This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

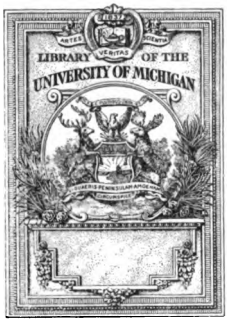

FROM THE LIBRARY OF

Professor Karl Heinrich Rau

OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG

PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN

BY

Mr. Philo Parsons

OF DETROIT

1871

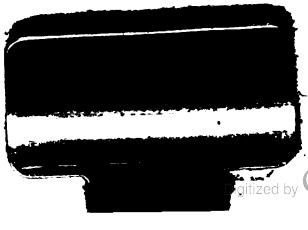

Digitized by Google

JS
4901
.U43

Digitized by Google

Digitized by Google

10105

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Die

neueſten Entwürfe

zu einer

Gemeinde-, Bezirks- und Departemental-Ordnung

für Frankreich,

nebſt einigen kritiſchen Bemerkungen

von

Heinr. Chriſtian Freih. von Ulmenſtein,
Königlich-Preußiſchem Regierungsrathe zu Düſſeldorf.

Numquam retrorsum.

Köln am Rhein.

Druck und Verlag von Johann Peter Bachem.

1830.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Der Verfasser hat seinen Lesern nur wenige Worte zu sagen.

Es ist ein ganz eigenthümliches Interesse, welches die Verhandlungen über die Französische Gemeindeverfassung in Anspruch nehmen. Es ist etwas Heimisches, was uns bei dem Durchlesen derselben gewissermaaßen entgegen kommt, und doch müssen wir uns bei reiflicher Ueberlegung eingestehen, daß sich Manches bei uns in Deutschland ganz anders gestaltet hat, als in Frankreich. Was ist es denn nun eigentlich, was unsre Theilnahme so mächtig anregt? Es ist nichts Anderes, als das dunkle Gefühl, daß wir über kurz oder lang in Betreff der Gemeindeverfassung auf denselben Punkt gelangen werden, auf welchem man gegenwärtig in Frankreich stehet. Die Ereignisse und Stürme, welche das letztere Land in der neueren Zeit erfahren und bestanden hat, mußten dazu beitragen, den gebildeteren Theil der Nation über das eigentliche Wesen der Gemeindeverwaltung aufzuklären. Und wirklich wird man in den Verhandlungen der Kammer der Deputirten, von beiden politischen Partheien die Begriffe mit seltener Klarheit entwickelt und Manches zur Sprache gebracht finden, was uns bisher noch fremd war. Besonders wichtig ist der Unterschied zwischen der eigentlichen Staats- und Polizeiverwaltung und den besonderen, wesentlichen Interessen der größeren oder kleineren Gemeindeverwaltungen. Hier sind die Gränzen in Frankreich sehr richtig gezogen!

In einem großen Theile von Deutschland ist man noch nicht so glücklich gewesen, in Betreff der letzteren Beziehungen, den richtigen Gesichtspunkt auffassen zu können, und es wird öfters unter Selbstständigkeit der Gemeinden etwas verstanden, was eigentlich gar nicht in das

Digitized by Google

Gebiet der Gemeindeverwaltung, sondern vielmehr in das der allgemeinen staatswirthschaftlichen Gesetzgebung gehört. Der Staat darf nie zugeben, daß ein Theil der vollstreckenden Gewalt in die Hände der Volkswahlen gerathe, und deshalb ist der Verfasser mit den Hauptprincipien der vorgeschlagenen Gemeindeordnung und besonders mit der Ernennung der Maire durch den König vollkommen einverstanden. Die in den Preußischen Rheinprovinzen noch bestehende Gemeindeverwaltung würde, bei allen ihren Mängeln, nie die günstigen Resultate geliefert haben, wenn sie sich nicht vorzüglich auf die angegebenen Hauptgrundsätze stützte. Nur die Wahlformen und das aristocratische Element, welches bei dem Französischen Gesetzentwurfe vorherrscht, können zu gegründeten Erinnerungen Veranlassung geben.

Der Verfasser bedauert es, die Verhandlungen der Kammer der Deputirten nicht ganz ausführlich haben wiedergeben zu können; das Werk wäre aber sonst viel zu weitläuftig geworden, wenn nicht ein möglichst vollständiger Auszug gewählt worden wäre.

Möge Deutschland aus den vielseitigen und scharfsinnigen Erörterungen in der Französischen Kammer der Deputirten, nur recht viel sich zu Nutzen machen, um da, wo es noch nicht geschehen ist, eine frei, aber auch streng begränzte Gemeindeverfassung zu begründen, möge man aber auch bedenken, daß die Zeit der übermächtigen und anmaaßenden Selbstständigkeit der Gemeinden vorüber ist, und daß es anräthlicher erscheint, liberale Staatsverfassungen, als allzu freie Gemeindeverfassungen zu bilden. Der Genius der Zeit strebt dahin, die Einzelnheiten, besonders die privilegirten Einzelnheiten, mit dem Ganzen zu verschmelzen. Lasset uns zutrauensvoll seiner Leitung folgen!

Düsseldorf, im December 1829.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Schon lange war das Bedürfniß in Frankreich empfunden worden, für das neue Königreich eine andere Gemeinde-Verfassung zu erhalten, als sie für das Kaiserreich genügt hatte.

Die Zeiten waren anders geworden, die Charte hatte Hoffnungen erregt und — man muß billig seyn — auch zum Theile befriedigt, so daß man glaubte mit der Staats-Repräsentation nicht auslangen zu können und auch noch einer Gemeinde-Vertretung zu bedürfen. Die Sache hatte indessen ihre bedeutenden Schwierigkeiten, welche wir weiter unten noch näher werden kennen lernen; es wurden verschiedene Entwürfe gemacht und wieder verworfen, das letzte, jetzt gestürzte Ministerium schien nicht einmal guten Willen zu haben, und erst in dem laufenden Jahre konnte man der Sache näher treten. In der Sitzung der Deputirten-Kammer vom 9. Februar d. J. wurde der Minister des Innern Vicomte Martignac eingeführt, erhielt das Wort zu einer Mittheilung von Seiten der Regierung und sprach Folgendes:

Meine Herren!

Auf Befehl des Königes sollen wir Ihnen zwei Gesetz-Entwürfe, die Verwaltung der Gemeinden und die Einrichtung der Bezirks- und Departements-Räthe betreffend, vorlegen.

Es giebt wenig Gegenstände von gleicher Würdigkeit, Ihre Aufmerksamkeit in Anspruch zu nehmen, wenig andere Gesetze mögen in gleichem Grade Ihr Nachdenken und Ihre Theilnahme angeregt haben. Der Gegenstand, welchen wir behandeln werden, berührt gleichmäßig die allgemeinen Interessen der höchsten gesellschaftlichen Verhältnisse und diejenigen Beziehungen, welche dem Familien-Verbande am nächsten stehen. Der verbindende Faden, dessen Leitung wir folgen müssen, gehet vom Throne aus und endet an der Hütte des Landmannes. In der Berathung, welche wir zu

Digitized by Google

beginnen im Begriffe stehen, kommen die Königliche Machtvollkommenheit, die Einwirkung der Staatsverwaltung, die Rechte der Provinz und der Hauptstadt, die Rechte des alten Gemeinde-Verbandes, dessen Mitglieder durch gemeinschaftliche Hülfsquellen und durch gemeinschaftliche Bedürfnisse eng unter einander verbunden sind, kurz alle die mächtigen Hebel der bürgerlichen Ordnung und alle Elemente der öffentlichen Wohlfahrt gleichmäßig zur Sprache.

Seitdem die Rückkehr unserer Könige uns diejenige wahre Freiheit zurückgebracht hat, welche wir vergebens in der Trennung von ihnen gesucht hatten, haben alle Minister das Bedürfniß gefühlt diesen Theil unserer Gesetzgebung mit heilender Hand zu berühren, welcher, zu andern Zeiten und aus andern Rücksichten in das Leben gerufen, jetzt mit manchen wichtigen Verhältnissen unseres gesellschaftlichen Zustandes im Widerspruche stehet. Ohne Erfolg sind mehrere Versuche gemacht, mehrere Entwürfe zusammengestellt und den beiden Kammern vorgelegt worden. In unserer Stellung haben wir die Schwierigkeiten aller Art, welchen wir entgegen gingen, nicht verkennend, aber entschlossen sie zu bekämpfen, die Erfahrung zu Rathe gezogen, die früheren Versuche gewürdigt, unsere Verhältnisse, unsere Bedürfnisse, unsere Sitten, unsere Gesetzgebung im Zusammenhange geprüft und danach berechnet, welchen Grad von Unabhängigkeit das Interesse der Gesamtheit den untergeordneten Interessen zugestehen und wieviel Macht endlich die Regierung ohne Gefahr für das Allgemeine, den verschiedenen Abtheilungen der Staatsgesellschaft anvertrauen könne. Die Früchte dieser unserer Arbeiten und Forschungen wollen wir jetzt mit einiger Zuversicht, Ihren Einsichten und Ihrer Vaterlandsliebe unterwerfen.

Wir haben keinen Grund unsere Ansichten über diesen Gegenstand zu verhehlen. Vielleicht ist ein offenes Anerkenntniß der Wahrheit und rechtlichen Begründung der bisherigen Klagen und Beschwerden das beste Mittel unheilbringenden Uebertreibungen vorzubeugen. Nur dann erwirbt man sich die Befugniß, Das, was man für ungerecht oder gefahrbringend hält, zurückzuweisen und zu bekämpfen. In unseren gegenwärtigen Municipal- und Departemental-Einrichtungen befindet sich noch manches Unvollständige, Ungeregelte und Unzusammenhängende, welches die Besorgnisse, und das Bedürfniß einer nahmhaften Verbesserung vollkommen rechtfertiget.

Die Regierung hat sich mit Männern umgeben, welche

Digitized by Google

durch Wissenschaft und Erfahrung aufgeklärt, ihr dazu gedient haben die Mißverhältnisse unserer gegenwärtigen Lage und die Ursache dieser Mißverhältnisse, eben so wie die Mittel zu erforschen, diesen angemessen und erfolgreich abzuhelfen. Viele und wichtige Fragen, welche bei Gelegenheit dieser Untersuchungen sich ergaben, sind in Verfolg derselben gründlich erörtert und aufgelößt worden. Wir müssen Sie, meine Herren, damit bekannt machen, um uns indessen mit Ihnen über den Geist zu verständigen, der uns leiter, und Sie zu Richtern unserer Anstrengungen und deren Resultate zu machen, müssen wir Sie gewissermaassen an unseren Arbeiten Theil nehmen lassen, indem wir Ihnen die Richtung bezeichnen, welcher wir unermüdet folgten.

Wir sollten die Grundzüge unserer Municipal- und Departemental-Verfassung entwerfen und diese Aufgabe hatte zahlreiche Schwierigkeiten; aber sogar schon bei den ersten Anfängen wurden wir gleich durch Hemmnisse aufgehalten.

Es war zuförderst die wichtige Frage zu erwägen, ob es angemessen sey von Neuem auf die Eintheilung des Königreiches zurückzukommen und Frankreich als ein neues, erst zu bildendes Land anzusehen, ob wir unser Vaterland den Bedenklichkeiten des Experimentirens oder den gefährlichen Versuchungen der Systeme oder Theorien aussetzen sollten? Wir haben gar nicht angestanden, den Gedanken an einen so verderblichen Versuch zu entfernen und dürfen hierbei wohl auf Ihren Beifall rechnen.

Die Territorial-Eintheilung des Königreiches ist deutlich und regelmäßig eingerichtet; Frankreich ist in Gemeinden, Cantons, Bezirke und Departements eingetheilt. Obgleich die Bildung der letzteren noch keine vierzig und die der Bezirke noch keine acht und zwanzig Jahre alt ist, so haben wir doch darüber Gewißheit, daß die Zusammensetzung dieser Landestheilungen sich so mit unsern Sitten verschwistert mit unsern Gebräuchen vermischt hat, daß ohne die Verletzung mannichfacher Interessen, ohne eine leidige Störung unserer Gewohnheiten eine Aenderung in dieser Beziehung nicht füglich eintreten kann.

Ein einziger Punkt schien bei dieser vorläufigen Prüfung eine besondere Aufmerksamkeit zu verdienen. Einige Staatsmänner sind der Meinung, daß die Cantonal-Verwaltung zu berücksichtigende Vorzüge haben könnte.

Die Vertheidiger dieser Ansicht machen auf die Schwierigkeiten aufmerksam, welche man nur zu oft in ländlichen Gemeinden von geringer Bevölkerung bei der Besetzung der Gemeinde-Räthe antreffe. Sie glauben durch die Bildung

Digitized by Google

von Cantonalräthen, in welchen alle Gemeinden des Cantons vertreten würden und die für jede Gemeinde die Verrichtungen des Gemeinderathes übernähmen, die Mittel zu finden, diesem bedeutenden Mangel abzuhelfen. Auf diese Art würde der Präsident des Cantonalrathes der natürliche Mittelpunkt der Verwaltung in Beziehung auf die Maire des Cantons werden; er würde den wohlthätigsten Einfluß in Betreff der Erhaltung des Vermögens der Gemeinde und überhaupt auf alle Theile der nur zu oft vernachläßigten Verwaltung ausüben.

Entscheidende Momente schienen nach unserer Ansicht dieses System zu widerlegen.

Wir haben es für unausführbar erachten müssen den Bestand der Gemeinden auf irgend eine Art zu gefährden. Vereinigungen Einzelner sowohl als ganzer Familien, verbunden durch Ueberlieferungen mehrerer Jahrhunderte, durch ungestörte Gewöhnung, gemeinschaftliches Eigenthum und solidarisch zu tragende Lasten, durch Alles was den naturgemässen und unentbehrlichen Verbindungen zum Grunde liegt, dürfen nicht aufgelößt oder erschüttert werden.

Die Gemeinde als Erscheinung ist keinesweges die Schöpfung der Macht; sie ist nicht gleich den Departements eine Erfindung des Gesetzes; sie mußte nothwendig dem Gesetze vorhergehen, sie entstand in Gefolge der Nachbarschaft der Annäherung, mancher nicht zu theilenden gemeinschaftlichen Nutznießungen und aller daraus abzuleitenden Beziehungen.

Die Gemeinde ist das erste Element der Gesellschaft; für die Landbewohner ist sie der eigentliche gesellschaftliche Verband, ein Verband der sich am kräftigsten erweist, oder vielmehr sich am ersten anschaulich machen läßt. Die Einwirkung der allgemeinen Landesangelegenheiten, welche in einer gewissen Entfernung verhandelt werden, ist weder direct noch unmittelbar und öfters in dieser Beziehung unmerklich und unbemerkt.

Das Band, welches die Gemeinde zusammenhält, sagt der Verfasser eines mit Recht geschätzten Werkes, ist die Folge langer Gewöhnung. Der Bauer liebt seinen Kirchthurm. In der Kirche seiner Gemeinde vereinigen sich alle seine Erinnerungen; denn auf dem Kirchhofe sind seine Väter bestattet. Die Nachbarwege sind zur Verbindung mit dem Kirchdorfe entstanden. Mit dem abgeschlossenen Bestehen der Gemeinden — fährt Herr von Barante fort — verbindet sich ein gewisses Selbstgefühl, eine Art der, nach den Begriffen der Menschen von geringem Ueberblick, beschränkten Vaterlandsliebe.

Digitized by Google

Aus jenem entscheidenden Momente mußten wir uns aber zu dem Schlusse veranlaßt sehen, daß dieses abgeschlossene Bestehen der Gemeinden geachtet werden müsse. Würde aber dieses Bestehen nicht durch die Annahme der so eben erwähnten Cantonal-Verfassung offenbar untergraben?

Man würde zwar alsdann wohl die Beibehaltung eines Maires und eines Beigeordneten für jede Gemeinde in Vorschlag bringen und danach würde keine der letzteren ihre Register des Civilstandes und ihre Local-Polizey aufzuopfern nöthig haben. Sind dies aber die vorzüglichsten Zwecke der Gemeinde-Verbindung? Aus ihren Besitzungen, ihren Einnahmen, ihren Octroi-Abgaben, ihren landwirthschaftlichen Observanzen, ihren gewöhnlichen und außergewöhnlichen Belastungen, ihren zu bestreitenden Ausgaben, aus allen diesen verschiedenen Bestandtheilen setzen sich die Gemeinde-Verhältnisse zusammen; sie sind ihre wesentlichsten integrirenden Theile, zu ihrer Bewahrung sind die Gemeinderäthe berufen, und gerade diesen unentbehrlichen Schutz würde ihnen das Cantonal-System entziehen.

Man giebt zwar zu, daß jede Gemeinde in dem Cantonalrathe vertreten werden solle; wozu würde aber diese Vertretung helfen und wie würde sie dem Nachtheile begegnen können, welchen die Gemeinde durch den Verlust ihres Local-Gemeinderathes erleiden würde? Wenn jeder Canton aus mehreren ländlichen Gemeinden zusammengesetzt wäre, so würde die Repräsentation jeder einzelnen augenscheinlich nur eine schwache Minorität in der Versammlung bilden und folglich würden die Angelegenheiten der Gemeinden durch eine ihnen ganz fremde Majorität geleitet werden, die verschiedene oder vielleicht gar entgegengesetzte Interessen haben könnte.

Es hat uns daher geschienen, als wenn der Cantonalrath den Gemeinderath nicht ersetzen könne. Auch haben wir nicht geglaubt auf die Ernennung eines Präsidenten eingehen zu dürfen, der an der Spitze der Cantonal-Verwaltung gestanden hätte.

Dieser zwischen die Maire und die Unter-Präfecten gestellte Beamte würde eine Instanz mehr in der Hierarchie des Staates ausmachen und dadurch, völlig nutzlos, die Ressort-Verhältnisse in der Verwaltung noch mehr verwickeln. Seine Einsetzung möchte das Eingehen der Unter-Präfecturen nach sich ziehen. Dieser Neuerung oder vielmehr diesem Zurückkommen auf einen fruchtlosen im Jahre 1795 gemachten und nach den angestellten Erfahrungen, als mit zu vie-

Digitized by Google

len Inconvenienzen verbunden, anerkannten Versuch konnten wir nicht beipflichten.

Man behauptet zwar, gewiß nicht ohne einigen Grund, daß es ländliche Gemeinden gebe, in denen es schwer halte, das zu einem guten Gemeinderathe erforderliche Personal aufzufinden, aber man übersehe doch ja nicht, daß dieses Personal bei Verhältnissen, in welchen es mit Nutzen gebraucht werden kann, auch gewöhnlich vorhanden ist, und daß Da, wo man geeignete Subjecte zu Gemeinderathsstellen vermißt, die Gemeinden ihren Räthen auch wohl keine Angelegenheiten von hoher Wichtigkeit anzuvertrauen haben, daß aber, wo die ersteren wirklich von Bedeutung sind, umsichtige Männer weniger selten und die Eigenschaften zu einer guten Geschäftsführung und Beaufsichtigung häufiger angetroffen werden.

Die Gemeinden und die Bezirke sind daher von uns beibehalten worden. Nach Beantwortung dieser ersten Frage, haben wir uns mit den Verbesserungen beschäftiget, welche unsere gegenwärtige Gesetzgebung in Beziehung auf die Gemeinde- und Departemental-Verwaltung erforderte. Es muß zu Ihrer Kenntniß kommen, durch welche Gedankenfolge wir bis zu der vollständigen Redaction des Gesetz-Entwurfes gelangt sind, welchen wir so eben Ihnen zur Beurtheilung vorgelegt haben. Nicht ohne Interesse ist diese Auseinandersetzung für das Gesetz selbst, und von Bedeutung ist es für uns die Veranlassung zu deren Mittheilung zu haben.

Die Gemeinde- und Departemental-Gesetzgebung zerfällt ihrer Natur nach in zwei bestimmte Hauptabtheilungen: die erste befaßt die Organisation der zur Wahrnehmung der Gemeinde- und Departements-Interessen bestimmten Behörden, die zweite setzt das Nöthige über die Befugnisse der letzteren fest. An jede dieser beiden Abtheilungen schliessen sich viele und wichtige, ganz dazu geeignete Bestimmungen an, um eine ausgedehntere Prüfung zu erheischen. Die Dauer einer ohnedem schon mit andern Arbeiten und Berufs-Geschäften überhäuften Sitzungsperiode schien uns zu einer legislativen Erörterung, welche das Ganze umfaßt, nicht hinreichend zu seyn, wir bestimmten uns daher zuerst ein Gesetz über die Gemeinde- und Departemental-Verwaltung jedoch blos in Beziehung auf die äussere Einrichtung derselben in Vorschlag zu bringen, das Reglement über die gegenseitigen Verhältnisse und Befugnisse aber bis zur nächsten Sitzung zu verschieben.

Indem diese Bearbeitung so vorbereitet wurde konnte es

Digitized by Google

nicht fehlen, daß die Trennung der Gegenstände wegen der damit verbundenen Nachtheile das Befremden manches einsichtsvollen Mannes erregte.

Man fand ernstliche Schwierigkeiten darin, daß man sich damit abgeben solle die Bildung der Rathsversammlungen, die Art ihrer Zusammensetzung und die Mittel zu bestimmen, welche nöthig seyn würden um ihnen den freien Gebrauch ihrer Rechte zu sichern, und dem Mißbrauche derselben vorzubeugen, ohne zugleich die Natur, den Umfang und die Gränzen dieser Rechte zu kennen. Man vereinigte sich so ziemlich allgemein darüber, anzunehmen, daß die Bestimmungen über die äußere Einrichtung nicht von den Bestimmungen über die gegenseitigen Befugnisse und Verhältnisse getrennt werden könnten.

Die Richtigkeit dieser Bemerkung hatte sich uns aufgedrungen, aber wir waren doch immer überzeugt, daß die Theilung einer so bedeutenden Arbeit dennoch nothwendig sey, um während der Dauer einer Sitzung zu irgend einem Resultate gelangen zu können, wir blieben daher bei dem Gedanken stehen, die Gesetze über die Gemeinde- und über die Bezirks- und Departements-Verfassungen zu trennen und sie den Kammern nach einander zur Erörterung vorzulegen. Dem Gemeinde-Gesetz kam der Vorzug zu, weil die Gemeinden den ersten Ring in der Kette bilden und weil es natürlich und streng folgerichtig erschien, sich zuerst mit wirklich vorhandenen Gegenständen, aus welchen das Ganze sich bildet und deren Daseyn von den Zeitfristen der gesetzlichen Verjährung durchaus unabhängig ist, zu beschäftigen, ehe man zu einem bloß durch das Gesetz geschaffenen fingirten Verbande überginge.

Es wurde daher ein Gesetz vorbereitet, welches zugleich die Bildung der Munizipalversammlungen und die Berechtigungen ihrer verschiedenen Mitglieder in sich begriff. Dieses Gesetz schloß sich augenscheinlich an einen vollständigen Plan an, welcher die drei Abstufungen der Local-Verwaltung umfaßte, aber es regelte nur die ersten derselben.

Auf Befehl des Königes wurde nunmehr ein ausserordentliches Conseil zusammenberufen; die erste Frage, welche man ihm vorlegte, war: ob es angemessen seyn würde den zur Kenntniß seiner Mitglieder beförderten Entwurf abgesondert zur Berathung zu bringen.

In dem Anerkenntnisse stimmte man ganz allgemein überein, daß nach aller Wahrscheinlichkeit der Zeitraum einer Sitzung unzureichend seyn würde, um über ein vollständiges

Digitized by Google

Gesetz sich zu berathen, aber auf der anderen Seite hielt man es der Klugheit nicht für angemessen, den ersten Theil eines Gesamt-Entwurfes vorzuschlagen, von welchem das Ganze noch nicht vollständig bekannt sey, dessen Prüfung daher neue Verwickelungen herbeiführen könnte. Diese Rücksicht schien überwiegend zu seyn und man beschloß, daß die ganze Ausarbeitung beendiget werden solle. Dieß geschah, meine Herren, jedoch auf eine Weise, welche uns in den Besitz der gewünschten Vortheile setzte und die auffallenden Nachtheile beseitigte. Beide verschiedene Abtheilungen sind in zwei, durchaus getrennte, jedoch ein vollständiges Ganze bildende Gesetze gebracht worden, die zwar zugleich vorgelegt werden können, deren Erörterung durch Abstimmung aber doch immer abgesondert erfolgen muß.

Auf diesem Wege sind wir, jedoch mit einiger Anstrengung, zu den Ihnen jetzt vorgelegten Resultaten gelangt. Wer diese Bedenklichkeiten, diese Erörterungen, diese Berufungen auf unpartheiische Berathungen und verschiedenartige Meinungen, befremden könnten, der würde eine sehr irrige Ansicht von der Wichtigkeit und Schwierigkeit der Arbeiten verrathen, welche wir übernehmen mußten. Für uns, meine Herren, die wir, durchdrungen von der hohen Würdigkeit unserer Aufgabe bei einer Angelegenheit, welche vorzugsweise die allgemeine Theilnahme in Anspruch nahm, uns des Vertrauens des Königes würdig zeigen, und die Erwartungen der beiden Kammern Frankreichs nicht täuschen wollten, war es unumgängliche Pflicht, frei von eigensinniger Beharrlichkeit und Schwäche, Allen Gehör zu geben, Alles zu prüfen und bei unsern Entschließungen nur immer dem Bewährten und Rechten den Vorzug einzuräumen.

Nachdem Sie die Folgenreihe der vorbereitenden Einleitungen und aufzulösenden Fragen kennen gelernt haben, welche der Redaction des Ihnen übergebenen Entwurfes vorher gingen, sind wir Ihnen über den Plan und die vorzüglichsten Bestimmungen Aufklärung schuldig. Wir wollen Ihnen die Motive entwickeln, welche uns veranlassen die Annahme des Gesetzes in Antrag zu bringen.

Zuerst bietet sich unserer Prüfung das Gesetz über die Gemeinde-Verwaltung dar.

Das zweite Gesetz beschäftiget sich mit den Bezirks- und Departementsräthen.

Die Verwaltung der Stadt Paris und des Seine-Departements macht noch ein besonderes Gesetz nöthig. Das Zusammentreffen von zwei Präfecten, zwölf Mairen, einer einzigen

Digitized by Google

Versammlung, welche zugleich den General-Departements-rath und den Gemeinderath für die Stadt ausmacht, die ungeheuere Bevölkerung von Paris, die Wichtigkeit und Verschiedenheit der Interessen, die Industrie und diejenigen höheren Verhältnisse aller Art, welche dabei vertreten werden müssen, kurz, diese nicht zu entfernenden Einzelnheiten, machten spezielle Bestimmungen dringend nothwendig und ein dritter Gesetz-Entwurf wird zu diesem Behufe vorbereitet.

Wir werden diejenigen Gesetze, welche wir Ihnen überbringen mit der Kürze erörtern, welche der Gegenstand erlaubt, ohne es jedoch zu vernachläßigen Ihre Aufmerksamkeit auf diejenigen wichtigen Momente zu leiten, welche jene in Anspruch nehmen.

Gesetzentwurf über die Gemeinde-Verwaltung.

Sehr entfernt von uns liegen die Ereignisse, welche die Bildung der Gemeinden auf die Herrschaft der Oberlehnsherrlichkeit folgen ließen. Die Einwirkung der Königlichen Macht, die Sitten und die Bedürfnisse der Gesellschaft, die Verhältnisse der Menschen und der Dinge, Alles dies hat seit der Regierung Ludwigs des Dicken eine andere Gestalt gewonnen. Um Das, was für das 19. Jahrhundert, d. h. für denjenigen Zeitraum Noth that, in welchem die Civilisation ihren Gipfel erreichte, gehörig zu verstehen, würde es ohne Zweifel zwecklos seyn, sich bei dem zwölften Jahrhunderte, in welchem noch die Barbarei vorherrschte, Rathes zu erholen. Auf jeden Fall aber wird es, um sich eine genaue Uebersicht von dem Bestehen, den gegenwärtigen Verhältnissen der Gemeinden und dem Geiste zu verschaffen, in welchem diese beaufsichtiget werden müssen, zweckmäßig seyn, sich an die Lage zu erinnern, in der sie sich befanden, als die Revolution sie bei ihrem Umsichgreifen mit in ihren Strudel zog und einen Blick auf die verschiedenen Stadien zu werfen, welche sie zurücklegen mußten, um dahin zu gelangen, wo sie sich jetzt befinden.

Die Vereinigungen mehrerer durch gemeinschaftliche Interessen verbundener Staatsbürger in Gemeinden, welche durch ihre Abgeordneten selbst für die Bewahrung ihrer Rechte

Digitized by Google

sorgten, werden unter den Namen von Städten (Cités) und Gemeinden in den frühesten Zeiten angetroffen. Man findet sie bei den Römern, bei den Galliern in dem Jahrhunderte, welches auf die Eroberungen Chlodowigs folgte, man findet sie sogar noch unter unsern ersten Königen im Besitze der meisten ihrer Freiheiten und Privilegien. Später siehet man sie unter der Herrschaft der Tirannei oder vielmehr der Anarchie des Lehnswesens verschwinden. Die Machthaber dieser Zeit, welche Nachbaren und Nebenbuhler zugleich, selbst dem Königlichen Ansehen trotzten, und Frankreich mit Unruhen und Gewaltthätigkeiten erfüllten, konnten freilich althergebrachte Verbindungen weder anerkennen noch achten, deren Stiftung erhaltende und friedliche Zwecke hatte. Schmerzvolle Rückerinnerungen waren daher Alles, was die Städte und Gemeinden von ihrem früheren Rechtszustande übrig behielten.

Im zwölften Jahrhunderte erfolgten die ersten Angriffe auf das Lehnswesen. Ludwig der Dicke sah, nachdem er Muth im Waffenkampfe gezeigt hatte, die Nothwendigkeit ein, daß, um seinen Schöpfungen Kraft und Dauer zu geben, Gesamtinteressen den vereinzelten Interessen, der Willkühr aber gesellschaftliche Institutionen entgegengesetzt werden müßten. Von einem tüchtigen Minister, dessen Namen die öffentliche Dankbarkeit aufbewahrt hat, bei diesem edelmüthigen Unternehmen unterstützt, suchte Ludwig der Dicke, eben so wie einer seiner erlauchtesten Nachfolger, in der Freimachung seiner Unterthanen die dauerhafteste Stütze seines Thrones. Er emancipirte von Neuem die Gemeinden und verband so wieder für sie die Kette der Zeiten. *) Ein Gebiet und Soldaten hatte er bereits besessen, er wollte nun auch Unterthanen haben und diesen ein Vaterland geben.

Im Laufe des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts wurden zahlreiche Charten bewilligt. Durch diese allein konnten Gemeinden rechtlich gebildet und ihren Eingesessenen die Befugnisse, sich zu versammeln und ihre Beamten und Bevollmächtigten zu wählen, gegeben werden. Diejenigen Gesellschaften von Einwohnern, welchen von der Königlichen Macht dergleichen Privilegien nicht waren bewilligt worden, bildeten zwar Städte und Flecken und Ge-

*) Einleitung der Charte.

Digitized by Google

meinschaften, waren aber nicht in dem Besitze der Eigenschaften und Rechte der Gemeinden.

Das vorzüglichste Privilegium und zwar dasjenige, worauf die letzteren am meisten eifersüchtig wären, bestand in dem Rechte, ihre Munizipal-Beamten zu erwählen. Bei der Ausübung dieses Privilegiums fand gar keine Uebereinstimmung statt. Die Anzahl, die Amtsbefugnisse, die Dienstzeit und selbst die Benennungen dieser Beamten waren nach Verhältniß der Bevölkerung, der Gewohnheiten, der Ueberlieferungen äußerst verschieden. Man findet bei den Gemeinden Consulen, Maire, Schöffen, Syndiken, Räthe, Juraten (Geschworne), Sachverständige (Prud'hommes) und Capitouls.

Die Wahlformen waren auch sehr verschieden; die Anzahl der Wähler, ihre Vertheilung unter den verschiedenen Klassen der Einwohner, welche befugt waren, sich in den Wahlversammlungen vertreten zu lassen, waren nach Verhältniß der Oertlichkeit bedeutend abweichend von einander; in allen Fällen aber war die Repräsentation durch Königliche Entscheidung geordnet, am häufigsten war sie auf eine kleine Anzahl von Notablen beschränkt, welche für sich allein unmittelbar zur Wahl schritten. In vielen großen Gemeinden war ihre Anzahl auf 14 bestimmt und auch die Wählbarkeit unterlag strengen Bedingungen.

Der Maire, damals nicht viel mehr als der erste Verwaltungsbeamte der Gemeinde, wurde nicht unmittelbar von den Notablen erwählt. Fast immer wurde er von dem Könige, auf den Grund einer diesem von der Versammlung vorgelegten Liste der Bewerber, ernannt.

Der städtische Vorstand besorgte gemeinschaftlich mit den Notablen, an deren Spitze der Maire stand, die Verwaltung des Vermögens der Gemeinde und wachte auf die Erhaltung der gemeinschaftlichen Berechtigungen, aber seine Befugnisse beschränkten sich auf eine ganz einfache Geschäftsverwaltung. Alles, was das Eigenthum oder ein der Gemeinde einzuräumendes wirkliches Recht betraf, bedurfte der Genehmigung des Monarchen.

Von dieser Beschränkung werden wir überall die Spuren finden; sie hängt mit einem Fundamental-Principe zusammen, das wir nicht aus dem Gesichte verlieren dürfen, und welches uns bei unserer ganzen Untersuchung leiten wird.

Die Gemeinden haben Besitz, sie sind Eigenthümer, sie

Digitized by Google

haben, wie alle Privaten, ihr Vermögen, ihre Rechte, ihre Rechtsansprüche; sie haben eine Gesamtpersönlichkeit und können in ihren Beziehungen gegen einen Dritten, als wie gewöhnliche Privaten angesehen werden, aber diese Vergleichung hat ihre Gränzen und es ist zwischen den Gemeinden und dem Privatmann ein wesentlicher Unterschied vorhanden. Der Privatmann ist Herr über seine Rechte, er kann nach Willkühr über sein Eigenthum gebieten, er kann es verkaufen, vertauschen, verschenken, er kann zweckmäßigen und unzweckmäßigen Gebrauch davon machen. Mit der Gemeinde verhält es sich nicht eben so. Ihr Vermögen ist nicht das Eigenthum derjenigen, aus denen in diesem Augenblicke die Gemeinde bestehet, es gehört unter denselben Rechtsansprüchen den folgenden Generationen und aus diesem Grunde ist ihnen die Veräußerung untersagt, wenn nicht vollgültige Ursachen dafür vorhanden sind, über welche die höchste Staatsgewalt mit Beobachtung der Formen zu entscheiden hat, welche die Erhaltung der Rechte Aller bezwecken.

Als natürliche Folge dieser Beschränkung mußten die Gemeinden immer als minderjährig angesehen und den vormundschaftlichen Gesetzen unterworfen werden. Zur gesetzlichen Vollziehung eines Kaufes, eines Tausches, einer durch die Repräsentanten genehmigten Erwerbung, war es daher auch immer erforderlich, daß das Geschäft als nothwendig, oder doch wenigstens als zum Nutzen der Gemeinde gereichend anerkannt wurde und daß, auf die günstige Aeußerung des Intendanten und den Vorschlag des Ministers, durch die Ausfertigung einer bei dem Parlamente einregistrirten Urkunde die Bestätigung des Königes, oder wenn der Werth weniger als 3000 Franken betrug der genehmigende Beschluß eines obersten Gerichtshofes auf den Antrag des General-Prokurators erfolgte.

Wir wollen uns hier nicht auf weitläuftige Auseinandersetzungen über die frühere Verfassung der Gemeinden einlassen. Bei der Prüfung der Bestimmungen des neuen Gesetzentwurfes wird sich Gelegenheit finden, hinreichenden Stoff zu vergleichenden Ansichten aus diesen Verfassungen zu entnehmen. Vor der Hand haben wir bloß eine allgemeine Ansicht von dem Wesen der früheren Gemeinden, ihren Verhältnissen und ihren vorzüglichsten Privilegien geben wollen. Zu dem Gesagten wollen wir nur noch bloß hinzufügen, daß diese Privilegien nicht als unwiderruflich angesehen

Digitized by Google

wurden, daß es in den Wahlprovinzen öfters und vorzüglich seit dem Jahre 1771 der Fall gewesen, daß die Mairien in Königliche Dienststellen, welche der König nach Belieben vergab, umgeschaffen wurden, und daß die Gemeinden sich genöthiget sahen, ihre alten Freiheiten, welche sie verloren hatten, für baares Geld wieder an sich zu bringen.

Wir wollen hier die Provinzial-Versammlungen, welche in dem Jahre 1778 versuchsweise abgehalten wurden, übergehen; im Jahre 1787 bemühete man sich, sie auf alle Wahlprovinzen auszudehnen, aber die Revolution folgte zu unmittelbar darauf, als daß eine Spur dieser Versammlungen hätte zurückbleiben können. Sie bildeten nur einen Uebergang zu dem durch die Gesetze des Jahres 1789 geschaffenen Zustande der Dinge.

Eine der ersten Maaßregeln der constituirenden Versammlung bestand in der Errichtung der Munizipalitäten. Hier fängt eine durchaus neue Ordnung der Verhältnisse an, mit welcher man sich nothwendig vertraut machen muß.

Die Munizipalitäten, welche durch das Gesetz vom 18. Dezember 1789 begründet wurden, sind nicht mehr die alten Gemeinden; in mehreren wichtigen Beziehungen sind sie davon verschieden.

Erstlich sind sie nicht mehr privilegirte Lokalverbände, im Genusse spezieller Gerechtsame; alle Gemeindeverbände sind nach gleichen Grundsätzen und mit denselben Rechten nach einem Zuschnitte gebildet und unterscheiden sich untereinander, bloß durch die vollkommenen Rechte, in deren Besitze sie sich befinden.

Zweitens ist die Munizipal-Verwaltung nicht mehr ein einfacher auf die Wahrnehmung des örtlichen Wohls beschränkter Familien-Haushalt; sie wird ein Theil der Staatsverwaltung und ein wesentliches Glied des Ganzen.

Endlich ist nun nicht mehr die General-Versammlung der Sitz der Munizipal-Gewalt und man bemerkt schon in der Gemeinde-Verfassung den Unterschied zwischen der ausführenden Behörde und dem bloß berathschlagenden Organe.

Dies sind die wesentlichsten Neuerungen, welche, durch die ersten Gesetze der constituirenden Versammlung hervorgerufen, für die Gemeinden und ihre Verwaltungen eine ganz neue Zeitperiode begründet haben.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Dezember 1789

Digitized by Google

sind Ihnen bekannt. Die alte Munizipal- und Gemeinde-Verfassung ist abgeschafft.

Die Beamten und Mitglieder der Munizipal-Versammlung, an deren Spitze der Maire steht, müssen erwählt werden, alle active Bürger nehmen an der Wahl Theil. Um activer Bürger zu werden, braucht man bloß Franzose und majorenn zu seyn, in der Gemeinde seinen Wohnort zu haben und an directen Steuern den Werth von drei Tagen Arbeitslohn zu bezahlen. Um erwählt werden zu können, muß die Steuer den Werth von 10 Tagen Arbeitslohn erreichen.

Die General-Versammlung der Gemeinde wird aus den Munizipal-Beamten und aus den, in doppelter Anzahl der letzteren gewählten Notablen gebildet. Diese Versammlung berathschlaget über die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens, über die Ausgaben, die auszuführenden Anlagen, kurz über alle die Gegenstände, welche die Gemeinden angehen. Die verschiedenen Zweige der Polizei sind der Munizipalität, jedoch unter der Aufsicht und Leitung der Bezirksverwaltungen und Direktionen zugewiesen. Die letzteren sind nun wieder den Departemental-Verwaltungen und diese endlich der Königlichen Gewalt untergeordnet.

Dies waren die Munizipal-Einrichtungen, wie sie durch die Gesetze der Jahre 1789 und 1790 gebildet und durch die Constitution vom Jahre 1791 aufrecht erhalten wurden.

Die Constitution des Jahres 3 veränderte diesen Zustand der Dinge sehr bedeutend und setzte an seine Stelle etwas ganz Neues.

Jeder Canton hatte nunmehr blos eine Gesamt-Munizipalität, allein die Gemeinden, welche eine Bevölkerung von 5000 Köpfen erreichten, behielten eine eigenthümliche Gemeinde-Verwaltung. Die andern wurden bloß durch einen Munizipal-Agenten repräsentirt und von der Munizipalität des Cantons verwaltet, welche sich durch die Vereinigung der Munizipal-Agenten aller Gemeinden des Cantons bildete.

Die Mitglieder dieser Verwaltungen wurden in den Versammlungen erwählt, zu welcher jeder majorenne Franzose gehörte, der nur irgend eine direkte Steuer bezahlte, oder einen oder mehrere Feldzüge für die Befestigung der Republik mitgemacht hatte.

Die in dieser Art gebildeten Munizipal-Verwaltungen übten ihr Amt unter der Aufsicht der Departemental-Ver-

Digitized by Google

waltungen und diese letzteren wieder unter der Aufsicht der Minister aus. Die Minister waren befugt, die Beschlüsse der Departemental-Verwaltungen für nichtig zu erklären und deren Mitglieder zu suspendiren. Die Departemental-Verwaltungen hatten in Beziehung auf die Munizipal-Verwaltungen gleiche Rechte.

Das Direktorium durfte sogar die erwählten Verwaltungsbeamten absetzen und selbst diese Befugniß schien ihm nicht hinreichend zu seyn, indem es sich durch ein Gesetz vom 22. Ventose des Jahres 4 das Recht bewilligen ließ, in den Gemeinden von 5000 Seelen und darüber an die Stelle der entlassenen oder abgesetzten Munizipal-Beamten andere zu ernennen.

Die durch die Constitution des Jahres 3 geschaffenen Normen schlugen nicht ein; sie wurden vollständig wieder aufgehoben, zuerst durch die Constitution des Jahres 8, und dann durch das Gesetz vom 28. Pluviose desselben Jahres.

Dieses bildet die Grundlage der jetzigen Verwaltungs-Einrichtungen.

Die Constitution des Jahres 8 räumte dem Staats-Oberhaupte die Befugniß ein, die Beamten aller Klassen, vom Minister bis zum Munizipalbeamten zu entlassen und verpflichtete ihn nur die Nachfolger der Letzteren aus der ersten Communalliste zu entnehmen.

Das Gesetz vom 28ten Pluviose begründete ein vollständiges Ganze. Die Munizipalitäten wurden in allen Gemeinden wieder hergestellt. Ein Maire steht an der Spitze jeder derselben. Nach Maaßgabe der Bevölkerung wird er von einem oder mehreren Beigeordneten unterstützt.

Jede Gemeinde hat ihren Gemeinderath, dessen Mitglieder nach Verhältniß der Bevölkerung mehr oder minder zahlreich sind. Dieser Gemeinderath versammelt sich jedes Jahr zu einer bestimmten Zeit. Seine Sitzungen dauern 14 Tage; er kann durch den Präfecten außerordentlich zusammen berufen werden. Durch ihn wird die Vertheilung der gemeinschaftlichen Natural-Erträge und der Unterhaltungs-Arbeiten regulirt. Er berathschlaget über die Belastungen und die Hülfsquellen der Gemeinden, über die zu eröffnenden Anleihen, die Octroiabgaben, die außerordentlichen Abgaben, über die Rechtsstreite, und überhaupt über Alles, was das Interesse der Gemeinde betrifft. Er erhält und untersucht die Rechnungen des Maires, welche von den Präfecten definitiv abgenommen werden. Der Maire und die Beigeordneten

Digitized by Google

der Städte von 5000 Seelen und darüber werden von dem Staatsoberhaupte ernannt. Bei einer geringeren Bevölkerung erfolgt die Ernennung durch den Präfecten.

Die Präfecten ernennen außerdem in allen Gemeinden die Mitglieder des Gemeinderaths.

Dies ist die Einrichtung, welche das Munizipalwesen durch das Gesetz vom 28. Pluviose des Jahres 8 erhielt, aber bald darauf erlitt diese durch das organische Senatus-Consult vom 16. Thermidor des Jahres 10 wieder einige Abänderungen.

Nach den Bestimmungen dieses Beschlusses kam es den Cantonal-Versammlungen zu, für jede Stelle in dem Gemeinderathe zwei Candidaten vorzuschlagen, diese Candidaten mußten aber aus der von den Präfecten festgesetzten Liste der Ein Hundert Höchstbesteuerten des Cantons entnommen werden. Das Staats-Oberhaupt sollte verpflichtet seyn die Maire und die Beigeordneten aus den Gemeinderäthen zu wählen.

Die durch ein, nach allen Formen gültiges Staatsgesetz vorgeschriebenen Wahlen konnten im Widerspruche mit einem Willen nicht ferner bestehen, der mächtiger als das Gesetz selbst war. Das Staats-Oberhaupt begann diejenigen Stellen selbst zu besetzen oder besetzen zu lassen, welche in der Zwischenzeit von einer Wahlversammlung zur andern erlediget worden waren.

Bald traten die Cantonal-Versammlungen nicht mehr zusammen und mit ihnen verschwanden die letzten Spuren der Wahlen der Gemeinderäthe. Seitdem sind in den Gemeinden von 5000 Seelen und darüber die Ernennungen von der Krone und in den übrigen von dem Präfecten ausgegangen.

Dieß ist der gegenwärtige Zustand der Munizipal-Verwaltung in Beziehung auf ihre Verfassung. Nur kurz wollen wir der Verwaltung des Gemeinde-Vermögens und der Befugnisse der Gemeinderäthe erwähnen. Wenn es auch einigen Nutzen haben könnte die verschiedenen auf einander folgenden Organisationen nach den Zeiträumen zu unterscheiden und einen Blick auf die versuchsweise nach einander eingeführten Wahlarten zu werfen, so würde doch diese Eintheilung rücksichtlich der für die Verwaltung des Innern aufzustellenden Normen von keiner Bedeutung seyn. Es wird hinreichen sie summarisch anzugeben.

Das Gesetz vom 18. Dezember 1789 gab den Gemeinden die Befugniß ihre Besitzungen zu verkaufen, zu vertauschen, Geld aufzunehmen, sich außerordentlich zu besteuern und in

Digitized by Google

Gefolge der von den Bezirks- und Departemental-Verwaltungen genehmigten Berathungen ihrer Gemeinde-Verwaltungen, bei den Gerichten aufzutreten. Diese, den Gemeinden zugestandenen übermäßigen Befugnisse, beruheten im Grunde auf einer finanziellen Nothwendigkeit. Die früheren Octroiabgaben waren aufgehoben und die Munizipalitäten authorisirt worden, National-Güter zu erwerben, um sie mit Nutzen wieder zu verkaufen. Man mußte wohl den Gemeinden es erleichtern, ihre geschmälerten Einkünfte zu verbessern, man mußte wohl den Verkauf der Nationalgüter befördern.

Diese Zugeständnisse waren jedoch nicht von langer Dauer. Durch das Gesetz vom 5. August 1791 wurden die Gemeinden mehreren der früheren Beschränkungen von Neuem unterworfen und bei ihren Erwerbungen mußte die Bestätigung der gesetzgebenden Behörde erfolgen. Ein anderweitiges Gesetz vom 2. Prairial des Jahres 5 dehnte diese Regel auch auf die Veräußerungen aus.

Bis zum Jahre 1810 wurden diese Bestimmungen beibehalten, von diesem angerechnet kamen sie aber nicht mehr zur Ausführung. Die Gewalt des Staats-Oberhauptes trat factisch allein an die Stelle der Macht des Gesetzes und die durch die Gemeinderäthe beschlossenen Veräußerungen erhielten bloß die Sanction des Souverains. Die Königliche Regierung fand dieses Verfahren vor, sie hat sich danach gerichtet und diese Formen werden noch gegenwärtig beobachtet.

Die Gemeinden haben Belastungen, welche ihnen eigenthümlich sind; andere haben sie nur als Beihülfen übernommen.

Zur Bestreitung dieser Ausgaben haben sie gewöhnliche Einnahmen, und, wenn diese nicht zureichend sind, außerordentliche Hülfsmittel, welche in der Octroi-Abgabe, in Local-Auflagen und Anleihen bestehen.

In jedem Jahre wird der Etat der Gemeinde-Einnahme und Ausgabe dem Gemeinderathe zur Berathung vorgelegt.

Gleichfalls in jedem Jahre überreicht der Maire seine Rechnung, welche dem Gemeinderathe zur Abnahme vorgelegt und von dem Präfecten revidirt wird.

Die Octroi-Abgabe wird von dem Gemeinderathe unter Festsetzung der zu besteuernden Gegenstände, des Tarifs und der Art und der Begränzungen des Empfanges bewilliget. Die Einführung derselben muß die Königliche Bestätigung erhalten.

Es liegt auch in dem Berufe des Gemeinderaths, über die

Digitized by Google

außerordentlichen Auflagen abzustimmen. Diese Abgaben konnten früher nur auf den Grund einer gesetzlichen Bestimmung eingezogen werden. Ein Gesetz vom 11. Frimaire des Jahres 7 und andere spätere Gesetze hatten dies vorgeschrieben; aber im Jahre 1810 nahmen die Decrete die Stelle der Gesetze ein, und nach der Restauration folgten auf die Decrete die Ordonanzen. Es wurden jedoch bald Maaßregeln ergriffen, um den Steuerpflichtigen eine Bürgschaft in die Hände zu geben, deren Billigkeit und Nothwendigkeit man anerkannte. Man sah ein, daß es unangemessen sey, von den Eigenthümern eine Abgabe zu fordern, welche von Berathenden bewilligt würde, die von der administrativen Behörde entweder selbst, oder auf den Grund ihrer Vorschläge von dem Könige ernannt wären, und es wurde daher in diesem Geiste durch das Gesetz vom 15. Mai 1818 festgesetzt: daß in allen Fällen, wenn außerordentliche Zusatz-Centimen bewilliget würden, eine den Mitgliedern des Gemeinderathes gleiche Anzahl aus den Höchstbesteuerten der Gemeinde dem ersteren beigegeben werden solle.

Bloß die Städte, welche mehr als 100,000 Franken Einnahme hatten, wurden von dieser Beiordnung entbunden, aber die außerordentlichen Auflagen, welche ihre Gemeinderäthe bewilligten, mußten die gesetzliche Sanction erhalten, wenn nicht ein dringender Fall oder ein voraus bestimmtes Verhältniß statt fand.

Fast gleiche Vorschriften bestehen wegen der Anleihen. In allen Städten, deren Einkommen keine 100,000 Franken erreicht, ist die Königliche Sanction hinlänglich; in allen übrigen kann nur auf den Grund eines Gesetzes eine Anleihe statt finden, außer, wenn sie in den Fällen und in den Gränzen aufgenommen wird, welche für die außerordentlichen Steuern feststehen.

Durch verschiedene aufeinander folgende Gesetze oder Ordonanzen ist die Art und Weise nebst den Formen vorgeschrieben worden, welche bei der Anstellung von Prozessen oder bei der Einlassung auf dieselben, bei Vergleichen, bei der Annahme von Schenkungen, Vermächtnissen u. s. w., bei der Abzahlung der Schulden, bei der Instandesetzung der Vicinalwege und bei Bauten in Anwendung kommen sollen.

In allen diesen Fällen wird die Berathung des Gemeinderathes, die Einwirkung der höchsten Staatsgewalt oder die ministerielle Genehmigung erfordert.

Die verschiedenen so eben vorgetragenen Normen sind keinesweges Theile eines einzelnen Communalgesetzes, sie

Digitized by Google

sind vielmehr nur vereinzelt unter einer großen Anzahl von Gesetzen, Decreten, Ordonanzen und Circularien anzutreffen, welche theils unter dem Convente, dem Kaiserreiche und seit der Restauration ergangen und selbst denjenigen, welche sie näher berühren, öfters wenig bekannt sind.

Diese Verhältnisse geben keinesweges in ihrem ganzen Umfange Veranlassung zu Beschwerden; man muß selbst eingestehen; daß sie in mancher Rücksicht, als befriedigend angesehen werden könnten. Die Unvollständigkeit der Gesetzgebung, die Abänderung der Gesetze durch Observanzen, die dadurch erzeugte Willkührlichkeit eines Theiles der Verwaltung, die wenige Sorgfalt bei der Vertheilung der Gemeinde-Lasten und der Umstand, daß es von der einen Seite kein regelmäßiges Mittel gab, die Gemeinden zur Einhaltung ihrer anerkannten Verbindlichkeiten zu nöthigen, auf der andern Seite aber auch wieder die oberen Verwaltungsbehörden ihnen Ausgaben zumuthen durften, denen sie gar nicht hätten unterworfen seyn sollen. Alle diese Mängel wurden jedoch immer mit vollem Rechte gerügt.

Man hat die Bemerkung gemacht, daß die unmittelbare Dazwischenkunft der Königlichen Macht zwar zur Erhaltung der wichtigen Interessen der Gemeinden nothwendig sey, daß diese aber bei zu vielen Einzelnheiten statt finde, und daß öfters ohne Nutzen unangenehme Verzögerungen dadurch herbeigeführt würden, man ist daher der Meinung gewesen, daß es möglich sey, die Vortheile der Bevormundung der Gemeinden beizubehalten und deren Nachtheile zu vermindern.

Es ist darüber geklagt worden, daß es an einem Maaßstabe, sowohl zur Theilung, als zur Vereinigung der Gemeinden fehle, und daß deshalb das Bestehen der letzteren immerhin ungewiß und schwankend sey.

Endlich hat man ein vollständiges zusammenhängendes und in einem Geiste abgefaßtes, für gleiche Bedürfnisse und gleiche Zwecke gegebenes, und die durch die Erfahrung erwiesene Nützlichkeit und Nothwendigkeit der einzelnen Bestimmungen berücksichtigendes Gesetz zu erhalten gewünscht.

Doch dies war nicht Alles, was man verlangte, auch andere Wünsche machten sich noch beharrlicher und lebhafter geltend. Von jeher haben die Gemeinden einen gewissen Ehrgeiz darin gesetzt, ihre Gemeinde-Angelegenheiten selbstständig wahrnehmen und die Ernennung derjenigen Beamten mit besorgen zu dürfen, welche zum Schutz des Gemeindewesens berufen sind. Wir haben gesehen, daß diese Vorrechte zu einer Zeit verschwanden, wo der Wille des Staatsober-

Digitized by Google

hauptes an die Stelle der Stimme des Gesetzes getreten war. Dieses verlorene Recht war seit der Restauration zurückgefordert worden, und das Bedürfniß, in dieser Beziehung auf einen geregelteren und gerechteren Zustand der Dinge zurückzukommen, war so fühlbar, daß gleiche Wünsche, selbst von Denjenigen beharrlich ausgesprochen wurden, welche über Gegenstände der Politik sich zu verschiedenen Meinungen bekannten.

Man mußte diesen gesetzlich begründeten Anforderungen nothwendig Gehör geben. Wir haben uns bemüht, in dem Entwurfe, welchen wir Ihnen übergeben und dessen Inhalt wir jetzt zu Ihrer Kenntniß bringen müssen, jenen Ansprüchen mit Maaß und Ziel zu genügen.

Bei den Gemeinde-Behörden haben wir zwei wirklich ganz verschiedene Abtheilungen anerkannt, die eine lediglich vollstreckende, verwaltende und rechnunglegende, und die andere lediglich berathschlagende, abstimmende und die übergebenen Rechnungen abnehmende. Die Gemeinde-Verwaltung bestehet folglich eines Theiles aus dem Maire und seinen Beigeordneten und andern Theiles aus dem Gemeinderathe.

Die Amtsbefugnisse des Maires und der Beigeordneten sind ein Ausfluß der Königlichen Gewalt. Ihre Ernennung erfolgt ganz unabhängig und unmittelbar von dem Könige selbst, oder im Namen des Königs durch denjenigen, welcher ihn vertritt.

Es bedarf keines Beweises, daß diese Bestimmung unumgänglich nothwendig war, sie folgt zugleich aus dem monarchischen und constitutionellen Principe.

Vielleicht wird man in den Charten der früheren Gemeinden einen Grund zum Zweifel zu finden glauben, und sich darauf beziehen, daß selbst bei den Verhältnissen der Monarchie, wie sie vor der Revolution bestand, das Recht der Gemeinden, Candidaten zu wählen, um auf diese die Auswahl des Königes zu beschränken, anerkannt war.

Die Antwort auf diese Einwendung wird man sowohl in der speziellen Gesetzgebung, welche die Amtsverhältnisse der Maire bestimmt, als in der allgemeinen Gesetzgebung des Staates finden.

Wir haben bereits Gelegenheit gehabt, zu erwähnen, daß vor der Revolution die Maire bloß an der Spitze der Gemeinden standen, und die Vorgesetzten der Verwaltung und der Polizei der Gemeinde-Familie waren. Ihre Amtsverrichtungen waren der allgemeinen Verfassung des Staats-

Digitized by Google

Regiments ganz fremd und bloß auf örtliche und Munizipal-Verhältnisse beschränkt.

Dieser Zustand der Dinge hat sich geändert. Durch das Gesetz vom Jahre 1789, durch unsere Gesetzbücher und überhaupt durch unsere gesamte Legislation haben diese Verhältnisse neue und bedeutende Beziehungen erhalten, durch welche sie mehr mit der Staatsverwaltung in Verbindung gesetzt werden.

Die Maire sind für ihren Antheil an der Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung der Staatsgesellschaft verantwortlich geworden. Die Führung der Register des Civilstandes; die Mitwirkung zur Rekrutirung der Armee, die Sorge für die Bedürfnisse und das Unterkommen der Königlichen Truppen, die Sicherheits- und Local-Polizei, die Unterdrückung aller Zusammenrottungen, die Beaufsichtigung der Lebensmittel, die Brod- und Fleisch-Taxen, dies Alles macht nur einen Theil der Verwaltungs-Befugnisse aus, welche nach unsern Gesetzen den Mairen vertraut sind, und weshalb ihnen die Befugniß ertheilt ist, die vollziehende Gewalt in Anspruch zu nehmen.

Es sind Ihnen auch diejenigen, andern Verhältnissen angehörenden, Amtsverrichtungen der Maire nicht unbekannt, welche diesen gegenwärtig zugetheilt sind. Das Gesetzbuch über das peinliche Verfahren zählt sie unter die Beamten der gerichtlichen Polizei, denen es obliegt, die Vergehen und Verbrechen an den Tag zu bringen. Nach diesem Gesetze haben die Maire den Beruf, die Stelle des Staats-Anwaltes bei den Polizeigerichten zu versehen. Alle diese Amtsverrichtungen können nur dann, wenn sie von der souverainen Gewalt übertragen sind, ausgeübt werden.

Nach den buchstäblichen Bestimmungen der Charte kommt das Recht der Besetzung aller Stellen in der Staatsverwaltung dem Könige allein zu. Er kann in der Ausübung dieses Rechtes durchaus nicht begränzt oder beschränkt werden. Seine Auswahl muß ganz frei seyn, sie muß im ganzen Umfange der höchsten Gewalt statt finden.

Bestimmungen, nach welchen Andern die Anstellung der Maire und Beigeordneten anvertraut würde, oder welche die Absicht hätten, die Königliche Ernennung auf eine Liste von gewählten Candidaten zu beschränken, müßten die Charte offenbar verletzen, und sie würden als eine Untergrabung des Gebäudes unserer Institutionen anzusehen seyn.

Eine der Hauptstützen dieses Gebäudes beruhet in der Verantwortlichkeit der Minister. Diese Verantwortlichkeit ist

Digitized by Google

als feststehende, grundsätzliche Regel anzusehen, wenn auch gleich das daraus abzuleitende Verfahren nicht mit Bestimmtheit gesetzlich feststehet. Sie werden sich dieses Rechtes nicht begeben wollen, indem Sie dessen Ausübung unmöglich machen!

Die erste Bedingung dieser Verantwortlichkeit ist augenscheinlich die, daß diejenigen Männer, welche von ihr betroffen werden können, in der Wahl der anzustellenden Beamten durchaus frei seyn müssen. Wenn man für einen Minister dessen untergeordnete Beamte auswählte, oder, was dasselbe wäre, ihn nöthigen wollte, sie aus einer ihm vorgelegten Liste selbst zu wählen, zugleich aber auch ihn für die Handlungen derer verantwortlich erklärte, welche man ihm aufgedrungen hätte, so würde dies eine Inconsequenz und Ungerechtigkeit seyn, die unsere Gesetzgebung nicht rechtfertigen könnte.

In den wichtigsten Theilen ihrer Dienstobliegenheiten sind die Maire die Organe der Minister, um die allgemeinen Gesetze des Königreichs in Anwendung zu bringen. Den Ministern muß es daher frei stehen, in dieser Beziehung Vorschläge zur Entscheidung des Königes abzugeben, oder ihren Stellvertretern die Ernennung derjenigen Beamten anzuvertrauen, für welche sie selbst eintreten müssen. Die von uns erwähnte Bestimmung ist so gerecht als nothwendig.

In den städtischen Gemeinden sollen die Maire und Beigeordneten von dem Könige ernannt werden, d. h. in denjenigen Städten, in welchen die Gesamt-Bevölkerung 3000 Seelen erreicht, oder, wo der Sitz eines Bischofes, eines Unterpräfecten oder eines Tribunals erster Instanz ist. In den andern Gemeinden, welche das Gesetz unter dem Ausdrucke ländliche bezeichnet, findet die Ernennung gleichfalls durch den König oder denjenigen Beamten statt, welcher den König vertritt.

Wie bedeutend auch der Spielraum seyn möge, welcher bei dieser Auswahl belassen werden muß, so versteht es sich doch von selbst, daß sie nur auf Diejenigen fallen könne, welche die von dem Gesetze erforderliche Befähigung haben. Hiernach müssen die Maire und Beigeordneten dem Alter nach 25 Jahre zurückgelegt haben und kein anderes Amt in der Verwaltung oder bei der Justiz wahrnehmen. Bei den ländlichen Gemeinden muß der Maire seinen wirklichen Wohnsitz in der Gemeinde entweder bereits haben oder ihn vor dem Antritte seines Amtes nehmen, oder endlich in der Grundsteuer-Rolle der Gemeinde herangezogen seyn. In

Digitized by Google

den städtischen Gemeinden muß der Maire seinen Wohnsitz in der Gemeinde aber bereits haben oder vor dem Antritte seines Amtes nehmen.

Hier wird ein auffallender Unterschied Ihrer Aufmerksamkeit nicht entgehen. Der Gesetzentwurf verlangt nicht schlechterdings, daß ein für eine ländliche Gemeinde ernannter Maire darin seinen Wohnsitz habe oder vor dem Antritte seines Amtes nehme; er verlangt nur in dem Falle, wenn die erste Bedingung nicht erfüllt würde, daß der Maire in der Grundsteuer-Rolle herangezogen sey. Diese Nachsicht findet keineswegs bei den städtischen Gemeinden statt.

Die Ursache dieser Verschiedenheit ist leicht begreiflich. Es giebt in Frankreich viele Gemeinden, wo die bedeutendsten Grundbesitzer nur einen Theil des Jahres zubringen, und in diesen Gemeinden findet öfters keine große Auswahl unter den wirklich daselbst wohnhaften Einwohnern zu der Stelle eines Maires statt. Man wollte solche Orte nicht der wesentlichen Hülfe berauben, welche ihnen durch einen wohlhabenden Mann werden kann, den gemeinschaftliche Interessen bereits an sie fesseln und den das Amt eines Maires noch inniger mit ihnen verbinden wird. Wenn man diese durch das Gesetz in Vorschlag gebrachte Begünstigung verwerfen wollte, so würde dadurch vielen Gemeinden unstreitig ein Nachtheil zugefügt werden.

Die Beigeordneten hingegen müssen in jedem Falle ihren Wohnsitz bereits in der Gemeinde wirklich haben oder doch nehmen. Billiget man den Vorschlag, dessen wir so eben erwähnten, so folgt daraus die Nothwendigkeit dieser Beschränkung.

Auf die Maire und Beigeordneten, welche durch den König ernannt werden, folgen die Gemeinderäthe; bei diesen findet aber ein ganz anderes Verhältniß statt.

Die Gemeinden besitzen Eigenthum, sie haben Ausgaben zu bestreiten, sie haben Einnahmen, sie betreiben Rechtsstreite und vergleichen sich, sie empfangen Geld; sie nehmen Geld auf, sie besteuern sich, sie tragen alle Lasten einer gesellschaftlichen Verbindung und müssen daher auch aller Vorzüge derselben theilhaftig werden. Die Gemeindeglieder haben ein bestimmtes persönliches Recht zu verlangen, daß ihr Eigenthum gut verwaltet werde, daß man nicht ohne Noth ihr Geld ausgebe, daß man sich nicht auf Prozesse einlasse, ohne rechtliche Ansprüche zu haben, daß man sich nicht ohne Bedürfniß und Nutzen selbst besteuere. Aus diesen nicht zurückzuweisenden Ansprüchen gehet das Recht zu beaufsichtigen,

Digitized by Google

zu begutachten, zu controlliren und an der Geschäftsführung Theil zu nehmen, hervor. Dies ist der einzige Beruf der Gemeinderäthe.

Hier handelt es sich nicht von einer amtlichen Stellung in der Verwaltung, von einer Theilnahme an der Amtsgewalt, es handelt sich bloß von der Mitwirkung der Eigenthümer bei der Verwaltung ihres Eigenthums. Die Wahl ihrer Abgeordneten kommt ihnen offenbar zu, und es würde unverkennbar zu Verirrungen führen, wenn man die Bestimmungen der Charte, auf welche wir uns so eben beriefen, auf sie anwenden wollte.

Ohne Zweifel, meine Herren, werden wir dem Mißgeschick ausgesetzt seyn, in dem vorliegenden Falle der Aufgebung der Rechte der Krone, der Schwächung des Königlichen Ansehens und der durch Anforderungen und Besorgnisse veranlaßten Aufopferung eines Theiles des uns anvertrauten Pfandes beschuldiget zu werden. Für Minister, welche die hohe Wichtigkeit ihrer Amtspflichten nicht verkennen, für Männer, welche Anhänglichkeit, Dankbarkeit und Treue im Herzen bewahren, welche die volle Ueberzeugung hegen, daß das Ansehen des Thrones die einzige Bürgschaft für die Ruhe des Landes gewähre, giebt es keinen Vorwurf, dessen Ungerechtigkeit so bitter und so schwer zu erdulden wäre. Wir haben ihn aber doch nicht gescheuet: diesen Muth konnte uns bloß unser Bewußtseyn geben!

Durch Festigkeit und Offenheit bei der Ausübung ihrer Rechte gewinnt die Königliche Macht an Kraft; sie würde sich schwächen, wenn sie es versuchen wollte, einem Volke, welches sie durch einen Theil der Güter, die sie ihm verlieh, bereicherte, Etwas zu entziehen. Sie findet ihre Stütze in der Legitimität, in ihrem Rechte und in ihrer Stärke, sie muß aber hierzu auch noch das Gefühl des Rechtes und des Vernunftmäßigen für sich haben. Man fürchtet sie und gehorcht ihr wegen ihrer Macht, sie muß aber geliebt werden wegen ihrer Gerechtigkeit und Freimüthigkeit.

Aus diesem Gesichtspunkte sehen wir die Gerechtsame des Thrones an; in dieser Art glauben wir dem Vertrauen entsprechen zu können, mit welchem wir beehrt worden sind. Wenn wir auf Irrwege geriethen, so sey Gott unser Zeuge, daß wir den Irrthum fanden, indem wir die Wahrheit suchten.

Es ist Ihnen bekannt, daß die Rathgeber der Gemeinden jeder Zeit von ihren Gemeindegenossen erwählt worden sind. Die Wiederherstellung dieses durch Jahrhunderte geheiligten

Digitized by Google

Verhältnisses schlagen wir Ihnen vor. Der Gesetzentwurf enthält die Bestimmung, daß die Gemeinderäthe durch die Versammlung der Notablen der Gemeinden erwählt werden sollen. Es fragt sich nun, wie diese Wahlversammlung zu bilden sey? Wem werden Sie das Recht anvertrauen, die Vertreter der Gemeinderechte zu erwählen?

Diese Frage ist von dem höchsten Gewichte und wir fordern Sie auf, ihr die größte theilnehmende Sorgfalt zu schenken.

Sie werden verlangen, daß die Verwaltung des Maires, als Geschäftsführers in Gemeinde-Angelegenheiten, einer angemessenen Controlle unterworfen werde, aber Sie werden nicht fordern, daß diese Verwaltung unausführbar gemacht werde; Sie werden wollen, daß eine auf Vernunft begründete Freiheit, eine angemessene Unabhängigkeit in den Versammlungen der Gemeinderäthe vorwalte; aber Sie werden wieder nicht wollen, daß die Ruhe der Gemeinde gestört werde, und daß aus Einrichtungen, welche durch den Wunsch, Ordnung und Regelmäßigkeit zu erreichen, hervorgerufen wurden, eine Quelle des Zwistes und der Unordnung sich bilde.

Um diesen bedeutenden und auf viele Gemüther bereits einflußreichen Uebelstand zu vermeiden, ist es, wenn man dem Wahlprincipe huldigen will, weil dieses der Gerechtigkeit und der Vernunft entspricht, erforderlich, sich gegen den Mißbrauch, welcher daraus entstehen könnte, zu verwahren.

Die beste Vorsichtsmaaßregel bestehet unverkennbar darin, daß nur diejenigen Gemeindeglieder, als zur Wahl berechtiget anerkannt werden, welche den Uebrigen Sicherheit gewähren und in den Angelegenheiten der Gemeinde ein bedeutendes Interesse finden müssen, das Gemeinwohl zu befördern. Das bedeutendste Interesse ist das des Grundeigenthums. Nach dem letzteren muß daher die Qualification der ersten Wähler beurtheilt werden.

Es denkt gewiß Niemand daran, daß die Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1789 wieder Anwendbarkeit erhalten sollten, wonach allen Denjenigen das Wahlrecht zustand, die eine dem Werthe von drei Tagelöhnen gleichkommende Grundsteuer bezahlten, oder die Constitution des Jahres 3, wonach ein Feldzug im Dienste der Republik diese Grundsteuer ersetzte. Die Erfahrung hat das Blendwerk dieser unsinnigen Theorien vernichtet. Unsere Begriffe von bürgerlicher Verfassung haben sich in einem solchen Verhältnisse ausgebildet, daß etwas Aehnliches gar nicht mehr

Digitized by Google

zur Sprache gebracht werden könnte. Man muß Denjenigen einen Haltpunkt geben, die eines solchen bedürfen; man muß darauf sehen, daß Alle ihres Antheiles an dem Schutze des Staates und derjenigen bürgerlichen Freiheit theilhaftig werden, welche die Gesetze ihnen zugesagt haben; aber die Sorge für die Aufrechthaltung der bürgerlichen Ordnung und die Bewahrung des Eigenthums muß nur Denjenigen anvertraut werden, welche ein persönliches Interesse dabei haben, daß die bürgerliche Ordnung bestehe und das Eigenthum bewahrt werde.

Die Verfasser des Gesetzentwurfes mußten auf zwei verschiedene Meinungen aufmerksam werden. Nach der einen würden Diejenigen das Wahlrecht erhalten, welche eine bestimmte Steuer bezahlten, nach der andern würden die Wähler aus den Höchstbesteuerten der Gemeinde nach einer gewissen Abstufung genommen werden.

Die Vertheidiger der ersten Meinung machten darauf aufmerksam, daß diese Einrichtung eine sichere Bürgschaft und zugleich mehr Haltbarkeit gewähre. Sie führten an, daß das Gesetz den Steuerbetrag ermitteln müsse, welcher nach aller Wahrscheinlichkeit eine hinlängliche Sicherheit verspreche; dieser Betrag müsse feststehen; nur Denjenigen, welche ihn entrichten, könne das Wahlrecht zugestanden werden. Diese Ansprüche seyen leicht festzustellen und die Wahllisten blieben, wie es zu wünschen sey, gewöhnlich immer dieselben. Das Ganze sey einfach, gerecht und leicht auszuführen. Diese Art der Schätzung und Befähigung der Wähler sey bei den Wahlen der Deputirten zur großen Reichsversammlung angenommen worden; es würde daher ganz natürlich und folgerecht seyn, sie auch bei der Wahl der für die einzelnen Unterabtheilungen der Staatsgesellschaft bestimmten Collegien in Anwendung zu bringen.

Diese Gründe, so viel sie auch für sich zu haben scheinen, konnten uns jedoch nicht überzeugen. Wir entdeckten eines Theils bedeutende, neben den erwähnten Vorzügen vorhandene Bedenklichkeiten, andern Theils hielten wir dafür, daß, wenn man diese Bedenklichkeiten beseitige und die Höchstbesteuerten heranziehe, das Ziel sicherer zu erreichen sey. Die Bedenklichkeiten bei einer bestimmten und gleichförmigen Schätzung sind leicht zu ermessen.

Es waren nur zwei Fälle denkbar; entweder müßte bei dieser Schätzung ein so geringer Steuerertrag angenommen werden, daß nur noch ein Scheinbild von Sicherheit vorhanden wäre, und die Gefahren eines solchen Eingriffs brauchen wohl

Digitized by Google

nicht auseinander gesetzt zu werden, oder aber der Steuerbetrag würde nach den Regeln der Klugheit bestimmt, alsdann aber werden sich die Schwierigkeiten vermehren.

Es sind viele Gemeinden vorhanden, in welchen in diesem Falle die Anzahl der den bestimmten Satz bezahlenden Wähler sich auf so Wenige beschränken würde, daß es unthunlich wäre, ihnen das Wahlrecht zu übertragen; es könnte sogar Gemeinden geben, welche keine, der vorgeschriebenen Bedingungen genügende Einwohner hätten; in diesen Gemeinden müßte man jedenfalls auf die Höchstbesteuerten zurückkommen. In den großen Städten würde dagegen die Anzahl der Befähigten so bedeutend seyn, daß man sich allen Gefahren einer Volkswahl aussetzte. Hier müßte man daher den Steuersatz sehr erhöhen; auf diese Art würde aber bald keine Gleichheit und feststehende Regel mehr vorhanden seyn.

Man stößt aber bei dem Principe der Höchstbesteuerten, nach welchem der Gesetzentwurf eingetheilt ist, auf keine dieser Verlegenheiten, weil der Grundsatz, worauf dasselbe beruht, ganz naturgemäß ist.

Es wird beabsichtiget, daß Denjenigen, welche an der Wahl Theil nehmen, daran gelegen seyn möge, daß die Wahlen gut ausfallen, daß nicht aufbrausende und leidenschaftliche, sondern besonnene und vernünftige Männer berufen werden. Die Sicherheit dafür sucht man in dem Besitze von Eigenthum und es ist klar, daß diese Sicherheit bei dem bedeutendsten Besitze im vorzüglichsten Grade anzutreffen ist, und daß der größte Eigenthümer in der Gemeinde auch den größten Antheil an der guten Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten nehmen muß. Es ist hier von einem örtlichen und speziellen Antheile die Rede; es muß auf die bestmöglichste, den Verhältnissen angemessenste, Sicherheit Rücksicht genommen werden, und diese findet man in der Zusammenberufung der Höchstbesteuerten.

Auf diese Weise ist man auch versichert, an jedem Orte die, nach Verhältniß der Bevölkerung, angemessene Anzahl von Wählern anzutreffen, man hat ferner nicht zu befürchten, daß diese Zahl das als angemessen anerkannte Verhältniß überschreiten werde.

Das ganze Verfahren wird auch dadurch abgekürzt. Man wählt in jeder Gemeinde nach Verhältniß der Bevölkerung die höchstbesteuerten Einwohner aus. So bestimmt man z. B., daß bei 500 Einwohnern die Anzahl der Wähler sich auf 30 belaufe und daß für jedes Hundert Einwohner mehr 2 für das Hundert an den Wählern zugesetzt werde. Die

Digitized by Google

Berechnung ist ganz einfach und ihre Grundlage ist bekannt. In einer Gemeinde von 2000 Einwohnern wird folglich die Anzahl der Höchstbesteuerten, als Wähler auf 60 und in einer Gemeinde von 4000 Einwohnern auf 100 anzunehmen seyn.

Die Wahlliste wird nach der Grundsteuer-Rolle angelegt, indem man bei den höchsten Sätzen beginnt und bei der 60. oder 100. Position aufhört.

Wir würden vorschlagen, auf diese Art die erste Abtheilung der Wahllisten zusammenstellen zu lassen, wir haben aber keinesweges angenommen, daß die Bürgschaft, welche der Besitz von Eigenthum gewährt, die einzige sey, die man verlangen könnte. Der Gesetzentwurf erkennt noch andere ausgezeichnete Eigenschaften an, er läßt auch diejenigen Männer nach einem richtigen Verhältnisse an den Wahlen Theil nehmen, welchen nach ihrer Stellung in der Gesellschaft, nach ihren Berufsgeschäften, nach ihren Amtsverhältnissen, hinreichende Befähigung, Unabhängigkeit und Besonnenheit, zugetraut werden darf. Männer, die auf eine solche Weise den Gemeinden angehören, werden auch das Bedürfniß fühlen, daß Regelmäßigkeit und ein besonnener und väterlicher Geist in der Verwaltung vorwalte; sie haben folglich ein persönliches Interesse zu wünschen, daß die Wahlen mit Umsicht und Erwägung der Verhältnisse vorgenommen werden.

Ehrenvolle Berufsgeschäfte, amtliche Verhältnisse und die verschiedenen Stände der Gesellschaft haben von jeher in den Gemeinderäthen ihre Stellen gefunden, und es ist nicht allein angemessen, sondern auch gerecht, ihnen gegenwärtig ihre Rechte wieder zurück zu geben.

Auf diesen beiden Grundpfeilern beruhet unsere Wahlordnung für die Gemeinden. In der Anwendung ergeben sich Verschiedenheiten, und es sind besondere Bestimmungen für die ländlichen und für die städtischen Gemeinden entworfen worden. Die Nothwendigkeit, diesen Unterschied zu machen, ergiebt sich von selbst; sie gehet aus den Verhältnissen hervor; es wird daher hinreichend seyn, die Verschiedenheit dieser Bestimmungen hier zu entwickeln.

In den ländlichen Gemeinden bestehet die Versammlung der Notablen.

1. Aus den 30 Höchstbesteuerten bei 500 Einwohnern, mit 2 für das Hundert Zusatz von mehr als 500 Einwohnern.

Digitized by Google

2. Aus den Pfarrgeistlichen, ihren Gehülfen und den Predigern, (der Evangelischen) aus den Friedensrichtern und ihren Stellvertretern, den Notarien, Doctoren und Licentiaten und den Land- und Seeoffizieren, welche zum wenigsten eine Pension von 600 Franken beziehen.

Die unter 2 begriffenen Notablen müssen wirklich in der Gemeinde wohnen. Hierbei kommen zwei neue Vorschläge in Betracht, die Ihre Aufmerksamkeit verdienen.

In den ländlichen Gemeinden ist das Interesse des Grundeigenthums fast allein vorherrschend. Der Ackerbau ist in der Regel daselbst das einzige Gewerbe und die zu den Bedürfnissen der Gemeinden erforderlichen Geldmittel müssen gewöhnlich durch außerordentliche das Eigenthum beschwerende Steuern aufgebracht werden, es ist daher der Billigkeit angemessen, den großen Eigenthümern das Recht einzuräumen, bei der Wahl derjenigen Männer ihren Einfluß geltend zu machen, welche die Befugniß haben über die Ausgaben und die Mittel diese zu bestreiten abzustimmen und zu entscheiden.

Nicht selten haben die bedeutenden Eigenthümer ihren Wohnort nicht in der Gemeinde; in diesem Falle mußten wir es für billig erachten ihnen die Befugniß vorzubehalten, sich in der Versammlung der Notablen durch einen Stimmberechtigten vertreten zu lassen. In Folge dieses Grundsatzes ist den Minorennen, den unter Curatel Gestellten, welche durch ihre Vormünder oder Curatoren vertreten werden und auch selbst den Weibern dieselbe Befugniß ertheilt worden, wenn die letztern nicht etwa ihre Steuern einem Dritten überwiesen haben. Unsere Gesetze sind strenger als die vieler andern Länder, sie versagen den Weibern die Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten, aber hier handelt es sich nur von der Bewahrung ihres Privatvermögens und von der Ausübung eines dem Eigenthume anklebenden Rechtes, welches deshalb nicht verloren werden kann, weil zufällig dieses Eigenthum in weiblichen Händen sich befindet.

Die Theilnahme der außerhalb der Gemeinde wohnhaften Grundbesitzer (Forensen) war nicht mehr als gerecht, sie könnte indessen doch zu Uebelständen führen und diesen mußte begegnet werden. Ihre Anzahl könnte so bedeutend seyn, daß die wirklich an dem Orte wohnhaften Wähler in einem auffallend geringen Verhältnisse zu ihnen ständen und unter dem Einflusse, den sie ausübten, nothwendig leiden müßten. Der Gesetzentwurf bestimmt daher, daß die Zahl der Höchst-

Digitized by Google

besteuerten unveränderlich und unabhängig von der Anzahl der zu Vertretenden bleibt.

Der zweite Vorschlag, den wir Ihrer Prüfung unterwerfen, betrifft eine Klasse, welche besondere Beachtung verdient. Es sind dieß die Pächter.

Sie sind Eingesessene der Gemeinde, bei allen nützlichen Anlagen, welche gemacht werden können, besonders wenn sie die Vicinalwege betreffen, interessirt; sie sind durch ihr Verhältniß belehrenden Einwirkungen zugänglicher gemacht und nützliche Vermittler zwischen den Vermögenden und weniger Vermögenden geworden. Der Pächter eines bedeutenden Gutes scheint in Betreff der zu gewährenden Sicherheit, dem Eigenthümer von einigen sorgfältig bebauten Morgen Landes gleich zu stehen. Wir machen den Vorschlag, dem Pächter den vierten Theil der Grundsteuer des Gutes, welches er bewirthschaftet, in Anrechnung zu bringen, ohne dieses Viertel jedoch an den Steuern, welche dem Eigenthümer des Grundstückes hierbei zu Gute kommen, abrechnen zu wollen.

Dieses Viertel wird sowohl für Denjenigen, welchen es eigentlich angehet als für Denjenigen, welcher es geltend macht, die nöthige Sicherheit stellen. Die vorliegende ganz neue Zusammensetzung schien uns Vortheile zu gewähren; Sie werden in Ihrer Weisheit dieß zu erkennen wissen.

Dieß ist die Uebersicht der Bestimmungen in Betreff der ländlichen Gemeinden.

In den städtischen Gemeinden ist die Versammlung der Notablen aus denselben Elementen, nur in größeren Verhältnissen zusammengesetzt. Nach dem Gesetzentwurfe sollen in den Städten von 3000 Einwohnern zuerst die 60 Höchstbesteuerten, in der Gemeinde wirklich wohnhafte Eingesessenen, und bei einer stärkeren Bevölkerung zwey von Hundert, bei mehr als 20,000 aber zwey von Fünfhundert als Wähler herangezogen werden. In einer Stadt von 10,000 Seelen wird daher die Anzahl der Höchstbesteuerten zur Wahl Berufenen sich auf 220, in einer Stadt von 30,000 Seelen hingegen auf 440 belaufen.

Zu diesen Zahlen kommen noch die Notablen, welche dem Beamtenstande, oder einem nützlichen Berufs-Geschäfte angehören und diese Stände vertreten sollen. Nach dem Gesetzentwurfe werden hierzu gerechnet; die Bischöfe, die Pfarrgeistlichen und ihre Gehülfen, die Präsidenten der Consistorien und die evangelischen Prediger, die Justizbeamten, die von dem Könige ernannten Verwaltungs-Beamten, die Mitglieder der Tribunäle und Handelskammern, so wie die Mitglieder

Digitized by Google

der Verwaltungs-Commissionen für die frommen Stiftungen, die Beamten der Universität, die Land- und Seeoffiziere, welche eine Pension von wenigstens 1200 Franken beziehen, nach einem bestimmten Verhältnisse. Man hat es gleichfalls für angemessen erachtet, daß die Advokaten, dieser achtbare Stand, der so viele Talente und so viele edle Eigenschaften in sich verciniget, in dieser Versammlung vertreten würde, und es schien daher ganz natürlich, daß denjenigen von ihnen, welche von ihren Collegien ein Zeugniß der Achtung und des Zutrauens erhielten, diese Ehre zu Theil würde. Die Advokaten werden durch ihre Disciplinar-Versammlung vertreten werden. Eben so wird man es mit den Anwälten (Avoués) und Notarien halten.

Alle, zur Theilnahme an den Wahlen Berechtigte, können auch gewählt werden, jedoch mit der Begünstigung für die Eigenthümer, daß drei Viertel der Gemeinderäthe nothwendig aus der ersten Hälfte des Verzeichnisses der Höchstbesteuerten erwählt werden müssen.

Unter den Bestimmungen in Betreff der städtischen Gemeinden wird Ihnen eine auffallen, auf welche ich Sie hier noch besonders aufmerksam machen muß.

In den ländlichen Gemeinden werden die auf die Specialrolle der Gemeinde übernommenen Steuerbeiträge allein in Anschlag gebracht, in den städtischen Gemeinden dagegen kann man, um auf das Verzeichniß der Notablen zu kommen, alle, im ganzen Königreiche gezahlte Steuern in Anrechnung bringen, aber es wird dafür auch strenge auf die Bedingungen des wirklich vorhandenen Domicils gehalten.

Die Beweggründe zu diesen Verschiedenheiten sind leicht aufzufinden. Auf dem Lande ist der Hauptzweck, verwaltend dem Eigenthume Schutz zu gewähren; in den Städten, welche die Quellen ihres Reichthums in dem Handel, dem Staatsdienste und der Advokaten-Praxis zu suchen haben, und wo die Reichen ihr von verschiedenen Seiten bezogenes Einkommen verzehren, müssen hauptsächlich die Verhältnisse der Einwohner und die Vortheile berücksichtiget werden, welche die gesellschaftliche Verbindung für den Ort selbst bringt. Es ist daher ganz begreiflich, daß man bei der Berechnung der Sicherheiten, welche Jene gewähren, die Summen ihres verzehrten Einkommens mit in Anrechnung bringen muß.

Nach der Bezeichnung der für jede der beiden verschiedenen Hauptabtheilungen der Gemeinden eigenthümlichen Anordnungen gehet der Gesetzentwurf zu den, Beiden gemeinschaftlichen, Bestimmungen über.

Digitized by Google

Die Mitglieder des Gemeinderathes müssen 25 Jahre alt seyn, sie werden auf 6 Jahre gewählt und können wieder erwählt werden, alle drei Jahre erneuern sich die Gemeinderäthe zur Hälfte.

Um die Wahlen, ihre Unruhen und Kosten nicht ohne dringende Nothwendigkeit zu vervielfältigen, soll die Ergänzung der Gemeinderäthe in der Zwischenzeit der dreijährigen Wahlperioden nur dann statt finden, wenn die Anzahl dieser Räthe schon bis auf drei Viertel sich vermindert haben sollte. Diese Bestimmung harmonirt ganz mit der Anordnung, daß zur Gültigkeit der Berathungen die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Gemeinderathes erforderlich sey.

Der König bestimmt den Zeitpunkt der Eröffnung der jährlichen Sitzungen; sie können vierzehn Tage lang dauern und während dieser Zeit darf die Versammlung alle Gegenstände, welche ihr zugewiesen sind, zu ihren Berathungen ziehen. Außerdem können auch auf den Grund einer besondern Zusammenberufung oder einer bloßen Genehmigung des Präfecten, außerordentliche Versammlungen statt finden, und in solchen Fällen können nur diejenigen Gegenstände zur Sprache kommen, welche zur Zusammenkunft Veranlassung gegeben haben.

Den Vorsitz in dem Gemeinderathe hat der Maire. Der Secretair der Versammlung wird durch geheime Stimmensammlung nach der Mehrheit der Stimmen erwählt. Jedes Mitglied, welches, ohne gesetzlich verhindert zu seyn, bei drei auf einander folgenden Zusammenberufungen des Gemeinderathes gefehlt hat, soll von dem Präfecten als ausgeschieden erklärt werden. Jeder, der seine bürgerlichen Rechte verloren hat, hört auf Mitglied des Gemeinderathes zu seyn und kann nur nach deren Wiedererlangung von Neuem erwählt werden.

Alle diese Bestimmungen sind einfach und bedürfen keiner Erläuterung. Die folgenden müssen jedoch wegen ihrer Wichtigkeit näher entwickelt werden.

Der Gesetzentwurf setzt fest, daß der König befugt sey, die Gemeinderäthe aufzulösen, und daß alsdann binnen vier Monaten zu einer neuen Wahl geschritten werden müsse.

Dieses Recht der Auflösung folgt nothwendig aus dem Wahlsysteme, es ist die einzig wirksame Sicherheit, für die Gemeinden sowohl, als für die Krone, gegen Mißbräuche und Eingriffe. Die Charte hat dem Könige das Recht vorbehalten, die Kammer der Deputirten, welche eine der drei

Digitized by Google

Hauptabtheilungen der gesetzgebenden Gewalt ausmacht, nach Gutbefinden aufzulösen. Die Rathsversammlungen bei den Local-Verwaltungsbehörden müssen denselben, durch die Klugheit gebotenen Bestimmungen unterworfen werden. Die Nothwendigkeit eines solchen Vorbehaltes ist zu jeder Zeit eingesehen worden, selbst damals, als es schien, daß die Gesetze nur zum Umsturze der Bürgschaften für jede Ordnung, und um die Auflösung aller Verpflichtungen zu erleichtern, gegeben worden seyen. Selbst das, in Beziehung auf die Bedingungen zur Ausübung des Wahlrechtes, so nachgiebige und wenig beschränkende Gesetz des Jahres 3 gab den Departemental-Verwaltungen das Recht, die Beschlüsse der Municipal-Verwaltungen für ungültig zu erklären und ihre Mitglieder zu suspendiren; dem Directorium gestattete es das Recht sie abzusetzen und ein anderes Gesetz des Jahres 4, welches wir bereits gelegentlich angeführt haben, räumte ihm bei solchen Absetzungen die Befugniß ein, in den Gemeinden von 5000 Seelen andere Individuen an die Stelle der Abgesetzten zu ernennen.

Das Recht die Versammlung aufzulösen kann daher gar nicht in Zweifel gezogen werden, aber dieß ist nicht hinreichend, und das Gesetz muß andere Vorsichtsmaaßregeln ergreifen um den von ihm ausgegangenen Bestimmungen einigen Nachdruck und einige Wirksamkeit geben zu können.

Durch das Gesetz wird auch wirklich den Gemeinderäthen ihr Geschäftskreis zugewiesen und die Beschäftigung mit andern ihnen nicht zugetheilten Gegenständen untersagt. Dieses Verbot muß, wenn nicht Anarchie eintreten soll, zur Ausführung kommen. Es muß folglich die ursprüngliche Nichtigkeit aller Berathungen über Gegenstände, welche der berathenden Versammlung fremdartig sind, festgesetzt werden. Dieser Vorschlag ist in dem Gesetze enthalten.

Das Gesetz bestimmt, daß das jährliche Zusammentreten der Gemeinderäthe zu der von dem Könige bestimmten Zeit erfolgen muß, daß die Versammlung vierzehen Tage dauern, und daß keine andere außerordentliche Zusammenberufung statt finden kann, als wenn sie von dem Präfecten authorisirt worden ist. Wenn aber das Gesetz nicht auch zugleich Zwangs- und Strafbestimmungen für den Fall ausspricht, daß diesen Vorschriften entgegengehandelt würde, oder wenn es, nach der Sprache der Juristen, die Uebertretung nicht verpönt, so kann zum großen Nachtheile des öffentlichen Wohls den Gesetzen Hohn gesprochen werden.

Der Gesetzentwurf hilft diesem Bedürfnisse ab, indem er

Digitized by Google

festsetzt, daß die außer einer gesetzmäßigen Versammlung statt gefundenen Berathungen schon von rechtswegen nichtig sind, und daß die Ungesetzlichkeit der Versammlung und die Nichtigkeit ihrer Beschlüsse, von dem Präfecten in dem Präfecturrathe ausgesprochen werden soll. Für Diejenigen, welche an diesen ungesetzlichen Beschlüssen Theil genommen haben könnten, wird eine Strafe bestimmt; sie bestehet in der Unfähigkeit während einer bestimmten Zeit zu einer Stelle in dem Gemeinderathe gewählt zu werden. Die Verfasser des Gesetzentwurfes haben aber eingesehen, daß diese Strafe, welche die Entziehung eines Rechtes zur Folge hat, nur von den Gerichten erkannt werden dürfe.

Wir schlagen Ihnen daher vor, durch einen Beschluß festzusetzen, daß, wenn die Auflösung des Gemeinderathes wegen einer anerkannten Ungesetzlichkeit erfolgen muß, der Beschluß des Präfecten dem Königlichen Procurator des Bezirks zugefertigt werde. In einem solchen Falle wird das Tribunal nicht über die Gesetzmäßigkeit der Versammlung zu sprechen haben, indem über diese Frage bereits auf dem administrativen Wege entschieden seyn wird; es kann nur über das Factum der Theilnahme und über die Anwendbarkeit der Strafbestimmungen ein Urtheil erlassen. Auf diese Weise werden alle erhaltende Principien zugleich geschützt werden.

Schließlich muß noch ein möglicher Fall berücksichtiget werden, weil Vorsicht Pflicht des Gesetzgebers ist.

Die Gemeinderäthe sind zur Besorgung von speziellen und örtlichen Angelegenheiten bestimmt. Ihr Geschäftskreis beschränkt sich auf sorgsame Beaufsichtigung in diesen Angelegenheiten und die genaue Erwägung der hierzu geeigneten Mittel. Ihre Thätigkeit darf nicht die Gränzen der Gemeinden überschreiten und ihre Berathungen müssen innerhalb der Wände des Gemaches in dem sie statt finden, verbleiben. Wenn ein Gemeinderath sich mit andern Gemeinderäthen in Verbindung setzen und Proklamationen oder Adressen erlassen wollte, so müßte ein Mittel aufgefunden werden, um diesem gefährlichen Mißbrauche Einhalt zu thun und es ist deshalb dem Präfecten die Befugniß zugetheilt worden, die Suspension auf so lange eintreten zu lassen bis der König, dem das Recht die Auflösung auszusprechen ausschließlich zustehet, hierüber entschieden haben kann.

Diese gesetzlichen Bestimmungen, welche die Rechte des Einzelnen mit dem Interesse Aller, und die billigen Ansprüche der verschiedenen Oertlichkeiten mit den gerechten Anforderungen der allgemeinen Wohlfahrt vereinigen, sind mit rei-

Digitized by Google

fer Ueberlegung entworfen, und werden, wie wir hoffen, die Zustimmung aller Freunde einer geläuterten Freiheit und einer wohlthätigen Mäßigung erhalten. Wir glaubten den allgemein ausgesprochenen Wünschen bis zu einer gewissen, durch die Klugheit bezeichneten Gränze entgegen kommen zu müssen, wir würden aber unsere Pflichten verletzen, wenn wir, durch eine unüberlegte Nachgiebigkeit verleitet, dieselbe überschreiten wollten.

Dieß sind die wichtigsten Bestimmungen über die Verfassung und das Personal der Gemeinde-Verwaltung. Der Gesetzentwurf enthält die nöthige Anleitung in Betreff der Aufnahme der Verzeichnisse der Notablen. Es ist darin gleich gesorgt für die Oeffentlichkeit, für Controllirung und für die Entscheidung der Streitigkeiten wegen Uebergehungen oder wegen der Gültigkeit der Eintragungen in die Verzeichnisse. Der Maire entscheidet im Gemeinderathe und bei Berufungen, der Präfect im Präfecturrathe. Bei Zweifeln über die vorschriftsmäßige Steuerquote, oder über den Besitz der bürgerlichen Rechte oder auch über das Domicil, wird jedoch die Sache an die Tribunäle verwiesen.

Auf die bei der Anfertigung der Verzeichnisse zu beobachtenden Formen folgen die Anleitungen für die Versammlungen der Notablen.

Der Maire führt den Vorsitz in der Versammlung; aus den anwesenden Mitgliedern erwählt er einen Sekretär. Das Loos bestimmt vier Stimmensammler (Scrutateurs). Sind mehr als 500 Notablen vorhanden, so zerfällt die Versammlung in Abtheilungen, bei welchen die Beigeordneten des Maires präsidiren. Ein Büreau entscheidet provisorisch über die Bedenken, welche sich über die Verhandlungen der Versammlung ergeben könnten. Die Protocolle werden bei dem Präfecten eingereicht. Bemerkt der Präfect eine Unregelmäßigkeit, oder hat ein Mitglied der Versammlung eine Beschwerde angebracht, so entscheidet der Präfecturrath über deren Begründung. Endlich wird in Gemäßheit des Grundsatzes der Ergänzung zur Hälfte, jedoch nur transitorisch, festgesetzt, daß am Schlusse der, auf die Promulgation dieses Gesetzes folgenden gewöhnlichen Versammlung das Loos die ausscheidenden Mitglieder bestimmen solle.

Dieser Vorschlag ist angefochten worden, aber nach sorgfältiger Erwägung der Gegenstände haben wir keine hinreichende Veranlassung gefunden, in diesem Falle von der allgemeinen, in dem Gesetze angenommenen Regel abzuweichen. Wir gehen jetzt zur Gemeinde-Verwaltung über.

Digitized by Google

Der Gesetzentwurf bestimmt zuerst den Geschäftskreis der Maire und Beigeordneten, so wie er aus unserer jetzigen Gesetzgebung hervorgehet, hierauf behandelt er die Amtsverhältnisse der Gemeinderäthe; er unterwirft alle Gemeinde-Angelegenheiten ihrer Prüfung und Berathung, und verpflichtet sie, die von dem Maire, als Verwalter der Gemeinde gelegten Jahresrechnungen abzuhören und darüber zu verhandeln.

Nach der Bestimmung der Geschäftsverhältnisse, folgen die Abschnitte über die Verwaltung des Gemeinde-Einkommens und Vermögens und hier werden Sie, meine Herren, bedeutende und schon lange ersehnte Verbesserungen antreffen.

Unter den Ausgaben der Gemeinden giebt es solche, die, durch strenge Verbindlichkeit geboten, unter keinem Vorwande nachgelassen werden können; es giebt dagegen wieder andere, welche ihrer Natur nach gleichfalls geleistet werden müssen, wenn sie aufgebracht werden können, die aber theils, als nicht nothwendig, theils aber auch in Beziehung auf die geforderten Summen in Zweifel gezogen werden können, endlich giebt es auch noch solche, welche rein von der Willkühr abhängen und von den Gemeinden nur aus freiem Willen übernommen zu werden brauchen.

Diese Eintheilung war nothwendig; sie ist in dem Gesetzentwurfe mit Sorgfalt vorgenommen worden, und die in dem letztern enthaltenen Vorschläge scheinen den Wünschen der Gemeinden und den gerechten Besorgnissen Derjenigen im gleichen Grade zu genügen, welche in pecuniären Beziehungen zu jenen stehen.

Die erste Klasse, welche die vermöge einer Verbindlichkeit zu bestreitenden Ausgaben der Gemeinden enthält, begreift die Führung der Register des Civilstandes, das Halten der Gesetzbülletins, die Berichtigung der auf das Gemeinde-Eigenthum gelegten Steuern, die Abtragung der liquiden Schulden und die Kasernirungskosten nach den gesetzlichen Tarifen. Keine dieser Ausgaben aber darf von den Gemeinden verweigert werden und ihre Uebergehung in dem Büdget würde unvermeidliche Unordnungen nach sich ziehen, oder die Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten und selbst die Vollstreckung der rechtlichen Entscheidungen und der Gesetze unmöglich machen.

Die Gemeinden, welche Eigenthum besitzen, haben auch Schulden, sie führen und verlieren Prozesse, sie werden sachfällig, die Erkenntnisse müssen vollzogen werden und die Gesetzgebung muß deshalb das Nöthige vorkehren. Wir

Digitized by Google

machen Ihnen daher den Vorschlag, die Bestimmung zu erlassen, daß, wenn ein Gemeinderath es unterlassen haben sollte, die eigentlich verbindlichen Ausgaben der Gemeinden auf das Büdget zu übernehmen, der Präfect sie von amtswegen darauf zu bringen habe.

Die zweite Klasse, welche diejenigen Ausgaben umfaßt, die den Gemeinden aufgelegt worden sind, enthält die Miethe für das Mairie-Local, die Büreaukosten des Maires, die Miethsentschädigung für die Pfarrgeistlichen, die Haupt-Reparaturkosten an ihren Kirchen und Schulcollegien, die Unterstützungen für die Primairschulen und die Beihülfe für die Gemeinde-Schulcollegien, ferner die Unterstützungen für die wohlthätigen Anstalten, die Unterhaltung der Findelkinder im Falle der Unzulänglichkeit der geeigneten Geldmittel, die Kosten für die Handhabung der Sicherheits- und Gesundheits-Polizei und andere Bedürfnisse ähnlicher Art.

Alle diese verschiedenen Ausgaben, welche ohne Bedenken den Gemeinden zur Last fallen müssen, sind doch nicht immer durch ganz liquide Zwangsverbindlichkeiten begründet, welche keine Einreden zuließen. So kann z. B. die Verbindlichkeit, die Haupt-Reparaturen an manchen Gebäuden zu übernehmen, bezweifelt werden, eben so möchten manche Gemeinden, da die wohlthätigen Anstalten nur dann einen Anspruch auf Beihülfen haben, wenn ihre eigenen Mittel nicht zureichen, die Unzulänglichkeit nicht anerkennen und die verlangte Beihülfe ganz oder zum Theile verweigern. Es ist allerdings nöthig, daß solche Differenzen durch eine Entscheidung beigelegt werden, beide Theile müssen aber gehört werden. Der Gesetzentwurf setzt in dieser Beziehung fest, daß, wenn die Gemeinde jede, oder eine hinreichende Bewilligung verweigert, der Präfect nach Vernehmung des Gemeinderathes und der betheiligten Anstalt in seinem Präfecturrathe über die obwaltenden Bedenken entscheiden und nöthigenfalls die Ausgabe auf das Büdget übernehmen solle.

Jetzt bleiben nur noch die von der Willkühr der Gemeinden abhängenden Ausgaben übrig. Hierher gehört die Unterhaltung der Schlaguhren, der Röhrbrunnen, der Spaziergänge, des Straßenpflasters, der Straßenbeleuchtung und die Kosten für öffentliche Feste. Alle diese Ausgaben können den Gemeinden nicht aufgelegt, sie dürfen nur aus freiem Willen und eigener Bewegung bewilliget werden. Es ist keinem Bedenken unterworfen, daß der Präfect oder nach den Umständen die Regierung, je nachdem von dieser oder jenem das Büdget genehmiget werden muß, die Bestätigung

Digitized by Google

der nach ihrer Ansicht unnöthigen und nachtheiligen Ausgaben verweigern kann. Dies ist eine Pflicht der Curatel, welche ihnen über die Gemeinden zustehet, sie können aber keine Ausgaben dieser Art verordnen, noch die Bestimmung der bewilligten Summen verändern.

Wir hoffen, meine Herren, daß dieser Theil unserer wichtigen, Ihrer Prüfung vorgelegten, Ausarbeitung Ihren Beifall erhalten wird.

Nachdem das Gesetz die Principien in Betreff der Gemeindelasten aufgestellt hat, muß es sich auch mit den Gemeinde-Einnahmen beschäftigen; sie sind entweder gewöhnliche oder außergewöhnliche Einnahmen.

Die gewöhnlichen bestehen aus den Erträgen der Grund-Besitzungen und den Zinsen der Activ-Capitalien, in dem Einkommen aus den Standgeldern und den Wage- und Meßgeldern, dem Ertrage der gesetzlich eingeführten Octroi-Abgabe und der Patente, aus den Strafen und Entrichtungen verschiedener Art, und endlich aus den durch die finanzielle Gesetzgebung für die Gemeinde-Bedürfnisse bestimmten Zusatz-Centimen.

Die übrigen Einnahmen sind von zweierlei Art, haben jedoch viel Aehnlichkeit mit einander. Es sind dies die außerordentlichen Ausschreibungen und Anleihen, welche letztere im Grunde nichts, als anticipirte Ausgaben sind.

Unter allen Befugnissen, welche den Gemeinden und überhaupt den öffentlichen Anstalten eingeräumt werden können, ist die Befugniß, Geld aufzunehmen, ohne Bedenken diejenige, deren Mißbrauch am leichtesten und zugleich am gefährlichsten ist, die daher nothwendig einer strengen Aufsicht unterworfen werden muß. Ehemals konnte ein Anlehen nur auf den Grund einer Berathung der Notablen, eines beifälligen Gutachtens des Intendanten und einer urkundlichen Bewilligung aufgenommen werden. Die Unterlassung dieser Förmlichkeiten zog die Nichtigkeit des Geschäftes in der Art nach sich, daß die daraus abzuleitende Klage von den Darleihern nur gegen die Gemeinde-Beamten oder die Notablen, mit denen sie contrahirt hatten, angestellt werden konnte. Die Vorsichtsmaaßregeln gingen noch weiter; die Gemeinden waren nicht einmal durch einen ganz regelmäßigen Darlehns-Vertrag zur Zahlung verpflichtet, wenn nicht nachgewiesen wurde, daß die aufgenommene Summe zu der in der Bewilligungsurkunde angegebenen Bestimmung war verwendet worden.

In der Zeit unmittelbar vor der Restauration war den

Digitized by Google

Gemeinden, welche Anleihen aufnehmen wollten, mehr Spielraum gelassen worden. Es lag in der Politik und dem Interesse des damaligen Gouvernements, jedes Mittel zu gebrauchen, um die disponiblen Hülfsquellen zu vermehren. Ein Decret reichte jedenfalls hin, um die Gemeinden zur Eingehung von Verbindlichkeiten zu ermächtigen und ein solches Decret war so leicht zu erhalten, daß hieraus oft eine Quelle von Mißbräuchen entstand. Jetzt ist mit größerer Vorsicht verfahren worden. Die Städte, deren Büdget die Summe von 100,000 Franken erreicht, können nur auf dem Grund eines Gesetzes eine Anleihe machen. Für die übrigen ist die Königliche Bewilligung hinreichend, welche jedoch nur dann ertheilt wird, wenn die Nützlichkeit nachgewiesen ist. Wir fordern Sie auf, diese Regel aufrecht zu erhalten, sie gewährt zum Besten der Gemeinden eine Schutzwehr gegen die Gefahren einer zu großen Freiheit.

Weniger Schwierigkeiten findet man bei dem Abmessen der außerordentlichen Steuern. Bei ihnen ist nicht mehr von einem Vorgenuß der Vortheile und einem Verschieben der nothwendigen Aufopferungen die Rede. Die letzteren müssen sofort gemacht werden; die Aufbringung wird verfügt, sobald die Verwendung des Aufzubringenden genehmiget ist. Die Zahlungspflichtigen haben ein persönliches und wesentliches Interesse, nur das streng Nothwendige zu bewilligen. Dieses Auskunftmittel ist bei vielen Gemeinden unvermeidlich, deren gewöhnliches Einkommen zur Bestreitung derjenigen Ausgaben ungenügend ist, die ihnen gesetzlich obliegen, oder welche ihr eigenes Interesse erfordert.

Es ist Ihnen, meine Herren, die Vorsorge bekannt, welche die jetzige Gesetzgebung in Anwendung bringt, um bei jedem Gebrauche den Mißbrauch zu verhüten. Die Gesetze verlangten die Bestätigung der gesetzgebenden Behörde; im Jahr 1810 trat die Bestätigung der höchsten Gewalt an deren Stelle, und dies Verhältniß erhielt sich bis zu dem Jahre 1818. Von dieser Zeit an mußten jedesmal, wenn außerordentliche Steuern bewilliget werden sollten und man die Bestätigung der gesetzgebenden Behörde in Betreff derjenigen Städte für nöthig erachtete, deren Einkommen 100,000 Franken überstieg, die Höchstbesteuerten den Mitgliedern des Gemeinderathes beigeordnet werden. Bei den übrigen Städten war die Königliche Genehmigung hinreichend.

Alle diese Bestimmungen gewähren zwar eine befriedigende Sicherheit, aber sie geben auch Veranlassung zu unangeneh-

Digitized by Google

men Verzögerungen und bedeutenden Verlegenheiten. Das Bedürfniß leichterer Communicationsmittel, welches mit jedem Tage sich mehr ausspricht, die allgemeine Tendenz, das Vorhandene zu verbessern und gemeinnützliche Anlagen zu schaffen, welche in allen Theilen des Königreiches sich zeigt, Alles dies vermehrt die Bewilligungen von außerordentlichen Steuern. Die gute Verwendung derselben und der augenscheinliche Gewinn, welcher durch diese Aufbringungen erzielt wird, machen abschlägige und entmuthigende Bescheide wenig wünschenswerth. Die Anzahl solcher Anträge auf Genehmigung von Seiten der gesetzgebenden oder der höchsten Staatsbehörde nimmt in einem solchen Verhältnisse zu, daß die Ausfertigungen nur langsam und mit Schwierigkeit erfolgen können. Die Gemeinden leiden durch diese, für die Bedürfnisse, für welche gesorgt werden soll, sehr leicht nachtheiligen Verzögerungen, und es sind deshalb schon einzelne gegründete Beschwerden eingekommen.

Wir haben uns bemüht, die Mittel aufzufinden, die sichernde Oberaufsicht mit der nöthigen Beschleunigung der Ausfertigungen zu vereinigen, der Gesetzentwurf enthält Vorschläge, durch welche Sie sich überzeugen werden, wie dieser doppelte Zweck zu erreichen seyn möchte.

In jedem Jahre sollen durch das Finanzgesetz die Gränzen bestimmt werden, in welchen die außerordentlichen Aufbringungen durch Zusatz-Centimen verbleiben müssen. Diese Gränzen werden nach dem allgemeinen Zustande des Landes, mit Berücksichtigung der gewöhnlichen Steuersätze und der noch zu gestattenden Zuschläge, durch Zusatz-Centimen abgesteckt. In dieser Beziehung hauptsächlich ist die Vermittelung der Gesetzgebung angemessen und nothwendig. Bei der, nach Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse, zu bewirkenden Anwendung dieser Bestimmungen kommt es bloß darauf an, den speziellen Zustand, die wirklichen Bedürfnisse, so wie die Hülfsquellen jedes Ortes zu kennen, und diese Ausmittelungen kommen von selbst redend den Verwaltungs-Beamten zu, die der König an die Spitze der Regierung gestellt hat. Es ist daher ganz angemessen, dem Präfecten die Befugniß einzuräumen, die Anträge der Gemeinderäthe, jedoch immer innerhalb gewisser bestimmter quantitativer Verhältnisse, zu genehmigen. Sobald, in Gemäßheit dieser Anträge, eine bedeutende Summe bewilliget werden müßte, ist es nöthig, die Präfecten gegen dergleichen Anforderungen und die Veranlassungen, zu weit zu gehen, sicher zu stellen, und die endliche Bestätigung dem Könige vorzubehalten.

Digitized by Google

Wir machen Ihnen den Vorschlag, die Bestimmung dahin zu erlassen, daß der Präfect befugt sey, die Einziehung außerordentlicher Steuern bis zum Betrage der Hälfte der durch das Finanzgesetz bestimmten Summen zu erlauben, und daß jedesmal, wenn die in Antrag gebrachte Steuer dieses Verhältniß überschreitet, die Erlassung einer Königlichen Ordonanz nothwendig werde.

Auf diese Weise können dringende und nicht sehr bedeutende Ausgaben ohne großen Verzug berichtiget werden, und die Anzahl der, an die obersten Behörden gelangenden Gesuche um eine solche Ermächtigung wird sich so bedeutend vermindern, daß die Ausfertigungen leichter und schleuniger erfolgen können.

Sie, meine Herren, werden in Ihrer Weisheit dieses Auskunftsmittel, welches der Gegenstand langer Ueberlegung gewesen ist, näher prüfen, und wir hoffen, daß Sie darin einen wahren Gewinn und wenig Lästiges finden werden.

Eine zweite Bestimmung, gleichfalls auf die außerordentlichen Steuern sich beziehend, soll eine in unserer Gesetzgebung vorhandene unangenehme Lücke ausfüllen.

Wir haben bereits gelegentlich bemerkt, daß die Gemeinden, welche Eigenthum besitzen und Verbindlichkeiten eingehen, auch gehalten seyn müssen, den letzteren nachzukommen. Bei der gegenwärtigen Verfassung ist durchaus kein Zwangsmittel gegen sie vorhanden. Man kann weder durch Auspfändung noch durch die nothwendige Subhastation Etwas gegen sie ausrichten. Der administrative Weg ist der einzige, welcher offen stehet, und dieser ist öfters ohne Erfolg eingeschlagen worden.

Wir haben Ihnen bereits vorgeschlagen, die Präfecten zu ermächtigen, die zur Bezahlung der liquiden Schulden der Gemeinden erforderlichen Summen von amtswegen auf das gewöhnliche Büdget zu bringen, es tritt öfters der Fall ein, daß das gewöhnliche Einkommen unzureichend ist; alsdann aber bleiben die gerechten Beschwerden der Gläubiger ohne allen Erfolg und die oberste Verwaltungsbehörde hat kein Mittel in den Händen, ihnen abzuhelfen. Der Gesetzentwurf verordnet, daß, wenn ein Gemeinderath sich weigern sollte, einem rechtskräftigen Urtheile Genüge zu leisten, und das Einkommen der Gemeinde nicht hinreicht, der König vermittelst einer Ordonanz eine außerordentliche Steuer, welche jedoch in keinem Falle die durch das Finanzgesetz festgestellte Gränze überschreiten darf, auszuschreiben, und dadurch dem Bedürfnisse abzuhelfen befugt ist. Auf diese Art erhält der

Digitized by Google

Gläubiger die Gewißheit, daß er seine Schuld bezahlt erhält, und die Gemeinde erliegt doch nicht unter einer unerträglichen Last.

Dies sind die in Betreff der außerordentlichen Steuern entworfenen Anleitungen.

Die Beiordnung der Höchstbesteuerten würde jetzt von keiner Bedeutung mehr seyn. Dadurch, daß die Mitglieder des Gemeinderathes aus dieser Klasse von ihren Standesgenossen selbst erwählt werden, wird im Allgemeinen das Ziel erreicht, welches das Gesetz vom 15. Mai 1818 wegen eines besonderen Verhältnisses sich vorgesteckt hatte.

Der Gesetzentwurf hebt daher die Bestimmungen dieses Gesetzes in Betreff des erwähnten Gegenstandes auf.

Ueber die Taxen und indirecten Auflagen, welche nicht als außerordentliche Steuern angesehen werden können, sind anleitende Bestimmungen erlassen worden. Das Gesetz führt sie einzeln an und theilt sie in Klassen; es giebt die Art ihrer Einführung und Erhebung an, und schlägt den Präfecturrath zur Entscheidung der Beschwerden vor, welche über die Erhebung dieser Steuern statt finden könnten.

Das Rechnungs- und Kassenwesen des Gemeinde-Empfangs erhält auch bestimmtere und ausführlichere Vorschriften. Das Bedürfniß eines Rechnungsführers, seine Verantwortlichkeit und die Verantwortlichkeit des Maires in seinem Geschäftskreise, die Regulirung der Rechnungen des Letzteren und des Gemeinde-Empfängers, kurz alle, Ordnung und Sicherheit bezweckende, Vorkehrungen sind sorgfältig und mit Berücksichtigung des Wohles der Gemeinde voraus berechnet worden.

Bei den Ausgaben für die Reparatur und Wiederherstellung der Gebäuden ist eine angemessene Freiheit gelassen worden.

Nach neuen, mit weislicher Ueberlegung entworfenen Bestimmungen wird das Einschreiten des Königes bei gewissen Beschlüssen der Gemeinderäthe über die Angelegenheiten der Gemeinden nicht ferner nöthig, sie werden bloß der Bestätigung des Präfecten unterworfen.

Es wird also zwar noch immer bei Verkäufen, Erwerbungen und Tauschverträgen der Gemeinden über Immobilien, die Erlassung einer Königlichen Ordonanz erforderlich seyn, aber wir schlagen vor, die Genehmigung des Präfecten bei Gegenständen, deren Werth 500 Franken nicht übersteigt, für hinreichend zu erklären.

Eben so wollen wir als Ausnahme von der allgemeinen Regel, wonach die Annahme von Geschenken oder Vermächt-

Digitized by Google

nissen der Königlichen Bestätigung bedarf, es zugeben, daß, wenn der Werth des Geschenkes oder Vermächtnisses nicht 3000 Franken übersteigt und keine Einreden von Seiten der Verwandten des Testators oder Geschenkgebers erfolgt sind, die Genehmigung des Präfecten für hinreichend erachtet werde.

Bei Vergleichen endlich sind wir der Meinung, daß die Beschlüsse der Gemeinderäthe über einen Werth unter 3000 Franken durch den Präfecten im Präfecturrathe die gesetzliche Bestätigung erhalten und für vollstreckbar erklärt werden können.

Diese Erleichterungen dürfen in den bezeichneten Gränzen ohne alle Gefahr zugestanden werden, sie widersprechen keinesweges dem vorsorglichen Principe von der Unmündigkeit der Gemeinden. Die Machtvollkommenheit des Königes, dem die Ausübung dieser ausgedehnten Obervormundschaft zukommt, wird alsdann bloß durch einen Stellvertreter, der an Ort und Stelle die Bedürfnisse und Hülfsquellen am besten kennt und zur rechten Zeit die nöthige Bestätigung ertheilt, nach geregelten Verhältnissen wahrgenommen. Auf diese Weise bleiben wenige schwache Seiten des Centralisirungssystems übrig, und wir begeben uns nicht seiner wirklichen Vortheile.

Von den bei den Gemeinden vorkommenden Verhandlungen sind jetzt nur noch bloß die prozessualischen und die Normen übrig, welche sowohl bei anzustellenden, als bei zu widerlegenden Klagen zu beobachten sind. Diese Normen sichern nach ihrer Fassung die Rechte der Gemeinden, und bringen dennoch Denjenigen, welche Ansprüche an die letzteren haben, keinen Nachtheil.

Der letzte Theil des Gesetzentwurfes betrifft nicht mehr die Verhandlungen der Gemeinden, sondern befaßt sich mit ihrem Bestande und enthält Bestimmungen, welche unserer Gesetzgebung offenbar fehlten.

Die Gemeinden, welche Eigenthum besitzen, welches von ihnen selbst verwaltet wird, und die ganz abgesondert und unabhängig für sich bestehen, legen auf die Erhaltung dieser Vorzüge den höchsten Werth: sie weisen auch jederzeit alle Vorschläge, sie mit andern Gemeinden zu vereinigen, mit Nachdruck zurück. Diese Abneigung ist ganz natürlich und hat in Gefühlen, deren Macht wir bereits haben kennen gelernt, ihre Quellen.

Auf der andern Seite giebt es in Frankreich 37,367 Gemeinden, welche im Durchschnitt eine Bevölkerung von 852

Digitized by Google

Seelen haben. Bei vielen von ihnen ist die Volkszahl weit geringer, es giebt einige, die nicht mehr als 50 Bewohner zählen. Nach einem wohlverstandenen Staatsinteresse muß man diejenigen Gemeinden, welche ihre eigene Verwaltung nicht gehörig zu bestreiten vermögen, mit andern zu vereinigen suchen.

Auch in dieser Beziehung mußten allgemeine, sowohl für das sichere Fortbestehen derjenigen Gemeinden, welche für sich selbst sorgen können, geeignete Vorschriften, als auch Bestimmungen erlassen werden, die unbegründeten Widersprüche anderer Gemeinden zu beseitigen.

Der Gesetzentwurf setzt fest, daß keine Gemeinde, deren Bevölkerung dreihundert Seelen übersteigt, anders, als mit Zustimmung ihres Gemeinderathes, nach Vernehmung der übrigen dabei betheiligten Gemeinderäthe und des Bezirks- und General-Departementsrathes, mit andern Gemeinden vereinigt werden dürfe.

Die Gemeinden von geringerer Seelenzahl können auch ohne Zustimmung ihres Gemeinderathes, nach dem Gutachten des General-Departementsrathes, welcher durch seinen Beruf zum Schutze aller wesentlichen Rechte des Departements bestimmt ist, mit andern Gemeinden vereiniget werden.

Diese Unterscheidung werden Sie wohl angemessen und die bezeichnete Gränze richtig gezogen finden.

Dies, meine Herren, ist der erste Gesetzentwurf in seinem Zusammenhange und nach seinem hauptsächlichsten Inhalte, welchen wir Ihnen zur Beurtheilung vorlegen, und den der König Ihrer erwägenden Weisheit anvertraut. Wir haben uns bemüht, den Gemeinden einen billigen Antheil bei der Verwaltung ihrer Angelegenheiten zu sichern, indem wir zugleich der Krone die vollständige Regierungsgewalt, und die zum öffentlichen Wohl nöthige Macht erhielten. Unser Bestreben ist dahin gerichtet gewesen, den Gemeinden dasjenige Maaß von Unabhängigkeit zuzutheilen, welches sich mit ihrer Stellung vertragen kann, ohne sie der nothwendigen Einwirkung ihres Königlichen Vormundes zu entziehen, und ihnen die Macht zu lassen, unsere Gegenwart und ihre Zukunft zu trüben.

Diese, auf das allgemeine Wohl berechneten, Ansichten haben wir bei unserer Arbeit, welche auf die innere Ruhe des Königreiches einen so bedeutenden Einfluß äußern kann, nicht aus den Augen verloren. Die nähere Erörterung ist unserer Liebe für das öffentliche Wohl und unserer Freiheit anvertraut.

Digitized by Google

Gesetzentwurf,

betreffend die Bezirks- und Departementsräthe.

Das zweite Gesetz, womit wir Sie beschäftigen müssen, hat die Bestimmung, die Verfassung der Bezirks- und Departementsräthe zu reguliren.

Hier kommen Angelegenheiten von anderer Art und Fragen von ganz verschiedener Beziehung zur Sprache. Wir haben uns überzeugt, daß die Gemeinden durch Nachbarschaft, durch gemeinschaftliches Eigenthum und gemeinschaftliche Interessen entstanden sind, und daß die Dazwischenkunft der Gesetzgebung die Verwaltung der bereits bestehenden Verbindungen dieser Art geordnet hat. Wir werden nunmehr Verbindungen antreffen, welche durch die Gesetzgebung geschaffen wurden, zusammengesetzte Gemeinden, welche auf conventionellen Verhältnissen beruhen, aber gleichfalls einer festen Regel und sichernder Bestimmungen bedürfen.

Vor dem Jahre 1789 war Frankreich in Wahl- (Pays d'élection) und in ständische Länder-Bezirke eingetheilt; in den ersten kam die Verwaltung und Erhebung der Abgaben bloß den Stellvertretern des Königes zu, die zweiten hatten ihre eigene Verwaltung und Besteuerung. In jeder Provinz oder Generalität (größerer Steuerbezirk) befand sich ein von dem Könige ernannter Intendant, dessen Stellung jedoch nach der Verschiedenheit der Privilegien der Provinzen gleichfalls verschieden war. In den Wahllanden war der Intendant der Stellvertreter des Königs in Beziehung auf die ganze vollziehende und verwaltende Gewalt; in den ständischen Landes-Bezirken war er gewissermaaßen nur der Königliche Kommissarius bei den Ständen der Provinz.

Die Intendanten hatten Unterbeamte, ohne selbstständige Amtsbeziehungen, unter ihren Befehlen, welche jedoch die Entscheidungen des Intendanten weiter beförderten und Gutachten erstatteten.

In den ständischen Landes-Bezirken waren die Stände aus Mitgliedern aller drei Klassen zusammengesetzt und versammelten sich, durch den König zusammenberufen, zu bestimmten Zeiten.

Diese Stände waren nicht bloß berathende, sondern wirkliche, vollziehende und ächte verwaltende Behörden. Es hatte übrigens jeder mit Frankreich vereinigte Landestheil seine Verwaltung und sein Finanzsystem, so wie sein besonderes Gewohnheitsrecht beibehalten.

Digitized by Google

In dieser Lage blieben diese Angelegenheiten bis zum Jahre 1778.

In dieser Zeitperiode wurden für die Wahllande die Provinzial-Versammlungen eingeführt.

Diese Versammlungen waren minder mächtig, als die Stände, aber nichts desto weniger wirkliche, selbstständige Verwaltungs-Behörden, welche außer dem Rechte zu beaufsichtigen und zu controlliren, dem Intendanten nur noch die Sorge für die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, die allgemeine Polizei und die Vollstreckung der Königlichen Befehle überließen.

Als erster Versuch in zwei Provinzen, Berry und Rouergue, in Anwendung gebracht, würde diese neue Einrichtung nach und nach auf alle andere Provinzen ausgedehnt worden seyn, wenn nicht die Ereignisse des Jahres 1789 durchaus neue Verwaltungsgrundsätze für das ganze Königreich geltend gemacht und von den Provinzial-Versammlungen nur die dunkle Erinnerung eines gemachten Versuchs zurückgelassen hätten.

Durch das Gesetz vom 22. Dezember 1789 wurden alle besondere Privilegien der Provinzen aufgehoben, die neuen Eintheilungen des Königreiches in Departements, Bezirke, Cantons und Munizipalitäten geschaffen, und die letzteren einer ganz gleichförmigen Gesetzgebung unterworfen. Man fing damals an, hierbei den jetzt so allgemein anerkannten Unterschied zwischen den verwaltenden Staatsbehörden und den bloß berathschlagenden und controllirenden Versammlungen einzusehen.

Die Verwaltung jedes Departements erhielt 36 Mitglieder. Acht von ihnen bildeten das Directorium, dessen amtliche Wirksamkeit permanent war und die Verwaltung und die vollstreckende Gewalt befaßte. Die Uebrigen machten ein Collegium aus, welches sich nur von Zeit zu Zeit zu Berathschlagungen versammelte. Ein Generalsyndikats-Procurator war jeder Departemental-Verwaltung beigegeben.

Die Bezirksverwaltungen waren nach denselben Grundsätzen eingerichtet.

Alle diese Beamte waren nur auf Zeit erwählt.

Die Constitution des Jahres 3 veränderte Manches an dieser ersten Schöpfung; die Bezirke gingen ein und die bisherigen Munizipalitäten wurden, wie wir es bereits bemerkt haben, in Cantonal-Munizipalitäten zusammengezogen.

Zuletzt brachte der Beschluß vom 28. Pluviose des Jahres 8 und das Senatus-Consult des Jahres 10 die Verwaltung

Digitized by Google

auf diejenige Grundlage, welche bis jetzt beibehalten worden ist.

Jedes Departement erhielt einen Präfecten, dem die Verwaltung anvertraut wurde; ihm gab man einen General-Sekretär für die Ausfertigungen und die Beaufsichtigung des Archives und einen Präfecturrath bei, der zugleich Gerichtshof für die bei der Verwaltung vorkommenden Rechtssachen und berathende Behörde des Präfecten war.

Die Departements erhielten in den Cantonal-Bezirken (Arrondissements) Unterabtheilungen und an die Spitze jedes Bezirkes kam ein Unterpräfect, welcher dem Präfecten untergeordnet war.

Jetzt treten, neben den activen Verwaltungen der Präfecten und Unterpräfecten, die General-Departementsräthe (Conseils généraux de département) und die Bezirksräthe (Conseils d'arrondissement) als eine ganz neue, aber durch die Erfahrung und die Zeit bewährte Schöpfung auf.

Zur Zeit des Beschlusses vom 28. Pluviose des Jahres 8 kamen die Ernennungen der Mitglieder der General-Departements- und der Bezirksräthe dem Staatsoberhaupte zu. Diese Bestimmung wurde durch den Senatus-Consult vom 16. Thermidor des Jahres 10 (4. August 1802) abgeändert und den Departements- und Bezirks-Wahlkollegien die Befugniß übertragen für jede Stelle zwei Candidaten vorzuschlagen.

Dieser Zustand der Dinge war von keiner langen Dauer. Durch das Dekret vom 17. Januar 1806, welches die Ausführung der constitutionellen und organischen Bestimmungen einleiten sollte, wurde kaum der Schein von Wahlen beibehalten. Der Artikel 32 bereitete den Uebergang zu bloßen, einfachen Ernennungen und verdient hier aufgenommen zu werden, da er das ziemlich seltene Beispiel von einer bloß nach Willkühr gemachten Ausnahme liefert, welche das Staatsoberhaupt sich in Betreff eines durch das Gesetz vorgeschriebenen Verfahrens erlaubte, eine Ausnahme, welche nunmehr dieses Verfahren selbst zu leiten bestimmt war.

Artikel 32. „Die Präsentationen der Wahlcollegien zu den General-Departements- und Bezirksräthen werden aufhören wirksam zu seyn, sobald Wir die Stellen besetzt haben für welche sie erfolgt sind. In der Zwischenzeit, von einer Zusammenberufung zur andern, werden Wir unmittelbar die zur Erledigung gelangenden Stellen besetzen, die zu Ernennenden sollen jedoch aus derselben

Digitized by Google

Klasse genommen werden, aus welcher die Wahlkollegien zu wählen gehabt hätten."

Auf diese Art wurde das Princip ganz verändert, und noch mehr, es verschwand bald gänzlich mit der Wahlbehörde selbst. Von dem Jahre 1812 anfangend kamen die Wahlversammlungen gar nicht mehr zusammen und nachdem die Charte ein ganz anderes Wahlsystem, als das nach dem Senatus-Consulte angenommene geltend gemacht hatte, sind die Ernennungen bisher fortwährend von dem Könige ausgegangen, ohne daß irgend eine gesetzliche Bestimmung dies angeordnet hatte, sondern bloß, weil die Verhältnisse es so wollten und als Fortsetzung eines schon bestehenden Gebrauches.

In dieser Lage befinden wir uns jetzt in Beziehung auf das Personal der Bezirks- und General-Departementsräthe.

Es wird an seinem Orte seyn, hier an die verschiedenen Geschäfts-Beziehungen beider Räthe, so wie diese aus dem Gesetze vom 28. Pluviose des Jahres 8 hervorgehen, und an die Gesetze, Beschlüsse und Instructionen, welche auf einander folgten, kürzlich zu erinnern.

Die amtlichen Beziehungen der General-Departementsräthe sind von viererlei Art.

1. sind diese Rathsversammlungen beauftragt, die directen Steuern unter die Bezirke zu vertheilen, und über die Gesuche der letzteren und der Gemeinden, wegen gänzlichen Erlasses oder Ermässigung dieser Steuern zu entscheiden; und diesem Theile ihres Berufes können sie in vollkommener Unabhängigkeit genügen; ihre Beschlüsse bedürfen keiner Bestätigung.
2. Sie geben ihr Gutachten über die Verwendung der Zusatz-Centimen ab, welche zu den veränderlichen von dem Departement zu bestreitenden Ausgaben bestimmt sind, und berathschlagen über das Büdget dieser Beträge, welches zuerst von dem Präfecten aufgestellt und alsdann von dem Minister des Innern genehmigt wird.
3. Sie bewilligen, wo es nöthig ist, nach Willkühr Zusatz-Centimen zur Bestreitung der zum Nutzen des Departements gereichenden Verwendungen, sie bestimmen zwar den Betrag dieser Centimen, ohne daß diese jedoch die durch das Finanzgesetz bezeichneten Gränzen d. h. fünf Centimen für die allgemeinen Ausgaben und drei Centimen für das Cataster, überschreiten dürfen. Diese verschiedenen Bewilligungen können erst nach der Genehmigung des Ministers des Innern zur Ausführung

Digitized by Google

kommen, welcher jedoch in Betreff der Bestimmung und Verwendung dieser nach Willkühr zugestandenen Centimen, keine Abänderungen verfügen darf.

4. Und endlich sollen sie ihre Wünsche über den Zustand und die Bedürfnisse ihres Departements in den verschiedenen Beziehungen auf den Ackerbau, den Handel, die öffentlichen Unterstützungen, die Gefängnisse, die Brücken und Kunststraßen, die Schifffahrt, den öffentlichen Unterricht und die Verwaltung im Allgemeinen aussprechen.

Dieser letzte Theil der Verhandlungen der General-Departementsräthe wird nach dem Schlusse jeder Jahressitzung dem Minister des Innern unmittelbar von dem Präsidenten eingereicht. Die übrigen Verhandlungen werden in das Protokoll aufgenommen, welches dem Präfecten zugestellt wird.

Dies sind die Pflichten und Berechtigungen der General-Departementsräthe; die der Bezirksräthe sind von derselben Art.

Sie bewirken die Vertheilung der directen Steuern unter die Gemeinden, und erstatten ihr Gutachten über den von diesen nachgesuchten Erlaß, oder die Ermäßigung dieser Steuern, sie erhalten die, von dem Unter-Präfecten über die Verwendung der speziellen, zu den Local-Bedürfnissen, bestimmten Centimen, abgelegte Jahresrechnung, und sie äußern gleichfalls ihre Meinung über den Zustand und die Bedürfnisse des Bezirks.

In dieser Lage befinden sich gegenwärtig diese beiden Institute, der General-Departementsrath und der Bezirksrath, in Beziehung auf ihre Einrichtung und ihre Befugnisse. Bloß mit diesen Instituten haben wir uns zu beschäftigen, denn wir finden durchaus keine Veranlassung in der Amtsführung der Präfecten und Unter-Präfecten Neuerungen eintreten zu lassen. Die Präfecturräthe allein würden vielleicht einiger bestimmter gefaßten Regeln für ihre Gerichtsverfassung bedürfen; aber das Ihnen von uns vorgeschlagene Gesetz hat mit Dem, was bei der Verwaltung als streitig vorkommt, nichts zu thun, und wir werden uns daher nur mit diesen beiden Verwaltungsräthen beschäftigen.

Ihre jetzige Beschaffenheit hat zu Anträgen von verschiedener Art Veranlassung gegeben.

Man hat eingesehen, daß der Hauptzweck dieser Einrichtung dahin gehe, den Departements selbst das Recht einzuräumen, ihre Ausgaben zu reguliren, ihre Hülfsquellen zu bewahren, ihre Lasten und ihre Kräfte abzumessen und auf

Digitized by Google

ihrer eigenen Angelegenheiten ein wachsames Auge zu haben, und daß man ihnen durch die Zutheilung der Untersuchung der Rechnungen des Präfecten eine gewisse Aufsicht und Controlle über dessen Verwaltung anzuvertrauen beabsichtige, zwar wohl nicht in Betreff der Vollziehung der Gesetze des Königreiches und der Befehle des Königes, worüber nur dem letztern Rechenschaft gebührt, aber doch was die Verwendung der von ihnen sich selbst aufgelegten Steuern angeht, und endlich, daß, indem man ihnen erlaubt, dem Minister ihre Wünsche und Vorschläge zu Verbesserungen unmittelbar zu übersenden, die Absicht vorwalte, die Aeußerung dieser Wünsche und Vorschläge von allem Zwange und allem Einflusse zu befreien.

Indem man den Zweck dieses Institutes so auffaßte, überzeugte man sich, daß die Departements durch Männer von ihrer Wahl repräsentirt werden müßten, denen sie die Sorge für ihr Interesse anvertrauen könnten. Man hat behauptet, daß ein offenbarer Widerspruch in der Natur des Berufes dieser Versammlungen, auf der einen und der Art wie noch jetzt ihre Mitglieder ernannt würden, auf der andern Seite liege; daß keine wahre Beaufsichtigung und regelmäßige Controlle da vorhanden seyn könne, wo die Controllirenden ernannt würden, und auf den Vorschlag desjenigen wieder entlassen werden könnten, zu dessen Nachtheil ihre Wirksamkeit gereichen könnte, und daß, wenn auch die Nachforschungen noch so ernst und rechtlich angestellt würden, sie doch kein Zutrauen erwecken dürften, und folglich der Zweck vollständig verfehlt werde.

Man hat daher seit der Restauration beharrlich verlangt, daß die Departements und Bezirke die Befugniß erhielten die Mitglieder ihrer Rathversammlungen selbst zu wählen.

Die Vorschriften über die Ausgaben und Einnahmen der Departements bedürfen gleichfalls einer Verbesserung. Die von den Departements zu bestreitenden Ausgaben sind durch die Gesetze nicht deutlich genug bezeichnet und zahllose Schwierigkeiten ergeben sich deshalb bei der Festsetzung der Budgets.

Und nun kann endlich aus der allgemein angenommenen Auslegung der Bestimmung, wonach diese Versammlungen befugt sind, ihre Meinung über den Zustand und die Bedürfnisse des Departements auszusprechen, eine bedeutende Verlegenheit entstehen. Dieses Recht ist so angesehen worden, als wenn es auch auf Gegenstände der Politik und der höhern Staatsverwaltung ausgedehnt werden könnte; da-

Digitized by Google

durch aber würden diese Institutionen offenbar völlig ausarten.

Der Gesetzentwurf, den wir Ihnen, meine Herren, vorlegen, entspricht den gerechten Erwartungen, deren wir erwähnten und beseitiget die bezeichneten Verlegenheiten. Wir müssen Ihnen seine Grundzüge und die vorzüglichsten darin enthaltenen Bestimmungen angeben.

Gleich vorab drängt sich eine bedeutend wichtige, zugleich die General-Departements- und die Bezirksräthe angehende Frage auf, welche uns lange zwischen zwei verschiedenen, durch wichtige Rücksichten vertheidigten Meinungen schwanken ließ.

Alle, welche sich mit dem Gesetzentwurfe beschäftiget haben, stimmen darin überein, daß die Bezirke sowohl, als die Departements das Recht erhalten müssen, ihre Räthe zu erwählen. Aber sollte diese Wahl unmittelbar erfolgen, oder sollte die Theilnahme des Landes bloß auf die Auswahl von Candidaten beschränkt werden? Hierin lag die Schwierigkeit.

Während der Gültigkeit des Beschlusses des Jahres 10 fanden die Ernennungen durch das Staatsoberhaupt nach einer zweifachen Candidatenliste statt. Man hatte sich überzeugt, daß, da die General-Departements- und Bezirksräthe die Bestimmung hätten, Auflagen zu bewilligen, Ausgaben zu ordnen und die Rechnungen eines hohen Staatsbeamten zu untersuchen, ihre Thätigkeit einen zu bedeutenden Einfluß auf den regelmäßigen Betrieb der Staatsverwaltung im Allgemeinen gewinnen könnte, als daß die Krone bei der Ernennung der Mitglieder beider Räthe ganz außer Verbindung bleiben könnte. Mehrere achtbare Männer haben die Ansicht gehabt, daß es am Besten sey, die obigen Einrichtungen beizubehalten oder wieder einzuführen. Sie haben dafür gehalten, daß durch die Mitwirkung des Monarchen eine Bürgschaft mehr dafür gewonnen würde, daß die durch den König ausgewählten Mitglieder nie die Pflichten vergessen könnten, welche dieses Zutrauen ihnen auflegte; daß sie durch die Besorgniß, nicht von Neuem unter denen, bei welchen sie namentlich aufgeführt seyen, wieder gewählt zu werden, in den Schranken der Mäßigung würden erhalten werden; und daß bei einer unbeschränkten Wahlbefugniß, im Widerstande gegen die Wirksamkeit der Regierung, Gefahren sich ergeben könnten.

Sie sind daher der Meinung gewesen, daß die Bestim-

Digitized by Google

mung vorzuziehen sey, wonach dem Könige die Auswahl nach einer Liste von zwei Candidaten verbliebe.

Dieser Vorschlag ist, als den natürlichen Verhältnissen, dem Geiste unserer Institutionen, dem wohlverstandenen Interesse des Königlichen Ansehens entgegen stehend angefochten worden. Man hat behauptet, daß hier nur von eigentlichen Local-Interessen die Rede sey, daß die Thätigkeit der Versammlungen auf einen besondern Kreis beschränkt sey, welcher mit der Regierung, mit der Vollstreckung der Gesetze und mit der Polizei des Königreichs nichts gemein habe; daß die in dem Gesetze selbst enthaltenen Vorkehrungen, um jedem Umsichgreifen vorzubeugen, und jeden Mißbrauch zu unterdrücken keine gegründete Veranlassung zu Besorgnissen Raum gäben; daß die General-Departementsräthe nur den Beruf hätten, das Departemental-Büdget zu ordnen, Auflagen für das Departement zu bestimmen, Rechnungen abzunehmen, daß dieser Beruf aus Local-Verhältnissen hervorgegangen sey, und daß die Königliche Gewalt, wenn sie ohne besondere Gründe, ohne sichere Vortheile bei den Wahlen mit einwirke, selbst den ihr vorbehaltenen beaufsichtigenden und abwehrenden Einrichtungen einen empfindlichen Nachtheil zufüge.

Es war unter beiden Ansichten zu wählen!

Wir mußten diese Frage aus dem grundsätzlichen Gesichtspunkte prüfen und sind zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Charte in dieser Beziehung der Gesetzgebung völlige Freiheit lasse.

Die temporären und speziellen Berufsgeschäfte der Mitglieder der General-Departements- und Bezirksräthe begründen gar keine amtlichen Verhältnisse bei der Staatsverwaltung; diese Versammlungen nehmen an der Wirksamkeit der obrigkeitlichen Behörden keinen Theil, und erhalten, bloß in Beziehung auf die Departements, einen Wirkungskreis, der demjenigen ganz analog ist, welchen die Mitglieder der Gemeinderäthe in Beziehung auf die Gemeinden haben. Ihrer Thätigkeit ist ein weiteres Feld eröffnet, sie umfaßt ein höheres Interesse, aber der Ursprung, die Natur, die Dauer, die Art ihrer Vollmachten sind sich ähnlich. Es ist immer die Gemeinschaft der Lasten und der Vortheile, es ist das solidarische Verhältniß, es ist die Nothwendigkeit, gemeinschaftliche Hülfsquellen zu bewahren, welche an die Seite der executiven Departemental- und Bezirksverwaltungen dergleichen Rathsversammlungen berufen haben.

Digitized by Google

Durch die Charte ist in dieser Beziehung nichts vorgesehen und angeordnet; der Gesetzgebung wurde die Sorge dafür vorbehalten; sie muß zwischen der Auswahl unter Candidaten und den unmittelbaren Wahlen entscheiden. Die Auswahl unter Candidaten würde nichts, den gerechten Forderungen der Departements, Widersprechendes mit sich führen. Der Wunsch der letzteren gehet dahin, in dem Inneren ihrer eigenen Angelegenheiten nicht Fremdlinge zu bleiben, und die Wahrnehmung der ersteren in den Händen von Männern zu wissen, welche sie sich selbst wählen könnten. Diese Wünsche würden durch die Vorlegung einer Candidatenliste befriedigt werden, weil die Auswahl des Königes nur immer ein von den Wählenden bezeichnetes Subject treffen könnte.

Hätten wir daher dafür gehalten, daß das Ansehen der Krone bei der Auswahl unter Candidaten betheiliget sey, so würden wir keinen Anstand genommen haben, diese vorzuschlagen. Dies ist uns aber nicht in den Sinn gekommen.

Was könnte denn nun die Krone dabei gewinnen, wenn sie die Befugniß hätte, unter einer ganz kleinen Anzahl von Candidaten eine Wahl zu treffen, welche man nach den jederzeit gemachten Vorschlägen, in Gemäßheit des Beschlusses aus dem Jahre 10 auf zwei beschränken wollte? Würden die Candidaten nicht immer durch dieselbe Mehrheit der Stimmen erwählt worden seyn? Diese Mehrheit wird nun entweder von einem Geiste der Ordnung und der Mäßigung beseelt seyn, und in diesem Falle hat jeder Candidat die erforderlichen Eigenschaften, dann würde aber die Auswahl ohne allen Nutzen seyn; oder die Mehrheit handelte ungestüm und leidenschaftlich, alsdann aber lieferte die Candidatenliste dem Könige nur Männer, unter denen eine Wahl zu treffen durchaus kein Interesse vorhanden seyn könnte, weil dieselbe keine Vortheile gewährte.

Aber noch mehr! Würde diese Auswahl, die, wenn sie von der bloßen Willkühr abhängt, so wenig Vortheile darbietet, alsdann, wenn sie als Verbindlichkeit angesehen, nothwendig vorgenommen werden müßte, nicht wirklich manches Mißverhältniß mit sich führen? Begründet nicht dieser Gebrauch der höchsten Gewalt, welche sich in so engen Gränzen halten müßte, diese Nothwendigkeit eine Wahl zu bestätigen, welche den Regeln der Klugheit zuwider wäre, ein sehr unangenehmes Verhältniß? Liegt nicht etwas Widersprechendes in dem Rechte der Ernennung zu einer der Ver-

Digitized by Google

waltung sich anschließenden Stelle von beschränkter Dauer und in dem Unvermögen diese Ernennung zurückzunehmen? Würde die Verfassung einer solchen von dem Könige ernannten Rathsversammlung mit dem Vorbehalte der Wiederauflösung vereinbar seyn, den man doch nothwendig immer beibehalten müßte? Diese freie Befugniß, die Versammlung wieder aufzulösen, ist jederzeit nur als eine Bürgschaft gegen das Umsichgreifen und die Fehlgriffe einer erwählten Behörde angesehen worden; sie würde nicht leicht auf einen Verein angewendet werden können, dessen Mitglieder sämmtlich von dem Könige ernannt worden. Man muß offen eine von beiden Ansichten sich aneignen, bei dem Versuche sie zu vereinigen setzt man sich nothwendig allen Verlegenheiten einer falschen und zweideutigen Stellung aus. Entweder muß man die Ernennung durch den König festhalten, aber alsdann muß man diese mit Allem, was daraus folgt, beibehalten, oder die Wahl muß an ihre Stelle treten, dann muß diese Wahl vollständig und unmittelbar seyn, aber es muß zugleich jede Vorsicht angewendet werden, um alle Gefahr zu entfernen und den Mißbräuchen zu begegnen.

Die Natur der Berufspflichten der Departements- und Bezirksräthe, der nicht zu verkennende Antheil, welchen das ganze Volk daran nimmt, daß diese Rathsversammlungen bei den ihnen anvertrauten Angelegenheiten wirklich als vertretend erscheinen, das Bedürfniß einer für nothwendig erachteten Controlle die moralische Sicherheit ihrer Wirksamkeit durch ihre Unabhängigkeit zu geben, alle diese Erwägungen haben zu dem Anerkenntnisse geführt, daß die von selbstsüchtigen Beamten in Anspruch genommene Ernennung durch den König dem Zwecke nicht genügen, und daß die Mitwirkung der Eingesessenen nicht umgangen werden könne.

Man hat das Wahlsystem vorgezogen; man nehme dies wie es seyn muß und suche seinen Mängeln durch die Zusammensetzung der Wahlversammlungen und durch abwehrende Maaßregeln zu begegnen.

Nach langer und reiflicher Ueberlegung haben wir, meine Herren, diese Wahl getroffen und hiernach sind die Grundlagen des Gesetzentwurfes bestimmt worden. Es wird jetzt leicht seyn, Ihnen mit wenigen Worten die wichtigsten Bestimmungen zu entwickeln.

Die Bezirksräthe werden aus einer, der Zahl der Cantons des Bezirkes gleichen Anzahl von Mitgliedern, welche sich jedoch nicht unter Neun belaufen kann, zusammengesetzt. Wenn die Zahl unter Neun bleibt, so wird die Vertheilung

Digitized by Google

unter den Cantons ganz gleich angelegt, und der Ueberschuß nach Verhältniß der Bevölkerung vertheilt.

Die Mitglieder der Bezirksräthe werden durch die Cantonal-Versammlungen erwählt.

Die Cantonal-Versammlung wird gebildet:

1) aus den Höchstbesteuerten, welche ihr wirkliches oder politisches Domizil in dem Canton haben, und zwar einen auf Einhundert bis zu Fünftausend Seelen und einen auf jedes Tausend, welches über Fünftausend Seelen vorhanden ist, gerechnet;

2) aus den Mitgliedern der Gemeinde-Behörde jeder Commune, welche nach dem Verhältnisse von 1 auf 500 Einwohner von dem Gemeinderathe selbst gewählt werden.

Diese Zusammenstellung ist leicht faßlich und bedarf keiner Rechtfertigung. Der Bezirksrath hat die Bestimmung; die Vertheilung des Contingentes an direkten Steuern unter den Gemeinden des Bezirkes vorzunehmen, welches ihm durch den General-Departementsrath zugewiesen wird; er berätht sich über die Einreden, zu welchen die Bestimmung dieses Contingents Veranlassung giebt; er spricht seine Meinung über die Anträge auf Herabsetzung aus, welche von den Gemeinden oder deren Abtheilungen gemacht werden. Es ist ganz entsprechend und gesetzmäßig, daß Diejenigen, welche bei den Resultaten dieser Arbeiten am meisten interessirt sind, die Vertretung der Cantons, welchen sie angehören, in der mit der Erledigung oder Vorbereitung der ersteren beauftragten Versammlung übernehmen; deshalb haben die Höchstbesteuerten zuerst herangezogen werden müssen.

In jedem Falle ist es aber auch gerecht, daß die minderbedeutenden Interessen vertreten werden können. Wenn man sich bloß auf die Höchstbesteuerten beschränken wollte, so könnte der Fall leicht eintreten, daß alle zu dem Bezirksrathe Berufene, bloß einigen Gemeinden des Cantons angehörten, und daß daher andere Gemeinden auf diese Art von aller Theilnahme an den Wahlen ausgeschlossen würden. Dies würde eine Ungerechtigkeit seyn; aber der Gesetzentwurf hilft dem Mangel ab, indem er ein oder mehrere Mitglieder jeder Gemeindebehörde, nach der Wahl des Gemeinderathes, zur Theilnahme beruft.

Auf diese Weise ist man sicher, daß alle Interessen erwogen und alle Localverhältnisse berücksichtiget werden. Jedenfalls müssen aber die zu erwählenden Mitglieder aus der ersten Hälfte des Verzeichnisses der Höchstbesteuerten genom-

Digitized by Google

men werden. Es ist gut, daß alle Betheiligte an der Wahl Theil nehmen, aber es ist gerecht und weise, daß die am meisten Betheiligten zur Erhaltung der Rechte Aller an die Spitze gestellt werden.

Nach der Ordnung der Wahlen der Bezirksräthe beschäftiget sich der Gesetzentwurf mit den General-Departementsräthen. Er bestimmt die Anzahl der Mitglieder, aus welchen diese Versammlungen bestehen sollen. Sie beläuft sich nach Maaßgabe der Bevölkerung des Departements auf 30, 24 oder 20, nur in 5 Departements ist sie auf 16 beschränkt. Die Mitglieder der General-Departementsräthe sind unter die Bezirke vertheilt, und jeder Bezirk erwählt Diejenigen, welche ihm in der Vertheilung zufallen.

Einige würden die Erwählung der General-Departementsräthe nach Cantons, in eben der Art wie die der Bezirksräthe, vorgezogen haben.

Wir haben geglaubt, dieser Ansicht nicht beipflichten zu können. In dem Verhältnisse, in welchem wir von der Gemeinde nach dem Departemente aufstiegen, vergrößern und verallgemeinen sich die Verhältnisse, und wir bedürfen alsdann gar nicht mehr der activen und unmittelbaren Mitwirkung der Localverhältnisse. Hier kommt nicht mehr das directe Interesse einer einzelnen Gemeinde vor.

Der General-Departementsrath vertheilt die Steuern unter die Bezirke und das Gesetz behält dem Bezirksrathe die Befugniß vor, über diese Vertheilung Beschwerde zu führen. Die Subrepartition unter den Gemeinden wird durch den Bezirksrath vorgenommen.

Von diesem Gesichtspunkte angesehen, muß ihr eigenes Interesse die Gemeinden und Cantons schlechterdings an die Bezirksräthe mehr anschließen und die Cantons richtig leiten.

Auf der andern Seite hat der General-Departementsrath die Bestimmung, die Bedürfnisse, die Hülfsquellen und die Wünsche des Departements aus einem höheren Standpunkte und in ihrem ganzen Zusammenhange zu betrachten und bedarf zunächst hierzu derjenigen Notablen, aus welchen er zusammengesetzt werden muß. Das Ohngefähr hat diese nicht cantonweise vertheilt, man kann sie aber von der Beurtheilung der Bezirks-Versammlungen erwarten, welche, frei in ihren Bewegungen, ihre Wahlen in einem ausgedehnteren Kreise vornehmen können. Wenn Sie die Cantons zur unmittelbaren Wahl zulassen, so werden Sie diesen Kreis so beschränken, daß Ihr Departementalrath, dessen Bestimmung

Digitized by Google

es ist, sich mit allgemeinen Rücksichten und mit Arbeiten von allgemeinem Interesse zu beschäftigen, zum bedeutenden Theile aus Männern bestehen müsse, welche nur engherzige Ansichten, zu deren Durchsetzung sie beauftragt seyn würden, mitbringen könnten.

Wir haben geglaubt, uns an die Wahlen nach Bezirken halten zu müssen. Die Bezirks-Versammlung ist zuerst zusammengesetzt aus den Höchstbesteuerten im Verhältnisse von 1 zu 1000 der Einwohnerzahl, mit dem Vorbehalte, daß diese Zahl sich nicht unter 50 belaufen dürfe. Gerade hier scheint der vermittelnde Einfluß des Eigenthums gerecht und gesetzmäßig zu seyn, da es sich handelt von der Regulirung der Ausgaben des Departements und von der Herbeischaffung der Mittel zu deren Bestreitung, welche immer dem Departement zur Last fallen muß. Den Höchstbesteuerten des Departements gebühret vorzugsweise das Recht, Diejenigen zu wählen, welchen dieser wichtige Auftrag zu Theil werden soll.

Ist aber ihnen allein dieser Auftrag zu geben? und erscheint es nicht den bereits ausgesprochenen Grundsätzen angemessen, auch die Cantonal-Interessen nach einem richtigen Verhältnisse Theil nehmen zu lassen? Wir glaubten, meine Herren, diese Frage bejahend beantworten zu müssen.

Wir machen daher den Vorschlag, in derselben Art, wie wir bei der Bildung der Cantonalversammlungen eine bestimmte Anzahl Gemeinderäthe herangezogen haben, bei der Bezirks-Versammlung einige Mitglieder der Cantonal-Versammlungen zuzulassen, welche von den letztern und zwar drei für jeden Canton zu wählen seyn werden.

So, meine Herren, verbindet sich Alles zu dem zusammenhängenden Ganzen, welches wir Ihnen zur reifen Erwägung übergeben, so finden wir überall die Spuren der Anstrengungen wieder, welche gemacht werden, um den gesetzlichen Anforderungen zu genügen, alle diejenigen Ansprüche aber zu beseitigen, welche als unrichtig oder gefährlich erschienen.

Wir brauchen wohl nicht anzuführen, das die zu erwählenden Mitglieder der General-Departements- und Bezirksräthe aus der ersten Hälfte des Verzeichnisses der Höchstbesteuerten entnommen werden müssen.

Auf diese Hauptbestimmungen folgen die Vorschriften in Betreff der Amtsdauer dieser berathenden Behörden, ihrer verhältnißmäßigen Erneuerung, der mit ihrer Bestimmung unverträglichen Beziehungen und endlich das dem Könige vorbehaltene Recht sie aufzulösen. Der Gesetzentwurf wie-

Digitized by Google

derholt in ganz gleicher Art dieselben Bestimmungen, welche in dieser Beziehung bereits für die Gemeinderäthe in Vorschlag gekommen sind und deren Nothwendigkeit hier nach dem Verhältnisse des Einflusses zunimmt, den die neuen Rathsversammlungen, auf welche sie angewendet werden sollen, erlangen können.

Sie werden hiernach eine für beide Rathsversammlungen gemeinschaftliche Anordnung finden, welche nicht mit Stillschweigen übergangen werden darf; sie giebt den wählbaren Familienvätern die Befugniß, diese Wählbarkeit auf ihre Söhne zu übertragen.

Wir haben es für weise und wohl überlegt erachtet, einem, durch das Alter geschwächten Greise, die Erlaubniß zu geben, sich durch seinen Sohn in der Ausübung eines Rechtes ersetzen zu lassen, das für ihn, den Vater, keinen Genuß mehr gewähren kann und so dem Sohn unter den Augen seines Vaters und Führers willkommene Lehrjahre zu bereiten.

Nach der Ordnung dieser verschiedenen Gegenstände schreibt der Gesetzentwurf das in Beziehung auf die Anfertigung der Cantons- und Bezirks-Verzeichnisse und bei der Abhaltung der Cantons- und Bezirks-Versammlungen zu beobachtende Verfahren vor. Wir wollen indessen durch Einzelnheiten von geringerem Interesse Ihre ohnehin erschöpfte Aufmerksamkeit nicht noch mehr ermüden. Es wird Ihnen genügen, zu erfahren, daß alle sich hierauf beziehenden Bestimmungen in demselben Geiste abgefaßt sind, den Sie schon in dem Gemeindegesetze werden bemerkt haben, und daß das Ganze hauptsächlich darauf berechnet ist, um die Rechte Aller sicher zu stellen.

Zuletzt bestimmen noch zwei lediglich transitorische Artikel, die, bei der ersten, nach Anleitung des vorgeschlagenen Gesetzes, vorzunehmenden Erneuerung zur Hälfte zu bewirkende Ergänzung.

In dieser Art soll die Einrichtung der Bezirks- und General-Departementsräthe nach der ersten Abtheilung des zweiten Gesetzentwurfes erfolgen; die zweite Abtheilung bestimmt den Geschäftskreis dieser Räthe; er ist leicht aufzufassen, aufzufinden und zu erläutern.

Der Bezirksrath besorgt die Vertheilung der Steuern unter den Gemeinden des Bezirkes; er erstattet sein Gutachten über die Gesamtbeschwerden des Bezirkes und über die Gesuche einzelner Gemeinden um Herabsetzung der Steuern; er giebt seine Meinung über die Vertheilung der Departemental-Ausgaben in dem Interesse des Bezirkes ab; des-

Digitized by Google

gleichen über die Begränzungen der einzelnen Landestheile und über die Vereinigung der Gemeinden; er berathschlagt über die Hindernisse, welche sich den zum allgemeinen Nutzen gereichenden und in dem Interesse mehrerer Gemeinden liegenden Anlagen in den Weg stellen, er äußert seine Meinung über die Nützlichkeit der beabsichtigten Ausführungen.

Der König beruft die Bezirksräthe jährlich zusammen. Ihre Sitzungen können 14 Tage dauern und zerfallen der Zeit nach in zwei Abtheilungen; in der ersten ist über die Vorschläge zu verhandeln, welche dem Departementsrathe vorgelegt werden sollen; in der zweiten, welche unmittelbar auf die Sitzung des Departementsrathes folgt, beschäftigt der Bezirksrath sich mit der Vertheilung der Contingente der directen Steuern unter den Gemeinden.

Es liegt eine gewisse Billigkeit und Schicklichkeit in der Beauftragung der bedeutendsten Eigenthümer des Bezirks mit der Vertheilung des zur Last des letzteren gesetzten Steuerbetrages unter den Gemeinden; aber dieser Auftrag muß auch erlediget werden, und es kann nicht von den Beauftragten abhängen, die Steuergesetze in ihrem Bezirke unausführbar zu machen. Die Bezirksräthe müssen sich auch, wenn nicht Verwirrungen und Unordnungen entstehen sollen, bei der Vertheilung nach den, auf die Beschwerden der Gemeinden von dem General-Departementsrath, erlassenen Entscheidungen richten. Das Gesetz, welches auf alle Fälle Bedacht nehmen muß, bestimmt auch, wie zu verfahren sey, wenn dies unterlassen oder verweigert wird.

Wenn ein Bezirksrath auseinander gehen sollte, ohne die Vertheilung der Steuern besorgt zu haben, so würde der Präfect auf den Vorschlag des Unterpräfecten dies Geschäft in einer Sitzung des Präfecturrathes von amtswegen nachholen; wenn der Bezirksrath die Entscheidungen des Departementsrathes nicht in Anwendung brächte, so würde der Präfect im Präfecturrathe die Subrepartition in Gemäßheit des den Gemeinden bewilligten Nachlasses anlegen und in diesem Falle würde der Mehrbetrag verhältnißmäßig auf alle andern Gemeinden des Bezirks vertheilt werden müssen. Auf diese Weise ist das Recht gesichert, aber gegen Versehen oder Versäumnisse sind Vorkehrungen getroffen.

Die Befugnisse der Departementalräthe sind zahlreicher und wichtiger.

Der General-Departementsrath vertheilt die Steuern unter die Bezirke und entscheidet über die Gesuche um Er-

Digitized by Google

mäßigung, welche von den Bezirken oder von den Gemeinden angebracht werden, er giebt sein Gutachten ab über die Begränzungen der einzelnen Landestheile, über die Vereinigung der Gemeinden, über die als Kläger oder Beklagten zu führenden Prozesse, er berathschlagt über die Erwerbungen, Veräußerungen und Vertauschungen und über die das Departement interessirenden Vergleiche; aber die Berathschlagungen über die bezeichneten Gegenstände können nur dann in Anwendung kommen, wenn sie durch Königliche Ordonanzen genehmiget werden. Der Departementsrath berathschlaget ferner über die Hindernisse, welche sich den zum allgemeinen Nutzen gereichenden und auf mehrere Gemeinden sich beziehenden Anlagen entgegenstellen und regulirt die Vertheilung der Kosten unter ihnen; in diesem Falle ist die Genehmigung des Präfecten erforderlich, welcher jedoch durchaus keine Abänderung vornehmen darf.

Der Departementsrath berathschlaget auch über die Verwendung der Zusatz-Centimen, welche, nach dem Finanzgesetze, zur Bestreitung der zu öffentlichen Zwecken erforderlichen Ausgaben ausgeworfen und den Departements zur Last gestellt sind, über die in dem besondern Interesse des Departements zu machenden Ausgaben und über die Mittel, diese zu bestreiten, er berathschlagt desgleichen über die Arbeiten zum Behufe des Catasters und bewilliget die Zusatz-Centimen, welche für diese bestimmt sind; er nimmt von den Rechnungen des Präfecten Kenntniß und verhandelt darüber.

Er darf endlich unmittelbar dem Minister des Innern seine Meinung über den Zustand und die Bedürfnisse der verschiedenen Verwaltungszweige überreichen, welche dem Departement zugetheilt sind.

Soweit, aber auch nicht weiter, darf die Amtsthätigkeit der General-Departementsräthe ausgedehnt werden. Die letzte Bestimmung verweiset ihre Befugniß, Meinungen und Wünsche zu äußern, in den Kreis des nach seiner ganzen Einrichtung bloß amtlichen und speziellen Institutes. Nach den Formen unserer Staatsverfassung beruhen die Bürgschaften für die allgemeinen Interessen und der Beruf, die auf dieselben Bezug habenden Wünsche auszusprechen, in ganz andern Händen, und die allgemeine Ordnung erfordert es, daß jede constituirte Staatsbehörde sich in den ihr bezeichneten Gränzen halte.

Sie haben gehört, daß der Gesetzentwurf die Bestimmung enthalte, daß, wenn der Bezirksrath auseinander gehen sollte,

Digitized by Google

ohne die ihm aufgetragene Subrepartition erledigt zu haben, der Präfect die Verbindlichkeit habe, sie von amtswegen vorzunehmen. Dieselbe Besorgniß erforderte dieselben Vorkehrungen. Ein gleiches Verfahren wird, in Betreff der den Departementsräthen zur Pflicht gemachten Repartitionen unter den Bezirken, vorgeschlagen.

Nach dieser geregelten Eintheilung des Geschäftskreises des Departementsrathes kam es darauf an, die dem Departement obliegenden Ausgaben genau anzugeben. Diese mit Sorgfalt entworfene Aufzählung, deren Genauigkeit Sie werden zu prüfen haben, ist eine von denjenigen Bestimmungen, deren Nothwendigkeit am lebhaftesten empfunden wurde, nur sie allein kann der Ungewißheit und den Verlegenheiten Gränzen setzen, welche in jedem Jahre sich erneuern.

Diese Ausgaben müssen durch die Hülfsquellen, welche das Departement besitzt, gedeckt werden. Sie sind von verschiedener Art und bestehen

1) aus dem Ertrage des Departemental-Eigenthums;
2) aus dem Ertrage der bewilligten Zollabgaben;
3) aus den Zusatz-Centimen, welche in Gemäßheit des Finanzgesetzes eingezogen werden, und dem Antheile des Departements an den durch dasselbe Gesetz geschaffenen gemeinschaftlichen Fonds.

Außer diesen gewöhnlichen Hülfsquellen können die General-Departementsräthe auch noch zu den willkührlich aufzulegenden Zusatz-Centimen ihre Zuflucht nehmen. Die Bewilligung der letzteren, welche in den, jedes Jahr durch das Finanzgesetz bestimmten Gränzen bleiben muß, bedarf der Königl. Bestätigung. Wenn die Departementsräthe es indessen für nöthig halten sollten, eine Ausgabe vermittelst einer außerordentlichen Steuer zu decken, welche den Betrag der nach dem Finanzgesetz bestimmten willkührlichen Zusatz-Centimen überschritte, so könnte die Einziehung dieser Abgabe nur durch ein Gesetz erlaubt werden. Die gesetzliche Sanction wird gleichfalls nothwendig, wenn von einer Anleihe die Rede ist.

Die Anordnungen, welche den Schluß des Gesetzes ausmachen, beziehen sich auf Formen und bedürfen keiner Erläuterung.

Sie, meine Herren, kennen jetzt die beiden Gesetzentwürfe, welche wir Ihnen, dem Befehle des Königes gemäß, überreichen, und dieselben Ihren Berathungen unterwerfen sollen. Wenn wir ein zusammenhängendes Ganze, welches die Wahlen mit Allem, was daraus folgt, in jedes Dorf verpflanzt,

Digitized by Google

wenn wir dies der öffentlichen Erörterung übergeben, so haben wir uns die Anfechtungen, welchen dasselbe ausgesetzt seyn wird, keinesweges verhehlt.

Glauben Sie nicht, als wenn wir im vollen Vertrauen auf uns selbst, und weil wir die Ueberlegung oder die Wahrheitsliebe anderer Männer nicht anerkennen wollten, die Aeußerung einer der unsrigen entgegengesetzten Meinung einem leidenschaftlichen Vorurtheile zuschreiben würden.

Wir begreifen leicht, daß diese vorbereiteten Veränderungen bei manchen Menschen Besorgnisse erregen mögen; es ist ganz natürlich, daß, wegen der daraus entstehenden Unannehmlichkeiten, die ruheliebenden Männer zum voraus dagegen eingenommen seyn werden. Die Bewegungen, welche mit den Wahlversammlungen verbunden sind, die Ränke, welche in diesen nicht ausbleiben werden, der Einfluß, den öfters feurige Köpfe darin auszuüben pflegen, die Verlegenheiten, in welche der mit den Aufträgen des Königes versehene Beamte durch die beständige Berührung mit einer Versammlung von ganz anderer Abkunft gerathen kann, dies Alles mag, wir gestehen es, gegründete Veranlassung zu Erwägungen und zu Ungewißheiten geben.

Und auch wir, meine Herren, haben im höchsten Grade dasjenige Bedürfniß zum reiflichen Nachdenken empfunden, welches aus einer gewissen Aengstlichkeit des Gemüthes und aus dem Gefühle einer Verantwortlichkeit entspringt, deren Gewichtigkeit so drückend und so niederschlagend ist; auch wir wurden, ehe wir uns über die Annahme des Ganzen vereinigten, von Zweifeln und Besorgnissen gequält.

Wir sind zum Entschlusse gekommen, weil wir einem Zeitpunkte entgegen gehen, (und diese Wahrheit macht sich jetzt auch anderwärts als in Frankreich geltend) wo die meisten Regierungen von den Bedürfnissen der bürgerlichen Gesellschaft, wie sie durch Sitten und Einrichtungen gebildet ist, in Kenntniß gesetzt worden; wir sind zu diesem Entschlusse gekommen, weil die vorgeschlagenen Einrichtungen uns gerecht erschienen, und die Gerechtigkeit immer eine ganz eigene Stärke für die Sache gewährt, weil wir in der Vergangenheit eine Bürgschaft für die Zukunft gefunden haben, weil unsere Ueberzeugung durch die Vorsichtsmaaßregeln befriedigt schien, mit denen wir dieses anerkannte Recht gleichsam umgeben haben.

Wir sind endlich zu diesem Entschlusse gekommen, indem wir einen aufmerksamen Blick auf unsere inneren Verhältnisse, auf die geistige Stimmung und auf die Richtung der

Digitized by Google

kommenden Generation warfen. Und bei der Betrachtung der Verhältnisse, unter denen wir leben, und denjenigen, welchen wir entgegen gehen, ist unsere Unentschlossenheit gewichen.

Vergebens würde man es sich zu verhehlen suchen, die Regierungs-Verfassung, welche unsere Könige Frankreich gegeben haben, ist von diesen nicht als eine leere Form, als ein Blendwerk, sondern als eine fruchtbare Wirklichkeit angenommen worden. Die Berufung der Staatsbürger zu der Gesetzgebung, die Freiheit des Rednerstuhles, die Freiheit der Presse, die Fortschritte des öffentlichen Unterrichtes, alle diese Schöpfungen, welche aus der Charte hervorgegangen sind, haben in allen Klassen unserer jetzigen bürgerlichen Gesellschaft ein lebhaftes Interesse für die allgemeinen Landes-Angelegenheiten und eine Art Bedürfniß erzeugt, an diesen durch Wünsche, durch Schriften und durch Verhandlungen Theil zu nehmen; dies verstehet sich von jedem Alter, dies verstehet sich besonders von der Generation, welche uns gleichsam drängt und unsere Stelle einnehmen wird.

Alle, welche noch unter der alten Monarchie geboren, nach einander unter den Gesetzen der Revolution, unter denen des Kaiserreiches und zuletzt unter der Verfassung gelebt haben, mit welcher Ludwig der XVIII uns beschenkte, haben unsere Institutionen mit Zuneigung und Dankbarkeit angenommen, so wie man den rettenden Hafen nach einem langen Ungewitter segnet; aber die ersten Eindrücke, welche sie empfingen, ihre politische Erziehung, die ersten Schritte auf ihrer Laufbahn, sind unseren neuen Verhältnissen fremd gewesen, und verschiedenartige Erinnerungen verbinden sich noch mit ihrem zustimmenden Beitritte.

So wird es sich nicht mit Denjenigen verhalten, welche auf uns folgen. Sie haben die alte Monarchie nie gekannt; die Stürme und die Unordnungen der Revolution, welche auf den Sturz der ersteren folgten, sind für sie nur Ueberlieferungen und fast schon zur Geschichte geworden. Einiges Selbstgefühl von unserem kriegerischen Ruhme, das ist Alles, was ihnen von der Vergangenheit, die sie gesehen haben, übrig bleibt. Ihre politische Bildung ist mit unseren bürgerlichen Einrichtungen zugleich erfolgt, und ihre ersten Eindrücke von den Angelegenheiten ihres Landes fallen mit dessen neuen Einrichtung zusammen.

Ist denn diese bedeutende Anzahl gebildeter arbeitsamen, thätigen Männer, welche, durch die Oeffentlichkeit angeregt und erweckt, durch ihre Stellung in der Gesellschaft,

Digitized by Google

durch das Selbstgefühl von ihrer Befähigung und die Beispiele von dem eben so unerwarteten Emporkommen so Vieler, als es das ihrige seyn würde, auf so verschiedenen Wegen in die öffentlichen Angelegenheiten hinein gezogen werden, nie Gegenstand Ihrer Aufmerksamkeit gewesen? Welche Mittel stehen Ihnen zu Gebote, um der ganz natürlichen und nicht zu mißbilligenden Ungeduld dieser Männer zu genügen? Welchen Antheil können Sie ihnen an der Leitung der großen Staats-Interessen einräumen?

Sie müssen ihnen in ihren eigenen Umgebungen eine neue Laufbahn eröffnen. Auch in ihren Gemeinden, in ihren Departements giebt es werthvolle Güter zu bewahren und zu vertheidigen, Entwürfe zu Verbesserungen zu machen, wichtige Arbeiten anzuordnen, die Communicationsmittel zu erweitern. Diese Männer werden stolz darauf seyn, ehrenvollen Beifall einzuerndten. Sie wollen gern die Sorge auf sich nehmen, die Wohlfahrt ihrer Mitbürger zu bewahren. Geben Sie ihnen die Gelegenheit, in ihrer Heimath diesen edlen Ehrgeiz zu befriedigen, und beschränken Sie dieselben in einen Kreis der Ehre, in dessen Mitte zu verbleiben, ihnen verhältnißmäßig Gewinn und Ruhm gewähren kann.

Geistige Regsamkeit ist schwer in Schranken zu bannen; man schreibe ihr mit Vorbedacht die Richtung vor, man vertheile sie, um ihre Lebendigkeit, und ihre Zudringlichkeit zu schwächen, um sie für den Staat nützlicher zu machen! Bleibt diese Thätigkeit, nur auf ein Ziel gerichtet, in dem Brennpunkte der Monarchie vereinigt, so kann sie selbst in ihrem Entstehen Gefahren von allen Seiten zu haben scheinen; man gebe ihr aber nur verschiedenartige Nahrung, man gebe ihr viel Beschäftigung und viele Sorgen, und so wird es gelingen, sie nicht allein unschädlich, sondern auch wohlthätig zu machen.

Dies, meine Herren, war unsere Ideenfolge, dies war das Ziel, dem wir uns nähern wollten; es ist richtig, unsere Vernunft kann sich verirren, unser Pflichtgefühl kann uns täuschen; es ist wahr, die Leidenschaften und der Partheigeist können die Anwendung der besten Theorie unmöglich machen.

Wir dürfen wohl hoffen, daß wir diesen Triumph nicht werden zu erdulden haben. Wir Alle, wir setzen einiges Zutrauen in die Ueberlegung und die Treue Frankreichs, des so oft verkannten Frankreichs, wir hören noch jene prophetischen Worte, welche kaum vor zwei Tagen von einem erlauchten Munde ausgingen: „Ich vertraue, daß mit Got-

Digitized by Google

„tes Hülfe diese Sitzung noch einen Beitrag zu dem Glücke „meiner Unterthanen und dem Ruhme unseres Landes lie„fern wird.“

Gesetzentwurf über die Gemeinden.

Karl von Gottes Gnaden ꝛc.

I. Titel. Von den Gemeinden.

Artikel 1. Die Gemeinden werden in ländliche und städtische Gemeinden eingetheilt.

Art. 2. Für städtische Gemeinden werden alle diejenigen erklärt, deren zusammengedrängte Bevölkerung sich auf Dreitausend Einwohner beläuft, eben so, wie die Gemeinden von geringerer Bevölkerung, welche der Sitz eines Bisthums, einer Unterpräfectur oder eines Tribunals erster Instanz sind.

II. Titel. Von den Gemeindebehörden.

1. Kapitel. Von der Zusammensetzung der Gemeindebehörden.

Art. 3. Die Gemeindebehörde jeder Gemeinde ist zusammengesetzt aus dem Maire, seinen Beigeordneten und dem Gemeinderathe.

2. Kapitel. Von dem Maire und den Beigeordneten.

Art. 4. Die Maire und die Beigeordneten werden in den ländlichen Gemeinden von dem Könige, oder in dessen Namen von dem dazu delegirten Beamten ernannt. In den städtischen Gemeinden werden sie von dem Könige ernannt.

Art. 5. Die Maire und die Beigeordneten werden auf sechs Jahre ernannt. Sie müssen volle fünf und zwanzig Jahre alt seyn.

Art. 6. In den ländlichen Gemeinden muß der Maire sein wirkliches Domicil in der Gemeinde haben, es darin nehmen, ehe er sein Amt antritt oder durch die Grundsteuerrolle herangezogen seyn.

Digitized by Google

In den städtischen Gemeinden muß der Maire sein wirkliches Domicil in der Gemeinde haben, oder es darin nehmen, ehe er sein Amt antritt.

Art. 7. Die Beigeordneten müssen ihr wirkliches Domicil in der Gemeinde haben, oder es darin nehmen, ehe sie ihr Amt antreten.

Art. 8. Im Falle einer Abwesenheit oder Verhinderung wird der Maire durch den, nach der Reihefolge der Ernennungen, ältesten Beigeordneten vertreten.

Art. 9. Es können weder Maire noch Beigeordnete werden:

§. 1. Die Mitglieder der Präfecturräthe.

§. 2. Die Mitglieder der Appellationsgerichte (Cours), der Tribunäle erster Instanz und der Friedensgerichte.

§. 3. Die Pfarrer, ihre Gehülfen, Vikarien und die evangelischen Prediger (Pasteurs).

§. 4. Militärpersonen und Armeebeamte in Dienstthätigkeit, der Land- und Seemacht.

§. 5. Die Ingenieurs für den Brücken-, Wege- und Bergbau.

§. 6. Die Beamten und Angestellten der Finanz-Verwaltungen.

§. 7. Die Beamten und Angestellten der Gemeinde-Schulcollegien und die Elementar-Schullehrer.

Art. 10. Dem ohngeachtet können die stellvertretenden Richter bei den Tribunälen erster Instanz und die Stellvertreter der Friedensrichter Maire oder Beigeordneten werden.

Art. 11. Die Amtsverrichtungen eines Maires oder Beigeordneten sind unvereinbar mit dem Dienste bei der National-Garde.

3. Kapitel. Von den Gemeinderäthen.

Erste Abtheilung. Von den ländlichen Gemeinden.

Art. 12. Jede ländliche Gemeinde hat in den Gemeinden von Eintausend Seelen und darunter einen aus Acht Rathsmitgliedern bestehenden Gemeinderath, von Zwölfen in den von Eintausend bis Zweitausend; von Sechszehen in denen, wo die Bevölkerung die letztere Zahl übersteigt.

Art. 13. Die Gemeinderäthe werden von der Versammlung der Notablen der Gemeinde erwählt.

Digitized by Google

Art. 14. Zu diesen Versammlungen werden berufen:

§. 1. Die nach den Rollen der directen Steuern der Gemeinden, höchstbesteuerten Staatsbürger, welche volle fünf und zwanzig Jahre alt sind, Dreißig auf Fünfhundert Seelen und Zwei auf jedes Hundert über Fünfhundert gerechnet.

§. 2. Die Pfarrer, Pfarrgehülfen und die Prediger (evangelische), die Friedensrichter, ihre Stellvertreter, die Notarien, die Doctoren und Lizentiaten der juristischen Fakultät, die Doctoren der Arzneikunde, der Wissenschaften und der Literatur, die Land- und Seeoffiziere, welche einen Ruhegehalt von wenigstens Sechshundert Franken beziehen.

Die in dem obigen §. 2 erwähnten Notablen müssen ihr wirkliches Domicil in der Gemeinde haben.

Art. 15. Der vierte Theil der Grundsteuer eines Gutes, welches ein Pächter bewirthschaftet, wird diesem in Anrechnung gebracht, um auf das Verzeichniß der Höchstbesteuerten der Gemeinde übernommen zu werden, ohne jedoch die Rechte des Eigenthümers dieses Gutes zu schmälern; jedenfalls aber ist diese Bestimmung auf Colonen nicht anwendbar, welche auf einen Fruchtantheil gesetzt sind.

Art. 16. Die unter die Höchstbesteuerten gehörigen, in der Gemeinde jedoch ihr Domicil nicht habenden Eigenthümer können sich in der Versammlung der Notablen, auf den Grund einer Special-Vollmacht, durch jeden Staatsbürger vertreten lassen, welchem das Stimmrecht darin zustehet.

Art. 17. Die Minorennen und unter Curatel stehenden, welche zu den Höchstbesteuerten gehören, werden in der Versammlung der Notablen durch ihre Vormünder oder Curatoren vertreten, welche, wenn sie selbst ihr Domicil in der Gemeinde nicht haben, sich in Gemäßheit des vorhergehenden Art. dürfen vertreten lassen.

Art. 18. Die unverheiratheten Frauenspersonen und Witwen, welche ihre Steuern nicht einem Andern überwiesen haben, werden, wenn sie unter die Zahl der Höchstbesteuerten gehören, die durch den vorstehenden Art. 17 zugestandene Befugniß benutzen können.

Art. 19. Diejenigen, welche befugt sind, sich in der Versammlung der Notablen vertreten zu lassen, werden bei der Zahl der Höchstbesteuerten, wie sie der §. 1 des vorstehenden Art. 14 bestimmt, nicht angerechnet.

Digitized by Google

Art. 20. Die Gemeinderäthe werden aus den Staatsbürgern erwählt, welche ihr Domicil in der Gemeinde haben, und in Gemäßheit des vorstehenden Art. 14 zu einer Stimme in der Versammlung der Notablen berechtiget sind.

Zweite Abtheilung. Von den städtischen Gemeinden.

Art. 21. Jede städtische Gemeinde hat, wenn sie Zehentausend Seelen und darunter zählt, einen aus Zwanzig, bei mehr als Zehentausend bis zu Dreißigtausend Seelen einen aus Vier und Zwanzig, und bei einer noch größeren Bevölkerung einen aus Dreißig Räthen bestehenden Gemeinderath.

Art. 22. Die Gemeinderäthe werden von der Versammlung der Notablen der Gemeinde erwählt.

Art. 23. Zu dieser Versammlung werden berufen:

§. 1. Die Staatsbürger, welche ihr wirkliches Domicil in der Gemeinde haben, volle Fünf und Zwanzig Jahre alt sind und nach den Rollen der directen Steuern zu den Höchstbesteuerten gehören, und zwar Sechszig an der Zahl bei Dreitausend Seelen, Zwei für jede Hundert Einwohner über Dreitausend, und Zwei für jede Fünfhundert über Zwanzigtausend Seelen.

§. 2. Die Erzbischöfe, die Bischöfe, die Pfarrer und die Pfarrgehülfen, die Präsidenten der Consistorien und die evangelischen Prediger, die Mitglieder der Appellationsgerichte (Cours) und Tribunäle, die Friedensrichter und ihre Stellvertreter.

Diejenigen Beamten der Verwaltungsbehörden, welche von dem Könige ernannt werden.

Die Mitglieder der Handelskammern und der Handelsgerichte.

Die Mitglieder der Verwaltungscommissionen der Verpflegungshäuser, die Mitglieder der Sanitäts-Commissionen.

Die Provisoren und Vorgesetzten der Schulcollegien, die Directoren der öffentlichen Schulen, welche von dem Könige ernannt worden sind. Die Mitglieder des Disciplinarrathes des Advocatenstandes, so wie des Disciplinarrathes der Anwälte und Notarien.

Die Land- und Seeoffiziere, welche einen Ruhegehalt von wenigstens Eintausend Zweihundert Franken beziehen, und dem Grade nach am höchsten stehen, so, daß in jedem Falle die Anzahl dieser Offiziere in den

Digitized by Google

Städten unter Fünftausend Seelen, Fünf, in denen von Fünf bis zu Fünfzehntausend Seelen, Zehen, in denen von Fünfzehntausend bis zu Dreißigtausend Seelen, Fünfzehn, und in denen von Dreißigtausend Seelen und darüber, Zwanzig nicht übersteigen dürfe.

Die in dem vorstehenden §. 2 erwähnten Notablen müssen ihr wirkliches Domicil in der Gemeinde haben.

Art. 24. Um das Verzeichniß der Höchstbesteuerten in Gemäßheit des §. 1 des vorhergehenden Artikels zusammen zu tragen, werden jedem Staatsbürger die Steuern, welche er in dem ganzen Königreiche bezahlt, in Anrechnung gebracht.

Art. 25. Die zum Abstimmen in der Versammlung der Notablen nach dem §. 2 des vorstehenden 14. Art. geeigneten Staatsbürger, welche zugleich auf der Liste der Höchstbesteuerten stehen, werden in dieser letzten Eigenschaft ihre Stimmen abgeben.

Art. 26. Drei Viertel der Gemeinderäthe müssen nothwendig aus der ersten Hälfte der Liste der Höchstbesteuerten gewählt werden, das letzte Viertel kann aus allen in Gemäßheit des vorstehenden Art. 24 stimmberechtigten Staatsbürgern der Versammlung erwählt werden.

Dritte Abtheilung. Bestimmungen, welche auf die Gemeinderäthe der ländlichen Gemeinden und der städtischen Gemeinden anwendbar sind.

Art. 27. Die Gemeinderäthe müssen volle fünf und zwanzig Jahre alt seyn. Sie werden auf Sechs Jahre erwählt und können immer wieder gewählt werden.

Die Rathsversammlungen werden alle drei Jahre zur Hälfte erneuert.

Art. 28. Bei den in dem Zwischenraume der dreijährigen Wahlen vorkommenden Erledigungsfällen muß zur Ergänzung geschritten werden, sobald der Gemeinderath auf drei Viertel seiner Mitglieder zusammengeschmolzen seyn wird.

Art. 29. Die jährliche Sitzung der Gemeinderäthe findet zu der durch eine Königliche Ordonanz zu bestimmenden Zeit statt.

Sie kann Vierzehen Tage dauern.

Der Präfect ordnet die außerordentliche Zusammen-

Digitized by Google

menberufung des Gemeinderathes an, oder ertheilt, auf den Antrag des Maires, jedesmal seine Genehmigung hierzu, wenn das Interesse der Gemeinde sie erfordert.

In der gewöhnlichen Sitzung kann der Gemeinderath sich mit allen Gegenständen beschäftigen, welche in seinem Geschäftskreise liegen. Im Falle einer außerordentlichen Zusammenkunft kann er sich nur mit denjenigen Gegenständen beschäftigen, wegen welcher er ganz besonders zusammenberufen worden ist.

Art. 30. Der Maire hat den Vorsitz in dem Gemeinderathe. Die Geschäfte des Sekretärs werden durch ein Mitglied desselben wahrgenommen, welches bei der Eröffnung der jährlichen Sitzung vermittelst geheimer Stimmensammlung durch die Mehrheit der Stimmen ernannt wird.

Art. 31. Die Gemeinderäthe können nur dann berathschlagen, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder gegenwärtig sind.

Art. 32. Die Präfecten, Unterpräfecten, General-Sekretäre und Präfecturräthe, Pfarrer, Pfarrgehülfen, Vikarien und Prediger (evangelische), eben so wie alle, welche wegen des Gemeinde-Einkommens verantwortlich sind, und sämtliche von der Gemeinde besoldete Angestellte können nicht Mitglieder des Gemeinderathes werden.

Art. 33. Der Präfect wird jedes Mitglied eines Gemeinderathes für ausgeschieden erklären, welches bei drei auf einander folgenden Zusammenberufungen ohne gesetzliche, durch die Rathsversammlung anerkannte, Gründe gefehlt hat.

Art. 34. Jedes Mitglied einer Rathsversammlung, welches den Genuß seiner staatsbürgerlichen Rechte verloren haben könnte, hört auf, derselben anzugehören, und kann nur dann wieder erwählt werden, wenn es die Rechte wieder erlangt hat, welche ihm entzogen worden sind.

Art. 35. Die Auflösung der Gemeinderäthe kann durch den König ausgesprochen werden.

In diesem Falle wird binnen einer Frist von Vier Monaten zu der Wahl einer neuen Rathsversammlung geschritten.

Art. 36. Jede Berathschlagung eines Gemeinderathes über Gegenstände, welche seinem Geschäftskreise fremd sind, ist von rechtswegen nichtig. Der Präfect wird in dem Präfecturrathe die Nichtigkeit aussprechen.

Digitized by Google

Art. 37. Von rechtswegen sind alle Berathschlagungen eines Gemeinderathes nichtig, welche außerhalb der gesetzlichen Versammlung statt gefunden haben. Der Präfect wird im Präfecturrathe die Ungesetzlichkeit der Versammlung und die Nichtigkeit ihrer Beschlüsse aussprechen.

Sobald die Auflösung der Rathsversammlung ausgesprochen ist, wird der Beschluß des Präfecten dem Königlichen Procurator bei dem Tribunale erster Instanz des Bezirkes zugestellt werden. Diejenigen Mitglieder der besagten Rathsversammlung, welche an den Beschlüssen der ungesetzlich zusammen getretenen Versammlung Theil genommen haben, werden durch die Entziehung ihres Rechtes, zu gemeinderäthlichen Stellen gewählt werden zu können, für wenigstens Ein Jahr und höchstens Zwei Jahre bestraft, mit Vorbehalt der Strafe, welche sie nach den bestehenden peinlichen Gesetzen verwirkt hätten.

Art. 38. Wenn eine Rathsversammlung sich mit einer oder mehreren andern Rathsversammlungen in Correspondenz setzte, oder Proclamationen oder Adressen an die Staatsbürger erließe, so würde sie durch den Präfecten suspendirt werden müssen, bis die Königliche Entscheidung eingegangen wäre.

Wenn die Auflösung der Rathsversammlung ausgesprochen ist, so werden diejenigen ihrer Mitglieder, welche an diesen Beschlüssen Theil genommen haben, mit der Entziehung ihres Rechtes, zu gemeinderäthlichen Aemtern gewählt werden zu können, für wenigstens Fünf und höchstens Zehen Jahre bestraft, mit Vorbehalt der Strafen, welche sie nach den bestehenden peinlichen Gesetzen verwirkt haben könnten.

Art. 39. Wenn nach einer, durch den König ausgesprochenen, Auflösung, eine Rathsversammlung ganz hat erneuert werden müssen, so wird bei dem Schlusse ihrer dritten gewöhnlichen Sitzung das Loos diejenigen Mitglieder bestimmen, welche durch andere ersetzt werden.

4. Kapitel. Bestimmungen, welche für die beiden vorhergehenden Kapitel gemeinschaftlich sind.

Art. 40. Verwandte in dem Grade des Vaters, des Sohnes und des Bruders können nicht gleichzeitig Mitglieder einer Gemeindebehörde seyn.

Digitized by Google

Art. 41. Alle Bestimmungen der früheren Gesetze in Betreff der Unvereinbarkeit oder Verhinderung in Beziehung auf ein Gemeindeamt sind aufgehoben.

5. Kapitel. Von der Verzeichnung und den Versammlungen der Notablen.

Erste Abtheilung. Von der Aufstellung der Verzeichnisse.

Art. 42. Der Maire wird mit Hülfe des Empfängers und der repartirenden Kommissarien ein Verzeichniß aller Eigenthümer der Gemeinde aufstellen, welche sich in dem Genusse der Rechte als Staatsbürger befinden, und nach Verhältniß ihres Steuerbetrages in Gemäßheit der vorstehenden Artikel 14 und 23 zur Theilnahme an der Gemeinde-Versammlung qualifizirt sind.

Die Höchstbesteuerten werden nach der Reihenfolge, wie ihr Steuerbetrag sich vermindert, auf dies Verzeichniß übernommen.

Art. 43. Dieses Verzeichniß wird in der Gemeinde ausgehängt, und auf dem Mairie-Secretariat Jedem, welcher es verlangt, mitgetheilt werden.

Art. 44. Jeder Uebergangene kann während eines Monates von der Aushängung an gerechnet seine Beschwerde bei der Mairie einreichen.

Binnen derselben Frist kann jeder auf das Verzeichniß übernommene Notable über die Einschreibung eines Jeden Beschwerde führen, welcher, nach seinem Dafürhalten, mit Unrecht auf das Verzeichniß gekommen ist.

Art. 45. Der Maire wird binnen acht Tagen hierüber in dem Gemeinderathe entscheiden. Binnen derselben Frist wird er seine Entscheidung den Betheiligten eröffnen.

Art. 46. Jeder, welcher Grund zu haben glaubt, eine Entscheidung, welche von dem Maire in dem Gemeinderathe ausgegangen ist, anfechten zu können, ist befugt binnen vierzehen Tagen an den Präfecten die Berufung einzulegen, welcher binnen einem Monate in dem Präfecturrathe eine Entscheidung abfassen, und diese bekannt machen wird.

Bei der Entscheidung des Präfecten hat es sein Bewenden.

Art. 47. Der Maire wird nach der Bekanntmachung der erfolgten Entscheidung die verordnete Berichtigung in dem Verzeichnisse vornehmen.

Digitized by Google

Art. 48. Der Maire wird das Verzeichniß der zu einer Stimme in der Gemeindeversammlung berechtigten Notablen, in Gemäßheit des oben stehenden §. 2 des 14. Artikel und des §. 2 des 23. Artikels aufstellen.

Art. 49. Die Bestimmungen der Art. 43, 44, 45, 46 und 47 sind auf die Verzeichnisse der Notablen anwendbar, welche in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels aufgestellt werden.

Art. 50. Die Verzeichnisse der Notablen müssen in den auf die Promulgation des gegenwärtigen Gesetzes folgenden Sechs Monaten aufgestellt werden.

Art. 51. Jedesmal, wenn die Versammlung der Notablen zusammenberufen werden muß, soll der Maire die Revision der Gemeinde-Verzeichnisse vornehmen, um diejenigen Staatsbürger daraus zu entfernen, welche die erforderlichen Eigenschaften verloren, und diejenigen noch hinzuzufügen, welche dieselben erworben haben könnten oder früher übergangen worden wären.

Art. 52. Die Uebersicht der vorgenommenen Berichtigungen wird ausgehängt, und in Beziehung auf die in Anspruch genommenen oder angefochtenen Eintragungen oder Ausstreichungen eben so verfahren werden, wie es in den vorhergehenden Artikeln über die erste Aufstellung der Verzeichnisse vorgeschrieben worden ist.

Art. 53. Die Bestimmungen in Beziehung auf die Anrechnung der Steuern, welche in den Gesetzen über die Wahlen der Deputirten enthalten sind, finden bei den durch das gegenwärtige Gesetz regulirten Wahlen gleichfalls ihre Anwendung.

Art. 54. Die Anstände, sowohl in Beziehung auf diese Anrechnung, als auf den Genuß der Bürger oder bürgerlichen Rechte und das wirkliche oder politische Domicil sollen vor die Tribunäle gehören.

Zweite Abtheilung. Von den Versammlungen der Notablen.

Art. 55. Die Versammlung der Notablen wird durch den Präfecten zusammen berufen und der Maire, welcher unter den anwesenden Mitgliedern einen Secretär ausgewählt, hat den Vorsitz; Vier Stimmensammler werden durch das Loos bestimmt.

Wenn die Anzahl der Notablen Fünfhundert übersteigt, so wird die Versammlung in Sectionen eingetheilt, so daß keine Section weniger als Zweihundert

Digitized by Google

und mehr als Fünfhundert Notablen haben darf. In der ersten Section wird der Maire den Vorsitz führen, in den andern seine Beigeordneten nach der Reihefolge ihrer Ernennung.

Art. 56. Den Präsidenten und Vice-Präsidenten kommt allein die Polizei in den Versammlungen zu.

Diese können sich mit keinem andern Gegenstande, als mit den ihnen aufgetragenen Wahlen befassen. Alle Erörterungen, alle Berathschlagungen sind ihnen untersagt.

Art. 57. Die Versammlungen der Notablen schreiten zu den Wahlen, mit welchen sie beauftragt sind, indem die geheime Abstimmung nach den Verzeichnissen erfolgt. Bei der ersten Stimmensammlung ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, bei der zweiten ist die relative Mehrheit hinreichend.

Die beiden Stimmensammlungen können an demselben Tage statt finden.

Jede Stimmensammlung muß wenigstens Drei Stunden lang eröffnet bleiben.

Art. 58. Das Büreau entscheidet provisorisch über die Anstände, welche bei den Verhandlungen der Versammlung sich ergeben.

Art. 59. Die Protocolle der Versammlung der Notablen werden durch den Unterpräfecten dem Präfecten zugestellt, welcher, vor der Einsetzung der erwählten Räthe, die Prüfung vornehmen muß, ob die gesetzlich vorgeschriebenen Formen und Voraussetzungen erfüllt worden sind.

Wenn der Präfect eine Unregelmäßigkeit bemerken sollte, so muß er sie binnen einer Frist von Vierzehen Tagen, von dem Tage des Empfanges des Protocolles an gerechnet, dem Präfecturrathe anzeigen.

Der Präfecturrath wird binnen einer einmonatlichen Frist eine Entscheidung erlassen.

Art. 60. Wenn eine Unregelmäßigkeit bei den Verhandlungen der Versammlung statt findet, so ist jedes Mitglied berechtiget Beschwerde darüber zu führen.

Die Beschwerde muß binnen einer Frist von Fünf Tagen, von dem Wahltage an gerechnet, bei dem Sekretariate der Mairie niedergelegt werden.

Es wird ein Empfangsschein darüber ausgestellt. Der Präfecturrath wird binnen einer Frist von Zwei Monaten darüber entscheiden.

Digitized by Google

6. Kapitel. Vorübergehende Bestimmungen.

Art. 61. Nach dem Ende der gewöhnlichen Sitzung jeder Rathsversammlung, welche auf die Promulgation des gegenwärtigen Gesetzes folgt, wird das Loos die ausscheidenden Mitglieder bestimmen. Ihre Anzahl wird in der Art bestimmt werden, daß die Zahl der bleibenden Mitglieder der Hälfte des, in Gemäßheit der vorstehenden Artikel 12 und 21, zusammengesetzten Gemeinderathes gleich kommt.

III. Titel. Von der Gemeinde-Verwaltung.

1. Kapitel. Von den Amtsbefugnissen der Maire und Beigeordneten.

Art. 62. Das Amt des Maires bestehet, unter der Leitung des Unter-Präfecten und des Präfecten:

§. 1. In der Vollstreckung der Gesetze und Verordnungen über die allgemeine Verwaltung im Umfange der Gemeinde.

§. 2. In der Wahrnehmung der Gemeinde- und Feld-Polizei.

§. 3. In der Verwaltung und Bewahrung des Gemeinde-Eigenthums.

§. 4. In der Leitung der öffentlichen Arbeiten. Der Maire ist außerdem noch mit den richterlichen Amtsverrichtungen beauftragt, welche ihm durch die Gesetze zugewiesen sind, desgleichen mit den Geschäften eines Beamten des Civilstandes.

Er führt den Vorsitz in dem Gemeinderathe, bei der Kommission der Verpflegungshäuser und dem Büreau der Wohlthätigkeit.

Art. 63. Der Maire darf einen Theil seiner Amtsverrichtungen, in den durch den König bestimmten Formen und Gränzen an die Beigeordneten übertragen.

Art. 64. Die Beigeordneten haben den Zutritt bei dem Gemeinderathe mit einer berathenden Stimme.

2. Kapitel. Von den Amtsbefugnissen des Gemeinderathes.

Art. 65. Der Gemeinderath kann über das der Gemeinde bei der Vertheilung der directen Steuern zugewiesene Contingent Beschwerde führen.

Digitized by Google

Art. 66. Der Gemeinderath berathschlagt:

§. 1. Ueber die Ausgaben der Gemeinden und die Mittel sie zu bestreiten.

§. 2. Ueber die anzustellenden oder als Beklagter zu führenden Prozesse.

§. 3. Ueber die Vergleiche, welche das Gemeinde-Interesse angehen.

§. 4. Ueber die Mittel, die Gemeindeschulden abzutragen.

§. 5. Ueber die Bewilligungen von Gemeinde-Grundstücken zur Urbarmachung, ihre Theilung und die Art ihrer Benutzung im Ganzen oder theilweise.

§. 6. Ueber die Verordnungen in Betreff der durchstreichenden Hude und der Stoppelhütung.

§. 7. Ueber die Ernennung und Entlassung der Flurschützen.

§. 8. Ueber die Veräußerungen, Vertauschungen, Erwerbungen von Immobilien, so wie über die Verpachtungen, welche Dauer diese auch haben mögen.

§. 9. Ueber die Anschläge zu Neubauten, Reparaturen und zu dem Abbruche von Gemeinde-Baulichkeiten, desgleichen über die auf Kosten der Gemeinde zu unternehmenden Arbeiten zum Nutzen oder zur Verschönerung.

§. 10. Ueber die Vorschläge zur Bezeichnung der Richtungslinien der Landstraßen und der Gemeindewege.

§. 11. Ueber die Verbesserungen, deren die Einkünfte der Gemeinde fähig sind, und über die Art der Verwaltung ihres Vermögens.

§. 12. Ueber die Reglements, die Tarife und die Erhebungsart der Octroi-Abgabe, die Vermiethung der Plätze in den Hallen, auf den Märkten und öffentlichen Plätzen und auf den Straßen, so wie über die Wage-, Meß- und Visir-Gebühren.

§. 13. Ueber die Vertheilung und die Benutzungsart der Hütungen, Holzungsberechtigungen und Gemeinde-Nutzungs-Erträge.

§. 14. Ueber die Vermächtnisse und Schenkungen zum Vortheile der Gemeinde, der Verpflegungshäuser, Wohlthätigkeits-Anstalten, Kirchenfonds, Schulen und anderer Gemeinde-Institute.

§. 15. Ueber die Gesuche dieser Anstalten, um zu Erwerbungen, Vertauschungen, Veräußerungen, Zugeständnissen oder Vergleichen ermächtiget zu werden.

Art. 67. Alle Berathungen der Gemeinderäthe können durch die alleinige Genehmigung des Präfecten zur Ausfüh-

Digitized by Google

rung gelangen, es werden jedoch die durch das folgende 3. Kapitel oder durch spezielle Gesetze geordneten Gegenstände hierbei ausgenommen.

Art. 68. Der Gemeinderath nimmt von der Jahresrechnung des Maires Kenntniß, welche dieser in seiner Eigenschaft als Verwalter der, für die Rechnung der Gemeinde, eingekommenen Gelder, und von denjenigen, welche er als die Zahlungen anweisende Behörde ablegt und verhandelt darüber.

Der Gemeinderath nimmt gleichfalls von der Rechnung über Einnahme und Ausgabe Kenntniß, welche von dem Gemeinde-Empfänger abgelegt wird, und verhandelt darüber.

Art. 69. In denjenigen Sitzungen, in denen über die Rechnungen des Maires verhandelt wird, führt ein Mitglied den Vorsitz, welches nach den durch den vorstehenden Artikel 30 für die Wahl der Secretärs vorgeschriebenen Formen erwählt wird.

Der Präsident sendet die über die Rechnungen des Maires gefaßten Beschlüsse unmittelbar dem Präfecten ein.

3. Kapitel, Von der Verwaltung des Gemeinde-Einkommens und des Gemeinde-Vermögens.

Erste Abtheilung. Von den Gemeinde-Lasten und Ausgaben.

Art. 70. Verpflichtende Ausgaben der Gemeinde sind folgende:

§. 1. Die Unterhaltung der Register des Civilstandes.

§. 2. Das Abonnement auf das Gesetz-Bülletin.

§. 3. Die auf das Gemeinde-Vermögen gelegten Steuern.

§. 4. Die Ablegung der liquiden Schulden.

§. 5. Die Kosten für die Kasernirung und die Militär-Betten nach den gesetzlichen Tarifen.

Wenn der Gemeinderath es unterlassen haben sollte die nöthigen Ausgaben auf sein Büdget zu bringen, so müssen sie von dem Präfecten von amtswegen darauf gebracht werden.

Art. 71. Ausgaben zu Lasten der Gemeinden sind folgende:

§. 1. Die Büreaukosten der Maire und die Miethgelder für die Stadt- und Mairiehäuser, wenn die Gemeinde kein zu diesem Zwecke geeignetes Gebäude besitzt.

§. 2. Die Entschädigungen für die Wohnungen der Pfar-

Digitized by Google

rer, Pfarrgehülfen und Prediger (evangelische), wenn diese nicht in Natur gegeben werden.

§. 3. Die Hauptreparaturen an den Kirchen und an den für die Akademien, Fakultäten und Schulcollegien, wo dergleichen vorhanden sind, nothwendigen Gebäuden.

§. 4. Die Miethe und Unterhaltung der Locale für die Sitzungen der Friedensgerichte, der Kanzlei für die gewöhnlichen Polizeigerichte und der Häuser für die Gemeindepolizei, an den Orten, wo dergleichen Einrichtungen statt finden.

§. 5. Die Wohnungen für die Primär-Schullehrer.

§. 6. Die Unterstützungen der Primär-Schulen zu Gunsten unvermögender Kinder und die Beihülfen für die Gemeinde-Schulcollegien.

§. 7. Die Unterstützungen für die Kirchenkassen und wohlthätigen Anstalten, wenn ihre eigenen Mittel unzureichend sind.

§. 8. Die Unterhaltung der Findelkinder, der verlassenen Kinder, der Wahnsinnigen, im Falle, daß die Geldmittel der wohlthätigen Anstalten nicht zureichend sind, und mit Vorbehalt der für diesen Gegenstand aus den Departemental-Fonds zu gewährenden Unterstützungen.

§. 9. Die Gehälter für die Polizei-Commissarien, die Ausgaben für die Gemeinde-Wachen und andere auf die öffentliche Sicherheits- und Gesundheits-Polizei sich beziehende Ausgaben.

§. 10. Die Kosten der Verzeichnisse und Versammlungen der Notablen.

§. 11. Die Kosten für die Weiterbeförderung der Correspondenz der Verwaltung.

§. 12. Die Gehälter oder Prozentgelder, welche dem Gemeinde-Empfänger zugesagt sind und andere Kosten für die Hebungen.

Wenn der Gemeinderath sich weigern sollte, eine der obigen Ausgaben zu bestreiten, oder keine hinreichende Summe bewilligte, so müßte der Präfect im Präfecturrathe nach Anhörung des Gemeinderathes und der betheiligten Anstalt eine Entscheidung erlassen, nach welcher diese Ausgabe auf das Büdget übernommen würde. Jede andere Ausgabe kann nur durch ein Gesetz den Gemeinden zur Last gelegt werden.

Digitized by Google

Art. 72. Ausgaben der Gemeinden, welche nach den Berathungen der Gemeinderäthe bestimmt werden, sind folgende:

§. 1. Die Unterhaltung der Schlaguhren, der Röhrbrunnen, der Hallen und andern Gemeinde-Eigenthums.

§. 2. Die Unterhaltung der Bibliotheken, Museen, Gärten und Spaziergänge, welche der Gemeinde zugehören.

§. 3. Die Unterhaltung des Pflasters der Straßen und Plätze, welche nicht zu den Landstraßen gehören, in dem Innern der Städte, Flecken und Dörfer, wenn diese Unterhaltung nicht vermöge einer Local-Observanz den anschießenden Grundeigenthümern obliegt.

§. 4. Die Eröffnung, der Bau und die Unterhaltung der Vicinalwege, der Brücken, Wasserleitungen und anderer technischen Anlagen.

§. 5. Die Stiftung von Stipendien bei den Königlichen oder Gemeinde-Schulcollegien.

§. 6. Die Straßenbeleuchtung, die Kosten der öffentlichen Feste und alle Ausgaben, welche der Gemeinderath zur Erhaltung oder Verbesserung des Gemeinde-Eigenthums, oder zum Besten der Eingesessenen zu bewilligen für nützlich erachten könnte.

Zweite Abtheilung. Von dem Einkommen der Gemeinden.

Art. 73. Zur Bestreitung der Gemeinde-Ausgaben werden benutzt werden.

§. 1. Die Einkünfte, Renten, Zinsen und Erträge jeder Art von den, den Gemeinden zustehenden Immobilien oder Capitalien.

§. 2. Die Erträge oder Miethgelder der Stände in und auf den Hallen, Märkten, öffentlichen Schlachthäusern und Straßen, so wie die gesetzlich bestehenden Wegegelder.

§. 3. Die gesetzlich bestehenden Waage-, Meß- und und Visirgelder.

§. 4. Die Erträge der gesetzlich bestehenden Gemeinde-Octroi-Abgaben.

§. 5. Die Weidegelder, welche die Eigenthümer des zur Weide auf Gemeinde-Grundstücke geschickten Viehes entrichten.

§. 6. Der Ertrag der von der Regierung in Gemäßheit

Digitized by Google

der Gesetze zum Vortheile der Gemeinden bewilligten anderweiten Gefälle.

§. 7. Der Ertrag für die zweiten Ausfertigungen von Urkunden der Verwaltung und des Civilstandes.

§. 8. Der den Gemeinden zugebilligte Antheil an den Patentgebühren.

§. 9. Der Ertrag der den Gemeinden zugebilligten Geldstrafen.

§. 10. Der Ertrag der gewöhnlichen, durch die Finanzgesetze zu den Gemeinden-Bedürfnissen bestimmten Centimen.

Dritte Abtheilung. Von den Anleihen.

Art. 74. Wenn ein Gemeinderath es zum Besten der Gemeinde für nützlich erachtet, einen Vertrag über eine Anleihe abzuschließen, so kann diese Anleihe nicht anders, als auf den Grund einer, vermittelst einer Königl. Ordonanz ertheilten Ermächtigung abgeschlossen werden.

In jedem Falle aber, wenn das Einkommen der Gemeinde, welche Geld aufnehmen will, 100,000 Franken übersteigt, muß die Ermächtigung durch ein Gesetz erfolgen.

Vierte Abtheilung. Von den außerordentlichen Steuern.

Art. 75. Wenn das Einkommen einer Gemeinde diese nicht in den Stand setzt, die nothwendigen Ausgaben zu bestreiten, so kann der Gemeinderath in seiner Jahres-Sitzung innerhalb der jedes Jahr durch das Finanzgesetz bestimmten Gränzen eine außerordentliche Steuer vermittelst Zusatz-Centimen verordnen.

Art. 76. Die Erhebung der durch die Gemeinderäthe in Gemäßheit des vorhergehenden Art. angeordneten außerordentlichen Steuern kann durch den Präfecten bis zum Betrage der Hälfte der bestimmten Summe genehmiget werden.

Die Erhebung jeder Steuer, welche sich höher beläuft, kann nur durch eine Königliche Ordonanz genehmiget werden.

Art. 77. Wenn die außerordentliche Steuer, welche eingezogen werden soll, den Gehalt des Flurschützen zum

Digitized by Google

Gegenstande hat, so kann sie nicht auf eingehegte Grundstücke gelegt werden.

Art. 78. In dem Falle, wenn ein Gemeinderath sich weigern sollte, einer gerichtlichen Verurtheilung Genüge zu leisten, so kann, wenn das Einkommen der Gemeinde nicht hinreichende Mittel darbietet, dem Bedürfnisse durch eine, vermöge einer Königlichen Ordonanz ausgeschriebene außerordentliche Steuer abgeholfen werden, ohne daß jedoch der jährliche Betrag dieser Steuer die durch das Finanzgesetz bestimmten Gränzen überschreiten darf.

Art. 79. Die Artikel 39, 40, 41 und 42 des Gesetzes vom 15. Mai 1818 werden aufgehoben.

Fünfte Abtheilung. Von den Taxen und indirecten Steuern.

Art. 80. Die Abgaben zum Vortheile der Gemeinden, welche auf den Grund der von der Regierung genehmigten Tarife in Gemäßheit der speziellen Gesetze über die zu besteuernden Gegenstände eingezogen werden, eben so wie die Erhebungen zur Erhaltung der Vicinalwege, in Gemäßheit der besonderen Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Julius 1824, können nicht als außerordentliche Steuern angesehen werden und sind nicht den in dem vorhergehenden Abschnitte vorgeschriebenen Formen unterworfen.

Art. 81. Es werden ferner nicht als außerordentliche Steuern angesehen und den in dem vorhergehenden Abschnitte vorgeschriebenen Formen unterworfen, diejenigen Taxen, welche zum Gegenstande haben:

§. 1. Die Reinigung der Canäle, die Unterhaltung der Flußdämme, welche nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Mai 1803 (14. Floreal des J. 11) eine Belastung des Eigenthumes ist.

§. 2. Die Anlegung und Unterhaltung des Straßenpflasters, wenn die Observanz diese Ausgabe den Eigenthümern der an den öffentlichen Straßen liegenden Häusern zur Last legt.

§. 3. Diejenigen Löhne, welche die Entschädigung für eine Leistung ausmachen, oder die Nutzungen eines Eigenthumes der Gemeinde vertreten, als die Beiträge, welche die Berichtigung der Ausgaben für die gemeinschaftliche Heerde zum Zwecke haben; die Kosten

Digitized by Google

bei Gelegenheit der Benutzung und des Abtriebes der Holzungen und alle mit dieser Benutzung zusammenhängende Lasten; die für jedes Stück Vieh zu bezahlende Abgabe, wenn die Benutzung der Weide auf den Gemeinde-Besitzungen einem feststehenden Zinse unterworfen worden ist.

Art. 82. Die Einführung der verschiedenen, in den beiden letzten §§. des vorstehenden Art. bezeichneten Entrichtungen findet vermittelst einer von dem Präfecten genehmigten Berathung des Gemeinderathes statt.

Art. 83. Die in den von dem Art. 82 vorausgesetzten Fällen aufgelegten Taxen werden nach den für die Beitreibung der öffentlichen Steuern bestehenden Formen erhoben, und der Präfecturrath entscheidet über die Beschwerden, zu welchen ihre Vertheilung und Beitreibung Veranlassung geben könnte.

Sechste Abtheilung. Von der Verrechnung der Gemeinde-Gelder.

Art. 84. Das Büdget jeder Gemeinde wird von dem Maire in Vorschlag gebracht, von dem Gemeinderathe begutachtet und von dem Präfecten festgesetzt.

In allen Fällen, wenn das Büdget einer Stadt mehr als 100,000 Franken in der Einnahme nachweiset, erfolgt die endliche Festsetzung durch den König.

Art. 85. Die in Gemäßheit des Art. 72 durch den Gemeinderath erfolgten Bewilligungen werden in das Büdget mit aufgenommen und müssen nach derselben Form genehmiget werden.

Jedenfalls dürfen sie nicht verändert oder modifizirt werden.

Art. 86. Die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden werden durch einen Rechnungsführer besorgt, welcher die Obliegenheit hat, die Beitreibung der an die Gemeinde zu berichtigenden Gelder zu übernehmen und die von dem Maire in den Gränzen des Special-Betrages jedes Artikels des Büdgets angewiesenen Ausgaben ausschließlich und unter seiner Verantwortlichkeit zu besorgen.

Art. 87. In den Gemeinden, deren Einkommen 20,000 Franken übersteigt, wird der Gemeinde-Empfänger unter drei Kandidaten, welche die Rathsversammlung vorschlägt, von dem Könige ernannt.

Digitized by Google

In den übrigen Gemeinden nimmt der Steuereinnehmer die Stelle des Gemeindeempfängers wahr.

Art. 88. Der Maire hat allein die Befugniß Anweisungen auszufertigen.

Wenn er weigerlich seyn, oder die Anweisung der gehörig genehmigten und angemeldeten Ausgaben verzögern sollte, so wird der Präfect hierüber in dem Präfecturrathe einen Beschluß fassen. Die Entscheidung des Präfecten würde die Anweisung des Maires ersetzen.

Art. 89. Die Rechnungen, welche der Maire in Gewißheit des Artikels 69. des vorliegenden Gesetzes ablegen muß, werden in den Gemeinden, deren Einkommen 100,000 Franken nicht übersteigt, von dem Präfecten, in denen aber, wo das Einkommen diese Summe überschreitet, von dem Minister des Innern definitiv festgestellt.

Art. 90. Die Rechnungen der Empfänger derjenigen Gemeinden, deren Einkommen 10,000 Franken nicht erreicht, werden durch den Präfecturrath festgestellt. Der Rechnungshof berichtiget die Rechnungen der Empfänger derjenigen Gemeinden deren Einkommen 10,000 Franken übersteigt.

Art. 91. Das Verfahren bei der Gemeinde-Rechnungsführung wird durch Königliche Ordonanzen bestimmt.

Siebente Abtheilung. Von der Aufführung und den Reparaturen der Gemeindegebäude.

Art. 92. Sobald die Ausgabe für die Reparatur, der Wiederaufbau, oder die Aufführung von Gebäuden, welche einer Gemeinde zugehören, 20,000 Franken übersteigt, sollen die Pläne und Anschläge dem Minister des Innern zur Genehmigung eingereicht werden.

Achte Abtheilung. Von den Erwerbungen, Veräußerungen und der Annahme von Geschenken und Vermächtnissen.

Art. 93. Die Berathungen der Gemeinderäthe, welche Erwerbungen, Verkäufe, oder Vertauschungen von Immobilien, oder Verpachtungen auf lange Zeit zum Gegenstand haben, können nur erst nach erfolgter Entscheidung durch eine Königliche Ordonanz zur Ausführung kommen. Es werden jedoch die durch das Gesetz vom 28. Julius 1824 in Beziehung auf die Vicinalwege gemachten Ausnahmen vorbehalten. Die Ermächtigung des Präfecten wird alsdann hinreichen, wenn der gesammte Werth des Ge-

Digitized by Google

genstandes, von welchem die Rede ist, 500 Franken nicht übersteigt.

Art. 94. Die Gemeinden, die Kirchenkassen, die Verpflegungshäuser und die Bureaus für die Wohlthätigkeit können, unter Ermächtigung des Präfecten, Geschenke und Vermächtnisse annehmen oder ausschlagen, welche ihnen durch eine Disposition unter Lebenden oder einen letzten Willen, sey es nun in Gelde oder unbeweglichen Gegenständen, zu Theil geworden sind, wenn deren Werth nicht 3000 Franken übersteigt.

Demohngeachtet soll, wenn von Seiten der Verwandten des Geschenkgebers, oder des Testators, oder der betheiligten Institute Berufung eingelegt wird, von dem Könige über die Annahme, die Ausschlagung oder die Ermäßigung der Schenkung, oder des Vermächtnisses entschieden werden.

Neunte Abtheilung. Von den prozessualischen Verhandlungen und den Vergleichen.

Art. 95. Jeder welcher gegen eine Gemeinde, oder die Abtheilung einer Gemeinde einen Rechtsstreit beginnen will, hat keine andere Förmlichkeiten zu beobachten, als daß er dem Präfecten vorher einen Aufsatz einreicht, worin die Gründe seiner Klage enthalten sind. Es wird ihm hierüber von dem General-Sekretair der Präfectur ein Empfangsschein zugestellt werden.

Das Verfahren kann nicht eher, als zwei Monate nach der Ausfertigung des Empfangscheines bei den Tribunälen eröffnet werden, mit Vorbehalt der possessorischen Klagen und ohne Benachtheiligung der blos erhaltenden Einschreitungen.

Art. 96. Jede gerichtliche Klage gegen eine Gemeinde oder die Abtheilung einer Gemeinde wird gegen den Maire gerichtet. Der Gegenstand wird dem Gemeinderathe zur Berathung vorgelegt.

Der Präfecturrath entscheidet darüber, ob die Gemeinde, oder deren Abtheilung, der Klage Folge geben, oder vor dem Tribunale sich darauf einlassen solle. Wenn der Gemeinderath glaubt, sich bei der Entscheidung des Präfecturrathes nicht beruhigen zu können, so darf der Maire bei dem Könige durch den Staatsrath Beschwerde einlegen, ohne daß er nöthig hat, sich hierzu eines Advokaten zu bedienen.

Digitized by Google

Art. 97. Eine Gemeinde, oder die Abtheilung einer Gemeinde kann nur dann eine gerichtliche Klage anstellen, wenn sie hierzu von dem Präfecturrathe ermächtiget worden ist.

Der Rechtsstreit wird von dem Maire betrieben.

Wenn die Gemeinde, oder die Abtheilung einer Gemeinde der unterliegende Theil ist, so kann sie weder Appellation, noch Cassation, noch im Civilwege Beschwerde einlegen, wenn sie hierzu nicht eine neue Ermächtigung des Präfecturrathes erhält.

In dem Falle, wenn der Gemeinderath glauben sollte, sich bei der Entscheidung des Präfecturrathes nicht beruhigen zu können, so kann der Maire in Gemäßheit des Artikels 96 Beschwerde einlegen.

Der Maire ist befugt, in der Zwischenzeit bis zur Entscheidung alle erhaltende Einschreitungen im Interesse der Gemeinde vorzunehmen.

Art. 98. Durch Königliche Ordonanzen wird über die Vergleiche entschieden, deren Gegenstand einen Werth über 3000 Franken hat.

Die Berathschlagungen der Gemeinderäthe in Beziehung auf Vergleiche, welche einen Gegenstand von geringerem Werthe betreffen, können vor dem Präfecten in dem Präfecturrathe gesetzlich bestätiget und für vollstreckbar erklärt werden.

Art. 99. Wenn Rechte aus dem Eigenthume oder einer Observanz, welche der Abtheilung einer Gemeinde eigenthümlich zustehen, zum Gegenstande eines Rechtsstreites gegen die Gemeinde, oder gegen eine andere Abtheilung derselben Gemeinde werden, so wird eine besondere, aus den in der Abtheilung wohnhaften Gemeinderäthen und den höchstbesteuerten Einwohnern dieser Abtheilung oder ihren Bevollmächtigten zusammengesetzte Rathsversammlung gebildet, ohne daß die Anzahl der einen und der andern, die zur Zusammensetzung des Gemeinderathes der Gemeinde bestimmte Zahl überschreiten darf.

Diese Rathsversammlung erwählt aus ihren Mitgliedern einen Präsidenten.

Wenn in Folge der Berathungen der Rathsversammlung die Ermächtigung zur Klage ertheilt wird, so betreibt der Präsident den Rechtsstreit bei den Tribunälen.

Art. 100. In dem, durch den vorstehenden Artikel vorgesehenen Falle, werden die aus dem Gemeinderathe austretenden Mitglieder, bei allen Berathungen in Bezie-

Digitized by Google

hung auf diesen Rechtsstreit, durch eine gleiche Anzahl Höchstbesteuerter, oder ihre Bevollmächtigten ersetzt, welche außerhalb der klageführenden Abtheilung genommen werden.

IV. Titel. Von der Bildung und der Vereinigung der Gemeinden.

Art. 101. Sobald die Abtheilung einer Gemeinde den Antrag macht, zu einer besonderen Gemeinde gebildet zu werden, so soll für diese Abtheilung eine provisorische Rathsversammlung, in Gemäßheit der Bestimmungen des Artikels 99 des vorliegenden Gesetzes, eingerichtet werden.

Nach der Berathung dieser provisorischen Rathsversammlung und nach Anhörung des Gemeinderathes, des Bezirksrathes und des General-Departementsrathes, wird durch eine Königliche Ordonanz die Entscheidung erfolgen.

Art. 102. Keine Gemeinde, deren Bevölkerung Dreihundert Einwohner übersteigt, kann mit einer oder mehreren angränzenden Gemeinden anders als mit Zustimmung ihres Gemeinderathes vereiniget werden.

Nach Vernehmung der Gemeinderäthe der betheiligten Gemeinden, des Bezirksrathes und des General-Departementsrathes, wird durch eine Königliche Ordonanz die Entscheidung erfolgen.

Art. 103. Eine Gemeinde, welche keine Dreihundert Einwohner enthält, kann auf den Grund des Gutachtens des General-Departementsrathes mit einer, oder mehreren angränzenden Gemeinden, ohne die Zustimmung ihres Gemeinderathes vereiniget werden.

V. Titel. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 104. Ein besonderes Gesetz wird über die Stadt Paris verordnen.

Digitized by Google

Gesetzentwurf,

betreffend die Bezirks- und Departementsräthe.

I. Titel. Von der Organisation der Bezirks- und Departementsräthe.

1. Kapitel. Von den Bezirksräthen.

Art. 1. Die Bezirksräthe werden aus eben so vielen Mitgliedern bestehen, als der Bezirk Cantons hat, so daß aber diese Anzahl nie unter Neun betragen kann.

Art. 2. Sobald die Anzahl der Cantons unter Neun bleibt, werden die Mitglieder des Bezirksrathes im gleichen Verhältnisse unter die Cantons vertheilt.

Die übrig bleibenden Mitglieder werden nach Verhältniß der Bevölkerung unter die Cantons vertheilt.

Art. 3. Die Mitglieder der Bezirksräthe werden von den Cantonsversammlungen erwählt.

Art. 4. Die Cantonsversammlung besteht.

§. 1. Aus den, nach den Rollen der directen Steuern Höchstbesteuerten, welche ihr wirkliches, oder politisches Domicil in dem Canton haben. Einen auf Einhundert bis zu Fünftausend Seelen gerechnet und einen auf jedes Tausend Seelen über Fünftausend.

§. 2. Aus den Mitgliedern der Gemeindebehörde, welche durch die Rathsversammlung jeder Gemeinde in der Zahl von Einem auf Fünfhundert Seelen durch geheime Stimmensammlung und nach der Mehrheit der Stimmen erwählt werden.

Art. 5. Die Mitglieder der Gemeindebehörde, welche in Gemäßheit des §. 2. des vorstehenden Artikels 4 zu den Cantonalversammlungen berufen werden, sind auf Sechs Jahre ernannt, und können immer wieder erwählt werden. Sie werden bei der, durch den §. 1 des vorstehenden Artikels 4 angeordneten Anzahl von Höchstbesteuerten, nicht in Anrechnung gebracht.

Art. 6. Die Cantonsversammlung wird durch den König zusammenberufen; den Vorsitz führt der Maire des Hauptortes des Cantons, welcher unter den Mitgliedern der Versammlung einen Secretär auswählt; Vier Stimmensammler werden durch das Loos bestimmt.

Art. 7. In den Städten, welche in mehrere Cantons eingetheilt sind, bestehet die Versammlung jedes dieser Cantons

§. 1. aus den höchstbesteuerten Staatsbürgern jedes Can-

Digitized by Google

tons nach Anleitung des §. 1 des vorstehenden Artikels 4.

§. 2. aus den Mitgliedern der städtischen Gemeindebehörde, welche in dem Canton ihr Domicil haben; aus den Mitgliedern der Gemeindebehörde der ländlichen Gemeinden, welche nach Anleitung des §. 2 des vorstehenden Art. 4 erwählt werden.

In diesen Versammlungen führen der Maire und die Beigeordneten der Stadt nach der Reihefolge ihrer Ernennung den Vorsitz.

Art. 8. Die zu erwählenden Mitglieder müssen aus der ersten Hälfte des in Verfolg des Art. 4 aufgestellten Verzeichnisses der Höchstbesteuerten des Cantons entnommen werden.

Art. 9. Die Mitglieder der Gemeindebehörden, welche nach ihren Steuerquoten ein Recht hätten, der ersten Hälfte des Verzeichnisses der Höchstbesteuerten anzugehören, werden ihr Recht, erwählt werden zu können, beibehalten.

2. Kapitel. Von den General-Departementsräthen.

Art. 10. Der Departementsrath wird in den nachbenannten Departements aus Dreißig Mitgliedern bestehen.

(Hier folgen die Namen von 14 Departements.)

In den nachbenannten Departements aus Vier und Zwanzig.

(Hier folgen die Namen von 16 Departements.)

In den nachbenannten Departements aus Zwanzig.

(Hier folgen die Namen von 50 Departements.)

In den nachbenannten Departements aus Sechszehen.

(Hier folgen die Namen von 5 Departements.)

Art. 11. In den Departements, wo der Departementsrath aus Vier und Zwanzig oder mehreren Mitgliedern bestehet, werden Drei Mitglieder dieser Rathsversammlung jedem Bezirke zugetheilt. In denjenigen, wo er nur aus Zwanzig oder weniger Mitgliedern bestehet, werden jedem Bezirke Zwei zugetheilt. Die übrigen Mitglieder werden nach Maaßgabe der Bevölkerung unter die Bezirke vertheilt. Diese Vertheilung geschieht vermittelst einer Königlichen Ordonanz.

Art. 12. Die Mitglieder der Departementsräthe werden durch die Bezirksversammlungen erwählt.

Digitized by Google

Art. 13. Die Bezirksversammlungen sind zusammengesetzt:

§. 1. Aus den, nach den Rollen der directen Steuern höchstbesteuerten Staatsbürgern, welche ihr wirkliches oder politisches Domicil in dem Bezirke haben, und zwar in dem Verhältnisse von Einem auf Ein Tausend Seelen gerechnet, so daß die Zahl nicht unter Fünfzig sich belaufen kann.

§. 2. Aus den Mitgliedern der Cantonal-Versammlungen, welche in diesen durch geheime Stimmensammlung nach der Mehrheit, und zwar Drei auf jeden Canton gerechnet, erwählt werden.

Art. 14. Die Mitglieder der Cantonal-Versammlungen werden bei der Zahl der Höchstbesteuerten, welche der §. 1 des vorstehenden Artikels bestimmt, mit in Anrechnung gebracht.

Art. 15. Die Versammlung wird durch den König zusammenberufen, welcher ein Mitglied des Bezirksrathes ernennt, um den Vorsitz zu führen. Der Präsident ernennt einen Secretär aus den Mitgliedern der Versammlung; Vier Stimmensammler werden durch das Loos ernannt.

Art. 16. Bloß die, auf der ersten Hälfte des in Gemäßheit des Artikels 12 aufgenommenen Verzeichnisses stehenden Höchstbesteuerten können zu Mitgliedern des Departementsrathes erwählt werden. Die Mitglieder der Cantonal-Versammlungen, welche nach ihrem Steueransatze ein Recht hätten, auf der ersten Hälfte der Liste zu stehen, behalten ihr Recht, gewählt werden zu können.

3. Kapitel. Bestimmungen, welche für die Bezirks- und General-Departementsräthe gemeinschaftlich sind.

Art. 17. Die Mitglieder der Bezirks- und Departementsräthe werden auf Sechs Jahre ernannt und können jederzeit wieder erwählt werden.

Art. 18. Die Bezirks- und die Departementsräthe werden alle Drei Jahre zur Hälfte erneuert.

Art. 19. Im Falle, daß in dem dreijährigen Zwischenraume Erledigungen eintreten sollten, wird vor der gewöhnlichen Sitzung durch den Canton oder Bezirk, welchem die Wahl zukommt, für die Ergänzung gesorgt werden.

Digitized by Google

Art. 20. Die Bezirks- und die Departementsräthe können nur, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind, zu Berathungen schreiten.

Art. 21. Bei der Eröffnung ihrer Sitzungen ernennen der Bezirksrath und der Departementsrath durch geheime Stimmensammlung einen Präsidenten und einen Secretär aus ihrer Mitte.

Art. 22. Niemand kann ein Mitglied von zwei Bezirks- oder zwei Departementsräthen oder einem Bezirks- und einem Departementsrathe in demselben Departement seyn.

Art. 23. Es können weder von dem Bezirksrathe, noch von dem Departementsrathe Mitglieder seyn:

§. 1. Die Präfecten, Unter-Präfecten, General-Secretäre und Präfecturräthe.

§. 2. Die General-Empfänger, Bezirks-Empfänger und Zahlmeister.

§. 3. Die Militärpersonen und Armeebeamte der Land- und Seemacht, welche in Dienstthätigkeit sind, und die Ingenieurs für die Kunststraßen und den Brückenbau, in dem Departement, wo sie ihre Amtsverrichtungen haben.

Art. 24. Alle Bestimmungen früherer Gesetze in Betreff der Unvereinbarkeit und Verhinderung in Ansehung der Bekleidung der Stellen eines Mitgliedes des Bezirks- oder Departementsrathes werden aufgehoben.

Art. 25. Jedes Mitglied einer Rathsversammlung, welches in drei aufeinanderfolgenden Sitzungen gefehlt hat, wird als ausgeschieden angesehen.

Art. 26. Jedes Mitglied einer Rathsversammlung, welches den Genuß seiner Bürger- oder bürgerlichen Rechte eingebüßt haben könnte, wird aufhören der ersteren anzugehören und kann erst dann wieder erwählt werden, wenn es die ihm entzogenen Rechte wieder erlangt hat.

Art. 27. Die Auflösung der Bezirks- und Departementsräthe kann von dem Könige verfügt werden. In diesem Falle muß binnen einer Frist von Sechs Monaten zu der Wahl einer neuen Rathsversammlung geschritten werden.

Art. 28. Jede Berathung über Gegenstände, welche ihrem Geschäftskreise fremd sind oder außer der gesetzlichen Sitzung vorgenommen wird, ist von rechtswegen nich-

Digitized by Google

tig; der Präfect wird in dem Präfecturrathe die Nichtigkeit aussprechen.

Gleichfalls von rechtswegen nichtig ist die Berathung eines Bezirksrathes oder Departementsrathes, welche außer der gesetzlichen Versammlung statt findet.

Der Präfect wird in dem Präfecturrathe die Ungesetzlichkeit der Versammlung und die Nichtigkeit ihrer Beschlüsse aussprechen.

Wenn die Auflösung der Rathsversammlung ausgesprochen ist, so wird der Beschluß des Präfecten dem General-Procurator bei dem Königlichen Appellationshofe zugestellt.

Diejenigen Mitglieder der Rathsversammlung, welche an den Beschlüssen einer ungesetzlich zusammengetretenen Versammlung Theil genommen haben, werden durch die Entziehung ihres Rechtes, zu den Bezirks- und General-Departementsräthen gewählt werden zu können, für wenigstens Drei und höchstens Sechs Jahre gestraft, mit Vorbehalt der Strafe, welche sie nach den bestehenden peinlichen Gesetzen verwirkt hätten.

Art. 29. Wenn eine Rathsversammlung sich mit einer, oder mehreren anderen Rathsversammlungen in Correspondenz setzte oder Proclamationen oder Adressen an die Staatsbürger erließe, so müßte sie durch den Präfecten suspendirt werden, bis die Königliche Entscheidung eingegangen wäre.

Wenn die Auflösung ausgesprochen wäre, so würden diejenigen Mitglieder, welche an jenen Beschlüssen Theil genommen hätten, mit der Entziehung ihres Rechtes, zu den Bezirks- und Departementsräthen erwählt werden zu können, für wenigstens Vier und höchstens Acht Jahre bestraft, mit Vorbehalt der Strafen, welche sie nach den bestehenden peinlichen Gesetzen verwirkt hätten.

Art. 30. Wenn nach einer durch den König ausgesprochenen Auflösung ein Bezirks- oder Departementsrath ganz hat erneuert werden müssen, so wird das Loos diejenigen Mitglieder bestimmen, welche nach Ablauf der drei Jahre zu ersetzen sind.

Art. 31. Diejenigen Staatsbürger, welche in Gemäßheit der vorstehenden Art. 8 und 15 als Candidaten zu den Bezirks- und Departementsräthen wählbar sind, können ihr Recht auf diese Wählbarkeit, auf denjenigen ihrer Söhne, und in Ermangelung von Söhnen, auf denjeni-

Digitized by Google

gen ihrer Enkel übertragen, welcher volle Fünf und Zwanzig Jahre alt ist, und den sie dazu bestimmen.

4. Kapitel. Von den Cantons- und Bezirks-Verzeichnissen und Versammlungen.

Erste Abtheilung. Von den Cantons-Verzeichnissen.

Art. 32. Das Verzeichniß der höchstbesteuerten Staatsbürger, welche zum Abstimmen in der Cantons-Versammlung berufen sind, soll von den Mairen der Gemeinden des Cantons, die unter dem Vorsitze des Maires des Hauptortes zusammen kommen, aufgestellt werden.

Sie werden hierbei von den Cantons-Empfängern unterstützt werden.

Art. 43. Dieses Verzeichniß wird in jeder Gemeinde des Cantons ausgehängt und auf dem Mairie-Secretariate Jedem, welcher es verlangt, mitgetheilt werden.

Art. 34. Jeder Uebergangene kann während eines Monates von der Aushängung an gerechnet, seine Reclamation bei der Mairie des Hauptortes des Cantons einreichen.

Binnen derselben Frist kann jeder auf das Verzeichniß übernommene Staatsbürger über die Einschreibung eines Jeden Beschwerde führen, welcher nach seinem Dafürhalten mit Unrecht auf das Verzeichniß gekommen ist.

Art. 35. Der Unterpräfect wird binnen einer zehentägigen Frist hierüber entscheiden, binnen derselben Frist wird er seine Entscheidung den Betheiligten eröffnen.

Art. 36. Der Recurs gegen die Entscheidung des Unterpräfecten kann binnen einer Frist von Vierzehen Tagen von der geschehenen Eröffnung an gerechnet bei dem Präfecten eingelegt werden.

Der Präfect wird binnen derselben Frist in dem Präfecturrathe eine Entscheidung abfassen und diese bekannt machen.

Art. 37. Nach der Bekanntmachung der Entscheidung des Präfecten wird der Unterpräfect die vorgeschriebene Berichtigung in dem Cantons-Verzeichnisse vornehmen lassen.

Zweite Abtheilung. Von den Bezirks-Verzeichnissen.

Art. 38. Das Verzeichniß der höchstbesteuerten Staatsbürger, welche zur Abgebung ihrer Stimmen in der Be-

Digitized by Google

zirksversammlung berufen sind, wird von dem Unterpräfecten unter dem Beistande der Maire der Cantons-Hauptorte und der Controleure der directen Steuern aufgestellt werden.

Art. 39. In Beziehung auf dieses Verzeichniß und auf die Einreden, zu welchen dasselbe Veranlassung geben kann, wird in derselben Art verfahren werden, wie es in den vorstehenden Artikeln 33, 34, 35, 36 und 37 in Betreff der Cantonal-Verzeichnisse vorgeschrieben ist.

Dritte Abtheilung. Bestimmungen, welche für die Cantons- und Bezirks-Verzeichnisse gemeinschaftlich sind.

Art. 40. Um die Verzeichnisse der Höchstbesteuerten der Cantons und Bezirke in Gemäßheit des §. 1 des vorstehenden Artikels 4 und des Artikels 13 aufzustellen, werden jedem Staatsbürger die Steuern angerechnet, welche er in dem ganzen Königreiche bezahlt.

Art. 41. Es kann niemand in die, in dem vorhergehenden Artikel erwähnten Verzeichnisse der Höchstbesteuerten eingetragen werden, wenn er nicht volle Fünf und Zwanzig Jahre alt ist, und in dem Genusse der bürgerlichen Rechte sich befindet.

Art. 42. Die Staatsbürger werden nach der Reihefolge, wie ihr Steuerbetrag sich vermindert, auf die Verzeichnisse der Höchstbesteuerten der Cantons und Bezirke übernommen werden.

Art. 43. Die Verzeichnisse der Höchstbesteuerten der Cantons und Bezirke müssen in den auf die Promulgation des gegenwärtigen Gesetzes folgenden Sechs Monaten aufgestellt werden.

Art. 44. Jedesmal, wenn die Cantons- und Bezirks-Versammlungen zusammen berufen werden müssen, soll die Revision der Cantons- und Bezirks-Verzeichnisse vorgenommen werden, um diejenigen Staatsbürger daraus zu entfernen, welche die erforderlichen Eigenschaften verloren, und diejenigen noch hinzuzufügen, welche dieselben erworben haben könnten, oder früher übergangen worden wären.

Art. 45. Die Uebersicht der vorgenommenen Berichtigungen wird ausgehängt und in Beziehung auf die in Anspruch genommenen Eintragungen oder Ausstreichungen eben so verfahren werden, wie es in den vorstehenden Ar-

Digitized by Google

tikeln über die erste Aufstellung der Verzeichnisse vorgeschrieben worden ist.

Art. 46. Die Bestimmungen, in Beziehung auf die Anrechnung der Steuern, welche in den Gesetzen über die Wahlen der Deputirten enthalten sind, finden bei den Höchstbesteuerten der Cantons und Bezirke ihre Anwendung.

Art. 47. Die Anstände, sowohl in Beziehung auf diese Anrechnung, als auf den Genuß der Bürger- und bürgerlichen Rechte und das wirkliche oder politische Domicil sollen vor die Tribunäle gehören.

Vierte Abtheilung. Von den Cantons- und Bezirks-Versammlungen.

Art. 48. Bloß die Präsidenten haben die Polizei in den Versammlungen zu besorgen, welchen sie vorsitzen. Diese letzteren können sich mit keinen andern Gegenständen, als mit den Wahlen beschäftigen, welche ihnen aufgetragen sind. Jede Erörterung, jede Berathung ist ihnen untersagt.

Art. 49. Die Cantons- und Bezirks-Versammlungen schreiten zu den Wahlen, mit welchen sie beauftragt sind, indem die geheime Abstimmung nach den Verzeichnissen erfolgt. Bei der ersten Stimmensammlung ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, bei der zweiten ist die relative Mehrheit hinreichend.

Die beiden Stimmensammlungen können an demselben Tage statt finden.

Jede Stimmensammlung muß wenigstens Drei Stunden lang eröffnet bleiben.

Art. 50. Das Büreau entscheidet provisorisch über die Anstände, welche bei den Verhandlungen der Versammlung sich ergeben.

Art. 51. Die Protocolle der Cantons- und Bezirks-Versammlungen werden durch den Unter-Präfecten dem Präfecten zugestellt, welcher mit der Prüfung beauftragt ist, ob die gesetzlich vorgeschriebenen Formen und Voraussetzungen erfüllt worden sind.

Wenn der Präfect eine Unregelmäßigkeit bemerken sollte, so muß er sie binnen einer Frist von Vierzehen Tagen von dem Tage des Empfanges des Protocolles an gerechnet dem Prafecturrathe anzeigen.

Digitized by Google

Der Präfecturrath wird binnen einer einmonatlichen Frist eine Entscheidung geben.

Art. 52. Wenn eine Unregelmäßigkeit bei den Verhandlungen einer Cantons- oder Bezirks-Versammlung statt findet, so ist jedes Mitglied berechtiget, darüber Beschwerde zu führen.

Die Beschwerdeführung muß binnen einer Frist von Fünf Tagen, von dem Wahltage an gerechnet, bei dem Secretariate der Mairie des Cantons oder Bezirks-Hauptortes niedergelegt werden. Es wird ein Empfangsschein darüber ausgestellt.

Der Präfecturrath wird binnen einer Frist von zwei Monaten darüber entscheiden.

5. Kapitel. Vorübergehende Bestimmungen.

Art. 53. Der Departementsrath wird in der Sitzung, welche auf die Promulgation des gegenwärtigen Gesetzes folgt, durch das Loos die Reihefolge bestimmen lassen, in welcher die Cantons und Bezirke die Wahlen vornehmen sollen und zwar in der Art, daß immer die Hälfte der Cantons oder Bezirke sie zu gleicher Zeit vornimmt.

Art. 54. In dem Falle, wenn die Anzahl der Mitglieder des Bezirks- oder Departementsrathes, welche einem der Cantons oder Bezirke angehört, die zum ersten Male zur Wahl schreiten, die Anzahl der diesem Canton oder Bezirke durch das gegenwärtige Gesetz zugewiesenen Mitglieder übersteigen sollte, müssen die zum Ausscheiden aus der Rathsversammlung zu Bestimmenden, durch das Loos ausgewählt werden.

Wenn die Rathsversammlung zahlreicher seyn sollte, als sie es nach dem gegenwärtigen Gesetze seyn darf, so müßten die zum Ausscheiden zu bestimmenden Mitglieder gleichfalls durch das Loos ausgewählt werden.

II. Titel. Von den Amtsbefugnissen der Bezirks- und Departementsräthe.

1. Kapitel. Von den Bezirksräthen.

Art. 55. Der Bezirksrath vertheilt das ihm von dem Departementsrathe zugewiesene Contingent an den directen Steuern unter die Gemeinden des Bezirks.

Digitized by Google

Er beräth sich über die Beschwerden, welche, im Interesse des Bezirkes durch die Bestimmung dieses Contingentes veranlaßt werden.

Er giebt sein Gutachten über die Anträge auf Ermäßigung ab, welche von den Gemeinden oder einzelnen Abtheilungen von Gemeinden gemacht werden.

Art. 56. Die Rathsversammlung spricht ihre Meinung über die Vertheilung der Departements-Ausgaben in dem Interesse der Bedürfnisse des Bezirkes aus. Sie übergiebt die Resultate ihrer Berathschlagungen dem Präfecten, welcher sie dem Departementsrathe zustellt.

Art. 57. Der Bezirksrath giebt sein Gutachten ab, über die Begränzungen der Landestheile und über die Vereinigung und Bildung neuer Gemeinden.

Art. 58. Er berathschlagt über die Hindernisse, welche sich den zum allgemeinen Nutzen gereichenden, im Interesse mehrerer Gemeinden liegenden Anlagen in den Weg stellen und äußert seine Meinung über die Nützlichkeit der beabsichtigten Arbeiten und über die Vertheilung der Kosten unter den Gemeinden.

Art. 59. Der König beruft jährlich die Bezirksräthe zusammen.

Ihre Sitzung darf nicht länger als Vierzehen Tage dauern und zerfällt in zwei Abtheilungen.

Die erste hat die Vorschläge und Gesuche zum Gegenstande, welche dem Departementsrathe zur Berathschlagung vorgelegt werden sollen.

Die zweite folgt unmittelbar auf die Sitzung des Departementsrathes und hat die Vertheilung der directen Steuern unter den Gemeinden zum Gegenstande.

Art. 60. Der Unterpräfect legt bei der Eröffnung der Sitzung dem Bezirksrathe alle Actenstücke vor, welche auf die Gegenstände seiner Berathschlagungen Beziehung haben. Er hat den Zutritt bei der Rathsversammlung; er erhält darin das Wort, sobald er es verlangt.

Art. 61. Wenn ein Bezirksrath aus einander gehen sollte, ohne die Vertheilung der Steuern unter den Gemeinden besorgt zu haben, so wird der Präfect dies, auf den Vorschlag des Unterpräfecten, in dem Präfecturrathe nachholen.

Art. 62. Die Bezirksräthe sind gehalten, die Entscheidungen, welche auf die Beschwerden der Gemeinden oder einzelner Abtheilungen von Gemeinden von dem Departementsrathe erfolgt sind, bei der Subrepartition dieser

Digitized by Google

Abgaben in Anwendung zu bringen. Haben sie sich nicht danach gerichtet, so wird der Präfect im Präfecturrathe die Subrepartition, in Gemäßheit des der Gemeinde durch die Entscheidung des Departementsrathes bewilligten Nachlasses, anlegen.

In diesem Falle wird der Betrag, um welchen die Steuer der Gemeinde herabgesetzt worden ist, verhältnißmäßig auf alle andere Gemeinden des Bezirkes vertheilt.

2. Kapitel. Von dem General-Departementsrath.

Art. 63. Der Departementsrath vertheilt die Steuern unter den Bezirken des Departements, in Gemäßheit der gesetzlich bestehenden Vorschriften.

Er entscheidet über die Gesuche um Ermäßigung, welche vorläufig schon von den Gemeinden oder einzelnen Abtheilungen von Gemeinden dem Bezirksrathe vorgelegt worden sind.

Er entscheidet über die Gesuche um Ermäßigung, welche von den Bezirken angebracht werden.

Art. 64. Der Departementsrath giebt sein Gutachten ab über die Begränzungen der Landestheile und über die Vereinigung und die Bildung neuer Gemeinden.

Art. 65. Er berathschlaget über die Erwerbungen, Veräußerungen und Vertauschungen von Gebäuden und Ländereien, welche zu den verschiedenen Zwecken des öffentlichen Dienstes bestimmt sind, die dem Departement obliegen.

Art. 66. Der Departementsrath giebt sein Gutachten ab, über die im Interesse des Departements, als Kläger oder Beklagter zu führenden Prozesse. Sobald dringende Fälle eintreten, wird der Präfect in der Zwischenzeit der Sitzungen auf das Gutachten des Präfecturrathes im Namen des Departements handeln.

Der Departementsrath giebt sein Gutachten über die Vergleiche ab, welche die Rechte des Departements betreffen können.

Art. 67. Die Erwerbungen, Veräußerungen und Vertauschungen von Departemental-Besitzungen, so wie die Vergleiche über die Rechte des Departements, welche von dem Departementsrathe berathen worden sind, können nur durch eine königliche Ordonnanz definitiv bestätiget werden.

Digitized by Google

Art. 68. Der Departementsrath berathschlagt über die Hindernisse, welche sich den, zum allgemeinen Nutzen gereichenden, im Interesse mehrerer Gemeinden liegenden, Anlagen in den Weg stellen.

Er spricht sich nach Anhörung des Bezirksrathes über die Nützlichkeit der Arbeiten aus, und ordnet die Vertheilung der Kosten unter den Gemeinden an.

Die Berathungen können durch den Präfecten nicht abgeändert werden, sie kommen aber nur unter seiner Genehmigung zur Ausführung.

Jedenfalls wird an den Bestimmungen des Artikels 9 des Gesetzes vom 28. Julius 1824, in Beziehung auf die Vicinalwege nichts abgeändert.

Art. 69. Der Departementsrath berathschlagt über die Verwendung der Centimen, welche nach dem jährlichen Finanzgesetze zur Bestreitung der zu öffentlichen Zwecken erforderlichen Ausgaben ausgeworfen, und in Gemäßheit des nachstehenden Artikels 77 dem Departement zur Last gestellt sind.

Art. 70. Er berathschlagt über die im besonderen Interesse des Departements zu machenden Ausgaben und über die Mittel, diese aufzubringen.

Art. 71. Er berathschlagt über die Arbeiten für das Kataster, und bewilliget die Centimen, welche hierzu besonders bestimmt sind.

Art. 72. Der Departementsrath nimmt von den Rechnungen des Präfecten über die Verwendung der durch das Budget des Departements aufgebrachten Summen Kenntniß und verhandelt darüber.

Er nimmt gleichfalls von den durch den Präfecten abgelegten Rechnungen über die unbeibringlichen Reste Kenntniß, so wie über die Einnahmen und Ausgaben, in Beziehung auf die Kataster-Arbeiten, und verhandelt darüber.

Art. 73. Der Departementsrath kann durch seinen Präsidenten dem Minister des Innern unmittelbar seine Ansichten über den Zustand und die Bedürfnisse der verschiedenen Verwaltungszweige überreichen, welche dem Departement zugetheilt sind.

Art. 74. Der König beruft die Departementsräthe jährlich zusammen. Ihre Sitzung darf nicht länger als Vierzehen Tage dauern.

Art. 75. Der Präfect stellt bei Eröffnung der Sitzungen

Digitized by Google

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

dem Departementsrathe die zu dessen Berathschlagungen erforderlichen Actenstücke zu.

Der Präfect hat den Zutritt in der Rathsversammlung; er erhält darin jedesmal, wenn er es verlangt, das Wort, er kann jedoch nicht gegenwärtig seyn, wenn der Departementsrath über die Rechnungen berathschlagt, welche er diesem vorlegen muß.

Wenn der Departementsrath auseinander gehen sollte, ohne die Vertheilung der direkten Steuern verfügt zu haben, so wird der Präfect dieselbe von amtswegen im Präfecturrathe vornehmen.

3. Kapitel. Von den Belastungen und den Einkünften des Departements und von der Departemental-Rechnungsführung.

Art. 77. Den Departements fallen die nachfolgenden Ausgaben zur Last.

§. 1. Die Miethen und die Steuern der Präfectur-Hotels, die Unterhaltung und die Erneuernng des Mobiliars.

§. 2. Die gewöhnlichen Ausgaben für die Departemental-Gefängnisse.

§. 3. Die Ausgaben für die Aufbewahrungs- und Unterstützungshäuser und Arbeitsanstalten zur Steuerung der Bettelei.

§. 4. Die Kosten der Kasernirung und für die Betten der Gensdarmen.

§. 5. Die Miethe, das Mobiliar und die kleinen Ausgaben der Appellationsgerichte und Tribunäle.

§. 6. Die Arbeiten an den Gebäuden der Präfectur, der Tribunäle, den Gefängnissen, den Aufbewahrungshäusern, Kasernen, und andern Departemental-Gebäuden.

§. 7. Die Arbeiten an den Departemental- und andern Straßen, welche für das Departement Interesse haben und nicht in das Büdget der Brücken und Kunststraßen mit aufgenommen sind.

§. 8. Die Ausgaben für die Findelkinder und verlassenen Kinder, unbeschadet der Beiträge der Verpflegungshäuser und der Gemeinden; in Gefolge des Artikels 28 des Gesetzes vom 31. Juli 1821.

§. 9. Die Ausgaben für die Wahnsinnigen unbeschadet der Beiträge der Verpflegungshäuser und der Gemeinden.

§. 10. Die Entschädigungen für den Grund und Boden und die Gebäude, welche zu den oben angezeigten dienstlichen Zwecken erworben werden.

Digitized by Google

§. 11. Die Ausgaben der Gesellschaften für den Ackerbau, die Ausgaben für die Departemental-Baumschulen, die Ermunterungen des Ackerbaues und der Industrie, die Hebammen-Zöglinge, den Unterricht in der Geburtshülfe und die Unterstützungen für die Secundär-Arzneischulen, die Verbreitung der Schutzpocken und die Vorkehrungengegen die Epidemien.

§. 12. Die Beihülfen zu den Pensionen der vormals bei der Präfectur Angestellten in Gemäßheit des deshalb in dem Departement angenommenen Reglements.

§. 13. Die Prämien für die Vertilgung schädlicher Thiere.

§. 14. Die Kosten für den Transport der Arestaten und Vagabunden.

§. 15. Die, Dürftigen und den entlassenen Festungs-Baugefangenen, bewilligten Reisegelder.

§. 16. Die Kosten für den Druck und die Bekanntmachung der Verzeichnisse der Wähler und der Jury, die Kosten für die Abhaltung der Wahlcollegien, der Cantons und Bezirks-Versammlungen, die Druckkosten der Büdgets, der Departemental-Rechnungen, die Hälfte der Kosten für die zehnjährigen Tabellen der Register des Civilstandes, die Heizung und Erleuchtung der Präfectur-Hauptwache, die Controllirung des öffentlichen Fuhrwesens.

§. 17. Die liquiden Schulden des Departements.

Art. 78. Die den Departements zur Last stehenden Ausgaben werden bestritten mittelst:

§. 1. Des Ertrages der Besitzungen und des Erlöses aus dem Verkaufe des dem Departement zustehenden beweglichen und unbeweglichen Eigenthums.

§. 2. Des Ertrages der verschiedenen Gefälle, welche von der Regierung in Gemäßheit der Gesetze zum Besten des Departements zugestanden worden sind.

§. 3. Des Ertrages der Zusatz-Centimen bei den Steuern, welche zu diesem Zwecke in dem Departement, in Gemäßheit des jährlichen Finanzgesetzes aus dem Antheile erhoben werden, welcher nach der von dem Könige verfügten, und in das Gesetzbulletin aufgenommenen Vertheilung, dem Departement, bei dem durch dasselbe Gesetz gebildeten gemeinschaftlichen Fonds, zugewiesen worden ist.

Art. 79. Die in den vorhergehenden Artikeln erwähnten Ausgaben und Einnahmen werden auf das von dem

Digitized by Google

Präfecten aufgestellte, von dem Departementsrath berathene und von dem Könige definitiv festgesetzte Bädget gebracht.

Art. 80. Für die durch den Departementsrath in dem besonderen Interesse des Departements bewilligten Ausgaben wird, in Gemäßheit des vorstehenden Artikels 70 durch die, den genehmigten Steuern, in den jedes Jahr durch das Finanzgesetz bestimmten Gränzen beizufügenden willkührlichen Zusatz-Centimen, unter königlicher Genehmigung von dem Departementsrath gesorgt werden.

Die beschlossenen Bewilligungen werden der Bestätigung des Königes unterworfen; sie können indessen jedenfalls weder geändert noch modificirt werden.

Art. 81. Wenn ein Departementsrath zum Besten des Departements es für nöthig halten sollte eine Ausgabe vermittelst einer außerordentlichen Steuer zu decken, welche den Betrag der nach dem Finanzgesetze bestimmten willkührlichen Zusatz-Centimen überschritte, so könnte die Einziehung dieser Abgabe nur durch ein Gesetz erlaubt werden.

Art. 82. In dem Falle, wenn ein Departementsrath es für angemessen erachten sollte, eine für das Departement nützliche Ausgabe vermittelst einer Anleihe zu bestreiten, so könnte diese Anleihe nur auf den Grund einer besonderen durch ein Gesetz ertheilten Erlaubniß abgeschlossen werden.

Art. 83. Der mit den Ausgaben des Departements beauftragte Rechnungsführer kann auf die von dem Präfecten gegebenen Anweisungen, und in den Gränzen der durch das Bädget des Departemens bestimmten Summen Zahlung leisten.

Art. 84. Der Präfect übergiebt dem Departementsrath die Rechnung über Einnahme und Ausgabe, in Gemäßheit des Departements-Bädgets, die Rechnung über die unbeibringlichen Reste, so wie die Rechnungen über die zu den Kataster-Arbeiten bestimmten Gelder.

Art. 85. Diese Rechnungen werden von dem Departementsrathe provisorisch festgestellt, und dem Könige zur definitiven Genehmigung vorgelegt.

Der Präsident des Departementsrathes überreicht dem Minister des Innern unmittelbar seine Bemerkungen über die ihm zur Prüfung vorgelegten Rechnungen.

Art. 86. Ein Exemplar der Rechnung über die für das Departement, von dem damit beauftragten Rechnungsfüh-

Digitized by Google

rer empfangenen Summen, so wie ein Exemplar der Rechnung über die von dem Zahlmeister besorgten Ausgaben wird jährlich dem Departementsrathe zugestellt.

III. Titel. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 87. In Beziehung auf das Seine-Departement wird ein besonderes Gesetz das Nöthige festsetzen.

Wir haben durch die wörtliche Mittheilung der Rede des Ministers des Innern sowohl, als der Gesetzentwürfe, eine Pflicht gegen unsere Leser zu erfüllen geglaubt. Nicht immer tödtet der Buchstabe, oft giebt er das wahre Leben und dieser Fall tritt hier ein.

Es wäre uns leicht gewesen aus beiden merkwürdigen Actenstücken einen Auszug und selbst einen ziemlich erschöpfenden Auszug zu liefern, aber — der Farbenton, selbst das ganze nationelle Colorit und die Beleuchtung wäre verloren gewesen, welche in der Rede des Ministers, wir möchten sagen durch Licht-Reflexe, die Tages- und selbst die Jahreszeit bezeichnet, in welcher Frankreich sich jetzt befindet, Es ist Mittag, es ist hoch Mittag und zwar im Hochsommer, nach dem längsten Tage; die Sonne hat bereits das Zeichen des Krebses verlassen, die zur stürmischen, unsicheren Zeit, der Erde anvertraute Saat ist aufgegangen und gehet der Reife entgegen, der Obstbaum, wenn er auch nicht immer regelmäßig unter der Scheere gehalten wurde, hat doch geblüht und üppig geblüht, viele Blüten sind abgefallen, aber doch reifen noch reichliche Früchte, jedoch zum Theil für eine andere Generation, als die welche das Feld bestellte, den Baum pflanzte und unter welcher die Keime sich entwickelten. Wir wollen hiermit nicht gesagt haben, daß bereits der Abend anbreche, oder daß die Jahreszeit sich zum Herbste und Winter neige. In der moralischen Welt giebt es keinen Winter, wenn der Mensch ihn nicht in sich selbst trägt, wenn sein Geist, sein Herz, sein Gemüth nicht erkaltet sind. Die Sonne welche unser Inneres beleuchtet, kann schwinden, aber sie wird nicht schwinden, wenn wir sie zu bannen, zu beschwören wissen. Was sich aber von dem einzelnen Menschen versteht, versteht sich auch von dem Staate. Auch dessen Sonne kann immer im Meridiane stehen, oder

Digitized by Google

wenn wir dies nicht wollen, so können wir uns wenigstens in ein Tropen-Land versetzen, in welchem auf jeden Fall der Winter seine rauhen Formen verliert.

Dies fühlte der Minister des Innern im Königreiche Frankreich und deshalb hielt er gerade diese Rede. Es sollte ein solches tropisches climatisches Verhältniß für Frankreich geschaffen werden, ob durch die Rede oder durch die Gesetze, dies ist eine Frage, welche wir weiter unten noch näher erörtern müssen. Das Bestreben des geistreichen Mannes gehet unverkennbar dahin, Frankreich in dem jetzigen Momente zu ergreifen, und festzuhalten. Vielleicht kommen hierbei die nächste Vergangenheit und die Zukunft zu wenig in Betracht; vielleicht glaubte man der Gegenwart nicht zu viel vergeben zu dürfen, ohne sich darum zu bekümmern, wie und durch Wen diese Gegenwart herbeigeführt worden sey.

Aber so viel scheint uns ausgemacht, der Minister Martignac gab Alles was er geben konnte und geben durfte. Seine Rede ist etwas ausführlich, man bemerkt an ihr das geflissentliche Bestreben, das Gesetz in seinem ganzen Zusammenhange, rechtfertigen und durchführen zu wollen, und deshalb verbreitet sie sich vielleicht am meisten über diejenigen Punkte, welche von den Freunden der repräsentativen Verfassung, von der liberalen Parthei gewiß nicht angefochten wurden, und läßt andere Gegenstände unberührt, welche vielleicht, im Halbdunkel stehend, nach seiner Meinung desto weniger Anfechtungen ausgesetzt seyn würden.

Wir wollen zuerst, dem Gange dieser Rede folgend, den Geist, der sich in ihr und in den Gesetzentwürfen ausspricht, näher bezeichnen, und alsdann auf die Verhandlungen zurückkommen, welche deshalb in der Kammer der Deputirten statt gefunden haben.

Gleich die vorab ausgesprochene Absicht, eine Gemeinde und eine Departemental-Ordnung zu geben, verdient unsere Aufmerksamkeit und nähere Erwägung. Es ist nicht zu läugnen, daß die Bestimmungen des Gesetzes über die Bezirks- und Departementsräthe uns etwas fremdartig erscheinen müssen, denn die Provinzial- und Kreisstände des Preußischen Staates haben nicht viel Aehnlichkeit mit diesen Institutionen.

Die Bezirks- und Departementsräthe sind eine Fortsetzung der Gemeindeverfassung, nur in erweiterten Verhältnissen, die Preußischen Provinzial- und Kreisstände sind dies aber nicht, weil im Preußischen Staate noch keine durchgreifende Gemeindeverfassung vorhanden ist. Die Bezirks- und Departementsräthe schließen sich in vielen Beziehungen an die Stän-

Digitized by Google

de des Königreiches wieder an und haben zum Theile mit diesen ähnliche Berechtigungen und Verpflichtungen. In dem Preußischen Staate fehlt aber dieser Anhaltspunkt; die Reichsstände sind noch nicht vorhanden, jede Provinz will ihre sogenannten Eigenthümlichkeiten erhalten und jeder Provinzial-Landtag befaßt sich mit der Gesetzgebung. Die Bezirks- und Departementsräthe haben ihre eigenen Geldmittel, Vermögen, Verwaltung u. s. w. und sind von den Staatsbehörden, auf welche sie wenig Einfluß haben, ganz getrennt; die Preußischen Provinzialstände haben diese Stellung nicht; es liegt nicht in ihrem Berufe, sich mit eigener Verwaltung und der Aufbringung der eigentlichen Provinzialbedürfnisse zu befassen; die Kreisstände dagegen haben wieder eine der Französischen Verfassung ganz fremdartige Einwirkung; sie erwählen denjenigen Beamten, der in dem Kreise die Stelle des Unter-Präfecten und in mancher Beziehung die des Präfecten einnimmt — den Landrath — und einzelne Mitglieder aus dieser Standschaft — die Kreisdeputirten — nehmen selbst an der Geschäftsführung der Landräthe, welche die Organe der Regierungen und als solche reine Executiv-Behörden seyn sollen, Theil, empfangen deren Aufträge und vertreten sie im Verhinderungsfalle.

Wir wollen diese Vergleichung vor der Hand hier nicht weiter fortsetzen und beabsichtigen durch das Gesagte nur so viel darzuthun, daß die Bezirks- und Departementsräthe vorzüglich blos auf die Französische Verfassung anwendbar sind. Aber, ob es nicht diese im Ganzen außerwesentliche Institute waren, welche es veranlaßten, daß von mehreren Seiten ein Widerstand in der Kammer der Deputirten sich organisirte, wollen wir dahingestellt seyn lassen, weil wir unten darauf zurück kommen und hier nur unsere Ansicht dahin zu äußern beabsichtigen, daß wir der Meinung sind, eine freisinnige Gemeindeverfassung könne auch bestehen, ohne daß sie sich gewissermaaßen stufenweise fortsetze und in ihren höheren Beziehungen der obersten Staatsverwaltung und Staatsgesetzgebung anschließe.

Der Minister erwähnt des Vorschlages eine Cantonalgemeindeverwaltung eintreten zu lassen, und glaubt aus Gründen, welche hauptsächlich von der Schonung der Individualität jeder Gemeinde ausgehen, sich dagegen erklären zu müssen.

Wir möchten zwar nicht einen solchen hohen Werth auf diese, nach Aufhebung aller besonderen Privilegien, städtischer Rechte u. s. w. nicht mehr besonders wichtigen, lediglich historischen Individualitäten legen, wollen inzwischen

Digitized by Google

einräumen, daß in Frankreich Gründe vorhanden seyn können, den bisher bestandenen Gemeindeverband zu erhalten, wenn derselbe gleich gewiß keineswegs zur Vereinfachung der Verwaltung beitragen wird.

Die Revolution machte in Frankreich die Vereinzelung der Gemeinden nöthig; die Einrichtung der Gemeinden fand im Jahre 1798 statt. Napoleon fand sie und zog sie vor, und für seine Zeit gewiß mit vollem Rechte. Der Orkan der Revolution hatte zwar die Atmosphäre gereiniget und rastete einstweilen, wer wollte es aber verbürgen, daß er nicht wieder mit verdoppelter Kraft losbrechen könne? und für diesen Fall mochte es anräthlich seyn, ihm die Gegenstände, die er ergreifen konnte, so wenig wie möglich in großen Massen darzubieten. Wirklich findet man auch, daß in einigen der nicht ursprünglich Französischen, jetzt wieder von dem ehemaligen Kaiserreiche getrennten Provinzen die Mairien häufig von größerem Umfange sind, denn diese Landestheile hatten die Revolution nicht verschuldet.

Wie wenig übrigens ein größerer Communalverband dem wohlverstandenen Gemeindeinteresse schade, siehet man an den, öfters als Samtgemeinden recht bedeutenden Bürgermeistereien des vormaligen Großherzogthums Berg, wovon einzelne einem kleinen Canton an Umfange und Seelenzahl gewiß nicht viel nachgeben werden. Es wird keine Commune gefährdet, durch die Vereinigung an den allgemeinen Verwaltungskosten der Samtgemeinde öfters bedeutend gespart, und, was die Hauptsache ist, das Ganze gewinnt mehr Einheit. In dem Regierungsbezirke Düsseldorf trifft man auf dem rechten Rheinufer öfters Bürgermeistereien an, welche blos aus sogenanntem platten Lande bestehen und doch 7000, 8000, bis 10,000 und mehr Seelen zählen. Nicht selten werden mehrere Bürgermeistereien (Mairien) von einem Bürgermeister (Maire) wahrgenommen und diese Einrichtung hat ihre mannichfachen Vortheile. Sie befördert die Vielseitigkeit der Ansichten, ohne der Einheit der Verwaltung selbst zu schaden und es wird nicht so leicht gelingen, daß sich Kasten- oder Partheigeist in die Gemeindeverwaltung einschleiche, weil gewissermaaßen eine Gemeinde die andere controllirt und ein auf Irrthum oder Vorurtheil gegründeter Beschluß des einen Gemeinderathes in der Regel nicht den Beifall des Gemeinderathes der andern von demselben Beamten geleiteten Schwestergemeinde erhalten wird. Wir sind daher der Meinung, daß, wenn auch wirklich durch die Annahme der Cantonal-Mairieverfassung, welche der Minister Martignac für ver-

Digitized by Google

werflich hält, die Unter-Präfecten völlig überflüssig werden sollten, dies wohl kein großes Uebel seyn würde, indem alsdann eine Instanz weniger wäre, die ganze Verwaltung dagegen an Energie gewönne, und durch Ersparung der Unter-Präfectur-Besoldungen, Büreaukosten u. s. w. der Staat die Mittel erhielte die Maire, welche eigentlich doch mehr Staats- als Gemeindebeamte sind, zwar nicht reichlich zu besolden, aber doch angemessener, als jetzt der Fall ist, und nicht blos auf Kosten der Gemeinden zu entschädigen. Die Stellung des Unter-Präfecten ist immer etwas beschränkt, er hat keinen eigenen Willen, es ist ihm in manchen Dingen nicht einmal so viel Spielraum als dem Maire gelassen und er ist — wir dürfen das Wort nicht schonen — meistens nichts mehr als der Briefträger des Präfecten. Wir glauben nicht, daß in demjenigen Bezirke, in welchem der Präfect selbst die Amtsverrichtungen eines Unter-Präfecten wahrnimmt — derjenige, in welchem der Präfectur-Hauptort sich befindet — die Geschäfte schlechter und langsamer besorgt werden, wir möchten vielmehr, auf Erfahrungen gestützt, das Gegentheil annehmen, und wir dürfen wohl behaupten, daß wenn die Mairien vergrößert und mit tüchtigen Männern besetzt werden, welche ihr Amt nicht als Nebengeschäft anzusehen brauchen, ein um sich wissender Präfect nach Auflösung der Unter-Präfecturen, nicht mehr in seinem ganzen Departement wird zu thun haben, als dies bisher in seinem eigenen Bezirke, häufig dem größten des Departements, bei einer mehr zergliederten Verwaltung der Fall war.

Das Französische Ministerium hatte auch, indem es sich der Einrichtung der Cantonal-Mairien entgegensetzte, gewiß einen ganz andern, vielleicht etwas selbsüchtigen Grund. Es ist nicht zu läugnen, daß die eigentliche Gemeindeverwaltung durch die Zusammenziehung in Cantons alles Kleinliche verlor, sich mehr in großen Massen concentrirte und an wahrer — nicht an scheinbarer — Unabhängigkeit gewann. Der größere Theil des Einflusses der Unter-Präfecten erstreckt sich auf die Gemeindeverwaltung im engeren Sinne, den Maire, als Staatsbeamten leitet im Ganzen der Präfect, den Maire als Gemeindebeamten aber der Hauptsache nach der Unter-Präfect und es ist wohl zu erwarten, daß viele der letzteren ihren Einfluß geltend machen.

Mit vieler Beredsamkeit vertheidiget der Minister die Existenz der bestehenden Gemeinden, er ruft gleichfalls, nur auf eine weit gemäßigtere und, wir möchten wohl sagen, geistreichere Art, als manche Schriftsteller der allerneuesten deut-

Digitized by Google

schen Schule, das sogenannte historische Princip zur Hülfe, und wir sind gar nicht gesonnen seine Ansichten durchaus zu widerlegen. Wir achten den Kirchspiels-Verband, wir halten es für unthunlich ihn zu zerreißen und z. B. ein Kirchspiel mehreren Gemeinden zuzutheilen, aber wir glauben allerdings nicht, daß die kirchlichen, daß die geistlichen Bedürfnisse, daß der Umfang der Seelsorge, auch den Umfang der politischen Gemeinde bestimmen müße. Die Vereinigung mehrerer Kirchspiele zu einer Mairie, oder Bürgermeisterei, scheint uns aber ganz zuläßig zu seyn und hat sich auch schon in dem ehemaligen Großherzogthum Berg als vollkommen haltbar erwiesen. Es sind sogar schon häufig durch Einheit der Interessen bei der allgemeinen Verwaltung — denn das Vermögen der früheren einzelnen politischen Gemeinden, Dörfer, Bauerschaften, Honschaften u. s. w. bleibt getrennt — die früheren kleinlichen Spaltungen und Feindschaften beseitiget, und gemeinsame Anlagen, z. B. Wege, Gemeinheits-Theilungen, Urbarmachungen, zu Stande gebracht worden. In Frankreich kann dies abgeschlossene Bestehen der früheren Gemeinden, dies Bewußtseyn von ihrer Existenz, gar nicht so wichtig seyn, als der Minister zu glauben scheint. Die Gemeinden in Frankreich sind gar nicht mehr das, was sie vor der Revolution waren, sie können dies auch nicht mehr werden, und es ist auch recht gut, daß sie es nicht mehr werden können. Die Hauptsache ist, daß man dem einzelnen Staatsbürger das Gefühl der eigenen Selbstständigkeit der gesetzlichen bürgerlichen Freiheit erhalte oder erwecke, daß man der bisherigen Gemeinde ihr Eigenthum ungeschmälert belasse, und daß man manche örtliche auf wahres oder vermeintliches Bedürfniß gegründete Anstalt nicht unnöthig antaste. Dies geschieht aber keinesweges bei der Bergischen, durch die Napoleonische Gesetzgebung begründeten Bürgermeisterei-Verfassung, die früheren Gemeinden sind vielleicht im Gegentheile unabhängiger und selbstständiger, als die auf dem linken Rheinufer, in dem eigentlichen Frankreich geblieben. Also möglichste Concentrirung der Staatsverwaltung in ihren untergeordneten Elementen, verbunden mit der Respectirung des Gemeinde-Eigenthums und mancher andern Individualität!

Wie zersplittert die Gemeindeverwaltung in Frankreich seyn müsse, kann man daraus abnehmen, daß man Gemeinden von 300 Einwohnern ihre eigene Mairie beläßt, und daß die Vereinigung ihrer Verwaltung mit andern nicht erzwungen werden kann.

Digitized by Google

Wir gehen zu der näheren, sehr interessanten historischen Entwickelung des Ministers über.

Auf die Römische aristocratische Municipal-Verfassung der alten Geschichte, auf die oligarchisch-despotische Lehensverfassung des Mittelalters waren die früheren französischen Gemeinde-Institutionen gegründet. Merkwürdig war es, daß die ersten Könige es ihrem Interesse angemessen fanden, die bürgerliche Freiheit gegen die Anmaaßungen der Feudalität in Schutz zu nehmen, aber nicht allein merkwürdig war es, sondern auch höchst erfreulich und vollkommen in den innersten Bedürfnissen der Monarchie begründet. Möchte man nur überall so fortgefahren haben! Damals war es unumgänglich nöthig und hinreichend, die Freiheit der Corporation zu begründen und wohl auch eine Corporation zu schaffen um durch sie die Freiheit zu befestigen; jetzt stehet oft die Corporation der Freiheit im Wege und es muß die Freiheit des Individuums begründet werden, diese ist aber, wie auch die Geschichte erwiesen hat gerade die Mindergefährliche und doch scheuet man sie am meisten. Wir glauben auf diese Bemerkung einiges Gewicht legen zu müssen, weil sie sich in dem Verfolge unserer Beleuchtung des französischen Gemeinde-Gesetzes bestätigen wird.

Die Revolution stürzte Vieles um, aber eine gewisse Consequenz, öfters eine furchtbare Consequenz läßt sich in ihren Maaßregeln nicht verkennen; sie wurde durch den Drang der Umstände, am häufigsten durch Reactionen der Gegenpartei herbeigeführt. Dies hatte den wesentlichsten Einfluß auf die Gemeinde-Verfassung und ihre verschiedenen Modificationen. Wir können dies aber hier nur andeuten und wünschten, daß unsere Leser diese Andeutungen, diese Spuren bis auf die allerneuesten Zeiten verfolgten. Der alte Zustand war nicht mehr vorhanden, die Gesetzgebung brauchte nicht zu ängstlich zu seyn, man hatte so ziemlich freies Feld und ein schönes Feld.

Sehr treffend und richtig entwickelt der Minister die Nothwendigkeit, daß die Maire von dem Könige oder von demjenigen Staatsbeamten ernannt würden, der in dem Departement die Stelle des Königes vertritt. Der Hauptsache nach ist der Maire vollstreckender, weit seltener begutachtender Beamte der Regierung. Man kann ein Gouvernement nicht folgerechter nicht erfolgreicher lähmen, als wenn man ihm die Mittel raubt, von seinen, durch die Verfassung ihm eingeräumten Befugnissen, den, in den Schranken der Gesetzlichkeit bleibenden, möglichst freien Gebrauch zu machen. Ge-

Digitized by Google

rade an dem äußersten Ende der Machtvollkommenheit des Monarchen, gerade, wo sich die Kraft äußert, ist sie am reizbarsten, am verwundbarsten. Was würde z. B. daraus werden, wenn man dem General-Departementsrathe die Wahl des Präfecten, dem Bezirksrathe die Wahl des Unterpräfecten übertragen wollte? Aus diesen und ähnlichen Gründen können wir uns auch noch gar nicht überzeugen, daß in dem Preußischen Staate die Landräthe durch die Kreisstände zu erwählen seyen. Diese Einrichtung ist, bereits früher abgeschafft, später wieder aus ganz alten Zeiten übernommen worden, wo der Adel für das platte Land der einzige repräsentirende Stand auf dem Landtage war und wo den damaligen Landständen daran gelegen seyn mußte, bei der Aufbringung der Grundsteuer, so wie auch der indirekten Steuern ihre Freiheiten und Vorrechte zu erhalten und zu diesem Zwecke Organe aus ihrer Mitte der Verwaltung einzuverleiben. Diese Zeiten sind aber vorüber und es ist nicht anzunehmen, daß ein solches Bestreben noch einmal practisch werden könnte. Der Landrath hat jetzt mit den bedeutendsten Steuern wenig zu thun und sein Einfluß auf die Fixirung der Klassensteuer ist von der Art, daß eine möglichst unabhängige Stellung für ihn am angemessensten erscheint. Es wird ein Mann von Kenntnissen und zwar von wissenschaftlichen Kenntnissen und von Energie und Kraft erfordert: werden die Kreisstände immer einen solchen aus ihrer Mitte wählen können? Sollte der Landrath durch den Grundbesitz fester an das wahre Interesse des Kreises gefesselt seyn, als durch das lebendigere Interesse der Ehre und der Pflicht? Würde dieser Grundbesitz einen kräftigeren Schutz gegen die Vernachläßigung oder Uebertretung der Dienstpflicht gewähren, als der dem Könige und dem Staate geleistete Eid? Werden die Kreisstände, wenigstens mancher Kreise, geneigt seyn, einen Mann zu ihrem Vorgesetzten zu wählen, der mit Kenntnissen und Energie begabt, vielleicht bald durch die Verhältnisse und seine Dienstobliegenheiten genöthiget seyn würde, ihnen die Spitze zu bieten und sie in ihre Schranken wieder zurück zu weisen? oder würden sie nicht vielmehr, wenigstens in manchen Fällen, einen schwachen und gutmüthigen, ihrem Interesse ganz ergebenen Mann zu wählen suchen? Daß sie drei Candidaten vorschlagen müssen, macht keinen Unterschied, denn es ist nur gar zu leicht, zwei von diesen so zu bestimmen, daß, obgleich der äußern Form nach, nichts gegen sie zu erinnern seyn möchte, dennoch keiner von beiden von dem Könige ausgewählt werden kann. Auch muß es in vie-

Digitized by Google

len Fällen, an einem, nach den gemachten Bedingungen hinlänglich Qualificirten fehlen, wenigstens kann die Vorbereitung und Qualification des zu dieser wichtigen Stelle zu Ernennenden öfters der Staatsbehörde weit eher und besser, als den Kreisständen bekannt seyn.

So genau auch der Minister des Innern den Verfolg und den folgerechten Zusammenhang des Gemeindegesetzes entwickelt, so tief er öfters in den Geist der einzelnen, eigentlich schon durch sich selbst verständlichen Bestimmungen eindringt, so glauben wir doch eine Lücke in seiner Rechtfertigung des Gesetzes aufgefunden zu haben. Zum erstenmale, seit den durch die Revolution bewirkten Veränderungen, finden wir hier wieder städtische und ländliche Gemeinden, einander in staatsrechtlicher Beziehung gegenüber gestellt, und wenn auch die Verschiedenheiten in der Gemeindeverfassung, den Wahlen u. s. w. zwischen beiden noch nicht sehr bedeutend sind, so scheint uns doch das freilich unmerkliche, aber sichere Bestreben dahin zu gehen, das platte Land wieder unter den Einfluß der Aristocratie zu stellen. Jede Aristocratie jede Oligarchie kann in unseren Zeiten nicht anders als nachtheilig auf das Ganze einwirken, beide bringen der ächten Monarchie die größten Gefahren und um so größere, weil sie die gesetzliche Autorität des Monarchen allmählig und unmerklich ermüden und schwächen, weil sie nicht ehrlich und offen, sondern vermummt und unter der Maske ihre Gewalten zu erweitern suchen, weil sie nicht eine durch gewöhnliche Mittel zu heilende Krankheit, sondern ein, in der Regel nur durch Amputation zu hebendes Uebel sind; aber die Aristocratie auf dem Lande ist die gefährlichste, wenn man das letztere von den Städten trennt. In diesen werden öfters durch die größere Masse von Intelligenz, durch eine schon praktischer gewordene Gewandtheit in den bürgerlichen Verhältnissen, die Bemühungen Einzelner, sich überwiegenden Einfluß zu verschaffen, vereitelt; auf dem platten Lande verhält sich dies anders und der große Gutsbesitzer kann öfters der unumschränkte Gebieter werden.

Es ist nur zu gegründet, daß zwar nicht der Geist der Zeit, aber wohl ein Geist der Pseudo-Originalität und Pseudo-Legitimität, ein Geist der, um auch Etwas zu leisten, um auch an die Tagesordnung zu kommen, zwar nicht etwas Neueres und Besseres zu schaffen weiß, der aber in dem Alten und Veralteten trefflichen Stoff findet, und unter dem Scheine des Patriotismus und altväterlicher, jetzt durch die verderblichen Neuerungen außer Cours gekommenen Fröm-

Digitized by Google

migkeit und Biederkeit, über die Vernichtung abgestorbener und längst zum Grabe bestatteter Formen und Institute zu jammern, über Gewaltthat zu schreien, daß idyllische, ritterthümliche Mittelalter wieder aus dem Grabe zu rufen, und uns dasselbe, wenigstens in einer Phantasmagorie, oder mit den glänzenden Farben der Zauberlaterne, als Schattenspiel wieder vorzuführen. Hierher gehört ganz besonders die Wiederherstellung der sogenannten historischen Eigenthümlichkeit der Städte.

Wir müssen es bedauern, hierbei an ein Werk erinnert zu werden, welches bei unläugbarer Verdienstlichkeit, bei einem Aufwande von gelehrten, durch den Verfasser entwickelten Kenntnissen und bei einer ungemeinen Richtigkeit der Darstellung, so lange dieselbe sich auf das Historische beschränkt, dennoch wegen der Schlußfolgen, welche der Verfasser ziehet, leider in die bezeichnete Kategorie gehört. Wir meinen die:

Grundzüge der Geschichte des deutschen Städtewesens mit besonderer Rücksicht auf die Preußischen Staaten, von Dr. Carl Wilhelm von Lancizolle, ordentlichem Professor der Rechte an der Friedrichs-Wilhelms-Universität zu Berlin. Berlin und Stettin 1829 in der Nicolaischen Buchhandlung.

Wir möchten, wenn wir auch Alles, was der Verfasser von der Entstehung und von der Geschichte der Städte im Allgemeinen sagt, einräumen wollten, doch der Meinung seyn, daß Sicherung der äußeren Rechte gegen Gewalt, dennoch immer die Grund-Idee war, welche bei der Begründung der Städte vorwaltete, daß diese letzteren, alle Etwas zu schützen, zu bewahren und zu vertheidigen hatten und daß, seitdem die rein-menschliche Cultur sowohl als technische Kenntnisse, sich überall ziemlich gleichmäßig verbreitet haben, seitdem es bei vorkommener Gesetzlichkeit und Sicherheit, Nichts mehr gegen die Gewalt zu schützen, zu bewahren und zu vertheidigen giebt, das ganze Wesen und die Verfassungen der Städte aufhören irgend einen vorzugsweisen Werth zu haben, oder vielmehr, daß das platte Land eben so gut Stadt und seine Bewohner eben so gut Bürger geworden sind, als die Bewohner von z. B. Berlin, Köln, Nürnberg, Augsburg, u. s. w. es bisher waren.

Unsere Ansichten über diesen Gegenstand haben wir bereits früher in einer andern Schrift entwickelt, worauf wir hier verweisen müssen. *) Es sey uns vergönnt hier noch Einiges

*) In der Schrift: die Preußische Städteordnung und die französische

Digitized by Google

in Beziehung auf die Gründe des Herrn v. Lancizolle und überhaupt auf die Art seiner Ansichten hinzuzufügen. Wir haben uns schon öfters gegen den Despotismus ausgesprochen, welchen die Geschichte, oder vielmehr die, nach Maaßgabe besonderer Zwecke, gehandhabte und bearbeitete Geschichte und vorzüglich die Geschichte des Mittelalters ausübt. Wollte man die Behauptungen, welche hierüber, besonders aber über die Institutionen dieses Zeitalters der Finsterniß, von der historisch-mystischen Schule aufgestellt werden, consequent durchführen so müßte dies eine, vielleicht den Chinesischen Verhältnissen nicht unähnliche, durch uns selbst zur Classicität gestempelte Stufe der bürgerlichen Institutionen, Verfassungen u. s. w. herbeiführen, welche zu allen Zeiten als stereotyp beizubehalten und danach alle andere Bedürfnisse, selbst die geistigen einzurichten, die erste Pflicht des Gesetzgebers und Staatsbürgers seyn würde.

Herr von Lancizolle schildert Seite 66 und folgende seines Werkes, die hohe Bedeutung und den Glanz der Städte im 14. und 15. Jahrhundert. Wir sind gar nicht gemeint diese Periode des Glanzes abläugnen und insbesondere die hohe Verdienstlichkeit verkennen zu wollen, welche die damals in die Städte, gleichsam als in einen Freihafen geflüchtete bürgerliche Freiheit und die daraus erwachsene verhältnißmäßig hohe Stufe der gewerblichen und Handelsverhältnisse hatte; sie war jedoch ein Product der damaligen Zeit, sie zeichnete sich aus, weil sie auf Kosten der übrigen Landestheile zugenommen und sich bereichert hatte, aber wir fragen noch einmal; warum wollen wir die Todten wieder aufwecken, warum wollen wir ein abgestorbenes Leben auf Kosten des regen, kräftigen Lebens unserer Zeit begünstigen, warum wollen wir die antediluvianischen oder präadamitischen Pflanzen der Vorwelt, welche wir nur noch aus den Abdrücken in unsern Gebirgsarten kennen, in unsere botanischen Gärten wieder zum Anwachsen und Aufblühen bringen? und wahrlich, das letztere Bestreben möchte kaum fruchtloser und abentheuerlicher seyn, als das Vorhaben, die gute alte Zeit in unsern Städten wieder herbeizuführen und das platte Land in seine alte Abhängigkeit wieder zurück zu bringen. Was würden z. B. unsere Monarchen sagen, wenn die Städte wieder in

---

Communalordnung mit Rücksicht auf die Schriften des Herrn Professors von Raumer und des Herrn Geheimen Oberregierungsraths Streckfuß von Heinrich Christian Freih. v. Ulmenstein. Berlin 1829, in der Enslinschen Buchhandlung.

Digitized by Google

ihre früheren, zum Theil auf Kosten der Staatsgewalt usurpirten politischen und militärischen Verhältnisse zurücktreten wollten? Die Städte mögen und müssen eine liberale, freie Gemeindeverfassung erhalten, aber aus welchem Grunde soll diese selbstständiger und eigenthümlicher seyn, als die des platten Landes? oder sollen wir wirklich, weil unsre Voreltern wahrscheinlich aus dem Oriente abstammten, das noch immer Indische Kastenwesen, gleich wie die Schnecke ihr Haus, mit uns herum schleppen?

Herr von Lancizolle gedenkt der Reformation, der reinchristlichen Lehre und des beiderseitigen Einflusses auf die bürgerlichen Verhältnisse! Wir sind wahrlich ein guter Christ, aber wir möchten um Alles in der Welt doch nicht überall die Christlichkeit und die Reformation gewissermaaßen an die Spitze stellen und so, wie Herr von Lancizolle, zur Begründung unsrer Urtheile gebrauchen!

Herr von Lancizolle klagt Seite 86 seiner Schrift darüber, daß Adel, Geistlichkeit und Städte an Selbstständigkeit und Bedeutung verloren hätten: wir wollen dies nicht läugnen, aber wir freuen uns darüber, denn wenn einzelne Stände an ihrer Bedeutung verloren und das Verlorene an die Gesamtmasse abtraten, so mußte die Menschheit im Allgemeinen gewinnen.

Wir übergehen Das, was Hr. v. Lancizolle über die Herrschaft des politischen Materialismus im 5ten Kapitel Seite 90 sagt, wir können die Stufe nicht erklimmen, auf der unser Verfasser zu stehen glaubt, wir halten aber doch nicht dafür, und bei dieser Behauptung wird gewiß ein großer Theil der Leser auf unsre Seite treten, daß die jetzige geistig erregte und bewegte Zeit, daß „die menschliche Wissenschaft (wie in so vielen andern Gebieten) sich mehr und mehr losgesagt habe, von aller directen oder auch selbst indirecten Gründung und Beziehung auf eine religiöse Welt und Lebensansicht und namentlich auf die Lehren und Gebote der christlichen Religion, und daß diese Entfremdung der menschlichen Erkenntniß von dem Worte Gottes vielfältig Hand in Hand gegangen sey mit der Entfremdung von demselben im wirklichen Leben und Treiben der Menschen."

Das Bezeichnete sind die Worte des Herrn von Lancizolle; wir haben zu diesem nichts weiter hinzuzufügen, als daß man mit ehrwürdigen Gegenständen doch keinen Mißbrauch treiben sollte, wie hier offenbar geschehen ist, und daß unsre Zeit in Beziehung auf Sittlichkeit und wahre Gottesfurcht —

Digitized by Google

nicht Scheinheiligkeit — doch wohl noch immer mit dem Mittelalter eine Vergleichung auszustehen im Stande sey.

Recht interessant ist Das, was Herr von Lancizolle über die verschiedenen städtischen Verfassungen sagt, aber bloß als historische Notiz. Sobald jedoch das eigene Urtheil des Verfassers über diese Verfassungen und besonders über die Französische und Bergische Gemeindeordnung sich ausspricht, können wir, nach unsrer besten Ueberzeugung, ihm nicht beistimmen. So wird Seite 110 von dem individuellen juristischen Leben gesprochen; wir möchten diesen Begriff näher entwickelt sehen. Ein solches juristisches Leben kann doch nur durch und in Beziehung auf den Staat bestehen, außer dem Staate, unabhängig von demselben, kann und darf es nicht vorhanden seyn, wenn es sich nicht in den offenbaren Insurrectionszustand versetzen will. Mit dem Staatsleben muß es sich vervollkommnen, modificiren und untergehen; das geistige Leben liegt in dem Staate selbst, und muß, von diesem ausgehend, sich den Organen, den Gliedern mittheilen.

Nach Herrn von Lancizolle sind in Frankreich die Städte in ihrer juristischen Existenz vernichtet und es bleiben bloß Orte, wo zufällig die Menschen am dichtesten beisammen wohnen; so sey es in Frankreich seit der Revolution, da gebe es in der That keine Commune mehr, unter dem Paniere der sogenannten (!) Freiheit seyen für die Genossen des souverainen Volkes keine Vereine und Genossenschaften tolerirt, geschweige gebildet worden, wie sie die Unfreien in der sogenannten Barbarei des Mittelalters regelmäßig gehabt hätten. Seite 136 wird behauptet, daß es, auf dem linken Rheinufer besonders, keine Gemeinden mehr gebe, und das Großherzogthum Berg, die zu dem Königreiche Westphalen und den Hanseatischen Departements früher gehörende Landestheile und sogar das Herzogthum Westphalen werden so ziemlich in dieselbe Kategorie gestellt. In diesen — also auch in dem Herzogthume Westphalen, welches nie die Französische Gesetzgebung gehabt hat? — durch die revolutionäre französische Gesetzgebung in vielen Beziehungen desorganisirten Provinzen, soll ein festgeordneter und wahrhaft Deutscher Rechtszustand wieder hergestellt und dabei den revolutionären Principien auf das Strengste entgegen getreten werden u. s. w.

Wir geben den Lesern unser Wort, daß wir getreu abgeschrieben haben, wir müßten sonst fast befürchten, daß uns nicht geglaubt würde! Wir schlugen in verschiedenen geographischen

Digitized by Google

Encyclopädien und Werken von Stein, Büsching u. s. w., selbst den alten Hübner nicht zu vergessen, nach, ob es noch ein anderes Herzogthum Westphalen, einen andern Rhein und ein anderes Herzogthum oder Großherzogthum Berg gebe, welche gemeint seyn könnten, wir benutzten selbst wegen des letzten Artikels die Ersch und Gruberſche Encyclopädie, aber wir mußten doch zuletzt glauben, daß dies die, uns und unsern Lesern sattsam bekannten Provinzen und der vaterländische Rhein seyen. In dem Herzogthume Westphalen hatten wir nun über neun Jahre gewohnt und mit sehr vielen Anderen die Ueberzeugung gewonnen, daß die frühere, äußerst mangelhafte Gemeindeverfassung und Verwaltung, durch die Großherzoglich Hessische und später durch die Königlich Preußische Regierung, äußerst wesentliche Verbesserungen erhalten habe. Hier sowohl, als am Rheine, wo wir jetzt wohnen, und auch einige Kenntniß von dem linken Rheinufer, welches wir täglich erblicken, zu haben glauben, finden wir keine desorganisirte, sondern vielmehr sehr wohl organisirte Provinzen und Gemeinden und einen unter allen Ständen verbreiteten hohen Grad der Bildung, der gesetzlichen bürgerlichen Freiheit und der Achtung vor dem Gesetze, vorzüglich aber eine Anhänglichkeit an manche, durch lange erprobte Erfahrungen lieb gewonnene bürgerliche Institutionen und die Ueberzeugung, daß zwar die noch bestehende Gemeindeverfassung manche Mängel habe, daß sie jedoch mancher andern unendlich vorzuziehen sey. Wir fanden durchaus keinen desorganisirten Rechtszustand, vorzüglich aber auch nicht einmal die Spuren eines revolutionären (der auch wohl nie vorhanden gewesen ist), aber wohl die Beweise eines gemäßigten, vorurtheilsfreien Geistes, der das Wahre und das Gute will, einen sehr gut organisirten Rechtszustand, welchen beibehalten zu können der sehnlichste Wunsch bei weitem der meisten Bewohner der Rheinprovinzen ist. Wir fanden die Ueberzeugung, daß, unter vielen großen Verdiensten des Preußischen Gouvernements, eines der vorzüglichsten darin beruhet, daß dasselbe das vorgefundene Gute und Zweckmäßige in der Legislation und Verwaltung anerkannte, ehrte und beibehielt. Wir wollen aber keineswegs behaupten, daß die rheinischen bürgerlichen Institutionen gleichsam universell und überall anwendbar seyen und wir würden z. B. selbst dafür halten, daß bei den Pescherähs, Patagoniern oder Samojeden das öffentliche Verfahren und die rheinische, sehr vereinfachte Gemeindeverfassung nicht so recht Wurzel fassen möchten. Aber darüber — und wir glauben hier

Digitized by Google

wohl in dem Namen eines großen Theiles der Rheinländer sprechen zu dürfen — darüber glauben wir Klage führen zu können, daß es noch Manche giebt, welchen, nachdem die beiden rheinischen Provinzen nun schon seit beinahe vierzehen Jahren mit dem Preußischen Staate vereiniget sind, dieser Landestheil doch nur ohngefähr das ist, was, vor noch nicht gar langer Zeit, für manchen Geographen, das Königreich Utopien, das Reich der Amazonen und die berühmte Stadt Tombuctu war. Was übrigens die Entwickelung des Geistes der Französisch-rheinischen Gemeindeverfassung betrifft, so müssen wir der Kürze halber uns auf die bereits angeführte Abhandlung über die Preußische Städteordnung und die Französische Communalordnung beziehen.

Sehr sorgfältig aber — und dies ist unsre ernstliche Meinung — sollte man mit sich zu Rathe gehen, wenn man einen unwiderstehlichen Hang verspüret, von dem revolutionären Geiste und Sinne einer Provinz, oder eines Volkes zu sprechen, welches man überdies nicht kennt, und dadurch den Behörden, welche auf diese Provinz, auf dieses Volk den wesentlichsten Einfluß haben, aber zu entfernt stehen, um jede unrichtige Angabe gleich mit dem rechten Namen bezeichnen zu können, ja dem Könige selbst eine üble Meinung von ganz schuldlosen Verhältnissen beizubringen. Selbst schon bei den Kindern ist das Spielen mit dem Feuer gar nicht gut!

Wir glauben kaum nöthig zu haben, uns bei unsern Lesern über diese Abschweifung von dem eigentlichen Gegenstande der Entwickelung der Grundsätze des neuen Französischen, nunmehr zurückgenommenen Gemeindegesetzes, zu rechtfertigen. Sie war unumgänglich nöthig, um uns hier schon über Manches auszusprechen, was wir in dem Gesetzentwurfe zu entdecken glaubten, und was bei den weiter unten zu beleuchtenden Verhandlungen der Deputirtenkammer vielleicht wieder zur Sprache kommen wird. Es ist, wie wir schon gesagt haben, die Richtung einer sich mehr zur alten Zeit und Schule und zu einer gewissen aristocratischen Ansicht bekennenden Parthei, die vielleicht hin und wieder in der städtischen Beamtenwelt Anhänger findet, die Städte und in diesen wieder etwas Höheres, Vornehmeres *) und das platte Land Ueberragendes, abweichend und selbstständig

*) Das Vornehmwerden ist überhaupt an der Tagesordnung, es hat alle Stände angesteckt und ist von den höheren Klassen ausgegangen.

Digitized by Google

zu organisiren. Hierzu bot uns — und auch nur hierzu — das Buch des Herrn von Lancizolle, wegen der so ziemlich auffallenden und abnormen Behauptungen die beste Gelegenheit dar, weil diese die passendsten Textesworte zu Entwickelung unsrer entgegengesetzten Ansichten abgeben. Wir würden z. B., wenn wir gesonnen wären, über das gesellschaftliche Leben in Europa zu schreiben, keinen Anstand nehmen, das in der Chinesischen Literatur berühmte Werk über das Ceremoniel, die Etiquette und die zu machenden Complimente zum Grunde zu legen und danach unsre Gedankenfolge zu entwickeln.

In Frankreich — um wieder auf unser Thema zurückzukommen — ist wohl am wenigsten Veranlassung zu der wesentlichen Verschiedenheit in der Gemeindeverwaltung der Städte und des platten Landes vorhanden, wonach auf dem letzteren der Maire sein wirkliches Domicil nicht in der Gemeinde zu haben braucht, sondern z. B. in der Hauptstadt des Departements oder des Reiches wohnen und sein Amt durch einen Beigeordneten versehen lassen kann. Die großen Gutsbesitzer und vorzüglich der alte und neuere Adel, in dessen Händen bekanntlich noch ein äußerst bedeutender Theil des Grundeigenthumes Frankreichs sich befindet, werden dadurch sehr auffallend begünstiget, die früheren Gutsherren werden größtentheils wieder an die Spitze der Gemeindeverwaltung auf dem platten Lande gestellt, und möchten wohl von der Hauptstadt aus, nach der dort gerade herrschenden Tendenz, durch ihre Beigeordneten das Ganze leiten lassen! Auf dem Lande und besonders in den kleineren Gemeinden, wäre vorzüglich die beständige Anwesenheit des Maires am nöthigsten.

Charakteristisch und einigermaaßen beruhigend ist es aber, daß bloß die Bevölkerung darüber entscheidet, welche Gemeinde als ländliche und welche als städtische anzusehen sey, und daß in der Regel jeder Ort unter 3000 Seelen zu den ländlichen Gemeinden gerechnet wird, ohne daß eines anderen besonderen Vorrechtes der Städte Erwähnung geschieht.

Wer verbürgt es jedoch, daß durch die Bestimmung, wonach die Gemeinden unter 3000 Seelen, welche der Sitz eines Bischofes, eines Unter-Präfecten oder eines Tribunales erster Instanz sind, zu den städtischen gerechnet werden sollen, nicht schon der Uebergang gemacht werde, um die alten Städte mit ihren besonderen Bevorrechtungen wie-

Digitized by Google

der in das Leben zu rufen? Bei den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes wird sich dies näher entwickeln.

Die Stellung und die größere Unabhängigkeit des Gemeinderathes muß den Ministern, welche sie unter den gegenwärtigen Verhältnissen und im Angesichte einer noch kürzlich herrschenden Gegenparthei vorzuschlagen wagten, zur hohen Ehre gereichen.

Aber eine andere Frage, welche der Minister zwar gewissermaaßen als bereits theoretisch und praktisch abgemacht ansieht, welche aber doch wohl noch gründlich erörtert zu werden verdient, ist die: Welchen Staatsbürgern das Wahlrecht beizulegen sey?

Es wird uns wohl unbestritten eingeräumt werden, daß, wenn überhaupt von einer repräsentativen Verfassung die Rede seyn soll — und dieser Fall ist hier unstreitig vorhanden — dem ursprünglichen Rechte nach, jeder Staatsbürger dann, wenn von den allgemeinen Angelegenheiten, welche ihn vorzüglich auch mit angehen und zu deren Förderung er jedenfalls nach seinen Kräften beizutragen verbunden ist, verhandelt wird, die Befugniß habe, auch seine Meinung zu sagen, und da dies nicht füglich ausführbar ist, oder vielmehr zu sehr großen Unordnungen Veranlassung geben würde, gemeinschaftlich mit Andern, Männer zu wählen, welchen mit Zuversicht das Recht, bei den zu ordnenden öffentlichen Wahlen das Wort zu führen anvertraut werden kann.

Mag es seyn, daß es in dem Interesse mancher Staaten liegt, die Repräsentation so einzurichten, daß vorzüglich einige Klassen der Staatsbürger dazu berufen werden, bei der allgemeinen Vertretung, bei der Staatsgesetzgebung und denjenigen ständischen Behörden vorzugsweise und mit Ausschließung Anderer einzutreten, welche in unmittelbare Berührung mit dem Monarchen, oder den denselben vertretenden Ministern kommen. Dies kann uns hier vollkommen gleichgültig seyn, wir wollen nur von Frankreich, von dem früher unbedingt monarchischen und jetzt repräsentativen Königreiche Frankreich und seiner untergeordneten Gemeinde-Repräsentation reden und über diese unsre Ueberzeugung aussprechen.

Es ist von jeher die Ansicht verbreitet gewesen, daß nur gewisse Stände geeignet seyen, die Interessen ihrer Mitbürger wahrzunehmen. Sehr häufig, und fast immer, waren dieß die Angesehenen, die Mächtigeren, und häufig haben List und Gewalt den Grund zu den repräsentativen Verfassungen der Staaten und vorzüglich der Republiken gelegt.

Digitized by Google

Wir brauchen nur an die Verfassungen Carthagos, Roms, Venedigs, Genuas u. s. w., desgleichen an die Verfassungen der meisten unsrer vormaligen Reichsstädte zu erinnern! Besonders bei den letzteren wird man finden, daß die Parthei der Vornehmeren, der Optimaten, immer an das Ruder zu kommen wußte, wenn auch öfters manche Formen demokratisch und selbst ultrademokratisch waren. Entstanden Revolutionen, oder gab es auch nur momentane, vorübergehende Erschütterungen, so wußte diese Parthei doch jederzeit hieraus Nutzen zu ziehen und für ihr Ansehen, für die Verstärkung ihres Einflusses zu sorgen und so ging sie gewöhnlich immer mächtiger, als zuvor aus den bürgerlichen Unruhen hervor.

In dem monarchischen Staate verhielt es sich anders, oder vielmehr, die Sache, das Verhältniß blieben dieselben und nur die Farbe des Panieres wurde verändert. Hier trat, zuerst durch das Lehenswesen begünstiget, die Herrschaft des Grund und Bodens, vorzüglich aber nur in den höheren Potenzen an die Spitze und dehnte ihren Einfluß zuletzt auch auf die Communen aller Art aus, so, daß durch eine Art von Gewohnheit der Grundherr fast überall als Wortführer sich geltend zu machen wußte. Wir wollen aus Gründen nicht näher auf die Entwickelung dieser Andeutungen eingehen, indem wir überzeugt sind, daß wir von unsern Lesern verstanden werden, wenn wir die Worte Leibeigenschaft, Herrlichkeit, Patrimonial-Gerichtsbarkeit, Zehentpflichtigkeit, Bannal-Gerechtigkeit und vor Allem, Untheilbarkeit der Güter hier gleichsam als Initialbuchstaben, als Incunabeln aufstellen. Wir glauben hiermit genug gethan zu haben und nunmehr zur näheren Prüfung der Frage übergehen zu können, wer es denn eigentlich in der Gemeinde und zwar in der französischen Gemeinde sey, dem man Zutrauen schenken dürfe?

Wir müssen vorab, selbst auf die Gefahr verkannt und für ruhmredig gehalten zu werden, hier behaupten, daß, wenigstens vor der Revolution, unser Deutsches Vaterland, was die Zusammensetzung der bürgerlichen Gesellschaft betrifft, ganz unläugbare Vorzüge vor Frankreich hatte. In diesem Königreiche war fast das ganze National-Vermögen, vorzüglich aber das Grund-Eigenthum in den Händen des Adels, der Geistlichkeit und der Krone und das, was noch übrig blieb war so unbedeutend, oder so abhängig, daß der Besitzer desselben sich nothwendig auf irgend eine Art an den Adel, oder an die Geistlichkeit anschließen mußte. Selbst

Digitized by Google

in den Städten herrschte der Adel und der Beamtenstand. Einen Mittelstand, wie er immer Deutschlands Stolz und Stärke war, kannte man nicht, selbst der Kaufmannsstand, die grossen Haupt- und Handelsstädte ausgenommen, wagte es nicht, sich unter die höheren Stände zu rechnen; es fehlte ihm auch die erforderliche Bildung um sich mit Erfolg in die Reihe stellen zu können. Einen Zweig dieses Standes, den sehr achtbaren Stand der Buchhändler, der sich in Deutschland so große Verdienste erworben hat, kannte man in Frankreich fast gar nicht; in vielen Städten gab es nur Bücherkrämer, und selbst jetzt soll es in manchen größeren Provinzialstädten noch nicht viel besser bestellt seyn. Nun brach die Revolution in diese abgedämmten Steppen ein; sie zerstörte, aber sie befruchtete auch wieder und wo die weggerissenen Dämme gestanden hatten, konnte tragbarer Boden gewonnen werden. Erst durch die Revolution wurde der Werth des Grund und Bodens erkannt, hauptsächtlich erst während der Revolution wurde es den niederen Ständen möglich zum Grundbesitze zu gelangen, und es konnte nicht fehlen, daß man auf Das, was man so lange entbehrt hatte, einen fast übermäßigen Werth legte und daß sich hiernach ganz eigenthümliche Verhältnisse bildeten. Dagegen wurden nach der Restauration, von der früheren Lage des Staates ausgehend, die eigentlich producirenden Stände noch immer nicht für Dasjenige gehalten, was sie seyn können, eigentlich seyn müssen, und zum Theile schon waren. Obgleich mit großem Unrechte wurde behauptet, daß vorzüglich von dem dritten Stande, (Tiers état) die Revolution ausgegangen sey. Dies ist aber so unwahr, als es wahr ist, daß das heimath- und nahrungslose Gesindel von Marseille, Avignon, Lyon, den Vorstädten St. Marceau und St. Antoine zu Paris, die meisten Unordnungen und Gräuel der Französischen Revolution verschuldet. Die Bergpartei und andere ihr nahe Partheien, standen aber an der Spitze, und deren Choriphäen waren doch wahrlich nicht aus den Hefen des Volkes und selbst nicht einmal aus den Mittelständen! Dennoch blieb die Furcht vor den niederen Ständen und vorzüglich vor dem Pöbel. Es mag auch seyn, daß Frankreich, wenigstens früher, verhältnißmäßig mehr Pöbel aller Art, als mancher andere Staat gehabt hat. Dies gereicht jedoch dem Staate keineswegs zum Vorwurfe sondern vielmehr den früheren Mißbräuchen.

So unendlich viel auch die bürgerlichen gesellschaftlichen Verhältnisse in Frankreich Napoleon verdanken, so läßt es

Digitized by Google

sich doch nicht läugnen, daß auch er auf mancherlei Art z. B. durch die Stiftung der Dotationen und Fideicommisse für seine Großen, also durch bedeutenden Grundbesitz, wenn auch nicht den Thron überhaupt, doch seine Dynastie zu stützen glaubte. Wie wenig Nutzen ihm dies gebracht, haben wir gesehen, und uns überzeugt, daß gerade Diejenigen, welche der Kaiser so gestellt hatte, um durch den ihnen zugewiesenen Besitz an ihn und seinen Staat gefesselt zu werden, daß gerade diese ihn am ersten verließen, seinem Thronfolger sich hingaben, dagegen bei seiner Rückkehr sich ihm wieder anschlossen und bei seiner Verbannung nach der Insel Helena sich glücklich schätzten, dem legitimen Könige sich wieder in die Arme werfen zu können.

So hat es auch die Geschichte aller Zeiten gelehrt, daß die großen Grundbesitzer, so wie überhaupt die reichen Leute sehr häufig sich jedem Machthaber anschlossen, der ihrem Eigenthume nur Schutz gewährte. *) Es drängt sich uns daher von neuem die Frage auf: liegt denn wirklich in dem Grundbesitze und insbesondere in dem großen Grundbesitze, eine gewissermaaßen magische, bewahrende und erhaltende Kraft? Ist gewöhnlich eine höhere Intelligenz, eine bessere und gleichmäßigere Ausbildung und insbesondere eine genauere Kenntniß der Verfassung und der Bedürfnisse des Vaterlandes damit verbunden? Ist es vorauszusetzen, daß, vorzüglich der große Grundbesitzer, auch den besseren Willen habe, die Mängel, die Gebrechen der Staatsverwaltung und die Mittel ihnen abzuhelfen zur Sprache zu bringen und durch eigene Aufopferungen einen bessern Zustand der Dinge herbeizuführen?

Bei weitem der größte und wichtigste Grundbesitz, ja derjenige Grundbesitz, von dem hier allein die Rede seyn kann, stehet mit dem Ackerbau in der engsten Verbindung. Es kann uns vorläufig gleichgültig seyn, ob der Eigenthümer sein Grundstück selbst bewirthschaftet, oder, ob er es verpachtet habe und durch einen Anderen bewirthschaften lasse. In dem letzteren Falle, der bei großem Güterbesitze sehr häufig eintritt, ist der Grundherr öfters nur als Capitalist anzusehen, der sein Geld sicher angebracht hat, und, je nachdem die Zeitverhältnisse es bestimmen, von seinem Pächter hohe, oder minder hohe Zinsen beziehet. Wir wollen uns vorläufig mit dem eigentlichen, ackerbautreibenden Grund-

*) Die neuere und neueste Geschichte will der Verfasser gefliſſentlich hier nicht berühren.

Digitized by Google

eigenthümer beschäftigen! Der Betrieb des Ackerbaues, besonders des wissenschaftlichen Ackerbaues der neueren Zeit; hat etwas Edles und besonders etwas still, ruhig, Gemeinnütziges. Die unmittelbare Berührung mit der Natur, der tägliche Umgang, den der Ackerwirth mit ihr pflegt, die Geheimnisse, welche er ihr ablauscht, und die Kräfte, welche er von ihr in Anspruch nimmt, bilden einen so harmlosen Ciclus, daß bei dessen Beleuchtung die Phantasie geweckt und genährt wird. Aber sie bilden nicht allein einen harmlosen, sondern auch einen streng-abgeschlossenen Kreis! Der Landmann beschreibt seine unwandelbare Bahn in der Ecliptik. Er berührt jedes Zeichen des Thierkreises, wiederkehrend zu derselben Zeit, und jedes Zeichen hat seine Bedeutung für ihn, aber er kann die Bahn nicht verlassen. Er bedarf mannichfacher Kenntnisse, er muß alle Geister der Natur beschwören können, aber Alles, was er lernt, was er erwirbt, was er unmittelbar aus den Händen der Natur empfängt, muß er in die Bahn bringen, in welcher er sich umschwingt; es ist gleich ihm darin gebannt. Der eigentliche Landmann ist fast jeden Tag an sein Haus gefesselt, fast jede Stunde giebt ihm eine andere Beschäftigung und wenn es nur die wäre, sein Gesinde, seine Hausthiere und seine Vorräthe zu beaufsichtigen. In Betreff der Hausthiere sey uns noch eine Bemerkung vergönnt! Die tägliche, unausgesetzte Beschäftigung mit ihnen, giebt dem Geiste eine ganz eigene Richtung, eine gewisse naturgemäße Einfachheit, aber auch öfters eine gewisse Einseitigkeit und ein Stillestehen, ein Verharren auf der einmal gewonnenen Stelle. Und dieses Stillestehen, welches sogar öfters auf das eigene Gewerbe des Landmannes und die damit verbundenen Kenntnisse und Verbesserungen sich erstreckt, ist, wenigstens in der Regel, in Ansehung der Gesamtbildung und des Sinnes für das Allgemeine anzutreffen. Die Eindrücke der früheren Jugend bleiben stereotyp und das Meiste was die kommende Generation sich aneignet, erhält sie durch Ueberlieferungen von dem Vater auf den Sohn u. s. w.

Diese Einseitigkeit der meisten Landwirthe, denn selbst die größeren und angeseheneren vermögen selten, sich ganz davon los zu machen, äußert sich besonders bei der Berichtigung ihrer Abgaben. Diese sind gewöhnlich bedeutend und werden unmittelbar abgeführt, und der weniger Unterrichtete muß glauben, es sey nur darauf abgesehen, den Landmann allein heranzuziehen, und die übrigen Stände zu schonen. Dieser

Digitized by Google

Glaube ist auch bei der ackerbautreibenden Klasse ziemlich allgemein verbreitet und man findet bei ihr in der Regel, am wenigsten Geneigtheit, nützliche Anlagen und allgemeine Zwecke zu befördern.

Wir glauben durch das Vorausgeschickte hinlänglich nachgewiesen zu haben, daß die Stellung des ländlichen Grundeigenthümers keineswegs von der Art ist, um bei ihm vorzugsweise einen allgemeinen Ueberblick über die Angelegenheiten des Staates und besonders der Gemeinde, in ihren Beziehungen auf den Letzteren, vorauszusetzen; wir haben aber diese Klasse nur als Beispiel gewählt, weil an ihr Dasjenige, was wir zeigen wollten, am auffallendsten erscheint und weil sie die bedeutendste ist. Die übrigen Abtheilungen der Grundeigenthümer sind gewöhnlich zugleich noch etwas Anderes; sie nähern sich, dem Charakter ihrer Klasse nach, mehr den andern Ständen, welche die Eigenschaft des Grundbesitzes entbehren und wenn sie zur Gemeinde-Repräsentation gelassen werden, so kann man nicht annehmen, daß der Grundbesitz ihnen diese Qualification verschaffe.

Jetzt müssen wir noch untersuchen, ob denn Denjenigen, welche alles Grundeigenthum entbehren, oder doch ein sehr unbedeutendes besitzen, die zur Gemeinde-Repräsentation erforderlichen Eigenschaften ganz, oder theilweise abgehen.

Daß ihr Gesichtskreis weniger beschränkt seyn müsse, scheint uns leicht zu beweisen zu seyn. Sie sind durch vielfältige Fäden mit Allem verbunden, was die bürgerliche Verfassung der neuern Zeit geschaffen hat, es kann nichts vorgehen, was sie nicht mehr oder minder berührt und selbst, wenn sie es wollten, so könnten sie sich nicht entziehen, Theil zu nehmen an Dem, was geschiehet.

Wir fordern unsre Leser auf, in sich zurückzugehen und sich zu prüfen, was es eigentlich sey, das sie an den Staat, das sie an das Vaterland fesselt? Der Besitz von Geld und Gut kann und darf es nicht seyn, denn diesen muß der Usurpator, der Eroberer, wenn er klug ist, in der ersten Stunde der Usurpation, der gelungenen Eroberung, ihnen sichern, und wir haben bereits gesehen, daß es, in vorkommenden Fällen, nicht an Bereitwilligkeit fehlt, sich einen solchen Schutz zu erkaufen oder zu erhalten. Nur, wenn der Druck unleidlich wird, sträubt sich der große Grundeigenthümer, der reiche Mann. Will man daher eine träge Passivität, so ziehe man ihn ausschließlich zur Repräsentation heran. Denn es wird ihm weniger um den heiligen

Digitized by Google

eigenen Heerd und die Laren und Penaten, welche diesen schirmend umstehen, als um den thronähnlichen Sorgestuhl, auf dem er ruhet und den Nimbus zu thun seyn, der sein Haupt strahlend umhüllt. Aber es giebt noch Andere, welche Interessen ganz verschiedener Art zu bewahren haben, die durch das Leben selbst gegeben werden, und gestehen wir es uns nur, dieß sind die wahren Interessen, an sie knüpfen sich unsre Ahndungen, unsre Erinnerungen, unsre Hoffnungen und Erwartungen, unsre Träume und die schönsten Bilder unsrer Phantasie; sie werden uns nicht von aussen gegeben, wir können sie nicht, gleich dem baaren Mammon, zusammenscharren, sie sind in uns, und wir haben sie uns geschaffen und gebildet. Sie sind bei keinem Stande, keinem Berufe ausschliessend vorhanden, es giebt aber auch keinen Stand und Beruf, der davon ausgeschlossen wäre, wenn er sich nicht selbst ausschließt. Wir gewinnen sie durch das Leben in der Familie, wir gewinnen dies Leben durch die menschliche, durch die sittliche Würde, wir tragen das Familienleben über in das Leben in der Gemeinde und das Leben in der Gemeinde in das Leben im Staate, es bleibt immer dasselbe, nur daß es im Umfange zunimmt und daß es zuletzt Sinn für das Allgemeine, Vaterlandsliebe heißt. Dieses geistige Leben ist häufiger in der Hütte als in dem Pallaste anzutreffen, es ist dem Grundbesitze nicht fremd, es haftet aber nicht an der verpachteten, an der handwerksmäßig im Großen bearbeiteten Scholle, es haftet jedoch an dem selbst geführten Pfluge, an dem selbstgepflegten Baume, an dem selbst verurbarten Boden, an dem treulich vollbrachten Tagewerke! In dieser Art ist es einheimisch, bei dem Bauer sowohl, als dem Edelmanne, bei dem Tagelöhner sowohl, als dem Staatsbeamten, und bei dem fleißigen Handwerker sowohl, als dem thätigen Kaufmanne. Es wird aber nicht angeboren und vererbt, sondern erstrebt und erworben durch Arbeit und Thätigkeit. Es ist gerade da am tiefsten und innigsten begründet anzutreffen, wo es, dem Besitzer unbewußt, sich niedergelassen und eingebürgert hat, und gleicht hierin dem Höchsten, was im Menschen thronet. Wodurch wird aber dieser höhere Sinn, dieses höhere Leben in dem Staate, in, und mit Beziehung auf ihn und die Gemeinde begründet? Durch die Idee von Freiheit und von Recht, welche durch das thätige Leben in einem wohlgeordneten Staate gewonnen und erhalten wird. Aber mit dem großen Grundbesitze hängen sie nicht zusammen und durch ihn wird nie die Tauglichkeit des

Digitized by Google

Menschen in der repräsentativen Verfassung zu wählen oder gewählt zu werden erwiesen oder begründet werden können. Im Gegentheile, der kleine Grundbesitz bietet mehr Gelegenheit dar diese Eigenschaften zu entwickeln. Der kleine Eigenthümer hängt weit mehr an der Idee, als dem Materiellen des Besitzes und deshalb ist es ihm nicht gleichgültig, in welchen Verbindungen, in welchen Gemeinde-Verhältnissen, er sein Besitzthum benutzt. Dieses ist auch nicht sein Alles; es erdrückt ihn, da es wenig ist, nicht durch die Masse und er hat auch noch andere Güter zu bewahren. Gerade deshalb ist aber auch der Grundeigenthümer, wenn er gleich ein sehr achtungswerther, ein sehr wichtiger Staatsbürger ist, nicht der alleinige, zur Ausübung der werthvollsten Bürgerrechte, Geeignete und Berufene. Es sind dies Alle, in welchen durch andre Verhältnisse, durch andre werthvolle Güter derselbe Sinn geweckt worden ist, welcher die bessere Klasse der Grundeigenthümer dem Staate und der Gemeinde wichtig macht. Bei allen Diesen aber wird, aus den oben angeführten Gründen, weniger Einseitigkeit und mehr Vielseitigkeit und Unbefangenheit anzutreffen seyn. Die einzige Bedingung, welche zur Wähler- und Wahlbefähigung zu machen seyn würde, wäre ein mehrjähriger Aufenthalt in der Gemeinde und ein gewisses, nicht zu gering anzunehmendes Alter, welches die männliche Reife der Wähler und der zu Wählenden verbürgte. Durch die vorhergehende Ernennung von Wahlherren wird schon für ein besseres Wahlcollegium gesorgt werden, als wenn die Höchstbesteuerten, die doch immer mehr oder minder das Geldinteresse an die Spitze stellen würden, dies bildeten.

Nur durch richterlichen Ausspruch feststehende Verbrechen, oder Verschuldungen, welche die Ausübung der Bürgerrechte suspendiren, mußte ein übrigens Befähigter, ganz von den Wahlen ausgeschlossen werden können, nie aber, und wir glauben dies nicht oft genug wiederholen zu können, schnödes Geld, oder Geldeswerth, oder die Stellung eines Mannes in der bürgerlichen Gesellschaft, bei der Prüfung der Tüchtigkeit zu einer Stelle in der Gemeindeverwaltung, den Ausschlag in der Wagschaale geben dürfen. Der bessere und wir glauben auch sagen zu dürfen, der einsichtsvollere Theil des Volkes, wird sonst, in Beziehung auf seine Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung unthätig gemacht und der Geist des Eigennutzes und der abgeschlossenen Kaste begünstigt. Aber selbst auch die Vervollkommnung, die Veredelung des Volkes, wird durch Zurücksetzung in den politischen Verhält-

Digitized by Google

niſſen aufgehalten. Der Oſtindiſche Paria iſt urſprünglich nicht unedler, als der Bramine, aber ſeine Entfremdung von den höheren und gebildeteren Kaſten hat ihn in den Zuſtand der Niedrigkeit, des Schmutzes und der Gemeinheit gebracht, in welchem er ſich gegenwärtig befindet. Man kann auch in Europa, freilich in ſehr gemilderten Grundzügen, Parias und ſelbſt Braminen finden, wenn man ſie nur ſuchet! Notablen, wie ſie der Miniſter des Innern vorſchlägt, würden wir auf keinen Fall billigen. Sie bilden mit der Zeit ein gewiſſes ariſtokratiſches, ja hin und wieder ſelbſt oligarchiſches Patriciat und jedes Patriciat iſt ungleich ſchlimmer, als ein noch ſo ſehr bevorrechteter Geburtsadel. Die oligarchiſch-patriciſche verkrüppelte Eiche läßt keinen Baum neben ſich aufkommen, ſie werden alle — — wipfeldürre.

Die Notablen ſollen die Stellen der Wahlherren erſetzen! und dieſes ſcheint uns die ſchwächſte Seite des ganzen Gebäudes zu ſeyn. Ein Volk, eine Gemeinde wird, wenn ſie ſich nicht im offenbaren Revolutionsſtande befinden, nach einigen, bei jedem Wahlſyſteme nöthigen Verſuchen, gewiß nie ganz ſchlechte Wahlherren ſich auswählen und man ſchreibe nur bei dieſer ſehr zu empfehlenden und die Wahlen ungemein ſichernden Einrichtung, ein reifes Alter als nothwendige Bedingung der Qualification vor, um Wahlherr werden zu können.

Welchen Antrieb können dieſe höchſtbeſteuerten Notablen haben, gute und dem allgemeinen Intereſſe ergebene Gemeinderäthe zu erwählen? ſie werden nach dem Intereſſe ihrer Kaſte, Leute aus ihrer Mitte und nach ihrem Sinne wählen, welche möglichſt jeder Erhöhung der Communalſteuern entgegen ſind, denn Niemand wird in der Meinung, von den Steuern mehr gedrückt, als der Begüterte, der Höchſtbeſteuerte und Reiche, weil ihm die Maſſe der zu entrichtenden Steuern imponirt; er wird möglichſt jede Laſt auf die geringeren, auf die ärmeren, minder beſteuerten Klaſſen zu wälzen ſuchen, und ſo wird es mit den andern, zu den Notablen, als beſondere Kaſten zugelaſſenen Ständen, den Advokaten, Notarien, Doctoren, Beamten u. ſ. w. gehen. Die einzelnen, in den Gemeinderath übergegangenen Individuen dieſer Art, werden die Intereſſen ihrer Kaſten vertreten, denn dies hat die Kaſteneinrichtung Eigenes; einmal gebildet, läuft ſie durch alle Verhältniſſe durch, ähnlich hierin der Verbreitung manches Unkrautes, z. B. der Quecken.

Digitized by Google

Auffallend ist hier eine Uebergehung! Die Bischöfe und die Präsidenten der evangelischen Consistorien gehören zu den Notablen, warum nicht auch die Ober-Rabbiner der Juden? liegt hierbei vielleicht wieder eine übel angebrachte Christlichkeit im Hintergrunde?

Wie kastenartig die Versammlung der Notablen zusammengesetzt sey, gehet auch aus der künstlich construirten Zulassung der Pächter hervor. Verdienten sie Zutrauen, so würde ihnen die Theilnahme an den Wahlen unter andern Formen vollkommen gesichert seyn.

Die Aengstlichkeit des Ministers, den Einfluß der großen Eigenthümer unter jeder Bedingung zu sichern, ist auffallend. Es soll selbst denen, welche sich in der Gemeinde nicht aufhalten, sondern auswärts wohnen, nach dem Gesetzentwurfe die Befugniß zustehen, sich repräsentiren zu lassen. Also die todte Scholle giebt einem ganz Fremden, in der Commune durchaus nicht Eingebürgerten das Stimmrecht, dagegen entbehrt der gebildete, in der Gemeinde vielleicht schon seit langen Jahren wohnende, aber keine hohe Steuer bezahlende Privatmann, Kaufmann u. s. w., wenn er gleich an dem Wohle der Gemeinde den lebhaftesten Antheil nimmt, das Recht, selbst auf diejenigen Gemeinde-Angelegenheiten einzuwirken, welche mit der Besteuerung gar nichts zu thun haben, ihm aber, und wohl auch einem großen Theile der Gemeinde, am nächsten liegen. Es scheint, als sey der Minister genöthiget gewesen, gegen die Parthei der altaristocratischen ultraroyalistischen großen Gutsbesitzer sehr viel Nachgiebigkeit zu bezeigen.

Wir übergehen hier vorläufig geflissentlich mehrere specielle Anordnungen des Gesetzes, um auf eine äußerst wichtige Bestimmung desselben zu kommen, welche, vielleicht weniger bemerkt, dennoch der Regierung einen Einfluß in die Hände geben würde, der auf einem versteckten Wege leicht alles Dasjenige wieder aufheben könnte, was im liberalen Sinne zugestanden worden ist. Es ist dies die dem Könige gegebene Befugniß die Gemeinderäthe in der Art aufzulösen, daß zu neuen Wahlen geschritten werden muß. Der Minister will diese, für die Gemeindeverfassung ganz abnorme Einrichtung, analogisch durch die in der Charte bestimmte Staatsverfassung und die darin aufgenommene, dem Könige vorbehaltene Prärogative rechtfertigen, die Kammer der Deputirten auflösen zu dürfen, und nimmt sogar noch andre, während der revolutionären Zeit gegebene, etwas terroristi-

Digitized by Google

sche Gesetze zur Hülfe, ohne zu bedenken, daß diese für wesentlich verschiedene Verhältnisse gegeben, höchstens aus dem republikanischen rigoristischen Gesichtspunkte zu rechtfertigen sind, und daß die Kammer der Deputirten eine constitutionelle Versammlung ist, welche über das allgemeine Staatsinteresse und die Gesetzgebung verhandelt, die Gemeinderäthe dagegen nur die eigenen, größtentheils pecuniären Angelegenheiten einer moralischen, von dem Staate in dieser Beziehung angeordneten Person zu verwalten haben, und daß viele ihrer Beschlüsse ohnedem die Bestätigung des Präfecten erhalten müssen, diejenigen Geschäftsgegenstände aber, welche bloß die Staatsverwaltung angehen, fast ausschließlich dem Maire zugewiesen sind. Durch die beständige Ungewißheit der Gemeinden, ob sie ihre gesetzlich erwählten Vorstände werden beibehalten können, wenn sie vielleicht nicht auf alle Anträge des Präfecten oder der Regierung eingehen zu dürfen glauben, wird bald alle Selbstständigkeit der Gemeinderäthe verschwinden, besonders da der Einfluß der Regierung auf die Höchstbesteuerten immer sehr bedeutend ist, und die Notablen schwerlich Männer wieder wählen werden, welche schon einmal das Unglück gehabt haben, dem Ministerium zu mißfallen. Es scheint uns auch etwas Kleinliches darin zu liegen, wenn die Regierung auf die Beschlüsse des Gemeinderathes einer Gemeinde von einigen Hundert Seelen eine solche Wichtigkeit legt. Die Regierung, oder vielmehr eine Parthei, welche ihren Einfluß auf die Staatsverwaltung zu vergrößern sich bestrebt, scheint noch immer Schreckbilder und Gespenster zu sehen, wo doch keine vorhanden sind, so wie sie, wenigstens früher, wirkliche Gefahren verkannt hat. Aehnliche Besorgnisse scheinen die Regierung geleitet zu haben, indem sie die Zeit der Zusammenkunft der Gemeinderäthe sowohl, als der Bezirks- und General-Departementsräthe, auf vierzehen Tage beschränkte. Welcher Nachtheil kann jetzt noch aus dem höchst unschuldigen Zusammentreten dieser, hauptsächlich doch nur berathenden und begutachtenden Versammlungen entstehen? Würde es vielmehr nicht besser und für die Gemeindeangelegenheiten fördernder seyn, wenn die Gemeinderäthe sich jederzeit nach dem Bedürfnisse versammeln könnten? In den Rheinprovinzen geschiehet dies auf den Grund der Aufforderung des Bürgermeisters und ohne den mindesten Nachtheil für das allgemeine Interesse. Die Theilnahme an den Angelegenheiten der Gemeinde wird offenbar dadurch mehr angeregt, wenn diese, dann wenn es Noth thut, wenn der Gegenstand noch in frischem Andenken

Digitized by Google

und nicht verkaltet ist, in Erwägung gezogen und abgemacht werden. Ueberhaupt, je liberaler die Formen sind, desto sicherer ist die Regierung!

Man muß wirklich in Frankreich sich einer Aengstlichkeit eigener Art überlassen, wenn man es für nöthig erachtet, dann, wenn in einem Gemeinderathe, vielleicht etwas zu viel gesprochen, geschrieben, oder beschlossen worden ist, gleich peinlich durch die Gerichtshöfe verfahren, den Schuldigen einen Theil ihrer Bürgerrechte entziehen, sie sogar auf eine bedeutende Zeit von dem Gemeinderathe ausschließen und die Repräsentanten der Gemeinde förmlich cassiren zu lassen. In den Rheinprovinzen würde eine ernstliche Zurechtweisung von Seiten der vorgesetzten Behörde den Zweck gewiß vollständig erreichen.

Wenn auch in Betreff der Organisation und des Personals der Gemeindebehörden Manches an dem Gesetzentwurfe zu erinnern seyn würde, so verdient doch einiges, die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten Betreffendes und besonders die Eintheilung der Gemeindeausgaben in solche, welche den Gemeinden vermöge einer Zwangsverbindlichkeit obliegen, in solche, welche ihnen durch den Staat, oder gewisse Verhältnisse aufgelegt worden sind, und endlich in solche, deren Bewilligung ganz von der Willkühr der Gemeinderäthe abhängt, allen Beifall und angemessene Benutzung in andern Gemeindeordnungen. Wenn auch bei der Aufzählung der einzelnen, jeder dieser Abtheilungen zugewiesenen Gegenstände, nicht immer die strengste Logik anzutreffen seyn möchte, so schadet dies doch der Sache selbst nicht. Das Princip ist angegeben und der eingeschlagene Weg würde gewiß ungemein viel dazu beitragen, theils die Gemeinden in eine freiere Lage, als die bisherige zu versetzen, theils aber auch sie in diejenigen Gränzen zurückzuweisen, in welchen sie gegen den Staat verbleiben müssen. Aeußerst richtig und und richtiger vielleicht als in irgend einer bekannten Communal-Gesetzgebung, ist der Unterschied zwischen außerordentlichen Auflagen und Anleihen der Gemeinden aufgefaßt und das Bedenkliche und Gefährliche der unbedingten oder allzuleichten Zulassung der letzteren geschildert. Die vorgeschlagenen gesetzlichen Formen, die reifliche Prüfung ist die Gesetzgebung der kommenden Generation schuldig, welcher man in unsern Tagen öfters die von uns veranlaßten außerordentlichen Aufbringungen allein aufzubürden nur zu geneigt war. In rechtlicher und staatswirthschaftlich-philosophischer Beziehung sehen wir aber nicht ein, aus welchen Gründen zwi-

Digitized by Google

schen den Gemeinden, welche 100,000 Franken Einkünfte und denen, welche weniger haben, ein Unterschied gemacht werden solle? Die ärmeren und kleineren Gemeinden werden von einer Schuldenlast verhältnißmäßig weit mehr gedrückt, als reichere und größere. Die Gesetzgebung ist allen Communen gleiche Sorgfalt, gleiche Aufmerksamkeit auf ihr Wohl schuldig, und es müßten daher entweder alle Genehmigungen zu Anleihen der Gemeinden, nach vorhergegangener Prüfung durch Königliche Ordonanzen erfolgen oder alle durch ein förmliches Gesetz gutgeheißen werden. Zu dem letzteren würden wir, nach unserer besseren Ueberzeugung, rathen zu müssen glauben. Zweckmäßig würde es wohl auch gewesen seyn, einige allgemeine Regeln wegen der Schuldentilgung und der Bildung von Amortisationsfonds, die nach dem Schuldenbetrage und den Kräften der Gemeinden berechnet seyn müßten, wenn auch nicht aufzustellen — denn sie möchten in ein besonderes Reglement gehören — doch anzudeuten und die weitere Ausführung zuzusichern.

Die Bestimmungen in Betreff der außerordentlichen Aufbringungen haben gleichfalls viel Zweckmäßiges, daß aber die willkührlichen Zusatz-Centimen ganz allgemein für das ganze Reich durch das Finanzgesetz bestimmt werden, können wir nicht für nöthig erachten, so wie überhaupt durch diese Aufbringungsart nicht überall eine durchgreifend gleichförmige Besteuerung erzielt werden möchte. Wenn die Geschäfte nicht zu sehr dadurch vermehrt würden, so möchten wir vorschlagen, die willkührlichen Zusatz-Centimen für jedes Departement besonders bestimmen zu lassen.

Was der Minister jedoch über das abgesonderte Bestehen der Gemeinden und ihre Vereinigung sagt, verdient unsere Aufmerksamkeit. Die durchschnittliche Bevölkerung von 37,367 Gemeinden Frankreichs beträgt nur 852 Seelen für jede und es giebt mehrere, welche die Anzahl von 50 Seelen nicht übersteigen. Können diese Verhältnisse den allgemeinen Staatszwecken entsprechen, oder muß der Staat sich nach den Communen richten, und ist er vielleicht nichts mehr, als ein Aggregat einer bestimmten Anzahl, nach Willkühr zusammengewürfelter Gemeinden, ähnlich den Conglomeraten des Mineralreichs, denen man einen gemeinschaftlichen Namen gegeben hat, und welche gleichsam zusammengebacken sind? Wir wissen wohl, daß schon etwas Aehnliches behauptet worden ist, daß man es versucht hat, die Gemeindeverbindung an die Spitze zu stellen, weil von der Gemeinde der Staat gewissermaaßen ausgegangen sey. Es ist

Digitized by Google

ganz richtig, daß aus der Familie, die Gemeinde und aus der Gemeinde, der Staat hervorgegangen ist, und es kann nicht geläugnet werden, daß diese ursprünglichen Verbindungen ihre besondere Existenz in dem Staate haben können. Von beiden ist aber nur der Familienverband von der Natur gegründet und geheiliget; er kann und darf nicht getrennt werden, er kann selbst, wenn man es auch wollte nicht anders gebildet werden, denn die Verhältnisse des Gatten zum Gatten, der Eltern zu dem Kinde, des Kindes zu seinen Eltern und Geschwistern u. s. w. werden immer bleiben. Nicht so verhält es sich aber mit den Gemeinden; sie bleiben, wenn sie gleich der Familie am nächsten stehen und von sehr großer Wichtigkeit sind, dennoch bloß Menschenwerk, sie haben sich dem Staate freiwillig untergeordnet, sie haben niedere Zwecke, und ihre Größe, ihr Umfang sind keineswegs unwiderruflich bestimmt; sie können und müssen nach den höheren allgemeinen Zwecken des, die höchsten Interessen der Menschheit umfassenden Staatsverbandes, eingerichtet und zum Besten ihrer eigenen Mitglieder so gestaltet werden, wie sie zu dem Ganzen passen. Es wird viel von dem inneren, selbstständigen Leben der Gemeinden geschrieben, man scheint aber wirklich sich nicht so recht verständiget zu haben. Ungerechnet, daß dieses Leben doch nur immer beziehungsweise auf ein höheres, d. h. das Leben in dem Staate, wenigstens der Hauptsache nach statt finden kann und daß dasselbe auf keinen Fall den allgemeinen Zwecken, welche der Staat sich vorgesetzt hat, entgegen streben darf, so fällt es doch in die Augen, daß der Staat schon deshalb berechtiget seyn muß, den Umfang der Gemeinden zu bestimmen und abzuändern, da viele Gemeinden durch die Zeitverhältnisse ganz außer Stand gesetzt worden sind, für sich selbst zu bestehen, und diejenigen Institute und Einrichtungen zu unterhalten, welche nach allgemeinen Bestimmungen unterhalten werden müssen. Wir sind sehr zweifelhaft, ob dies bei einer Seelenzahl, wie sie der Minister und der Gesetzentwurf annehmen, möglich sey! Ziehet man, z. B. wenn eine Gemeinde 350 Einwohner hat — und dann soll sie ja schon selbstständig bestehen können — die Weiber, Kinder und Greise ab, und und nimmt von den wenigen Uebrigbleibenden die Höchstbesteuerten an, welche doch nur allein zur Gemeindeverwaltung zugelassen werden sollen, so wird man finden, daß das ganze Gemeinderegiment für immer in den Händen einiger einzelnen Personen bleiben muß und daß von einer freien Wahl fast gar nicht die Rede seyn kann. Eine solche kleine Ge-

Digitized by Google

meinde muß auch, besonders wenn sie arm ist, auf manche gemeinnützige Einrichtung, welche aber einen gewissen Geldaufwand erfordert, nothwendig verzichten. Man sollte doch wohl bei jeder selbstständigen Gemeinde wenigstens das Bedürfniß von einer Elementarschule voraussetzen dürfen, zum Bestehen einer solchen Schule sind wenigstens 80 bis 100 schulfähige Kinder erforderlich; diese setzen aber eine Anzahl von 560 bis 700 Einwohnern voraus. Es wäre daher vielleicht besser gewesen, wenn man keine allgemeine Regel für die Größe einer Gemeinde nach Maaßgabe der Bevölkerung festgestellt, sondern mehr auf die inneren Verhältnisse und Bedürfnisse Rücksicht genommen hätte. Man ist aber in diese Verlegenheit gerathen, indem man ein gar zu großes Gewicht auf das abgeschlossene Bestehen der Gemeinden legte.

Wir glauben wohl nicht nöthig zu haben, noch besonders zu bemerken, wie lästig die Beaufsichtigung vieler kleinen Gemeinden für die Verwaltung werden und zu welchen unendlich vervielfältigten Schreibereien sie Veranlassung geben muß.

Ueber die Bezirks- und Departemental-Verfassung haben wir uns bereits weiter oben geäußert und sind der Meinung gewesen, daß in Beziehung auf diese eine neue Gesetzgebung noch sehr entbehrlich gewesen wäre. Man hat in dieser Angelegenheit vielleicht das historische Princip wieder zu sehr beachtet, man wird aber, wenn man die Schilderung des Ministers von der früheren Provinzialverwaltung Frankreichs mit den jetzigen Institutionen vergleicht, sich sehr leicht überzeugen, wie unmöglich es war, die principienmäßig weit bedeutendere Einwirkung der vormaligen Provinzialstände wieder herzustellen. Das, was man jetzt hat, ist etwas ganz Neues und im Ganzen etwas Unbedeutendes, wenn den Bezirks- und Departementsräthen nicht ausgedehntere Befugnisse gegeben werden.

Durch das Verfassungssystem dieser beiden Räthe, läuft, wie der rothe Faden durch das Segel und Tauwerk der englischen Marine, die Fundamentalidee von dem Aristocratismus der großen Grundbesitzer. Diese ist so consequent durchgeführt, daß gewiß nach einigen Jahren die Bezirks- und Departemental-Verwaltungen und bald darauf, durch den Einfluß, den diese auf die Communal-Verwaltungen haben, auch die letzteren in den Händen der großen Gutsbesitzer, besonders des alten Adels gewesen seyn würden. Dieser Theil der französischen Volksrepräsentation hat nur den Schein

Digitized by Google

der Libertalität. Die Preußischen Provinzialstände möchten, was die Vertretung betrifft, bei weitem vorzuziehen seyn. Wir bescheiden uns indessen sehr gern, daß hier Verhältnisse obwalten mögen, welche nur dem Naheſtehenden ganz klar werden könnten.

Wir ſetzen unſere weiteren Bemerkungen über dieſes Geſetz ſowohl, als die Einzelnheiten der Gemeindeordnung ſo lange aus, bis wir durch die Discuſſionen in der Kammer der Deputirten darauf geführt werden. Bis hierher haben wir bloß unſere eigene Anſichten niedergeſchrieben, ohne auf die uns gefliſſentlich unbekannt gebliebenen Urtheile Rückſicht zu nehmen, welche in Frankreich in der Kammer der Deputirten und von ſo verſchiedenen Seiten ausgeſprochen worden ſind.

Schon ſeit einiger Zeit wurde das Gemeindegeſetz in Frankreich erwartet, verſchiedene Stimmen hatten ſich bereits darüber erhoben und die Partheien ihre ſehr abweichenden Anſichten laut geäußert. Es liegen uns hierüber die Materialien nur ſehr unvollſtändig vor und wir müſſen uns daher auf einige oberflächliche Notizen aus dem laufenden Jahre beſchränken. Folgende Abhandlung verdient wegen der Stellung des Verfaſſers und der Tendenz der Schrift einige Aufmerkſamkeit:

Des administrations provinciales et communales de France, par Mr. le comte de Vaublanc, ministre d'état.

Herr v. Vaublanc iſt Mitglied einer Kammer, Präfect und Miniſter des Innern geweſen, man war daher wohl berechtiget, etwas Vollſtändigeres von ihm zu erwarten, als er geliefert zu haben ſcheint. Er will eigentliche Provinzial-, nicht Departementalräthe mit ausgedehnten Befugniſſen und ſetzt dieſe Räthe aus den bisherigen Mitgliedern der Departementsräthe, den Erzbiſchöfen und Biſchöfen, den erſten Präſidenten und den General-Procuratoren der oberen Gerichtshöfe, den Mairen der guten Städte, den Rectoren der Akademien und den Präſidenten der Kammern für den Ackerbau und den Handel zuſammen, welchen eine verhältnißmäßige Anzahl Kaufleute und Schiffsbefrachter beigegeben werden ſoll. Es würde hieraus eine Art von Provinzialſtandſchaft entſtehen, in welcher die Beamtenwelt einen ſehr bedeutenden Einfluß hätte. Wohin dies führen würde, iſt leicht zu ermeſſen!

In ähnlicher Art und mit ähnlichen Functionen wird der Bezirksrath von Herrn v. Vaublanc zuſammengeſetzt. Er ſoll

Digitized by Google

bestehen aus dem Präsidenten und dem Procurator des Tribunals erster Instanz und den Mairen und Pfarrgeistlichen. Beide Räthe würden eine Art von Oberaufsicht über den Präfecten haben. Das Lächerliche und Unausführbare dieser Vorschläge leuchtet ein! Die Maire und die Gemeinderäthe sollen von dem Könige auf fünf Jahre ernannt werden u. s. w. Durch diese und ähnliche Vorschläge schadet die royalistische Parthei ihrem Interesse bei weitem mehr, als sie es fördert, und selbst der Vorschlag, daß der König nach Willkühr einzelnen, besonders großen Städten, Charten bewilligen könne, wodurch ihnen unter andern die Befugniß gegeben würde, ihre Maire zu erwählen, kann nur liberal scheinen, indem die Ausführung die ganze Verwaltung nothwendig in Verwirrung bringen und eine Ungleichförmigkeit in den ersten Verwaltungsgrundsätzen nach sich ziehen würde, welche von dem nachtheiligsten Einflusse auf den Gemeingeist seyn müßte.

Die öffentlichen Blätter, welche in dieser Beziehung in Frankreich einen ganz andern Charakter, als bei uns in Deutschland haben, bildeten den Kampfplatz; vorzüglich eines ist es aber, welches durch den Geist, mit welchem es redigirt wird, und durch den Umstand, daß alle neue Ansichten über die Gemeinde-Gesetzgebung darin, entweder aufgestellt, oder die bereits aufgestellten doch beleuchtet und widerlegt werden, unsre Aufmerksamkeit vorzüglich in Anspruch genommen hat, wenn wir auch gleich dessen Wahrhaftigkeit öfters in Zweifel ziehen und auch viele seiner Ansichten und Meinungen durchaus nicht unterschreiben möchten. Es ist dies das bekannte liberale Blatt, der Constitutionel. Noch ehe die Gesetzentwürfe über die Gemeinde-, Bezirks- und Departemental-Verfassung der Deputirtenkammer vorgelegt wurden, traten einzelne Wortführer in diesem Blatte auf, und sprachen sich sehr verschiedenartig aus. Vor und während der Discussion in der Kammer wurden diese Erörterungen fortgesetzt und sie bilden ein so vollständiges Ganze, daß wir glauben sie in einem gedrängten Auszuge unsern Lesern vorlegen zu müssen. Wir sind zwar keineswegs gemeint, diesen Behauptungen überall unsern Beifall zu schenken, wir glauben aber, daß Alles, was in dem Constitutionel gesagt wird, wenigstens durch die Art der Bearbeitung und des Vortrages sehr gewinnt.

Bis zum Erscheinen der Gesetzentwürfe selbst scheinen die Hoffnungen und Wünsche Frankreichs, in Beziehung auf die

Digitized by Google

Communal-Gesetzgebung zwar etwas unbestimmt, aber doch im Ganzen sehr gemäßigt gewesen zu seyn.

Man wußte nicht recht, was man wollte, die Grundlagen des Gesetzes waren sehr geheim gehalten worden und auch in Frankreich sogar erhoben sich einige Stimmen für das Althistorische und das Wiederaufleben längst beseitigter und gleichsam verdorrter Institutionen. Der Wunsch aber war allgemein, daß die eigentliche Gemeinde-Verwaltung verbessert werden möge, daß bei der Entwerfung der Gemeindebüdjets eine zweckmäßigere Controlle eintrete, und daß das Eigenthum der Gemeinde einer angemesseneren Aufsicht unterworfen und dadurch in einen besseren Zustand versetzt werde.

Ein äußerst competenter Beurtheiler aller Angelegenheiten, welche die Communalgesetzgebung betreffen, und, in dieser Beziehung auch bereits früher rühmlichst bekannt, der Baron Dupin der ältere, hatte sich gemäßigt ausgesprochen. Jetzt erschienen die Gesetzentwürfe selbst! Die darin entwickelten Grundsätze scheinen keine der beiden Hauptpartheien recht befriediget zu haben. Gleich einer Zauberformel wirkten die heterogenen, in den Entwürfen enthaltenen moralisch politischen Elemente; sie trennten, sie schieden von Neuem. Die Minister hatten es Allen recht machen wollen, und sie machten es Keinem recht. Bloß die eigentlich ministeriellen Journale vertheidigten die Gesetzvorschläge unbedingt. Die Verschiedenheiten der Ansichten der royalistischen und der liberalen Parthei werden sich in den von uns weiter unten mitzutheilenden Discussionen in der Deputirtenkammer genugsam entwickeln. Hier wollen wir in möglichst bestimmten Umrissen den allgemeinen Charakter desjenigen Widerspruches bezeichnen, der schon vor den Erörterungen in der Kammer, sich von der einen Seite, zum Theile mit einiger Anmaaßung und Uebertreibung, geltend gemacht hatte.

Vorzüglich tadelte man die Aengstlichkeit und das Mißtrauen, welche das Ministerium bei dieser Gelegenheit gezeigt hatte. Das letztere fürchtete den Widerspruch der royalistischen oder vielmehr ultra-aristocratischen Parthei, man fürchtete vielleicht mehr, als einen bloßen Widerspruch, denn man mochte wohl einsehen, daß von dieser Seite die amtliche Existenz der Minister weit mehr bedrohet werde, als von der sogenannten liberalen Parthei; man glaubte daher sich mit der ersteren abfinden zu müssen, indem man neben liberalen Formen, den Aristocratismus bei den Wahlen begünstigte.

Digitized by Google

Man glaubte zu bemerken und tadelte es bitter, daß die Minister eine, ihrer Stellung und des Königlichen Ansehens keineswegs würdige Furcht vor großen Versammlungen zeigten, indem in den kleinen Gemeinden die Anzahl der wahlberechtigten Notablen fast übermäßig bedeutend, in den größeren und wichtigeren dagegen, auffallend gering und zwar so gering sey, daß augenscheinlich ein sehr bedeutender Theil der zum Stimmrechte vollkommen geeigneten Einwohner gänzlich übergangen werde, und man schien dies, in den besseren und gebildeteren Theilen der Nation gesetzte Mißtrauen schmerzlich zu empfinden. Indem man dem Gemeindegesetze im Ganzen mehr Beifall schenkte, als den beiden andern Entwürfen für die Bezirke und Departements, war man doch darüber vollkommen einverstanden, daß die Bestimmung der Anzahl der zur Wahl berechtigten Notablen auf keiner festen Grundlage beruhe, und durchaus willkührlich sey, daß es aber gerade bei Gesetzen, durch welche die gereiftere Masse des Volkes zur Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten berufen werde, darauf ankomme, ein philosophisch und staatsrechtlich begründetes Princip aufzufinden und nicht blos Einzelne heranzuziehen, welche nach ihrer Stellung und ihren Vermögensverhältnissen ein abgesondertes und öfters den übrigen Staatsbürgern ganz entgegengesetztes Interesse hätten und dennoch diesen letzteren wider ihren Willen als Wähler oder Stellvertreter aufgedrungen würden. Mit Erfolg wurde besonders eine seltsame Bestimmung des Gemeindegesetzes in Anspruch genommen, wo nach dem §. 2 Artikel 14 die Doctoren und Licentiaten der juristischen und die Doctoren der medicinischen und der Fakultät der Wissenschaften und der Literatur zwar auf dem platten Lande, wo dieselben der Natur der Sache nach wenig anzutreffen sind, als stimmfähig erachtet werden, dagegen in den Städten nach dem §. 2 Artikel 23 von dieser, besonders für jeden gebildeten Mann so natürlichen Berechtigung gänzlich ausgeschlossen bleiben. An ein Uebersehen, an ein Vergessen, ist bei diesem, sonst mit vieler Aufmerksamkeit redigirten Gesetze nicht zu denken, es bleibt daher keine andere Möglichkeit übrig, als daß man im Geiste der ultramontanischen Parthei noch eine gewisse Scheu vor Kenntnissen und wissenschaftlicher Bildung hat, wenn diese frei und unabhängig da stehen, und die damit ausgestatteten Individuen, schon, wie in den Städten ihrer Zahl nach, einen gewissen Einfluß gewinnen können, der bei ihrer Seltenheit auf dem Lande nicht zu befürchten ist. Auf der andern Seite ist man beflissen gewe-

Digitized by Google

sen, überall der Geistlichkeit und den Stadtbedienten aller Art ein Stimmrecht einzuräumen und so der Regierung einen bedeutenden Einfluß und sogar ein Uebergewicht zu sichern.

Auch in den eigenthümlichen Verhältnissen der Gemeinden und Cantons hat man einen nicht ungegründeten Tadel gefunden. Man nehme z. B. einen Canton an, dessen Hauptserwerbsquelle in dem Ackerbau beruhet, und vergleiche damit einen andern von einer vielleicht verhältnißmäßig weit bedeutenderen Bevölkerung, in welchem Handel, Gewerbe und Fabriken blühen! Wie wird der letztere in den Bezirks- und Departemental-Versammlungen vertreten werden und wie jener? Welche Klassen werden in diesem herangezogen werden können, und welche in jenem?

Eine nicht aufzulösende Verwickelung findet sich ferner darin, daß sehr Viele — und auf die Berechnungen werden wir weiter unten zurückkommen — zu den Wahlen der Gesetzgeber, d. h. der Mitglieder der Deputirtenkammer berechtiget sind, welche zu den Wahlen der Gemeinderäthe eines Dorfes, der Mitglieder der Rathsversammlung eines unbedeutenden Bezirkes, oder eines einzelnen Departements, nicht zugelassen werden können. Diese Ansichten scheinen auch in ganz Frankreich verbreitet gewesen zu seyn, und es konnte nicht fehlen, daß der als völlig constatirt angegebne Umstand, daß in dem ganzen Königreiche nur ohngefähr 17,500 Individuen *) vorhanden seyn würden, welche als stimmberechtigt in den Departements-Versammlungen auftreten könnten, einen sehr mächtigen Eindruck machen mußte. Man schloß daraus, daß die Regierung ein großes Gewicht darauf lege, sich bei den Departementsräthen einen bedeutenden Einfluß zu verschaffen und durch diese vielleicht sogar eine Art von Reaction zu bilden, welche ihr in vorkommenden Fällen nützlich werden könnte. Und endlich wurde, vielleicht aber nicht ganz ernstlich, die Behauptung aufgestellt, daß, da die dreierlei Berufsarten der Maire als Gemeindeverwalter und Vorsteher, als executive Staats- und Polizeibehörden und als Justizbeamte, wegen ihrer Theilnahme an der Polizei-Jurisdiction und wegen der durch sie geführten Register des Civilstandes, füglich getrennt und verschiedenen Personen übertragen werden könnten, es nicht zu begreifen sey, warum das Staats- und Polizeiinteresse den Vorzug haben und, von diesem ausgehend, die Ernennungen der

*) Dies wird weiter unten berichtiget.

Mairie erfolgen sollten, daß daher die letzteren weit füglicher gewählt werden könnten, als daß sie durch den König ernannt würden.

In dieser Stimmung ohngefähr erwartete man die Berathschlagungen der Deputirtenkammer mit Ungeduld. Gleich nach der Vorlegung der Gesetzentwürfe hatte diese gesetzgebende Versammlung zwei Commissionen ernannt, welche mit der Prüfung der Vorschläge beauftragt wurden. Es hatten sich zwar einige Mitglieder der Kammer dahin ausgesprochen, daß bei der engen Verbindung, in welcher beide Entwürfe mit einander ständen, es vorzuziehen seyn möchte, die Prüfung nur einer Commission zu übertragen, weil es sich bei dem Gesetze für die Bezirks- und Departementalräthe, eigentlich doch nur von einer weiteren Ausdehnung des Gesetzes über die Gemeindeordnung handle, allein man hatte dennoch die Trennung vorgezogen, und es ergab sich auch in der Folge, daß durch das Zusammentreten und gemeinschaftliche Berathen beider Commissionen, sobald von jeder der Gegenstand gehörig vorbereitet und erwogen war, die nöthige Einheit für das Ganze und die Endresultate herbeigeführt wurden. Wir bemerken nur noch, daß in solchen Fällen jedes der stehenden Büreau's der Kammer ein Mitglied der Commission ernennt, ein Verfahren, welches seine mannichfachen Vorzüge haben möchte.

Erst am 19. März waren beide Commissionen im Stande die Berichte über die Gemeindeverfassung und über die Bezirks- und Departementalräthe durch die Referenten in der Kammer der Deputirten verlesen zu lassen. Die Erwartungen waren auf das Höchste gespannt, denn zwei ausgezeichnete, mit dem Gegenstande vollkommen vertraute Männer, hatten es übernommen, die in den Hauptansichten ganz übereinstimmenden Gutachten der Commissionen, der Kammer vorzutragen. Herr Dupin der ältere als Schriftsteller über Gemeindeverfassung und Gesetzgebung ausgezeichnet, erstattete den Bericht über die Gemeindeordnung, und der, durch seine früheren diplomatischen Verhältnisse und seine Reisen im Oriente bekannte General Sebastiani den Bericht über das Departementalgesetz. Schon seit dem frühesten Morgen waren alle Tribünen gedrängt voll. Die Wichtigkeit des Gegenstandes und die Gerüchte, welche sich über den Inhalt der Berichterstattungen verbreitet hatten, ließen eine stürmische Sitzung erwarten. Eine ungewöhnliche Bewegung zeigte sich unter den Mitgliedern der Kammer.

Digitized by Google

Während der Verlesung des Protocolles der letzten Sitzung fanden gruppenweise lebhafte Unterredungen statt. Nachdem der Präsident, Herr Royer-Collard, die Aufmerksamkeit der Versammlung durch die, allgemeine Theilnahme erregende Nachricht von dem Tode des aus den ersten Zeiten der Revolution rühmlichst bekannten Deputirten, Alexander Lameth, zu erwecken gewußt hatte, und einige unserm Gegenstande fremdartige Rechnungen übergeben worden waren, erhielt zuerst Herr Dupin das Wort.

Meine Herren — sprach er — das Gemeindegesetz ist ersehnt worden. Mit vollem Rechte betrachtet man dasselbe, als eines von denjenigen Gesetzen, welche zur Befestigung der constitutionellen Ordnung in Frankreich am meisten beitragen müssen.

Schon zu verschiedenen Zeiten vergebens verlangt, mußte es bei dem Sturze eines Ministeriums, welches, indem es alle Zweige der Localverwaltung lähmte, das Bedürfniß, sie endlich durch ein Gesetz geordnet zu sehen, nur noch dringender machte, mit erneuertem Nachdrucke gefordert werden.

Die jetzige Kammer der Deputirten beeilte sich in ihrer ersten Antwort auf die Thronrede, den Wunsch auszusprechen: „daß man uns die Municipal-Institutionen als Denkmäler unserer alten Befreiungen wieder geben möge, um das Gebäude unsrer Freiheiten auf dauerhafte Grundpfeiler zu stützen.“

Dieser Wunsch ist verstanden worden, und bei der Eröffnung der gegenwärtigen Sitzung hat ein erlauchter Mund es ausgesprochen: „wie man seit langer Zeit über die Nothwendigkeit einverstanden sey, daß eine Gemeinde- und eine Departemental-Organisation erfolge, deren Ganzes mit unsern Institutionen in Uebereinstimmung sich befinde.“

Sie haben Sr. Majestät im Namen Frankreichs dafür gedankt, diesen ersten unsrer Wünsche aufgefaßt zu haben und wirklich wurden Ihnen unmittelbar darauf zwei Gesetzvorschläge mit einer Auseinandersetzung der Beweggründe vorgelegt, deren glänzend lockende Entwickelung Sie gewiß nicht vergessen haben.

Und wie hätte man auch noch länger zögern können, da die Regierung es selbst eingestehet: „daß der gegenwärtige Zustand unsrer Gemeinde- und Departemental-Einrichtungen manches Unvollständige, Unregelmäßige und Unzusammenhängende habe, welches die Besorgnisse und

Digitized by Google

[illegible] vollkommen rechtfertige."*)

Es ist in dieser Beziehung kein allgemeines Gesetz vorhanden und die Normen, nach welchen die Gemeinden regiert werden „sind nur vereinzelt unter einer großen Anzahl von Gesetzen, Decreten, Ordonanzen und Circularien anzutreffen, welche theils unter dem Convente, dem Kaiserreiche und seit der Restauration ergangen und selbst Denjenigen welche dadurch näher berührt werden, wenig bekannt sind."

Dies ist der Zustand der Dinge in dem wir noch länger beharren müßten, wenn nicht ein besseres Gesetz, ein wahres Gemeinde-Gesetz uns aus demselben erlöste.

Diesen Zweck wollte unstreitig die Regierung erreichen, indem sie „die Mißverhältnisse unsrer gegenwärtigen Lage und die Ursachen dieser Mißverhältnisse, eben so wie die Mittel erforschte, ihnen angemessen und erfolgreich abzuhelfen." Das Ministerium war anfangs der Meinung, daß man Ihnen wohl auch nur einen Theil der Arbeit zur Erwägung vorzulegen brauche; aber in seiner Entwickelung des Entwurfes gestehet es ein, daß es bald selbst die Nachtheile einer solchen Theilung anerkannt habe.

Es hat erwogen daß es der Klugheit nicht angemessen seyden ersten Theil eines Gesamtentwurfes vorzuschlagen, von welchem das Ganze noch nicht vollständig bekannt wäre, und man beschloß daher, daß die Ausarbeitung gänzlich zu beendigen sey. Also bloß zur größeren Bequemlichkeit bei dem Abstimmen und den Verhandlungen hat man dafür gehalten, Ihnen zwei verschiedene Gesetze über die Gemeinden und die Departements vorlegen zu müssen!

Die Kammer, in diese Ansicht eingehend, ernannte zwei Commissionen denen sie die Prüfung der beiden Gesetze übertrug, nicht um diese zu isoliren — denn die Mitglieder mußten sich mehrmals unter einander verstehen und sich wechselseitig nähern — sondern um die Prüfung zu erleichtern. Die Commission für die Gemeinde-Ordnung hat an dem Tage ihrer Einsetzung selbst, und alle folgenden Tage sich beeifert, der mühevollen ihr gewordenen Aufgabe zu genügen und dadurch, soweit es an ihr lag, dem Vertrauen der Kammer und den Erwartungen des Landes zu entsprechen. Sie hat hierzu

*) Diese, und die folgenden durch den Druck bezeichneten Stellen sind Worte der Rede des Ministers des Innern entnommen.

Digitized by Google

Achtzehen Sitzungen, jede zu Fünf Stunden verwendet. Mit dem Vortrage beauftragt, mußte ich mich diesem ganz mit derjenigen Wärme, deren ich fähig bin, ganz mit derjenigen Sorgfalt unterziehen, welche sich mit einem solchen Berufseifer vertrug.

Die Commission hat meine Bearbeitung mit einer solchen Nachsicht gebilliget, welche bei Ihnen gleichfalls anzutreffen mich glücklich machen würde, und ihr Präsident hat während der Sitzung, den Herrn Präsidenten der Kammer am Montage den 16. d. M. benachrichtiget, daß mein Vortrag beendiget sey und daß ich zu den Befehlen der Kammer stehe.

Seit dieser Zeit habe ich in der That zu den Befehlen der Kammer und zwar der Kammer allein bleiben müssen.

Durch die Tagesordnung der Kammer und durch ihren Präsidenten zu meiner Obliegenheit aufgefordert, ist es daher eine Pflicht, welche ich zu erfüllen im Begriffe stehe und von der mich nichts, selbst nicht die Verläumdung abzuwenden im Stande wären.

Ich komme auf meinen Gegenstand zurück!

Die Wirkung, welche die glänzende Rede des Herrn Ministers des Innern in diesen Mauern hervorbrachte, ist Ihnen noch geistig gegenwärtig. Voll von den großartigsten Ansichten hat sie Ihnen die Hoffnung gegeben, daß alle einzelne Bestimmungen des Gesetz-Entwurfes, dem edlen Geiste entsprechen würden, der, wie man sagt, bei der Abfassung das leitende Princip gewesen seyn soll; und wenn, bei einer Bearbeitung von vielen Artikeln, die mehreren Conseils vorgelegt worden ist, welche den Entwurf verschiedenartig abgeändert und eine Folgereihe von Betrachtungen herbeigeführt haben, einige Bestimmungen vielleicht nicht so ausgedehnt worden sind, als man es gehofft hatte, so wird uns doch immer die Rede des Ministers mit ihren liberalen und freimüthigen Aeußerungen, einen wahren Vortheil, ein uns nicht abzusprechendes Recht verschafft haben, nämlich: Alles was uns in dem Gesetze nicht so ganz der Reinheit der Beweggründe und der Großartigkeit der Ansichten zu entsprechen schien, auf die Beziehungen in der Rede zurückzuführen.

In dem Gesetzentwurfe über die Gemeinden hat man sich vorgesetzt, ein in demselben Geiste abgefaßtes, für gleiche Bedürfnisse und für gleiche Zeiten gegebenes und die, durch die Erfahrung erwiesene Nützlichkeit und Nothwendigkeit der einzelnen Bestimmungen, berücksichtigendes Gesetz zu liefern."

In dieser ersten Beziehung stellt sich, wie man nicht läugnen kann, der Gesetzentwurf in seiner Eintheilung, als ein befriedigendes Ganze dar. Das Gesetz wird eine Art von

Glieder, ein sehr erwünschtes Werk sey, um aus diesem Wirrwar von speciellen Gesetzen sich zu finden und um die zweckmäßige Ausführung der letzteren zu sichern.

Der Gesetzentwurf zerfällt in Vier Titel. Der erste ist überschrieben: Von den Gemeinden, der zweite: Von den Gemeinde-Behörden, d. h. von ihrer Organisation und Zusammensetzung in Beziehung auf das Personal. Der dritte: Von der Gemeindeverwaltung, welcher die verschiedenen amtlichen Beziehungen der Maire und der Gemeinderäthe in sich begreift.

Der vierte endlich, den man vielleicht an den ersten hätte anreihen können, ordnet Dasjenige an, was die Bildung und die Vereinigung der Gemeinden betrifft.

I. Titel. Von den Gemeinden.

Der Herr Minister des Innern hat seiner Auseinandersetzung eine mit Gewandheit entworfene historische Skizze der verschiedenen Veränderungen vorausgeschickt, denen die Gemeindeverwaltung unterworfen gewesen ist. Wir halten es für unnöthig, uns auf diese Einzelnheiten einzulassen, durch welche Sie nichts Neues über einen Gegenstand erfahren würden, den mit Gründlichkeit zu behandeln gelehrte Federn sich zur Aufgabe gemacht haben, was hier nur oberflächlich geschehen könnte. Dennoch ist es angemessen, Sie für den Verlauf der Discussionen, welche statt finden werden, gegen die Kunst zu verwahren, mit welcher man die großen Verschiedenheiten, die sich zwischen den alten Charten finden, dazu benutzen könnte, um Ihnen Beschränkungen, als allgemeine Regeln aufzustellen, welche nur traurige Ausnahmen waren, und besonders um Ihnen den alten Zustand der Gemeinden Frankreichs, mehr aus dem Gesichtspunkte, eines nach Willkühr veränderlichen und wiederuflichen begünstigenden Privilegiums, als eines absoluten Rechtes darzustellen, welches ihnen ohne Ungerechtigkeit nicht entzogen werden könnte.

Aus der ganzen älteren Geschichte der Gemeinden ist der Sinn für Recht und für Freiheit am wahrsten und tiefsten den nationellen Erinnerungen eingeprägt. Wir verkennen den hohen Schutz nicht, den unsre Könige den Gemeinden dadurch gewährten, daß sie ihnen behülflich waren, ein schimpfliches Joch, eine unerträglich gewordene Unterdrückung abzuschütteln, aber wir fügen hinzu, daß sie hierin der Klugheit folgten und daß sie durch die redlichen Dienste ihrer treuen

Digitized by Google

Gemeinden gegen freche Vasallen, welche sehr oft ihre Fürsten und ihr Land verriethen, reichlich dafür belohnt wurden.

Die Rechte sind nicht durch die Charten der Gemeinden geschaffen worden, die Charten haben die ersteren nur ausgesprochen, sie haben vernichtete Freiheiten gesetzlich wieder aufleben lassen; sie haben das Band, welches die Bürger bereits zu ihrer gemeinschaftlichen Vertheidigung, zum persönlichen Schutz, zur Sicherheit ihrer Wohnungen, zur Wahrnehmung ihrer örtlichen Angelegenheiten und ihres Eigenthums unter einander vereinigte, keinesweges angeknüpft, aber sie haben es enger angezogen, indem sie es heiligten!

Diese Verhältnisse, welche aus der Nachbarschaft und so zu sagen aus dem Zusammenwohnen entstanden sind, haben in dem Verfolge mehrerer Jahrhunderte nur an Kraft gewinnen können, und so hat unter allen Umwälzungen der verschiedenen Regierungen der Monarchie, ohngeachtet aller in den Regierungsformen und in der Municipalverwaltung vorgegangenen Veränderungen, der Begriff der Gemeinde sich in Frankreich mit dem Gefühle des Rechtes erhalten, welches sich in einer solchen Art damit verbindet, daß, indem Sie jetzt ein Gemeindegesetz verlangten, Sie keinesweges ein neues Recht, sondern nur Dasjenige zu fordern glaubten, was zu allen Zeiten die Berechtigung des Landes war. *)

Sie haben, meine Herren, zu Ihrer Befriedigung sich überzeugt, daß der Gesetzentwurf nichts an den Begränzungen der Weichbilder der Gemeinden ändert. Die Eintheilung des Reiches in Departements hat erwünschte Resultate gehabt, indem sie die zu große Ungleichheit der verschiedenen Verwaltungs- oder richterlichen Behörden aufhob, indem sie die alten Verschiedenheiten vernichtete, nach welchen in einem Staate mehrere andere Staaten vorhanden zu seyn schienen, und indem sie überall nur die Benennungen von Frankreich und von Franzosen an die Spitze stellte. Was die Gemeinden selbst betrifft, so hat ihr abgeschlossenes Bestehen keine Störung erlitten, und zwar gerade deshalb, weil dasselbe natürlich und keinesweges eine Erfindung des Gesetzes ist. Die Gemeinde bestehet, weil sie bestehet. Die Constitution des Jahres 1791 hat die

*) Se. Majestät werden uns die Municipal-Institutionen, dieses Denkmal unsrer alten Freiheiten, wiedergeben. (Adresse vom Jahr 1828.)

Digitized by Google

Definition aufzustellen gewagt, daß die französischen Bürger, in Beziehung auf Localverhältnisse betrachtet, welche aus ihrer Vereinigung in den Städten und in gewissen Bezirken des platten Landes entstehen, die Gemeinden bilden.

Die örtlichen Beziehungen, welche aus vertrauter Nachbarschaft, dem Zusammenwohnen, der gemeinschaftlichen Benutzung gewisser Dinge, deren Eigenthum sich unter allen Einwohnern desselben Ortes ungetheilt befindet, sich gebildet haben, sind Dasjenige, was, um den rechten Ausdruck zu gebrauchen, die Individualität der Gemeinden ausmacht. Dieses Merkmal ist so bezeichnend, daß man öfters gezwungen ist, in einer Gemeinde mehrere Abtheilungen zu unterscheiden, wenn jede derselben besonderes Gemeindevermögen besitzt. Diese Individualität, diese Art von eifersüchtiger Selbstsucht, welche den Gemeinden eigen ist, erklärt es hinreichend, warum die Absicht, mehrere unter einer, schon vor einigen Jahren versuchten Cantonalverwaltung zu vereinigen, für diesmal durchaus keinen Beifall gefunden hat. Indem man aber die Gemeinden Dasjenige bleiben ließ, was sie sind, war es unumgänglich nöthig, sie in ländliche und städtische einzutheilen, ein Unterschied, welcher in der Natur der Dinge liegt, und die wesentlichen Verhältnisse jedes Gemeindewesens in nichts ändert, sondern bloß gestattet, jedem eine, seiner Wichtigkeit, seiner Ausdehnung und seinen Bedürfnissen angeeignetere Einrichtung zu geben.

Es hat indessen jedenfalls der Commission geschienen, als wenn die Bedingung einer zusammengedrängten Bevölkerung von 3000 Seelen, die Anzahl der städtischen Gemeinden bedeutend beschränken und mehrere Städte, welche eifersüchtig sind, diesen Namen beizubehalten, unter die Zahl der ländlichen Gemeinden versetzen würde. Die Commission hat nicht gewollt, daß eine solche Herabsetzung unwiderruflich ausgesprochen werde, und, nachdem sie zweifelhaft gewesen war, ob sie nicht die Anzahl von 3000 Seelen auf 1500 herabsetzen solle, hat sie geglaubt, diesem Anstande dadurch abhelfen zu können, daß den in dem Artikel 2 bezeichneten Städten noch diejenigen Gemeinden beigefügt würden, „welche der Sitz einer Präfectur oder Städte für den Kriegsdienst seyen, oder welche auf das Gesuch des Gemeinderathes und nach Anhörung des General-Departementsrathes, vermöge einer Königlichen Ordonanz für städtische Gemeinden erklärt würden."

Digitized by Google

II. Titel. Von den Gemeindebehörden.

Dieser Titel, meine Herren, ist der wichtigste in dem ganzen Gesetze. Die Dinge sind nichts anders, als was die Menschen daraus machen!

Gute Beamten werden, selbst bei schlechten Gesetzen, immer noch die Mittel finden, das Böse zu vermeiden und das Gute zur Ausführung zu bringen. Gute Gesetze dagegen werden schwerlich vor dem Bösen Schutz gewähren, welches durch weniger glücklich ausgewählte Beamte geschehen kann. Das Gemeindegesetz wird daher gut oder schlecht seyn, je nachdem die Männer es sind, welche durch dasselbe zur Wahrnehmung der Interessen des Gemeinwesens berufen werden, und je nachdem sie Patriotismus und persönliche Geneigtheit für die Angelegenheiten ihrer Mitbürger haben.

Die Gemeindebehörde jeder Gemeinde bestehet aus dem Maire, seinen Beigeordneten und dem Gemeinderathe.

Der Gesetzentwurf überläßt die Ernennung des Gemeinderathes der Wahl einer Versammlung von Notablen, aber er behält dem Könige oder dessen delegirten Beamten die unmittelbare Ernennung der Maire und der Beigeordneten vor.

Auswahl und Ernennung des Maires.

Hier, meine Herren, hat sich eine der wichtigsten Fragen des ganzen Entwurfes ergeben, sie ist weitläuftig und mehrmals wieder aufgenommen und erörtert, sie ist verschieden beantwortet worden; jede Meinung, welche abwechselnd die Minorität für sich hatte, wünschte ihre Gründe angeführt zu sehen. Eine Uebersicht der Streitfragen, welche sich in der Commission selbst entwickelten, wird interessant und nützlich seyn.

„Die Amtsbefugnisse des Maires und der Beigeordneten sind ein Ausfluß der Königl. Macht" hat der Herr Minister des Innern gesagt, „die Ernennungen erfolgen unmittelbar und ganz unabhängig durch den König."

Er hatte hinzugefügt, um gewissermaaßen zum Voraus zu verstehen zu geben, daß er über diesen Punkt nicht nachgeben würde, „es bedarf keines Beweises, daß diese Bestimmung unumgänglich nothwendig war, sie folgt zugleich aus dem monarchischen und dem constitutionellen Principe."

Ohngeachtet der strengen Bestimmtheit dieser Behauptung,

Digitized by Google

haben wir dafür gehalten, daß es uns doch nicht untersagt sey, deren Begründung zu untersuchen.

Zuförderst konnten wir unmöglich zugeben, daß Bedingungen der Befähigung, welche die Freiheit der Auswahl beschränkten, oder dieselbe vor Mißgriffen bewahrten, oder eine Auswahl unter Candidaten, welche die Staatsbürger an den Wahlen der Maire und Beigeordneten Theil nehmen ließe, mit dem monarchischen Principe unvereinbar seyen; denn unsre ganze Geschichte bezeugt es, daß selbst zu den Zeiten, wo diese Grundsätze vorzüglich entwickelt wurden und in Aufnahme kamen, man die Maire zuerst unmittelbar von den Bürgern erwählen und später dem Könige die Verbindlichkeit auflegen sehet, sie unter den ihnen vorgeschlagenen Candidaten auszuwählen. Eben so verhielt es sich mit den Justizbeamten.

Der Kanzler L'Hopital erwiedert Denen, welche der Regierung den Vorwurf machten, bei der Auswahl der Justizbeamten nicht genug Sorgfalt angewendet zu haben: „Ich gestehe ihnen zu, nicht aufmerksam genug gewesen zu seyn, und dennoch habe ich die Ordonanzen befolgt und befolge sie noch, welche vorschreiben, daß bei der Erwählung der Ortsbeamten drei dem Könige vorgeschlagen werden, welcher einen von ihnen auswählt. Indem ich die Ordonanzen befolge, glaube ich genug zu thun."

„Die, welche aus den Provinzen sind, kennen besser die Sitten und Fähigkeiten der von dem Könige Ernannten, als wir, die wir von dem Hofe sind."

Dieser letzte Zustand der Dinge war während sehr großer Zwischenräume durch Ordonanzen, welche der heilige Ludwig und Ludwig XV. erlassen hatten, geheiliget worden, und zwar von zwei Königen, welche sich so unähnlich waren. Auch hat, was bemerkenswerth ist, die Geistlichkeit in den Instruktionen (Cahiers) für die Deputirten der drei Stände zu der Reichsversammlung des Jahres 1789 mit Nachdruck ihren Wunsch für die Wiedereinsetzung der Städte und der Gemeinden in das Recht ausgesprochen, ihre Municipal-Vorgesetzten frei wählen zu dürfen, und die Geistlichkeit wußte wahrlich, daß sie damit durchaus keinen antimonarchischen Vorschlag mache.

Der Herr Minister des Innern hatte diese Einwendung wohl vorhergesehen, denn er versucht sie dadurch zu widerlegen, daß er mit Gewandtheit von der Geschichte der Gemeinden Gebrauch macht, so wie er sie in dieser Absicht

Digitized by Google

uns gegeben hatte, und indem er sagt, daß ehemals, bei der Gültigkeit der früheren Charten, es sich deshalb so verhielt, „weil die Maire bloß an der Spitze der Gemeinden standen, und die Vorgesetzten der Verwaltung und der Polizei der Gemeinde Familie waren ..... daß aber nach dem Jahre 1789 die Legislation ihnen neue und wichtige Beziehungen gegeben habe, wodurch sie mehr mit der Staatsverwaltung in Verbindung gesetzt wurden."

Man könnte sofort darauf erwiedern, daß selbst in diesen alten Zeiten, die eigenthümliche Amtsgewalt der Municipal-Beamten durchaus nicht so beschränkt war, als man es behauptet und im Gegentheile eine weit größere Ausdehnung hatte, als die Maire sie gegenwärtig durch Delegation des Staates ausüben, wenn es auch nur das Recht gewesen wäre, die Einwohner jedesmal die Waffen ergreifen zu lassen, wenn sie es zur Vertheidigung der Rechte und Freiheiten der Gemeinden für nöthig hielten, eine Bestimmung, welche in der neueren Zeit dadurch aufgewogen worden ist, daß Ludwig XVIII. im März 1815 die constitutionelle Charte unter den Schutz der Nationalgarden und aller guten Bürger stellte.

Was das constitutionelle Princip betrifft, vermöge dessen dem Könige die Ernennungen zu allen Stellen der öffentlichen Verwaltung zukommen, so fällt es in die Augen, daß jenem nicht Eintrag geschehen würde, wenn man diesem die Verbindlichkeit auflegen wollte, die Maire und Beigeordneten aus irgend einer Anzahl von Candidaten zu entnehmen, z. B. sie aus den Mitgliedern des Gemeinderathes zu wählen, weil unsre jetzige Gesetzgebung mehrere Beispiele von Stellen liefert, für deren Besetzung auf diese Art gesorgt wird, und weil selbst, um die Gränzen des Gemeindegesetzes nicht zu verlassen, man in dem 87. Artikel desselben findet, daß „in den Gemeinden, deren Einkommen 20,000 Franken übersteigt, der Gemeindeempfänger auf den Grund eines Verzeichnisses von drei Candidaten, welche die Rathsversammlung vorschlägt, von dem Könige ernannt wird.

Diejenigen, welche in diesem Sinne sprachen, haben noch bemerkt, daß die dem Maire als Verwaltungsbeamten, übertragenen Geschäfte, ihn keineswegs verhinderten, die der Municipalgewalt angehörigen Amtsverrichtungen beizubehalten. Wenn er für die ersten der Mann des Königes sey, so sey er für die zweiten nicht weniger der Mann der Gemeinde, ihr Abgeordneter und Geschäftsführer und es erscheine vernünftig, die Gemeinde an der

Digitized by Google

Auswahl des Maires Theil nehmen zu lassen, da die Königlichen Vorrechte im mindesten nicht würden beschränkt werden, und der Maire dadurch an moralischem Einfluß gewinne. In dieser Beziehung beschloß daher die Commission anfangs, daß in den städtischen Gemeinden der Maire und die Beigeordneten nothwendig aus den Mitgliedern des Gemeinderathes ernannt werden müßten. Aber man behielt sich vor, auf diese Frage wieder zurückzukommen. Wirklich ist sie nachher auch wieder aufgenommen worden und hat zu neuen Schlußfolgen geführt. Man hat zwar noch fortwährend anerkannt, daß durch die Dazwischenkunft einer Candidatenliste, die Königlichen Vorrechte durchaus nicht würden gefährdet werden. Man hat aber die eigene Stellung eines Maires sich nicht verhehlen können, der in Beziehung auf die Gemeinde wohl immer noch derselbe Mann ist, der er in der Vorzeit war, und bei dessen Auswahl, die erstere bloß deshalb keinen Theil nehmen würde, weil man es für bequem gehalten hatte, ihm eine Abtheilung der öffentlichen Gewalt zu übertragen. Aber gleichzeitig hat man anerkannt:

1) daß bei der Unmöglichkeit oder wenigstens der äußersten Schwierigkeit, die Trennung dieser beiden verschiedenen Amts-Attributionen wieder eintreten zu lassen, die Eigenschaft, als öffentlicher, mit einer Abtheilung der allgemeinen Verwaltung beauftragter Beamter den Vorzug haben müsse; daß sonst die ministerielle Verantwortlichkeit, welche, der Wahrheit nach, in Ermangelung von Gesetzen, die sie zuläßig und anwendbar machen, nur als ein leeres Wort vorhanden ist, daß diese Verantwortlichkeit, die — um den Ausdruck des Herrn Ministers des Innern zu gebrauchen — als grundsätzliche Regel feststehet aufhören würde, uns verpfändet zu seyn, wenn die Minister durch eine beschränkte Candidatenliste in der Auswahl derjenigen Beamten, für welche sie eintreten müssen, beengt würden.

2) Diese erste Erwägung erhielt noch mehr Stärke durch die folgende. Man kann dem Könige nicht die Verbindlichkeit auflegen, seine Befugnisse, d. h. eine Abtheilung der Staatsgewalt, an einen der Privatbevollmächtigten der Gemeinde zu übertragen. Denn wenn man verlangt, daß die letztere in dieser Beziehung eine vollständige Freiheit besitze, so wird man nicht läugnen können, daß dieselbe Freiheit Sr. Majestät zukommen

Digitized by Google

müsse, dergestalt, daß selbst nach der Meinung Derjenigen, welche wünschten, daß der Maire aus dem Gemeinderathe entnommen würde, es in diesem Falle nothwendig geworden wäre, dem Könige die Befugniß zu geben, außerhalb dieser Rathsversammlung einen Commissarius für alle diejenigen Gegenstände auszuwählen, welche die bezeichneten Amtsverrichtungen angehen.

3) Man hat eingewendet, daß ein Widerspruch in dem Verlangen liegen würde, daß man die Maire für die städtischen Gemeinden aus den Gemeinderäthen entnehme, so lange dies nicht auch den ländlichen Gemeinden gewährt würde, daß man in der That in Betreff dieser, sich nur vor der factischen, von allen Mitgliedern der Commission anerkannten Unmöglichkeit gescheuet habe, bei dieser Beschränkung, in einer bedeutenden Anzahl kleiner Gemeinden hinlänglich befähigte Männer aufzufinden; daß dies aber nichtsdestoweniger ein Widerspruch in dem Principe sey.

4) Eine, und auch noch dazu unübersteigliche, Schwierigkeit ergab sich im Falle der Auflösung des Gemeinderathes, weil alsdann der Maire sich in derselben Maaßregel mit begriffen finden, das Land ganz verwaltungslos geblieben und nicht einmal die Möglichkeit vorhanden gewesen seyn würde, die Stelle des Maires eher wieder zu besetzen, als bis die Wiedererwählung eines neuen Gemeinderathes Subjekte zu einer neuen Candidatenliste geliefert hätte, wenn man nicht, vermittelst einer Ausnahme, welche die Regel, die man aufstellen wollte, verletzt haben würde, in diesem Falle den König ermächtiget hätte, provisorisch einen Maire außerhalb des Gemeinderathes zu ernennen.

5) Man hat geglaubt, daß der König, wenn er nicht übel berathen wäre, durch die Macht der Verhältnisse und der Meinung veranlaßt, fast immer den Maire aus den Mitgliedern des Gemeinderathes nehmen würde.

6) Und dem ohngeachtet hat man sich Verhältnisse gedacht, unter welchen es nützlich seyn würde, einen auswärtigen Maire anzusetzen, wenn es sich z. B. zutrüge, daß eine politische Parthei bei den Wahlen in der Art die Oberhand gewönne, daß für die entgegengesetzte Meinung wenig Schutz zu erwarten wäre, weil alsdann die Auswahl des Maires aus der schwächeren Parthei ein Mittel zur Herstellung des Gleichgewich-

Digitized by Google

tes und eine Zuflucht gegen Unterdrückung darbieten würde.

7) Zu allen diesen zur Widerlegung des ersten Beschlusses aufgestellten Gründen fügte man noch den hinzu, daß die dem Könige verstattete Willkühr den Maire auch außerhalb des Gemeinderathes zu wählen, sehr nützlich durch die Bedingungen der Befähigung würde ausgeglichen werden, welche in Betreff der Persönlichkeit des Maires verlangt werden müßte, so wie durch die Anweisung des Wirkungskreises für den Gemeinderath, der, als mit der unmittelbaren Bevollmächtigung der Gemeinheit versehen, einen desto nothwendigeren und wohl noch mehr auszudehnenden Einfluß erhalten müßte.

Durch diese Erwägungen geleitet hat sich eine neue Majorität für die, der früher angenommenen, entgegengesetzte Meinung gebildet, und die Commission hat die Bestimmung beibehalten, daß die Maire und Beigeordneten durch den König ernannt werden sollen.

Der 4te Artikel fügte für die ländlichen Gemeinden hinzu: „oder in dessen Namen durch den dazu delegirten Beamten. Es schien, daß dieser Ausdruck zu unbestimmt, und daß es besser sey, die Worte zu wählen: „von dem Präfecten," damit diese Delegation durch Uebertragung an niedere Beamte, nichts an ihrer Würde verliere. Zu gleicher Zeit, als die Commission entschieden hatte, daß die Ernennung der Maire durch den König, oder den Präfecten, unabhängig von allen Candidaten-Verzeichnissen seyn solle, ist sie der Meinung gewesen, daß dies aber nicht in Betreff der Bedingungen der Befähigung der Fall seyn dürfe.

Diese, an und für sich sehr verschiedenen Bedingungen, finden für die mehrsten Staatsdienste statt, es sey nun in Betreff des Alters, welches in Ansehung mehrerer derselben verschiedenartig bestimmt ist, oder in Betreff vorhergegangener Studien, wie bei den Richtern, welche nur aus den Licentiaten der Rechte genommen werden dürfen, oder in Betreff einer gewissen Stufenfolge und des Dienstalters, wie bei der Armee. Es war daher an seinem Orte, die nothwendigen Erfordernisse, um Maire oder Beigeordneter werden zu können, näher zu bestimmen.

Die Bedingung eines Alters von 25 Jahren ist so angenommen worden, wie sie in dem Gesetzentwurfe enthalten war. Man hat auch als eine unumgänglich nothwendige

Digitized by Google

Bedingung die Besteuerung nach der Rolle der directen Steuern verlangt. Die, nach dem Entwurfe, den Mairen der städtischen Gemeinden wegen der wirklichen Domiciles auferlegten Verbindlichkeiten, schienen auch für die Maire der ländlichen Gemeinde statt finden zu müssen; der Grund ist derselbe. Man muß in dem Lande, dessen Verwaltung man vorstehen will, zu Hause seyn. Bloß Eitelkeit oder persönliche, eigennützige Rücksichten und nicht das Interesse für den Ort, können den Wunsch veranlassen, Maire einer Gemeinde zu seyn, in welcher man nicht zu wohnen gesonnen ist. Unter der alten Monarchie mußten zu jeder Zeit der Maire und die Schöffen Häuser und ihr Domicil in der Gemeinde haben, um auf die Ehrenrechte der Municipal-Verwaltung Anspruch machen zu können. Man verlangte selbst ein Domicil von einem Jahre und einem Tage. Es ist also kein Grund vorhanden, um eine Ausnahme bei der Verbindlichkeit des Maires zuzulassen, seinen Wohnort in der Gemeinde und zwar wirklich und gegenwärtig d. h. vor der Ernennung zu haben. Die Befugniß, erst nachher sich dort niederzulassen, schien nicht Beruhigung genug zu geben; die Befähigung muß der Auswahl vorhergehen, vor Allem aber muß man der Gemeinde angehören, und darin wohnen.

Es überzeugt uns nicht, wenn wir in der Auseinandersetzung der Beweggründe lesen „daß man dadurch gewisse Gemeinden, in welchen öfters keine große Auswahl zu der Stelle eines Maires statt findet, der wesentlichen Hülfe berauben würde, welche ihnen durch einen wohlhabenden Mann werden könne, den gemeinschaftliche Interessen bereits an sie fesselten, und den das Amt eines Maires noch inniger mit ihnen verbinden würde.“

Keine große Auswahl zu der Stelle eines Maires! Dies kann in mehreren Orten wahr seyn, aber eine Zufälligkeit darf keine Regel begründen. Der Minister gestehet selbst an einem andern Orte, „daß diese Berufungen auf die Unfähigkeit übertrieben seyen“, seine Bemerkung; „daß da, wo die Fähigkeiten zu dieser Stelle seltener, die Geschäfte auch unbedeutender, die Interessen der Gemeinde beschränkter sind“, beweiset endlich, daß es äußerst nothwendig für das Land sey, die Lehrmittel für den ersten Unterricht zu vermehren.

Digitized by Google

Wenn ein reicher Eigenthümer wirklich für die Gemeinde Zuneigung fühlt, in welcher er Eigenthum besitzt, so ist es gar nicht nöthig, daß er Maire darin sey, um an ihren Wahlen Theil zu nehmen und ihr Gutes zu erzeigen. Er wird immer die Mittel dazu in Händen haben, wenn er nur den Willen besitzt; dagegen ist ein wirklicher Nachtheil mit diesen hohen Patronen in der Entfernung verbunden, welche die ganze Bürde der Mairie bloß den Beigeordneten überlassen und sich, als Maire, den vornehmen Anstand eines Standesherrn vorbehalten.

Nichts kann einer Gemeinde den Vortheil ersetzen, ihren Maire bei sich wohnen, und das Angenehme und Unangenehme ihrer Verhältnisse und ihrer Einrichtungen mit ihr theilen zu sehen! Wenn die Gemeinde das erste Element der Gesellschaft, wenn sie das erste Abbild derselben ist, so muß der Maire, nach dem Beispiele der Patriarchen, sein Zelt in der Mitte des Stammes aufschlagen, den er zu regieren beabsichtiget.

Zuletzt schien es unumgänglich nothwendig zu seyn, daß der Maire aus der Liste der Wahlherrn gewählt werde; niemand hat sich in die Möglichkeit finden können, daß er, ohne seinen eigenen Credit zu lähmen und ohne Nachtheil für das Land, von auswärts genommen werden könne.

Zu den durch den 9ten Artikel festgesetzten Fällen der Unvereinbarkeit, haben wir noch das Verbot hinzugefügt, zu gleicher Zeit Mitglied mehrerer Gemeinde-Behörden zu seyn. Auch haben wir einem allgemein ausgedrückten Wunsche nachgegeben, indem wir noch zusetzten, daß die auf einem Fruchtantheile stehenden Colonienpächter und die besoldeten Gehülfen des Maires unter keiner Bedingung seine Beigeordneten werden können.

Von den Gemeinderäthen.

Was die Gemeinderäthe betrifft, so hat hier der Gesetzentwurf wieder in die richtige Bahn eingelenkt, indem er deren Ernennung der freien Wahl der Staatsbürger überläßt. In dieser Beziehung hat der Herr Minister einer schreienden Ungerechtigkeit den Weg gebahnt, indem er glaubt, dem Mißgeschicke ausgesetzt zu seyn, hier der Aufgebung der Rechte der Krone, der Schwächung des Königlichen Ansehens und einer durch Anforderungen und Besorgnisse veranlaßten Aufopferung beschuldigt zu werden. Der Herr Minister des Innern hatte ganz recht, indem er sagte, daß die

Digitized by Google

Königliche Macht durch Festigkeit und Offenheit bei der Ausübung ihrer Rechte an Kraft gewinne und daß sie sich schwächen würde, wenn sie es versuchen wollte, dem Volke diejenigen Rechte zu entziehen, welche ihm gegenseitig zukommen." Er hatte recht, wenn er im Namen der obern Behörden bekannte: „daß diese gerecht und freimüthig seyn müsse." Daher ist sie gerecht, wenn sie den Gemeinden, das ihnen vermöge der natürlichen Verhältnisse zustehende Wahlrecht, in dessen Genuß sie in der That immer gewesen sind, wieder zurückgiebt.

Es ist Ihnen bekannt, sagt der Minister, „daß die Rathgeber der Gemeinden jederzeit von ihren Gemeindegenossen erwählt worden sind. Die Wiederherstellung dieses Verhältnisses schlagen wir Ihnen vor. Der Gesetzentwurf enthält die Bestimmung, daß die Gemeinderäthe von der Versammlung der Notablen der Gemeinde erwählt werden sollen. Das Wort Notable hat Viele angeregt. Wie? haben sie gesagt, indem sie vorzüglich die Beschränkungen bezeichneten, welche das Gesetz in Beziehung auf die Zusammenstellung der Verzeichnisse enthält, werden denn nur Diejenigen künftig in Frankreich Notable seyn, welche auf den Verzeichnissen der Höchstbesteuerten stehen, und ausser diesen noch einige privilegirte Männer, welche man ihnen beizuordnen geruhen wird? Was werden denn die andern Staatsbürger seyn? Wird diese schöne Benennung gleich bedeutend seyn mit den Worten; Helote, Unfähiger, Unbrauchbarer und armer Schlucker. Das Wort Notable konnte vielleicht ehemals unter einer Regierungsform nicht befremden, welche Kasten und Privilegien zuließ; aber was hat es jetzt unter der Herrschaft der constitutionellen Charte zu bedeuten, welche den Grundsatz ausspricht, daß alle Franzosen gleich sind in ihren Rechten, daß jeder zu jedem Amte zugelassen werden kann? Daß man zur Bequemlichkeit der Wahlen, die Anzahl der Wahlherrn beschränkt, ist begreiflich, daß man um nicht in das System der Radicalen zu gerathen, den Steuersatz auf einer gewissen Höhe hält, oder andere Bedingungen festsetzt, ist gleichfalls begreiflich, aber warum Denjenigen, welche man zuläßt, eine Benennung geben, die für die Uebrigen kränkend wird? Warum soll man nicht anstatt des alten Wortes Notable, die Bezeichnung Wahlherrn annehmen? Diese Gründe sind uns entschei-

Digitized by Google

dend vorgekommen, und wir bringen in Vorschlag, an die Stelle des Wortes Notable das Wort Wahlherr zu setzen.

Wie wird aber diese Versammlung zusammen zu setzen seyn? oder mit andern Worten, wer sollen die Wähler seyn? Meine Herren, lassen Sie uns die Beweggründe übergehen, um uns bloß an den Text des Gesetzentwurfes zu halten.

Ein Verzeichniß der Höchstbesteuerten soll zum Grunde gelegt werden, und zwar ein, der Zahl nach, sehr beschränktes, welches bei der Steigerung der Steuersätze häufig bei den Gemeindewahlen Diejenigen übergehen würde, welche an den wichtigeren Wahlen der Deputirten *) Theil nehmen.

Große Begünstigungen für die kleine Anzahl privilegirter Eigenthümer, um sich durch ihre Bevollmächtigten, Vormünder und Abgeordneten ersetzen und vertreten zu lassen, und, nach ihrem Gutdünken, mit der ganzen Masse ihrer Steuern bald auf dem einen, bald auf dem andern Punkte des Staates das Uebergewicht zu geben!

Zuordnungen in großer Anzahl, von denen einige, unabhängige Wahlherrn liefern sollen, andere aber, besonders in den städtischen Gemeinden, welche geeignet scheinen, die Zukunft mit allen betrübenden Erinnerungen der Wahlverhältnisse, der Vergangenheit zu schrecken!

Und wenn alle diese Sorgfalt verwendet ist, um die Versammlung der Wahlherrn recht eng beschränkt zu bilden, wenn man nun zu der Untersuchung übergehet, wer Diejenigen sind, welche erwählt werden können, so wird man den Zwang doppelt engherzig finden, daß nothwendig drei Viertel der Gemeinderäthe aus der ersten Hälfte des Verzeichnisses der Höchstbesteuerten entnommen werden müssen.

Diese Anhäufung von Bestimmungen, welche bloß die allgemeinen Rechte der Einwohner der Gemeinde beschränken sollen, diese oligarchischen Zusammenstellungen, welche factisch die Mittelklassen der bürgerlichen Gesellschaft ausschließen, um sich bloß an die obersten zu halten, schienen uns die Einwendungen, welche der Herr Minister erwartete, mehr als nöthig wäre zu widerlegen.

Es hat uns gedünkt, daß wir einem ganz andern Vorwurfe von Seiten Derjenigen ausgesetzt seyen, welche, wenn sie sehen, daß die Gemeinde-Organisation solche Grundlagen erhalten soll, sich mit vollem Rechte beklagen könnten, in

*) Der Deputirten zur gesetzgebenden Kammer.

Digitized by Google

dieser Art von jeder Theilnahme an dem Bürgerrechte ausgeschlossen und gewissermaaßen enterbt zu seyn.

Diese Resultate des Gesetzentwurfes haben ganz eigentlich unser Erstaunen erregt; es schien, daß sie bedeutend von dem Ziele abwichen, welches die Verfasser des Gesetzes sich vorgesteckt hatten, indem sie ankündigten, daß dasselbe „dieser großen Menge von gebildeten, arbeitsamen, thätigen Männern eine örtliche Beschäftigung anweisen würde, Männern, welche durch die Oeffentlichkeit angeregt und erweckt, durch ihre Stellung in der Gesellschaft, durch das Selbstgefühl von ihrer Befähigung und die Beispiele Anderer, auf so verschiedenen Wegen in die öffentlichen Angelegenheiten hineingezogen würden!" Die Gesetzgebung hatte ihnen eine neue Laufbahn eröffnen wollen, und fast überall verschließt ihnen der Gesetzentwurf den Eingang zu derselben.

Ihre Commission ist der Meinung gewesen, daß es folgerecht sey, den Kreis der Wahlherrn zu erweitern und sie hat dem Gesetzentwurfe zahlreiche Abänderungen beigefügt, von welchen ich Ihnen die wesentlichsten anführen werde.

1. In den ländlichen Gemeinden haben wir, indem wir für die Gemeinden von 500 Seelen und darunter, die Anzahl der Höchstbesteuerten unabänderlich bei Dreißig beliessen, für diejenigen von mehr als 500 Seelen drei für das Hundert anstatt der durch den Gesetzentwurf bestimmten zwei vom Hundert in Anspruch genommen, indem wir unsrer Ansicht gemäß erklärten, daß jedes angefangene Hundert, um diese Vermehrung zu befördern, für voll erachtet werden solle.

2. Auf diese Art haben wir es für überflüssig gehalten, die in dem §. 2. des Artikels 14 angeführten Zuordnungen (in den ländlichen Gemeinden) zuzulassen; sie schienen viele Personen zu berufen, welche fast nicht auf dem Lande anzutreffen sind, als die Licentiaten der Rechte und die Doctoren der Facultäten der Wissenschaften und Literatur; oder wenn solche vorhanden seyn sollten, so mußten die Steuer-Beiträge so niedrig angenommen werden, daß es so ziemlich gewiß seyn möchte, daß Diejenigen, welche man in Betracht ihrer persönlichen Verhältnisse zuziehen will, als Steuerpflichtige ohnedem würden zugelassen werden.

3. Man hat den Pächtern erlaubt, sich den vierten Theil der Grundsteuer der Hauptgüter, welche sie bewirthschaften, zuzueignen. Glauben Sie nicht, daß man damit die Absicht

Digitized by Google

gehabt hätte, den großen Eigenthümern eine Art von Clientenschaft zuzuwenden. Die Pächter der jetzigen Zeit sind durchaus nicht mehr die Zinspflichtigen, oder die Vasallen der früheren Zeit, sie sind freie und einsichtsvolle Männer, welche auch ihre bestimmten Interessen an der Gemeinheit haben. Die Pächter sind auf dem Lande selbst in besseren Verhältnissen als die kleinen Eigenthümer, welche nicht genug Land besitzen um von dessen Ertrage leben zu können und einen Theil des Jahres Arbeit als Tagelöhner auf dem Pachthofe suchen müssen. Die Pächter haben den Genuß der Holzungsgerechtigkeit und im Allgemeinen Nutznießungsrechte auf den Gemeindegütern. Es sind ihnen größtentheils, vermöge ihres Pachtcontractes die örtlichen Abgaben zugewiesen, gegen deren Uebertreibung und schlechte Verwendung sie alsdann sich zu verwahren mehr Interesse, als der Eigenthümer selbst haben, endlich sind sie bei den Vicinal-Wegen sehr betheiliget, deren schlechter Zustand sie ganz besonders trifft, es sey nun, weil sie diese zu ihren Fuhren gebrauchen und die Instandesetzung derselben sie gleichfalls angehet, oder weil sie im Allgemeinen mit den Leistungen für Rechnung der Eigenthümer beauftragt sind.

Es war daher gerecht, sie eben so, wie die auf einen Fruchtantheil gesetzten Colonen und die Meier zuzulassen, welche sich in derselben Stellung, wie die Pächter befinden, wenn der ihrer Cultur anvertraute Boden, ein Hauptgut mit einem Hofe ausmacht, von welchem die Bewirthschaftung ausgehet.

4. Indem man es gut hieß, daß die eigentlich domicilirten Eigenthümer sich in der Wahlversammlung könnten vertreten lassen (weil hier weit weniger von einem ganz eigentlich verfassungsmäßigen Rechte, als von der Wahrnehmung der Eigenthumsrechte die Rede ist) war, um die Anhäufung mehrerer Stimmen in einer einzigen Person zu verhindern, der Zusatz unumgänglich nothwendig, daß „demohngeachtet dasselbe Individuum nie mit mehr als einer Vertretung beauftragt seyn dürfe."

5. Es ist nichts gerechter, als den Minderjährigen das Recht zuzugestehen, durch ihre Vormünder und Curatoren vertreten zu werden, aber hier zeigt das Gesetz, welches ein Alter von 25 Jahren verlangt, um an der Versammlung der Wahlherrn Theil nehmen zu können, eine Lücke, welche ausgefüllt werden mußte. Es folgte daraus, daß ein Mann von 21 Jahren bis zum Alter von 25 Jahren ohne alle Theilnahme an der Vertretung blieb, daß er sich also während 4

Digitized by Google

Jahren in einer Lage befinden würde, welche schlimmer für ihn wäre, als die Zeit seiner Minderjährigkeit.

Man hat diesem auffallenden Widerspruche leicht abgeholfen, indem man das erforderliche Alter, um auf das Verzeichniß der Wahlherrn zu kommen, gleichförmig auf 21 Jahre herabsetzte. Diese Abänderung ist um so gerechter, da man in diesem Alter zu allen bürgerlichen Verhandlungen befähiget ist, man kann sein Privatvermögen, welches bei Einigen bei weitem das gemeinschaftliche Einkommen übersteigt, verwalten und selbst veräußern. Es kann daher keine Besorgniß dabei vorhanden seyn, Männer von 21 Jahren zur Abstimmung für die Ernennung einer Rathsversammlung zuzulassen, deren Mitglieder überdies ein Alter von 25 Jahren haben müssen.

Für die städtischen Gemeinden haben wir 1. damit begonnen, die Anzahl der Höchstbesteuerten von Sechszig auf Einhundert zu bringen, wenn die Gemeinde 3000 und weniger Seelen enthält; für die verhältnißmäßige Vermehrung haben wir folgende Zahlen-Verhältnisse angenommen. Zwei auf das Hundert, von 3000 bis zu 20,000 und einen auf das Hundert, von 20,000 Einwohnern und darüber. 2. Wir haben eine Abänderung eingeschaltet, die alle, 300 Franken an directen Steuern zahlende und 21 Jahr alte Staatsbürger, welche die Liste der Höchstbesteuerten nicht in sich begreifen würde, heranzieht. Der Steuerbeitrag kann, ohne den mindesten Nachtheil, sich noch mehr vermindern, dies ist selbst wünschenswerth und wird sich öfters zutragen; aber es wird nicht zugegeben werden können, daß dieselben Männer, welche einen hinlänglichen Steuer-Anschlag haben, um ihnen die Befugniß zu geben an der Ernennung der Deputirten der Kammer Theil zu nehmen, von dem Rechte die Gemeinderäthe ihrer eigenen Commune zu erwählen, ausgeschlossen bleiben.

Zuordnungen.

Die Frage von den Zuordnungen hat uns lange und ernstlich beschäftiget. Das Geschichtliche der Zuordnungen ist wenig empfehlend für sie. Unter dem Kaiserreiche sind sie ein Werkzeug der Arglist, ein Mittel die Wahlen zu verderben gewesen. Die Senatus-Consulte von damals und besonders die Art diese auszulegen und in Anwendung zu bringen, standen mit der dem Gouvernement gestatteten und mit Dreistigkeit benutzten Befugniß, die Wahlherrn vermittelst

Digitized by Google

einer Bestallung zu ernennen, vollkommen im Einklange.

Die durch den Gesetzentwurf vorgeschlagenen Zuordnungen hatten, ohne Bedenken, diese beunruhigende Eigenschaft nicht. Wenn man auch unter diesen viele, nach Willkühr zu entlassende und abhängige Beamte antrifft, welche auch öfters, nach dem in unsern Tagen angenommenen Systeme, der Mehrzahl nach dem Lande, wohin man sie schickt fremd sind, so ist es doch nicht gut möglich zugleich viele andere, zu übersehen, deren Uneigennützigkeit dem Einflusse der ersteren das Gleichgewicht halten möchte. Und dennoch haben wir einen Augenblick gezweifelt, ob es nicht besser sey jede Art von Zuordnung zu beseitigen und die Steuer als einzige Grundlage des Wahlrechtes in der Art anzunehmen, wie wir es bereits bei den ländlichen Gemeinden gethan haben. Aber hiervon sind wir durch die Betrachtung abgehalten worden, daß diejenigen Personen, welche der Gesetzentwurf in den städtischen Gemeinden zur Zuordnung beruft, jederzeit und öfters in den stärksten Verhältnissen durch das, was sie in der Stadt verzehren an der Entrichtung der indirecten Steuern Theil nehmen, daß überdies, wenn die Berechtigung, welche auf dem Grundeigenthume haftet, die erste und bedeutendste von allen wäre, es doch noch andere Interessen gebe, welche wohl werth seyen, vertreten zu werden, daß der Gesetzentwurf mehrere ehrenvolle Berufsgeschäfte bei den Wahlen zulasse, die man nicht ausschließen könne, ohne sich weniger liberal als Diejenigen zu zeigen, welche dies in anderer Beziehung nicht hinreichend gewesen sein möchten, und ohne das Ansehen zu gewinnen die geistigen Fähigkeiten, welche nicht immer mit dem Besitze von Eigenthum verbunden sind, hinten anzusetzen.

Das Princip der Zuordnungen ist daher gestattet worden und es ist nur noch von zwei Vorschlägen die Rede gewesen; der eine, diejenigen Zuordnungen, welche uns wenig oder schlecht motivirt zu seyn schienen, zu beschränken, der andere, den Uebergehungen des Entwurfes abzuhelfen.

Zuerst sind wir der Meinung gewesen, daß die Provisoren und Vorgesetzten der Collegien und die Directoren der öffentlichen Schulen, von der Bemühung bei den Wahlen zu erscheinen dispensirt werden müßten. Wir sagen: dispensirt und nicht: ausgeschlossen, wegen der Gründe die uns geleitet haben und welche ganz aus dem eigenen Vortheile dieser achtbaren Männer entnommen sind. Wir glaubten nämlich, daß es für diese Beamten nicht schicklich sey, sich

Digitized by Google

mit den Intriguen und Ränken abzugeben, welche bei den Volkswahlen oft vorwalten, wir haben nur Gefahren für sie gesehen, wenn sie Bewerbungen ausgesetzt würden, welche Zurücksetzungen oder Beförderungen nach sich ziehen und oft Feindschaften zurücklassen. Sie sind der Erziehung und so zu sagen der religiösen Bildung der Jugend vorgesetzt; um diesem edlen Berufe genügen zu können müßen sie mit allen Familienvätern befreundet bleiben und deshalb sorgfältig Alles vermeiden, was zu Spaltungen über Meinungen, zu einem Tummelplatze für den Eigendünkel und zur Rivalität des Ehrgeizes Veranlassung geben könnte.

Dieselben und noch überwiegendere Gründe haben es nicht erlaubt, die Geistlichen der verschiedenen Confessionen bei den Gemeindewahlen zuzulassen. Sie würden in diesen ganz weltlichen Versammlungen nur an ihrer persönlichen Würde verlieren, denn es sind nur zwei Fälle denkbar; entweder würden sie keinen Einfluß haben und in diese Lage hat man sie ohne Zweifel nicht versetzen wollen, als man sie hierzu berief, oder sie würden zu viel Einfluß haben, und dies dürfte für die Freiheit der Wahlen sehr gefährlich werden. Sie könnten überdies dem Einen nicht anders gefällig seyn, als wenn sie einem Andern schadeten, und würden sich so unvermeidlich Feindschaften und Vorwürfen aussetzen; Ihr wohlverstandenes Interesse muß sie daher veranlassen, sich zurück zu ziehen. Allerdings wird ein Geistlicher jeder Confession, wenn er nach Maaßgabe seines Steuer-Beitrages auf das Verzeichniß der Höchstbesteuerten gesetzt wird, als Eigenthümer und Staatsbürger ein solches Recht besitzen, welches in Anspruch zu nehmen ihm frei stehen muß, und welches das Gesetz gewiß ihm nicht streitig zu machen die Absicht hat, wenn er es für angemessen hält die Ausübung desselben zu verlangen. Aber das haben wir nicht zugeben wollen, daß die Geistlichen der verschiedenen Confessionen blos wegen ihres heiligen Amtes d. h. gerade aus demselben Grunde berufen würden, welcher sie vermögen sollte sich zurückzuziehen, sowohl erstlich um den Vorschriften ihrer eigenen Lehren zu genügen, welche ihnen im Allgemeinen verbieten, sich mit den Angelegenheiten ihrer Zeit zu befassen. Zweitens aus Staatsrücksichten, welche zum mehreren Besten des geistlichen Standes sowohl, als wegen der öffentlichen Ruhe, es gegenwärtig mehr als je erheischen, die geistlichen und die bürgerlichen Angelegenheiten getrennt zu erhalten.

Mehrere noch gültige Gesetze erklären die geistlichen Aem-

Digitized by Google

ter für unvereinbar mit den Verwaltungs- und richterlichen Dienststellungen. Die Geistlichen der verschiedenen Confessionen haben sich hierüber nie beschwert. Der gegenwärtige Gesetzentwurf erklärt sie in den Artikeln 9 und 32 für unfähig, Gemeindeämter zu übernehmen. Also man wollte sie, wenn sie von dem Amte ausgeschlossen sind, bloß zu den Wahlen zulassen!

Diese Gründe, in der vorliegenden Art erläutert, können Niemand kränken, sie müssen sowohl die Freunde der Religion als die Freunde des Verfassungsmäßigen befriedigen.

Die Commission hat hierauf die Zuordnungen, deren Beibehaltung sie für zweckmäßig hielt, in folgender Art eingerichtet:

1) Die Mitglieder der Appellationsgerichte und Tribunäle, welche nicht entlassen werden können, und nicht die Gerichts-Assessoren, deren mit Recht angefochtene Stellung, nur dann Dauer und Sicherheit gewähren kann, wenn sie durch ein Gesetz geordnet und befestiget seyn wird.
2) Nach einigen Widersprüchen, die Herren General-Procuratoren und Königlichen Procuratoren, d. h. bloß der Ersten der Staatsanwaltschaft.
3) Die Friedensrichter, aber nicht ihre Stellvertreter, denn wenn man nicht die zu unbedeutenden Eigenthümer zulassen will, so ist derselbe Grund für die Nichtzulassung der zu unbedeutenden Beamten vorhanden.
4) Die Richter der Handelstribunäle.
5) Die Mitglieder der Handelskammern und der Fabrikenräthe, d. h. die natürlichen Repräsentanten des Handels und der Industrie.
6) Die Mitglieder der Verwaltungscommissionen der Verpflegungshäuser, welche bei diesen unentgeldlich übernommenen Aemtern ohnedem schon dem Gemeinwesen angehören.
7) Diejenigen Beamten der Verwaltungsbehörden, welche von dem Könige ernannt werden.
8) Die Advokaten und Notarien scheinen durch ihre Disciplinarräthe nicht angemessen vertreten werden zu können.

Und was besonders die Notarien betrifft, so bestehen ihre Kammern aus Notarien, welche aus dem ganzen Bezirke gewählt sind; es würde daher oft das seltsame Verhältniß entstehen, daß die Notarien einer Stadt sich nicht in der Wahlversammlung befänden, während fremde Notarien als Mitglieder des Disciplinarrathes dazu berufen würden.

Digitized by Google

Die Advokaten angehend so haben die, von einem Manne *), den jene aus ihrer Mitte hervorgehen zu sehen sich zur Ehre rechnen, ohnedem auf eine so edle Art ausgesprochenen Gründe für die Zulassung ihres Disciplinarrathes ihnen angenehm seyn müssen, aber doch wohl nicht die Ueberzeugung beibringen können, daß diese Disciplinarräthe ihre natürlichen Repräsentanten bei der Gemeindeversammlung seyen. Der Herr Minister des Innern ist von der unrichtigen Voraussetzung ausgegangen, daß diese Disciplinarräthe von ihren Standesgenossen ernannt würden, aber dies verhält sich nicht so. Ueberall wo keine Zwanzig Advokaten vorhanden sind, d. h. bei dem größten Theile der Gerichtshöfe Frankreichs, ist kein Disciplinarrath anzutreffen. Das Tribunal erster Instanz vertritt dessen Stelle und versiehet seine Geschäfte.

Da wo die Advokaten zahlreich genug sind, wird der Disciplinarrath keineswegs durch die Wahlen des ganzen Standes gebildet, sondern nur aus denjenigen zusammengesetzt, welche ihr Alter zufällig an die Spitze stellt. Diese ehrwürdigen Greise können alle Tugenden ihres Berufes besitzen; in dieser Beziehung verdienen sie immerhin die Verehrung und Werthschätzung ihrer Collegen, aber sie sind doch nicht von ihnen erwählt und durchaus in keiner bürgerlichen oder verfassungsmäßigen Hinsicht haben sie einen Auftrag, oder ein Recht jene zu vertreten. Beschwerden hierüber sind von allen Seiten eingegangen; der Commission mußte dieses auffallen und sie ist dadurch auf den zweiten Theil des Verzeichnisses der Jury aufmerksam geworden. Indem sie Männer darauf antraf, denen das Gesetz den Beruf anvertraut, über die Freiheit, die Ehre und das Leben der Staatsbürger zu entscheiden, hat sie darin den unverkennbaren Beweis der Befähigung gefunden, Mitglieder der Gemeinde-Wahlversammlung zu seyn. Mit Bezug hierauf hat sie die in der Nachweise**) anzutreffenden Advokaten, die Notarien und Anwälte, die Doctoren der Arzneikunde, unter die Zahl der Gemeindewahlherrn, jedoch nur erst nach einer siebenjährigen Praxis aufgenommen, um desto eher versichert zu seyn, daß sie an ihrem Aufenthaltsorte Wurzel gefaßt und hinreichend Zeit gehabt haben, sich die Achtung und das Zutrauen ihrer Mitbürger zu erwerben.

9. Die Offiziere der Land- und Seemacht wie in dem Gesetzentwurfe.

Der Artikel 24, der jedem Staatsbürger erlaubt, die Steu-

*) Der Minister Vicomte von Martignac.
**) Der Geschwornen.

Digitized by Google

ern, welche er in dem ganzen Königreiche bezahlt, vereinigt für sich in Anrechnung zu bringen, hatte anfangs einen ungünstigen Eindruck gemacht. Man fand darin eine, für jede Oertlichkeit, leicht gefährliche Art von Privilegien. Was ist daran gelegen, sagte man, wenn Dieser oder Jener viele Besitzungen auswärts hat, sobald er fast kein Eigenthum unter uns besitzt? In der Gemeinde berührt sich Alles, hat Alles Beziehungen und es ist in die Augen fallend, daß der, an entfernten und eben dadurch dem Einflusse der Gemeinde ganz entzogenen Besitzungen reiche Mann, nicht mit den übrigen Einwohnern ein gleiches Interesse haben kann, übermäßige örtliche Lasten abzuwehren, welche für ihn nie drückend werden können.

Dieser Einwand würde für die ländlichen Gemeinden begründet erscheinen, da bei ihnen das Gemeindeinteresse fast ganz an dem Grund und Boden haftet; aber es muß in Betrachtung gezogen werden, daß der 24. Artikel nur auf die städtischen Gemeinden anwendbar ist. Es schien billig ihn für diese beizubehalten, da die Eigenthümer von welchen dieser Artikel spricht, ihr wirkliches Domicil in der Gemeinde haben, d. h. in der That darin wohnen müssen, und daher, wie es einleuchtend ist, den Ertrag ihrer Besitzungen daselbst verzehren werden, wo dieselben auch belegen seyn mögen. In Beziehung auf dieses Verzehren und alle Besteuerungen, welche mittelbar damit in Verbindung stehen, war es daher nicht mehr als billig, ihnen zu erlauben, alle Steuern, welche sie anderwärts bezahlen, vereinigt für sich in Anrechnung bringen zu dürfen, um ihre Befugnisse als Wähler nachzuweisen. Und außerdem würde das Mißverhältniß, wenn bei der Zulassung dieser Eigenthümer noch ein solches vorhanden wäre, fast nicht zu bemerken seyn, wenn man berücksichtiget, daß das Verzeichniß der Höchstbesteuerten durch die Abänderungen der Commission eine solche Ausdehnung gewonnen hat, daß die in der Gemeinde selbst befindlichen Grundeigenthümer von der Mitwirkung einiger Forensen gar nichts zu befürchten haben. Der 26. Artikel hat das ungünstigste Vorurtheil gegen sich erweckt. Wozu diese verdoppelte Aengstlichkeit? Nachdem so viele Mühe darauf verwendet worden ist, das Verzeichniß der Wähler zu bilden, will man diesen noch bei der Abgebung ihrer Stimmen Fesseln anlegen? Man verlangt nicht blos, daß drei Viertel der Gemeinderäthe aus der Klasse der Eigenthümer genommen, man schreibt sogar vor, daß sie aus der ersten Hälfte des Verzeichnisses, d. h.

Digitized by Google

aus den Allerreichsten erwählt werden sollen? Wozu dieses Ausschließen der mittleren Grundeigenthümer?

Diese Einwendungen sind größtentheils wohl begründet. Weil es hauptsächlich auf das Interesse des Grundbesitzes ankommt, so ist es unbedenklich ganz natürlich, daß derselbe vorzugsweise durch das Gesetz ausgezeichnet und begünstiget werden mußte und daß Männer, denen seine Beschützung ganz gleichgültig wäre, oder die vielleicht sogar ein entgegengesetztes Interesse hätten, keinen beherrschenden, oder lähmenden Einfluß darauf gewinnen dürften. Aus diesem Gesichtspunkte angesehen handelte man ganz recht, wenn man dafür sorgte, daß eine bestimmte Anzahl Mitglieder nothwendig aus den Grundeigenthümern genommen werden müsse, daß man selbst der größeren Zahl nach, sie aus denselben erwähle, um es zu verhindern, daß man ihr Eigenthum nicht gegen ihren Willen übermäßig belaste, indem man Anleihen oder außerordentliche Steuern bewillige, besonders wenn man erwägt, daß der 79. Artikel des Gesetzentwurfes den Grundeigenthümern den Schutz entziehet, welcher ihnen durch das Gesetz vom 15. Mai 1818 gewährt worden und daß es daher dringend nothwendig war, daß das vorliegende Gesetz ihnen eine neue Sicherheit verschaffe. Dieser Zweck aber ist genügend erreicht, wenn man bloß verlangt, daß die Wahlen aus dem ganzen Verzeichnisse der Höchstbesteuerten erfolgen müssen. Wenn man mehr, wenn man verlangen wollte, daß sich die Wahlen auf die erste Hälfte des Verzeichnisses beschränken sollten, so würde man nicht mehr für das Grundeigenthum im Allgemeinen, sondern nur für einige einzelne Grundeigenthümer diese Bestimmung treffen. Dies würde aber ein wahres Privilegium für sie seyn und wir haben daher das hierher Gehörige in dem Entwurfe gestrichen. Drei Viertel der Mitglieder des Gemeinderathes werden aus den Grundeigenthümern genommen werden müssen, aber es wird erlaubt seyn, aus dem ganzen Verzeichnisse der Höchstbesteuerten zu wählen. Das letzte Viertel kann aus allen Staatsbürgern ohne Unterschied erwählt werden, welche das Recht haben in der Versammlung ihre Stimmen abzugeben.

Bei dem 29. Artikel hat die Commission es vorgezogen, für die jährlichen Sitzungen der Gemeinderäthe einen feststehenden Termin zu bestimmen, als diesen unbestimmt zu lassen.

Indem wir schon den oft vorgekommenen Fall voraussahen, daß ein Maire aus Verdrossenheit, aus einem vielleicht eigennützigen Beweggrunde, oder jedem andern schlechten Vor-

Digitized by Google

wande, sich zu einer Zeit weigerte den Gemeinderath zusammen zu berufen, wenn dessen Versammlung doch von Wichtigkeit seyn könnte, haben wir demselben Artikel noch eine Bestimmung beigefügt, welche nothwendig war, um das Recht einer Gemeinde gegen die Trägheit oder den bösen Willen ihres Maires zu sichern. Sie besagt:

„Daß die Zusammenberufung für einen speciellen und bestimmten Zweck, auf das unmittelbar an den Präfecten gerichtete Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Gemeinderathes bewilliget werden könne. Der Präfect kann die Zusammenberufung nur vermittelst eines, mit Entscheidungsgründen versehenen Beschlusses verweigern."

Der Artikel 35 will das Recht der Auflösung einführen, ein übermäßiges Recht vielleicht, weil es aus den Erinnerungen an einen Zeitraum entlehnt ist, wo die verschiedenen Distrikts- und Departementalräthe, und selbst die Gemeinderäthe an der allgemeinen Verwaltung Theil nahmen, welches jetzt nicht mehr statt findet. Wir haben dieses Recht jedoch ohne Widerspruch zugestanden.

Aber die außerordentlichen Bestimmungen der Artikel 37 und 38, welche, gleich einer unwiderstehlichen Folge dieser einmal beliebten Auflösung, alle Mitglieder der aufgelößten Gemeinderäthe dem peinlichen Verfahren überliefern, indem sie eine besondere Strafe über dieselben verhängen, deren erzwungene, so zu sagen, schon zum voraus feststehende Anwendung, dem Gerichte nur die traurige Mühe übrig gelassen hat, die Identität der Personen zu constatiren.

Grundsätzlich muß der Richter, dem das Gesetz, das Recht zu strafen überträgt, auch die Macht haben frei zu sprechen; er muß von der Sache Kenntniß nehmen und mit Freiheit das Urtheil fällen. Anstatt der Worte: „werden bestraft", haben wir folgende angenommen: „können angeklagt werden", und anstatt der besonderen, durch das neue Gesetz eingeführten Strafe, welche von allen durch das Strafgesetzbuch vom Jahre 1810 bereits bestimmten Strafen unabhängig ist, haben wir uns begnügt, auf dieses Gesetzbuch zu verweisen, nachdem wir uns die Ueberzeugung verschafft hatten, daß dasselbe Alles, was zum Schutze der Regierung nöthig war, vorgesehen hat.

Zu den Fällen, wenn wegen einer Verwandtschaft in den Verhältnissen von Vater, Sohn, oder Bruder, die Unfähigkeit eine Stelle zu bekleiden angenommen wird, haben wir

Digitized by Google

auch noch die Verschwägerungen in demselben Grade gerechnet.

Das 5. Kapitel hat die Anfertigung der Verzeichnisse und die Sorge für die Richtigkeit derselben zum Gegenstande.

Indem Ihre Commission der Bestimmung des 53. Artikels, welche Alles, was die Anrechnung der Steuern betrifft, auf die Gesetze wegen der Wahlen der Deputirten verweiset, ihre Billigung ertheilte, hat sie, ohne zu glauben, daß es nöthig sey, einen eigenen Artikel daraus zu bilden, den Wunsch geäußert, daß diese Gesetze in dem wahren Sinne verstanden würden, in welchem sie gegeben worden sind, d. h. in der Absicht um die Beschützung und Vertretung des Grundeigenthumes durch die Uebertragung der Rechte einer nicht befähigten Frau auf ihren befähigten Schwiegersohn zu sichern, ohne daß diesem das Recht auf die Uebertragung, aus dem Grunde entzogen werden könnte, weil er einen minderjährigen Sohn hätte, der folglich außer Stande wäre, dasselbe zu benutzen.

Der folgende Artikel erinnert auch an den Grundsatz der richterlichen Competenz in Betreff solcher Gegenstände. Aber die Commission ist der Meinung gewesen, daß, wenn man es auch für angemessen gehalten hat, den Appellationsgerichten mit Uebergehung der Zwischen-Instanz (Omisso medio) die Entscheidung über gewisse, den Wahlherrn, welche an den Wahlen der Deputirten Theil nehmen, zukommende Befähigungen beizulegen, man doch den Zweck verfehlen würde, wenn man gleichfalls den Appellationsgerichten die Entscheidung von Fragen derselben Art übertragen wollte, welche bei den Gemeindewahlherrn ihre Anwendung finden; daß für diese die größere Entfernung, die Kosten und die Verzögerungen, hinreichende Verhinderungen seyn würden, um von dem Recurse Gebrauch machen zu können, und daß man das richtigere, für diese amtlichen Beziehungen geeignetere Verhältniß beibehalten würde, wenn man sagte:

„Daß in dem Falle des Recurses das Tribunal des Bezirks nach den durch den Artikel 28 des Gesetzes vom 2. Julius 1828 bestimmten Formen in letzter Instanz entscheiden würde."

Das, den Präfecten zugestandene Recht, die Wahlen wegen bloßer Unregelmäßigkeiten für nichtig zu erklären, war nicht bestimmt genug bezeichnet. Die Commission glaubte demselben festere Gränzen anweisen zu müssen, indem sie dieses Recht auf den Fall beschränkte, wenn die gesetzlich vorgeschriebenen Formen und Bedingungen nicht beachtet worden wären.

Digitized by Google

Dieser Theil des Gesetzes würde aber noch Lücken behalten, welche die Commission durch die Bestimmungen auszufüllen beabsichtigte:

1) daß die Einsetzung der erwähnten Rathsmitglieder von rechtswegen statt finden solle, wenn die Wahlen nicht binnen der bestimmten Frist für nichtig erklärt worden seyen,
2) daß in dem Falle der Nichtigkeitserklärung binnen 14 Tagen von der Entscheidung an gerechnet, die Zusammenberufung einer neuen Wahlversammlung statt finden müsse.

Gänzliche Erneuerungen.

Die vorübergehenden Bestimmungen des 6. Kapitels haben der Frage über die durchgängige Erneuerung der Rathsversammlungen ihre Entstehung gegeben. Diese Frage ist von dem höchsten Gewichte, die Zukunft des Gesetzes hängt davon ab. Man ist darüber einverstanden, daß die gegenwärtige Einrichtung unvollkommen sey, weil man die Absicht habe sie abzuändern. Wozu dient denn aber die Beibehaltung zur Hälfte? man besorgt, so sagt man, daß wenn man eine durchgängige Erneuerung durch Wahlen vornehme, die gegenwärtigen Verwaltungen in Unordnung gebracht werden würden; aber hierauf erwiedert man, daß bei der gegenwärtigen Zusammensetzung der Gemeinderäthe alle Mäuner, welche mit den allgemeinenen Wünschen sich im Einverständnisse befinden, würden beibehalten werden. Man muß annehmen, daß solche Männer überall vorhanden sind; wollte man das Gegentheil voraussetzen, so würde dies eine empfindliche Beleidigung für die jetzigen Beamten seyn. Es ist besser es auf den Ausgang einer einsichtsvollen neuen Wahl, als auf die, als Wähler, blinde und rücksichtslose Verlosung ankommen zu lassen.

Aber, ohne einmal selbst in die Erwägung des gegenwärtigen Personalbestandes der Gemeindebehörden einzugehen, so genügt ein Grund, (und dieser Grund ist ein Grundsatz) um die Frage entscheidend zu beseitigen; dies ist das Princip von dem Vollmachtsauftrage.

Der Herr Minister des Innern hat gesagt, indem er von dem Gemeinderathe sprach:

„hier handelt es sich nicht von einer Stelle in der Verwaltung, von einer Theilnahme an der Amtsgewalt, es handelt sich blos von der Mitwirkung der Eigenthümer bei der Verwaltung ihres Eigenthumes. Die

Digitized by Google

Wahl ihrer Abgeordneten kommt diesen offenbar zu."

Wenn ihnen daher diese Wahl offenbar zukommt, mit welchem Rechte würde folglich nur ein einziger, der bisher von der Regierung ernannten Gemeinderäthe, sich neben und in Verbindung mit den in Gemäßheit des neuen Gesetzes erwählten Rathsmitgliedern behaupten können? Würden die letzteren nicht von nun an die einzigen wahren Bevollmächtigten der Gemeinheit seyn?

III. Titel. Von der Gemeindeverwaltung.

Die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten beruhet vereinigt in den Händen des Maires, seiner Beigeordneten und des Gemeinderathes und zwar für jeden in dem Kreise seiner Berufspflichten. Man muß daher nothwendig unterscheiden: 1) die Berufspflichten des Maires und der Beigeordneten, 2) die Berufspflichten des Gemeinderathes.

Die Amtsbefugnisse des Maires und der Beigeordneten.

Wir haben gesehen, daß der Maire eine doppelte Persönlichkeit in sich vereiniget: 1) als Beauftragter der Staatsverwaltung, 2) als selbstständiger Beamter der Municipalgewalt.

Bei der Aufzählung der Berufspflichten des Maires kam es daher darauf an, diese beiden verschiedenen Berufsarten richtig anzugeben. Der Gesetzentwurf hat sie aber nicht immer hinreichend bezeichnet.

In dem Entwurfe ist wohl gesagt: „daß der Maire, unter der Leitung des Präfecten, mit der Vollstreckung der Gesetze und Verordnungen über die allgemeine Verwaltung in der Gemeinde beauftragt sey", dies bestimmt auch recht angemessen das Geschäft des Maires, als Beamten der vollziehenden Gewalt.

Aber, wenn wir zu Demjenigen gelangen, was der Maire als Geschäftsführer in Gemeindeangelegenheiten zu thun habe, so begnügt sich der Entwurf zu sagen, „daß er mit der Verwaltung und Bewahrung des Gemeindeeigenthums und der Leitung der öffentlichen Anlagen beauftragt sey, *) ohne noch nur ein Wort hinzu-

*) Es muß sogar bemerkt werden, daß dieser §. 5 des 62. Artikels in der offiziellen, bei der Kammer vertheilten Ausgabe ausgelassen worden war, und er ist nach einem collationirten Exem-

Digitized by Google

zufügen, welches auf irgend eine Art die Verhältnisse des Maires zu dem Gemeinderathe bezeichnete.

Und dennoch ist es vollkommen einleuchtend, daß wenn der Maire die Verwaltung leitet, ihm dies keinesweges, als unbeschränktem Herrn nach freier Willkühr und Gutbefinden zukommt. Es ist, wie der Herr Minister selbst sagt, eine vollziehende und eine berathende Behörde vorhanden. Es war daher von Wichtigkeit, den Maire in seinen bloß die Gemeinden angehenden Amtsverrichtungen so zu stellen, daß er durch die Berathungen des Gemeinderathes gebunden würde, und dies haben wir gethan, indem wir hinzufügten, „daß er mit der Ausführung der gehörig genehmigten Beschlüsse des Gemeinderathes beauftragt sey."

Auf diese Art wird der Artikel 62, welcher die Amtsbefugnisse des Maires bestimmt, schon vorläufig mit den Artikeln verbunden, welche die Amtsbefugnisse des Gemeinderathes enthalten, und zwar in der Art, daß der letztere auf den ersteren den gesetzlichen Einfluß ausübt, welcher ihm zukommen muß. Indem wir den Artikel 63 etwas verbesserten und die analoge Bestimung eines früheren, wie es uns schien, zweckmäßiger abgefaßten Gesetzes, an seine Stelle setzten, ist die folgende neue Fassung entstanden:

„Der Maire ist allein mit der Verwaltung beauftragt; er hat die Befugniß seine Beigeordneten zu versammeln, sie, wenn er es für gut findet, um Rath zu fragen und ihnen einen Theil seiner Amtsgewalt zu übertragen."

Von den Amtsbefugnissen des Gemeinderathes.

Diese Abtheilung des Gesetzes hat uns vielfältige Beschäftigung geben müssen, und dies um so mehr, da die Ernennung des Maires gänzlich der Regierung, ohne Mitwirkung von Seiten der Staatsbürger zustehet und die Theilnahme der Gemeinde an der Leitung ihrer Angelegenheiten nur noch durch den Gemeinderath statt finden kann.

Und diese Theilnahme muß sich doch wirklich irgendwo antreffen lassen, weil durch die Thronrede uns ein Gesetz zugesagt ist, welches den Gemeinden einen gerech-

---

plare, welches der Präsident der Commission von dem Minister des Innern sich ausbat, wieder ergänzt worden. (Anmerkung des Deputirten Dupin.)

Digitized by Google

ten Antheil, bei der Wahrnehmung ihrer Interessen zusichert.

Wenn daher ein vollstreckender, verwaltender und rechnungslegender Maire vorhanden ist, so findet sich ihm zur Seite gestellt, ein berathschlagender, bewilligender und die Rechnunden abnehmender Gemeinderath. Der 66. Artikel des Gesetzentwurfes enthält in 15 §§. eine ziemlich ausführliche Aufzählung der verschiedenen Gegenstände, über welche sich zu berathen, der Gemeinderath den Beruf hat.

Diese Ausführung schien nicht vollständig zu seyn, und wir haben es versucht, dieselbe durch einige wenige, aber nach unserer Meinung nothwendige Zusätze zu ergänzen, welche, wie wir hoffen, Ihre Beistimmung erhalten werden.

1) Weil der Gemeinderath über die Ernennung und Entlassung der Flurschützen berathschlagt, so mußte man noch hinzufügen, daß er gleichfalls an der Ernennung und Entlassung der Gemeinde-Forstaufseher (Forst-Coder Artikel 95) und der Gemeindehirten Theil nimmt, weil nach dem Forst-Coder, Artikel 72 die Vergehen, welche diese sich zu Schulden kommen lassen, die ganze Gemeinde verantwortlich machen.

2) Wenn die Gemeinde also das Recht hat, die Hirten zu erwählen, denen sie die Beaufsichtigung ihrer Heerden überträgt, so glaubten wir, daß noch ein stärkerer Grund dafür vorhanden sey, daß die Vorsorge der Familienväter sich auch auf die Wahl der Lehrer erstrecken muß, welchen der Unterricht ihrer Kinder anvertraut wird, und wir haben noch hinzugefügt, daß der Gemeinderath über die Ernennung und Entlassung der Lehrer an denjenigen Elementarschulen berathschlagt, für welche die Gemeinde sorgen muß; ferner in gleicher Art, über die Ernennung und Entlassung der Bibliothekare und Inspectoren der, der Gemeinde zugehörigen Bibliotheken und Museen, eben so wie der Professoren für die fundirten von ihr remunerirten öffentlichen Lehrvorträge.

Man kann es nicht abläugnen, daß das erste Bedürfniß Frankreichs dahin gehet, den Elementarunterricht zu verbreiten, alle Einwirkungen, welche aus Fanatismus, Unwissenheit oder Partheigeist diesem entgegenstreben, zu bannen und jeden Staatsbürger mehr zu befähigen, damit die Nation selbst stärker und aufgeklärter werde.

Ich will Ihnen nicht noch einige, zu wenig wichtige Verbesserungen vorlegen, aber ich werde Ihre Aufmerksamkeit noch auf einen Schlußparagraphen lenken, welcher den Zweck hat

Digitized by Google

den Artikel 66 mit den verschiedenen Einzelnheiten der Gesetzgebung zu verbinden, indem er bestimmt, „daß der Gemeinderath über alle Gegenstände berathschlaget, welche seinem Geschäftskreise durch die Gesetze zugewiesen sind.“

Dieser Zusatz war nöthig, denn sonst hätte man aus der ziemlich langen Aufzählung, welche der Artikel 66 enthält, den Schluß ziehen können, daß Alles, was nicht buchstäblich darin aufgenommen worden, förmlich ausgeschlossen sey. Nun sind aber bedeutende Uebergehungen vorhanden, z. B. das den Gemeinderäthen durch die früheren Bestimmungen beigelegte Recht, ihr Gutachten über alle Gesuche abzugeben, welche die Ertheilung der Erlaubniß bezwecken, weibliche Congregationen errichten zu dürfen und zwar nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Mai 1825. Es würde leicht seyn noch mehrere andere Fälle anzugeben.

Von der Verwaltung des Gemeinde-Einkommens und Gemeindevermögens.

Gemeindelasten und Ausgaben.

Alles Vorhergehende ist nur vorbereitend.

Die vorkehrenden Maaßregeln, um den Gemeinden eine gesetzliche, gerechte, wahre, unabhängige und den örtlichen Interessen ergebene Repräsentation zu verschaffen, die Geschäfte, welche dieser übertragen sind, Alles dies beziehet sich doch endlich auf die Frage über die Einnahme und Ausgabe, über die Abtragung der Lasten und die Verwendung des Einkommens. Dies sind Gegenstände, welche sehr geeignet erscheinen um zu Reibungen zwischen den Verwaltenden und den Zahlungspflichtigen, zwischen dem Maire und dem Gemeinderathe, zwischen der gesamten Gemeindebehörde und dem Präfecten Veranlassung zu geben, Reibungen, welche öfters bis zum Sitze der Regierung gelangt sind, mehrmals aus einem wirklichen Bedürfnisse, den allerhöchsten Schutz gegen örtliche Beschränkungen oder Bedrückungen in Anspruch zu nehmen, welche aber auch nur zu oft aus einer übermäßigen Neigung, Alles zu centralisiren, von der Regierung an sich gezogen worden sind.

Nach dem Systeme des Gesetzentwurfes sind die Lasten und Ausgaben der Gemeinden in drei Klassen eingetheilt worden; solche, welche zum erstenmale in einem Gesetze die Benennung: verpflichtende Belastungen erhalten,

Digitized by Google

andre, welche bloß den Namen: Ausgaben zu Lasten der Gemeinden führen, aber welche man eben so gut verpflichtende, in Beziehung auf das den Präfecten zugestandene Recht nennen könnte, die Gemeinden durch Zwang zu deren Entrichtung anzuhalten und von amtswegen das ganze Einkommen der ersteren, bloß weil es der Präfect so will, durch Verwendungen zu Gegenständen der Vorliebe des letzteren zu erschöpfen. Zuletzt waren in die dritte Klasse unter dem einfachen Namen: Gemeindeausgaben, einige Bedürfnisse der ersten Nothwendigkeit, als bloß willkührliche verwiesen, für welche die bei andern Veranlassungen erschöpften Fonds ohnedies leicht hätten fehlen können: z. B. die öffentlichen Röhrbrunnen und die Unterhaltung der Communalgebäude.

Die Commission glaubte an dieser Classification Einiges ändern zu müssen, indem sie dieselbe auf zwei verschiedene Gattungen von Ausgaben beschränkte; die eine von Ausgaben, welche wirklich den Gemeinden zur Last stehen, und ihnen durch die allgemeinen Gesetze des Staates zugetheilt worden sind; die andern von rein willkührlichen Ausgaben.

Bei der darauf erfolgenden Vertheilung dieser Belastungen hat die Commission die Anzahl der ersten Abtheilung vermindert, um sie dem Verzeichnisse der willkührlichen Ausgaben beizusetzen.

Dies ist keinesweges so zu verstehen, als wenn nicht alle in die Reihe der bloß willkührlichen Ausgaben zurückgesetzten Gegenstände an und für sich äußerst nützlich seyn könnten; aber gerade diese Nützlichkeit verbürgt es, daß die Gemeinde ihr eigenes Beste nicht so verkennen wird, daß sie nicht so oft, als es ihr möglich ist, für die Bestreitung dieser Ausgaben sorgen sollte. Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit sind zweierlei und es hat uns durchaus der Billigkeit angemessen geschienen, das Gebiet der wirklich verbindlichen Ausgaben in die engsten Gränzen einzuschließen, damit der Gemeinde eine desto größere Verdienstlichkeit überlassen bleibe, die andern, nicht streng verbindlichen Ausgaben zu bewilligen und selbst dafür zu sorgen, daß ihre eigenen Wünsche mit ihren Hülfsmitteln und ihre Liebhabereien mit ihrem Interesse immer im Einklange bleiben.

Der Artikel, welcher die den Gemeinden zur Last stehenden Ausgaben umfaßt und dessen letzter §. dem Präfecten erlaubt, die bewilligte Summen durch Erhöhung oder Herabsetzung zu verändern, behält zu gleicher Zeit den Gemeinden, welche sich für verletzt halten sollten, den Recurs an den

Digitized by Google

König vor und bestimmt auch, daß jede andere Ausgabe nur durch ein Gesetz der Gemeinde auferlegt werden könne.

Was den Artikel betrifft, welcher die willkührlichen Ausgaben enthält, so werden die Gemeinden in der Bedeutung dieses einzigen Wortes allen Schutz finden, den sie nur wünschen können.

Von dem Einkommen der Gemeinden.

Nach der Auseinandersetzung der Belastungen folgt die Aufzählung der Einkünfte und Auflagen. Wir sind dem Entwurfe die Gerechtigkeit schuldig, daß das Verzeichniß vollständig ist und nichts zu wünschen übrig läßt.

Von den Anleihen.

Die Anleihen verdienen eine ernste Erwägung: sie überschreiten in der Regel die Gränzen einer gewöhnlichen Verwaltung. Die Gemeinden sind minorenn, sie können ihr Vermögen nicht verpfänden. Die jetzigen Mitglieder der Gemeinden sind mit einer beständigen Substitution zum Vortheile der künftigen Einwohner belastet. Die Behörde also, welche die Vormundschaft ausübt, muß darauf sehen, daß die Gegenwart die Zukunft nicht dadurch gefährde, daß die erstere die Hülfsquellen der letzteren anticipirend verzehrt. Deshalb ist von jeher von den Gesetzgebern mit Vorsicht verfahren worden, um sich von der wirklichen Nothwendigkeit einer Anleihe zu versichern und es zu verhindern, daß die Gemeinden sich nicht unüberlegt auf das Schuldenmachen einlassen.

Sonst waren, um sie hierzu zu ermächtigen, einregistrirte, urkundliche Ausfertigungen d. h. die feierlichsten Formen der damaligen Gesetzgebung erforderlich. Seit dem Jahre 1789 bedurfte es eines Gesetzes. Während der Kaiserlichen Regierung glaubte man, daß deren Decrete genügten. Aber es ist Zeit diese Ueberlieferungen zu verlassen, um auf die allgemeine Regel zurückzukommen und, wie in der früheren Zeit, zu verlangen, daß nur vermöge eines Gesetzes die Gemeinden mit Anleihen beschwert werden können.

Außerordentliche Steuern.

Die außerordentlichen Steuern bringen nicht dieselben Gefahren wie die Anleihen. Ihr Betrag, den die jetzige Generation verbraucht, wird auch unmittelbar von derselben auf-

Digitized by Google

gebracht. Man muß diese Steuern jedenfalls nur nicht mißbrauchen, aber alle nur wünschenswerthe Sicherheit scheint durch die Auflegung der Verbindlichkeit erreicht zu werden, eine Königliche Ordonanz auszuwirken und in allen Fällen sich in den, alljährlich durch das Finanzgesetz zu bestimmenden Gränzen zu halten.

Verrechnung der Gemeindegelder.

Das Gemeinde-Rechnungswesen bedarf einer thätigen Aufmerksamkeit. Man hat jetzt nicht mehr diese Zerstückelungen und Verbringungen zu befürchten, denen das Gemeindevermögen nur zu oft unter einer Regierung ausgesetzt war, welche dessen Einziehung in ihre Kassen nur deshalb verlangte, um sich dasselbe mit desto größerer Leichtigkeit zueignen zu können.

Die von dem Maire vorgeschlagenen Budgets werden in dem Gemeinderathe in Erwägung gezogen. Alle Ausgaben müssen mit diesem einmal festgesetzten Budget in Uebereinstimmung seyn. Die Rechnungen sollen jährlich dem Gemeinderathe vorgelegt werden, der zwar nicht das Recht hat sie definitiv abzuschließen, der sie aber doch wenigstens abnimmt, darüber verhandelt und sie nach Lage der Sache, provisorisch festsetzt. Wir haben bei den Vorschriften zu einer guten Rechnungsführung, welche besonders die Verwirrungen der Rückstände scheuet, es für unumgänglich nothwendig gehalten, dem 84. Artikel des Entwurfes noch beizufügen: daß vor der Berathung über das Budget, der Gemeinderath die definitive Regulirung des Budgets des abgelaufenen Rechnungsjahres vornehmen solle. Endlich noch zu dem Artikel 91, welcher verordnet: daß das Verfahren bei der Gemeinde-Rechnungsführung durch Königliche Ordonanzen bestimmt werden, haben wir beigefügt: daß das besondere Verfahren bei der Rechnungsführung der Verpflegungshäuser und der Wohlthätigkeits-Anstalten gleichfalls durch Ordonanzen bestimmt werden solle. Ein zugesetzter Artikel hat zum Zwecke die Einrichtung zu treffen, daß in den Gemeinden, welche über 20,000 Franken Einkommen haben, die Budgets und die gewöhnlichen sowohl, als außerordentlichen Rechnungen durch den Druck zur allgemeinen Kunde gebracht werden.

Die Oeffentlichkeit ist die Seele der repräsentativen Verfassungen. Die Presse ist die Schutzwehr der gesetzlichen Ord-

Digitized by Google

nung. Nicht alle Einwohner sind dazu berufen, die Rechnungen abzunehmen und darüber zu verhandeln, aber es ist nothwendig, daß alle erfahren können, was man mit ihrem Gelde angefangen hat, damit sie auf die Verwendung der gemeinschaftlichen Bestände diese moralische Aufsicht auszuüben vermögen, durch welche so oft die Mißbräuche und Vergeudungen entdeckt und vereitelt werden. Dieser Gewinn wird bei weitem die Druckkosten ersetzen. *)

Von der Aufführung und Reparatur der Gemeindegebäude.

Dieser Gegenstand ist häufig für die Gemeinden eine Veranlassung zu Besorgnissen und Plackereien gewesen und zwar wegen der lange bestandenen Verbindlichkeit, die Genehmigung der unbedeutendsten Anschläge in Paris nachzusuchen. Von allen Seiten sind Klagen über die Mißbräuche dieser übermäßigen Centralisation erhoben worden, über Verzögerungen ohne Ende, unvorhergesehene Vermehrung der Kosten und über neue, auf die Ortlichkeiten, auf die Bedürfnisse, auf die Gebräuche des Landes, durchaus nicht anwendbare Einrichtungen. Nach vielen Klagen beschränkte sich Alles, was man auswirken konnte, bloß darauf, daß in den Fällen, wo die Ausgabe nicht 20,000 Franken erreiche, die Angelegenheit in der Heimath, innerhalb des Präfecturbezirks, abgemacht werde. Welche Mühe hat man sich seit dieser Zeit nicht gegeben, um in diesen Gränzen zu bleiben, indem man entweder die Summen theilte, oder zu jeder andern Scheinmaaßregel seine Zuflucht nahm? Es sind in dem gesamten Gemeinde-Bauwesen gewiß sehr wünschenswerthe Verbesserungen vorzunehmen. Die Commission hätte diese wohl einzuführen, und mit dem Departementalgesetze zu verbinden gewünscht; sie erkannte jedoch ihr Unvermögen, dies auf dem Wege einer bloßen Abänderung (Amendement) zu bewirken. Indem sie es bis zu einer andern Zeit und einem andern Gesetze verschob, hat sie sich darauf beschränkt, den Betrag von 20,000 Franken bis auf 50,000 Franken zu steigern und dem 92. Artikel dem wesentlichen Zusatz beizufügen: „jedenfalls werden die an den Plänen und Anschlägen gemachten Abänderungen nicht eher zur Ausführung ge-

*) Aber warum findet der Druck und die Bekanntmachung der Rechnungen nicht auch bei Gemeinden statt, welche ein minderes Einkommen haben? Die Druckkosten sind ganz unbedeutend und können fast von jeder Gemeinde getragen werden. Das Interesse ist dasselbe. (Anmerkung des Uebersetzers.)

Digitized by Google

bracht werden können, als bis sie von dem Gemeinderathe angenommen sind."

Erwerbungen und Veräußerungen.

Die Gemeinden können auf den Grund einer bloßen Ordonanz Erwerbungen machen, sie vermehren hierdurch ihr Patrimonial-Vermögen. Aber dies kann sich nicht in gleicher Art wegen der Veräußerungen verhalten. Der Minister erkennt es an, „daß bis zum Jahre 1810 es immer Grundsatz gewesen, daß alle Veräußerungen der Gemeinden der Bestätigung der gesetzgebenden Behörde unterworfen seyen," aber er fügt hinzu: „Von diesem Zeitpunkte anfangend kamen sie aber nicht mehr zur Ausführung. Die Gewalt des Oberhauptes trat faktisch allein an die Stelle der Macht des Gesetzes und die durch die Gemeinderäthe beschlossenen Veräußerungen erhielten bloß die Sanction des Souverains. Die Königliche Regierung fand dieses Verfahren vor, sie hat sich danach gerichtet und diese Formen werden noch gegenwärtig beobachtet." Aber diese Formen sind auf jeden Fall sehr mangelhaft und das angeführte Herkommen ist gewiß ein Mißbrauch! Es wird dadurch einer Sicherheit etwas vergeben, welche zu allen Zeiten für nothwendig erachtet worden ist. Warum soll denn diese Abweichung durch das neue Gesetz gebilligt werden? und wie? wenn es sich von den Staatsdomainen handelt, auf welche die Einwirkung der Regierung doch viel ausgedehnter, als auf die Gemeindebesitzungen ist, so kann die erstere doch auch nicht einmal den kleinsten Theil davon veräußern oder vertauschen, ohne daß ein Gesetz erlassen wird; und man sollte wünschen, daß die Verkäufe oder Vertauschungen der Besitzungen der Gemeinden, d. h. das Schicksal des gesamten Grundeigenthumes der letzteren bloß von der Erlangung einer Ordonanz abhinge?

Ihre Commission ist der Meinung gewesen, daß bei dem Aufhören eines offenbar sehr mangelhaften Herkommens man den alten Grundsatz wieder aufsuchen und geradezu bestimmen müsse, daß die Verkäufe oder Vertauschungen von den den Gemeinden zustehenden Immobilien nicht anders, als durch ein Gesetz erfolgen können.

Der angeblich geringe Werth gewisser Gegenstände kommt hier gar nicht in Betrachtung. Es handelt sich von

Digitized by Google

dem Principe und nicht von dem Werthe des Immobiles. Ueberdies ist Alles beziehungsweise zu nehmen und eine Besitzung, welche für Paris oder Lyon höchst unbedeutend seyn würde, könnte den ganzen Reichthum, das ganze Glück einer einzelnen Bauerschaft ausmachen.

Die Annahme der den Communal-Anstalten gewordenen Geschenke und Legate hat zu einer nicht unwichtigen Betrachtung Veranlassung gegeben. Es hat sich oft zugetragen, daß dergleichen Legate, in demselben Testamente mit andern Bestimmungen zum Vortheile geistlicher Stiftungen sich vereiniget gefunden haben. In diesem Falle hat es sich ergeben, daß alsdann das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, weit weniger in seinem Verfahren gebunden, es bewirkte, daß die frommen Legate sehr schnell vermöge einer speciellen Ordonanz angenommen wurden, während daß der Minister des Innern, aufgehalten durch die Verwickelungen der Verwaltungsformen, sich in der gleich unangenehmen doppelten Verlegenheit befunden, entweder die den Gemeinden zu Theil gewordenen Legate zurückzuweisen, oder die gesetzlichen Erben gar zu sehr zu benachtheiligen, wenn er durch die Annahme der Legate ihnen eine zweite Last auflegte. Die Abhülfe wird sich in der folgendermaaßen abgefaßten Abänderung finden: „Im Falle, wenn Legate, welche Gemeinde-Anstalten vermacht worden sind, in dem Testamente desselben Individuums mit frommen oder für eine geistliche Anstalt bestimmten Legaten zusammen treffen, so wird über die Annahme aller dieser Legate durch eine und dieselbe Ordonanz entschieden werden.

Von den Prozeßverhandlungen und Vergleichen.

Die letzten Artikel desselben Kapitels, in Beziehung auf die Prozeßverhandlungen und Vergleiche, haben zu wenigen Bemerkungen Veranlassung gegeben. Sie erinnern nur an die jetzt bestehenden Bestimmungen, deren Zweckmäßigkeit jederzeit anerkannt worden ist.

Man darf wohl voraussetzen, daß von dem Präfecturrathe bloß der Vortheil der Gemeinden wird in Betracht gezogen werden, wenn bei den ihm zugewiesenen Sachen die Verweigerung der Ermächtigung zum Prozesse oder zur Einlassung auf die Klage gerechtfertiget werden soll, und daß die Absicht, einen mächtigen oder verschlagenen Gegner zu begünstigen, nie zum Nachtheile der ersteren, auf diese Verweigerungen ei-

Digitized by Google

nen Einfluß äußern wird. Aber, da eine Verweigerung, selbst in einem solchen Falle, gewöhnlich nur auf die Besorgniß, der Gemeinde Kosten zuzuziehen, gestützt ist, so wird dieser Einwand durch die Abänderung des Inhaltes beseitiget werden, daß die Ermächtigung ertheilt werden müsse, wenn einer, oder mehrere der Einwohner sich anheischig machen, die Kosten auf sich zu nehmen und persönlich für Dasjenige einzutreten, was zum Nachtheile der Gemeinde entschieden werden könnte.

Titel IV. Von der Bildung und der Vereinigung der Gemeinden.

Es läßt sich nicht läugnen, daß im Allgemeinen die Regierung ein bedeutendes Interesse hat, bei den Eintheilungen des Landes, deren mehr oder weniger regelmäßiger Zuschnitt auf die verschiedenen Geschäftszweige der Justiz und der Verwaltung Einfluß hat, ein Wort mitzusprechen.

Auf der andern Seite wird, da die Leitung einer zufriedenen Volksmasse ungleich leichter ist, als die einer unzufriedenen, die Regierung es sich immer zum Gesetz gemacht haben, die Wünsche der Ortseingesessenen über die Bildung, Vereinigung oder Trennung von Gemeinden zu erforschen. Wollte man, ohne ihre Einwilligung zu haben, über sie disponiren, so würde man sich sehr unkluger Weise der Möglichkeit aussetzen, Abneigung und nachbarlichen Haß unter ihnen zu erwecken, welche sich von Generation auf Generation fortpflanzen könnten. Die Artikel 101 und 102 sprechen hierüber die Rechte der Gemeinderäthe aus.

Aber der Artikel 103 stellt in dem Falle, wenn eine Gemeinde keine dreihundert Einwohner haben sollte, eine sehr auffallende Ausnahme auf. In diesem Falle kann die Gemeinde, nach dem vorliegenden Artikel, auf den Grund des Gutachtens des General-Departementsrathes, ohne die Zustimmung ihres Gemeinderathes, mit einer oder mehreren der angränzenden Gemeinden vereiniget werden. Wir sind der Meinung gewesen, daß in jedem Falle der Gemeinderath wenigstens vernommen werden müsse.

Es stehet übrigens fest, daß dann, wenn eine Vereinigung statt findet, die früher erworbenen Eigenthumsrechte unverletzlich bleiben, daß jeder Theil den Genuß des besonderen Vermögens beibehält, den er vor der Vereinigung hatte, und

Digitized by Google

daß eben so, in dem Falle einer Trennung, jede Abtheilung dasjenige Vermögen mit sich nimmt, welches in Beziehung auf sie, auf besonderen Rechtstiteln beruhet.

Dies hat uns so einleuchtend geschienen, daß wir nicht glaubten, diese Bestimmung zum Gegenstande einer Abänderung machen zu müssen.

Von den Berufungen an den König.

Es schien eine allgemeine Bestimmung nöthig, um anzuordnen, „daß in den verschiedenen Fällen, in welchen die Gemeinderäthe befugt sind, von der Entscheidung des Präfecten an den König zu appelliren, diese Entscheidungen ihnen zugekommen und die Gemeinderäthe von rechtswegen zusammenberufen worden seyn müssen, um sich darüber berathen zu können."

Ohne dies würde das Gesetz in der That aller Gewährleistung entbehren und es würde von dem Gutfinden des Präfecten abhängen, seine Entscheidung bei sich zurück zu behalten, oder sie mitzutheilen und dem Gemeinderathe die Erlaubniß, sich zu versammeln, um darüber zu berathschlagen, zu bewilligen oder zu verweigern. Man kann in dieser Art nicht Richter und Parthei zugleich in seiner Sache seyn! Die Mittheilung der Entscheidung und die Zusammenberufung, um über die weiteren Maaßregeln sich zu berathen, sind zwei im Rechte begründete Dinge.

Paris.

Der 104te und letzte Artikel des Gesetzentwurfes konnte durchaus zu keiner Bedenklichkeit Veranlassung geben, aber es mußte eine sehr natürliche theilnehmende Sorgfalt zu Gunsten der Hauptstadt angeregt werden, welche der Mittelpunkt unsrer Künste, unsres Reichthumes und unsrer Civilisation ist. Wenn ganz Frankreich wieder für sich Etwas aufleben siehet, was man von jetzt an ein Municipal-Regiment zu nennen befugt ist, soll denn die erste Stadt des Königreiches allein der Wohlthat einer mit dem Geiste der constitutionellen Regierung übereinstimmenden Gesetzgebung beraubt seyn? Die Commission bescheidet sich wohl, daß nicht Alles auf einmal geschehen könne, aber sie hat es verlangt, daß ich in ihrem Namen den Wunsch aussspreche, daß das Gesetz für Paris in der nächsten Sitzung vorgelegt werden möchte.

Digitized by Google

Dies, meine Herren, ist die Rechenschaft, welche Ihnen die Commission über ihre Arbeiten schuldig war.

„Ein so ernster und wichtiger Gegenstand nahm Ihre ganze theilnehmende Sorgfalt in Anspruch.“ *)

Wir haben weder Mühe noch Arbeit geschont um unsrer Auflage zu genügen.

Dem Reinigungs-Prozesse der ferneren Erörterung haben wir nicht allein unsre eigene Meinung und alle Bemerkungen über Verbesserungen unterworfen, welche das Resultat des Nachdenkens jedes Einzelnen von uns waren, sondern auch alle diejenigen, welche uns theils von unsern geehrten Collegen in der Kammer, theils auch von einem großen Theile der Staatsbürger in den Departements, die der Commission ihre Ansichten mittheilten, an die Hand gegeben worden sind.

Die Commission mußte gegen den Geist der Systeme und gegen die Abstractionen der Theorie auf ihrer Huth seyn. Sehr oft wurde das, was aus dem Gesichtspunkte der Speculation als zweckmäßig erschien, bei der Ausführung für unanwendbar erkannt. Wir haben uns in den Gränzen des Gesetzentwurfes gehalten, indem wir uns bemüheten seine Vorzüge kennen zu lernen und alles Dasjenige zu verbessern, was uns einer Verbesserung fähig zu seyn schien. Nur in wenigen Punkten waren wir verschiedener Meinung; im Ganzen sind unsre Abänderungen einstimmig angenommen worden.

Es ist jetzt an Ihnen, meine Herren, unser Werk zu beendigen, unsre Versehen, wenn uns dergleichen zur Last fallen sollten, zu verbessern und Dasjenige, was wir noch unvollendet gelassen haben könnten, zu vollenden.

Sie werden mit uns den ganzen Einfluß erkennen, welchen ein Gemeindegesetz auf die Zukunft Frankreichs äußern muß.

Dies ist keinesweges ein auf Veränderungen im Staate berechnetes Gesetz, kein Gesetz einer einzelnen Parthei, oder nur für Wenige gegeben; es ist vielmehr ein Gesetz für das Gemeinwohl, ein Gesetz für Alle und um ihm seinen Namen zu lassen; ein Gesetz für die Gemeinden. Ist es gut, so wird es bei uns die gesetzliche Ordnung und den öffentlichen Frieden befestigen, der Anarchie jeden Eingang verschließen, die so wünschenswerthe Versöhnung der Ansichten vorbereiten, und für das Land die Keime zu einem höheren Grade von Wohlfahrt und einer allgemein verbreiteten Glückseligkeit legen.

---

*) Worte des Ministers.

Digitized by Google

Wenn dasselbe jedoch, was Gott verhüten wolle, auf unsicheren Grundlagen errichtet wäre, wenn, anstatt die Freiheit in billigen Gränzen zu begründen, nichts als ein Werk der Sclaverei daraus hervorginge, so würden Sie dem Lande das verderblichste Geschenk gegeben, so würden Sie die Tirannei bei uns einheimisch gemacht haben. Diese würde uns um so verabscheuungswürdiger erscheinen, als wir sie ganz in unsrer Nähe, an unsrem eigenen Heerde hätten; sie würde unsre Häuslichkeit vergiften und uns bald das Centralisationssystem vermissen lassen, welches nicht immer zur Unterdrückung führt und dessen Einwirkung durch die Entfernung gemildert wird.

Die Gelegenheit, welche Ihnen jetzt gegeben worden ist, die Rechte der Gemeinden Frankreichs wieder herzustellen, kann großen Ruhm, aber auch eine unermeßliche Verantwortlichkeit in ihrem Gefolge haben. Wollen Sie sich einen richtigen Begriff von dem großartigen Werke machen, zu dessen Begründung Sie berufen sind, so erwägen Sie, meine Herren, seit wie vielen Jahrhunderten nicht schon, ohne Unterbrechung, die Frage über die Gemeinde-Einrichtungen zur Erörterung gezogen worden ist!

In den letzten Zeiten des Römischen Kaiserreiches war die entartete Curie nichts, als ein bequemes Mittel für den Fürsten um Steuern zu erheben; die Decurionen sind in der eigentlichen Bedeutung des Wortes die Höchstbesteuerten.

Wenn die Rede davon ist, das Joch des Feudalismus abzuwerfen, dann muß man Verschwörungen anstiften, zu den Waffen greifen, Fehden beginnen, sich loskaufen und, wie einer unsrer neueren Geschichtschreiber sagt: um sich als Gemeinde zu constituiren, muß man sich gut zu schlagen verstehen, oder gut zu zahlen wissen. Wir sehen ja auch, daß unter der Zahl der Gerechtsame jener Zeiten, sich auch das Recht für jede Stadt befindet, sich zu verrammeln, sich in Mauern und Gräben einzuschließen, Soldaten, Waffen und einen Wartthurm zu besitzen.

Gewinnt die Regierung mehr Consistenz so scheinen die Gerechtsame der Gemeinden übermäßig und außer allen Verhältnissen mit einem Zustande der Dinge zu seyn, der, weil nicht mehr dieselben Gefahren vorhanden sind, die dagegen gewährten Sicherheiten nicht mehr in demselben Verhältnisse in Anspruch nimmt. Man beschränkt sie nach und nach, aber man überschreitet auch in Beziehung auf sie alle Mäßigung und mit Ausnahme einiger ziemlich unbedeutender Gerechtsame, werden fast alle Freiheiten der Gemeinden geschmälert,

Digitized by Google

nach Maaßgabe wie die Regierung immer unumschränkter wird.

Im Jahre 1789 suchte man die Municipalgewalt wieder zu bilden, aber, obgleich man sich damals einen ziemlich richtigen Begriff von den ihr eigenthümlichen amtlichen Beziehungen machte, so verband man sie doch mit einer ihr übertragenen öffentlichen Gewalt, welche, indem sie die Verfassung der Municipalitäten mit der Politik der Regierung vereinigte, jene zugleich allen dieser eigenen Wechseln aussetzte.

Während der Constitution des Jahres 3 findet man die Gemeinden unter der Cantonalverwaltung. Ihre Municipalbeamten, wenn auch von dem Volke erwählt, können nichts destoweniger nach Willkühr abgesetzt werden. Die Gemeinden werden ihres Vermögens beraubt und vielfältigen Erpressungen und Plackereien ausgesetzt.

Das Kaiserreich, welches bald auf das Consulat folgte, vollendet die Vernichtung jedes Begriffes von Municipalrecht. Unter dieser, alle unsre Freiheiten verschlingenden Regierung siehet man die letzten Spuren des Wahlrechtes und die Candidaten-Vorschläge verschwinden, welche für gewisse Fälle die Wahlen beschränken und berichtigen sollten. Das zu unumschränkte Oberhaupt ernannte Alles, die Maire, die Beigeordneten, die Gemeinderäthe; Alles muß nachgeben, Alles sich beugen, nichts widerstehet ihm mehr, aber nichts wird ihn auch länger halten. *)

Nach der Restauration wird die Charte promulgirt, die staatsrechtlichen Befugnisse der Franzosen werden anerkannt und von der Königlichen Macht selbst verkündet. Mit den gegebenen Einrichtungen sollen andre in Verbindung gesetzt werden, welche den repräsentativen Regierungsformen analog, zu deren Befestigung bestimmt sind. Ein solches Gesetz, meine Herren, wird das Gemeindegesetz seyn, wenn wir mit Weisheit die erwünschten Verhältnisse zu benutzen verstehen, unter welchen uns dasselbe vorgeschlagen wurde.

Es ist hier gar kein Werk ungestümen Eifers und eines übereilten Entschlusses vorhanden, es ist nicht eine durch rohe Gewalt gemachte Eroberung des 11. oder 12. Jahrhunderts,

*) Ein Gemeinderath, dem man die additionelle Urkunde zugefertiget hatte, gab im Jahre 1815 mit einer kaum glaublichen geistigen Nachgiebigkeit zur Antwort. „Wir haben mit Vergnügen die additionelle Urkunde aufgenommen und wir werden in gleicher Art, alle andre Constitutionen aufnehmen, welche Sie für die Folge uns zuzuschicken für gutfinden könnten."

Digitized by Google

es ist nicht eine Art von siegreicher Bestürmung, es wird aber eine Eroberung des Rechtes und der Vernunft seyn. Wir haben nicht mehr mit diesen ärmlichen, vereinzelten, und unzusammenhängenden Charten zu thun, welche den Mächtigeren Freiheiten gaben, dem Reichen sie verkauften und doch bei der ersten Gelegenheit verletzt oder zurückgenommen wurden!

Es ist vielmehr ein gemeinsames und allgemeines Recht, welches, in Uebereinstimmung mit Ihrem Könige, von dem dieser umfassende und großartige Vorschlag zuerst ausgegangen ist, zum Besten des ganzen Landes aufgerichtet werden soll! Wir können es daher zu seinem Ruhme wiederholen, wenn wir uns an die Worte der letzten Adresse erinnern: „Ihm, diesem erlauchten Fürsten, wird der Ruhm zugehören, Frankreich Municipaleinrichtungen gegeben zu haben, welche, indem sie es an seine alten Freiheiten erinnern, auch zugleich die Wohlthaten seiner alten Könige in sein Gedächtniß zurückrufen, Einrichtungen, welche, wie auch die früheren, bestimmt sind die Königliche Würde durch die Vereinigung aller Interessen und durch die Respectirung aller Rechte zu verstärken."

Hierauf erstattete der General, Graf Sebastiani im Namen der mit der Prüfung des Gesetzentwurfes über die Bezirks- und General-Departementsräthe beauftragten Commission folgenden Bericht.

Meine Herren, indem Ihre Commission in der Bearbeitung der ihr von Ihnen gestellten Aufgaben vorrückte, bemerkte sie, daß mit jedem Tage die Untersuchungen im Umfange zunahmen. Je mehr sie die Bestimmungen des Gesetzentwurfes einer Prüfung unterwarf, in desto größeren Verhältnissen entwickelte sich vor ihren Augen die Wichtigkeit seiner Resultate. Hätte sie nur ihre Kräfte um Rath befragt, so würde sie mit Recht, wegen der mit ihrem Berufe verbundenen Verantwortlichkeit, Besorgnisse gehabt haben.

Aber, indem sie alle Schwierigkeiten desselben erwog, erwarb sie sich eine vollkommen ermuthigende, und Hoffnung gewährende Ueberzeugung. Sie erkannte, daß ohngeachtet der Verschiedenheit der Systeme, zu deren Entstehung die Vorlegung des Gesetzentwurfes Veranlassung gegeben hatte, dennoch eine glückliche Uebereinstimmung der Gemüther der Hauptsache nach, vorhanden war, daß weder die Meinungen noch die Wünsche, in Beziehung auf Das, was man haben wolle, so von einander abweichend seyen, als man es in dem ersten Augenblicke glauben könnte und daß ohne Vorbedacht,

Digitized by Google

ohne alle Verabredung, gewisse Ideen, gewisse Absichten, bloß durch die Macht der Vernunft und des öffentlichen Gewissens, schon, so zu sagen, von allen einsichtsvollen und wohlwollenden Männern durch Uebereinkunft angenommen worden seyen.

Zwei Hauptprincipien schienen der Commission allgemein verbreitet, und als natürliche und nothwendige Grundlagen des Gesetzes feststehend zu seyn. Das erste, daß die Einrichtung der Departementsräthe durchaus nicht nach staatsverfassungsmäßigen Interessen oder Berechnungen ausgedacht seyn dürfe, denn diese Räthe haben mit Staatsverfassungs-Angelegenheiten durchaus sich nicht zu befassen. Alles, was die Vertheilung und die Ausübung der öffentlichen Rechte und Befugnisse, die allgemeinen Verhältnisse der Staatsbürger gegen einander und gegen die Staatsverwaltung betrifft, ist ihnen fremd. Die Fragen, deren Auflösung Ihnen anvertrauet ist, gehören keinesweges zu denjenigen, über welche die großen Verschiedenheiten der Ansichten, die großen Streitfragen des öffentlichen Lebens, die Meinungen und die Reibungen der Partheien obwalten. Sie behandeln vielmehr Gegenstände, in Betreff welcher die Bewohner desselben Landestheiles fast nothwendig dieselben Bedürfnisse und dieselben Wünsche haben müssen; und, gerade dieses ist einer ihrer Vorzüge, sind geeignet Männer, welche sonst in andrer Beziehung durch Uneinigkeit getrennt seyn können, einander wieder zu nähern und sie zur Ordnung gemeinschaftlicher Interessen zu berufen. So begegnen sie sich, ohne sich zu reiben, besprechen sich, anstatt sich zu bekämpfen und gewöhnen sich, indem sie sich kennen lernen, friedlich mit einander zu leben und ihre wechselseitigen Anstrengungen zu benutzen. Welcher von uns, meine Herren, hat es nicht öfters erfahren, daß selbst in dem Mittelpunkte des Staates, auf dem den politischen Partheien geöffneten Kampfplatze, das Stattfinden gewohnter Annäherung, gemeinschaftlicher Berathung, aus dem Innersten des Kampfes, aus dem Sitze der Streitsucht selbst, gegenseitige Duldung herbeiführt, die Leidenschaften mehr besänftiget, als erregt und den Zwiespalt mehr beendiget oder schwächt, als erzeugt? Diese so wünschenswerthen Erfolge, müssen sie nicht noch weit sicherer erreicht werden, wenn in den Berufsgeschäften einer Versammlung nichts zum Angriffe auffordert, wenn das Ziel fast immer für Alle dasselbe und für gewöhnlich es leicht ist, sich über die Mittel zu verstehen? Man wird zwar sogar bis dorthin die allgemeinen Spaltungen, welche anderwärts vorhanden seyn können, sich verpflanzen sehen. Den Grundsätzen der Theorien und den Leidenschaften der Partheien wird

Digitized by Google

der Zutritt zu den Departementsräthen nicht verwehrt werden können, denn die Menschen werden sie mit dahin bringen; aber dieses unvermeidliche Uebel wird durch solche Versammlungen weit eher bekämpft, als genährt werden. Sie enthalten keinesweges den Keim dazu; aber, wenn er von außen hinein gebracht wird, so verhindern und schwächen sie dessen Entwickelung. Es kommt daher vor Allem darauf an, diesen Versammlungen ihren eigenen, nothwendigen Charakter zu erhalten. Möge nur jede allgemein staatsrechtliche Angelegenheit aus dem Geschäftskreise der Departementsräthe entfernt werden, möge nur keine vorgefaßte Meinung, kein wesentlich staatsrechtlich-politisches Bestreben, bei ihrer Zusammensetzung sich an die Spitze stellen, mögen sie nur ja nicht zum voraus bestimmt seyn, in den Partheienkämpfen, eine Rolle zu spielen, bald Werkzeuge zum Angriffe und bald Zufluchtsorte zu werden. Nur bloß unter dieser Bedingung werden sie ihrem wahren Berufe, welcher sich ganz in den Localinteressen vereiniget, vollkommen genügen und dadurch mittelbar, zum Nutzen des Staates, den wohlthätigsten Einfluß auf die öffentliche Stimmung ausüben.

Wenn man über diesen Punkt einverstanden ist und jedes Eingreifen der allgemein staatsrechtlichen Verhältnisse in den Geschäftskreis, oder die Zusammensetzung der Departementsräthe sorgfältig verbannt, so hat doch ein zweites Princip Ihrer Commission, eben so einfach, als allgemein eingeräumt zu seyn geschienen. Es besteht darin, daß das Gesetz in Local-Angelegenheiten, nie dieser, oder jener Klasse der verschiedenen Interessen ein künstliches Uebergewicht verschaffen darf. Es ist ohne Zweifel ein großes Uebel, wenn in dem Kreise, wo die höchsten Interessen des Staates verhandelt werden, eine bearbeitete und nur scheinbare Majorität vorhanden ist; in dem Kreise der Localinteressen ist dieser Uebelstand vielleicht noch bedeutender, denn die Staatsbürger werden alsdann viel unmittelbarer durch seine Folgen betroffen, die, wenn sie bis zu ihnen gelangen, noch nicht früher durch die Rivalität der Behörden, die Oeffentlichkeit der Erörterungen, die Kraft der Freiheit der Presse, die Verschiedenheit der mitwirkenden Ursachen und so viele andere Einflüsse, welche, bei Gegenständen des allgemeinen Staatsrechtes sie bis auf einen gewissen Punkt neutralisiren, bekämpft und geschwächt worden sind. Diese Folgen verletzen Einzelne, sie werden unmittelbar nachgetragen, sie verwandeln sich in individuelle Beschädigungen und directe Mißbräuche. Was war der Grund, daß die Centralisirung in der Verwaltung, ohngeachtet ihrer

Digitized by Google

unermeßlichen Nachtheile, sich so lange ertragen ließ? Weil sie nicht immer partheiisch ist, weil sie alle Interessen berücksichtiget, Jedem seinen Antheil zugestehet und nicht zugiebt, daß Einer sich eine ausschließende Gewalt zueigene. Wenn die Freiheit bei ihrer Rückkehr in die öffentlichen Verwaltungen, die Privilegien wieder mit zurückbringen müßte, so würde sie eher eine Geißel, als eine Wohlthat seyn!

Also, meine Herren, nichts allgemein Staatsrechtliches, kein örtliches Privilegium, die Departementalinteressen genau begränzt in ihrem Gebiete, und in demselben nach Maaßgabe ihrer Wichtigkeit und in dem Verhältnisse ihrer Ansprüche sich frei entfaltend! dies sind die beiden ersten Bedingungen, welche Ihre Commission in der allgemeinen Ueberzeugung, in den übereinstimmenden Wünschen aller Gutgesinnten zu finden glaubte, und welche sie als einen Probirstein für alle Bestimmungen des Gesetzentwurfes gebrauchte, den Sie ihrer Prüfung zugewiesen haben.

Aus diesem doppelten Gesichtspunkte angesehen, hat, meine Herren, der Entwurf bald uns befriediget, bald uns viel zu wünschen übrig gelassen; wir haben ihn bald, den von mir vorgezeichneten Grundbedingungen entsprechend, bald ihnen ganz entgegengesetzt gefunden.

Bei der Angabe des Geschäftskreises der Bezirks- und Departementsräthe, beschränkt der Entwurf dieselben ganz deutlich auf die Localinteressen, sichert ihnen in dieser Beziehung einen ausgedehnteren Einfluß, als sie bis jetzt gehabt haben und untersagt ihnen, bei Gegenständen von allgemeinem Interesse und in Regierungs-Angelegenheiten, diese Streifzüge, diese, so zu sagen, ungestümen Ausfälle, welche sie von ihrem wirklichen Berufe ableiten um auch nach andern Orten eine zwecklose Beunruhigung zu verpflanzen.

Bei der Bestimmung, wie diese Räthe zusammengesetzt werden sollen, ordnet der Entwurf die reine und einfache Wahl ihrer Mitglieder an, ohne eine Auswahl unter Candidaten hineinzumischen.

Bis hierhin ist der Entwurf gleichmäßig mit Klugheit abgefaßt und gleichmäßig aufrichtig. Von der einen Seite verbannt er das Staatsrechtliche, von der andern eröffnet er der Freiheit den Eingang.

Aber kaum hat er diese Schritte auf dem rechten Wege gethan, so verläßt er diesen, um wieder auf Irrwege zu gerathen, die er, als er sie verließ, zu mißbilligen schien.

Bloß staatsrechtlich-politische und allgemein staatsrechtliche, nicht aus der Verwaltung entnommene Motive, haben die

Digitized by Google

Zusammenstellungen veranlaßt, durch welche die Art der Erwählung der Räthe bestimmt wird. Und anstatt die Waagschale zwischen den verschiedenen, hierbei zur Sprache kommenden Interessen gleich zu halten, bemühet der Entwurf sich ganz nothwendig folgerecht zum Vortheile gewisser Interessen, ein erkünsteltes Uebergewicht d. h. ein Privilegium zu schaffen.

Wie sind, meine Herren, die bloß staatsrechtlichen, der Localverwaltung durchaus fremden Beweggründe, in der Uebertragung des Rechtes an Vierzig Tausend Wahlherrn, die Departementalräthe zu erwählen, überhaupt zu verkennen, während daß, ohngeachtet unsrer allmähligen Rückschritte, doch noch immer Acht und Achtzig Tausend Staatsbürger an den Wahlen zu der Deputirtenkammer Theil nehmen? Erinnern Sie sich an das schon tausendmal und von Männern aus allen Partheien, selbst von den Rathgebern des Thrones zu einer Zeit Gesagte, als, bei der Erörterung der verschiedenen Wahlgesetze, man sich, ich will es zugeben mit Unrecht, über die Vereinigung der inneren staatsverfassungsmäßigen Rechte eines Volkes von Zwei und dreißig Millionen Seelen, in die Hände von Neunzig Tausend der reichsten Grundbesitzer beschwerte? „Beruhigen Sie sich" — antwortete man von allen Seiten — bei der Verwaltung der örtlichen Angelegenheiten müssen und werden viele andere Staatsbürger ihre Plätze finden. Dieses Recht wird sich in dem Verhältnisse ausdehnen, als der Kreis, in welchem es zur Anwendung kommen kann, sich zusammen ziehen wird, denn alsdann sind nicht mehr so vorzügliche Befähigungen dazu erforderlich. In dieser verhältnißmäßigen Vertheilung der Rechte, nach Maaßgabe der Schwierigkeit der Pflichten und der mehreren oder minderen Befähigung, bestehet eine gute staatsverfassungsmäßige Einrichtung."

„Mehrere Millionen werden diese Eigenschaften besitzen, aber Jeder da, wo er am fähigsten erscheint, sie in Ausübung bringen."

Und was ist aus diesen Versprechungen geworden? Wir steigen jetzt zu den Verhältnissen hinab, wo sie sich verwirklichen sollten, und anstatt an Ausdehnung zu gewinnen, werden diese Rechte noch immer mehr beengt! Es ist jetzt nicht mehr von der Regierung des Staates, sondern von der Verwaltung eines Departements, nicht mehr von der Wahl der Versammlung die Rede, welche an der gesetzgebenden Gewalt Theil nimmt, welche die Minister anklagt, welche zu dem Könige und zu Frankreich spricht, sondern von einer kleinen

Digitized by Google

Localversammlung, welche die Bestimmung hat einem Verwaltungsbeamten zweiten Ranges Aufklärungen zu geben, und ihn zu controlliren. Und nicht allein sind keine neue Wahlherrn berufen worden, um dieses untergeordnete Recht auszuüben, sondern noch fast zwei Dritteln der ersten Wahlherrn ist dasselbe entzogen worden und die Männer, von welchen Sie hierher geschickt wurden, um in dieser Versammlung Ihren Sitz zu nehmen, welche Ihnen die Ehre übertrugen vor dem Könige zu erscheinen, sind nicht gut genug, um Sie Ihrem Präfecten zur Seite zu stellen.

Gewiß, meine Herren, hat es sehr überwiegender Veranlassungen bedurft, um einen so befremdenden Vorschlag zu begründen, einen Vorschlag, der, erlauben Sie es auszusprechen, bei dem ersten Anblicke, dem Sinne für das Schickliche, und dem Geiste unsrer Einrichtungen so entgegengesetzt zu seyn scheint.

Man führt zwei Hauptgründe an, die einzigen auf welche man einiges Gewicht legt, und welche eine Prüfung verdienen.

Es läßt sich, sagt man, von den Wahlen zur Deputirtenkammer kein Schluß auf die Wahlen zum Departementsrathe ziehen. Dies sind Behörden von ganz verschiedener Natur, mit durchaus nicht analogischen Berufsgeschäften. Warum sollten alle Staatsbürger, welche die Kammer erwählen, an der Wahl zu den Rathsversammlungen Theil nehmen? Wollt Ihr überall, wo eine Wahl vorzunehmen ist, alle verfassungsmäßige Wahlherrn berufen? Ist der Handelsstand nicht hinreichend um die Handelsgerichte zu bilden? Wenn die zu erwählenden Behörden wesentlich verschieden sind, so ist kein Bedürfniß vorhanden, daß die Wahlherrn dieselben bleiben, und weil es zweckmäßig ist, daß Acht und Achtzig Tausend Staatsbürger die Deputirtenkammer erwählen, so beweiset dies keinesweges, daß Vierzig Tausend nicht eben so angemessen oder angemessener seyen, um die Departementsräthe zu ernennen!

Denkt Ihr denn, fährt man fort, auch noch diese Wahlen den Wahlherrn der Kammer aufzutragen? Befürchtet Ihr nicht dadurch, daß Ihr bei derselben Klasse alle Rechte, alle Vollmachten zusammenhäuft, eine gefährliche Aristocratie zu schaffen? Wollt Ihr glauben machen, daß die verfassungsmäßige Nation in diesen Acht und Achtzig Tausend Wahlherrn vereiniget sey und sich wirklich vereinige? Ist es nun nicht vorzuziehen, die Berufsgeschäfte zu theilen und auf verschiedenen Wegen, verschiedene Klassen der Staatsbürger in Bewegung zu setzen?

Digitized by Google

Ihre Commission, meine Herren, würde den Werth dieser Gründe anerkannt haben, wenn sie die Thatsachen, auf welche jene sich stützen, hätte zugeben können. Aber es sind gerade die Thatsachen deren Wirklichkeit sie bestreitet und indem diese verschwinden, lassen sie das Gebäude, welches man auf trügerischem Grunde aufführen wollte, ohne alle Stütze.

Die Kammer der Deputirten, und die Departementsräthe sind allerdings nicht gleichstehende, ähnliche Behörden. Wichtige Verschiedenheiten und weite Zwischenräume trennen sie. Aber, worin bestehen sowohl die Verschiedenheiten, als die Analogien, und wo hören sie auf? Hierüber muß man sich mit einiger Genauigkeit Rechenschaft geben.

Die Departementsräthe verhandeln über das örtliche Budget, vertheilen die durch das Staatsbudget angewiesenen Fonds, unter die verschiedenen Verwaltungszweige, nehmen die Rechnungen des Präfecten ab, und bewilligen aus eigener Machtvollkommenheit bestimmte Abgaben, welche sie nach ihrem Gutdünken verwenden. Zu allen ihren Beschlüssen bedürfen sie mittelbar oder unmittelbar der Genehmigung des Königes.

Die Kammer thut Alles dies auch, meine Herren. Sie verhandelt über das Budget, vertheilt die Fonds unter die Verwaltungszweige, nimmt Rechnungen ab und bewilliget Abgaben. Zu allen diesen Bewilligungen ist die Königliche Bestätigung erforderlich. Es ist wahr, die Kammer thut noch weit mehr. Sie verhandelt über die Gesetze, nimmt Petitionen an, trägt dem Könige ihre Wünsche vor und kann seine Minister anklagen. Ich bin weit entfernt, alle ihre Befugnisse aufzuzählen, sie sind Ihnen sämtlich bekannt.

Die Departementsräthe sind daher von der Kammer in der Beziehung verschieden, daß ihre Befugnisse bei weitem weniger Ausdehnung haben, und weniger mannichfaltig und mit geringerem Nachdruck einwirkend erscheinen, aber man kann es nicht verkennen, daß in den Gränzen, in welchen sie eingeschränkt sind, ihre Berufsgeschäfte verschiedene Beziehungen gegen einander haben; sie finden nur bei Localinteressen ihre Anwendung, sie erschöpfen ihre Bestimmung in dem Kreise der Verwaltung und gelangen gar nicht zu dem Gebiete der Staatsverfassung, aber wo man sie antrifft, sind sie wenn sie practisch werden, fast mit einander analog. Die Departementsräthe bearbeiten bei weitem nicht Alles was die Kammer bearbeitet, aber Alles was sie bearbeiten, bearbeitet die Kammer auch, und bearbeitet es gerade wie sie.

Digitized by Google

Wenn man nun angenommen hat, daß in jedem Departement alle, wenigstens 300 Franken directe Steuern bezahlende Grundeigenthümer an den Wahlen ihrer Deputirten zur Kammer Theil nehmen sollen, warum sollen sie denn nicht gleichfalls an den Wahlen der Mitglieder ihres Departementsrathes Theil nehmen? Es ist unstreitig in Beziehung auf sie, freilich in weit engeren Gränzen, von Angelegenheiten und Lasten derselben Art die Rede; sie haben offenbar dasselbe Interesse dabei und — es ist wohl ausgemacht — ihre Befähigung ist hinreichend. Unter welchem Titel, unter welchem Vorwande, könnte man ihnen denn die Anerkennung dieses Rechtes verweigern?

Man befürchtet die Vereinigung der Vollmachten bei einer einzelnen Abtheilung der Staatsbürger, man bedrohet uns mit einer Aristocratie!

Wenn man diesen Grund anführte, meine Herren, um uns aufzuforderen das Stimmrecht noch über den Kreis der Wahlherrn der Kammer auszudehnen, um zu den Wahlen der Departementsräthe eine größere Anzahl Staatsbürger zu berufen, so würde sich dies begreifen lassen, aber wenn man von der übermäßigen Vereinigung der Vollmachten in der Gesamtmasse der Wahlherrn in demselben Augenblicke spricht, wo man diese fast alle in den Wahlherrn der großen Wahlcollegien vereiniget, wenn man uns Besorgnisse über eine Aristocratie von Acht und Achtzig Tausend Staatsbürgern einflößt, wo man es gleichzeitig versucht eine solche von 40,000 an der Zahl einzuführen, so würde es in der That vielleicht erlaubt seyn, einiges Erstaunen hierüber zu erkennen zu geben.

Man hat dies vorhergesehen, man hat sich auf eine Antwort vorbereitet. Die 40,000 Wahlherrn, denen man die Wahlen der General-Departementsräthe übertragen will, sind nicht alle von derselben Art. Die Höchstbesteuerten des allgemeinen Verzeichnisses der Wahlherrn für die Kammer sind in dieser Zahl mit 32,000 aufgeführt. Der Gesetzentwurf ordnet ihnen noch 8000 Wahlherrn bei, welche zu diesem Zwecke durch Cantonalversammlungen erwählt werden, die aus Staatsbürgern bestehen, von denen ein Theil in der That außerhalb des Kreises der verfassungsmäßigen Wahlherrn entnommen ist. Dies ist die Ausdehnung, welche man dem Stimmrechte bewilliget, der neue und fremdartige Bestandtheil, den man der Aristocratie der 32,000 Höchstbesteuerten beimischen will, um uns zu verbieten uns vor ihr zu fürchten.

In dieser Beziehung, meine Herren, haben zwei Bemer-

Digitized by Google

kungen sich Ihrer Commission aufgedrängt. Von der einen Seite ist die Anzahl der beigeordneten Wahlherrn so gering, daß sie in 364 Versammlungen vertheilt, sehr wenig Einfluß haben könnte und daß die Höchstbesteuerten unumschränkte Herren der Wahlen bleiben würden; von der andern Seite erblicken wir hier wieder einen Grundsatz, welchen die Restauration zu ihrer Ehre und zu unserm Heile aus unsrer Gesetzgebung über die Wahlen verbannt hatte, den Grundsatz der indirecten Wahlen, oder der Wahlen nach zwey Abstufungen. Auf diese Art gelangen in der That die 8000 beigeordneten Wahlherrn in die Bezirksversammlungen, welche die Departementsräthe zu erwählen haben; sie selbst werden durch die Cantonalverwaltungen erwählt. Die 32,000 Höchstbesteuerten sind allein in dem Besitze der directen Wahlen, sie allein haben vermöge ihres eigenen Rechtes das Stimmrecht in der Versammlung, so daß sie über die beigeordneten Wahlherrn zugleich den Vortheil der Anzahl und der Stellung haben; denn man ist jetzt darüber einverstanden, daß die directen Wahlen, welche als ein ordnendes Princip in der verfassungsmäßigen Sphäre anzusehen sind, zugleich auch als ein Princip der Kraft und der Freiheit erscheinen.

Ihre Commission, meine Herren, hat es nicht verkennen können; es ist in diesem Wahlsysteme weder Gerechtigkeit, noch Ueberlegung anzutreffen, dasselbe gehet von Rücksichten aus, welche der zweckmäßigen Wahrnehmung der Departemental-Angelegenheiten, der zweckmäßigen Zusammensetzung der Rathsversammlungen durchaus fremdartig sind, sie schwärzen zwei Grundbestandtheile darin ein, welche am sorgfältigsten daraus entfernt seyn sollten: Gegenstände der Verfassung und Privilegien.

Unsre erste Sorge ist es gewesen, diese zu verbannen und Alles, was nur mit irgend einem Systeme, oder mit einem der allgemeinen Staatsverfassung angehörigen Institute in Verbindung stehen, oder dieser, oder jener Parthei einen örtlichen, künstlichen Einfluß zutheilen könnte, sorgfältig zu entfernen. Die gute Verwaltung der Angelegenheiten der Departements durch die unpartheiische und freie Mitwirkung aller, zu einer unabhängigen und einsichtsvollen Wahl der Räthe hinlänglich befähigten Staatsbürger, dies sind die Grundzüge, mit welchen wir, mit Strenge verfahrend, den Gesetzentwurf umgeben haben, dies ist der Gesichtspunkt in welchen wir alle Bestimmungen des letzteren zu vereinigen uns bemühet haben.

Wir mußten offenbar damit anfangen, allen Wahlherrn

Digitized by Google

der Kammer das Recht wieder zu geben, an den Wahlen der Räthe Theil zu nehmen. Meine Herren, ich sage wieder zu geben und habe Unrecht dies zu sagen; wir haben bloß den Wahlherrn ihre Stellung belassen, welche sie gegenwärtig einnehmen. Es kommt uns nicht der Beweis zu, daß sie die Rechte, welche sie bereits besitzen, beibehalten müssen. Denen, welche sie ihnen entziehen wollen, liegt der Beweis ob, daß der Vortheil der Departements dieses wirklich erfordere. Der Kammer kommt es zu, über diese Gründe zu entscheiden.

Sobald man sich über die Rechte der Wahlherrn vereiniget hatte, ging die erste Absicht Ihrer Commission dahin, den übrigen Theil des Gesetzentwurfes anzunehmen, jedem Bezirke eine bestimmte Anzahl von den für den Departementsrath zu erwählenden Mitgliedern zuzuweisen und in dem Hauptorte des Bezirkes alle Wahlherrn zusammen kommen zu lassen, welche in den letzteren ihr Domicil hätten, um diese Wahlen durch geheime Stimmensammlungen, nach den Verzeichnissen und nach den gewöhnlichen Formen vorzunehmen. Man fand bei dieser Verfahrungsart, den Vorzug der Uebereinstimmung mit den Observanzen der Verwaltung und mit dem allgemeinen Plane des Gesetzentwurfes.

Aber eine aufmerksame Prüfung hat Ihre Commission überzeugt, daß sie dadurch selbst in Gefahr käme, in denselben Fehler zu verfallen, den sie verschiedenen Bestimmungen des Gesetzentwurfes zum Vorwurfe macht, was sie auch bewogen hat, Ihnen dessen Abänderung vorzuschlagen. Es sind viele wirklich der Meinung gewesen, daß die Zusammenziehung aller Wahlherrn in dem Bezirks-Hauptorte, wo sie eine Versammlung bilden würden, die denjenigen Versammlungen, welche die Deputirten zu der Kammer ernennen, sehr ähnlich wäre, den Wahlen einen wesentlich staatsrechtlichen Charakter geben könnte und es ist gewiß, daß dadurch einer vielleicht zahlreichen Minorität jede Aussicht benommen würde, doch noch einmal durchzudringen und daß alle Wahlen dadurch der Majorität in die Hände kämen.

Sobald Ihre Commission von dieser Besorgniß ergriffen wurde, leistete sie auf denjenigen Theil des Entwurfes Verzicht, welcher die letztere erzeugt hatte. Ihrem Grundsatze getreu, daß die Local-Rathsversammlungen so viel als möglich aus dem Kampfe der Partheien entfernt gehalten werden, daß alle verschiedene Interessen, alle einflußreiche Notabilitäten daselbst ihren Platz finden müßten, hat sie eine Wahlart aufzufinden gesucht, welche diesen friedliebenden Vorgussetzun-

Digitized by Google

gen entspräche, die Partheien nicht hervorriefe, welche Niemanden begünstigte und Niemanden ausschlösse und welche endlich dem gemeinsamen Interesse das Uebergewicht verschaffte, ohne irgend ein Recht, ohne irgend eine Freiheit aufzuopfern.

Nach der allersorgfältigsten Erörterung ist die Commission einstimmig der Meinung gewesen, daß das Cantonal-Wahlsystem d. h. die unmittelbare Wahl jedes Cantons, und in gewissen Fällen zwei vereinigter Cantone von einem Mitgliede des Departementsrathes, die beste Weise sey, diesen Zweck mit Sicherheit zu erreichen.

Vorerst wird dadurch der Minorität alles Dasjenige zu Theil, was sie mit Recht verlangen kann, die Gewißheit nämlich, daß sie immer auf dem Platze seyn und immer gehört werden wird. Ohne Zweifel wird sie im Ganzen und bei den allgemeinen Resultaten der Wahlen immer Minorität bleiben und dies muß auch so seyn, weil sonst die Lüge und die Tirannei darin die Oberhand gewinnen würden. Aber die Bildung eben so vieler Wahlcollegien, als Mitglieder zu erwählen sind, eröffnet ihr in jedem Canton eine bestimmte Aussicht. Und wenn sie irgendwo zur Majorität wird, so wird sie da die Wahlen bestimmen. Die verschiedene Vertheilung der Einwirkung der Meinungen in dem ganzen Lande wird auf diese Art in Ehren gehalten und in der Verschiedenheit der Wahlen sich getreulich aussprechen.

Jede Wahl wird zugleich vollkommen frei und mit Ueberlegung vorgenommen werden. Eine große Anzahl Wahlherrn in einer Wahlversammlung vereiniget und vorzüglich eine bedeutende Zahl zu gleicher Zeit zu erledigender Wahlen, werden sehr oft der Gediegenheit und der Freiheit des Geschäftes nachtheilig. Jedermann weiß, daß bei allen geheimen Stimmensammlungen, nach einem Verzeichnisse, jeder Wahlherr auf seinen Zettel, einen oder zwei Namen von Personen schreibt, welche ihm bekannt sind und so in der That wählt; die übrigen Stimmen giebt er aus Gefälligkeit ab, oder veranlaßt durch die Umtriebe der Partheien, andre Verhältnisse, Einwirkungen denen er zugänglich ist, oder denen er vielmehr nach Gelegenheit, oder dem Ohngefähr unterliegt; und die Nachtheile eines solchen Verfahrens sind vielleicht bedeutender, als man es gewöhnlich anzunehmen pflegt. Die größere Anzahl der Wahlherrn ist öfters vorzuziehen, selbst in verfassungsmäßiger Beziehung wohl nothwendig, sobald die kraftvolle Aeußerung des öffentlichen Willens allein, die Aufrichtigkeit und die Formen der Wahlen verbürgen kann.

Digitized by Google

Aber in den Beziehungen der Localverwaltungen würde zuviel Regsamkeit über das Ziel wegführen; das ruhige Auftreten der Wahlherrn in weniger zahlreichen Versammlungen reicht hin, um Dasselbe zu erreichen, und sobald nichts uns die Nothwendigkeit auflegt, etwas zu wagen und uns den Gefahren der Verleitung und der Leidenschaften auszusetzen, ist es Pflicht, diese zu vermeiden.

Man erlangt dadurch auch einen Vortheil, auf welchen Ihre Commission einen großen Werth gelegt hat; die Möglichkeit, die Gränzen der Wahlbefugnisse weiter auszudehnen und mehrere Staatsbürger daran Theil nehmen zu lassen, ohne sich deshalb Sorgen machen zu dürfen. Die Charte verlangt wenigstens Fünfzig wahlfähige Individuen in jedem Departement, sie hat vorausgesetzt, daß, wenn die Wahlen noch mehr begränzt würden, diese weder frei noch vollständig erfolgen könnten. Aus einem noch weit vollgültigeren Grunde würden die Wahlen nicht vollständig seyn, wenn nicht wenigstens Fünfzig Wahlherrn daran Theil zu nehmen berufen wären. Wir machen Ihnen daher den Vorschlag, diese Anzahl, als das Minimum für jede Cantonal-Versammlung anzunehmen und dieselbe nach dem Bedürfnisse durch die Höchstbesteuerten vollzählig zu machen. Es hat uns selbst geschienen, daß in den Kantons von mehr als 5000 Seelen es gut seyn würde, für jede 500 Seelen noch einen Wahlherrn aus der Reihenfolge der Höchstbesteuerten hinzuzufügen. Dieser Zuwachs, welcher in dem System der Bezirks-Versammlungen vielleicht schwer anwendbar seyn würde, wird nach dem Cantonal-Wahlsysteme nie eine zahlreiche Versammlung bilden.

Das Verdienst dieses Systemes, meine Herren, bestehet darin, sich den Rechten und den Interessen, welche einander entgegen gesetzt zu seyn scheinen, gleichmäßig anzupassen. Es erhält der Majorität ihr Uebergewicht, ohne der Minorität die Möglichkeit des Erfolges zu entziehen. Es gestattet die Erweiterung des Gebietes der Rechte der Wähler und wirkt bei der Ausübung dieser Rechte besänftigend und friedestiftend. Es sichert den ländlichen Grundeigenthümern bei der Bildung dieser Versammlungen einen bedeutenden Einfluß und zwingt sie, sich in der Gegend, wo sie wohnen, beliebt zu machen, und sich zu deren Wortführern und Beschützern aufzuwerfen. Es ist zu gleicher Zeit volksthümlich und doch auch der Entwickelung einer gesetzlichen und natürlichen Aristocratie günstig. Es entspringt, mit einem Worte, aus den wesentlichsten Grundsätzen eines sol-

Digitized by Google

chen Gesetzes und entspricht den zum Grunde liegenden Voraussetzungen desselben.

Dieselben Grundsätze, dieselben Voraussetzungen haben uns, meine Herren, die Ueberzeugung beigebracht, daß, nachdem wir die Anzahl der Wahlherrn für die Local-Rathsversammlungen wieder in ein angemessenes Verhältniß gebracht hätten, wir uns nicht entziehen könnten, die Zahl der Wählbaren nach einem analogen Verhältnisse zu vermehren. Wir haben hierbei den Vortheil, daß die Charte es gewissermaaßen übernommen hat, das Ungenügende der durch den Gesetzentwurf angenommenen Zahl zu zeigen. Sie verlangt, wie wir hier bemerken müssen, was die verfassungsmäßigen Wahlen betrifft, wenigstens Fünfzig wählbare Individuen auf das Departement. Wenn man Vierhundert und dreißig Deputirte auf Sechs und achtzig Departements vertheilt, so ist Fünf die Mittelzahl der Deputirten, welche jedes Departement nach der Kammer absendet. Für den Departementsrath wird jedes Departement im Mittel Vier und zwanzig Mitglieder zu erwählen haben. Kann man nun zugeben, oder vielmehr giebt die Charte es zu, daß in diesen zwei Fällen die Zahl der Wählbaren dieselbe bleibe, daß man nicht mehrere nöthig habe, wenn man Vier und zwanzig Wahlen vorzunehmen hat, als wenn man nur Fünf vernehmen will? Der Widerspruch ist auffallend! nach diesem Wahlsysteme waren offenbar keine eigentlichen Wahlen, sondern Ausstreichungen, Ausschließungen, d. h. von allen verschiedenen Wahlarten, die am wenigsten befriedigende für Diejenigen, welche zu wählen haben, und die kränkendste für Diejenigen vorhanden, welche nicht erwählt werden.

Wir machen Ihnen daher den Vorschlag, auch diese Gränzen zu erweitern und in jedem Departement alle Staatsbürger für wählbar zu erklären, welche sich in dem ersten Viertel des Gesamt-Verzeichnisses der Wahlherrn befinden, die zur Bildung der Rathsversammlung des Departements mitzuwirken den Beruf haben. Dieses Wahlsystem hat überdies das Verdienst, den Steuersatz, welcher die Befähigung zur Wählbarkeit ertheilt, nach dem Verhältnisse des Reichthums der Eigenthümer jedes Ortes veränderlich zu machen, eine vernünftige und gerechte Veränderlichkeit, denn der Begriff von Reichthum ist relativ und jede unveränderliche Einrichtung dieser Art wesentlich irre führend.

Jetzt, meine Herren, kennen sie die Spaltung, welche zwischen dem Ministerium und der Commission statt gefunden hat. Man ist einverstanden über die Nothwendigkeit der

Digitized by Google

Wahlen, aber man ist uneinig über das Verhältniß der ihnen zu gebenden Grundlagen. Die Schwierigkeit ist gehoben, wenn Sie zugeben, daß Wahlherrn, durch welche Sie ernannt worden, nicht unfähig sind, die Mitglieder eines General-Departementsrathes zu ernennen, und in der Hoffnung, daß die Kammer sich für die Affirmative ausspreche, will ich ihr über die Abänderungen Rechenschaft geben, welche die Commission in dem Entwurfe der Regierung vornehmen zu müssen glaubte.

Die Departements sind in Fünf Klassen getheilt. In der ersten ist der Departementsrath aus Sechs und dreißig Mitgliedern, in der zweiten aus Dreißig, in der dritten aus Vier und zwanzig, in der vierten aus Zwanzig und in der fünften aus Sechszehen Mitgliedern zusammengesetzt.

Wir haben eine Klasse mehr, als die Regierung angenommen, um die Anzahl der Mitglieder jedes Departementsrathes mit der Wichtigkeit des Departements in ein desto richtigeres Verhältniß zu bringen. In derselben Absicht haben wir die Anzahl der Mitglieder dieser Rathsversammlungen in den drei ersten Klassen vermehrt.

Wir haben den Cantonal-Versammlungen die Wahlen der Mitglieder des General-Departementsrathes zugetheilt. In den Departements, wo die Anzahl der Cantons der Zahl der zu erwählenden Mitglieder gleich stehet, findet die Anwendung dieses Grundsatzes keine Schwierigkeit. Jeder Canton erwählt ein Mitglied des Departementsrathes. Wenn die Anzahl der Cantons die Zahl der Mitglieder der Rathsversammlung übersteigt, so wird das Recht eines von diesen zu ernennen nur jedem der bevölkertesten Cantons zukommen. Alsdann muß man durch die Vereinigung zweier an einander stoßender und am wenigsten bevölkerter Cantons desselben Bezirkes, eben so viel Cantonal-Versammlungen bilden, als noch Mitglieder des General-Departementsrathes zu erwählen übrig bleiben. Diese, auf jede vorkommende Wahl beschränkten Vereinigungen, sollen durch Königliche Ordonanzen angeordnet werden. In keinem Falle kann die Anzahl der Mitglieder des Departementsrathes die Zahl der Cantons übersteigen. Auch haben wir die Anzahl der Mitglieder des General-Departementsrathes in den Departements des Niederrheins, der Meurthe, der Mosel, des Oberrheins und der Rhone beschränkt.

Nach Bestimmung der geographischen Vertheilung schlagen wir vor, die Cantonal-Versammlungen aus allen Staatsbürgern zu bilden, welche Fünf und zwanzig Jahre alt sind,

Digitized by Google

ihr wirkliches oder politisches Domicil in dem Canton haben und in den Rollen der directen Steuern mit einer Summe von 300 Franken und darüber aufgeführt sind. Wenn keine Fünfzig Staatsbürger vorhanden sind, welche diese Bedingungen erfüllen, so wird diese Zahl durch die Höchstbesteuerten des Cantons, so wie sie nach dem abnehmenden Betrage der Steuern auf einander folgen, ergänzt werden. In denjenigen Cantons, wo die Bevölkerung Fünftausend Seelen übersteigt, wird die Anzahl der Höchstbesteuerten noch mit Einem auf Fünfhundert Seelen vermehrt werden.

In jedem Departement soll ein Hauptverzeichniß der Mitglieder aufgestellt werden, aus welchen die Cantonal-Versammlungen bestehen sollen, und die in dem ersten Viertel dieses Verzeichnisses enthaltenen Staatsbürger sind allein wählbar. Dieses System von der Befähigung der Wahlherrn und von der Wählbarkeit befriediget alle Rechte, ohne irgend eine Sicherheit zu vernachläßigen. Sie finden darin nach ihrem Range aufgeführt: die Mitglieder der großen Versammlungen, die Mitglieder der Bezirksversammlungen, und, in ihrer Ermangelung, Diejenigen, welche sich ihnen nach Maaßgabe ihres Vermögens am nächsten anschließen. Die Auswahl der Nation ist in wenigen Versammlungen vertheilt, wo das Eigenthum, Familien-Erinnerungen, geleistete Dienste, das Verhältniß des Beschützers zum Schützlinge ihren gesamten Einfluß beibehalten und die wohlthätigste Einwirkung äußern können. Kann man nun behaupten, daß unser Wahlsystem, das Recht zur Wahl befähiget und wählbar zu seyn nicht in hinlänglich enge Gränzen einschließe? Man kann allerdings in dem Concentrations-Verfahren noch viel weiter gehen, aber wir fragen, wo sollen wir stehen bleiben? Bei allen menschlichen Angelegenheiten ist ein gewisses mittleres Maaß aufzufinden, welches die Vernunft ungern überschreitet und man wird gewiß nicht in ihrem Namen in einem reichen, gewerblich betriebsamen Lande, bei einer Bevölkerung von 32,000,000 Seelen, mitten unter den immer mehr zunehmenden Fortschritten der Aufklärung und der Thätigkeit, das ausschließende Privilegium, die General-Departementsräthe zu erwählen, unerbittlich auf 40,000 Höchstbesteuerte beschränken wollen! Bevor ich Ihnen die Abänderung vorlege, welche sich an den, die allgemeinen Anordnungen enthaltenden Theil des Gesetzentwurfes anknüpfen, muß ich noch der Kammer eine von der Commission lange und reiflich erwogene Frage vortragen.

Digitized by Google

Das erste Kapitel des Gesetzentwurfes bestimmt die Einrichtung der Bezirksräthe. Es war durchaus nöthig, vorher zu untersuchen, ob es angemessen sey, diese beizubehalten, oder eingehen zu lassen.

Die Entstehung dieser Rathsversammlungen, so wie die Entstehung der General-Departementsräthe, ist von den Provinzial-Versammlungen des Jahres 1787 abzuleiten. Die Provinzen waren sehr ausgedehnt — die verwaltenden Versammlungen hatten die Berathung und die Ausführung in sich vereiniget. Es ergab sich die Nothwendigkeit in den Hauptorten der Wahlbezirke, von welchen einige an Wichtigkeit und Bevölkerung unsern jetzigen Departements gleich kamen, untergeordnete Versammlungen anzuordnen. Diese Einrichtung wurde im Jahre 1790 beibehalten, sie wurde damals durch die Vielfältigkeit der Geschäfte gerechtfertiget. Die Constitution des Jahres 3 führte neue Verwaltungsformen ein, diese verschwanden zugleich mit der vergänglichen Staatsverfassung, welche das letztere aufkommen ließ. Das Gesetz vom 28. Pluviose stellte das durch das Gesetz vom Jahre 1790 begründete Verwaltungs-Regiment wieder her. Man nahm fast keine Rücksicht auf die Abänderungen, welche die Zeit herbeigeführt hatte. Die Bezirksräthe wurden beauftragt, mit der Vertheilung der Steuern unter den Gemeinden, mit der Begutachtung über die Gesamtbeschwerden der Bezirke, über die Gesuche der Gemeinden um Ermäßigung, und mit der Aeußerung ihrer Meinung über die Vertheilung der Departemental-Ausgaben in dem Interesse des Bezirkes, über die Begränzungen der Landestheile und die Vereinigung der Gemeinden. Bald nachher leistete man fast gänzlich auf die Prüfung der Anträge, wegen Herstellung der verhältnißmäßigen Gleichheit Verzicht, weil es erwiesen wurde, daß die Untersuchung solcher Anträge zu keinem Ziele führen würde. Das Cataster bewirkte, daß sie gänzlich aufhörten. Die Vertheilung der Steuern unter den Gemeinden wurde in der Wirklichkeit den Unter-Präfecten anvertraut, welche, von den Steuerdirectoren unterstützt, allein den Umfang und die Veränderungen der steuerbaren Gegenstände kennen lernten. Die Gutachten, welche der Bezirksrath an den General-Departementsrath über den Zustand des Bezirks erstattete, wurden bald eine langweilige Wiederholung derselben Bemerkungen. Ueberdies hatte der Diensteifer dieser untergeordneten Rathsversammlungen sehr schnell nachgelassen, und es hielt schwer, die Mitglieder, zur Berathung, in hinreichend gro-

Digitized by Google

ser Anzahl zusammen zu bringen. Man geräth gegenwärtig öfters in Verlegenheit, um nur die Unterschriften zu erhalten.

Die Wahlen nach Cantons gewähren den unschätzbaren Vortheil, die oberen Verwaltungen mit allen örtlichen Verhältnissen in unmittelbare Berührung zu bringen. Schon lange sind die Steuern unter den Gemeinden vertheilt und ihre Unveränderlichkeit ist das erste Bedürfniß der Steuerpflichtigen, welches eine imaginäre, verhältnißmäßige Gleichheit überflüßig macht. Die General-Departementsräthe werden die unmittelbaren Vertreter von fast allen Cantons in sich fassen, welche mit eben so viel Unpartheilichkeit, als Einsicht, über die Beschwerden der Gemeinden entscheiden können.

Ihre Commission theilt mit dem Herrn Minister des Innern die hohe Achtung, welche man allen, mit dem Stempel der Zeit bezeichneten Institutionen schuldig ist. Sie glaubt mit ihm, daß man diese nur mit außerordentlicher Vorsicht berühren dürfe. Es giebt nur zu viel Neues in unsern Umgebungen und wir werden uns weise zeigen, wenn wir diesem Neuen Zeit zum Altwerden gewähren. Wenn daher Ihre Commission Ihnen vorschlägt, die Bezirksräthe eingehen zu lassen, so hat sie sich hierzu nur nach der Erwägung der Resultate einer Erfahrung von Dreißig Jahren entschlossen. Wir verlangen daher nur von Ihnen, die Bestätigung der Einwirkungen der Zeit; wollte der Himmel, daß wir immer einen solchen Bürgen für den Werth unsrer Berathungen hätten!

Wenn die Kammer die Bestimmungen annimmt, welche wir in Betreff der Bezirksräthe vorschlagen, so müssen diese aus dem Departementalgesetze wegfallen.

Das Aufhören dieser Rathsversammlungen wird, anstatt die Existenz der Unter-Präfecturen zu gefährden, nur dazu dienen ihre Nützlichkeit und Unentbehrlichkeit zu erweisen. Wir haben den Geschäftskreis der Unter-Präfecten, durch die dem Gesetzentwurfe hinzugefügten Bestimmungen erweitert. Mit der Beglaubigung, mit der Feststellung der Verzeichnisse der Cantonal-Versammlungen, mit dem Anhören der Beschwerden beauftragt, welche über die Anfertigung der ersteren erhoben werden könnten, werden die Unterpräfecten wesentliche Bestandtheile des von uns entworfenen Wahlsystemes seyn.

Die Commission will dem Bezirke, als Landeseintheilung, als Sitz der Unter-Präfectur und des Tribunales, nichts anhaben. Der Vorschlag, die Bezirksräthe eingehen zu lassen,

Digitized by Google

ist eher ein der vollziehenden Gewalt gemachtes Zugeständniß, als ein Eingriff in die Rechte derselben.

Die einzigen, wahrhaft wichtigen Veränderungen, welche die Commission an dem Gesetzentwurfe vorgenommen hat, bestehen darin, das Recht wählen zu dürfen und erwählt werden zu können, auf eine größere Anzahl Staatsbürger ausgedehnt, die Wahlen den Cantonal-Versammlungen anvertraut und die Einziehung der Bezirksräthe vorgeschlagen zu haben. Keine bemerkenswerthe Abänderungen sind an den Bestimmungen, in Beziehung auf die Dauer der Rathsversammlungen, ihre theilweise Erneuerung, an der Ausübung des dem Könige zugestandenen Auflösungsrechtes und an dem Geschäftskreise der General-Departementsräthe vorgenommen worden. Ich werde nun noch diejenigen Artikel kurz anzuführen haben, welche die Commission abgeändert hat.

Durch den 23. Artikel des Entwurfes sind die Militair-Personen der Land- und Seemacht, welche sich in Dienstthätigkeit befinden, von der Theilnahme an den Geschäften des Departementsrathes ausgeschlossen. Die Commission ist der Meinung gewesen, daß diese Bestimmung, auf die zur Disposition gestellten Offiziere nicht anwendbar sey, und hat dieselben, um jeder Ungewißheit zu begegnen, förmlich davon ausgenommen. Die hochwichtigen Dienste, welche sie dem Staate während des Krieges geleistet, der Ruhm, den sie sich durch so viele Anstrengungen und Gefahren erworben haben, sind ein sicheres Pfand für diejenigen Dienste, welche man noch in den bürgerlichen Verhältnissen von ihnen erwarten kann.

Der 28. Artikel des Entwurfes räumt dem Präfecten in der Versammlung des Präfecturrathes das Recht ein, die Nichtigkeit der Berathungen des Departementsraths alsdann auszusprechen, wenn die letzteren sich auf Gegenstände erstrecken, welche ihrem Geschäftskreise fremd sind. Die Commission schlägt Ihnen vor, festzusetzen, daß die Nichtigkeit dieser Berathungen nur durch eine Königliche Ordonanz ausgesprochen werden könne. Die General-Departementsräthe müssen streng in den ihnen von dem Gesetze vorgeschriebenen Gränzen verbleiben, aber es ist angemessen, sie in diesen sich behaupten zu lassen, ohne ihre Unabhängigkeit zu beeinträchtigen und ihre Würde zu gefährden.

Wenn der Fall einer ungesetzlichen Versammlung des Departementsrathes und darin vorgekommener Berathungen eintritt, so ist die öffentliche Ordnung verletzt, und es wird

Digitized by Google

alsdann Manches zur Nothwendigkeit, was von der Commission nicht verkannt worden ist. Der Localbeamte muß mit aller nöthigen Macht versehen seyn, um die Anmaaßungen zu unterdrücken, welche dem offenen Aufstande so nahe verwandt sind. Er muß aus eigener Bewegung (proprio motu) die Ungesetzlichkeit und die sofortige Auflösung der Rathsversammlung bestimmen können. Wir haben in dieser Beziehung die durch den Gesetzentwurf angeordneten sichernden Vorkehrungen noch verstärkt.

Der letzte Abschnitt des 28. Artikels schien uns großen Bedenken ausgesetzt zu seyn. Man kann die Königlichen Appellationshöfe nicht darauf beschränken, nur über die Identität eines Angeklagten zu entscheiden zu haben, um alsdann hiernach ohne Weiteres strenge Strafen zu verhängen.

Die Regeln, welche der Gesetzentwurf für die Anfertigung der Verzeichnisse aufstellt, haben uns mit demjenigen Geiste der Weisheit und Vorsicht abgefaßt geschienen, der uns von nun an die Aufrichtigkeit der verfassungsmäßigen Wahlen zusichern wird. Der 51. Artikel des Gesetzentwurfes überträgt dem Präfecturrathe das Recht der Entscheidung über die Unregelmäßigkeiten der Protocolle der Cantonal-Versammlungen. Die Berufung an den Staatsrath beruhet auf einem feststehenden Grundsatze; wir haben es jedoch immerhin für nützlich gehalten, ihn in dem Gesetze deutlich auszusprechen.

In der Commission ist die Frage aufgeworfen worden, ob die General-Departementsräthe das Recht erhalten sollten, in der auf ihre Ernennung folgenden Sitzung ihre eigenen Vollmachten zu untersuchen. Einige Mitglieder der Commission meinten, daß nach dem Beispiele der alten Provinzial- und aller derjenigen Versammlungen, welche durch Wahlen gebildet werden, es angemessen sey, den Departementsräthen ihre eigene Constituirung zu überlassen, den Recurs an den König aber vorzubehalten; die Mehrheit hat indessen anders entschieden. Wir fanden nämlich, daß diese Untersuchung doch nur immer eine Scheinmaaßregel seyn würde, wenn sie nicht auch zugleich mit dem Rechte verbunden wäre, Diejenigen ausschließen zu dürfen, deren Ansprüche sich nicht in Ordnung befänden, und es kam uns vor, als wenn dieses Recht dem Departementsrathe nicht ertheilt werden könne. Wir haben nun nach dem 56. Artikel der Commission — dem 75. des Gesetzentwurfes — eine Bestimmung beigefügt, welche die Präfecten anweiset, die Protocolle über die Verhandlungen der Cantonal-Versammlungen, bei der Eröffnung der

Digitized by Google

Sitzungen des Departementsrathes auf dessen Bureau niederzulegen.

Die Commission hat bei dem Artikel 68 des Gesetzentwurfes eine Veränderung vorgenommen, welche verdient Ihnen bezeichnet zu werden. Dieser Artikel ermächtiget den Departementsrath, sich über die Ausgaben, welche von einem speciellen Interesse für das Departement sind, und über die Mittel zu berathen, dieselben zu bestreiten, und die Plane und Entwürfe zu den, zum allgemeinen Nutzen gereichenden Anlagen zu prüfen. Die Commission ist der Meinung gewesen, daß der Departementsrath das Recht erhalten müsse, die Anschläge dieser Plane und Entwürfe festzusetzen und Sie werden die Gründe, welche die Commission dazu bewogen, gern billigen. In allen Theilen des Königreiches werden Klagen in Betreff der Verzögerungen erhoben, welche bei dem zu dem Ministerium des Innern gehörigen Civil-Bauraths-Collegium, in Rücksicht der Prüfung, der in den Departements zum allgemeinen Nutzen gereichenden Anlagen statt finden. Nur zu oft vermehren die durch dieses Collegium revidirten Plane die Kosten der, durch die Departemental-Verwaltungen genehmigten, Anschläge um das Doppelte oder Dreifache. Die Commission hat diesem ungeheueren Mißbrauche dadurch abhelfen wollen, daß sie Ihnen vorschlägt, den Departementsräthen das Recht zu bewilligen, diese Anschläge fest zu setzen.

Der 72. Artikel bewilliget dem Departementsrathe das Recht, von der durch den Präfecten abgelegten Rechnung, über die Verwendung der, durch das Budget des Departements aufgebrachten Summen Kenntniß zu nehmen und darüber zu debattiren, so wie gleichfalls von der, von dem Präfecten abgelegten Rechnung über die unbeibringlichen Reste, so wie über die Einnahme und Ausgabe in Beziehung auf die Catasterarbeiten sich zu unterrichten.

Die Commission ist der Meinung gewesen, daß man hier einen Unterschied zulassen müsse. Der Departementsrath muß sich in der That darauf beschränken, von der Rechnung über die, nach dem Finanzgesetze, durch die Zusatzcentimen aufgebrachten Summen, so wie von der Rechnung über die unbeibringlichen Reste Kenntniß zu nehmen und darüber zu debattiren, weil diese beiden Gegenstände nur auf das Departement sich beziehen und von den allgemeinen Bestimmungen des Finanzgesetzes ausgehen.

Aber nicht eben so verhält es sich mit den, von dem Departement für eigene Rechnung, durch die zu den Cata-

Digitized by Google

stral-Arbeiten bestimmten Zusatzcentimen aufgebrachten Summen, in Rücksicht deren nur Ausgaben, welche dem Departement eigenthümlich sind, eintreten. In diesem Falle erfolgt die Einnahme für die eigene Rechnung des letzteren und auf den Grund seiner eigenen Bewilligung; die allgemeine Verwaltung hat kein Interesse dabei. Die Commission ist daher der Meinung gewesen, daß der Departementsrath von dieser zweiten Art von Rechnungen nicht allein Kenntniß nehmen und darüber debattiren, sondern daß er sie festsetzen müsse.

Das Kapitel von den Belastungen und den Einkünften der Departements enthält nichts von den unvermögenden Taubstummen und Blinden; wir haben das Nöthige dem §. 9 des 77. Artikels beigefügt.

Die Commission hat nur mit Erstaunen bemerken können, daß der Elementar-Schulunterricht nicht unter den Departemental-Ausgaben aufgeführt sey, sie hat diese, ohne Zweifel unabsichtliche Vergessenheit, wieder gut gemacht. Unter allen Ausgaben, welche die Departements zu bestreiten haben, werden die für den Unterricht der niederen Klassen der Gesellschaft, ihnen am leichtesten vorkommen, weil sie die Sittlichkeit am meisten befördern und die nützlichsten sind.

Die Kosten für den Transport der Arestaten, Vagabunden und losgelassenen Festungsgefangenen haben uns allgemeine, öffentliche Einrichtungen zu seyn geschienen; wir haben sie folglich gestrichen.

Heitzung und Erleuchtung der Präfectur-Hauptwachen findet man in der Wirklichkeit gar nicht; beide sind eine Quelle von Mißbräuchen. Wenn die Präfectur-Hauptorte eine Garnison haben, so ist die Heitzung und Beleuchtung eine Militärausgabe.

Die Controllirung des öffentlichen Fuhrwerks darf den Departements nicht zur Last fallen.

Diese verschiedenen Bemerkungen haben eben so viel Abkürzungen veranlaßt. Zuletzt hat es die Commission für nöthig erachtet, dem 84. Artikel des Gesetzentwurfes, in Beziehung auf die Rechnungslegung, noch einen Zusatz beizufügen. Dieser Artikel schreibt vor, daß die Rechnungen über Einnahme und Ausgabe, in Gemäßheit des Departements-Budgets, so wie die Rechnungen über die unbeibringlichen Reste und die zu den Catasterarbeiten bestimmten Gelder, nachdem sie provisorisch von dem Departementsrathe festgesetzt worden, dem Könige zur definitiven Genehmigung vorgelegt werden sollen.

Digitized by Google

Wir wollen den Unterschied, den wir so eben zwischen denjenigen dieser Rechnungen aufgestellt haben, welche blos zur Kenntnißnahme und Debattirung gelangen, und denjenigen, welche durch den Departementsrath festgesetzt werden, nicht weiter berühren, wir schlagen aber vor, für die einen so wohl, als die andern den Zusatz zu machen: „daß die in der Jahresrechnung des Rechnungsführers enthaltenen Departemental-Ausgaben, von dem Rechnungshofe, mit den einzelnen Bewilligungen des Budgets, für jeden besonderen Geschäftszweig, verificirt und verglichen werden sollen.“ Durch diese Vorsichtsmaaßregel wird eine strengere Controlle, in Betreff der Departementalausgaben und der Justificatorien der letzteren erreicht werden. Man befindet sich so wohl dabei, etwas Aehnliches bei den allgemeinen Ausgaben des Staates in Anwendung gebracht zu haben, daß wir glaubten, Ihnen vorschlagen zu dürfen, diese Bestimmung auch auf die Departementalausgaben auszudehnen.

Das Kapitel von den Amtsbefugnissen, vielleicht das wichtigste von allen, weil es die Vertheilung der verschiedenen Gewalten mit berührt, ist beinahe ganz unabgeändert geblieben. Wir haben dasselbe mit Ueberlegung und Umsicht geprüft und keinen Augenblick die Wahrheit aus dem Gesichte verloren, daß eine kräftige und wohleingerichtete Regierung, Frankreich die größte Sicherheit für Ordnung und Freiheit gewähre.

Dies ist das Princip, welches uns bei unsern Arbeiten ausdauernd geleitet hat; es hat uns die wichtigsten Abänderungen vorgeschrieben, die wir die Ehre hatten Ihnen vorzulegen, und auf welche wir nun am Schlusse dieses Vortrages zurückkommen werden, um den Geist desselben desto schärfer auffassen zu können.

Durch die Berufung eines größeren Theiles der Staatsbürger zu den Wahlen der General-Departementsräthe, aber durch den Vorbehalt, daß diese nur aus der Auswahl der Steuerpflichtigen erwählt werden dürfen, haben wir dem Grundeigenthume eine hinreichende und ausgedehnte Theilnahme eingeräumt.

Wir haben die neueren gesellschaftlichen Bedürfnisse zu Rathe gezogen. Das Grundeigenthum in Frankreich hat sich ganz neuerlich unter einer unendlich großen Zahl von Staatsbürgern vertheilt und überall hat es uns Früchte getragen, überall hat es den Geist der Ordnung und des Festhaltens geschaffen, überall hat es eine Wohlthat für das Ganze,

Digitized by Google

und höhere Sittlichkeit der Gesellschaft verwirklichet. Wir haben den Kreis der Berechtigungen erweitert, um „gebildeten, arbeitsamen und thätigen Männern" zu begegnen, „deren natürlichen Ungeduld man genügen muß." *). Unsere Absicht ist, eine größere Anzahl Franzosen heranzuziehen, um die von dem Throne ausgegangenen wohlthätigen Geschenke zu empfangen, um der Erkenntlichkeit und der Zuneigung der Völker mehr Organe zu geben. Gewiß wird man bei den Verwaltungsbehörden die Jugend auftreten sehen, welche zur Ehre Frankreichs heranwächst und deren Emancipation der Herr Minister des Innern so beredt verkündet hat. Aber man wird auch, und zwar in größerer Anzahl, Bejahrtere und Erfahrenere dabei auftreten sehen, welche den Jüngeren die ernsten Lehren der Vergangenheit wiederholen und ihnen sagen werden, daß die Weisheit in der Mäßigung und die Wohlfahrt in der feststehenden Ordnung begründet ist.

Dies, meine Herren, ist die einstimmig abgefaßte Bearbeitung Ihrer Commission, dies sind die Grundsätze und die Thatsachen, welche ihr die Abänderungen angegeben haben, die sie die Ehre hat Ihnen vorzuschlagen.

Indem wir alle Aufklärungen sammelten, alle Zweifel erörterten, haben wir uns sämtlich immer mehr und mehr in derselben Ueberzeugung befestiget. Warum ist es uns nicht gegeben worden, sie mit eben so viel Kraft der Ueberzeugung, als Aufrichtigkeit und Unveränderlichkeit auszustatten!

Während einer langwierigen und anstrengenden Prüfung hat, meine Herren, Ihre Commission jede Gelegenheit ergriffen, sich mit den Ministern Sr. Majestät zu verständigen und ihnen näher zu kommen; unser lebhaftester Wunsch ist es gewesen, zwischen ihnen und uns jede Verschiedenheit der Meinungen verschwinden zu sehen. Es kam uns so vor, als sey die Zeit gekommen, sich zu verständigen, und als wenn Frankreich selbst uns Allen diesen Rath ertheile. Die Vorurtheile treten in den Hintergrund zurück, die Leidenschaften stumpfen sich ab, der Partheigeist ist überall im Verruf; es giebt kein blindes ungeduldiges Verlangen, es giebt keinen starren, unbeugsamen Ehrgeiz mehr; ein allgemeiner instinctartiger Geist der Mäßigung und des geduldigen Erwartens verbreitet sich im ganzen Reiche. Die vernunftgemäßen Ansichten der Meisten der Nation sind zur allgemeinen Vernunft geworden, und die Bewilligungen einer aufgeklärten

*) Worte aus der Rede des Ministers.

Digitized by Google

Regierung müssen, anstatt zu unmäßigen Anforderungen Veranlassung zu geben, als dauernde Wohlthaten aufgenommen werden. Es ist Pflicht, meine Herren, diese geistige Stimmung der Völker zu benutzen, und die Periode, in welcher diese weisen Ansichten vorherrschen, zur Befriedigung der ersteren zu verwenden. Denn gerade, wenn die Völker Weniges und ohne Uebertreibung verlangen, muß man ihnen Alles zugestehen, was sie nöthig haben. Ihre Commission hat sich nicht zu der Ueberzeugung bequemen können, daß die Aufrechthaltung der Rechte der Wahlherren, eine so sehr übertriebene Anforderung sey, und daß die Mäßigung in den Wünschen des Landes uns berechtigen könne, ihm Dasjenige, was es gegenwärtig besitzt, noch zu entziehen.

Wir bedauern es innigst, daß es uns nicht gelungen ist, schon zum voraus die Zustimmung des Herrn Ministers zu erhalten. Nur mit Schmerz können wir bei so günstigen und ermuthigenden Verhältnissen, eine solche Verschiedenheit der Meinungen zur Oeffentlichkeit gelangen sehen. Es kann eine große Verantwortlichkeit damit verknüpft seyn, es ist von Bedeutung, meine Herren, wenn die allgemeinen Hoffnungen in dem Gange, den sie nehmen, unterbrochen, wenn in Gemüthern, welche sich nur nach gesicherten Verhältnissen sehnen, Zweifel und Besorgnisse wieder erweckt werden! Ihre Commission besorgt keinesweges, daß man ihr die Folgen dieses Uebels zur Last legen wird, sie hat Alles gethan, um ihnen zuvorzukommen.

Bei ihrer Beharrlichkeit hat sie nur ein Ziel gehabt, ein einziger Gedanke hat sie aufrecht erhalten. Sie hat es sich vorgesetzt, die neue Wohlthat ihres Königes Frankreich, ohne zu bedauernde Ausschließungen, ohne Herabwürdigungen bei den Wahlen, unverfälscht und vollständig angedeihen zu lassen. Karl X. hat in dem edlen Vertrauen, welches auch der Weisheit angehört, seinem Volke eine Departemental-Charte geben, er hat die Freiheiten jedes Ortes begründen wollen, wie sein Bruder, erlauchten Andenkens, das innere Staatsrecht Frankreichs, begründete. Im Geiste dieser ersten Absicht, meine Herren, spricht sich die von dem Throne ausgegangene hohe Willensmeinung aus; ihr müssen wir unsern Dank zollen, sie müssen wir dadurch gebührend ehren, daß wir bei den Abänderungen beharren, welche wir die Ehre haben Ihnen vorzuschlagen.

Digitized by Google

Die Kammer der Deputirten scheint nicht unvorbereitet die Berichte ihrer Commissionen empfangen zu haben; wenigstens war der Streit, welcher sich über den Vorzug erhob, den man dem einen, oder dem andern Gesetze, in Beziehung auf die Priorität der Discussion zu geben habe, gewiß schon auf einen bestimmten Zweck, nämlich den berechnet, dadurch, daß man das Schwächere und nach unsrer Meinung, im Grunde auch das unwichtigere und entbehrlichere Gesetz, über die Einrichtung der Bezirks- und Departementsräthe, zuerst angriff, das Ministerium dahin zu bringen, beide Gesetze, als innigst mit einander verbunden zu betrachten, bei der Anfechtung der einen, auch das andere für angegriffen zu halten, und daher beide gemeinschaftlich zurückzunehmen.

Der Minister des Innern hatte ein entgegengesetztes Verfahren gewünscht und darauf angetragen, in der gegenwärtigen Sitzungsperiode der Kammer blos das Gemeindesetz zu erörtern, das Bezirks- und Departementalgesetz aber der nächsten Zusammenberufung vorzubehalten. Dies war auch der ganz natürliche Gang und der Deputirte Agier entwickelte, nachdem der Deputirte Eusebe Salverte darauf angetragen hatte, daß dem Departementalgesetz der Vorzug eingeräumt werden möge, recht zweckmäßig, daß es hierbei gar nicht auf die Feststellung eines Grundsatzes ankomme, daß beide Gesetze die Repräsentation durch Wahlen anerkennten, und daß nur eine gewisse Billigkeit und Schicklichkeit dafür streite, die Discussion über das Gemeindegesetz zuerst zu eröffnen, da aus der Gemeinde, als einer größeren Familie, die ganze bürgerliche Verfassung hervorgehe und auf ihre Institutionen, die fernere Ausbildung der übrigen Körperschaften des Staates gegründet werden müsse.

Der Deputirte Gaetan de la Rochefoucault erklärte sich hauptsächlich gegen die Trennung beider Gesetze. Er hielt beide vielmehr für eines, legte ein besonderes Gewicht auf die Departemental-Verfassung, deren baldige Einführung man, nach seiner Behauptung, allgemein wünschen solle, und schien zu befürchten, daß, wenn das eine Gesetz zuerst vorgenommen werde, es nicht abzusehen sey, wann die Erörterung des andern erfolgen könne.

Der Deputirte Raudet schien, wenigstens theilweise, die Sache noch richtiger aufzufassen, indem er sich dafür erklärte, dem Gemeindegesetze den Vorzug bei der Discussion zu geben. Auch er erkannte an, daß durch ein solches Verfahren man viel eher zum Ziele gelange und besonders sich eher

Digitized by Google

vereinigen werde, wenn man nicht mit dem Gesetze anfange, über welches die größte Verschiedenheit der Meinungen vorhanden sey.

Er berührte die Besorgniß, daß das Ministerium, sobald das Gemeindegesetz durchgesetzt sey, das Departementalgesetz zurücknehmen möchte, ohne dasselbe zur Discussion gelangen zu lassen, schien von dem Entschlusse, das Departementalgesetz gar nicht an die Kammer der Pairs gelangen zu lassen, wenn an den, in demselben aufgestellten Principien zuviel geändert würde, unterrichtet zu seyn, und wurde, als in dem Interesse des Ministeriums, dieses Geständniß abgelegt zu haben, auch von dem Deputirten von Schonen in Anspruch genommen.

Der Minister des Innern, Vicomte Martignac, nahm hierauf das Wort.

Die Resultate der Discussion haben es erwiesen, daß seine mit Geist und Aufrichtigkeit abgefaßte Rede von der Mehrheit der Kammer verkannt worden ist; gerade deshalb glauben wir jedoch, den Hauptinhalt derselben hier anführen zu müssen.

Mit großer Klarheit setzte der Minister auseinander, daß die Frage, welches Gesetz zuerst erörtert werden solle, eigentlich schon durch die Uebergabe entschieden sey, daß das Gemeindegesetz zuerst übergeben worden, also auch zuerst angenommen werden müsse, daß man auch gewiß nicht ein so bedeutendes Gewicht auf diesen Vorzug des einen vor dem andern Gesetze legen würde, wenn man diese Frage nicht zur politischen Partheisache gemacht hätte, die schon außerhalb der Kammer vielfältig zur Sprache gekommen sey.

Der Minister versprach Aufrichtigkeit und Offenheit, und er scheint Wort gehalten zu haben.

Selbst die mit der Prüfung der Gesetzentwürfe beauftragten Commissionen hätten, wie er behauptete, diese Ordnung vorgeschlagen. Die Regierung lege der Kammer zwei auf das innigste mit einander verbundene, nicht zwei getrennte Gesetzentwürfe vor; in diesem Falle müsse doch wohl derselbe Gang beobachtet werden, den sie, die Regierung, beobachtet habe, mit den Grundlagen des ganzen Gebäudes, mit der Gemeindeordnung, zu beginnen.

Die Gemeinden seyen durch sich selbst entstanden, sie gehörten allen Zeiten an, nicht so verhalte es sich aber mit andern, durch gesetzliche Bestimmungen willkührlich geschaffenen Territorial-Eintheilungen, den Bezirken und Departements; auf dem wissenschaftlichen sowohl, als auf dem Wege der Erfahrung, sey immer von den Gemeinden ausgegangen und deren Sache zuerst behandelt worden.

Digitized by Google

In dem Gesetzentwurfe für die Gemeindeordnung sey Manches enthalten, wodurch erst die Departementalordnung begründet werden könne, und ehe nicht die Hauptgrundsätze der ersteren feststänben, lasse sich über die letztere nichts bestimmen.

Wenn die Commission auch vorschlage, die Bezirksversammlungen zur Erwählung der Bezirksräthe und selbst die Bezirke eingehen zu lassen, *) so entkräfte dies keineswegs den Gesetzentwurf und die Königlichen Vorschläge müßten immer den Berathungen der Kammer zur einzigen Grundlage dienen.

Rufe man die Maire eines Cantons zusammen, um die Verzeichnisse der Wahlherrn anzufertigen, so setze man Gemeinden voraus, und es sey so natürlich, das Gemeindegesetz zuerst zu berathen, daß wohl kein Zweifel darüber würde entstanden seyn, wenn nicht besondere politische Rücksichten und fremdartige Verhältnisse Einfluß auf die Stimmung gewonnen hätten.

Man möge nicht glauben, daß die, allerdings fast ein neues Gesetz enthaltenden Vorschläge der Commission zur Prüfung des Gesetzes über die Bezirks- und Departementsräthe, den Minister bewogen hätten, das Gemeindegesetz zuerst zur Annahme vorzuschlagen, um das Departementalgesetz alsdann zu verzögern und noch weiter auszusetzen, denn schon früher, ehe die unangenehmen Erörterungen zwischen ihm und der Commission vorgefallen, sey sein Antrag, das Gemeindegesetz zuerst vorzunehmen, der Kammer bekannt geworden. Er scheue gar nicht die noch zu erwartende Discussion und nie werde er von versteckten Mitteln, von Vorwänden und Schleichwegen Gebrauch machen, da ihm noch offene und rechtliche Mittel zu Gebote ständen.

Diese Rede erhielt den lebhaftesten Beifall der linken (liberalen) Seite und des Centrums und schien zu überzeugen; desto unbegreiflicher war es, daß dennoch der Erfolg ganz entgegengesetzt war.

Der Deputirte Mauguin versuchte es, diese Rede zu widerlegen und benutzte hauptsächlich den Grund, daß, wenn ein Minister in einer so einfachen Sache das Wort nehme, nothwendig etwas Wichtigeres dahinter verborgen seyn müsse. Aus der ersten Rede des Ministers, bei Gelegenheit der Ueberreichung der Gesetzentwürfe, gehe hervor, daß es gar nicht Plan gewesen sey, beide Entwürfe in derselben

*) Dies letztere hat die Commission keineswegs gethan.

Digitized by Google

Sitzungsperiode zur Discussion zu bringen, und dies beabsichtige man noch.

Es sey gar nicht die Rede davon, in Frankreich ein neues Staatsverfassungssystem einzuführen, sondern nur eine förmlich zugesagte Ergänzung der Charte. Wenn man auf große Massen wirken wolle, so könne dies nicht von unten nach oben, sondern nur dadurch geschehen, daß man sich Derjenigen versichere, welche an der Spitze ständen. Als man Frankreich seine constitutionelle Verfassung gegeben, habe man nicht mit den Gemeinde-Einrichtungen angefangen, sondern mit den beiden Kammern.

Durch den Vorschlag des Departemental-Gesetzes werde dies erwiesen. Dies letztere sey nach dem Sinne der einen Parthei, der Entwurf der Commission nach dem Sinne der andern. Ungewiß sey es, welche Meinung obsiegen werde, gewiß aber, daß man durch die Departementsräthe auf die Ernennung der Präfecten und durch die Präfecten auf die Maire und Gemeinderäthe eine bedeutende Einwirkung erhalten werde. Umgekehrt dagegen würde man, wenn das Gemeindegesetz zuerst durchgehe, wohl nicht daran denken können, durch die Maire andere Präfecten zu erhalten. Es sey in dem Interesse beider, in der Kammer vorhandener Partheien, daß das Departementalgesetz zuerst erörtert werde. In dem Benehmen des Ministers liege eine kunstreiche Taktik, um seinen Willen auf dem von ihm eingeschlagenen Wege durchzusetzen, man dürfe nicht trauen, der Minister sey nicht aufrichtig u. s. w.

Der Minister des Seewesens, Baron Hyde v. Neufville, nahm hierauf das Wort, um die bündige Versicherung zu geben, daß das Ministerium es aufrichtig meine und keine Nebenabsichten habe. Die Minister seyen einig, sagte er, und es herrsche keine Spaltung unter ihnen, wie man auszustreuen sich bemühe.

Noch mehrere Redner versuchten es darzuthun, daß das Departementalgesetz zuerst berathen werden müße. Der Inhalt des letzteren scheint den Erwartungen beider Partheien nicht entsprochen zu haben, man hielt die darin entwickelten Grundsätze für gemeingefährlich, deshalb wollte man es zuerst angreifen und stürzen.

Am besten faßte der Deputirte Eugen von Harcourt die Frage auf und erklärte den ganzen Streit über die Priorität für höchst überflüssig und für ein Spiel der Partheien, um ihre eigenen Ansichten, gleichsam durch den kleinen Krieg, zu verbergen. Er äußerte Vertrauen gegen die Minister,

Digitized by Google

wünschte aber doch, daß diese, da sich die Wünsche nun einmal so geäußert hätten, nachgeben und das Departementalgesetz zuerst zur Erörterung bringen möchten, weil dies beruhigen und jeden Verdacht entfernen würde; er trug aus diesem und hauptsächlich noch aus dem Grunde, daß die Entscheidung über das Departementalgesetz schneller herbeigeführt werden könne, darauf an, daß dieses zuerst vorgenommen werden möge.

Von der rechten Seite wurde der Schluß der Discussion verlangt und von dem Deputirten Benjamin Constant, der mit den bisher vorgetragenen Ansichten nicht einverstanden war und seine besonderen Bemerkungen vortragen zu dürfen verlangte, vergebens bestritten, der Schluß der Discussion aber durch eine große Stimmenmehrheit beschlossen.

Der Präsident Royer Collard faßte mit wenigen Worten den Gegenstand der Erörterung auf und bemerkte, daß der Kammer nach dem Beispiele früherer Fälle unstreitig die Befugniß zustehe, darüber zu entscheiden, welches von beiden Gesetzen zuerst berathen werden solle. In dem vorliegenden Falle sey eigentlich das Gemeindegesetz das erste, weil es zuerst übergeben worden sey, die Kammer habe aber die Ordnung umgekehrt und es sey die Rede davon, ob nicht dem Departementalgesetze der Vorzug eingeräumt werden solle? Darüber müsse eigentlich abgestimmt werden und die meisten Stimmen müßten sich für oder wider die Annahme erklären.

Die Stimmen wurden durch Aufstehen gesammelt und es erhoben sich für die Annahme, d. h. für die Priorität des Departementalgesetzes, die linke (liberale) Seite, ein Theil des linken Centrums und ein Theil der rechten Seite, gegen die Annahme aber und daher für die Priorität des Gemeindegesetzes, der äußerste Theil der rechten Seite, das rechte Centrum und ein Theil des linken Centrums.

Der Präsident erklärte, daß dem Departementalgesetze der Vorzug ertheilt worden sey.

Auf den Vorschlag des Präsidenten wurde angenommen, daß erst nach der Vertheilung der Vorschläge zu den Abänderungen, und anderer Actenstücke, der Tag der weiteren Berathung über das Gesetz selbst bestimmt werden solle.

Digitized by Google

Daß Frankreich nicht eine, bei allen Mängeln doch noch immerhin wünschenswerthe Gemeindeordnung erhalten hat, daran sind, wie sich unsre Leser weiter unten überzeugen werden, nicht die Minister, sondern vielmehr bloß Partheisucht, kleinliches Mißtrauen und leidenschaftliches Benehmen, hauptsächlich der linken Seite der Kammer Schuld. Denn durchaus für kein Interesse konnte eine Gefahr daraus entstehen, wenn das, im Ganzen wenig Widersprüchen ausgesetzte, Gemeindegesetz zuerst debattirt und angenommen wurde.

Hier ergiebt sich, gewissermaaßen von selbst, ein Ruhepunkt, den wir, ehe wir zu der eigentlichen Discussion übergehen, benutzen wollen, um unsre Ansichten über den Inhalt der Berichte der Deputirten Dupin und Graf Sebastiani, vorläufig aber hauptsächlich über den des ersteren freimüthig zu äußern. Wir geben unser Wort, daß wir von dem speciellen Inhalte der weiter unten zu berührenden Debatten und von den geltend gemachten Gründen, in dem Augenblicke, wo wir dies schreiben, nicht unterrichtet sind, daß wir aber um so mehr eine Uebersicht von dem Ganzen geben zu müssen glauben, da das Gemeindegesetz gar nicht zur Erörterung gekommen ist und schon an dem Departementalgesetze die Bemühungen der Minister scheiterten.

Der Bericht des Deputirten Dupin des älteren im Namen der Commission, enthält unstreitig in einer schönen Sprache recht scharfsinnige Bemerkungen über die einzelnen Theile des behandelten Gegenstandes, aber eine gedrängte, eine lebendige Uebersicht der Gemeindeordnung, wie der Berichterstatter sie sich denkt, wie er den Entwurf des Ministers nach seinen Ansichten will abgefaßt wissen, liefert er uns keineswegs. Es wird Manches darin zugestanden, wovon man kaum erwarten sollte, daß es in den gegenwärtigen Verhältnissen zugestanden werden könnte, aber es ist das Zugeständniß einer Parthei an die andere, und, irren wir uns nicht, so wird das Ansehen der Krone öfters, als das Interesse einer besonderen Parthei, scharf entgegengesetzt aufgestellt. Wenn der Sache nach dies wohl auch der Fall seyn könnte, so mußte doch die Form sorgfältig vermieden werden. In der ganzen Fassung ist eine gewisse ironische Bitterkeit gegen den Minister nicht zu verkennen. Seine unschuldigsten, wohlwollendsten Aeußerungen werden aufgegriffen, als Verstellung oder Hinterlist ausgelegt, und der Kampf, der hier begonnen wird, konnte nur aufregen und zur Erbitterung führen. Auch der Begriff von der Gemeinde und

Digitized by Google

ihren Vorrechten wird, nach unsrer Meinung, hier nicht genügend aufgefaßt. Gegen die, aus der Constitution des Jahres 1791 entnommene Definition, ist zwar der Hauptsache nach nichts einzuwenden, aber die Quelle der Rechte der Gemeinden und ihrer Mitglieder wird unrichtig angegeben. Mit Recht wird bemerkt, daß keinesweges die von den Königen bewilligten Charten es sind, auf welche gestützt die Gemeinden eine freiere Verfassung verlangen können, aber noch viel weniger möchten es ein früherer Zustand und die alten Freiheiten seyn, auf welche man sich gegenwärtig noch berufen dürfte. Mit dem historischen Principe ist auch hier nicht auszulangen. Pergamentrollen geben oder nehmen solche Ansprüche nicht; die letzteren würden vielmehr gar nicht vorhanden seyn, wenn der Mensch sie nicht schon in die Gemeinde oder in den Staat mitgebracht, wenn er sie nicht in dem Augenblicke erhalten hätte, wo er ein Bürger dieser Erde, wo der Funke eines höheren Lichtes in ihm entzündet wurde. Oder hat vielleicht ein Bewohner des himmlischen Reiches (China's) oder der Marokkanischen Despotie, in welchen die Unterthanen Sclaven des Despoten sind, nicht dieselben Ansprüche auf einen verbesserten bürgerlichen Zustand, wenn sie auch keine Pergamente, Charten und Urkunden aufzuweisen haben? Der Mensch bringt die Anwartschaft hierzu mit auf die Welt, den Beruf zum Besitze erhält er durch die intellectuelle, moralische Würdigkeit dann, wenn er seine Rechte kennt und sie zu gebrauchen verstehet!

Indem der Deputirte Dupin, die Eintheilung in ländliche und städtische Gemeinden billiget, will er sogar noch weiter gehen als der Gesetzentwurf, und der Eitelkeit einiger Orte unter 3000 Seelen schmeicheln, welche gern Städte heißen möchten. Würden diese Vorschläge angenommen, so möchten bald wieder ganz unbedeutende Flecken zu der Ehre gelangen, durch eine Königliche Ordonanz zu Städten ernannt zu werden. Sehr bald könnte sich alsdann wieder unter den Gemeinden selbst eine Art von Aristokratie, die Aristokratie der Städte bilden, ein Institut, welches wahrlich keine Empfehlung verdient.

Die Ernennung der Maire wird sehr weitläufig behandelt und die ganze Auseinandersetzung viel zu viel auf das historische Princip gegründet. Es kann — wir wiederholen es nochmals — für Frankreich durchaus nicht mehr darauf ankommen, was die Maire früher gewesen und nicht gewesen sind, sondern es kommt darauf an, was

Digitized by Google

sie jetzt sind und seyn müssen. Die Zeiten und die Bedürfnisse sind anders, als sie vor der Revolution waren, und wir hätten gewünscht, daß der Berichterstatter, des früher bestandenen Rechtes, oder vielmehr Mißbrauches, wonach die Einwohner jeder Gemeinde die Waffen ergreifen durften, um ihre vermeintlichen Rechte und Freiheiten zu schützen, gar nicht erwähnt hätte, denn ein solches Recht einer Gemeinde, andere Gemeinden, oder den eigenen Staat selbst zu bekriegen, konnte nur der Barbarei des Mittelalters und dem Faustrechte angehören. Wo ein solches Recht, wo ein solcher Ausfluß der Rohheit bestehet, muß auf alle Gesetzlichkeit verzichtet werden. Ein solcher Zustand der Willkühr darf gar nicht in Rechnung gebracht, gar nicht auf die Wagschale gelegt werden.

Die Bedingungen zur Befähigung des Maires, welche die Commission dem Gesetzentwurfe beizufügen beabsichtiget, sind gewiß nicht unzweckmäßig, sie wirken manchem Mißbrauche entgegen, aber sie betreffen der Hauptsache nach doch nur bloße Formen. Ueber die eigentliche Fähigkeit ist nichts gesagt und es kann noch immer sehr leicht der Fall eintreten, daß es einem völlig unwissenden, stumpfen, aber vielleicht vornehmen Manne durch Geld und Einfluß gelingt, die Stelle eines Maires in einer bedeutenden Gemeinde zu erhalten. Will nun ein solcher Maire die Beigeordneten nicht gebrauchen oder um Rath fragen, oder sind diese vielleicht nicht einmal besser, als er, so ist die ganze Verwaltung dem nach Willkühr anzunehmenden Sekretär überlassen. Kenntnisse und frühere Uebung hätte man also doch wohl, besonders in bedeutenden Städten zur Bedingung der Befähigung machen können, wenn wir gleich keine Prüfungen, keine Examinations-Commissionen nach deutschem Zuschnitte vorschlagen möchten. In ähnlicher Art hätte auch Manches über die Befähigung der Beigeordneten festgesetzt werden können.

Der Theil des Gutachtens der Commission, welcher sich mit der Bildung des Gemeinderathes beschäftiget, liefert manchen Stoff zu interessanten Betrachtungen.

Das Wort Notable hat Anstoß gegeben, es beleidiget die französische Eitelkeit, und wir gestehen gern, daß auch wir es nicht gewählt haben würden, weil es in dem Sinne des Gesetzentwurfs offenbar dem Vermögen, dem Grundbesitze eine Auszeichnung einräumt, die nicht ihm, sondern bloß den geistigen Vorzügen gebührt. Aber was ist das Resultat

Digitized by Google

der Bemühungen der Commission? — daß das Wort verändert wird und die Sache größtentheils bleibt!

Die Commission hat zwar die großen Begünstigungen erkannt, welche durch das von dem Ministerium vorgeschlagene System der Höchstbesteuerten einigen privilegirten großen Grundbesitzern zu Theil werden würden; sie hat dieselben zu mildern gesucht, aber das verwerfliche Princip, daß Geld und Gut den besseren, den vorzüglicheren und einsichtsvolleren Staatsbürger mache, ist aufrecht erhalten worden, und dies ist es gerade, was jedes Aufsprießen einer ideellen Ansicht von dem Staate, seiner Bestimmung und von dem Geiste einer vernunftgemäßen Repräsentation verhindert, was, wenigstens öfters, den niederen Ständen, den nicht besonders vermögenden Klassen der Gesellschaft, eine nachtheilige Meinung von ihren, ihnen aufgedrungenen Repräsentanten beibringt und sie glauben läßt, daß ihre Interessen gar nicht vertreten würden, daß sie ganz verlassen seyen und daß nur der in dem Staate geachtet werde und zu Ehren komme, der recht viel bezahle. Wie nachtheilig die Befestigung einer solchen Ansicht auf die Sittlichkeit wirke, mögen unsre Leser nach ihrem besseren Gefühle beurtheilen.

Noch eine Erläuterung glauben wir hier einschalten zu müssen.

Nach den Vorschlägen der Commission sollen alle Staatsbürger, welche Ein und zwanzig Jahre alt sind, und 300 Franken an directen Steuern bezahlen, befähiget seyn, in den Wahlversammlungen zu erscheinen. Wenn man auch in Anschlag bringt, daß, wie der Deputirte Dupin bemerkt, in vielen Gemeinden der Steuerbeitrag, welcher die Stelle unter den Höchstbesteuerten verschafft, sich unter 300 Franken, ohngefähr 75 Thaler Preuß. Cour. beläuft, so bleibt es doch bemerkenswerth, daß es überhaupt der Bestimmung bedurfte, einen solchen Steuerpflichtigen für befähiget zu erklären, an den Wahlen Theil zu nehmen. Dies Befremden muß auch um so mehr zunehmen, wenn man bedenkt, daß jetzt die Grundsteuer Frankreichs bedeutend niedriger ist, als die des vormaligen Großherzogthums Berg, und also ein Eigenthümer, der dort 75 Thlr. Grundsteuer bezahlt, schon ein bedeutendes Besitzthum haben muß. Schon hieraus gehet hervor, welcher Geist in den von dem Ministerium übergebenen Gesetzvorschlägen herrschen muß, wenn man sich die Möglichkeit wenigstens denkt, daß hiernach ein solcher Steuerpflichtiger nicht einmal unter allen Umständen befähiget gewesen seyn würde, seine Stimme in den Wahlversammlungen abzugeben.

Digitized by Google

Es geht aber auch daraus hervor, wie wenig Wurzel die Vertheilung des Grund und Bodens in manchen Gegenden Frankreichs noch muß gefaßt haben, und wieviel ganz großer Grundbesitz daselbst noch vorhanden seyn wird.

Mit vieler Ausführlichkeit hat sich die Commission über die mannichfaltigen Zuordnungen verbreitet, d. h. über die Heranziehung mehrerer anderer, nicht unter den Höchstbesteuerten vorkommender Personen, Beamten, Advocaten, Geistlichen u. s. w., um dieselben an den Wahlversammlungen Theil nehmen zu lassen. Aber bei aller Mühe, welche sie sich auch gegeben, bei mancher äußerst zweckmäßigen Abänderung, welche sie wieder vorgenommen hat, fehlt es doch immer bei diesem Gegenstande an einem durchgreifenden Principe. Und in der That kann, der Natur der Sache nach, ein solches durchaus auch gar nicht vorhanden seyn, weil hier Alles willkührlichen Bestimmungen überlassen bleibt, und, wie wir schon bemerkt haben, die Vertretung einzelner Stände in dieser Art, ohne weitere Auswahl und bloß deshalb, weil der Zuzuordnende diese oder jene Stelle bekleidet, durchaus nicht als empfehlenswerth erachtet werden kann. Wäre es möglich, ohne allzulästige Beschränkungen, Wahlherrn zu erwählen, so würde die Wahl gewiß sehr häufig auf brauchbare Beamte fallen, welche das allgemeine Zutrauen besitzen. Andere aber, welche nicht so glücklich gewesen sind, sich dieses zu erwerben, als Wahlherrn aufzudringen, sollte eigentlich wohl nie einem Gesetzgeber einfallen.

Wenn der Deputirte Dupin von einem heut zu Tage angenommenen Systeme spricht, wonach die Beamten häufig dem Lande, wohin man sie schicke, fremd seyen, so sehen wir, daß hierüber in Frankreich gerade dieselben Ansichten wie in Deutschland, aber auch zum Theil dieselben Vorurtheile obwalten. Wir sind gar nicht geneigt, zu glauben, daß es für eine Regierung rathsam sey, eine ihrer Provinzen, besonders eine neu erworbene, mit Beamten aus den andern Provinzen gleichsam zu überschwemmen, wir billigen aber noch weit weniger die Ansichten Derjenigen, welche noch von der Zeit der früheren deutschen Reichsverfassung her, jede kleine Stadt, jedes Land, oder jede Provinz gleichsam einhegen und alles Fremdartige daraus verbannen, kurz ein Communal- oder Provinzial-Indigenat geltend machen wollen. Sobald man ein solches respectiren will, muß man auch auf allgemeine Ansichten, Gemeinsinn und lebendiges Interesse für das Ganze verzichten. Es wird nie eine wahre Anhänglichkeit an den Staat, welchem die Gemeinde, oder

Digitized by Google

die Provinz angehört, statt finden können, wenn die letztere nicht an dem ihr zugeschickten Beamten den Mitbürger anerkennt, und dieser an dem neuen Orte sich nicht in seinem Vaterlande fühlt. Wehe dem Lande, in welchem der Staatsbürger nicht überall als solcher seine Anerkennung findet, oder, wo er sich an manchen Orten nicht einheimisch finden kann und besonders in dem Beamten-Verhältnisse als Fremder auf den Fremden zu wirken glaubt. Ein solches Verhältniß scheint aber noch hin und wieder in Frankreich zu bestehen, ohngeachtet so viel über die durch die Revolution herbeigeführte geistige Einheit des Staates geschrieben und gesprochen worden ist.

Es stimmt vollkommen mit unsern Ansichten überein, daß die Commission die Schullehrer, die Geistlichen u. s. w. als solche, aus der Reihe der zugeordneten Wahlherrn gestrichen hat, und zwar auch noch aus einem besonderen Grunde.

Viele Mitglieder des geistlichen und Lehrerstandes werden durch ihren Beruf, durch ihre Verhältnisse nur zu leicht dazu verleitet, auch in andern Verhältnissen einen entscheidenden Einfluß sich erwerben und diesen geltend machen zu wollen. Wären sie vermöge ihres Berufes Mitglieder der Wahlversammlung, so könnte diese Neigung sich leicht noch mehr entwickeln, die schädlichsten aller Partheiungen begünstigen und unter Umständen, besonders an manchen Orten, eine Art von Priester-Regiment herbeiführen. In Mittelstädten und Dörfern, in denen zufällig sich viele Geistliche und Schullehrer befinden, könnte dies sehr leicht der Fall seyn.

Bei diesen Ausschließungen hätte aber die Commission nicht sollen stehen bleiben; es sind in dem Gesetzentwurfe noch manche Zuordnungen enthalten, welche die Freiheit der Wahlen mächtig beschränken. Vorzüglich rechnen wir dahin, das gesamte richterliche Personal, welches, um seine Stellung und völlige Unpartheilichkeit zu behaupten, gleichfalls ausgeschlossen seyn sollte.

Auch sehen wir nicht ein, aus welchem Grunde die pensionirten Land- und Seeoffiziere als Wahlherrn besonders hervorgezogen worden sind.

Wir haben, wie wir ausdrücklich hierher bemerken müssen, durchaus nichts dagegen zu erinnern, daß alle diese Männer ihre Stimmen abgeben, wenn jeder geeignete Staatsbürger von einem gewissen Alter, gleichgültig, ob er in einem Amte stehet, oder bedeutender Grundbesitzer ist, zu dem Zwecke um Wahlherrn zu ernennen den ersten Wahlversammlun-

Digitized by Google

gen beiwohnt, werden aber Beamte, in ihrer Eigenschaft als solche, zu Wahlherrn ernannt, so bringen sie den Geist ihrer Kaste, ihres Standes mit und legen kurz oder lang der Freiheit der Meinungen Fesseln an.

Durch die Bewilligung des Rechtes, daß jeder Staatsbürger die Steuern, welche er einzeln im ganzen Königreiche bezahlt, zusammengerechnet in seinem Wohnorte in Anrechnung bringen dürfe, hat die Commission eine sehr große Nachgiebigkeit bewiesen, denn das ganze Princip wird dadurch alterirt und in der Gemeinde nicht sowohl der Grundbesitz, als vielmehr die Consumtion der Verzehrer an die Spitze gestellt. Wollte man aber die bedeutenden Consumenten für stimmfähig erachten, so würden auch noch ganz andere Männer die Zulassung zu den Wahlversammlungen verlangen können.

Daß die Commission die Bestimmung, wonach drei Viertel der Gemeinderäthe aus der ersten Hälfte des Verzeichnisses der Höchstbesteuerten entnommen werden sollten, milderte und das ganze Verzeichniß an die Stelle setzte, ist zu billigen, aber warum ging sie nicht weiter, warum hielt sie doch noch immer die Wahlherrn ab, diese drei Viertel ganz nach ihrer besten Ueberzeugung unter allen Mitgliedern der Gemeinde frei auszuwählen, oder lassen sich bei den Höchstbesteuerten ganz vorzüglich ausgezeichnete Geistesgaben zur Wahrnehmung der Gemeinde-Interessen annehmen? Der gute Wille ist in der Regel doch wohl bei jedem ordentlichen Bürger vorauszusetzen, und daß Befähigte gewählt werden, dafür werden die Wahlherrn wohl am Besten zu sorgen wissen.

Eine wahrhaft gesetzliche Freiheit der Gemeinderäthe wird sich aber nie erreichen lassen, so lange, ohngeachtet der zu dem Artikel 29 des Gesetzentwurfes gemachten, die außerordentliche Zusammenberufung der Gemeinderäthe erleichternden Zusätze, diese Zusammenberufung doch noch immer von dem Präfecten größtentheils abhängig bleibt und nicht von dem Maire nach freier Willkühr erfolgen kann.

Wirklich verdienstlich ist die Verbesserung der Commission, die harte Bestimmung, wonach unbedeutende Ueberschreitungen des Wirkungskreises der Gemeinderäthe nothwendig peinlich geahndet werden müssen, und daß der Spruch des Richters bloß dazu dienen soll, der vorher schon durch die Präfecten festgesetzten Strafbarkeit, den Schein der Gesetzlichkeit zu geben. Wir haben uns hierüber bereits weiter oben geäußert und bitten die Artikel 37 und 38 des Entwurfes zur Gemeindeordnung nachzulesen.

Digitized by Google

Wir haben uns vorbehalten erst hier, wo der Deputirte Dupin über die Befugniß der Weiber, welche vermöge ihrer Grundsteuerbeiträge zu den Höchstbesteuerten gehören, durch andere vertreten zu werden, sich ausspricht, unsre Meinung zu äußern. Der Grundtext sowohl, als die Verbesserung der Commission beweiset abermals, daß nicht sowohl das rein-persönliche staatsbürgerliche, sondern das Interesse der Sache wahrgenommen werden solle; nie hätten wir aber geglaubt, daß das System so folgerecht und in dieser Uebertreibung durchgeführt werden würde, es scheint, als wenn jede, irgend einem Höchstbesteuerten und dadurch Privilegirten möglich zukommende Stimme, sorgfältig für die Parthei, welcher im Ganzen gehuldiget wird, erhalten werden sollte. Es ist hiernach, wir sagen es nochmals, bloß der Boden, die rohe Scholle, welche befähiget, es ist durchaus gleichgültig in wessen Händen sich dieselbe befindet.

Wir enthalten uns, die mehr auf das Einzelne der Verwaltung eingehenden Verbesserungen und Abänderungen der Commission auch hier noch besonders zu berühren. Die in dem Berichte des Deputirten Dupin enthaltenen Vorschläge, betreffen, theils bloß die bessere Fassung einzelner Artikel, theils öfters sogar örtliche, oder doch der Französischen Gemeindeverwaltung ganz eigenthümliche Verhältnisse und erscheinen fast alle zweckmäßig. Aber eine in den Folgen äußerst wichtige und gewiß auch heilsame Verbesserung, welche die Commission in Vorschlag gebracht hat, dürfen wir nicht übergehen, nämlich den Gemeinden die Wahl des gesamten Lehrerstandes, in so fern er der Commune angehört, zu übertragen. Die Absicht scheint unverkennbar dahin zu gehen, die Erziehung, die Bildung der Jugend, dem Einflusse der Geistlichkeit zu entziehen, und daran ist sehr wohlgethan. Die Schulen sollten möglichst ganz unabhängig seyn, von dem Bekenntnisse zu dieser oder jener Confession; in den Schulen wird der Mensch gebildet und rein-menschliche Bildung ist gänzlich unabhängig von den Glaubenslehren dieser oder jener Abtheilung der christlichen Religion. Das allgemein Christliche ist allgemein-menschlich, und das allgemein Menschliche ist allgemein-christlich. Das Specielle, das Abgesonderte, worauf die einzelnen Confessionen einen besonderen Werth legen, ist schon darum für jeden Menschen ehrwürdig, muß aber, aus leicht einleuchtenden Gründen, dem Unterrichte in der Confession selbst vorbehalten bleiben. Die Gegenstände dieses besonderen Unterrichtes sind auch größtentheils so ernster, abstracter Natur, und sogar wohl öf-

Digitized by Google

ters auch nicht einmal für jeden Erwachsenen in ihrem ganzen Umfange sofort begreiflich, daß recht füglich ein reiferes Alter abgewartet werden kann, um das Abweichende und überhaupt Dasjenige, was streng Sache des Glaubens ist, dem Kinde beizubringen. In Frankreich aber mag die Ueberweisung des Schulwesens an die bürgerliche Verwaltung von ganz besonderem Nutzen seyn, weil der Unterricht alsdann den Händen der Frömmler entrissen wird. Frömmelei und Alles was damit in Verbindung stehet, Scheinheiligkeit, Anmaaßung, Heuchelei, Intoleranz, Eigendünkel und Herrschsucht ist eine unheilbare Pestbeule der bürgerlichen Gesellschaft; strenge, wenn auch etwas intolerante und übertriebene Rechtgläubigkeit ist nicht damit zu vergleichen; diese ist aufrichtig, jene schleicht im Finsteren, diese klebt Einzelnen an, jene verbreitet sich seuchenartig und inficirt durch die verdorbene Einbildungskraft, diese kann sich eines kräftigen Gemüthes bemeistern und vergehet unschädlich, jene aber gehet von den Schwachen im Geiste aus, und bemächtiget sich Derjenigen, welche sie körperlich und geistig heruntergebracht hat; die Weiber und die Unmündigen sind ihre Propagande, und selbst der Blödsinn oder Wahnwitz ist öfters nicht von der Gesellschaft ausgeschlossen. Dies möge eine ohngefähre Andeutung des Treibens und Wirkens seyn, was unter so verschiedenen Namen sich in Frankreich gezeigt hat. Mögen es die Congregationisten, die Jesuiten, die Frères ignorantins oder die Missionarien seyn, die Sache bleibt immer dieselbe, und auch bei andern Confessionen und auch in andern Ländern zeigt sich das Uebel, nur hat es nach Bequemlichkeit im Aeußeren die Farbe verändert.

Es war gewiß ein recht verdienstliches Bemühen, als in der frühesten Vorzeit die Priester sich des Unterrichtes der Jugend annahmen, damals waren sie auch die Einzigen, welche sich im Besitze der hierzu nöthigen Kenntnisse befanden, und es gab, außer der Geistlichkeit, keinen andern Lehrerstand. Jetzt verhält sich dies ganz anders; jene Kenntnisse sind allgemein verbreitet; sie gehören nicht mehr einem einzelnen Stande an, und das frühere Monopol auf den Unterricht hat aufgehört. Werden aber nach dem Vorschlage die Schullehrer von den Gemeinden gewählt, so verstehet es sich, daß sie gehörig gebildet, befähiget und geprüft seyn müssen.

Der Zusatz, den die Commission zu dem Artikel 66 vorgeschlagen hat, beweiset, in welchen engen Gränzen doch noch Manches in Frankreich gehalten wird, was in Deutschland

Digitized by Google

durchaus keine Veranlassung zu einem Anstande, oder einer Besorgniß geben würde. Mit großer Aengstlichkeit hatte man in dem Gesetzentwurfe die einzelnen Gegenstände aufgezählt, welche zur Berathung des Gemeinderathes gelangen können, und an einer andern Stelle war es scharf verpönt worden, sich mit andern Gegenständen zu beschäftigen. Wenn in Deutschland ein Magistrat sich mit Gegenständen befaßte, welche ihn nichts angehen, so würde man vielleicht lachen, ihm einen Verweis ertheilen und dem Beschlusse keine Folge geben; in Frankreich glaubte man aber die Gesetzgebung zu Hülfe nehmen zu müssen. Die Commission hatte übrigens ganz recht, diese Abänderung vorzuschlagen.

Zu den, von der Commission gemachten Bemerkungen, Abänderungen und Zusätzen, in Betreff des Einkommens und der Ausgaben der Gemeinden, wissen wir nichts hinzuzufügen, nur darüber glauben wir unser Befremden äußern zu dürfen, daß man nicht an die Beschränkung einer, in der Regel lästigen, und in vielen Gemeinden nur mit sehr großen Schwierigkeiten ausführbaren, indirecten Communalsteuer, der Octroiabgabe gedacht hat. Diese Localaccise, welche zu so vielen Ungleichheiten, Uebertheuerungen und Bedrückungen Veranlassung, welche bei der Leichtigkeit der Uebertretung so viel Gelegenheit zu fiscalisch-inquisitorischen Nachforschungen der Octroibeamten giebt, und dadurch eben so viele wuchernde Keime zur Unsittlichkeit und zum Betruge legen muß, machte an vielen Orten Deutschlands das Französische Regiment unendlich verhaßt, und in Frankreich erhebt man sie zu einer der vorzüglichsten Gemeindesteuern! Große Vorzüge hat hierin die Preußische Finanzverwaltung, welche keine indirecte Besteuerung in die Hände der Gemeinden giebt, sondern den letzteren nur Antheile an der einfachen, bloß wenig Gegenstände treffenden indirecten Besteuerung des Staates bewilliget.

Die Nothwendigkeit, in welcher die Commission sich befunden, das Communal-Bauwesen Frankreichs weitläuftiger zu berühren, zeigt zur Genüge, wie nothwendig es sey, daß in dieser Beziehung dort die alten Mißbräuche abgestellt und ausgefegt werden, daß eine neue Ordnung der Dinge beginne, und daß man einsehe, daß die Kunst, zweckmäßige Gebäude aufzuführen, nicht ausschließlich der geschlossenen Zunft, der in dem Dienste des Staates stehenden Baubeamten zugetheilt sey. Wer sollte es glauben, daß noch vor nicht gar langer Zeit alle, selbst die geringsten Bauplane nach Paris geschickt werden mußten, um dort revidirt zu wer-

Digitized by Google

den? In der neuern Zeit konnte man es bloß dahin bringen, daß, wenn die Ausgabe nicht 20,000 Franken — etwas mehr als 5000 Thlr. Preuß. Courant — überstieg, man deshalb nicht nach Paris zu gehen brauchte. Aber das war auch Alles! Wir können nicht umhin, uns hier über diesen Gegenstand im Allgemeinen zu äußern. Das, was man jetzt in Frankreich wissenschaftliche Kenntnisse im Baufache nennen mag, war vielleicht früher weniger allgemein verbreitet, und deshalb zog der Staat aus wahrhaft guter Meinung das gesamte Gemeindebauwesen zu seiner Verwaltung. Aber, möchten wir fragen, gab es damals, als der Münster zu Straßburg, die Domkirche zu Rheims, die Kirche Notredame zu Paris aufgeführt wurden, gab es damals schon Bauacademien und so viele von dem Staate besoldete Baubeamte als jetzt? Wurden die Anschläge zu den Propyläen Athens, zu dem Dianentempel zu Ephesus, zu dem Pantheon, zu dem Colosseum zu Rom u. s. w. von irgend einem Ober-Baucollegium revidirt, oder ist es wahrscheinlich, daß Aegyptens Riesenwerke von Baumeistern, welche fast in allen Doctrinen examinirt und alsdann approbirt wurden, aufgeführt worden seyen?

Mit den schönen Künsten hat es eine eigene Bewandniß. Der Künstler ist kein gewöhnlicher Mensch, er wird nicht abgerichtet und aus dem Rohen gebildet, er wird vielmehr geboren und bringt seine Bilder, seine Ideale aus einer andern Welt mit, er bedarf der Nachhülfe, aber bloß, damit er sich richtig an Dasjenige erinnere, was in ihm schlummert, bloß, damit ihm seine Träume deutlich werden; er muß lernen, aber lediglich durch sich selbst lernen; er muß selbst, da wo er es für nöthig findet, die strenge, die ernste Wissenschaft treiben, aber er muß nicht ihr Sclave werden und er muß wohl bedenken, daß die Kunst ihre ewige Regeln nicht aus der Wissenschaft entnommen, sondern sie in diese übertragen, und von ihr bloß Worte und Zeichen entnommen hat, um sich auch dem Ungeweihten verständlich zu machen. Man sollte, so scheint es uns, die Baukunst mehr emancipiren, und man würde gute Baumeister und vor Allem gute dauerhafte Bauwerke haben, welche nach einigen Jahren nicht schon wieder den Einsturz droheten. Die große Wissenschaftlichkeit, das künstlich Erlernte, würde alsdann nicht die natürlichen Anlagen und das allgemein Verständliche und Begreifliche verdrängen, oder in der Geburt ersticken, und die Regierung würde gute Architecten haben, wenn sie dieselben schlechterdings nicht immer zu admini-

Digitized by Google

strirenden und controllirenden Beamten machen wollte. Man überlasse das Bauwesen mehr der allgemeinen Concurrenz, man benutze die Baumeister, da wo man sie findet, man frage sie nicht wie, wo und was sie gelernt haben, sondern man überzeuge sich aus ihren Werken, ob sie überhaupt etwas gelernt haben. Wir haben Maurer- und Zimmermeister gekannt, welche gewiß auch nicht einmal das leichteste Examen bestehen könnten, und doch zweckmäßige, dauerhafte und selbst schöne Gebäude aufführten. Der Staat gebrauche die nicht zu streng, oder vielleicht theoretisch gar nicht zu prüfenden, ihre Kunst frei und unabhängig ausübenden Baubeamten, wie der Kranke den approbirten Arzt gebraucht und bezahle sie, wenn er zufrieden ist, für die einzelnen Fälle, besolde aber nur nicht, größtentheils bloß mit Schreibereien und unfruchtbarem Rechnungswesen belastete Beamte. In anderer, obgleich in ähnlicher Art, verhält es sich mit den eigentlichen Bauhandwerkern; die theoretisch gebildeten, die gelehrten sind sehr häufig die schlechteren, weil solche, gewöhnlich in der Jugend nicht zur Wissenschaftlichkeit vorgebildete Leute, häufig nur ein gewisses Maaß von Kenntnissen auffassen und nicht mehr als dies vertragen können. Die practische Anleitung ist für sie die einzig beste.

Wir haben übrigens das Vorstehende bloß in Beziehung auf Frankreich und die, wie es scheint, dort noch sehr unvollkommenen Institutionen dieser Art gesagt und wollen über Deutschland und dessen Verhältnisse in dieser Beziehung durchaus nicht aburtheilen.

So sehr es auch als gerecht und billig gegen die Nachkommenschaft anerkannt werden muß, daß sowohl in dem Gesetzentwurfe, als dem Gutachten der Commission der Erhaltung des Gemeindeeigenthums so viel Aufmerksamkeit gewidmet worden ist, eben so sehr hätten wir gewünscht, daß die Veräußerungen von Gemeindegrundstücken nicht so bedeutend erschwert worden wären. Es ist so ziemlich erwiesen, daß der Staat aus seinen Domänen verhältnißmäßig einen sehr geringen Ertrag beziehet und daß die Veräußerung, besonders desjenigen Eigenthums, dessen Verwaltung immerhin schwierig und unsicher ist, im Ganzen anzurathen seyn möchte; bei den Gemeindegrundstücken ist dies aber vielleicht in einem noch bedeutenderen Verhältnisse der Fall, weil die Aufsicht des Staates im Ganzen geregelter ist und in den Gemeinden der Eigennutz und die kleinlichen Leidenschaften der Gemeindeglieder, von denen jeder sich als Miteigenthümer zur vorzugsweisen Benutzung des Gemeindevermögens

Digitized by Google

für berechtiget hält, der guten Verwaltung sowohl, als sogar selbst der ungeschmälerten Erhaltung im Wege stehen. Die revolutionäre Gesetzgebung und selbst Napoleon, der die Gemeindegüter an sich zog und dafür Inscriptionen auf das große Buch gab, scheinen dies auch eingesehen zu haben, denn sie legten wenig Werth auf den fortdauernden Grundbesitz der Gemeinden und auch jetzt noch möchte es rathsam seyn, den letzteren die Veräußerung ihrer bisher selbst verwalteten und unbedenklich in Privathänden einer besseren Bewirthschaftung fähigen Grundstücke zu erleichtern, wenn nur das Ganze des Vermögens erhalten wird. Für äußerst zweckmäßig würden wir es halten, wenn jede Gemeinde einen bedeutenden Theil ihres Capitalvermögens in den Staatsfonds belegte, weil die letzteren dadurch gewissermaaßen eine Sicherheit, eine Garantie mehr erhielten und jede Gemeinde durch ein sehr starkes Band an die Erhaltung des Staates, und besonders an die Erhaltung des Staatscredites gefesselt würde. Also: Erhaltung des Gemeindevermögens, keinesweges aber der Gemeindegrundstücke.

In Betreff der Berufungen an den König spricht es gar nicht für die Rechtlichkeit und das Ehrgefühl der höheren Beamten, wenn die Commission es für nöthig erachtet, durch einen besonderen Zusatz zu bestimmen, daß die höheren Entscheidungen nothwendig bekannt gemacht werden und die Gemeinderäthe die Erlaubniß erhalten müßen, sich über die Ausführung einer Königlichen Entscheidung zu berathen. In Deutschland wäre eine solche Bestimmung vollkommen überflüßig, weil wohl kein einziger Beamte vorhanden seyn möchte, der es wagen könnte in einem solchen Falle die Anwendbarkeit dieser gesetzlichen Bestimmung nöthig zu machen.

Der dringende Wunsch, welchen der Berichterstatter noch am Schlusse seiner Rede dahin äußert, daß die Hauptstadt des Reiches, Paris, auch eine Gemeindeverfassung erhalten möge, ist natürlich und zu sehr in den Verhältnissen begründet, als daß er uns nicht Stoff zu einigen Bemerkungen geben sollte.

Das Verhältniß der Hauptstadt einer unbeschränkten Monarchie sowohl, als eines constitutionellen Staates zu dem Ganzen, zu den Provinzen, ist immer von ganz eigener Art. Jede Hauptstadt, welche zugleich Residenz des Monarchen ist, und die Central-Behörden enthält, und ganz besonders Paris, bildet einen kleinen Staat, ja eine kleine Welt für sich. Paris ist in dem sehr bedeutenden Vortheile, daß es,

Digitized by Google

was man nicht von allen Hauptstädten sagen kann, nicht allein der Mittelpunkt der gesamten Staatsverwaltung, von welcher jede Art von Einwirkung, gleich Radien in die Provinzen übergehet, sondern auch der Mittelpunkt der Nationalbildung, ja der National-Intelligenz ist. Paris beherrscht in mehr als einer Beziehung Frankreich; das geistige Uebergewicht der Hauptstadt hat sich während der Revolution fast ununterbrochen geltend gemacht und zuletzt erwies es sich, daß, wer Herr von der Volksstimmung in Paris sey, durch diese moralische Macht ganz Frankreich beherrsche. Napoleon wußte dies sehr wohl, und verstand es, seinen Vortheil zu benutzen. Aber, werden hier unsre Leser fragen, soll denn die Gemeindeverfassung der Hauptstadt etwas ganz Besonderes, etwas von der gewöhnlichen Gemeindeverfassung Abweichendes haben? Sind denn die Menschen, sind denn die Verhältnisse in der Hauptstadt anders als in der Provinz? Man kann nicht läugnen, daß beides der Fall sey und zwar deshalb, weil der Standpunkt und besonders der Gesichtspunkt wesentlich verschieden ist. Der Hauptstädter stehet auf einer künstlichen Höhe, gleichsam auf einem Bretergerüste, auf einer reichlich ausgeschmückten Bühne, und wähnt auf einem hohen Berge zu stehen und Alles zu seinen Füßen zu erblicken; der Bewohner der Provinz stehet unten, gafft hinauf, siehet die gemalten Decorationen, die aufgeputzten Gestalten und die geschminkten Gesichter. Gelingt es ihm, hinauf zu kommen, so wird er zwar enttäuscht, aber er läßt sich zufrieden stellen, wenn er auf der Bühne nur höflich empfangen wird. Nicht so verhält es sich aber, wenn ein Bewohner der Bühne in das Parterre hinabsteigt. Es hat sich nunmehr Alles geändert, hier passen zwar nicht mehr die Verhältnisse der zauberischen Breter, aber sie werden nur um so eifriger geltend gemacht, um gewissermaaßen für das Verlorene sich einen Ersatz zu verschaffen. Hier werden die Flittergewänder der Bühne gegen die solideren der Wirklichkeit angepriesen. Hier vermißt man, bei reichlicher Kost, die glänzende Aermlichkeit der Theater-Mahlzeiten und hier entäußert man sich selbst nicht, nach Verschiedenheit der Stellung, der angenommenen und zwar auf der Scene behaupteten, aber hinter den Coulissen nicht respectirten hohen Würden. Der Sanfte ist dann herbe, der Bescheidene anmaaßend, der Demüthige auffahrend und der geistig Beschränkte gelehrt, scharfsinnig und absprechend geworden. Erst alsdann bemerkt man ganz deutlich, wie wesentlich beide, die Hauptstadt und die Provinz, in ihren Elementen verschieden

Digitized by Google

sind, und daß sie sich gegen einander fast wie die reagirenden Säuren zu den zusammengesetzten Stoffen verhalten — sie decomponiren und zersetzen. Gerade wegen dieser reagirenden Eigenschaften der Hauptstädter und alles Dessen, was ihnen angehört, ist es aber dringend nöthig, daß das chemische Gleichgewicht möglichst wieder hergestellt und die vorherrschende Säure abgestumpft werde. Um diesen Zweck zu erreichen, giebt es aber kein besseres Mittel, als durchgängige Gleichheit der bürgerlichen und Gemeindeverfassung und in der letzteren keine Begünstigung, kein Vorzug, keine Aristocratie, keine Oligarchie, keine Vorrechte für die dem Stande nach Vornehmeren, aber auch keine Auszeichnungen für das Patriciat des Geldreichthumes, kein Regal für die intellectuelle Bildung des Hauptstädters und kein Monopol für das edle Metall, was aus dem hauptstädtischen geistigen Schachte erbeutet wird, kurz möglichste Assimilation mit den übrigen Staatsbürgern.

Hieraus gehet aber auch unwidersprechlich hervor, daß alsdann nicht mit Demjenigen auszulangen ist, was der Entwurf zu der Gemeinde- und Departemental-Verfassung von den Notablen, Höchstbesteuerten, zugeordneten Beamten, Geistlichen und Schullehrern u. s. w. sagt, und daß gerade diese in der Hauptstadt und in jeder großen Stadt eine höchst verkehrte Repräsentation bilden würden. In solchen Städten kommt alles darauf an, daß das Wahlsystem so geordnet sey, daß man gute Wahlherrn erhalte, und der eigentliche heimathlose Pöbel, die Lazzaronis so zu sagen, welche keinem Staate angehören, und doch in jeder Hauptstadt, ja in jeder großen Stadt, nicht allein in Neapel, anzutreffen sind, von den Wahlen und von aller Theilnahme an der Verwaltung entfernt werden. Aus diesen Gründen hat die Preußische Städteordnung, bei allen ihren Mängeln, in den ganz großen Städten, wie Berlin, Breslau u. s. w. noch am meisten Glück gemacht und sich am passendsten erwiesen. Vorzüglich aber hüte man sich, durch das Beispiel der Französischen Revolution gewarnt, mehrere Abtheilungen, Magistrate, Mairien, Sectionen u. s. w. in einer Stadt zu bilden. Zwiespalt und Trennung würden die unausbleiblichen Folgen seyn, und die Communal-Central-Behörde, welche man doch nicht entbehren könnte, würde immer schwach und ohnmächtig bleiben.

Wir haben uns bei dem von dem Deputirten Dupin vorgetragenen Berichte über den Entwurf zum Gemeindegesetze geflissentlich länger aufgehalten, weil wir nicht füglich wie-

Digitized by Google

der auf denselben zurückkommen konnten, indem er in der Kammer der Deputirten gar nicht zur Discussion gelangt ist, da bei der Erörterung des Bezirks- und Departementalgesetzes das Ganze von der Krone zurückgenommen wurde. Ueber das letztere Gesetz und besonders über den Bericht des Generals Grafen Sebastiani werden wir unsre Ansichten bei Gelegenheit der sehr lebhaften Verhandlungen der Kammer über diesen Gegenstand auszusprechen Gelegenheit haben, glauben indessen von den letzteren bloß nur einen möglichst vollständigen Auszug liefern zu dürfen.

Erst am 30. März konnte, nach der Tagesordnung, das Bezirks- und Departementalgesetz wieder zur Sprache gebracht werden. Der erste Redner, welcher, und zwar gegen das Gesetz, auftrat, war der Deputirte von Formont. Er sprach ganz im Geiste der rechten Seite der Kammer.

„Wenn man," sagte er, „die Wahlen auf das innere Staatsrecht und die Verwaltung anwenden wolle, so könne man es nicht vermeiden, in die Grundsätze von der Volkssouveränität sich zu verwickeln. Er und seine Collegen seyen von gerechtem Schrecken ergriffen worden über die Folgen, welche die Annahme dieser Grundsätze der beiden Gesetzvorschläge haben würde. Beide Entwürfe müßten mit allem Nachdrucke zurückgewiesen werden, denn die Volksgewalt werde durch die Annahme dieser verderblichen Gesetze unermeßliche Rechte erhalten, welche der Königlichen Macht vorbehalten werden müßten."

„Wenn man auch behaupte, daß selbst von der rechten Seite früher eine verschiedene Meinung dahin geäußert worden sey, daß die Wahlen der Localverwaltungen eingeführt werden müßten, wenn auch im Jahre 1821 das damalige, zum Theile im Sinne der rechten Seite zusammengesetzte Ministerium es vorgeschlagen habe, diese Grundsätze durch ein Gesetz zu sanctioniren, so müsse, wenn von den Anhängern seiner Parthei solche bedeutende Mißgriffe begangen worden seyen, dies einen Grund mehr für ihn abgeben, diesen Fehler wieder gut zu machen. Das damalige Ministerium sey aber auch exemplarisch dafür bestraft worden, daß es einen solchen Vorschlag zu machen gewagt habe, denn es sey kaum einmal ein Bericht darüber erstattet worden und das Ganze in sich zusammen gefallen."

„Das Princip der Wahlen in der Verwaltung bestreite er mit aller Kraft; er spreche von keiner bestimmten Form der Wahlen und es könne sogar seyn, daß die Vorschläge der

Digitized by Google

beiden Commissionen für verständiger, als die Gesetze selbst gehalten werden müßten, aber er verwerfe Alles, beide Gesetze und die Vorschläge zu deren Verbesserung."

„Er sey jedoch weit davon entfernt, die schon so häufig von den Gemeinden und den Departements geäußerten Wünsche zu verwerfen. Nur in Betreff zweier Gegenstände habe sich die öffentliche Meinung ausgesprochen, nämlich erstlich darüber, daß die Amtsbefugnisse der Localbehörden zu beschränkt seyen, und zweitens, daß die noch immer zunehmende Centralisirung zu viel an sich reiße."

„Diesen Bedürfnissen müsse abgeholfen und dem letzteren Uebel besonders dadurch gesteuert werden, daß man den Localbehörden mehr Gewalt einräume. Hierauf müsse sich Alles beschränken."

Mit einem großen Wortaufwande versuchte es der Redner, den Beweis zu führen, „daß nach der Charte das Wahlsystem bloß auf die gesetzgebende Behörde sich beschränke, daß das Königliche Ansehen unausbleiblich geschwächt werde, wenn man der Regierung die Ernennung von einigen Hundert Tausend Beamten entziehen und es bei der Verwaltung auf Wahlen ankommen lassen wolle."

„Die Gemeindeverfassung solle eine Parodie der Staatsverfassung seyn, man mache aber durch diese Behauptung die letztere lächerlich, was sehr schlimm sey. Aber auch für sehr bedenklich müßten die daraus entstehenden Folgen gehalten werden, daß durch das Wahlsystem die democratischen Formen zu sehr begünstigt würden, daß die Gemeindebehörden diese Formen zu lieb gewännen und sich bemühen würden, die Aristocratie, welche mit dem Staate doch so innig verbunden sey, gänzlich zu verdrängen." *)

„Aber er müsse, um das Nachtheilige dieser unmittelbaren Einwirkung des Volkes zu zeigen, das fingirte abgesonderte Bestehen der Gemeinden und das angebliche besondere Interesse derselben angreifen."

„Man könne die vielfachen Beziehungen, in welchen die Gemeindeinteressen mit den Interessen des Departements und des Staates ständen, nicht läugnen, sie seyen durch die Minister selbst eingestanden und die meisten Gegenstände, welche bei der Gemeinde zur Sprache kämen, seyen allgemeiner Art und beträfen das Ganze und keinesweges particuläre oder individuelle Angelegenheiten, z. B. die Vertheilung der Abgaben, die öffentlichen Arbeiten und die Anlage und Unter-

*) Wir halten jede Aristocratie für höchst entbehrlich, ja für dem Wesen des Staates widerstrebend.

Digitized by Google

haltung der Wege. Durch die Aufstellung des Begriffes von verbindlichen Ausgaben sey schon genug gesagt worden, die Theilnahme des Gemeinderathes sey hier nur bloß berathend und wozu diese Beaufsichtigung und Controllirung und diese nothwendigen Genehmigungen von Seiten des Staates, wenn nur von Privatangelegenheiten die Rede sey?"

„Wolle man größere oder kleinere Gemeinden, als Individuen, als moralische Personen darstellen, so sey dies schon unhaltbar, noch weit unhaltbarer sey es aber, wenn man ganze Departements mit diesem Namen belege. Mit gleichem Rechte könne man ganz Frankreich ein Individuum nennen, welches ein Privatinteresse habe. Ueberall handele es sich von allgemeinen Angelegenheiten."

„Eben so wenig sey es gegründet, daß die Maire und Präfecten bloß verwalteten und die Rathsversammlungen bloß berathschlagten und bewilligten. Ueberall walte das allgemeine Interesse ob, wer die Ausführung habe, sey gleichgültig. Der Gesetzentwurf selbst theile den General-Departementsräthen viele, zur eigentlichen Verwaltung gehörige Gegenstände zu, das Ganze umfasse hauptsächlich Verwaltungsgegenstände und hieraus folge unwiderleglich, daß es dem Könige nach den Bestimmungen des Artikels 14 der Charte, welche ihm das unbeschränkte Recht der Ernennung zu allen Stellen der öffentlichen Verwaltung übertrage, unbedingt zustehe, alle Mitglieder der Departementsräthe selbstständig anzustellen. Durch die vorgeschlagenen Gesetze werde daher die Charte verletzt, oder es entstehe vielmehr eine neue, eine Departemental-Charte."

„Wenn der König dann endlich aus großer Gnade die Wahlen in den Verwaltungen einführen wolle, so müsse es ihm doch gänzlich überlassen bleiben, die Wahlversammlungen nach seinem Gutdünken zu bilden, die Bedingungen der Wählbarkeit festzusetzen und abzuändern, und, wie es ihm zweckmäßig erscheine, die Wahlen zurückzunehmen."

„Die Nothwendigkeit einer solchen Gemeinde-Einrichtung, wie sie vorgeschlagen worden, sey nirgends erwiesen. Man hätte nicht nöthig gehabt, die Grundsätze zu verletzen, um die Verwaltung regelmäßiger zu ordnen und der Vorwand des allgemeinen Wunsches einer Gemeindeverfassung sey durchaus unbegründet; nur eine Parthei eigentlich fordere eine solche Verfassung."

„Aber auch nicht einmal von einer Zurückgabe früherer Rechte und Freiheiten könne die Rede seyn. Die Zeiten des 12. und 15. Jahrhunderts seyen nicht mehr vorhanden, was

Digitized by Google

damals unter dem Drucke der Feudalität und des Faustrechtes zweckmäßig gewesen, sey es jetzt nicht mehr."

Hier bekämpft der Redner mit vielem Glücke das sogenannte historische Princip und zeigt die Nichtigkeit der daraus hergenommenen Beweise für das Wiederaufleben der damaligen Rechtsverhältnisse.

„Vierzig Tausend Wahlversammlungen," sagt er, „würden in Frankreich gebildet werden, der Geist der Unruhe lasse sich aus denselben nicht durch bloße Verordnungen verbannen, es lasse sich nicht befehlen, daß Angelegenheiten der Verfassung und der Politik ihnen fremd seyn sollten, zu den Zeiten der Wahlen würden sich schon die fieberhaften Bewegungen in Frankreich zeigen."

„Der Hauptzweck müsse immer seyn, gute Beamte zu erhalten, dieser Zweck werde aber nicht erreicht werden, denn die vielen Wahlen würden die Wahlherrn ermüden, alle ordentliche und ruhige Männer würden sich davon zurückziehen und die Wahlversammlungen bloß Partheimännern Gelegenheit zu Ränken und Umtrieben geben."

„Mit weit mehr Sicherheit würden die Ernennungen in den Händen der Präfecten und Minister seyn, denn diese befänden sich in dem Besitze der öffentlichen Achtung und seyen moralisch und gesetzlich verantwortlich."

„Mit dem größten Erstaunen habe er von dem Minister die Behauptung aufstellen gehört, daß die Ernennungen durch den König das Bedürfniß nicht befriedigten und die Anstellungen auf den Grund von Wahlen nicht ersetzen könnten."

„Gerne wolle er einwilligen, daß die Amtsbefugnisse der Gemeinde- und Departementsräthe die größtmöglichste Ausdehnung erhielten, aber das Wahlprincip müsse verworfen und die Charte aufrecht erhalten werden u. s. w."

Diese Rede erregte große Aufmerksamkeit und fand bedeutenden Beifall bei der rechten Seite. Man kann es nicht verkennen, daß sie mit großer Kunst abgefaßt ist, und daß man, wenn man nur die ersten Prämissen zugestehet, unwillkührlich gezwungen ist, die Schlußfolgen zuzugeben und diesen Grundsätzen gewissermaaßen wider Willen zu huldigen. Aber die Vordersätze sind durchaus falsch. Es ist sowohl bei dem Einzelner, als bei der Gemeinde und dem Departement, eine Persönlichkeit, eine Individualität und zwar gerade in Beziehung auf den Staat vorhanden, so wie dieser wieder gegen andere Staaten, als Individuum, als moralische Person da stehet, und, eben so wie er seine eigenen Interessen im Verhältnisse gegen andere, ihm gleich stehende

Digitized by Google

gesellschaftliche Institute oder Personen haben kann, eben so können die Communen oder die Departements, ganz unbeschadet dem Staatsverbande, gegen welchen sie ihre Persönlichkeit behaupten, ähnliche Interessen besitzen und geltend machen. In der ganzen Rede beruhet der sophistische Kunstgriff auf der durchgängigen Verläugnung aller rechtlichen und besonders aller juristisch-staatsrechtlichen Principien.

Der Deputirte Jaqueminot setzte hierauf in einer an rednerischem Schmucke und Sentenzen reichen Rede, welche dem französischen Nationalstolze schmeicheln mußte, die Nothwendigkeit einer wohlgeregelten Localverwaltung auseinander und stimmte den Gutachten der beiden Commissionen vollkommen bei.

„Es würden keine Rechte verletzt," sagte er, „und man müsse verblendet seyn, wenn man Gefahren bei einer solchen Einrichtung sehen wolle. Die Commission habe Alles gethan, was für den Augenblick habe geschehen können, aber wenn man es genau betrachte, so sey es doch nur immer ein erster Schritt auf einem Wege, auf welchem die Fortschritte der National-Intelligenz und die Gewöhnung an die Constitution, die weiteren Erfolge schon sichern würden."

Gleiche Grundsätze in Betreff des Gesetzes und der Berichte der Commissionen äußerte der Deputirte von Corcelles. Wir glauben Einiges aus seiner Rede anführen zu müssen.

Er war für das Gesetz, nach den durch die Commissionen in Vorschlag gebrachten Verbesserungen, und glaubte, „daß man bei diesen letzteren mit gleichem Glücke die Systeme der Gegenrevolution und des Kaiserreiches, als veraltete Ueberlieferungen zurückgewiesen habe, deren Gepräge noch immer an dem ministeriellen Gesetzentwurfe sey zu erkennen gewesen. Frankreich habe mannichfache Belehrungen erhalten. Es sey indessen ein Irrthum, wenn man glaube, daß die moralische Stärke eines Volkes bloß auf seinen Gesetzgebern und seinen Behörden beruhe, daß das Volk, wenn es auch nur in den geringfügigsten Dingen sich selbst überlassen werde, nothwendig sogleich in eine furchtbare Anarchie verfallen müsse und daß das Regieren und Gesetzemachen hinreiche, um Frankreich wieder mit dem Zustande der Dinge, wie er vor Fünfzig Jahren gewesen, vollständig zu versöhnen. Es sey gar nicht zu läugnen, daß die Gesetzgebung sich im Widerspruche mit den eigenthümlichen und freiwilligen Anregungen in einem Lande befinden könne; allein sowohl das ununterbrochene Fortschreiten, als auch die in die Augen fallenden verfehlten Berechnungen so vieler verschie-

Digitized by Google

denen Regierungsformen, bezeugten es hinlänglich, daß es noch ein gewisses Etwas, noch eine, allen überlegene Macht in der Gesellschaft gebe, welche ihre Autorität hauptsächlich aus den allgemeinen Zwecken der Menschheit entnehme. Die erste Bedingung sey daher der Gemeinsinn des Volkes für das öffentliche Wohl und dieses Princip müsse bei dem Gemeindegesetze vorherrschend seyn. Die Beschränkungen, welche die Charte in Betreff der Vertretung der allgemeinen Interessen habe anlegen wollen, seyen sehr begreiflich, so verhalte es sich indessen nicht mit den Localverhältnissen, diese seyen so sehr mannichfaltig und verschieden, daß sie nur von allen Theilhabern, oder doch wenigstens von einer gleichen Repräsentation aus allen Klassen und Berufsgeschäften könnten gewürdiget werden."

„Durch Privilegien und Anmaaßungen gelange man nicht dahin, diese Bedürfnisse zu befriedigen, und hieraus gehe der Begriff von der Gemeindegewalt hervor."

„Die dem Ministerial-Projecte zum Grunde liegenden Beweggründe seyen keinesweges mit diesen Fundamental-Principien übereinstimmend. An der gediegenen Kürze erkenne man die Weisheit und die ausgezeichnete Abfassung eines Gesetzes. Bekannt sey es, daß der Vorschlag dahin gehe, in den Gemeinden und vorzüglich in den General-Departementsräthen eine fast durchgängig aus großen Eigenthümern und Beamten bestehende Aristocratie zu schaffen. Die anmaaßenden Eingriffe des großen Eigenthumes müßten die furchtbarsten Folgen haben. Die Verantwortlichkeit einer auf diesem Wege gebildeten Regierung würde gleich den einzelnen Theilen, aus welchen man sie zusammengesetzt, getheilt und zersplittert seyn; nur durch willkührliche Gewaltthat des Staates oder durch die Revolution könnte das Uebel bekämpft werden."

„Was das Gesetz überdies durch großes Eigenthum bezeichne, sey das große Grundeigenthum; habe man denn vergessen, daß die vorzüglichsten Grundbesitzer sich früher von den andern Ständen, sowohl durch ihre ausgezeichneten Eigenschaften, als durch ihre Laster unterschieden hätten?"

„Ihre frühere wichtige Stellung in der Gesellschaft, von welcher das Andenken öfters mit Traditionen von edelmüthiger Sitte sich vermische, ihre Entfremdung von der Lebensweise der kleinen Eigenthümer und von dem Gedeihen der Industrie und die scharf bezeichnete Scheidungslinie, welche aus dem ihnen anklebenden Bedürfnisse hervorgehe, Anstellungen und Privilegien zu erhalten, die treu aufbe-

Digitized by Google

wahrten Erinnerungen von den furchtbaren Repressalien, welche die Revolution genommen habe, und auch noch andere Veranlassungen gäben ihren Ansprüchen die Richtung nach der vergangenen Zeit."

„So seyen die Verhältnisse des großen Grundeigenthumes in Frankreich *) und die Erfahrung beweise, daß dieser bezeichnete Charakter weniger von der Entstehung seiner Rechtstitel, als von der Beschaffenheit seiner Gewohnheiten abhängig sey."

„Eine ausschließende Vertretung durch das große Eigenthum vertrete nicht das Eigenthum überhaupt, sondern die Privilegien mit ihrem gesamten Gefolge."

„Nur auf einer befremdenden Täuschung könne es beruhen, wenn man glaube, daß eine solche Aristocratie an der Aufrechthaltung der mehr oder minder gemilderten Formen der gegenwärtigen Verwaltung aufrichtigen Antheil nehmen könne."

„Die Instruction der Departementsräthe, die Art ihrer Zusammensetzung und die Erwägung, von welcher Seite seit einigen Jahren alle Beeinträchtigungen des Grundvertrages ausgegangen seyen, werde überzeugend nachweisen, was man eigentlich beabsichtige, werde nachweisen, daß man die Freiheit der Meinungen beschränke, daß diejenige Parthei, deren Unterstützung die Regierung suche, diese letztere selbst in ihren constitutionellen Beziehungen reformiren wolle."

Nachdem der Redner die mannichfachen Verlegenheiten geschildert hatte, welche durch die von dem Ministerium vorgeschlagenen Beschränkungen der Wahlherrn und der zu Wählenden, bei der Annahme höherer Steuersätze nothwendig entstehen müßten, sagte er, nach unsrer Ansicht, sehr treffend:

„Die Einheit der Meinung in einem privilegirten Stande hat immer ein persönliches Ziel. Die Einheit der Ansichten in einer Versammlung, welche gleichen Antheil an allen Interessen nimmt, die sich in dem Staate pulsirend rühren, hat ihre Begründung nur in den öffentlichen Wahlen."

Der Deputirte von Corcelles sieht gleichfalls die Gefahr nicht ein, daß verwaltende Räthe eine politische Richtung nehmen und die Vorrechte der Regierung usurpiren könnten,

*) Und wohl auch in manchen andern Ländern!

Digitized by Google

„es sey," sagte er, „eine hinreichende Masse von Vorsichtsmaaßregeln, welche man nicht überall als wechselseitig ansehen könne, vorhanden und vielleicht sey man nur zu ängstlich gewesen."

„Wie könne man den Despotismus des großen Haufens bei einer Repräsentation von weniger als 200,000 Steuerpflichtigen auf eine Bevölkerung von 32,000000 Seelen für möglich halten?"

„Die Männer, durch welche Sie, meine Herren, ernannt worden sind" — fährt der Redner fort — „haben andere Dinge zu besorgen, als daß sie Eingriffe in die Befugnisse der Regierung wagen sollten. Diese Männer haben den Ertrag und die Kräfte des sonst durch unzählige Bande gelähmten Gewerbefleißes verhundertfacht. Ein unermeßlicher Theil unsers schönen Landes war unbebaut; sie haben ihn fruchttragend gemacht. Eine Milliarde, welche jährlich aus ihrem Einkommen entnommen wird, deckt alle Bedürfnisse der Verwaltung," und — es muß ausgesprochen werden — „viele Verschwendungen."

„Auch die Restauration muß ihre Zusagen erfüllen, es sind dies geheiligte Schulden an ein Land, welches sie will Theil nehmen lassen an seinem Ruhme und an dem Bewußtseyn der Sicherheit, das ihm zum Bedürfnisse geworden ist."

„Man behauptet, daß man damit umgehe den Gewerbfleiß mit Sorgen für das Allgemeine zu überlasten und diese großmüthige Anerkennung der Anstrengungen unsrer Mandanten, spricht sich in demselben Momente aus, in dem man diese als Müßiggänger und Unruhige bezeichnet. Man wolle, sagt man, ein bloß aus Wahlherrn bestehendes Volk bilden! Nein, meine Herren, wir wollen es bloß verhindern, daß wir nur nicht ein hintergangenes Volk werden."

„Wozu dient es, die Revolution in der Zukunft zu suchen, diesen Popanz der Zeitungen und der Rednerbühne? Die Revolution liegt vor Ihren Augen. Ist diese Versammlung nicht eine ihrer schönsten Folgen? Die Revolution ist überall anzutreffen, in unsern Gesetzen und noch weit mehr in unsern Sitten."

„Wenn etwas uns ein sehr schwaches Bild, nicht von der Revolution, sondern von der Krise, welche diese verkündigte, wieder vorführen könnte, so würde dies der Kampf seyn, den man zwischen den Interessen einer Klasse und dem gemeinsamen Rechte auf eine National-Repräsentation, anzufachen uns vorschlägt. Aber nein, unsre Gemüther sind ab-

Digitized by Google

gestorben für diese großen Anregungen, welche die Morgenröthe unserer Freiheit bezeichneten. Ich setze in unsre ruhige Zukunft ein zu großes Vertrauen, als daß ich glauben könnte, die Regierung habe die Macht uns auf lange in Unruhe zu bringen."

„Von allen politischen Fehlern der Regierung ist keiner gefährlicher als ihre Unentschlossenheit und Schwäche in einem Augenblicke noch zu verlängern, wo gewisse Cabinete das Bedürfniß fühlen müssen, uns ihre Besorgnisse mitzutheilen, und wenn gleich ein Blick in die Zukunft durchaus keine beunruhigende Wahrscheinlichkeit eines gewaltsamen Umsturzes gewährt, so bin ich doch der Meinung, daß man weder seine inneren noch äußeren Feinde in Versuchung führen dürfe. Ich stimme daher für die Abänderungen unsrer Commission."

In demselben Geiste sprach hierauf der Deputirte Etienne, und nachdem er die Lage, die allgemeinen Verhältnisse und Wünsche geschildert hatte, äußerte er: „die Stunde sey jetzt gekommen, sich freimüthig mit den Ministern zu besprechen, die bevorstehende Discussion würde Frankreich endlich zeigen, was es von den erstern und was man von der Kammer zu denken habe."

„Nach dem Beispiele der Commission könne auch er bei dem Gesetzentwurfe nur den an die Spitze gestellten Grundsatz zulassen, nämlich das Princip der directen Wahlen; die Folgen, welche man daraus gezogen habe, seyen durchaus unrichtig und entstellt, so daß man den Grundsatz bloß deshalb anerkannt zu haben scheine, um ihn desto förmlicher zu verletzen. Eigentlich finde ein Vorschlag von Candidaten statt, welcher aber nicht von der Mehrheit der Stimmen im Volke, sondern von der Regierung ausgehe und die Auswahl einem unbedeutenden Theile der Gesellschaft überlasse. Die indirecten Wahlen seyen im Ganzen beibehalten, wie nach dem Geständnisse der Minister das erste Project zu einem Gesetzentwurfe sie enthalten habe. Jetzt sey nur die Ordnung umgekehrt worden. Nach dem ersten Plane nähmen die Wahlen den Weg von den Staatsbürgern aufwärts zur vollziehenden Gewalt, jetzt gingen sie abwärts von der vollziehenden Gewalt zu den Staatsbürgern über, und dieser Mangel an Freimüthigkeit, dieser Schein von Großmuth von Seiten des Ministeriums gehöre unter die unglücklichsten Gedanken, die man habe fassen können."

„Er fasse sehr wohl die Theorie, welche ein Redner von

Digitized by Google

einer andern Seite der Kammer *) aufgestellt habe, und welche die Verwaltung mit einem bloß berathenden Dienstberufe verwechsele, wonach freilich alle Gemeinde- und Departemental-Wahlen der Regierung ausschließlich anheim fallen würden. Dies sey eine Lehre, welche in dem Wahne, die Königliche Macht durch Isolirung von dem Volke zu verstärken, ihr Kreaturen, anstatt williger Hülfe zu verschaffen suche."

„Wenn das Gesetz nicht durch alle von der Commission vorgeschlagenen Abänderungen verbessert werde, so sey es durchaus unzuläßig und unerträglich und verletze die wesentlichen Interessen der Gesellschaft. Es sey beleidigend für das Volk und gefährlich für die Monarchie. Er mache sich anheischig, dies zu erweisen."

„Wo befindet sich" — sagte er — „gegenwärtig die wahrhafte Kraft des Staates? Beruhet sie in der Ungleichheit des Vermögens, oder in der Vertheilung des Eigenthumes? beruhet sie in der Vereinigung des Reichthumes in den Händen einiger Privilegirten, oder in der Verbreitung desselben unter allen fleißigen und verständigen Klassen der Gesellschaft? Diese Frage ist nicht zweifelhaft und schon allein die Milliarde, welche das Budget erträgt, löset sie auf. Die wirklichen und nicht die künstlich geschaffenen Interessen des Landes müssen daher der Stützpunkt der Regierung werden. Die Wirklichkeiten, welche die Kassen des Staates füllen, schätzt man gering, um sich an Schatten von hohen Verhältnissen zu hängen, welche gleich lästig und verderbenbringend sind. Die frühere Monarchie hat sich bei diesen Schatten keineswegs so gut befunden, als daß man darauf bestehen sollte, sie der neuen aufzudringen. Es hat aber immer in Frankreich Menschen gegeben — und sie werden noch lange anzutreffen seyn — welche sich zwischen den König und die Nation zu schieben suchten und zwar das beide verknüpfende Band zu vertreten vorgaben, nichts desto weniger aber nur Schranken waren, welche beide trennten."

Es folgen hier noch manche Ausfälle gegen die verschiedenen Ministerien und der Redner sucht zu beweisen, daß es den Ministern, ohngeachtet aller Mühe, welche man sich gebe, eine Aristocratie in den Gemeinden zu bilden, doch nicht gelingen wolle, die große politische Aristocratie, die Pairie, welche als Reichskörper durch die Charte privilegirt worden sey und sich durch die Erblichkeit des Titels und

*) Der Deputirte von Formont.

Digitized by Google

des Reichthums fortpflanze, so recht zu Stande zu bringen, ohne das Staatsbudget zu ihren Gunsten zu belasten. Man habe in Frankreich zu diesen Zwecken nicht genug große Vermögen gefunden und dennoch bemühe man sich so peinlich, nach unbekannten algebraischen Formeln, um das System einer Departemental-Aristocratie zusammen zu bringen."

„Das Gesetz bewillige zwar Majorate, aber der bürgerlichen Gesellschaft seyen sie zuwider. Nicht bloß das Ungenügende der Vermögensverhältnisse, sondern auch die Herrschaft der Sittlichkeit sey ihnen entgegen. Man könne nur sehen, welchen Erfolg der berüchtigte Gesetzvorschlag in Betreff der Erstgeburt in Frankreich gehabt habe u. s. w." *)

„Der Redner bringt hierauf noch Manches zur Sprache, was theils früher berührt und angedeutet worden ist, theils noch weiter unten vorkommen wird. Aber noch eine seiner Bemerkungen scheint nicht ohne Interesse zu seyn.

Er macht nämlich auf den Zwiespalt, auf die Opposition aufmerksam, die wechselseitig unter den Departements-Wahl-Collegien, welche für die Departementsräthe und Denjenigen, welche für die Deputirtenkammer wählen, nothwendig entstehen müsse. Eine beständige Befehdung wegen der Wahlen und der Interessen müßte statt finden, man würde wetteifern, aus den Departementsräthen die zur Kammer Erwählten, und aus der Kammer die zu den Departementsräthen Ernannten entfernt zu halten. Jedes von beiden Wahlcollegien würde behaupten, das einzig wahre Organ der öffentlichen Meinung zu seyn und zugleich zum Vereinigungs- und Stützpunkte für die Partheien dienen."

Der Redner stimmte für den durch die Commission verbesserten Gesetzentwurf.

Hierauf wurde noch der Deputirte Thouvenel gehört.

Er hielt die amtlichen Befugnisse der Departementsräthe für viel zu beschränkt und war der Meinung, „daß die Commission der Kammer nicht weit genug gegangen sey, indem sie die Cantonversammlungen nur verstärken wolle, die Departementsräthe aus dem ersten Viertel der Höchstbesteuerten zu wählen, man hätte wenigstens die Hälfte annehmen sollen. Es sey an der Zeit, den Materialismus der Gesetzgebung Frankreichs etwas zu beseitigen und den Talenten und Verdiensten dieselben Anrechte auf Gemeinde- und Departemental-Aemter zu geben, welche man bloß dem Grund-

*) In Deutschland würde man wohl schwerlich darauf verfallen seyn, solche Rückschritte zu projectiren.

Digitized by Google

eigenthume zugestehen wolle. Architecten, Agronomen, Naturforscher, Aerzte u. s. w. seyen, wenn auch gleich Gegenstände ihres Berufes bei dem Departementsrathe vorkämen, nach dem Gesetzentwurfe dennoch unfähig als Mitglieder ihre Stimmen abzugeben."

„Es müßten daher die Verzeichnisse der Wahlherrn sowohl, als ganz vorzüglich die der wählbaren Bürger noch eine weitere Ausdehnung erhalten. Der Einfluß der Präfecten sey viel zu bedeutend. Die Benennung Präfect müsse geändert werden, sie erwecke traurige Rückerinnerungen. Die Präfecten seyen kleine Könige in ihrem Departement und sogar mehr als Könige, weil sie keiner verantwortlichen Minister bedürften. *) Es sey zu wünschen, daß die Präfecten aus den Notablen der Departements, welchen sie vorständen, erwählt würden. **) Die Präfecturräthe seyen eine Art von kleinen Staatsräthen, ohne Verantwortlichkeit, welche die Präfecten nur der Form halber gebrauchten. Das Gesetz hätte, wenn man die Präfecturräthe überhaupt nicht könnte eingehen lassen, ihren Geschäftskreis erweitern sollen."

An der Geschäftsordnung der Departementsräthe fand der Redner Manches auszusetzen, besonders wollte er genauer bestimmt wissen, in welchen Fällen diese Rathsversammlungen sich bloß gutachtlich äußern und in welchen sie förmliche Beschlüsse fassen könnten. „Den Rechnungen, welche die Departementsräthe abnähmen, müsse mehr Publicität gegeben werden u. s. w."

Der Deputirte Thouvenel schloß damit, „daß, wenn der Gesetzentwurf nicht bedeutend verbessert werde, er dagegen zu stimmen genöthiget sey."

Die Sitzung wurde aufgehoben und die weitere Erörterung auf den folgenden Tag ausgesetzt.

In der Sitzung vom 31. März erhielt der Deputirte Devaux das Wort.

Er behandelte vorzüglich drei Fragen. Nämlich: Erstens sollen die Departementsräthe erwählt werden? Zweitens soll die Grundlage der Wahlen die Mehrheit aller Wahlbefähigungen in Anspruch nehmen? Drittens sollen die Wahlen nach Cantonverwaltungen erfolgen?

„Die erste Frage müsse nothwendig bejahend beantwortet

*) Eine Bemerkung, welche der collegialischen Verfassung das Wort redet.

**) Möchte wohl nicht rathsam seyn.

Digitized by Google

worden." Außer den bereits früher angeführten bekannten Gründen sagte der Redner noch:

„Die Bewilligung und Verwendung der Local-Auflagen komme den Gemeinde- und Departementsräthen aus demselben Titel zu, aus welchem die Bewilligung und Verwendung der Nationalsteuern der Kammer der Deputirten gebühre. Die jetzigen Mitglieder der Departementsräthe seyen aber nur Commissarien, von den Präfecten ernannt. Jedes Departement bilde aber in Gemäßheit des Gesetzes aus dem Jahre 1790 eine moralische Person, nachdem in Gemäßheit desselben Gesetzes die früheren, auf Privilegien, Gewohnheiten u. s. w. gegründeten, mit einem bestimmten Charakter versehenen und durch ein Interesse zusammengehaltenen Communalverbände aufgehoben worden seyen. Moralische Personen müßten aber, ihrem ganzen Wesen nach, unter der Vormundschaft des Staates stehen, und daher rühre es, daß ihre Berathungen von der Ausführung des Beschlossenen wesentlich getrennt seyen."

„Was die Befähigung zu den Wahlen und daher die zweite Frage betreffe, so könne man eine allgemeine Regel annehmen, nach welcher sich die Anzahl der Wahlherrn auf eine angemessene Art bestimmen lasse. Die Anzahl der Befähigten, um an den Wahlen Theil zu nehmen, vermindere sich, wenn das Interesse an den Wahlen selbst von höherer Art, weniger unmittelbar und mehr für den Verstand, als in der Erscheinung befriedigend sey."

„Die Anzahl dieser Befähigten nehme aber zu, sobald das Interesse an den Wahlen weniger geistig, unmittelbarer und persönlicher werde."

„Hieraus gehe hervor, daß zu den, die persönlichen Interessen vorzüglich angehenden Gemeinde- und Departementswahlen weit mehr Befähigte anzutreffen seyen, als zu den Wahlen der gesetzgebenden Versammlung."

„Der Gesetzentwurf stelle aber ein den natürlichen Verhältnissen ganz entgegengesetztes Verfahren auf."

„Für die gesetzgebende Repräsentation seyen 80,000 Wahlherrn vorhanden. Zur Wahl der Departementsräthe erkenne der Gesetzentwurf jedoch nur 30,000 zur Wahl Berechtigte an. *) Diese gänzliche Umkehrung der Begriffe

*) Wir müssen bemerken, daß diese Verhältnißzahlen in den Verhandlungen der Kammer häufig abweichend und öfters nur in runden, der Wahrheit nahe kommenden Summen angegeben werden.

Digitized by Google

müsse nothwendig ganz folgerecht dahin führen, daß nächstens auch die Anzahl der Gemeindewahlherrn noch mehr beschränkt würde. Es liege etwas scharf Satyrisches darin, einer durch 80,000 Wahlherrn ernannten gesetzgebenden Versammlung den Vorschlag zu machen, 50,000 ihrer Wahlherrn mit einer zurücksetzenden Unfähigkeit zu belegen und ihnen gleichsam zu sagen: „Ihr erwählt Eure Deputirten so schlecht, daß wir Euch nicht alle dazu brauchen können, um die Mitglieder Eurer Departementsräthe zu ernennen.“ Dies erstrecke sich auch auf die Wählbarkeit, und in Vier und Dreißig Departements seyen nicht Alle, welche zu Deputirten erwählt werden könnten, hinreichend befähiget, um Departementsräthe zu seyn.“

Der Redner billigte, was die dritte Frage betrifft, die von der Commission vorgeschlagenen Abänderungen und die Cantonalwahlen. „Die durch die Bezirkswahlcollegien vorgenommenen Wahlen würden, nach seiner Behauptung, nicht die Localfarben der ersteren sich aneignen können. Wahlherrn in einer stark bevölkerten Stadt versammelt, seyen gewöhnlich immer dem städtischen Einflusse ausgesetzt, welcher dahin strebe, die Wahlen zu beherrschen.“

„Er stimme für den Gesetzentwurf mit den Abänderungen der Commission.“

Der Deputirte Graf von Salaberry trat hiernächst auf und sprach ganz im Geiste der ultra-royalistischen Parthei.

Nach ihm ist das vorgeschlagene Gesetz ein revolutionäres Gesetz, weil es die Volkswahlen und die Volkssouveränität anerkennt. Heftige Declamationen gegen die Liberalen, welche er als Aufrührer, als Anstifter von Verschwörungen zu schildern sich bemühet, Ausfälle gegen die Minister, Verdrehung und Verhöhnung einzelner Aufklärungen und Andeutungen, welche der Minister des Innern in seiner gehaltvollen Rede bei Ueberreichung des Gesetzes gegeben hatte, und die Ausführung des Themas, daß nur die unbeschränkte Machtvollkommenheit des Königes Frankreich ein dauerndes Heil zusichern könne, bilden den Charakter des Ganzen, welches hier keines Auszuges fähig ist. Nur eine Stelle möge zur Probe dienen.

„Bei der Krönung zu Frankfurt, sagte der Redner, fing der Kaiser von Deutschland (sic.), wenn er einen Ritter des

Digitized by Google

deutschen Ordens machte, *) mit der Frage an: ob in der erlauchten Versammlung ein Dalberg vorhanden sey? **) In ähnlicher Art wird das dirigirende Comité bei Gelegenheit jedes Candidaten zu den Bezirks- oder Departementsräthen in den Wahlcollegien nicht allein einen Liberalen, sondern den allerübertriebensten, den allergrößten Ultra-Liberalen aufrufen und außer diesem Kreise keine Candidaten, ohngeachtet der Einsichten, des Reichthums und der moralischen Unabhängigkeit eines reinen und einfachen Franzosen annehmen, welcher sich so ausspricht: Gott, der König und die Charte! aber nicht sagen kann: Die Nation, das Gesetz und der König!"

Nach dieser Probe glauben wir uns um unsre Leser verdient zu machen, wenn wir auf alles Weitere aus dieser Rede verzichten und nur noch bemerken, daß der Graf von Salaberry auf die Verwerfung des Gesetzes antrug.

Der Deputirte Eunin-Gridaine sprach für das Gesetz, nach den von der Commission beliebten Abänderungen. Er bemühete sich vorzüglich, eine Behauptung in der Rede des Deputirten von Formont zu widerlegen, welcher behauptet haben sollte,

„daß Frankreich in Vierzig Tausend berathschlagenden Versammlungen getheilt, nach Tagen des Friedens und der Ruhe, Tagen der Verwirrung und Trauer entgegen gehe."

Obgleich der Deputirte von Formont dies wohl nicht wörtlich so gesagt hatte, so wollen wir doch die Behauptung und Widerlegung einstweilen auf sich beruhen lassen, und nur eine Bemerkung des Redners hier anführen. Er sagt:

„Man vergleiche doch in der Idee ein Departement mit einer Versammlung von Gläubigern, in welcher das Resultat der Berathschlagung nicht lediglich von der Anzahl, sondern von den verhältnißmäßigen Interessen der Berathschlagenden abhängt. Ist es denn gegründet, daß die Höchstbesteuerten in den von dem Gesetzentwurfe bezeichneten Gränzen drei Viertel der ganzen Summe repräsentiren, welche allein das

*) Faisait un chevalier de l'ordre teutonique.

**) Der gelehrte Herr Graf weiß nicht, daß diese Frage bei dem allgemeinen Ritterschlage erfolgte, daß der Römische Kaiser keine Ritter des deutschen Ordens schlagen konnte und daß diese Ceremonie von dem Hoch- und Deutschmeister — bei den letzten Kaiser-Krönungen war dies der Churfürst und Erzbischof von Köln — vorgenommen werden mußte.

Digitized by Google

Recht geben kann, über die gemeinschaftlichen Interessen zu entscheiden? Nein, ohne alles Bedenken, denn es wird sich fast nie treffen, daß die Fünfzig oder Sechszig Höchstbesteuerte der Bezirksverzeichnisse, drei Viertel, oder auch nur die Hälfte derjenigen Steuern zusammenbringen, welche überhaupt bezahlt werden. Der Gesetzentwurf wird also nicht allein die größte Anzahl der Besteuerten ausschließen, sondern auch nicht einmal der größten Masse der Interessen die Repräsentation zutheilen."

Wir möchten noch hinzufügen: und giebt es denn keine höhere zu vertretende Interessen, als das schnöde Geld und Gut? Giebt es nicht noch andere, dem Menschen unendlich theuere Güter, giebt es nicht ein Vaterland, einen Fürsten, giebt es nicht eine bürgerliche gesetzliche Freiheit, giebt es nicht die innigsten Bande, welche durch keinen gesetzlichen Vertrag, sondern durch die Natur selbst angeknüpft und verschlungen sind, giebt es nicht ein freies geistiges Besitzthum, sittliche Würde und Ausbildung, und giebt es denn nicht einen höheren geistigen Aufschwung zu Kunst und Wissenschaft, zur Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, welcher geweckt, gehegt und gepflegt werden muß, und nur in kleineren, oder größeren, durch eigene repräsentative Verfassung selbstständigen Gemeinden und Staaten recht gedeihet? haben wir bloß Gold und Eisen in die Wagschalen zu legen?

Der Deputirte Daunou stimmte in seiner Rede gleichfalls für das Gesetz nach den Verbesserungen der Commission und vertheidigte das constitutionelle repräsentative Princip.

„Drei Abstufungen der Gemeindeverwaltungen — sagte er — seyen vorhanden (die Gemeinde, der Bezirk und das Departement). Bei der Bezirksverwaltung solle begonnen werden, die Commission habe vorgeschlagen, diese eingehen zu lassen oder wenigstens keine Bezirksräthe beizubehalten und nur Präfecturen in den Bezirken zu belassen, Behörden, welche, wie behauptet werde, durchaus nothwendig und unentbehrlich seyen. Von dieser Nothwendigkeit könne er sich noch nicht vollkommen überzeugen. *) Die Unterpräfecturen gehörten indessen der Regierung an, man müsse den Zeitpunkt abwarten, wo diese es erkennen würde, daß jene überall aufhörten nützlich zu seyn, wie sich dies in den Präfectur-Hauptorten, wo man früher Unter-Präfecten angesetzt, bereits ausgewiesen habe.

„Die Entbehrlichkeit der Bezirksräthe würde auch bei

*) Auch wir nicht.

Digitized by Google

einer Verfassung noch weit mehr in die Augen fallen, nach welcher die Gemeinderäthe nicht, wie jetzt, mit den Gemeinden, sondern vielmehr mit den Cantons in Verbindung gesetzt würden. Doch auch hiervon ganz unabhängig, würden die Bezirksräthe wohl selbst einsehen, wie überflüßig sie seyen, daß Alles, was ihnen obliege, theils von den Gemeinderäthen, theils und ganz vorzüglich, von den Departementsräthen erlediget werden könne. Sie hätten bisher nur dazu gedient, die Unter-Präfecten bei gewissen Gelegenheiten in kleine Verlegenheiten zu bringen. Verlohne es, bei der Unbedeutenheit ihrer Geschäfte, nur irgend der Mühe, 2800 Cantonalversammlungen zusammen zu berufen und 360 Bezirksräthe mit ohngefähr 3600 Mitgliedern zu bilden, um eine Sitzung von 14 Tagen, oder vielmehr zwei Sitzungen, jede von 6 bis 8 Tagen zu halten."

„Die Benennung: Gemeindebezirke (Communaux), welche noch jetzt die Bezirke führten, rühre von einer Verordnung her, nach welcher das ganze Land bloß in Departements und Bezirke eingetheilt gewesen. Man habe damals nur zwei Abstufungen beabsichtiget, man habe unter der Bezeichnung: Communalbezirke, große Gemeinden oder Cantons verstanden und nur die Absicht gehabt, den Umfang der damaligen Cantons zu ändern und die meisten derselben zu vergrößern. Aber gleich im folgenden Jahre habe man ein anderes Verfahren beobachtet und den Namen Communalbezirk, größeren Landestheilen, als im Jahre 1790 gegeben. Einige Departements hätten noch Ueberreste des Zusammenhanges mit früheren Provinzen beibehalten. Bei den Bezirken, deren Begränzung seit Neun und dreißig Jahren so oft geändert worden, seyen nur äußerst wenige Spuren eines historischen Ursprunges anzutreffen. Die Bezirke seyen vielmehr im Jahre 1790 auf den Betrieb und zum Nutzen der Städte gebildet worden, welche Hauptorte werden, oder einige der damit verbundenen öffentlichen Einrichtungen besitzen wollten. Es sey wohl nirgends Bezirkseigenthum anzutreffen, wie es Departements und Gemeinde-Eigenthum gebe."

„Zu den Wahlformen, auf den Grund der höheren Besteuerung übergehend, bemerkte der Redner zum Beweise des unrichtigen Verhältnisses, daß das Wahlcollegium, welches ihn zum Deputirten ernannt habe, aus 376 Mitgliedern bestehe, 227 von diesen seyen nach dem Gesetzentwurfe, zu welchem man seine Zustimmung verlange, ausgestoßen worden, was habe er ihnen zu antworten, wenn sie ihn nach dem Grunde fragten? Man wolle vorgeben, daß durch die

Digitized by Google

vorgeschlagenen Einrichtungen, der Aristocratie unter den Wahlherrn vorgebeugt werde, aber diese Aristocratie würde weit mehr auf einem Punkte vereinigt und viel gefährlicher seyn, wenn 20,000 Wahlherrn, welche schon seit dem Jahre 1820 sich einer doppelten Stimme in den alten Wahlcollegien zu erfreuen hätten, *) nun auch noch allein für sich zwei Drittel der neuen Wahlversammlungen ausmachen und in denselben ausschließlich wählbar seyn sollten."

„Es sey in dem Gesetzentwurfe immer von den Höchstbesteuerten die Rede und in der That spreche die Charte einmal von diesen, aber nur um den geringer Besteuerten Rechte einzuräumen, nicht sie ihnen zu entziehen."

„Vor der Charte habe ein sogenanntes organisches Senatusconsult vom 16. Thermidor des Jahres 10 (2. August 1802) den Höchstbesteuerten bei der Zusammensetzung der Wahlcollegien Vorzüge eingeräumt. Dies sey die Quelle der Bestimmungen gleicher Art in dem vorgelegten Gesetze. In dem Senatsbeschlusse seyen das Muster, der allgemeine Geist und mehrere einzelne Bestimmungen beider Gesetzentwürfe anzutreffen. Seit der Charte, welche keine Vorliebe für die Höchstbesteuerten zeige, habe das Gesetz vom Jahre 1820 denselben wichtige Vorzüge eingeräumt, welche jedoch Alles in Allem nur die Ernennung von 172 Deputirten bezweckten."

„Die Verbesserung der Commission, wonach alle in dem Canton domiciliirte Staatsbürger, welche 25 Jahre alt seyen und 300 Franken Steuer bezahlten, stimmfähig seyen, erkenne er mit Dank an; zu seiner Zeit werde er eine zweite Verbesserung vorschlagen, wonach der Steuersatz auf 200 Franken herabgesetzt werde."

„Befremdet habe es ihn, daß in Betreff der Wählbarkeit die Commission es habe zugeben können, daß in dieser Beziehung der vierte Theil der Höchstbesteuerten angenommen werde. Nach den von ihr selbst aufgestellten Grundsätzen hätte sie darauf antragen müssen, daß jeder Franzose, welcher 1000 Franken directe Steuern bezahle und deshalb als Deputirter zur Kammer erwählt werden könne, um so viel mehr auch die Wählbarkeit zu diesen Rathsversammlungen erhalten müsse. Man hätte in Betreff der ersteren den Steuersatz eher auf 800 oder 700 Franken herabsetzen sollen."

*) Dies beziehet sich auf die Wahlformen der Deputirten zur Kammer, weil diese in verschiedenen Wahlcollegien, in welchen jedesmal die Höchstbesteuerten stimmfähig sind, nach dem neuen Wahlgesetze ernannt werden.

Digitized by Google

„Man möge doch lieber der Regierung das Recht einräumen, alle Localverhältnisse nach den allgemeinen Gesetzen des Königreiches zu ordnen; die Präfecten, die Präfecturräthe, die Unter-Präfecten, die Maire und Beigeordneten müßten nur ihr über die Ausführung der ihnen gegebenen Anweisungen und über die Verwaltung der Departements Rechenschaft zu geben haben. Wäre eine solche Verfassung auch in vielfacher Beziehung tadelnswerth, so sey sie doch genau bestimmt, vollkommen offen und ohne Rückhalt. Sie möchte vorzuziehen seyn! Wenn es ihm erlaubt sey, jetzt schon einige Einzelnheiten des Gesetzentwurfes zu bezeichnen, welche noch Abänderungen erleiden könnten, so wolle er nur beispielsweise den Artikel anführen, welcher die Auswahl der Stimmensammler dem Loose überlasse und denjenigen, welcher bei der zweiten Stimmensammlung die relative Mehrheit der Stimmen zur Ernennung eines Mitgliedes des Departementsrathes für hinreichend erkläre, eine Bestimmung, welche einer gewandten Minorität mehr Vortheile einräume, als die Majorität ihr verstatten könne."

Der Deputirte Degouves Dennuques sprach ganz in dem Sinne des vorhergehenden Redners zu Gunsten des Gesetzes, nach den Verbesserungen der Commission. Seine Rede enthielt indessen nichts Neues und vorzüglich bloß Widerlegungen der, durch die royalistische Parthei verbreiteten Meinung, daß dem Volke durch dieses Wahlsystem die ganze Verwaltung und selbst die Ernennung der Verwaltungsbeamten wieder in die Hände gegeben werde.

Der Deputirte Peton erklärte sich mit Bestimmtheit gegen das Gesetz, so wie es der Kammer vorgelegt worden sey, schenkte aber den Abänderungen der Commission seinen Beifall.

„Der Entwurf der Commission," sagte er," weiche von dem Gesetzentwurfe in drei wesentlichen Punkten ab; erstens in dem Einziehen der Bezirksräthe; zweitens in der Bildung des Cantonal-Verbandes und drittens in der Ausdehnung der Rechte der Wahlbefähigung und der Wählbarkeit. Was den ersten Punkt betreffe, so sey durchaus kein Nachtheil damit verbunden, wenn die Bezirksräthe nicht ferner beständen, selbst der Grund, daß man dadurch die Unter-Präfecten so sehr isolire und einer nothwendigen Stütze beraube, welche sie in dem Beifalle der bedeutendsten Staatsbürger ihres Bezirkes finden würden, sey gänzlich unhaltbar, indem die Bezirke hauptsächlich nur zu dem Zwecke gebildet worden seyen, um den Geschäftsgang zu erleichtern; der Unter-

Digitized by Google

Präfect sey nichts mehr, als das Werkzeug des Präfecten. Die Bezirke bildeten eigentlich keinen Communal-Verband und hätten kein Communal-Interesse und der Unter-Präfect könne eben sowohl an den Departementsräthen aus seinem Bezirke und vorzüglich an der öffentlichen Meinung, als an seinen Bezirksräthen einen moralischen Stützpunkt finden, wenn er diesen zu verdienen wisse."

„Durch die Cantonwahlen würde jede Oertlichkeit unmittelbar repräsentirt."

„Was die Wahlberechtigungen und die Vorschläge der Commission betreffe, so müsse man, um diese Verhältnisse deutlich zu machen, zu den Zahlen seine Zuflucht nehmen."

„Wenn man die in dem Gesetzentwurfe in Vorschlag gebrachte Wahlart in Anwendung bringen wolle, so würden z. B. in dem Departement der niederen Seine mehr, als 1200 zur Deputirtenwahl berechtigte Wahlherrn aus Zwanzig Cantons, selbst sogar bei den Wahlen zu den Bezirksräthen ausgeschlossen werden. Die Stadt Rouen sey in Zwanzig Cantons eingetheilt. Nach dem ministeriellen Projecte würde man in einem Theile der Stadt mehr als 1400 Franken bezahlen müssen, um Cantonalwahlherr zu seyn, in einem andern Theile derselben Stadt würden hingegen 300 bis 400 Franken zu diesem Zwecke hinreichen."

„Da das Recht, erwählt werden zu können, auf die erste Hälfte des Verzeichnisses der Wahlherrn beschränkt werde, so würde in mehreren Cantons ein Steuerbeitrag von 1000 Franken, welcher die Wählbarkeit zur Deputirtenkammer gebe, bei weitem nicht hinreichen, und, was kaum zu glauben sey, sich auf 1800 Franken belaufen müssen."

Der Redner führte noch mehrere ähnliche Mißverhältnisse an und bemerkte zum Schlusse noch, daß der von der Commission angenommene Steuersatz von 300 Franken eigentlich noch zu hoch erscheine, da die Klagen, daß die directen Steuern zu sehr heruntergesetzt und die indirecten zu sehr erhöhet worden, nur zu gegründet seyen. Dadurch sey die Anzahl der Wahlherrn bedeutend vermindert worden und deshalb würde er einen Steuersatz von 200 Franken, zur Befähigung als Wahlherr vorgeschlagen haben.

In ganz verschiedenem Sinne sprachen hierauf die Deputirten Thil und von Pina; der erstere erklärte sich für das Gesetz und suchte zu erweisen, daß man von den Cantonsversammlungen, von den Departementsräthen und von den Wahlen im populären Sinne, keine Gefahren zu befürchten habe. Der letztere hingegen verwarf das Gesetz durchaus,

Digitized by Google

weil es dem Königlichen Interesse nicht zusage. Er war der Meinung, „daß die Localbehörden mehr Gewalt erhalten müßten, dies sey aber Alles, was zu geschehen brauche; durch die allzuhäufigen Wahlversammlungen würde die Monarchie bedroht werden. Verwaltungsbehörden, durch die Mehrheit der Stimmen erwählt, fehle der väterliche Charakter, wie jeder durch die Majorität gebildeten Regierung, diese gleiche jederzeit der harten Herrschaft eines Ueberwinders und müsse nothwendig immer unterdrückend und tiranisch seyn."

„Die Commission suche die Anzahl der Wahlherrn zu vermehren, aber sie würde doch ja nicht vergessen, daß, wenn dies gelinge, Diejenigen, welche selbst hiernach ausgeschlossen bleiben müßten, sich noch weit mehr für zurückgesetzt halten würden. Das Bestreben, dem ganzen Königreiche einen gleichen Zuschnitt zu geben, sey verderblich und aus den Träumereien des Jahres 1791 entstanden."

„Wozu sollten denn überhaupt die Wahlen führen? Warum sollten denn die von dem Könige ernannten Departementsräthe nicht wenigstens eben so gut seyn, als die erwählten?"

Der Redner suchte zugleich die vorgeschlagenen Wahlformen, als zu weitläuftig und zu papierverschwendend lächerlich zu machen. Besonders merkwürdig ist eine Stelle seiner Rede, welche die gesetzgebende Versammlung in Bewegung versetzte.

„Ach" — sagte er — „die Räthe der Krone und die geistreichen Männer, welche den Entwurf der Regierung abgefaßt haben, theilen vielleicht am meisten unsre Besorgnisse, aber sie haben geglaubt, dazu verurtheilt zu seyn, die ungeheueren Bewilligungen, welche ich bekämpfe, zugestehen zu müssen."

Der Deputirte Jars sprach für das Gesetz nach den Verbesserungen der Commission. Seine Rede berührte die Bedürfnisse der bürgerlichen Gesellschaft, und erwies durch das Beispiel des Rhone-Departements, welche Mißgriffe, in Betreff der Bestimmungen wegen der Wahlbefähigung und Wählbarkeit, vorgefallen seyen. Unter 2077 Wahlherrn seyen 1661 und unter 362 Wählbaren 154 durch das Gesetz, als nicht befähiget ausgeschlossen worden.

Nach Beendigung dieser Rede wurde die Sitzung geschlossen und die Fortsetzung der Discussionen auf den folgenden Tag verschoben.

Digitized by Google

In der Sitzung vom 1. April erhielt zuerst der Deputirte von Sirieys das Wort. Er sprach im Sinne der royalistischen Parthei.

Zuerst suchte er zu erweisen, daß man mit den Versuchen zur Ausführung der constitutionellen Charte im Ganzen sehr unglücklich gewesen sey. „Der Königliche Gesetzgeber habe die Gleichheit vor dem Gesetze, die allgemeine Zulassung zu allen Aemtern im Staate, die gerechte Vertheilung der Abgaben, die Unverletzlichkeit des Eigenthumes, die feste Anstellung der Richter, die Zusicherung für Jeden, seinem natürlichen Richter nicht entzogen zu werden, die Freiheit jedes Einzelnen, die religiöse Freiheit und das ausschließliche Königliche Vorrecht, alle Staatsbeamte zu ernennen, zu den Grundlagen der constitutionellen Verfassung gemacht. Die Freiheit der Presse dagegen, die Ernennung der Paire von Frankreich, die Wahl der Deputirten, die Oeffentlichkeit der Sitzungen der erwählten Kammer und die Verantwortlichkeit der Minister seyen nicht in die gleiche Reihe zu stehen gekommen. Bei allen diesen Gegenständen habe der König Beschränkungen für nöthig erachtet. In Betreff der Freiheit der Presse und der Wahlordnung der Deputirten habe er Dasjenige, was die Vorsicht erheische, den drei Haupt-Staatsgewalten anvertraut. Aber auf welche Abwege sey man in Betreff dieser, am schwersten zu handhabenden Freiheiten gerathen! Man habe den Geist und die moralischen Grundsätze, welche in der Charte vorherrschten, gänzlich vernachläßiget. Hierin sey der hauptsächlichste Grund aller die Gesellschaft beunruhigenden Anregungen zu suchen. Seit Fünfzehen Jahren seyen Vierzehen Gesetze über die Freiheit der Presse entworfen worden, Vier verschiedene Wahlarten, auf einander folgend in Anwendung gekommen, und Sechs Gesetze über diesen Gegenstand der Kammer vorgelegt worden. Anfangs habe die Pairiewürde nicht in allen Fällen erblich seyn sollen, aber sie sey jetzt überall in den Besitz der Familien übergegangen."

„Auch das Gesetz über die Beförderung der Offiziere sey eine solche Abweichung. Die Bestimmungen desselben erkenne er als zweckmäßig, aber die Vernunft und die Staatsklugheit sagten ihm, daß sie auf dem Wege der Ordonanzen hätten erfolgen müssen."

„Jetzt werde nun das Gesetz über die Bezirks- und Departementsräthe von dem Ministerium vorgelegt, wonach künftig die Mitglieder dieser Rathsversammlungen nicht mehr durch den König würden ernannt werden."

Digitized by Google

„Er behaupte nicht, daß das Gesetz in allen seinen Theilen schlecht sey, nur das Wahlprincip müsse er bekämpfen. Dem Könige stehe nach der Charte das Recht zu, alle Verwaltungsbeamten zu ernennen. Dies Recht habe er nicht in Folge einer Revolution, sondern durch einen Vertrag, die Charte, erhalten, worin diese Bestimmungen ausdrücklich aufgenommen worden. Bemerkenswerth sey es übrigens, daß der König diese Einrichtung auch bereits als bestehend vorgefunden habe und daß man sich daher nur auf das Bestehende zu beziehen habe. Nur durch eine Berufung auf die Revolution lasse sich diese Neuerung rechtfertigen."

„Der Wirkungskreis der Bezirks- und Departementsräthe sey bekannt, indessen müsse er bemerken, daß fünf Sechstel der Arbeiten dieser Behörden der Staatsverwaltung angehörten. Der wichtigste Beruf dieser Rathsversammlungen bestehe in der Vertheilung der Abgaben und wenn das Gesetz ihnen dieses Geschäft zutheile, so setze es voraus, daß die Räthe von dem Könige ernannt würden. Auf die Vertheilung der Abgaben könne der König eben so wenig Verzicht leisten, als auf die Verwaltung der Gerechtigkeit. Mit den veränderlichen Zusatz-Centimen verhalte es sich eben so, und das Gesetz über das allgemeine Staatsbudget bestimme die Art ihrer Verwendung. Es bleibe daher nur die Bewilligung und Verwendung der sogenannten Fünf Zusatz-Centimen übrig. Diese könne man allenfalls, als den Local-Interessen angehörig, ansehen. Also, streng genommen, müßten eigentlich zwei neben einander stehende Rathsversammlungen eintreten, wovon die eine durch den König, die andere durch die Wahlcollegien ihre Ernennungen erhielte, dies sey aber lächerlich!"

„Eine neue Art von Aristocratie sey im Begriffe sich zu bilden, diese gründe ihre Macht auf die Wahlcollegien und die dirigirenden Comité's. Bei dieser Aristocratie seyen die wirklichen Interessen des Landes nur Nebensache; der Hauptzweck des Gesetzentwurfes sey aber den Departementsräthen einen vollwichtigen Einfluß auf die Präfecten zu verschaffen und deren Ansehen zu schwächen."

Der Redner schien hier eine geheime Verbindung vorauszusetzen, welche überall ihren Einfluß geltend zu machen suche und schloß, indem er gegen das Gesetz stimmte.

Hierauf verlangte der Minister des Innern Gehör. Eine tiefe Stille verbreitete sich in der Versammlung.

„Ein schöner Beruf" — sagte er — „sey es für einen Minister, die für ein großes Volk bestimmten Gesetze vor-

Digitized by Google

zubereiten, aber mit welchen Schwierigkeiten, mit welchen Hindernissen und mit welchen Leidenschaften habe er zu kämpfen, welche ungerechte Beschuldigungen und Anklagen müsse er sich nicht gefallen lassen! Seiner Stellung nach befinde er sich zwischen zwei einander durchaus entgegengesetzten Partheien und sey den Angriffen beider bloß gestellt. Es gebe zwar ein sicheres Mittel, den Anmaaßungen der einen von beiden zu entgehen, wenn er sich unter ihre Fahne stelle, sich von ihr leiten lasse und der, welche ihm ihre Unterstützung zusichere, das Opfer von seinen Meinungen, von seinen Ueberzeugungen bringe. Sein persönliches Interesse könne ihm dies rathen, die Stimme der Pflicht verbiete es ihm jedoch, und dieser allein dürfe er Gehör geben."

„Seit Fünfzehen Jahren sey ein Gemeinde- und Departementalgesetz lebhaft verlangt worden. Fast jedes der verschiedenen, während dieser Zeit bestandenen, Ministerien habe, bei der Anerkennung dieses Bedürfnisses, Schritte zur Abhelfung desselben gethan. An der Schwierigkeit des Gegenstandes seyen indessen alle Bemühungen gescheitert. Auch die jetzigen Minister hätten diesen Versuch machen wollen, sähen aber jetzt ein, daß sie sich getäuscht hätten. Es liege ihnen ob, zu beweisen, daß weder Mangel an Ueberlegung, noch an Muth, oder ein Vergessen ihrer Pflicht diesen Irrthum verschulde."

„Es sey die bestehende Einrichtung der Verwaltung beibehalten worden; darüber habe sich kein Widerspruch erhoben. Man habe sich mit der Bildung der Rathsversammlungen und besonders, worüber jetzt berathen werde, mit der Bildung der Bezirksräthe beschäftiget. Es sey vorgeschlagen worden, die Mitglieder durch die Cantonalversammlungen erwählen zu lassen. Die Höchstbesteuerten hätten, nach gewissen Verhältnissen, die letztere bilden und ihnen hätten noch Mitglieder der Gemeindebehörden zugeordnet werden sollen. Die Mitglieder der General-Departementsräthe seyen durch, gleichfalls aus den Höchstbesteuerten und zugeordneten Mitgliedern der Cantonal-Versammlungen, bestehenden Bezirks-Versammlungen zu erwählen bestimmt gewesen. So sey der Entwurf ganz einfach angelegt worden; die Commission habe aber geglaubt, nicht ihn abändern, oder noch weiter ausdehnen, sondern ihn gänzlich verwerfen zu müssen."

Hier führte der Minister die vorgeschlagenen Abänderungen an und fuhr fort:

„Bittere Vorwürfe seyen den Ministern gemacht worden; sie hätten diese vorhergesehen. Man gebe ihnen

Digitized by Google

Schuld, „daß sie die Volkssouveränität begründen wollten, indem sie das Wahlprincip geltend machten, daß sie aus Furcht, ihren Einfluß zu verlieren, die Vorrechte, die Sicherheit, die Existenz der Krone geopfert hätten, daß sie die Verletzung der Charte vorschlügen, um die Königliche Würde zu berauben, daß sie im Namen des Königes den Entwurf zu einem revolutionären Gesetze vorgelegt hätten.“ *) Diese Vorwürfe müßten widerlegt werden. Zuvörderst aber habe man es zu untersuchen, ob der Gesetzentwurf die Charte verletze.“

„Nach dem Gesetze vom 28. Pluviose des Jahres 8 sey dem Staatsoberhaupte die Ernennung der Mitglieder der Bezirks- und Departementsräthe zugekommen. Dies sey aber durch den Beschluß vom 16. Thermidor Jahres 10 abgeändert worden; man habe die Bezirks- und Departements-Wahlcollegien begründet und ihnen den Vorschlag von zwei Candidaten für jede Stelle zugestanden. So sey es bis zur Restauration geblieben, die Charte habe in dieser Beziehung nichts festgesetzt, durch den 14. Artikel seyen aber in allgemeinen Ausdrücken die Ernennungen zu allen Stellen der öffentlichen Verwaltung dem Könige vorbehalten worden. Konnten die Stellen in den Gemeinde- und in den Bezirks- und Departementsräthen hierunter begriffen seyn? Unzählige Schriften und Reden über diesen Gegenstand, die seit Fünfzehen Jahren gemachten Versuche und die der Kammer vorgelegten Gesetzvorschläge, die darüber stattgefundenen Verhandlungen und die Vorschläge der damals ernannten Commission, hätten es außer allem Zweifel gelassen, daß das Wahlprincip anerkannt sey.“

„Die Charte sichere dem Könige die Ernennung zu allen Aemtern der öffentlichen Verwaltung, aber nicht zu allen öffentlich verwalteten Aemtern. Die öffentliche Verwaltung befasse denjenigen Theil der Staatsgewalt, welcher die Vollstreckung der Gesetze und Königlichen Ordonanzen betreffe. Dieser Begriff lasse sich aber nicht auf die jährlich einmal auf Vierzehen Tage eintretenden Berathungen der Notablen über die Angelegenheiten des Departements anwenden. In den meisten Fällen seyen die alsdann vorkommenden Verhandlungen bloß berathender und

*) Worte aus den Reden einiger royalistischen Deputirten.

Digitized by Google

begutachtender Art, und bedürften höherer Bestätigung. So verhalte es sich namentlich mit der Bewilligung der Zusatz-Centimen und den außerordentlichen Aufbringungen; die ersten bedürften der Königlichen und die andern der legislativen Genehmigung."

„Auch die Befugniß die Steuern zu vertheilen und über die Gesuche um Ermäßigung zu entscheiden, könne nicht zu der Staatsverwaltung gerechnet werden, denn der Steuerbeitrag von jedem Departement stehe fest, und es komme nur bloß auf die Vertheilung im Innern an."

„Die Constitution des Jahres 8 habe dem Staatsoberhaupte das Recht eingeräumt, alle Staatsbeamte und die Mitglieder der Local-Verwaltungen zu ernennen. Diese Bezeichnung sey viel bestimmter, als die der Charte, welche von der öffentlichen Verwaltung spreche. Das bekannte Senatus-Consult vom Jahre 10, welches die Wahlcollegien einsetze, habe Alles verändert und Vorschläge von Candidaten zugelassen."

„Bei dem im Jahre 1821 vorgeschlagenen Gesetze habe die von der Kammer niedergesetzte Commission mit vielem Nachdrucke die Behauptung aufgestellt, daß die Dienstverrichtungen der Bezirks- und Departementsräthe, als gemischt angesehen werden könnten und daraus gefolgert, daß die Charte einem solchen Vorschlage von Candidaten nicht entgegen stehe."

„Dies sey auch Alles, was er, der Minister, erweisen wolle; die Charte bestimme nichts und der König habe gänzlich freie Hand; etwas Inconstitutionelles sey aber bei diesem Gegenstande nicht aufzufinden."

„Es entstehe jedoch die Frage, ob die Vorschläge dem Geiste der französischen Institutionen entsprächen, ob sie gerecht seyen, und ob sie die Rechte der Krone gefährdeten."

„Die Charte wolle, daß die Staatsbürger an den Angelegenheiten ihres Vaterlandes Theil nähmen, daß die Lasten und Abgaben nur unter ihrer Zuziehung regulirt würden, und daß eine strenge Controlle in Betreff der Verwendung eintrete. Dies umfasse aber gerade den Beruf der Bezirks- und Departementsräthe."

„Alle künstliche Unterscheidungen zwischen dem Departement und der Gemeinde könnten hier keinen Einfluß äußern. Das Departement habe gemeinschaftliche Interessen und diese müßten vertreten werden."

Digitized by Google

„Eben so wenig seyen Gefahren für den Staat von den vierzehntägigen Berathungen solcher Versammlungen zu befürchten. Ueberschritten diese ihre Befugnisse, so könnten sie suspendirt, aufgelöst und bestraft werden; für alle diese Fälle habe das Gesetz gesorgt."

„Allerdings sey es möglich, daß die Wahlen so ausfielen, daß die Verwaltungen gestört und die Präfecten den Leidenschaften und dem Partheigeiste bloß gestellt würden, aber dagegen ließen sich weise Vorsichtsmaaßregeln ergreifen und die Wahlen müßten die sichersten Bürgschaften erhalten."

„Möchten doch", sagte der Minister, „alle Diejenigen, welche das ganze Gesetz wegen des Grundsatzes, auf welchem dasselbe beruhet, verwerfen wollen, möchten sie sich doch an Alles erinneren, was vorhergegangen ist, möchten sie zuerst ihren Blick auf die Gegenwart und alsdann auf die Zukunft richten und nunmehr so handeln, wie es ihnen ihre Vernunft und ihre pflichtmäßige Anhänglichkeit eingeben wird."

„Er — fuhr der Minister fort — habe aufrichtig gesprochen, habe nicht um Gunst gebuhlt und nicht dem Beifalle seine Pflicht zum Opfer gebracht."

„Aber, wie habe man den Gesetzentwurf der Regierung abgeändert? Nach dem Vorschlage der Commission solle zugleich mit dem ersten Kapitel, das ganze Institut der Bezirksräthe eingehen. Dadurch werde ein wesentlicher Theil des, im Namen des Königes vorgeschlagenen Gesetz-Entwurfes ganz beseitiget und ein seit Dreißig Jahren ohne Widerspruch in Anwendung gekommenes Staatsgesetz aufgehoben."

„Ein solches Verfahren könne nicht zugegeben werden, theils, weil es unzulässig sey, daß Gesetze mit Hintansetzung der Königlichen Vorrechte aufgehoben würden, theils, weil durch die Einziehung der Bezirksräthe die ganze Verwaltung in Unordnung gebracht werden würde, und sich im Widerspruche mit der bestehenden Gesetzgebung befinden müßte. Die Bezirksräthe kämen nämlich bei verschiedenen Gesetzen als wesentlich in Anwendung, namentlich bei dem vom 10. März 1818 über die Rekrutirung; sie seyen nöthig wegen der Steuervertheilung unter den Gemeinden, welche nicht unmittelbar von den Departementsräthen besorgt werden könne."

„Man müsse auf eine Prüfung dieses Gegenstandes eingehen."

„Die Commission wolle, von dem vorgeschlagenen Systeme gänzlich abweichend, die Cantonal-Versammlungen, anstatt der

Digitized by Google

zur Wahl der Departementsräthe bestimmten Bezirksversammlungen, mit einer durchaus verschiedenen Zusammensetzung annehmen. Hier ergäben sich die Hauptanstände zwischen der Commission und der Regierung. Die Minister hätten zur Wahl der Departementsräthe die Höchstbesteuerten, einen auf Eintausend Einwohner gerechnet, und die Abgeordneten der Cantonal-Versammlungen, als geeignet angenommen, die Commission berufe, anstatt der Höchstbesteuerten, zu diesem Zwecke alle über 25 Jahre alte Staatsbürger, welche 300 Franken an directen Steuern bezahlten, und nehme die Höchstbesteuerten nur als Ergänzung an."

„Die Commission könne es nicht fassen, warum diejenigen Wahlherrn, welchen die Wahlen der zur Kammer abzuschickenden Deputirten zukämen, nicht auch das Recht haben sollten die untergeordneten Versammlungen mit zu erwählen, welche unter Königlicher Genehmigung die Verhandlungen über das Budget und die Untersuchung der Rechnungen des Departements übernehmen sollten, sie glaube, daß die Verhältnisse, so wie sie in dem Gesetzentwurfe angenommen seyen, staatsrechtliche Beziehungen und Privilegien in die Departementsräthe bringen würden, daß man den Wahlherrn der Kammer das Recht an den Wahlen dieser Rathsversammlungen Theil zu nehmen wieder geben, oder vielmehr belassen müsse, daß Denjenigen, die ihnen die Rechte, welche sie besäßen, entziehen wollten, der Beweis obliege, daß das Interesse des Departements dies erfordere. Man könne nicht läugnen, daß diese Meinung viel für sich habe. Die Mitglieder der Kammer vertheidigten die Rechte ihrer eigenen Wahlherrn, von denen sich ihre Vollmachten herschrieben!"

„Es komme darauf an, ob die gegenwärtige Gesetzgebung, welche denjenigen Staatsbürgern die 300 Franken an directen Steuern bezahlten, das Recht die Mitglieder der Deputirtenkammer zu wählen einräume, denselben Staatsbürgern auch das Recht gebe, die Mitglieder der General-Departementsräthe zu ernennen?"

„Oder, wenn ihnen dies Recht nicht zukömme, ob es angemessen sey, ihnen dasselbe zu ertheilen?"

„Seit der Restauration gebe es keine andere Wahlen, als die zur Deputirtenkammer, natürlich denke man immer an sie zuerst; wenn der Name, oder der Beruf der Wahlherrn zur Sprache komme. Aus dieser fünfzehnjährigen Gewohnheit sey bei vielen die Meinung entstanden, daß man den jetzigen Wahlherrn ein Recht entziehe, wenn man sie

Digitized by Google

nicht zu den Wahlen der Departementsräthe berufe. Diese Ansicht beruhe auf einem Irrthume."

„Der Artikel 35 der Charte bestimme, daß die Kammer der Deputirten aus Mitgliedern bestehen solle, welche durch die Wahlcollegien erwählt würden, deren Verfassung noch durch die Gesetze werde bestimmt werden. Der Artikel 40 füge noch hinzu, daß die Wahlherrn, welche an der Ernennung der Deputirten Theil nähmen, nur dann ein Stimmrecht haben könnten, wenn sie 300 Franken an directen Steuern bezahlten und 30 Jahre alt seyen."

„Aus diesen Bestimmungen würde keinesweges hervorgehen, daß Jeder, der diese Summe entrichte, nun von rechtswegen ein Wahlherr sey, sondern vielmehr, daß vermöge der Gesetze, welche die Verfassung der Wahlcollegien noch bestimmen sollten, keiner von ihnen von der Erfüllung dieser Bedingung entbunden werden könne. Das Gesetz vom 5. Februar 1817 habe eine ausgedehntere Bestimmung gegeben und festgesetzt, daß Dasjenige, was nur eine Bedingung der Befähigung gewesen, ein Recht werde, und dadurch seyen alle dreißigjährige Bürger, welche 300 Franken an directen Steuern bezahlten, zur Wahl der Deputirten berufen worden."

„Dies stehe für die Deputirtenwahlen fest, aber nach den vorgelegten Gesetzentwürfen sollten zahlreiche Wahlen einer ganz andern Ordnung eingerichtet werden. Der Vorschlag der Regierung gehe dahin, ein viel ausgedehnteres Wahlsystem, welches die Verwaltung der Gemeinden, der Bezirke und der Departements umfasse, einzuführen. Diese Wahlen seyen den, durch frühere Gesetze angeordneten, ganz fremd; sie seyen Bestandtheile einer neuen Schöpfung, und man könne unmöglich behaupten, daß die durch die Charte und das Gesetz bestimmten Deputirtenwahlen, ein besonderes Recht zu ihren Gunsten auf alle Wahlen, welche gesetzlich für die Verwaltung könnten beliebt werden, erhalten hätten. Wenigstens müßten alsdann die ersteren Wahlen in ihrem ganzen Zusammenhange in Anwendung gebracht werden."

„Nur ein Theil der Deputirten werde von den 300 Franken Steuer bezahlenden Staatsbürgern erwählt, die übrigen würden durch besondere, auf andere Weise hierzu befähigte Wahlherrn ernannt."

„Den letzteren könne man eben so gut, wie den ersteren, das vollkommene Recht auf die Wahlen, in Gemäßheit der bestehenden Gesetze, einräumen."

Nachdem der Minister die erwähnte Frage, wegen der

Digitized by Google

Berechtigung der Steuerpflichtigen von 300 Franken Steuer, die Departementsräthe zu erwählen, untersucht hatte, zog er es in Erwägung, ob es anräthlich sey, ihnen diese Befugniß einzuräumen.

„Er müsse" — fuhr der Minister fort — „der Meinung seyn, daß sehr bedeutende Nachtheile mit einem solchen Zugeständnisse verbunden seyn würden, daß dasjenige Institut, auf welches die Anwendung einer solchen Wahlverfassung statt finden solle, in seiner Natur ganz verändert werden müsse, daß man andere Mittel nöthig habe, um zu einem andern Ziele zu gelangen, und daß das Princip der höchsten Besteuerung die meisten wirklichen Vortheile und durchaus keine Nachtheile mit sich führe."

„Wenn das Institut der General-Departementsräthe einen staatsrechtlich verfassungsmäßigen Charakter hätte, wenn dasselbe mit denjenigen Behörden in Verbindung stände, welche ihrer Natur nach der Staatsverfassung angehörten, so könne es allerdings wohl in Erwägung gezogen werden, in welchem Verhältnisse man bei dieser Rathsversammlung die staatsrechtlichen Wahlherrn zulassen wolle."

„Die Kammer der Deputirten sey, von den beiden andern oberen Staatsgewalten getrennt und isolirt, nichts Vollständiges, indem sie nur in Verbindung mit denselben thätig einwirken könne, sie sey nur das democratische Element der Regierung, ohne welches freilich die beiden andern Elemente unthätig bleiben müßten."

„Ganz anders verhalte es sich aber mit den selbstständiger und vollständiger gebildeten Departementsräthen. Diese könnten nicht durch die, in einem democratischen Interesse zur Wahl eines Theiles der democratischen Deputirtenkammer, zusammen berufenen Wahlherrn ernannt werden."

„Die Bezirks- und Departementsräthe seyen bestimmt, Familienangelegenheiten und die Interessen des bürgerlichen und Gemeindeverkehres zu besorgen."

„Die Debatten, die Erörterungen über die verschiedenartigen politischen Ansichten gehörten nicht hierher. So nothwendig sie auch für das Ganze seyn möchten, so würde doch die Einheit der Verwaltung gestört werden, wenn man diese Verhandlungen auch auf andre Punkte, z. B. die Departementsräthe, wohin sie nicht gehörten, verpflanzen wollte."

„Bei den Verwaltungen der Gemeinden und der Departements seyen Stätigkeit, Ruhe und Eintracht nöthig. Dort

Digitized by Google

müsse der Friede einheimisch seyn, den der Schutz guter Gesetze gewähre, die Gährung, welche zu der Vorbereitung der letzteren gehöre, müsse entfernt gehalten werden."

„Die Commission der Kammer habe die Nothwendigkeit eingesehen, daß aus den Rathsversammlungen alles staatsrechtlich Verfassungsmäßige verbannt werde, dennoch schlage man vor, die Mitglieder der Departementsräthe durch dieselben Wahlherrn ernennen zu lassen, denen die Wahl der Deputirten zur Kammer zustehe, und bedenke nicht, daß gerade dadurch Dasjenige, was man vermeiden wolle, befördert werden würde, und daß die, durch politisch gestimmte Wahlherrn erwählten Departementsräthe, nothwendig das Product derjenigen Parthei seyn müßten, durch welche sie gewählt würden."

„Wenn man auch, um diese Nachtheile zu vermeiden, den Vorschlag mache, anstatt der Bezirksversammlungen, die Cantonalwahlversammlungen eintreten zu lassen, so blieben doch immer dieselben, freilich in geringerer Zahl versammelten, aber doch immer von gleichem Geiste beseelten Wahlherrn."

„Hin und wieder könnten sich wohl verschiedene Resultate ergeben, und in den Cantonalversammlungen andere Partheien, als in den Bezirksversammlungen, den Sieg davon tragen, nichts destoweniger würden die Wahlen doch immer dem Partheigeiste unterworfen seyn."

Es könne durchaus nicht geläugnet werden, daß die jetzige Gesetzgebung den, 300 Franken directe Steuern bezahlenden Staatsbürgern durchaus kein Recht auf die Wahlen der Departementsräthe gebe und man könne bloß behaupten, daß es billig und schicklich sey, ihnen dasselbe einzuräumen."

„Er wisse wohl, daß die Wahlherrn der Deputirtenkammer nicht allein die Departementsräthe würden zu erwählen haben, und daß in gewissen Fällen auch die Höchstbesteuerten zur Theilnahme berufen würden, dies ändere aber in der Hauptsache nichts, die Theilnahme finde nur zufällig und in geringen Verhältnissen statt, und die Sache bleibe dieselbe. Diese Vermischung mit den Höchstbesteuerten habe auch den Nachtheil, zwei Abtheilungen zusammen zu bringen, welche immer getrennt seyn müßten. *) Aber man komme jederzeit darauf zurück, zu sagen, warum denn die Männer, welche Deputirte zur Kammer, die vor dem Könige erscheinen könnten, zu erwählen befugt wären, nicht befähiget seyn sollten,

*) Ist irrig, denn beide Abtheilungen bestehen eigentlich aus Höchstbesteuerten.

Digitized by Google

dieselben Personen zu ernennen, um dem Präfecten zur Seite zu stehen."

„Diese Schlußfolge beruhe jedoch auf einer leicht aufzuklärenden Verwechselung. Auf eine Vergleichung der verhältnißmäßigen Wichtigkeit der Deputirtenkammer und der Departementsräthe komme es gar nicht an. Zwischen ihnen gebe es ja wenig Vergleichungspunkte und es komme lediglich darauf an, zu wissen, ob beide von gleicher Natur, ob sie für dieselben Zwecke bestimmt seyen, und ob es folglich angemessen erscheine, daß sie auf dieselbe Art entständen."

„Die Kammer der Deputirten habe nicht allein die Interessen des Eigenthumes zu vertreten, auch die Freiheit, die Staatsbürgerrechte, die Gerechtigkeitspflege, die öffentliche Sicherheit und Alles, was in das Gebiet der Gesetzgebung gehöre, liege in ihrem Wirkungskreise. Deshalb habe man sich wegen der Befähigung zur Wahl der Mitglieder dieser Versammlung nicht lediglich an das Grundeigenthum und besonders an das große Grundeigenthum zu halten brauchen, denn Alle seyen berechtiget gewesen, an diesen Wahlen Theil zu nehmen, und man habe nur eine Bürgschaft zur Sicherheit verlangen können, welche von der Charte zu dem bestimmten Steuersatze von 300 Franken angenommen worden sey. *) Dies sey gerecht und weise, allein es lasse sich kein Schluß auf die Departementsräthe machen. Bei diesen seyen die Interessen Aller von einer Art, sich sämtlich in einem einzigen Punkte vereinigend, und es könne nun nicht mehr die Rede davon seyn, sie durch Diejenigen vertreten zu lassen, welche nur durch einen bestimmten Steuersatz Sicherheit stellten, sondern es sey gerecht und billig, diese Interessen Denen anzuvertrauen, welche, indem sie das meiste Eigenthum besäßen, und daher einen größeren Theil von allen Lasten zu übernehmen hätten, mit desto größerer Sorgfalt darauf sehen müßten, daß die Wahlen Derjenigen, welche diese Lasten bewilligten, mit Klugheit und Umsicht vorgenommen würden."

„Aus diesem Grunde hätten die Minister den Vorschlag gemacht, die Höchstbesteuerten hierzu zu berufen. Seyen in einem Departement Höherbesteuerte vorhanden, so würden die zu 300 Franken Steuern Angesetzten schon den Grund einsehen, warum sie übergangen seyen und nicht Wahlherrn

*) Auch zur Wahrnehmung der gemeinschaftlichen Gemeinde-Interessen sind Alle berechtiget; die Gemeinde ist der Staat im Kleinen und hat auch ihre Gesetzgebung, ihre Rechte.

Digitized by Google

werden könnten. Sie dürften hierüber gar nicht erstaunen und noch weniger sich gekränkt fühlen."

„Er," der Minister, „könne sich von der Begründung der Bedenklichkeiten und Beschwerden, zu welchen der Gesetzentwurf Veranlassung gegeben habe, durchaus nicht überzeugen. Die Rechte der Wahlherrn fänden allen Schutz, alle Sicherheit bei der Regierung. Einer der ministeriellen Gegner habe sogar behauptet, daß zwischen dem Wahlgesetze des Jahres 1828 und dem Entwurfe zu dem Departementalgesetze des Jahres 1829 ein in die Augen fallender Widerspruch obwalte. Aber das, was widersprechend scheine, sey gerade vollkommen gerecht und consequent. Im Jahre 1828 sey es die Aufgabe gewesen, die Ausübung eines gesetzlich constitutionellen Rechtes zu sichern, dies sey geschehen; jetzt handele es sich nicht von der Ausübung eines Rechtes, sondern von der Zulassung schlecht begründeter Ansprüche; es sey die Pflicht der Minister, diese zu bekämpfen, und dieser Pflicht solle genügt werden. Die Wahlherrn würden dies verstehen, denn es sey nur vernunftgemäße Wahrheit, und gewiß würden achtbare Staatsbürger, welche sowohl die Begränzung, als die Wichtigkeit ihrer Rechte kennten, es nicht von den durch sie zur Kammer erwählten Deputirten verlangen, daß diese für sie ein Privilegium in Anspruch nehmen sollten, welches ihnen durch die Gesetze nicht zugestanden werde. *) Dieses Privilegium würde auf alle Fälle ähnlicher Art, wo nur eine Wahl vorkomme, ausgedehnt werden, denn man werde unaufhörlich sagen: „sollten nicht die Männer, welche Euch die hohe Stelle, die Ihr einnehmt, anvertraut haben, sollten sie nicht hinreichend befähiget seyn, um Euch die Stellen, von welchen die Rede ist, zu übertragen?" Man solle nur nicht glauben, daß durch eine Vernachläßigung der Wahlherrn die Königliche Befugniß, die Kammer aufzulösen, gelähmt werde, weil niemand dem Könige den Rath geben könne, von dieser Befugniß Ge-

*) Der Minister scheint hier gänzlich zu übersehen, daß dadurch, daß möglichst viele Staatsbürger zur Ausübung der natürlichen Wahlrechte herangezogen werden, kein Privilegium begründet wird, sondern daß dies alsdann der Fall ist, wenn man einigen wenigen Aristocraten die Wahlen ausschließlich anvertraut. Man könnte sonst sagen, daß der Mensch erst ein Privilegium von dem Staate zur Ausübung der rein-menschlichen Rechte erhalten müsse.

Digitized by Google

brauch zu machen; denn diese Männer würden ihre verletzte Eitelkeit gewiß der Sicherheit des Thrones zum Opfer bringen."

„Sey es denn wahr, daß die Vorschläge der Regierung den lebhaften Tadel verdienten, der sie getroffen habe?"

„Die Minister hätten gleichzeitig die Einrichtung der Gemeinde-, der Bezirks- und der Departementsräthe vorgeschlagen; wisse man denn, wie viel Individuen nach dem Gesetzentwurfe an den Wahlen der ersteren Theil nehmen würden? Nicht weniger als 1,500,000. An den Wahlen der Bezirksräthe mehr als 160,000 und an den Wahlen der Departementsräthe mehr als 40,000, ohne bei diesen Zahlen Paris und das Seinedepartement mit in Anrechnung zu bringen. Es sey wohl begreiflich, daß Männer von einiger Ueberlegung die Frage aufwerfen könnten, ob diese ungeheuere Aufregung nicht nachtheilige Folgen haben möchten, und deshalb sich zu überzeugen suchten, ob auch alle Vorsichtsmaaßregeln ergriffen seyen; aber das sey nicht begreiflich, daß man die Minister der Verstellung beschuldige, daß man sage, diese beengten Grundlagen seyen eine Beleidigung für Frankreich, sie enthielten einen entehrenden Zweifel in die Treue des Landes!"

„Der Erörterung des Gemeindegesetzes sey man ausgewichen, die Bezirksräthe wolle man eingehen lassen, es bleibe daher bloß die Berathung über die Departementsräthe übrig! Aber der gesamte Gesetzentwurf müsse in allen seinen Theilen berücksichtiget werden, und dies werde hinreichen, die Minister gegen den unverdienten Vorwurf in Schutz zu nehmen, an der Treue Frankreichs gegen seinen König gezweifelt zu haben."

„Aber, wenn man auch bei den Departementsräthen wolle stehen bleiben, worin beruheten denn eigentlich die Fehler des Entwurfes, welche ihnen, den Ministern, so viele verächtliche Ausdrücke und unter andern auch aus dem Munde eines Redners, die Beschuldigung der Abgeschmacktheit zugezogen hätten?"

„Der Vorschlag gehe dahin, die Höchstbesteuerten zu den Bezirksversammlungen und zwar in dem Verhältnisse von Einem auf Eintausend Einwohner heranzuziehen, so daß die Zahl der Wahlherrn jedoch nicht unter Fünfzig bleiben dürfe."

„Dies solle, wie man sage, ein Privilegium für die am stärksten Begüterten seyn, und doch wollten Diejenigen, welche die Wahlherrn der Kammer zu allen Wahlen verlangten, nichts von einem Privilegium sprechen hören. Aber es

Digitized by Google

sey nicht einmal gegründet, daß nur das bedeutende Grundeigenthum zur Theilnahme berufen worden, denn es seyen noch drei Mitglieder für jeden Canton, welche in den Cantonalversammlungen gewählt würden, hierzu bestimmt, diese seyen dem vierten Theile der Vertreter des Eigenthumes gleich und könnten aus den untersten Abstufungen der Steuerpflichtigen entnommen werden. Hiervon werde nicht gesprochen, und die Gegenparthei wünsche, daß dieser Umstand ganz in Vergessenheit komme."

„Was sey überhaupt so sehr befremdend an dieser Heranziehung der Höchstbesteuerten, sey sie denn nicht ganz vernunftgemäß? Komme es nicht darauf an, eine Rathsversammlung zu ernennen, welche Auflagen und Ausgaben in Vorschlag bringen solle? Sey nicht das Grundeigenthum, welches diese übernehmen müsse, am meisten dabei interessirt, daß die Wahlen mit Sorgfalt vorgenommen würden? Sollte aber das Grundeigenthum dafür verantwortlich gehalten werden, müsse es denn nicht vorzugsweise das große Grundeigenthum seyn, an welches man sich zu halten habe? Es sey da kein Vorzug, kein Privilegium, keine Wahl vorhanden; hier entscheide nur eine reine Thatsache, unabhängig von allen Meinungen und Umtrieben, hier habe niemand Grund, sich zu beschweren. Man müsse entweder alle Grundeigenthümer heranziehen, oder, bei der Nothwendigkeit, eine Auswahl zu treffen, Diejenigen annehmen, welche in den Verzeichnissen der öffentlichen Lasten oben an ständen." *)

„Die Anzahl der Höchstbesteuerten solle beschränkt seyn! Einen auf Eintausend Einwohner angenommen, sey, wie man sage, ganz unerträglich, lächerlich und beleidigend für die Monarchie. Dies Verhältniß sey aber gerade dasjenige, welches durch das Senatus-Consult des Jahres 10 zu einer Zeit angenommen worden sey, wo die Republik noch bestanden, und in keinem Falle habe aber die Zahl von 300 überschritten werden können. Die Wahlcollegien, welche durch die Cantonalversammlungen, nach einem reducirten Verzeichnisse erwählt worden und denen das Staatsoberhaupt noch Zwan-

*) Hier befindet sich der Minister in einem bedeutenden Irrthume. Wenn man auch das Grundeigenthum an die Spitze jeder Volksvertretung stellen will, so muß es doch die größte Masse alles Grundeigenthumes der Gemeinde oder des Cantons seyn, welches die Repräsentation bestimmt. Hiervon sind aber, wie wir weiter unten sehen werden, die einzelnen Höchstbesteuerten wesentlich verschieden, indem sie öfters keinesweges die Majorität des Grundeigenthumes repräsentiren.

Digitized by Google

zig von ihm ernannte Mitglieder beigesellt habe, hätten dem ersten Consul Candidaten vorschlagen müssen. Er wisse nicht, ob damals sich viele Stimmen gegen diese Wahlart erhoben hätten, aber er wisse wohl, daß einige Jahre nachher das Staatsoberhaupt der Meinung gewesen sey, daß mit diesem den Wahlen eingeräumten freien Spielraum Nachtheile verbunden wären, und daß darauf das früher Zugestandene zurückgenommen worden sey."

„Jetzt belaufe sich die Mittelzahl der Mitglieder jeder Wahlversammlung mit Hinzurechnung der Abgeordneten der Cantonalversammlungen auf ohngefähr 500 Stimmfähige, die Krone behalte sich keine Zuordnungen vor, die Auswahl unter Candidaten sey aufgegeben und die unmittelbaren Wahlen seyen zugestanden. Diese Bestimmung sey bloß die Ergänzung eines vollständigen Systemes, welches zur freien Ernennung aller Local-Rathsversammlungen nahe an 1,800,000 Einwohner berufe, und in demselben Augenblicke, wo ein großmüthiger und zutrauensvoller König zu den alten Wohlthaten noch neue hinzufüge, spreche man von einem Rechte, welches man vindicire, spreche man davon, daß die öffentliche Dankbarkeit nur der Commission der Kammer der Deputirten gebühre, behaupte man, daß die Frage, welche verhandelt werde, Zündstoff enthalte, erhitze man die Leidenschaften, indem man Rückhalte und verborgene Absichten voraussetze, indem man Frankreich überreden wolle, daß man es betröge, da man doch seinen Wünschen nachgebe, und daß man es durch Argwohn beleidige, indem man ihm doch ein Recht abtrete, welches niemand ohne Zustimmung des Königes der Krone entziehen könne." *)

„Und meinen Sie" — sagte der Minister, den wir jetzt selbst sprechen lassen wollen — „daß man durch den von

*) Es muß hier bemerkt werden, daß beide, der Minister sowohl als die Kammer von falschen Voraussetzungen auszugehen scheinen. Die letztere kann aus dem Grunde, weil früher die Städte und einige Provinzen eine freie Verfassung gehabt haben und weil die Mitglieder der Deputirtenkammer gewählt werden, jetzt, da in dem neu geschaffenen Staate, von einer neuen Institution die Rede ist, kein strenges Anrecht auf die Wahlen der Departementsräthe geltend machen; aber die Krone kann auch nicht behaupten, daß Alles von ihrer Willkühr abhänge und daß sie es sey, die spende und vertheile. In dem Geiste der jetzigen Verfassung liegt es, daß eine auf dem Wahlprincipe beruhende Gemeindeverfassung auf dem constitutionellen Wege zu Stande kommen muß.

Digitized by Google

der Commission gebildeten Entwurf befriediget zu seyn glaubt? Hören Sie die Worte, die man zu Ihnen spricht":

„Genau betrachtet ist dies nur ein erster Schritt auf dem Wege, auf welchem uns die Fortschritte der National-Intelligenz und die constitutionellen Gewohnheiten werden zu erhalten wissen. Die Minister müssen die Weisheit und das ganze Gewicht der Zugeständnisse einsehen, welche daraus hervorgehen würden, wenn die Kammer den durch die Commission verbesserten Gesetzentwurf annähme." *)

„Also nur ein erster Schritt soll dies seyn, also ist es die Kammer, welche durch die Annahme des durch die Commission substituirten Gesetzentwurfes der Krone etwas zugestehet. Dies ist es, was man uns mit mehr Offenheit, als Klugheit sagt, dies ist es, was unsre Pflicht uns nicht zu vergessen erlaubt."

„Ich muß mich beeilen, es zu sagen, nicht alle Gegner unsres Entwurfes, nicht alle Vertheidiger des Entwurfes der Commission haben eine solche Sprache geführt."

„Einige haben durch eine gleich talentvolle und gemäßigte Auseinandersetzung die Mängel unsres Entwurfes zu erweisen gesucht. Der Vorwurf, den man uns beharrlich gemacht hat, bestehet darin: daß das Gesetz, in dem Interesse einer Parthei abgefaßt, dem großen Grundbesitze, und ich weiß nicht, welcher ephemeren Aristocratie, welche durch eine Centime mehr geschaffen und durch eine Centime weniger wieder vernichtet werden kann, Opfer gebracht habe. Für dieses Monopol — eine abgenutzte Erinnerung aus der Vergangenheit — soll man den Gewerbfleiß und den Handel, in welchem der wahre Reichthum des Landes beruhet, aufgegeben haben."

„Aber vergebens, sagt man uns, sucht man dieses gebrechliche Gebäude aufzuführen. Das bürgerliche Gesetzbuch ist vorhanden, und dieses wird unausgesetzt den Sturz des Ganzen vorbereiten."

„Sind dies nicht die Gründe unsrer Gegner in ihrer ganzen Stärke? Prüfen Sie dieselben näher und überzeugen Sie sich, in wiefern diese Beschwerden gegründet und diese Urtheile haltbar sind."

„Das Gesetz ist in dem Interesse einer Parthei abgefaßt! aber alsdann wird diese leicht zu erkennende Parthei sich beeilt haben, das erstere mit Dankbarkeit anzunehmen,

*) Dies sind Worte, welche in der Kammer der Deputirten gesprochen worden waren.

Digitized by Google

sie wird eifrig dieses Mittel benutzt haben, ihren Einfluß und ihr Ansehen zu vermehren? Nein, sie hat dieses Gesetz zurückgewiesen, sie will es weder nach ihren Abänderungen, noch nach unsern Vorschlägen annehmen, sie nennt es revolutionär und anarchisch. Und Sie sprechen gleichzeitig von Privilegien und einer Aristocratie! Diese Parthei verwirft das Gesetz, es ist daher nicht nach ihrem Sinne abgefaßt, denn eine Parthei verwirft nicht so leicht Dasjenige, was zu ihrem Vortheile gereicht. Die Liebhaberei für die Opposition gehet nicht so weit!"

Der Minister fuhr hierauf fort, mit wenigstens sehr scheinbaren Gründen die Voraussetzungen der linken (liberalen) Seite zu widerlegen.

„Wenn eine Centime mehr oder weniger" — sagte er — „diesen bedeutenden Einfluß haben könne, so möge man doch ja erwägen, daß diese beißende Bemerkung auf alle Verhältnisse und daher auch auf die verfassungsmäßigen Wahlherrn der Deputirten sich anwenden lasse, denen man jedoch das Privilegium zugestehe, welches man den Höchstbesteuerten verweigere."

„Der Grund aber, „warum man das große Grundeigenthum hervorziehe, sich nicht an diejenigen Wirklichkeiten halte, welche die Kassen des Staates füllten, aber dagegen den Schatten lästiger und verderblicher höherer Stellungen verfolge," liege hauptsächlich darin, weil es eben dabei auf das Eigenthum ankomme, weil jedes Land, jede Gesellschaft, welche finanzielle, commerzielle, gewerbliche Zwecke habe, weil jeder Hausvater Bürgschaften, Sicherheiten und Hypotheken suche, und seine Angelegenheiten vorzugsweise den am meisten dabei Betheiligten anvertraue." *).

*) Die Schlußfolgen, welche der scharfsinnige Minister hier ziehet, sind höchst bemerkenswerth. Er giebt seine Gründe, wie er sie für den Augenblick, in welchem er redet, für passend hält, ohne seine staatswirthschaftlichen Grundsätze ganz zu enthüllen. Wir glauben uns nicht zu irren, wenn wir ihn wenigstens nicht für einen Gegner der physiocratischen oder öconomistischen Schule halten. In finanzieller Rücksicht beziehet er Alles auf das Grundeigenthum und sucht dasselbe da, wo es in den größten Massen anzutreffen ist. Wenn von Geldaufbringungen bloß und allein die Rede wäre, so würde vielleicht nichts dagegen zu erinnern seyn, daß die Majorität des Grundeigenthums herangezogen würde, und es ließen sich allerdings viel Gründe für die Sache vorbringen. Es ist aber mehr, wovon es sich handelt, es sollen Rechte und ganze Verwaltungen, es sollen Grund-

Digitized by Google

„Aber sey denn der bedeutende Grundbesitz immer ausschließlich derjenigen Parthei zugetheilt, welche selbst aufgeopfert zu seyn glaube, und der, wenn man ihren Gegnern Glauben beimessen wolle, Alles aufgeopfert werde? Solle denn das Gesetz für diese Parthei auch eine Zukunft begründen und der Grundbesitz so bleiben, wie er jetzt sey?"

„Das bürgerliche Gesetzbuch, welches den Sturz dieses Gebäudes vorbereite, wessen Nutzen befördere es? Doch wohl den Vortheil „der Wirklichkeiten, welche die Kassen des Staates und zugleich die eigenen füllten." Würde der Gewerbefleiß nicht für die Bereicherung der letzteren arbeiten, während vereinzelnde Theilungen jene „lästigen und verderblichen höheren Stellungen" allmählig verschwinden ließen?"

„Das Grundeigenthum vertrete weder eine Parthei, noch eine Meinung, oder einen Stand, es sey nur eine wirkliche Bürgschaft in den Händen der Besitzer, es sey der mit den Staatslasten beschwerte Gegenstand. Bloß dies verdiene hier Berücksichtigung." *)

„Auf das Einzelne könne er jetzt noch nicht eingehen, aber etwas müsse er noch berühren."

„Man habe gesagt, das Gesetz sey ein Werk der Täuschung, ein Gewebe von Hinterlist, man habe geklagt über die auffallende Verschiedenheit zwischen den Motiven und dem Gesetze, über diese Höflichkeit in dem Ausdrucke und diese Verunglimpfung in der Sache selbst, wegen welcher man ihn, den Minister, mit mehr Schmuck der Rede, als Gerechtigkeit angeklagt habe."

„Er wisse nicht, wodurch diese Vorwürfe begründet werden sollten; nirgends sey Veranlassung dazu vorhanden. Ueberall sey er gerade und aufrichtig gewesen. Worin beruhe denn die Täuschung? Mit Freimüthigkeit habe er Alles entwickelt, wenn man Höflichkeit im Ausdrucke gefunden habe — und diese Angewöhnung werde er beibehalten — so könne keine Verunglimpfung in der Sache liegen, denn bei Allem, was er gesagt, seyen Ausdruck und Sache immer in Uebereinstimmung geblieben."

„Die hauptsächlichsten Bestimmungen des Gesetzes seyen von den beiden entgegengesetzten Seiten der Kammer mit

---

sätze und Meinungen, welche sich an das gemeinschaftliche Interesse des Departements anschließen, vertreten werden.

*) Hier spricht sich der Minister schon viel deutlicher aus, indem er die vorzugsweise Bestimmung des Grundeigenthumes die Staatslasten zu tragen anerkennt.

Digitized by Google

Heftigkeit angegriffen worden. Er sey der alleinige Vertheidiger dieser Bestimmungen geblieben. Einstimmig stehe die Commission der Kammer mit ihren Vorschlägen, der Einstimmigkeit des Minister-Conseils, welches diese Vorschläge verworfen habe, gegenüber. In den jetzigen Zeiten des Mißtrauens werde auf den letzteren Umstand kein großes Gewicht gelegt werden können."

„Gleich anfangs sey die Commission durch eine Ansicht irre geleitet worden, von der sie sich auch später nicht habe losreißen können. Ein an sich achtbares Gefühl der Erkenntlichkeit und Hochschätzung habe ihr nur immer die Kammer und die Wahlherrn, durch welche die letztere erwählt worden, gezeigt und sie habe die Rechte und die Ehre der Staatsbürger in diesen Streit mit verwickelt geglaubt. Jedes andere Interesse habe vor der, mit Beharrlichkeit übernommenen Verbindlichkeit, jene zu vertheidigen, weichen müssen."

„Der König habe diese Angelegenheit aus einem ausgedehnteren und allgemeineren Gesichtspunkte angesehen. Sein Interesse bestehe aus dem Interesse Aller, der allgemeine Friede, das Glück des Landes und geordnete Freiheit seyen die Gegenstände seiner Vorsorge. Ein Grundgesetz könne nicht nach einzelnen Ansprüchen, nach einigen für den Augenblick eingerichteten Anforderungen abgefaßt werden. Selbst begründete Besorgniß wegen einer ungerechten, vorübergehenden Unzufriedenheit dürfe keinen Einfluß auf seine Bestimmungen haben. Es handele sich von der Zukunft, von Einrichtungen und zwar von erhaltenden Einrichtungen, es handele sich von der Anwendung eines Grundsatzes, welcher bei angemessenem Gebrauche heilsam, bei dem Mißbrauche aber auch verderblich werden könne. Von dieser Ansicht müsse man bei der Entscheidung über das Schicksal dieses Gesetzes ausgehen."

Was, meine Herren, uns, dem Wechsel ausgesetzte Minister *) einer bleibenden Monarchie betrifft" — und hiermit schloß der Minister seine Rede — „so ist es unsre Pflicht, an das Bleibende zu denken, und Sie, ich darf es wohl hoffen, achten uns genugsam, um zu glauben, daß wir dieser Pflicht zu genügen wissen werden."

Möchten diese letzteren, vielleicht eine leise Ahnung enthaltenden Worte, angemessene Beachtung gefunden haben, vielleicht würden alsdann die Sachen anders stehen. Einen bedeutenden Eindruck hatte die Rede gemacht, fast die ganze

*) Wie sehr hat sich dies bewahrheitet!

Digitized by Google

Kammer erhob sich, der Minister erhielt zahlreichen Beifall, und beinahe eine halbe Stunde blieb die Sitzung unterbrochen. Man besprach sich vielfältig und lebhaft und von ganz verschiedenen Seiten. Endlich forderte der Präsident zur Ruhe auf; die Deputirten nahmen ihre Sitze wieder ein, und der Deputirte von St. Marie erhielt das Wort.

Der Geist seiner Rede war der Geist der rechten Seite; er sprach gegen das Gesetz, und seine Gründe waren die bekannten, mit einigem rhetorischen Schmucke ausgestattet.

Er wunderte sich, „daß Frankreich, welches sich rühme, immer an der Spitze der Civilisation gestanden zu haben, jetzt noch neuer gesetzlicher Institutionen bedürfe und daher die Grundlage der gesellschaftlichen Ordnung von neuem zu bearbeiten nöthig habe."

„Er sehe zwar ein, daß die Gemeinde- und Departemental-Verfassung manches Unvollständige, Unzusammenhängende und Unregelmäßige an sich habe, aber alles Dies rühre von der zu sehr eingeengten und unbestimmten Amtsgewalt, von den Beschränkungen durch die allzu große Centralisation und von der willkührlichen und eigenwilligen Vertheilung der allgemeinen Gemeinde- und Departemental-Ausgaben her."

„Die Organisation des Personals und die Ernennung der Repräsentanten befasse sich nur bloß mit Formen, man könne die Wahlen auf zwanzigerlei Art vornehmen, ohne einem der Uebelstände abzuhelfen, deren er erwähnt habe. Die Bestimmungen des Entwurfes über die Amtsbefugnisse, die Trennung und Eintheilung der Ausgaben in verbindliche und willkührliche und das damit in Verbindung Stehende, scheine ihm fast überall mit großer Ueberlegung abgefaßt zu seyn. Nur komme es ihm vor, daß die gegenwärtigen Freiheiten eher beschränkt, als erweitert worden wären. Man habe im Ganzen das Bestehende beibehalten und nur Manches besser erläutert und näher bestimmt."

„Dasselbe Lob könne er aber keineswegs dem ersten Theile des Entwurfes zugestehen, durch diesen seyen die Rechte der Krone angegriffen, sey der Artikel 14 der Charte verletzt worden."

„Die Bezirks- und Departementsräthe nähmen nicht bloß Rechnungen ab, sie seyen verwaltende Behörden, die Mitglieder der ersteren verträten die abwesenden oder kranken Unter-Präfecten, die Mitglieder der letzteren, unter denselben Verhältnissen, die Präfecturräthe, beide machten einen Theil der Recrutirungs- und Revisionsräthe aus. Seyen dies nicht Gegenstände der Verwaltung? In einem Beschlusse

Digitized by Google

vom 16. Ventose des Jahres 9 in Betreff einer Instruction über das Gesetz vom 28. Pluviose des Jahres 8 habe der Graf Chaptal *) selbst geäußert: daß die Bezirks- und Departementsräthe durch die vier ersten Artikel, Gegenstände der Verwaltung zu ihren Amtsverrichtungen erhielten."

„Wenn, nach der Erklärung des Ministers des Innern, die Gemeinde das erste Element der Gesellschaft sey, welches vor dem Gesetze bestanden habe, die Departements dagegen nur als eine gesetzliche Fiction betrachtet werden müßten, so sey man zu dem Schlusse berechtiget, daß beide, als wesentlich verschieden, auch ganz verschiedene Institutionen erhalten könnten, und daß, wenn auch die Wahlen den Gemeinden bewilliget würden, sie doch durchaus nicht für die Departements nöthig seyen. Aber er gebe diesen Unterschied gar nicht zu, das gesellschaftliche Bedürfniß habe die Gemeinde sowohl, als im weiteren Auf- und Fortschreiten den Canton und so weiter die Provinz gebildet."

„Indessen habe man sich mit Recht überzeugt, daß bei dem gegenwärtigen Zustande der Gesellschaft die Departements nichts anderes, als große Gemeinden seyen, und daß bei der Gemeinde- und bei der Departemental-Verwaltung gleiche Verhältnisse eintreten müßten, aber anstatt das Gesetz in zwei Kapitel einzutheilen, habe man zwei von einander getrennte Gesetze gemacht."

„Von dem ungetheilten Genusse des abgesonderten Eigenthumes und von der Nothwendigkeit für die Bestreitung besonderer Lasten zu sorgen, leite man das Wahlrecht ab. Diese beiden Voraussetzungen fielen bei den Departemental-Verwaltungen gänzlich weg. Der Artikel 78 des Entwurfes spreche zwar von Departemental-Eigenthum und beweglichem und unbeweglichem Vermögen, aber er kenne kein solches und jedermann wisse, daß die Departements außer den zum öffentlichen Dienste bestimmten Gebäuden kein unbewegliches Eigenthum besäßen und ein solches Eigenthum müsse eher unter dem Kapitel der Ausgaben, als unter dem der Einnahme aufgeführt werden.

„Das bewegliche Eigenthum sey gleichfalls ganz unbedeutend. Der Finanzminister habe sich auch immer geweigert, für die in den Kassen gebliebenen, unverwendeten Departementalbestände Zinsen zu bezahlen, weil die Departements gar nicht Eigenthümer davon seyen; jene müßten vielmehr

*) Damals Minister des Innern.

Digitized by Google

als allgemeine Fonds angesehen werden, und der Schatz könne keine Zinsen für Gelder bezahlen, welche ihm bereits zuständen."

„Unter den in dem Art. 77 aufgeführten Ausgaben seyen vielleicht die Pensionen, für die früher bei den Präfekturen Angestellten, allein als Ausgaben anzusehen, welche dem Allgemeinen nicht angehörten. Er könne die von der Commission vorgekommenen Abänderungen nicht begreifen und sich nicht überzeugen, daß die Transportkosten der Gefangenen und Vagabunden mehr zu den Ausgaben für die öffentliche Ordnung gehörten, als die Ausgaben für die Tribunäle und die Kasernirung der Gensdarmerie."

„Die Departements besäßen daher kein Eigenthum und das Einzige, was ihnen zu gut komme, seyen die Zusatz-Centimen. Eine Steuer sey aber kein besonderes Eigenthum und ihre Verwendung habe kein von der öffentlichen Verwaltung getrenntes, besonderes Interesse; die Departementsräthe verwalteten nur an Ort und Stelle einen Theil des Staatseinkommens."

„Hier walte kein Local-, kein Familieninteresse vor, sondern es handele sich bloß von der allgemeinen Verwaltung, welche die Charte ausschließlich der Krone vorbehalte."

„Werde aber durch diese bedeutenden Veränderungen die Verwaltung erleichtert, gewinne die Freiheit der Verwalteten dadurch?"

„Schon Herr von Montlosier habe in der constituirenden Versammlung geäußert, daß der unglückliche Ehrgeiz die freien Völker, welche sich nicht darauf beschränken könnten, mit ihrer Freiheit zufrieden zu seyn, dem Untergange entgegen führe. Die alte Verwaltung sey einfach gewesen, und habe eine ununterbrochene Kette gebildet, der neue Entwurf sey sehr verwirrt und verwickelt. Es müßten so viele Verzeichnisse entworfen, angeheftet, monirt und berichtiget werden, daß ein Theil der Staatsbürger ihre ganze Lebenszeit dazu verwenden könne, den übrigen Theil der Bevölkerung in Verzeichnisse zu bringen."

„Der Maire eines Cantonalhauptortes z. B. müsse nach Anfertigung der Gemeindeverzeichnisse an der Zusammenstellung der Cantonalverzeichnisse, und alsdann noch der Bezirksverzeichnisse Theil nehmen, dann müsse er außerdem den Vorsitz in der Wahlversammlung seiner Gemeinde führen, und den Cantons- und Bezirkswahlversammlungen beiwohnen. Er würde der Regierung rathen, die Cantonmaire „aus der Generation zu nehmen, welche uns

Digitized by Google

dränge, *) und deren Thätigkeit durch vielfältige Beschäftigungen in Anspruch genommen werden müsse."

„Auf ein gegebenes Zeichen würden mehr als 2,000000 Gemeindewahlherrn, mehr als 250,000 Cantonalwahlherrn und beiläufig 40,000 Bezirkswahlherrn sich in Bewegung setzen. Nach den Vorschlägen der beiden Commissionen würden diese Zahlen sich noch um ein Drittel vermehren. Was solle daraus werden? Wenn man bei mechanischen Vorrichtungen das Räderwerk vermehre, so müsse man die Reibungen bei der Berechnung mit in Anschlag bringen."

„Es sey sehr zu befürchten, daß die ausführenden Behörden und die berathschlagenden Versammlungen nicht immer in Uebereinstimmung seyn würden."

„Es fehle zwar nicht an sehr vervielfältigten Vorsichts- und Vorbeugungsmaaßregeln, und nach dem Entwurfe würden die Localverwaltungen noch etwas weniger Freiheit erhalten, als sie bisher gehabt hätten; man habe sogar den Bezirks- und Departementalräthen untersagt, ihre Wünsche über Gegenstände von allgemeinem Interesse auszusprechen. Ein völlig gefahrloses Herkommen, bei welchem, wenn es auch geduldet werde, die Regierung doch immer das Recht behalte, die Anträge nicht zu beachten, und man wisse ja, daß sie dieses Recht nicht habe abkommen lassen! Eine ähnliche Bewandniß habe es mit dem Rechte die Rathsversammlungen aufzulösen; man müsse zwar dem Minister zugeben, daß dies eine natürliche Folge des Wahlprincipes sey, aber warum schlage man eine Verfassung vor, die zu solchen Folgen führe. Man könne es nicht läugnen, eine solche Auflösung, selbst auch nur eines Gemeinderathes, sey ein Staatscoup, unter Umständen könne auch wohl durch Staatscoups regiert werden, aber in die Verwaltung dürften sie nicht übergehen."

„Und doch beruhe das Recht der Auflösung nur auf einer Täuschung, weil keine Bestimmung vorhanden sey, welche die sofortige Wiedererwählung der Mitglieder der aufgelößten Versammlungen verhindere. Der Theorie nach schienen die Wahlen am vernunftgemäßesten zu seyn, die Erfahrung bestätige dies indessen nicht, weil bei jeder Wahlversammlung die Leidenschaften auch in Anschlag gebracht werden müßten.

*) Worte des Ministers aus seiner Rede bei Ueberreichung der Gesetzentwürfe.

Digitized by Google

Man habe über die zu weit getriebene Centralisation geklagt und verlangt, daß den Localverwaltungen mehr überlassen werde. Dies habe recht füglich geschehen können, ohne die jetzige, schon dreißig Jahre bestandene Verfassung umzuwerfen."

„Alles zusammengefaßt, so seyen die Freiheiten der Gemeinden ein Bedürfniß für diejenigen Jahrhunderte, in welchen die Civilisation noch zurückstehe, es seyen dies die Zeiten des örtlichen Patriotismus, alsdann bestehe die Freiheit in der Abwehrung von Angriffen. Bei vorgerückter Civilisation, sey das Bedürfniß sich zu vertheidigen nicht mehr vorhanden, es gebe alsdann, um die Wahrheit zu sagen, kein örtliches Interesse mehr, dieses verschmelze zu einem mit dem allgemeinen Interesse. Es könne keine örtlichen Freiheiten d. h. keine Privilegien mehr geben, die allgemeine Freiheit umfasse sie alle. *)

„Damit aber die individuelle Freiheit gesichert sey, müsse die allgemeine Verwaltung kräftig werden und bei ihrer Thätigkeit auf keine Hindernisse stoßen."

„Die Gesetze könnten nur einen relativen Werth haben, ihr wesentlicher Charakter müsse darin bestehen, mit den Grundprincipien der Regierung in Uebereinstimmung zu seyn. Wenn in einer Republik der Geist der Gesetze monarchisch sey, so werde sie in die Hände eines Pisistratus fallen, wie in Athen der Fall gewesen; wenn in einer Monarchie dagegen der Geist der Gesetze republikanisch sey, so werde sie durch einen Brutus zertrümmert werden, wie es bei der Monarchie der Tarquinier sich gezeigt habe."

Noch mit mehrern Gründen suchte der Redner es auszuführen, wie gefährlich eine solche Veränderung sey und wie sehr dieselbe die Königlichen Vorrechte und die Charte beeinträchtige. Er schloß mit dem Antrage, das Gesetz zu verwerfen.

Der Deputirte von Sesmaisons bestieg hierauf die Rednerbühne. Er fand in dem Gemeindegesetze die Elemente der Democratie, und in dem Departementalgesetze die der Aristocratie. „Die Democratie sey aber nicht mehr die Kraftän-

*) In gewisser Beziehung hat der Redner vollkommen Recht; die Gemeinden dürfen nicht mehr kleine Staaten in dem Staate selbst seyn, und wenn man sie von neuem wieder dazu machen und die Städte als Gegensätze des platten Landes aufstellen wollte, so wäre es gewiß besser auf solche Gemeindeverfassungen gänzlich Verzicht zu leisten.

Digitized by Google

ßerung eines unwissenden und irregeleiteten Volkes, sie bestehe jetzt in dem Uebergewichte der über ihre eigenen Interessen und die Interessen ihres Wohnortes hinlänglich unterrichteten Staatsbürger, die Aristocratie dagegen sey auch keinesweges mehr identisch mit der Feudalität und selbst nicht mit den Vorzügen der Geburt, sie sey eigentlich nur die Gesamtbezeichnung der großen Eigenthümer, und sobald die öffentlichen Interessen sich steigerten und verallgemeinten, so müßten sie auch von dieser Aristocratie wahrgenommen werden, weil die Mitglieder derselben, vermöge ihrer reichlicheren Geldmittel, eine vollendetere Erziehung erhalten hätten und weil sie mit den höheren Ständen und den wichtigsten Angelegenheiten der Gesellschaft in näherer Berührung ständen."

„Eine solche Aristocratie sey für die Verwaltung der Departementalangelegenheiten wünschenswerth."

Darauf suchte der Redner die Vorurtheile gegen diese Aristocratie und gegen den Adel, besonders gegen den früheren Adel vor der Revolution zu widerlegen, und übernahm, nachdem er beide gegen mehrere Vorwürfe gerechtfertiget zu haben glaubte, selbst in gewisser Beziehung die Führung der Sache der Democratie.

„Auch gegen diese", sagte er, „müsse man gerecht seyn, auch ihr müsse ein gewisser Kreis angewiesen werden, in welchem sie thätig seyn könne und deshalb habe er gewünscht, daß das Gemeindegesetz zuerst vorgenommen worden wäre; dort habe die Democratie ihren reichlichen Antheil erhalten können, aber weil einmal von dem Departementalgesetze die Rede sey, so wolle er nur die Frage aufstellen; ob die Wahl der Mitglieder nicht vor Allem durch den dieser Versammlung zugewiesenen Dienstberuf bestimmt werden müsse?"

„Neben vielen andern Berufsgeschäften vertheile der Departementsrath die Steuern in dem Departement und bewillige einen Theil derselben für Departementaldienstzwecke. Er entscheide fast über alle öffentliche Anlagen, über die Heerstraßen, welche vielleicht für das erste Localbedürfniß zu halten seyen, und endlich spreche er seine Wünsche über Alles aus, was auf das Wohl des Departements Beziehung habe."

„Theoretische Kenntnisse seyen hierzu unzureichend, positiver und practischer Kenntnisse bedürfe es, und die Angelegenheiten des Departements müßten nicht ein Vorwand für den Ehrgeiz seyn. Die Departementsräthe seyen nicht da, um Glanz auf das Departement zu verbreiten und um ausgezeichnete Ereignisse in demselben hervorzurufen. Sie sollten eine friedliche Wohlfahrt sichern, ein vermittelndes Amt

Digitized by Google

übernehmen und gewissermaaßen ein Abbild der Pairskammer seyn."

„Solle man nun die Wahlen, um die geeigneten Personen zu erhalten, auf Umwegen vornehmen? Bei der allgemein verbreiteten Intelligenz würde man den Betrug bald entdecken. Es sey daher am Besten, daß das Gesetz die Bedingungen der Wählbarkeit bestimme, dies könne, da die letztere dem Wechsel unterworfen sey, für niemand beleidigend werden."

„Der öffentlichen Meinung würde man Genüge geleistet haben, wenn man ganz einfach bestimmt hätte, daß die Höchstbesteuerten in gleicher Anzahl der Cantons herangezogen würden. Wenn eine Weigerung oder die Unmöglichkeit diesen Beruf zu übernehmen statt gefunden, so hätte man auf die Nächsten in der Folgereihe des Verzeichnisses zurückgreifen können."

„Er würde auch seine Zustimmung dazu ertheilen, daß man die Wahl aus einer bestimmten Abtheilung des Verzeichnisses der Höchstbesteuerten jedes Bezirkes, dem einzigen unpartheiischen Wahlherrn, und — man möge sagen was man wolle — dem vielleicht am wenigsten verblendeten — dem Ohngefähr anvertraue. Wähle man nicht so die Geschwornen aus? Alle drei Jahre würde jeder wieder demselben Ohngefähr zu unterwerfen seyn."

Der Redner, der im Ganzen der Sache des Ministeriums ergeben zu seyn schien, brachte noch mehrere, bereits hinreichend erörterte Gründe, für die Sache der Höchstbesteuerten, als Wahlherrn der Departementsräthe vor, suchte zu erweisen, welches übermäßige Privilegium den 88000 Wahlherrn der Deputirten zur Kammer zu Theil geworden, und behauptete, daß außer den Privilegien der Pairs, kein größeres in ganz Frankreich anzutreffen sey. Er sah Gefahren, wenn dieselben Wahlherrn nun auch die Departementsräthe zu ernennen hätten, und glaubte, weil jene Männer auswählten, welche sich mit der Staatsverfassung und der Gesetzgebung beschäftigten, derselbe Geist nun auch auf Diejenigen übergehen müsse, welche sie zu ganz andern Zwecken erwählten. *)

*) Hier muß eines Irrthumes Erwähnung geschehen, welcher sich, sonderbar genug, in der Argumentation des Ministers des Innern sowohl, als der rechten Seite findet, wenn beide behaupten, man dürfe den 88000 Wahlherrn, welche ohnedem schon begünstiget genug seyen, nicht noch mehr zutheilen, indem man

Digitized by Google

Der Redner erklärte sich gegen die Verbesserungen der Commission, sagte aber, daß er für den ministeriellen Entwurf stimmen werde.

Der Deputirte Lacroix-Laval, welcher hierauf folgte, brachte die bekannten Gründe der rechten Seite gegen die bürgerlichen Wahlen, nur in anderen Formen vor. Er behauptete, durch die Ausführung des Gesetzvorschlages müsse nothwendig eine Krise entstehen, und Krisen müßten sorgfältig vermieden werden. Das Nachbarreich (England) habe dies wohl erkannt, ohngeachtet, daß das repräsentative Princip an der Spitze seiner Verwaltung stehe, behalte es viele Gebräuche, Observanzen und Gewohnheiten bei, welche mit seinen Gesetzen durchaus nicht in Uebereinstimmung zu bringen seyen. *) Man müsse sich vor Neuerungen scheuen und lieber das mangelhafte Alte beibehalten. Das gegenwärtige Gesetz sey viel zu wenig vorbereitet, man habe vorher erfahrene Männer, besonders Beamte, um Rath fragen und vorzüglich Versuche anstellen sollen u. s. w. Der Antrag des Redners war gegen das Gesetz, welches er, als die Rechte der Krone antastend und für geeignet ansah, Frankreich wieder in die Zeiten schmerzlichen Andenkens zurückzuführen, wo die Nation ihre Stellung vor dem Könige genommen habe.

In der Sitzung vom 2. April trat zuerst der Deputirte Girod (De l'Ain) auf; er stimmte für das Gesetz, und seine Rede enthielt, was die Gründe betrifft, der Hauptsache nach durchaus nichts Neues. Er entwickelte vorzüglich die Lage Frankreichs in dem Jahre 1827 die daraus entstandene Nothwendigkeit das damalige Ministerium zu ändern und die getäuschten Hoffnungen, welche man sich von dem gegenwärtigen Ministerium gemacht habe.

„Was die Wahlen betreffe, so habe die Commission sehr

---

sie zu Wahlherrn für die Departementsräthe mache. Diejenigen, welche nach dem Gesetzentwurfe des Ministeriums, diesen letzteren Beruf übernehmen sollen, sind ja fast alle schon sogenannte politische Wahlherrn; einem Ausschusse der constitutionellen Wahlcollegien und zwar einer sorgfältig daraus abgesonderten Aristocratie will man aber die Departementswahlen übertragen. Es werden daher aus den Privilegirten, deren Privilegium so hoch angerechnet wird, noch größere Privilegirte entnommen, welche nun auf einmal alle die Mängel nicht haben sollen, die man ihren zurückgesetzten Collegen andichtet.

*) Dies ist schlimm genug und kann den Untergang der Verfassung vorbereiten.

Digitized by Google

glücklich die mittlere Klasse der Grundbesitzer zu Stimmberechtigten ausgewählt; von dieser könne man das Beste erwarten."

„Wollte man Wahlherrn annehmen, welche abgesonderte und den Ansichten der größeren Masse der Bürger Frankreichs nicht entsprechende Ueberzeugungen hätten, so sey, wenn diese durchgeführt werden sollten, der Versuch sehr gewagt, die Folgen könnten äußerst bedenklich werden!"

„Es sey recht gut und zweckmäßig, wenn, wie der Gesetzentwurf ganz angemessen verordne, der gegenwärtige, größtentheils obwaltende Mißstand für die Zukunft wegfalle, daß die Departementsräthe sich als kleine Deputirtenkammern benähmen und mit Verfassungsgegenständen beschäftigten, aber das sey auch zu viel verlangt, daß, um gute Departemental-Wahlherrn zu erhalten, die Staatsbürger nun auf einmal aufhören sollten, allen denjenigen geistigen und thätigen Antheil an den allgemeinen Angelegenheiten des Landes zu nehmen, der ihnen doch eigentlich zukomme."

„Wir fürchten uns nicht mehr vor der Revolution" — sagte der Redner — „weil die Revolution unwiderruflich geschlossen ist und das Volk dies weiß. Eine schützende Wahrheit, welche die Geduld dieses Volkes in schlechten Zeiten und seine Mäßigung in glücklicheren Tagen hinreichend erklärt!"

Der Redner stimmte für das Gesetz nach den Verbesserungen der Commission.

Der Deputirte Graf de la Bourdonnaye *) wurde hierauf auf die Rednerbühne berufen. Seine Rede ist in mehrfacher Beziehung merkwürdig.

„Auf das Gleichgewicht der in dem Staate bestehenden und die verschiedenen Interessen vertretenden politischen Gewalten" — sagte er — „komme Alles an."

„Hauptsächlich in dem Augenblicke, wo das repräsentative Gouvernement sich bilde und die als Keime in der Charte niedergelegten staatsrechtlichen Grundsätze, sich unter dem Beistande der organischen Gesetze entwickelten, sey jenes Gleichgewicht am leichtesten aufzuheben. Das Geringste dem einen oder andern Theile zugestandene Uebergewicht könne die Constitution tödtlich verletzen." **)

---

*) Jetziger Minister des Innern.

**) Wenn von einem Gleichgewichte die Rede ist, so muß ein Abwägen vorhergegangen seyn, und es fragt sich daher, welche Gewichte in die Wagschalen gelegt worden sind. Die politischen Gewichte bleiben nicht immer dieselben, sie verändern sich von

Digitized by Google

„Aus der großen Schwierigkeit, dieses Gleichgewicht unter aufstrebenden Gewalten nicht zu stören, welche sich gleichzeitig nicht in demselben Verhältnisse entwickeln könnten, gehe hervor, daß die schriftlich abgefaßten und bloß auf dem Papiere erwogenen Constitutionen, so schwer einzuführen seyen; nicht sowohl, weil die Sitten und Gewohnheiten der Völker entgegenständen, als weil jede Meinung an einem Stützpunkte auf dem Papiere genug Hülfe finde, um sich geltend zu machen, und diejenige Gewalt, welche von ihr gerade begünstiget werde, in ihrer Entfaltung zu unterstützen, ohne die Verstärkung der anderen zu befördern. Das Gleichgewicht sey alsdann aufgehoben."

„Aber noch weit schwieriger sey die Befestigung der improvisirten Constitutionen, welche, unter Partheien vermittelnd, auf ganz entgegengesetzte Regierungsformen folgten, noch pulsirende Interessen anträfen um diese zu vertilgen, und durch Gewohnheiten geheiligtes Ansehen, um dasselbe zu vernichten."

„Durch solche Verhältnisse, durch solche Zustände, werde ein gewisses Mißbehagen erzeugt, und würde es alsdann weise seyn, die Krone zu entwaffnen, und ihr das Recht, wenn dieses bei gereizten Leidenschaften noch bestehe, zu entziehen, ihre Beamten zu ernennen, und dadurch den Keim der Opposition und Widersetzlichkeit in die Verwaltung zu legen?"

„Vor der Hand wolle er das Wahlrecht nicht angreifen, auf welchem die beiden Gesetzentwürfe beruheten, nur in Beziehung auf die Folgen, auf die gegenwärtigen Verhältnisse und die Entwickelung der repräsentativen Verfassung, wolle er die letzteren betrachten."

„Die Vorzeit sey für die Gemeinde-Verfassungen weit günstiger gewesen. Die geschichtlichen Verhältnisse hätten, von selbst redend, mehr Macht in die Hände der wohlhabenden, der reichen, der aus ihrem eigenthümlichen Vermögen alle ihre Bedürfnisse bestreitenden Gemeinden gegeben. Von dem Könige begünstiget und mit Charten versehen, welche ihnen eine gewisse Selbstständigkeit, ja, wirkliche politische Constitutionen verschafft hätten, seyen sie gegen das Ende des 11. Jahrhunderts ein sehr wirksames Mittel gewesen, um die

---

Tag zu Tage mit der fortschreitenden oder zurückgehenden Bildung der Nation; an ein bleibendes Gleichgewicht ist daher gar nicht zu denken. Es möchte daher wohl besser seyn, mit Beseitigung jeder staatsrechtlichen Künstelei, Alles der allgemeinen geistigen Ausgleichung zu überlassen.

Digitized by Google

Feudalität zu bekämpfen und den Königen zur Unterdrückung ihrer Vasallen zu verhelfen, wodurch die Gemeinden dagegen auch wieder von ihren ärgsten Feinden befreiet worden seyen. *)

„Dies sey aber nunmehr ganz anders, jetzt müßten neue Gewalten, die Communal- und Departemental-Gewalten geschaffen werden, und diese würden nothwendig einen nachtheiligen Einfluß auf das Ganze äußern."

„Diese getrennten Einzelnheiten könnten jedoch bei einer, mehr oder weniger geschickten Verwaltung nicht so sehr bedeutend einwirken, auf das Wohl oder Wehe des Landes, auf die allgemeine Zufriedenheit, oder Unzufriedenheit und auf die Anhänglichkeit an den Fürsten und die Constitution des Reiches. Aber nur von dem Gesamtgeiste aller Localverwaltungen hänge die Ordnung und gute Polizei im Königreiche, und von der Summe der Wohlfahrt aller einzelnen Abtheilungen des Landes, die allgemeine Wohlfahrt ab, und deßhalb müsse man sich wohl davor hüten, diese große Menge von Localverwaltungen unabhängig zu machen."

„Und welchen Bedürfnissen werde denn eigentlich durch die neuen Einrichtungen abgeholfen, um das Opfer so vieler theuren Interessen zu rechtfertigen? Würden die Gemeindeverwaltungen dadurch von dem drückenden Joche der Centralisation befreiet? Nein, keineswegs, sondern dies würde noch strenger, die Gemeinden würden noch mehr eingeschränkt und nicht durch Behörden geleitet werden, welche ihnen näher ständen. Aber der Schein von Freiheit könne in keiner Beziehung genügen, und diese unzähligen Wahlen, diese gewählten Formen würden die Volksparthei begünstigen. Man würde bald auf seinem eigenen Gebiete bekämpft werden. Weil man diesen ungeheueren Fehler begangen habe, sey auch die constituirende Versammlung gezwungen worden, vor der gesetzgebenden Versammlung, und diese vor dem Nationalconvente zu weichen. Auch das könne man nicht sagen, daß alle, durch die am meisten dabei betheiligten Eigenthümer erwählten Individuen, nur in dem Geiste der Localinteressen ernannt seyn würden. Die Erfahrung widerlege diese Theorie. Die Wahlherrn möchten nun genommen werden aus jeder beliebigen Abtheilung der Staatsbürger und in jeder beliebigen Zahl, so könnten sie, wenn sie aus einer

*) Das hier Gesagte kann natürlich nur auf die damaligen Städte Beziehung haben. Von dem platten Lande scheint der Redner durchaus keine Notiz genommen zu haben.

Digitized by Google

Gesellschaft ernannt würden, welche unter dem Einflusse der politischen Meinungen stehe *), diesen letzteren nicht fremd bleiben. Bei einer Verfassung aber, bei welcher die Rechte und das Eigenthum der Staatsbürger überall unter dem Schutze von zwei großen Staatsgewalten und einer Opposition ständen, welche immer bereit sey die Vertheidigung der Unterdrückten zu übernehmen, sey es durchaus nicht nöthig, in allen Verzweigungen der Verwaltung noch besondere feste Widerstandspunkte zu organisiren, deren man nur in einer willkührlichen Monarchie bedürfe, die in Tirannei ausarten könne."

„Die Königliche Macht, welche den wesentlichsten Schutz gewähre, müsse durch solche Einrichtungen compromittirt werden, und er sehe sich genöthiget gegen das Gesetz zu stimmen."

Der Deputirte von Laborde sprach hierauf zu Gunsten des Gesetzes. „Es schien ihm, daß der Minister des Innern schon hinreichend und siegreich die Gründe widerlegt habe, welche man der Legalität des Wahlrechtes entgegensetze. Dem zweiten Theile der Rede des Ministers könne er jedoch nicht beistimmen, und darüber sehe er sich genöthiget zu reden."

„Um die Anzahl der Wahlherrn zu beurtheilen, komme es darauf an, zu untersuchen, wie das Eigenthum vertheilt sey, welches die Berechtigung gebe, als Wahlherr aufzutreten. Man würde sich alsdann sehr bald überzeugen, daß ein Reich von 32,000000 Seelen, unter denen man allein 6,000000 Familienväter annehmen könne, welche sich der Cultur des Bodens gewidmet hätten, also fast die ganze Bevölkerung, ohne einen Mittelstand, welcher diesen Grundbesitz aufwiege, daß ein solches Reich eine kräftige, ausgedehnte, und mit einem so getheilten Interesse in Uebereinstimmung gebrachte Repräsentation haben müsse. Nicht der beigelegte Name bestimme die Natur einer Staatsverfassung, sondern die Art wie das Eigenthum vertheilt sey, das agrarische Gleichgewicht. In dieser Art könne man also sagen, daß England eine aristocratische Republik mit einem Könige, und Frankreich eine constitutionelle Monarchie, bloß mit einem Volke sey. In dem ersten Lande herrsche der Reichthum zugleich neben der Armuth, in Frankreich stehe die Wohlhabenheit an der Spitze, deren Bestreben auf stäte Zunahme

*) Was der Redner hier politische Meinungen nennt, wird wohl in den meisten Fällen die öffentliche Meinung seyn, welcher er ihre Rechte nicht einräumen zu wollen scheint.

Digitized by Google

gerichtet sey, indem auf der einen Seite, die Armuth ihren Zustand zu verbessern sich bemühe, auf der andern, der Reichthum durch die Theilung der Hinterlassenschaften sich vermindere."

„In Frankreich bestehe, außer der Pairie, kein anderer Adel mehr, jene sey ein Staatskörper, um die Wage des Grundbesitzes wieder in das Gleichgewicht zu bringen; der übrige Theil der Einwohner sey gleich vor dem Gesetze, und auf dem ganzen Gebiete gleichartig. Ob man dies für einen Vorzug oder für ein Uebel zu halten habe, darauf komme es jetzt nicht an, es sey eine Thatsache, und das erste Bedürfniß sey diese anzuerkennen. Wie könnte man nun, bei einem solchen Verhältnisse, die Repräsentation einer auch durch ihren Grundbesitz mächtigen Nation, auf die Zahl von 39,500 einschränken wollen, welches auf 380 Staatsbürger einen Wahlherrn, und auf 190 einen Wählbaren ausmache." *)

„Wer in einem Lande eine Monarchie begründen wolle, in welcher das Volk gleich und der Grundbesitz sehr getheilt sey — habe Macchiavel gesagt — werde nie dazu gelangen, wenn er nicht die Unruhigsten und Ehrgeizigsten auf seine Seite bringe, und durch sie die andern unter seiner Abhängigkeit halte. Aber nach welchen Zahlenverhältnissen solle die Repräsentation eingerichtet seyn, nach den von der Regierung, oder nach den von der Commission vorgeschlagenen, oder endlich nach einem dritten, noch ausgedehnteren, verständigeren und der Bevölkerung angemesseneren? Dies müsse sich bei der Erörterung der einzelnen Artikel ergeben!"

Bei der Untersuchung der Frage, ob die Wahlen nach Bezirken oder Cantons anzustellen seyen, erklärte sich der Redner für die letztere Wahlart, und glaubte, daß in jedem Canton hinlänglich würdige Männer anzutreffen seyen, um zu Departementsräthen gewählt werden zu können. Man gebe der gegenwärtigen Generation Schuld, daß sie die höheren Stände der Gesellschaft anfeinde. Dies sey ungegründet! Männer von ausgezeichnetem Namen würden, wenn sie sich durch ihre Einsichten und Handlungsweise auszeichneten, immer Anerkennung finden. Was aber die Ausschließung eines Theiles der Wahlherrn der Deputirten zur Kammer, bei der Wahl der Departementsräthe betreffe, so stimme er dem Minister in so fern bei, daß die dem Wechsel so sehr unterworfene Stellung, als Wahlherr nie als ein Recht

*) Diese Rechnung scheint nicht ganz richtig zu seyn.

Digitized by Google

könne angesehen werden, und daß er diese Männer nur deshalb zulassen wolle, weil sie einer Klasse von Gutsbesitzern angehörten, denen ausgedehntere Befugnisse zugestanden werden müßten. Zur Unterstützung der Einschränkung der Wahlherrn führe der Minister mehrere alte Gesetze und unter andern das Senatus-Consult des Jahres 10 an. Man möge doch nur nicht bei der Feststellung der Grundsätze eines Gesetzes auf die Zeiten der Unruhen zurückgehen. Der Urheber des früheren Systemes habe durch seine Unfälle bewährt, daß das Glück eben so unbeständig sey, als der Ruhm, und daß er besser gethan hätte, andere Grundlagen für seine Plane zu wählen."

„Er, der Redner, stimme für den Gesetzentwurf, wie dieser durch die Abänderungen der Commission geworden."

Der Deputirte von Conny sprach hierauf gegen den Gesetzentwurf. Er griff, gleich Allen seiner Parthei, die Centralisation an, welche, wie er sagte, „ein trauriges Erbtheil aus den Zeiten des Despotismus und des Kaiserreiches sey. Die Veränderungen, welche man jetzt in der Verwaltung beabsichtige, hätten aber keinesweges durch ein Gesetz, sondern vielmehr durch eine Königliche Ordonanz eingeleitet werden sollen."

Nachdem der Redner die gewöhnlichen Gründe der rechten Seite gegen das Gesetz vorgebracht hatte, behauptete er: „die alte Verfassung Frankreichs vor der Revolution, habe in ihren Behörden einen wahrhaft väterlichen Charakter entwickelt. *) Dort habe, mehr als in jedem andern Lande Europa's, die Königliche Macht besonders diesen väterlichen Charakter gezeigt, der sich so stark in der Französischen Geschichte ausspreche, und deshalb habe jetzt der König die neuere Zeit mit der Vorzeit durch liberale Institutionen verknüpfen wollen."

„Durch den gegenwärtigen Gesetzentwurf wird aber, sagte der Redner, eine gefahrvolle Zukunft vorbereitet, Zwiespalt und Unruhen werden entstehen, und wie können, während derselben, die Provinzen an ihre wirklichen Interessen, an Straßen, Wege und Canäle denken? Es muß äußerst niederschlagend seyn, in dem Herzen Frankreichs die Langsamkeit der Fortschritte des Ackerbaues zu bemerken. Diese zu befördern hätte das Bestreben der Departementaleinrichtungen seyn sollen! Es hätte überall ein Wetteifer erregt werden müssen, um die Grundeigenthümer zur Vereinigung ihrer

*) Die Geschichte scheint diese Behauptung keinesweges zu unterstützen.

Digitized by Google

Interessen und zu Opfern zu vermögen, welche dem ganzen Lande zum Vortheile gereichten. Den Cantons und den Bezirken hätte man ein moralisches Leben geben sollen, indem man ihnen Zusatz-Centimen zulegte, um diese für ihre Bedürfnisse zu verwenden, indem man allgemeine Fonds bildete, um sie den verschiedenen Oertlichkeiten, nach Verhältniß der Opfer zukommen zu lassen, zu welchen sich die Eingesessenen derselben verstanden hätten. Dann würden die Provinzen die Betriebsamkeit wieder erhalten haben, welche jetzt ganz in Paris zusammengedrängt zu seyn scheint, und die edelsten Gesinnungen würden die Gutsbesitzer vermocht haben, auf ihren Gütern zu bleiben."

„Ein solches Resultat wird man aber von dem neuen Gesetze nicht zu hoffen haben. Die Wahlen werden alle Leidenschaften in dem Inneren der Provinzen wieder erwecken, jeder ruhigen Stimmung entgegenstehen, und doch ist die Ruhe die erste Bedingung, um die Bedürfnisse der Provinzen in Erwägung ziehen zu können. Man muß daher den Rathsversammlungen, welche bestimmt sind die Rathgeber aller Behörden abzugeben, eine nicht zu verrückende Stellung gewähren."

Hierauf nahm der Redner Veranlassung die bekannten Gründe für die Befestigung des Königlichen Ansehens weitläuftig auseinander zu setzen; er stützte sich unter andern darauf, „daß nach geschichtlichen Ueberlieferungen, die französischen Könige sich immer an der Spitze der allgemeinen gesellschaftlichen Impulse befunden hätten." *)

„Jetzt aber drohe die Democratie gleich einer Ueberschwemmung einzubrechen; was würde man aber von den Holländern denken, wenn diese, im Augenblicke, wo sie bedrohet wären, von dem heranströmenden Meere verschlungen zu werden, anstatt ihre Dämme zu erhöhen, die Meeresküste begrüßten, und die Wellen glücklich priesen, durch welche sie nun bald würden bedeckt werden!"

Nach mehreren Ausfällen auf den bekannten (vormaligen) Erzbischof von Mecheln, Abbé von Pradt, den er als einen der exaltirtesten Democraten schilderte und zum Beweise die Aeußerung dieses Schriftstellers, daß die Wahlen als die Wurzeln jedes Gouvernements anzusehen seyen, anführte, bezog sich der Redner noch auf eine Stelle aus einer Schrift des Grafen Montlosier. Dieser sagt, „daß nach einer Revolution, welche die Gemüther mit den höchsten

*) Abermals eine etwas starke Behauptung.

Digitized by Google

Standpunkten in der Gesellschaft vertraut gemacht habe, niemand mehr einen Werth darauf lege, Mitglied eines Gemeinderathes oder Maire zu seyn, sondern jeder Minister werden wolle, oder das blaue Band verlange."

„Die Geschichte werde es aufzeichnen, mit welcher Geringschätzung von der einen Seite der Kammer die Bewilligungen aufgenommen worden seyen, welche der Minister im Namen der Krone angeboten habe. Möchte dies doch eine Belehrung für die Rathgeber des Königes gewesen seyn! *) Wenn man seinen Worten jetzt auch kein Vertrauen schenken wolle, so werde man ihm doch gewiß in Zwanzig Jahren Gerechtigkeit widerfahren lassen. Er müsse auf die Verwerfung des Gesetzes antragen."

Der Deputirte Carl Düpin **) hielt hierauf eine Rede, welche, unsrem Vorsatze getreu, nur gedrängte Uebersichten der Discussionen zu liefern, wir bedauern müssen, nicht ausführlich geben zu können.

Er sagte: „Die Widerlegung des Ministers des Innern, welcher mit so viel Richtigkeit und überzeugender Kraft die auffallendsten Einwendungen der Gegner des Gesetzentwurfes bekämpft habe, überhebe ihn der Nothwendigkeit, diese Verbindlichkeit selbst zu übernehmen."

„Der Minister habe aber gleichfalls sich bemühet, die von seinen (des Redners) geehrten Freunden vorgetragenen Ansichten anzufechten. Selbst dem großen Talente und der bedeutenden Gewandtheit des Ministers habe es nicht gelingen wollen, ihn zu überzeugen."

„Es sey eine undankbare Pflicht, eine Rede zu widerlegen, welche gewissermaaßen mit den Schwierigkeiten zu spielen scheine, indem sie darüber wegschlüpfe. Er wolle es indessen doch versuchen, dies ohne Bitterkeit zu thun, ohne Vorwürfe zu machen u. s. w."

„Der Minister habe gesagt, Viele seyen vorab für die Meinung eingenommen, daß, wenn man die jetzt vorhandenen Wahlherrn nicht zur Wahl der General-Departements-

*) Hier hat der Redner nicht ganz Unrecht! Die linke Seite der Kammer wird ihren allzuheftigen Widerspruch schmerzlich bereuen. Die Verhandlungen über die Gesetze in Betreff der Gemeinde-Repräsentation scheinen auch wirklich zum Sturze des nunmehr aufgelößten und zur Einsetzung des jetzigen Ministeriums mit Veranlassung gegeben zu haben.

**) Als Statistiker rühmlichst bekannt.

Digitized by Google

räthe berufe, man ihnen dadurch ein Recht entziehe. Nicht als Wahlherrn komme ihnen aber dieses Recht zu, sondern vielmehr als Notablen, als Höchstbesteuerten, das heiße, als den Befähigtesten, als den am meisten Betheiligten." *)

„Es sey freilich wahr, daß man die Wahlherrn der Kammer nicht zu Wahlherrn für alle Verhältnisse machen könne. Es werde aber auch gar nicht verlangt, daß sie z. B. die Mitglieder der Handelsgerichte, oder die Professoren, deren Stellen von Wahlen abhingen, oder die Academiker erwählen sollten, weil dies den Notablen des Handelstandes, den Gelehrten, Künstlern u. s. w. zukomme. Zur Wahl der Departementalräthe aber, welche Abgaben bewilligen und deren Verwendung beaufsichtigen sollten, seyen die Höchstbesteuerten die wahren Notablen. Der Minister finde, daß der eintausendste Theil der Höchstbesteuerten ein zureichendes Verhältniß darbiete. Die Commission und viele Andere hielten aber dafür, daß dies viel zu wenig sey, und der Antrag gehe dahin, daß man den Höchstbesteuerten hier dieselben Gränzen anweisen solle, welche für die Wahlherrn der Kammer bestimmt wären, es komme daher nur darauf an, nachzuweisen, daß man hierin nicht zu weit gegangen sey."

Der Redner erklärte sich hierauf gegen die der Constitution aufgedrungenen doppelten Stimmen, welche der Minister in Schutz nehme; wie könne man verlangen, daß jetzt auch bei den Departementsräthen etwas Aehnliches solle eingeführt werden? Nur auf einer Täuschung könne es beruhen, wenn der Minister die Wichtigkeit der Departementsräthe auf Kosten der Kammer erhebe. Die Verhältnisse beider ließen sich nicht vergleichen; die Deputirten seyen in Betreff ihrer Ueberzeugungen und ihrer Aeußerungen in der Kammer, unverletzlich, die Mitglieder der Departementsräthe wolle man aber, wenn sie ihre Gränzen überschritten, zur Verantwortung ziehen und mit politisch-bürgerlicher Unfähigkeit belegen."

„Es stehe fest, daß die Departementsräthe nicht so einge-

---

*) Mit diesen Rechtstiteln möchte es mißlich aussehen; sie beruhen auf keiner juristischen Basis, sondern auf bloßer Willkühr. Wer heute ein sogenannter Notable ist, kann es morgen nicht mehr seyn. Werden die directen Abgaben erhöhet, so giebt es auf einmal mehr Befähigte und Betheiligte, werden sie herabgesetzt, so wird ein bedeutender Theil der Notablen auf einmal unfähig, obgleich die wesentlichen Verhältnisse sich gar nicht geändert haben, und jeder Staatsbürger noch eben so befähiget und an dem allgemeinen Wohl betheiliget bleibt, als vorher.

Digitized by Google

theilt seyen, um nach Ständen abstimmen zu können und zwar eben so wenig, wie die früheren Stände der Provinz Languedoc, aber es sey auf der anderen Seite auch wieder wahr, daß der Adel, eben so wie alle andere Staatsbürger, Stellen in diesen Rathsversammlungen erhalten könne. Es sey keine Unter-Pairie vorhanden, um die obere Kammer in den Departementsräthen zu bilden, aber die eigentliche Pairie könne Plätze in den Departementsräthen finden, und sie habe diese auch fast durchaus gefunden."

„Dies verhalte sich, würde man sagen, wohl so, weil die Auswahl dem Ministerium zukomme, aber man solle nur warten, bis die Wahlherrn zu 100 Thalern *) Steuer die Wahlen vornähmen! und es werde sich zeigen, ob sie alsdann dem Adel Stellen in den Departementsräthen gäben."

„Bis jetzt hätten aber diese Wahlherrn zu 100 Thaler, welche man für so große Democraten halte, in drei verschiedenen Zeitperioden folgende Wahlen vorgenommen:

„Auf 258 Deputirte hätten sie:

im Jahre 1820 erwählt 94 Prinzen, Herzoge, Marquis, Grafen, Vicomtes, Barone und Ritter."

„Im Jahre 1824 hätten sie erwählt 93 dergleichen."

„Im Jahre 1827, ohngeachtet der üblen Stimmung, welche gegen einen Theil der Privilegirten und gegen die, von diesen in der Kammer vom Jahre 1824 an den Tag gelegten anti-französischen Ansprüche, geherrscht habe, in diesem Jahre 1827 hätten die Wahlherrn nicht weniger als 104 Deputirte aus dem Adel ernannt." **)

„Dies, meine Herren" — sprach hierauf der Redner — „sind die angeblichen Fortschritte des demagogischen Geistes bei diesen Wahlherrn von 100 Thalern, welche man mit den Radikalen Englands in gleiche Reihe zu stellen sich bemüht, während daß die Radikalen aus dem brodlosen Pöbel Englands und die Wahlherrn Frankreichs aus den Höchstbesteuerten, aus den Notablen des Königreiches, bestehen."

Man solle daher nicht behaupten, daß die Departementsräthe, durch ihre Wahlherrn wesentlich democratische Raths-

---

*) Den Französischen kleinen Thaler zu Drei Franken gerechnet, 300 Franken.

**) Bei diesen Worten rief man auf der rechten Seite: Die Grafen des Kaiserreiches und Sie, Herr Baron! (Der Deputirte Carl Dupin ist der Sohn eines Barons von der Ernennung Napoleons.)

Digitized by Google

versammlungen werden müßten; sie würden eben so, wie die Deputirtenkammer die Vereinigungspunkte aller, durch den Ruhm ihres Namens, den Glanz ihrer Talente und durch wirkliche ihren Mitbürgern geleistete Dienste, ausgezeichneten Franzosen seyn."

„Zur Deputirtenkammer könnten die Wahlherrn nur wenige Söhne der ältesten Pairs erwählen, zu den Departementsräthen könnten sie Pairs selbst berufen und sie würden dies gewiß nicht unterlassen, um ihre Rechte edel vertheidiget zu sehen."

„Die Departementsräthe sollten, nach der Aeußerung des Ministers, Allem, was das innere Staatsrecht angehet, ganz fremd seyn, aber man könne wohl fragen, wie dies anzufangen sey, wenn die Gemeinde-, Bezirks- und Departementsräthe die Familienangelegenheiten, die Interessen des bürgerlichen und des Gemeindelebens zu behandeln hätten, indem es nicht ein Communal-Familieninteresse gebe, welches der Staatsverfassung fremd wäre, sobald diese Familie ein Departement sey, und 300,000, 500,000, ja sogar 1,000,000 Eingesessene zähle. Kein Interesse des bürgerlichen Lebens sey der Verfassung fremd, wenn dieses Interesse die Rechte, die Familie, die Glücksgüter und die Ansprüche von mehreren Hunderttausenden in die Wagschale lege."

„Diese Wahrheit, welche jede Parthei sich selbst zugestehe, und jede Parthei wieder abläugne, spreche er laut aus, weil die Wahrheit allein die Wohlfahrt der Staaten begründe."

„Diese Wahrheit sey es auch, welche das Aufgebot der Alten des rückschreitenden Heerbannes, selbst gegen das ministerielle Project in Aufruhr bringe. Der Vogel, welcher vorzugsweise die Finsterniß liebe, sehe in der Nacht am schärfsten. Deshalb könne auch das Luchsauge *) der Parthei, welche wünsche, daß die von den Departementsräthen unzertrennbare Theilnahme an den politischen Verhältnissen immer der verborgenen Macht untergeben bleibe, welche seit einigen Jahren bei der Auswahl der Mitglieder dieser Rathsversammlungen an der Spitze stehe, die Dunkelheiten der Motive des Gesetzentwurfes durchblicken. Für die Zukunft könnten hoffentlich die bezeichneten Erörterungen von den Departementsräthen gänzlich vermieden werden, jetzt sey dies noch ganz unmöglich. Wenn z. B. Fonds für den

*) Die Luchse gehören bekanntlich zum Katzengeschlechte.

Digitized by Google

Elementarunterricht bewilliget werden sollten, so würde eine politische Parthei dieselben für die langsamste, theuerste und unvollkommenste Methode, eine andere dagegen für die schnellere, wohlfeilere und erfolgreichere in Anspruch nehmen.

„Wenn ein politisches Interesse für die Eingeweihten der Congregation Geldmittel verlange, so würde ein anderes Interesse sie für Landstraßen, Brücken und Canäle zu erhalten wünschen, welche den Provinzen gleichfalls ein vortreffliches Mittel für die Elementarausbildung und zwar für die wechselseitige Ausbildung gewährten."

„Wenn der Präfect auch noch so strenge untersagt habe, daß der Departementsrath sich mit politischen Gegenständen befasse, so sey dies doch nicht zu vermeiden, sobald er, wie man voraussetzen müsse, zu einer Parthei gehöre, und nun alle Maire-, Beigeordneten-, Gemeinderäthe-, Boten- und Flurschützenstellen bloß mit Leuten seiner Parthei besetze. Könne man denn in einem solchen Falle annehmen, daß bei der Revision der Rechnungen und bei der Bewilligung von Gratificationen, die Rathsversammlung in Rücksicht der Franken und Centimen keine politischen Bemerkungen machen werde? Diese würden nicht wegfallen, man möge auch dem Gemeinderathe eine Einrichtung geben, welche man wolle."

„Er," der Redner, „verlange nicht weiter zu berühren, worauf die Politik sich jetzt ausdehne und warum sie sogar darin anzutreffen sey, daß wenn die linke Seite insgesamt für eine Sache sich erhebe, die äußerste rechte Seite sich dagegen erkläre."

„Was verlange man aber? Daß die Kreisbahn hinlänglich erweitert werde, damit alle politischen Interessen bei dem General-Departementsrathe vertreten würden und deshalb habe die Commission höchst angemessen den Cantons die Wahl der Departementsräthe übertragen."

„In den Cantons könnten die bedeutenden Familien ein wirksames und wohlthätiges, schützendes Verhältniß geltend machen; die Städte aber würden Notablen anderer Art, mannichfach verdiente Männer ernennen, aber das platte Land würde der wahre Sitz des aristocratischen Einflusses, im besseren Sinne des Wortes, nämlich des Einflusses des guten Beispieles, geleisteter Dienste und eines langjährigen guten Rufes seyn. Diese Eigenschaften treffe man vorzüglich im Herzen des Landes und nicht sowohl in den Bezirks- und Departements-Hauptorten an. Die ländlichen Cantons seyen auch weit zahlreicher, als die städtischen."

Digitized by Google

„Der Minister des Innern glaube dadurch den politischen Verhandlungen entgegen zu wirken, indem er den größten Theil der Wahlherrn der Kammer ausschließe. Würden aber die neuen Wahlherrn der Politik weniger angehören? Im Gegentheile der größere Theil zweimal mehr, denn die Mehrheit dieser Wahlherrn habe durch Begünstigung eine doppelte Stimme. Zwei und zwanzig tausend von ihnen würden sogar eine dreifache und Zehen tausend ohngefähr wieder eine doppelte Stimme verschiedener Art haben, während daß Fünfzig tausend Wahlherrn mit 100 Thalern Steuer bloß auf die einfache Stimme beschränkt seyn würden." *)

„Der Minister glaube allen gegründeten Einwendungen dadurch zu begegnen, daß er bloß die Höchstbesteuerten ohne weiteren Unterschied heranziehe, so daß folglich den Wahlherrn zu 100 Thalern dieser Vorzug auch zu Theil werden könne, wenn sie verhältnißmäßig in ihrer Gemeinde genug bezahlten."

„Je nachdem man die Gränzen zwischen dem Mehr oder Weniger der Steuern bestimme, würde sich auch die Anzahl der Höchstbesteuerten verhalten. Der Minister nehme 31,397 Höchstbesteuerte an, die Wahlherrn der Kammer beliefen sich aber auf 79,174, daraus ergebe sich, daß 47,777 Wahlherrn der Deputirten von der Nachweisung der Wahlherrn der Departementsräthe ausgeschlossen seyen."

„Man solle nur nicht glauben, daß die Regierung die Bestimmung dieser Gränzen als völlig willkührlich ansehen könne."

„Hätten denn die Wahlherrn zu 100 Thalern ein geringeres Interesse an der guten Verwaltung der Departementalangelegenheiten, als die Wahlherrn zu 600, zu 1000, zu 1500 Franken Steuern? Der Minister scheine es zu glauben, es müsse jedoch geläugnet werden. Dem kleineren Eigenthümer sey sein mäßiges Eigenthum weit theurer, als der Ueberfluß dem großen Eigenthümer. Der kleine Eigenthümer werde daher weit sparsamer mit dem Gelde des Departements umgehen, theils weil dies das Interesse des Departements, theils weil es sein eigenes erfordere."

„Wie könne nun der Minister behaupten, daß die Forderung, welche man wegen der 300 Franken (100 Thaler)

*) Hier scheint der Redner sich zu irren; zweimal stimmen diese Wahlherrn auf jeden Fall, einmal bei den Wahlen der Deputirten und einmal in den Cantonversammlungen bei den Wahlen der Departementsräthe.

Digitized by Google

bezahlenden Wahlherrn mache, schlecht begründet sey? Er sage, daß man Unrecht habe, sich darüber zu beunruhigen, daß die Anzahl der Höchstbesteuerten auf 31,000 und einige Hunderte beschränkt worden sey!"

„Die 20,000 Höchstbesteuerten, d. h. die Gesamtheit der Wahlherrn der großen Wahlcollegien, würden die Majorität der Höchstbesteuerten bilden, welche man zu den Wahlen der Departementsräthe berufe. Aber die großen Wahlcollegien hätten zu 205 Mitgliedern der linken Seite, nur 41 Deputirte, d. h. ein Fünftel und zu 92, welche auf der äußersten rechten Seite säßen, 54 Deputirte, d. h. zwei Drittel, zur Kammer abgesendet."

„Nach diesen Angaben sey es klar für die linke Seite, daß ein Corps Wahlherrn nach der Einrichtung des Ministers, 1300 Mitglieder der Departementsräthe im Geiste der äußersten rechten und nur 700 im Geiste der linken Seite erwählen würde. Der Minister erstaune darüber, daß die äußerste rechte Seite Dasjenige, was man ihr anbiete, nicht mit Dank annehme, dies rühre daher, weil diese achtbaren Gegner lieber alle Stimmen, als nur die Majorität für sich hätten. Bisher hätten sie fast über alle Stellen in den Gemeinderäthen zu disponiren gehabt."

„Aber vielleicht würden die Mitglieder der äußersten rechten Seite sagen, daß, wenn man die Wahlherrn zu 100 Thalern Steuer annehme, sie nun auch wieder aus den Departementsräthen würden verdrängt werden. Dies könne aber keinesweges der Fall seyn, diese Wahlherrn würden nur Alles wieder in das richtige Verhältniß bringen. Die kleinen Wahlcollegien hätten den dritten Theil der äußersten rechten Seite geliefert, während daß die großen Wahlcollegien nur den fünften Theil der linken und den fünfzigsten Theil der äußersten linken Seite zur Kammer geschickt hätten."

„Nach diesem Versuche der Widerlegung des Ministers des Innern, bei welcher er die Gränzen der Schicklichkeit und die urbanen Formen, in welchen dieser Minister ein vollkommenes Muster sey, nie verlassen habe, müsse noch einer Pflicht genügt werden."

„Was mögen diese einander gegenüberstehenden entgegengesetzten Einstimmigkeiten der Commission auf der einen und der Minister auf der andern Seite zu bedeuten haben, welche geheime Veranlassungen möchten dieser Spaltung zum Grunde liegen? Um dies zu erklären, müsse ein Umstand berührt werden, welchen man von beiden Seiten nicht ein-

Digitized by Google

mal habe durchblicken lassen und der doch bei der Kammer mit Recht dem größten Theile der Mitglieder sehr erwägungswerth vorkommen würde. Diese Frage betreffe Paris."

Hierüber sagte der Redner:

„Kein Departement kann mit dem Seinedepartement in die Wagschale gelegt werden. Paris macht dasselbe fast ganz aus. Hier ist eine Million Menschen in einem Kreise zusammengedrängt, welcher nur eine Stunde im Durchmesser hat. Paris ist der Aufenthaltsort des Königes, seiner erlauchten Familie, der Sitz der beiden Kammern und in der politischen Ordnung das, was das Hauptquartier für die Armee, oder eine Festung ersten Ranges für die Gränze ist, und muß eine stäte Ordnung, eine immer nach besonderen Grundsätzen gebildete Polizei haben. Ein Mitglied des Departementsrathes, des Gemeinderathes ist an jedem andern Orte als Paris, viel weniger, als ein Deputirter. In Paris wirkt jenes durch die Bürger erwählte Rathsmitglied auf eine Bevölkerung ein, welche 130,000,000 Franken Abgaben bezahlt, und ist als das 24te, 30te oder 36te Mitglied einer Rathsversammlung, mehr als ein Deputirter, der nur als das 430te Mitglied in der Kammer der Deputirten auftritt."

„Aus diesem Grunde begreife ich wohl, daß ein Mitglied des Departemental- oder Gemeinderathes von Paris nach strengeren, überlegteren und beschränkteren Formen erwählt werden müsse, als ein solches Mitglied in dem Departement der hohen Alpen oder der niederen Pyrenäen. Für die letzteren Departements verlange ich, daß jeder Wahlherr von 100 Thalern Steuer zum Wählen geeignet erachtet werde, für Paris gestehe ich nicht allein zu, sondern verlange und fordere ich, einen beschränkteren Kreis und schwierigere Bedingungen zur Wählbarkeit. Die Rathsmitglieder der ersten Stadt Europas müssen Männer seyn, welche durch ihren Geist, ihre Talente oder durch geleistete Dienste den ersten Rang in der Gesellschaft behaupten, und ich fordere Bürgschaften dafür, daß Keiner, der diese höhere Stufe nicht erreicht hat, einer Rathsversammlung einverleibt werde, deren Weisheit, Kenntnisse und Ansehen soviel Einfluß auf den Frieden der Hauptstadt und die Sicherheit der Monarchie haben muß." *)

*) Diese Vorschläge erhielten keinesweges den Beifall der linken Seite. Wir haben bereits weiter oben unsre Ansicht dahin ge-

Digitized by Google

Nachdem der Deputirte Dupin diese Meinung ausgesprochen hatte, gestand er, „daß er selbst Wahlherr bei einem kleinen Wahlcollegium von Paris sey," und äußerte den Wunsch, „daß seine Collegen ihm seinen Antrag nicht verargen möchten. Er wünsche sehr, daß die Minister zugeben möchten, schon jetzt die Hauptbestimmungen in Betreff des Seinedepartements festzusetzen. Es sey im Interesse des Thrones, daß er dies verlange, weil man im nächsten Jahre, durch die Erwartung gereizt, gewiß mehr fordern würde. Wenn man ein solches Amendement mache, so würde man die Cantons dem aristocratischen, die Wahlherrn zu 100 Thaler dem democratischen, und Paris dem Interesse von ganz Frankreich widmen."

Der Deputirte von Schonen stimmte hierauf in einer ausführlichen Rede für die Verwerfung des Gesetzes, wenn die Vorschläge der Commission nicht angenommen würden. Er sprach über die verschiedenen Partheien, welche, gleichsam in Uebereinstimmung, den Gesetzentwurf angegriffen hätten, und über die bereits von dem Minister theilweise erfolgte Widerlegung.

„Man müsse, um die verschiedenen Bedeutungen des Wortes Verwaltung zu fassen, und die von diesen ausgegangenen Angriffe der Gegenparthei zu würdigen, zwischen der Verwaltung und der vollziehenden Gewalt und der Verwaltung unterscheiden, welche die Localinteressen betreffe. Nur hieraus ergebe sich, daß der Geschäftskreis der General-Departementsräthe sowohl, als der unbedeutendsten Gemeinderäthe, bloß auf berathende Abstimmungen einer Behörde beschränkt sey."

Wir übergehen die Anspielungen auf die Reden des Ministers des Innern und wollen nur Einiges in Betreff der von diesem bestrittenen Befugniß der Kammer anführen, ob vorgeschlagene Gesetze durch Amendements gänzlich aufgehoben werden können.

„Das Recht, Gesetze abzuändern," sagte der Redner, stehe in der Charte dem Rechte des Königes gegenüber, die Gesetze zurückzuweisen. Warum sollte dies Recht der Kammer nicht zukommen, da diese die Befugniß habe, zu berathschlagen, da sie die noch weit bedeutendere Befugniß habe, einen Gesetzvorschlag zu machen. Seyen denn die Vorschläge der Minister immer so beschaffen, daß man sie ganz annehmen oder ganz verwerfen müsse, wie dies bei

äußert, daß die Hauptstadt auf gleichem Fuße, wie alle andere Gemeinden organisirt werden müsse.

Digitized by Google

dem stummen gesetzgebenden Corps statt gefunden habe, auf welches die Kammer gefolgt sey? Aus dem Rechte, Gesetzentwürfe zu verbessern, gehe auch das Recht hervor, sie abzuändern. Die Königlichen Vorrechte seyen hierbei gar nicht interessirt. Bei der Einleitung und bei der Beendigung der Gesetze träten sie nur ein, und die letzteren würden vorgeschlagen und bestätiget, zurückgenommen oder verworfen, ohne daß der König über diese Bestimmung seines Willens Rechenschaft zu geben brauche."

„Was die Aufhebung der Bezirksräthe betreffe, so sehe er nicht ein, daß diese Schwierigkeiten unterworfen seyn könne, wenn man sich von ihrem geringen Nutzen überzeuge."

Was der Redner über die Zusammensetzung der Departementsräthe sagte, ist bereits von Anderen in demselben Sinne behandelt worden. Der Deputirte von Schonen ist für die Zulassung der mittleren Steuerpflichtigen als Wahlherrn. „Es wisse jeder," behauptete er, „daß die Besitzer großer Besitzthümer nicht wirthschaftlich, daß es vielmehr die mittelmäßig Vermögenden seyen, welche am meisten für ihren Nutzen sorgten. Wer könne überdies behaupten, daß die Reichsten auch die rechtlichsten und besten Vertheidiger der Gemeinden seyen? Müßte nicht ihr Reichthum, welcher sie von den mittleren Ständen ausscheide, müßte ihnen dieser nicht einen Corporationsgeist geben, welcher sie von der Mehrzahl der Staatsbürger gänzlich trenne? Und man könne nicht bloß sagen, daß sie von den übrigen Staatsbürgern getrennt, sondern auch, daß sie diesen feindlich gegenüber gestellt seyen. Es könnten Ausgaben vorkommen, welche nur für den großen Eigenthümer Nutzen hätten, und welche für alle Andere verderblich seyen." *)

*) Wir stimmen dem hier Gesagten aus voller Ueberzeugung bei. Der Aristocratismus des Reichthums bildet sich nur gar zu leicht, wenn man den Reichen das Absondern erlaubt, wozu sie nur zu gern übergehen. Hat der Staat dies nun etwa gar noch durch Ertheilung von Vorrechten, und sollten dies auch bloß äußere Vorrechte seyn, begünstiget und befördert, so tritt gewöhnlich ein Verhältniß der Polarität ein, welches zu den auffallendsten Erscheinungen Veranlassung giebt. Selbst die naturgemäßesten, rein-menschlichsten Verhältnisse werden alsdann nach besonderen Grundsätzen gemodelt. Der heiligste Bund, welchen die Menschheit kennt, der Ehebund, kommt unter die Herrschaft des Geldbesitzes, und nicht allein die geistig-platonische, sondern sogar die rein-sinnliche Liebe wird erdrückt unter der Last des Geldes. Es ist aller Raum weggenommen für bes-

Digitized by Google

„Weder auf den Höhen noch in den Tiefen der gesellschaftlichen Verhältnisse seyen die ächten Bürgschaften anzutreffen, welche das öffentliche Wohl erfordere. Man möge nur bedenken, daß die bedeutendsten Steuersätze, wenn man auch ziemlich tief hinabsteige und mit 20 Franken anfange, dem Staate nur den fünften Theil der Steuern einbrächte. Es liege bei dem Widerspruche nichts Anderes zum Grunde, als daß man die Wahlen, so wie die Charte sie angeordnet habe, hasse und daß man, da sie das Unglück gehabt hätten, zu mißfallen, sehnlichst wünsche, sie aus dem Wege zu schaffen."

„Nicht allein die Rechte der Wahlherrn müsse man in Schutz nehmen, sondern auch die der edlen Kinder Frankreichs, das ihnen keine Rechte geben könne und doch ihr Blut und den Lohn ihrer Arbeit verlange. Man solle den Steuersatz vermindern und man würde die gefürchtete Aristocratie vernichten, indem man sie mehr allgemein mache."

„Man habe ein ganzes Volk von Wahlherrn gar nicht zu befürchten und wenn man, was gar nicht verlangt werde, bis zu 100 Franken Steuern hinabsteige, so würde man doch nicht einmal 400,000 geeignete Steuerportionen in dem ganzen Königreiche antreffen, wenn man auch die von Weibern, Kindern und nicht gehörig Befähigten bezahlten Steuern hinzurechne." *)

„Man befürchte, daß die politischen Leidenschaften, welche den Wahlcollegien, wie sie nun einmal seyen, weil man sie dazu gemacht habe, wesentlich angehörten, unter die friedlichen Berathungen der Gemeinden wieder würden eingeschwärzt werden! Wenn diese Besorgnisse auch sehr übertrieben seyen, so könne man ihnen doch sehr leicht abhelfen, wenn man den, um Wahlherr zu werden, nothwendigen Steuersatz noch mehr vermindere und ihn zu 200 Franken oder auch selbst zu 150 Franken annehme, und man werde

---

sere Gefühle, selbst auf die gesellschaftlichen Verhältnisse erstreckt sich die Absonderung, und die geflügelte Psyche liegt gefesselt zu den Füßen — — des goldenen Kalbes.

*) Dies und das bereits früher von dem Redner Angeführte beweiset, wie weit die Theilung des Grund und Bodens in Frankreich bereits um sich gegriffen hat. Schon hieraus läßt sich der seit der Revolution so sehr bedeutend gestiegene Wohlstand und die Zunahme der Landescultur und der Bevölkerung hinreichend erklären. Wird man noch immer fortfahren, die Theilbarkeit des Bodens anzufechten und mit Luftgebilden zu streiten? Wir werden unwillkührlich an den edlen Ritter von Mancha erinnert.

Digitized by Google

alsdann eine ganz neue Wahlversammlung bilden, welche der, vor der man sich scheue, gar nicht mehr ähnlich sehe."

„Unwillkührlich werde man an die berüchtigten Worte erinnert:

„Dem Menschen ist die Rede gegeben worden, um seine Gedanken zu verstellen."

„Dies scheine sich jetzt wieder zu bewähren, indem man Mittel wähle, welche noch gefährlicher würden, als das Uebel, dem man begegnen wolle."

„Man habe behauptet, daß dieser Entwurf nicht getrennt von dem Gemeindegesetze betrachtet werden dürfe, daß allein 1,500,000 Wahlherrn zur Theilnahme an den Wahlen der Bezirksräthe, *) welche man wolle eingehen lassen, und 42,000 zu denen der Departementsräthe berufen worden seyen. Aber sey es denn so außerordentlich, daß in einem Reiche, welches 37,000 Gemeinden umfasse, 1,500,000 Wahlherrn an den Wahlen Theil nähmen? Die Mittelzahl der Wahlherrn jeder Gemeinde sey 40 und diese Zahl müsse einen Gemeinderath von wenigstens 8, öfters 20 und zuweilen wohl auch 30 Mitgliedern erwählen! Was geschehe nun nach den Vorschlägen der Commission? Man wolle die Bezirksräthe eingehen lassen und einen Theil der Wahlherrn zu den Wahlen der Departementsräthe beibehalten."

Der Deputirte Baron von Brigode hielt hierauf eine Rede, in welcher er, so ziemlich zwischen beiden Partheien stehend, die Begriffe von Democratie und Aristocratie, wie sie in Frankreich vorkommen könnten, entwickelte, im Ganzen aber weniger auf den Gesetzentwurf einging.

„Die Aristocratie des Besitzes und einiger gesellschaftlichen Verhältnisse und die Democratie, d. h. alle diejenigen Verhältnisse, welche sich auf einer niederen Stufe befänden, ständen, wie der Redner sagte, in Beziehung auf das vorgeschlagene Gesetz einander gegenüber. Man könne aber nicht läugnen, daß dieses Gesetz in dem bezeichneten Sinne weit mehr aristocratische, als democratische Elemente habe, und daß die Cantonalwahlen zur Bildung der Departementsräthe vorzüglich das aristocratische Princip begünstigten."

„Die Interessen der Democratie seyen überhaupt bei den jetzigen Verfassungsformen Frankreichs gänzlich vernachläßi-

*) Ist irrthümlich. Diese Anzahl ist nach der Angabe des Ministers des Innern zu den Wahlen der Gemeinderäthe berufen.

Digitized by Google

get. Man könne wohl mit einem geistreichen Redner sagen, „daß das Volk seine Entlassung genommen habe.“

„An eine bürgerliche Gleichheit sey gar nicht zu denken; man fühle wohl im Allgemeinen, daß sie ein Bedürfniß sey, aber man dränge sich an die Großen und Vornehmeren und Reichen an, nicht um sie den übrigen Staatsbürgern gleich zu machen, sondern um diese Glücklichen der Zeit, mit Schmeicheleien zu überhäufen und ihre Vorsprache und Gunst sich zu verschaffen. Man wolle dieselben Glücksgüter und Aemter, wie sie, zu erhalten suchen u. s. w.“ *)

Der Redner schloß damit, „daß, obgleich der Gesetzentwurf sowohl, als die Abänderungen der Commission, Unvollkommenheiten hätten, er doch für die Vorschläge der letzteren stimmen müsse. Der Gesetzentwurf begünstige vorzüglich die alte Aristocratie, welche den Grundsätzen der Revolution und der Charte entgegen sey, die Vorschläge der Commission stelle die alte Aristocratie und die constitutionelle Aristocratie bei den Wahlen in gleiche Linie.“

Der Deputirte Viennet bemühete sich hierauf zu beweisen, „daß die Departementsräthe mit Regierungs-Angelegenheiten sich gar nicht befassen sollten. Es gebe aber Localinteressen und untergeordnete Anstalten, welche nur für die Departements eigentlich wichtig und öfters so verschiedenartig seyen, daß die allgemeine Verwaltung sich unmöglich mit ihnen befassen könne.“

Der Inhalt dieser Rede, welche die liberalen Grundsätze mit vielem Nachdrucke vertheidigte, und die Einwendungen der royalistischen Parthei, wenn auch gleich bündig, doch mit keinen neuen Gründen widerlegte, ist keinesweges geeignet, um ihn hier noch ausführlicher aufzunehmen. Der Redner billigte die Verbesserungen der Commission, ließ den Verdiensten der Königlichen Dynastie Gerechtigkeit wiederfahren und sprach mit Dankbarkeit von den Absichten des Königes, wollte sich jedoch durchaus auf keine gesetzliche Bestimmungen einlassen, welche den, nach der Charte feststehenden, zur Wahl befähigenden Steuersätzen entgegen seyen, und trug auf Verwerfung des Gesetzes an.

---

*) Der Redner scheint hier, ohne es zu ahnen, den Zustand eines großen Theiles von Deutschland bezeichnet zu haben. Das Andrängen an die Vornehmen, Hohen und Reichen gehört, so wie das Kriechen vor denselben zu den charakteristischen, aber keinesweges erfreulichen Zeichen der Zeit. Wohin dieser knechtische Sinn endlich führen werde, ist schwer zu errathen.

Digitized by Google

Hierauf wurde die Sitzung geschlossen.

In der Sitzung vom 3. April trat zuerst der Deputirte Bekenger auf.

„Man sey allgemein überzeugt," sagte er, „daß die Hauptmängel des Regierungssystems Frankreichs in der Verschwendung bei den Ausgaben, in dem außerordentlich langsamen Geschäftsgange und der Nullität, und selbst Unfähigkeit ihren Grund hätten, auf welche man die Staatsbürger in Betreff der Theilnahme an denjenigen Verwaltungsgegenständen gebracht habe, welche sie am meisten interessirten."

„Er wolle untersuchen, ob die Staatsverwaltung dem Gesetze der Sparsamkeit angemessen sey? Hierzu bedürfe es der Zahlen."

„Nach dem für das Jahr 1830 vorgeschlagenen Budget belaufe sich die Ausgabe auf 997,935,329 Franken. Durch die Civilliste, den Schulden- und Amortisationsetat werde diese Summe auf 624,385,864 Franken heruntergebracht. Aber die Ministerien des Krieges, der Marine, der auswärtigen Angelegenheiten, des Cultus, der Justiz und des öffentlichen Unterrichtes nähmen 303,508,149 Franken weg, so daß, wenn man alle diese Ausgaben, welche man Ausgaben zur Erhaltung des Staates nennen könne, abrechne, für die eigentliche Verwaltung, d. h. zur Verbesserung des Ackerbaues, zur Belebung des Handels und des Gewerbfleißes, zur Unterhaltung der Landstraßen und der Canäle und zum Brückenbau u. s. w. nur die Summe von 320,877,715 Franken übrig bleibe." *)

„Dies sey nun Alles, was Frankreich für seine innere Wohlfahrt zu verwenden habe, diese Summe sey aber kaum für die dringendsten Bedürfnisse hinreichend, und, was solle man von einem Verwaltungssysteme halten, welches ganz unüberlegt für Beamten und andere Kosten die ungeheure Summe von 183,915,658 Franken, d. h. mehr, als drei Fünftel seiner ganzen Einnahme verschwende, **) so daß die für die wirklichen Bedürfnisse Frankreichs zu verwendende Summe sich nur auf 136,962,047 Franken belaufe, ein Verwaltungssystem, welches mehr als 183,000,000 Franken brauche, um nur 136,000,000 Franken zu nützlichen Ausgaben verwenden zu können!"

---

*) Ein in Vergleichung gegen andere Staaten äußerst günstiges Verhältniß, dessen nähere Erörterung jedoch nicht hierher gehört.

**) Dies ist viel zu unbestimmt angegeben. Es scheinen hier Uebertreibungen statt zu finden.

Digitized by Google

„Jedesmal, wenn man eine Herabsetzung des Budgets verlangt habe, sey von den Ministern die Antwort ertheilt worden:

„Die Verwaltung sey so eingerichtet, daß die vorgeschlagenen Beschränkungen nicht eintreten könnten, der Dienst würde sonst gelähmt werden. Die Ersparungen, welche man wünsche, könnten nur bei einer Veränderung des Verwaltungssystemes statt finden."

„Er," der Redner, „habe daher, als ein Gemeinde- und Departementalgesetz angekündiget worden, ein vereinfachtes, auf Erfahrungen berechnetes System erwartet, aber er habe sich getäuscht, und glaube vielmehr, daß die Anfertigung der Wahlverzeichnisse und die neuen Wahlversammlungen die Ausgaben um mehrere Millionen vermehren würden."

„Er glaube, daß ein einziger Präfect, General-Empfänger, Director der Domainen, oder der directen oder indirecten Steuern hinreichen würde, wo jetzt Vier oder Fünf dieser kostbaren Beamten vorhanden wären. Die Unterpräfecten, welche man füglich könne eingehen lassen, kosteten 2,000,000 Franken. Es scheine ihm, daß, da die Militär-, Gerichts-, geistliche und Forstverwaltungen sich bei großen Bezirken gegenwärtig schon gut befänden, man diese Wohlthat auch auf die eigentliche Verwaltung hätte ausdehnen können."

„Der Finanzminister nehme die zur Wiederinstandsetzung und Beendigung der Landstraßen nöthige Summe auf 199,000,000 Franken an, dieser einzige Umstand hätte schon dem Ministerium Gelegenheit geben müssen, über den ungeheueren Betrag der Verwaltungsausgaben Betrachtungen anzustellen."

„Entspreche aber der Gesetzentwurf vielleicht mehr dem zweiten Bedürfnisse; Beschleunigung des langsamen Geschäftsganges? Hierfür geschehe allerdings Etwas, indem man die Befugnisse der verwaltenden Rathsversammlungen erweitert habe, aber dadurch werde noch nicht Allem abgeholfen und das Hauptübel bleibe, da nur einige einzelne Mängel verbessert worden seyen."

„In der großen Menge überflüßiger Beamten, in der Nothwendigkeit, sie zu beschäftigen, dem daraus hervorgehenden vermehrten Schreibwerke und Rechnungswesen, welches die Controllen erleichtern solle, so wie in der Centralisation des ganzen Geschäftsganges in Paris, wohin Alles gezogen, wo Alles, selbst die geringste Kleinigkeit entschieden

Digitized by Google

werden müsse, seyen die Quellen des langsamen Geschäftsganges aufzusuchen."

„Diese Mängel müßten wohl sehr bedeutend seyn, da sie sogar von der Gegenparthei (der royalistischen), welche gewöhnlich jede Neuerung als gefährlich verwerfe, anerkannt würden."

„Auch dem dritten Mangel, daß den Staatsbürgern fast keine Theilnahme an den Gegenständen der allgemeinen Verwaltung eingeräumt sey, werde durch den Gesetzentwurf nicht hinreichend abgeholfen, indem die Mittelklassen der Steuerpflichtigen nicht im richtigen Verhältnisse, als Wahlherrn zu den Wahlversammlungen herangezogen seyen, selbst die Vorschläge der Commission schienen nicht zu genügen und er glaube, daß es besser gewesen sey, anstatt 300 Franken 200 Franken als Steuerersatz anzunehmen, welcher die Befähigung gebe, Wahlherr zu werden, da seit dem Jahre 1820 die Anzahl der mit 300 Franken Besteuerten sich um 17,000 vermindert habe." *)

„Daß die Commission die Cantonversammlungen vorgezogen habe, sey gut, obgleich die Anhänger der Freiheit die Bezirksversammlungen nicht zu scheuen brauchten. Je größer die Versammlungen seyen, um desto mehr würden die speciellen Interessen aus denselben entfernt."

„Gesetze, welche darauf Anspruch machten, gut aufgenommen zu werden, bedürften einer langen Zeit, um zu reifen. Bei einem andern, mit den constitutionellen Einrichtungen schon länger vertrauten Volke, werde die Sache anders behandelt; bei diesem begnüge sich das Ministerium nicht, die Wünsche und Bedürfnisse des Landes mit Aufmerksamkeit um Rath zu fragen, nein, man ziehe einsichtsvolle Männer an sich, welche das allgemeine Zutrauen besäßen, berathe sich mit ihnen und versichere sich dadurch einer Unterstützung in den Kammern."

„Wie sey aber mit dem vorliegenden Gesetzentwurfe verfahren worden? Man könne gar nicht einmal sagen, daß man ihn gehörig ausgearbeitet habe. Der Staatsrath koste nach dem Budget 700,000 Franken; seyen diese Besoldungen durch

*) Es wäre interessant, zu erfahren, ob diese Verminderung der Steuerpflichtigen zu 300 Franken durch die Vereinigung kleinerer Besitzungen in größere oder durch die Zunahme der Theilung des Bodens statt gefunden habe. Das Letztere scheint wahrscheinlicher zu seyn. Vielleicht trägt aber auch die Herabsetzung der Grundsteuer die Schuld.

Digitized by Google

die Prüfung des Entwurfes verdient worden? Und wenn dies nicht geschehen, könne es denn einen bittereren Tadel der Verfassung und des Unzureichenden und der Unnützlichkeit dieser Behörde geben, als gerade diese Unterlassung"

„Er wisse wohl, daß eine Commission gebildet worden sey, zu welcher man einige Männer berufen habe, deren politische Ansichten jedoch nicht geeignet gewesen wären, um Beruhigung zu gewähren."

Der Redner benutzte diese Gründe zu noch mehreren Beschuldigungen gegen das Ministerium und erklärte am Schlusse seiner Rede, „daß er gegen das Gesetz stimmen müsse, wenn die Abänderungen der Commission nicht angenommen würden."

Der Siegelbewahrer, Graf Portalis (Justizminister) nahm hierauf das Wort. Wir bedauern, seine mit großer Mäßigung und Gründlichkeit abgefaßte Rede hier nur in einzelnen Umrissen wiedergeben zu können, weil sie, obgleich mit großem Beifalle, besonders von der linken Seite der Kammer, aufgenommen, dennoch der Hauptsache nach durchaus nichts Neues enthielt."

Der Justizminister gestehet selbst, „daß er sich bloß seinem Collegen, dem Minister des Innern, anschließe und von dessen Gründen Gebrauch mache." Sein hauptsächliches Bestreben gehet dahin, die Einwendungen der royalistischen Parthei siegreich zu widerlegen und dies gelingt ihm sehr leicht; weit weniger scheint es ihm darum zu thun zu seyn, Dasjenige zu bekämpfen, was von den Rednern der linken Seite gegen den Entwurf und besonders gegen die zu große Beschränkung der Befähigung der Departements-Wahlherrn vorgebracht worden ist."

„Durch den Gesetzentwurf," sagte er, „solle keine vierte Gewalt im Staate, die Departementalgewalt, geschaffen werden, *) wäre dies der Fall und könne man durch besondere Wahlordnungen dem Uebel nicht abhelfen, so würde es allerdings besser seyn, auf die Wahlen zu verzichten. Wenn auch der politische Verfassungsgeist, so wie wohl früher der religiöse Geist, alle Verhältnisse und selbst die wissenschaftlich-philosophischen Forschungen durchdringe, so sey doch dadurch noch gar nicht gesagt, daß jedes Institut, welches sich gegen diesen Geist nicht gänzlich verschließen lasse, nun auch schlechterdings ein politisches Institut seyn müsse."

*) Diese Gewalt war gewiß schon früher hin und wieder selbstständig anzutreffen.

Digitized by Google

„Es gebe zweierlei Arten von Verwaltungen, die allgemeine Staatsverwaltung, welche die allgemeinen oder mehreren Theilen des Staates gemeinschaftlichen Interessen umfasse, und die specielle und Localverwaltung, welche lediglich mit Localinteressen zu thun habe.“

„Die allgemeine Verwaltung komme bloß dem Könige zu. Mit der Localverwaltung habe es aber eine eigene Bewandniß. Je mehr die Verwaltung aus den höheren gesellschaftlichen Potenzen zu den besonderen Localverhältnissen hinabsteige, vermischten sich die allgemeinen Interessen, indem sie sich mehr verzweigten, mit einer großen Anzahl von Gemeindeinteressen, die man, in Beziehung auf den Staat, als Privatinteressen ansehen könne. Die Mitwirkung der Betheiligten werde alsdann nothwendig. Auf diese Art entstehe die Gemeindeverwaltung.“

„Bei den Bezirken und Departements verhalte es sich zwar anders, und hier sey die Verbindung viel willkührlicher. Indessen, wenn jene auch nicht als bürgerliche Individuen anzusehen wären, so seyen sie doch moralische und Collectiv-Personen. Durch die Diöcesan-Einrichtungen, die Gerichtsbezirke, die Gefängnisse, die Verpflegungshäuser, die Wege u. s. w. seyen enge Verbindungen, unter den in dieser Art vereinigten Gemeinden entstanden und diese enthielten, wenn man ihnen auch eine Repräsentation bewilligen wolle, nichts Beunruhigendes und Gefährliches.“

Der Redner suchte nun mit den bereits bekannten Gründen zu erweisen, „daß die Charte durch die neue Gesetzgebung keineswegs verletzt werde, denn verwalten sey handeln, sey die Gesetze und Verordnungen zur Ausführung bringen, nicht aber berathschlagen und Gutachten abgeben, was der Beruf der Departementsräthe sey.“

„Gleich ungerecht sey aber die Beschwerde, daß die Wahlherrn zur Wahl der Departementsräthe in zu kleiner Anzahl vorhanden wären.“

Indem er die Verhältnisse der Wahlherrn der Deputirten näher berührte, führte der Minister an:

„Der Gesamtheit der Staatsbürger habe kein Stimmrecht eingeräumt werden können, die Charte habe daher festgesetzt, daß dies Recht allen Denjenigen zukommen solle, welche eine bestimmte Summe an Steuer bezahlten.“

„Dieser Steuerbetrag bestimme das Verhältniß zwischen der Gesamtheit aller Staatsabgaben und der Theilnahme jedes Staatsbürgers an deren Entrichtung. Er bezeichne die Gränze, wo das Wahlrecht anfange, und Derjenige,

Digitized by Google

welcher es ausübe, sey der gesetzliche Mandatarius Aller, welche es nicht ausüben könnten. Der Deputirte, welcher erwählt werde, sey der Deputirte aller Franzosen, wenn er auch gleich nur die Stimmen eines einzigen Wahlcollegiums erhalten habe."

„Es sey ganz angemessen, bei der Wahl der Departementsräthe ein analoges Verfahren eintreten zu lassen. Da aber die Wahl nicht mehr im Namen aller Bewohner von ganz Frankreich geschehe, sondern nur im Namen der Bewohner eines Departements, so müsse der zur Befähigung als Wahlherr erforderliche Steuersatz nicht mehr das Verhältniß der individuellen Besteuerung der Einwohner eines Departements zu der aller Steuerpflichtigen des Königreiches bezeichnen, sondern nur die Verhältnisse der Besteuerung eines bestimmten Departements in sich."

„Da es sich aber von dem Eigenthume und von der Befugniß, eine verhältnißmäßige Vermehrung der Abgaben zu bewilligen, handle, so berufe hier das Gesetz die Höchstbesteuerten in der Reihenfolge, wie die Abgaben sich verminderten, bis zu der Anzahl, welche dasselbe für hinreichend halte, um die gerechte Repräsentation dieser Interessen sicher zu stellen. Diese Anzahl bestehe aber nicht, wie behauptet worden sey, aus dem eintausendsten Theile der Höchstbesteuerten, sondern aus dem eintausendsten Theile aller Einwohner, welcher nur aus den Höchstbesteuerten entnommen würde." *)

„Diese Bestimmung enthalte nur ein willkührlich angenommenes Verhältniß und er habe annehmen müssen, daß man sich daran halten und über diese Zahl discutiren werde, aber es sey schwer zu begreifen, daß man nun diese Anzahl nicht nach einem gleichförmigen Verhältnisse, wonach an jedem Orte dieselbe Anzahl der Höchstbesteuerten berufen werde, sondern nach der Zahl der zufällig vorhandenen verfassungsmäßigen Wahlherrn bestimmen solle." **)

---

*) Durch diese zwar blendende, aber keinesweges überzeugende Ausführung, beweiset der Minister nach unsrem Ermessen Nichts. Das Departement stehet in denselben Verhältnissen zu den Wahlherrn des Departementsrathes, wie der Staat zu den Wahlherrn der Deputirten, und ist in dieser Beziehung ein kleiner Staat. Es kann daher eben so gut, wie im Staate, ein fester Steuersatz zur Befähigung der Wahlherrn angenommen werden.

**) Das Verhältniß der Höchstbesteuerten ist keinesweges ganz aus den Augen gelassen worden, nur müssen wenigstens Alle, welche 300 Franken Steuern bezahlen, als Wahlherrn zugelassen

„Nach einer unveränderlichen Regel bei allen finanziellen Verbindungen seyen es immer die am stärksten Betheiligten, welche die Gesellschaft repräsentirten und das Stimmrecht ausübten.“ *)

Zugleich erwähnte der Minister der von dem Deputirten Carl Dupin vorgeschlagenen, eine Ausnahme gegen die Grundsätze der linken Seite begründenden Bestimmungen in Betreff der Departemental-Repräsentation des Seinedepartements und besonders der Stadt Paris, und erklärte sich unbedingt gegen die vorgeschlagenen Ausnahmen, welche nur andere Ausnahmen nach sich ziehen könnten. Ein solcher Vorschlag spreche schon sein eigenes Urtheil der Verwerfung aus.“ Er bediente sich übrigens zur Vertheidigung des Wahlsystemes des Gesetzentwurfes fast gleicher Gründe mit dem Minister des Innern.

„Ein aristocratisches Princip“, sagte er, „sey in dem Gesetzentwurfe nicht enthalten. Dies bedürfe einer Erläuterung. Die Beschränkung auf einige wenige Personen und der Reichthum einiger Wenigen seyen allerdings zwei aristocratische Elemente, aber man habe sich während der gegenwärtigen Discussionen überzeugen können, daß für die Constitution des Staates nichts von der Aristocratie zu befürchten sey. Die so eben erst begründete Pairswürde bestehe im Staate nur vermöge eines Privilegiums. Durch ausgedehnten Grundbesitz sey sie nicht dotirt; eine große Anzahl von Pairsstellen beruhe noch nicht auf Majoraten und die schon bestehenden Majorate würden kaum hinreichen, um künftig den Pairs, die sie würden zu benutzen haben, die Nothwendigkeiten des Lebens zu verschaffen. Das Grundeigenthum unterliege, in Gemäßheit des bürgerlichen Gesetzbuches einer immer mehr ausgleichenden Theilung. Und wenn man auch von der Rednerbühne aus sehr sorgfältig untersucht habe, wieviel Deputirte mit adlichen Bezeichnungen zur Kammer abgesendet worden seyen, so könne es doch nicht übersehen werden, daß leere Titel, ohne Privilegien, nur eine Auszeichnung, nie

---

werden. In vielen Gemeinden werden mehrere der Höchstbesteuerten weniger als 300 Franken entrichten und daher an den Wahlen Theil nehmen müssen.

*) Erstlich möchten wir bezweifeln, daß hier das finanzielle Interesse als Gesetzgeber auftreten könne und dann glauben wir zweitens, daß die sogenannten Höchstbesteuerten im Sinne des Gesetzentwurfes der Hauptsache nach und mit der Masse der übrigen Grundbesitzer verglichen, das wenigste Grundeigenthum haben werden.

Digitized by Google

aber eine aristocratische Einrichtung begründeten. *) Liege nun unter diesen Verhältnissen nicht eine Art von Verhöhnung in den Klagen über die, einigen Höchstbesteuerten zugestandenen Vorzüge? In der That müßten Diejenigen, welche das Umsichgreifen der Aristocratie befürchteten, nach dem witzigen Ausdrucke Swifts geneigt seyn, „mitten in der allgemeinen Sündfluth, Feuer zu rufen."

„Der wahre Grund aller Beschwerden liege in den vermuthlichen Meinungen der, in dem gegenwärtigen Augenblicke Höchstbesteuerten des Königreiches. Wie könne man aber einigen Werth hierauf legen, da die Meinungen so veränderlich und die Wechsel des Grundbesitzes so häufig seyen?"

Der Justizminister betheuerte noch die Aufrichtigkeit und die gute Absicht der Minister. „Wenn aber," sagte er, „die vorgeschlagenen Bestimmungen mit dazu beitragen sollten, die Familien zu bewegen, ihre Besitzungen zu bewahren und zu vererben, um ihren Einfluß zu erhalten, so würde dies sehr zu der Zufriedenheit der Minister gereichen, weil sie die Ansicht hätten, daß, während die bürgerlichen Gesetze die gleiche Theilung des Eigenthumes beförderten, es nützlich sey, daß das politische Staatsrecht nicht derselben Richtung folge. **)

„Wenn," so schloß der Justizminister, „wie bei der vorliegenden Frage, es auf ein Gesetz ankommt, welches auf die innere Verfassung der Monarchie Einfluß hat, wenn die Einführung eines falschen Grundsatzes vielleicht das Bestehen der gegenwärtigen Ordnung gefährden könnte, und wenn wir denn unter solchen Verhältnissen nicht unsrer eigenen Ueberzeugung treu blieben, so würden wir gar nicht zu entschuldigen seyn." ***)

---

*) Dies letztere kann sich aber doch leicht ereignen, denn diejenige Aristocratie ist die gefährlichste, welche entweder neue Begünstigungen und Privilegien zu erwerben, oder verlorene wieder zu erlangen sucht. Beides scheint gegenwärtig in Frankreich der Fall zu seyn, und daher kommen auch alle Reactionen. Stehen die Privilegien erst unwiderruflich fest, so ist die Aristocratie weniger gefährlich, weil sie nicht mehr zu erobern braucht.

**) Ein äußerst offenes Geständniß von Seiten des Ministers, welches die Absichten des Ministeriums hinreichend enthüllt!

***) Das System, wonach die höchstbesteuerten Grundbesitzer für einzig befähiget erachtet werden, ihre Mitbürger zu vertreten, scheint uns zwar unhaltbar zu seyn, allein, wenn es nun einmal schlechterdings geltend gemacht werden soll, so würden wir vorschlagen, dafür zu sorgen, daß auf jeden Fall die Majori-

Digitized by Google

Als der Justizminister die Rednerbühne verließ erhielt er lebhaften Beifall, die nöthige Stille konnte mit Mühe wieder hergestellt werden, und erst nach längerem Warten auf der Bühne und auf die wiederholte Erinnerung von Seiten des Präsidenten konnte der Marquis de la Boessière zum Worte gelangen.

Der Redner vertheidigte das Interesse der rechten Seite, und man kann von dieser Rede dasselbe, als von den meisten Reden dieser Parthei sagen, daß in derselben die wenigen, der vertheidigten Sache zu Gebot stehenden Gründe, gewöhnlich immer in einem neuen Gewande, mit glänzenden, schillernden, aber schnell verblassenden Farben uns vorgeführt werden. Oft wird eine seltene Beredsamkeit entwickelt, sehr häufig beschränkt sich aber die ganze Kunst darauf, Besorgnisse zu erregen und entweder dem Aristocratismus geradezu das Wort zu reden, oder zu behaupten, daß in Frankreich, außer der gesetzlichen Aristocratie der Pairs, gar keine andere vorhanden sey.

Auch der Marquis de la Boessière sagte: „mit unsern geehrten Collegen, Herrn von Laborde, erkenne ich es an, daß außer der Pairie keine eigentliche Aristocratie in Frankreich vorhanden ist, alles Uebrige gehört der Democratie an! aber es giebt noch gesellschaftliche Zustände, Notabilitätsverhältnisse aller Art, gesetzliche Befähigungen, welche verschiedene Stellungen in der Gesellschaft begründen, und hierunter verstehe ich die ersten und die letzten Glieder der Democratie.“ *)

Der Redner verglich hierauf die Resultate der früheren Englischen Revolution, welche im Jahre 1688 die Souve-

---

tät des Grundeigenthumes überhaupt vertreten werde. Wir würden daher die Höchstbesteuerten, in herabsteigender Ordnung der Steuerrolle, so lange als Wahlherrn heranziehen, bis wenigstens zwei Drittel, oder drei Viertel des gesamten Grundeigenthumes der Gemeinde, des Cantons oder des Departements vertreten würden, dabei aber verordnen, daß ihre Anzahl, nach Maaßgabe der Größe des Wahlbezirkes, nie unter einem vorherbestimmten Verhältnisse bleiben dürfe, damit nicht der Fall eintreten könne, daß das Stimmrecht in die Hände eines Einzigen oder einiger wenigen sehr bedeutenden Grundbesitzer gerathe.

*) Nach dieser Theorie möchte es nicht schwer seyn zu erweisen, daß die vormalige Republik Venedig und die Despotien zu Algier, Tunis und Tripolis eigentlich unter die Democratien zu rechnen seyen.“

Digitized by Google

rainität an das Parlament gebracht und eine Aristocratie begründet habe, mit welcher man jetzt sehr zufrieden sey, mit den Resultaten der Französischen Revolution, welche nur zum Nutzen der Democratie gereichten und behauptete, daß weder die Einheit noch die Macht der Englischen, so nothwendigen Aristocratie in Frankreich anzutreffen sey."

Auch er schien eine Verschwörung im democratischen Interesse, und ein geheimes dirigirendes Comité anzunehmen, auch er behauptete, „daß diesem letzteren durch die vorgeschlagene Gesetzgebung eine ungeheuere Macht würde in die Hände gegeben werden." Sein Antrag ging auf die Verwerfung der Gesetze.

Hierauf bemühete sich der Minister des öffentlichen Unterrichtes, von Vatismenil, die Ansichten des Ministeriums zu rechtfertigen.

So musterhaft auch der Ton dieser gewiß wohlgemeinten und die innigste Ueberzeugung ausdrückenden Rede war, so enthielt sie doch fast durchaus nur Wiederholungen der schon oft vorgebrachten und gegen beide Seiten der Kammer geltend gemachten Gründe. Mit besonderem Ernste schien der Minister den Einwendungen der rechten Seite begegnen zu wollen.

„Man gebe vor," sagte er, „daß die Departementsräthe die Lage der Königlichen Beamten unleidlich machen könnten. Aber würden diese Beamten und die Departementsräthe nicht vielmehr ein gemeinschaftliches Interesse darin finden, sich zu verstehen, würden sie nicht durch die Macht der Verhältnisse und die öffentliche Meinung, ganz natürlich, und fast, ohne daß sie es sich bewußt würden, dahin geleitet werden? Beide würden das Gute wollen, nur durch eine glückliche Uebereinstimmung zwischen beiden lasse es sich zur Ausführung bringen, und warum sollte diese Uebereinstimmung nicht zu erreichen seyn?"

In Betreff der wichtigen Frage über die, 300 Franken Steuer bezahlenden Wahlherrn, äußerte sich der Minister:

„Hier, meine Herren, möge es mir erlaubt seyn zu sagen, daß die Anklage, gegen die Wahlherrn ein Mißtrauen gezeigt zu haben, welches man selbst, beschimpfend genannt hat, für das Ministerium kränkend gewesen ist."

„Jede Spur von Mißtrauen gegen Staatsbürger, denen der erlauchte Verfasser der Charte den höchsten Beweis seines Zutrauens gegeben hat, ist fern von uns!"

„Unser System hat nur deshalb so starke Beschuldigungen

Digitized by Google

erleiden können, weil es nicht verstanden worden ist. Erlauben Sie, daß ich es Ihnen mit wenigen Worten erläutere."

„Der Steuersatz muß die Grundlage des Wahlrechtes ausmachen, wenn von der Ernennung der Mitglieder des Departementalrathes die Rede ist. Hierüber sind wir mit Ihrer Commission vollkommen einverstanden."

„Aber," und wir bitten Sie dies wohl aufzufassen, „es giebt zwei verschiedene Arten von Steuersätzen, nämlich den absoluten Steuersatz, welcher in einem bestimmten, der Summe nach feststehenden Steuerbetrage besteht, der sich durch das ganze Reich gleich bleibt, und den beziehungsweisen Steuersatz, welcher dadurch bestimmt wird, wenn man die höchstbesteuerten Staatsbürger nach einem gewissen Verhältnisse annimmt. Der beziehungsweise Steuersatz verändert sich nach der Oertlichkeit, er ist in reichen Gegenden sehr hoch, in armen Landstrichen dagegen weit geringer." *)

„Die Charte hat den absoluten Steuersatz als Grundlage der Rechte der Wahlherrn angenommen, welchen die Ernennung der Deputirten zukommt. Sie mußte es thun, denn die allergrößte Gleichförmigkeit ist alsdann nöthig, wenn es auf die Ausübung eines Rechtes ankommt, welches das ganze Land angehet, und für die verschiedenen Theile des Reiches dasselbe ist."

„Ihre Commission hat sich hauptsächlich auch bloß an den absoluten Steuersatz gehalten. Wir im Gegentheile, meine Herren, sind der Meinung gewesen, daß der beziehungsweise Steuersatz die Wahlrechte bestimmen müsse."

„Es handelt sich also von einem Streite über die Annahme des absoluten, oder des beziehungsweisen Steuersatzes. Dies ist eine reine Frage über Grundsätze und Theorien, die, um mich eines Wortes zu bedienen, welches in dieser Ver-

*) Hier müssen wir dem Minister aus triftigen Gründen widersprechen. In reichen und besonders in wohlhabenden Gegenden können die Steuerbeiträge der Einzelnen nicht sehr hoch seyn; in armen Ländern dagegen befindet sich das Grundeigenthum in den Händen einiger Wenigen, und kann man ein Land reich nennen, weil es einige reiche Gutsbesitzer hat? Wären z. B. in Pommern und der Neumark die adelichen Güter zur Grundsteuer herangezogen, so würden die Steuersätze der Höchstbesteuerten, bei sehr großen Gütern, bedeutend hoch seyn. Dagegen sind sie in der Rheinpfalz und Rheinhessen gewiß sehr niedrig. Wem würde es aber wohl einfallen, Pommern und die Neumark reich, und die Rheinpfalz und Rheinhessen arm zu nennen?

Digitized by Google

sammlung gebraucht worden ist, „an und für sich keinen entzündbaren Stoff mit sich führt, und bei welcher man, wie ich glaube, mit pflichtmäßiger Aengstlichkeit Alles vermeiden muß, was geeignet wäre, zündenden Stoff hinein zu bringen.“

Nun bemühete sich der Minister, mit den schon oft vorgekommenen Gründen, zu erweisen, daß der beziehungsweise Steuersatz für die Wahlen zum Departementsrathe angemessener sey. Er behauptete zugleich unter andern noch, „daß bei den großen Grundeigenthümern überhaupt mehr Einsichten anzutreffen seyen.“ *)

„Die Minister hätten,“ sagte er, „bei der Abfassung der Gesetzentwürfe keineswegs leichtsinnig verfahren. Sie hätten diejenigen Männer zu Rathe gezogen, welche wegen ihrer Erfahrung, Klugheit, Ergebenheit gegen den Thron und Anhänglichkeit an die Institutionen Frankreichs vorzugsweise bekannt gewesen seyen. Völlig übereinstimmend hätten diese aber die Vorschläge angenommen.“

„Sie, die Minister, hätten aber vollkommen nach ihrer Ueberzeugung gehandelt, sie hätten sich keine Vorwürfe zu machen und ihr Gewissen gebe ihnen das Zeugniß, daß sie treu ihren doppelten Pflichten, als Minister und als Staatsbürger genügt hätten.“

Der folgende Redner, der Deputirte Baron von Montbel, **) machte die Bemerkung, „daß heute zum ersten Male nicht ein bestimmter Minister allein das Gewicht der Discussion zu tragen habe, und daß er Hülfstruppen, nicht unter den für das Gesetz eingeschriebenen Rednern, sondern blos unter seinen Collegen, unter denjenigen gefunden habe, welche die vorgeschlagenen Gesetze geschaffen hätten.“

*) Wir glauben diese Behauptung bereits weiter oben hinreichend widerlegt zu haben, möchten aber doch auch noch hier die Frage aufwerfen, ob es denn die damaligen großen Grundeigenthümer waren, welche vor, während und nach der Revolution die meiste Einsicht zeigten, oder, ob vielleicht nicht viele von ihnen es vergessen zu haben scheinen, was es an der Zeit sey, und daß nicht Alles in demjenigen Zustande der Kindheit habe bleiben können, in welchem sie aufgehört hatten, in der Erkenntniß fortzuschreiten? Diese Unterbrechung der ferneren Ausbildung möchte überhaupt wohl öfters dem großen Grundbesitze ankleben.

**) Jetzt (seit dem August 1829) Minister der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichtes.

Digitized by Google

„Das Ministerium sey überhaupt in einer ganz eigenen Lage, es müsse sich gegen zwei Partheien vertheidigen, und von zwei Seiten angegriffen, gereichten ihm öfters die Vertheidigungsmittel, welche es gegen den einen Feind verwenden müsse, als Waffen in den Händen des andern zum Nachtheile. Hätte es nur einen Gegner zu bekämpfen, oder träte wenigstens nur einer nach dem anderen auf, so würde ihm der Sieg vielleicht nicht entzogen werden; jetzt müsse es offenbar zu viel Blößen, zu viel unvertheidigte Stellen, wechselsweise, bald dem einen, bald dem anderen seiner Widersacher darbieten."

Der Redner erläuterte dies durch verschiedene, aus dem vorgeschlagenen Gesetze entnommene und allerdings einen scharfen Contrast darbietende Beispiele, und bemühete sich, zu zeigen, „daß Frankreich noch gar nicht das Bedürfniß empfunden habe, eine neue Gemeindeverfassung zu erhalten, daß der gegenwärtige Zustand gut, ja in dem Auslande beneidet sey, daß die meisten Gemeinde-Budgets einen Ueberschuß nachwiesen, welcher zu nützlichen Zwecken verwendet werden könne."

Er berief sich hierbei auf Napoleon, „welcher wohl eingesehen habe, daß er den wankenden Staat nicht würde befestigen können, wenn er der Anarchie die nicht zu berechnende Hebelkraft der Wahlen in der Verwaltung belasse."

„Auch das Gemeindewahlsystem der früheren Zeit komme hier gar nicht in Betracht, damals hätten ganz andere Verhältnisse obgewaltet, es habe noch größere und kleinere Corporationen gegeben, unter deren Einfluß gewählt worden sey. Die Wahlformen seyen sehr verschiedenartig gewesen, die Gleichförmigkeit dieser Formen, welche man jetzt einführen wolle, sey hauptsächlich nachtheilig."

„Mit großer Weitläuftigkeit und mit nicht geringer Leidenschaft und Heftigkeit brachte der Redner noch die gewöhnlichen Gründe der rechten Seite, nur auf andere Art aufgestutzt, abermals vor.

Bemerkenswerth ist es, daß er für den Fall, daß die Wahlen auch auf die Gemeindeverwaltungen ausgedehnt würden, die Anzahl der Wahlherrn viel zu beschränkt fand. „Man habe sich auf frühere Zeiten berufen," sagte er, „die Gesetzgebung der Jahre 1791 und 3 brauche er nicht anzuführen, aber auch schon vorher hätten alle Klassen, alle Corporationen, selbst die der Handwerker, durch die Wahl ihrer Notablen an der Ernennung ihrer Rathsversammlungen Theil genommen, und so hätten alle Interessen zu ihrer eigenen

Digitized by Google

Vertretung beigetragen. Durch die Gefahren, welche ein vollständiges Wahlsystem jetzt mit sich führen würde, abgeschreckt, habe man den größten Theil der Staatsbürger von den Wahlen ausgeschlossen. Ob man denn glauben könne, daß die öffentliche Meinung für diese, nur zum Nutzen einer kleinen Anzahl von Staatsbürgern erfolgte Aufopferung des Königlichen Ansehens, der Kammer Dank sagen werde? Es lasse sich nicht verkennen, mit Liebe und Verehrung sey das Volk der Königlichen Macht unterworfen, aber es fühle eine unüberwindliche Abneigung gegen alle Privilegien. Es werde immer die Königlichen Ernennungen, durch welche kein Stand zurückgesetzt werde, den Wahlen einiger Privilegirten vorziehen, durch welche fast die ganze Nation ausgeschlossen würde." *)

Die ganze Tendenz der Rede war gegen den Gesetzentwurf.

Hierauf sprach der Deputirte Salverte. Er sagte: „Drei verschiedene Ansichten seyen hauptsächlich aufgestellt. Nach der einen Meinung komme es hauptsächlich darauf an, der Centralisation entgegen zu wirken, die Amtsbefugnisse der Departementsräthe zu erweitern und die Ernennungen dem Könige zu belassen. Die zweite Meinung sey in dem Gesetzentwurfe des Ministeriums enthalten und die dritte in den Abänderungen der Commission ausgesprochen."

„Man solle doch nicht glauben, daß, wenn Alles nach dem Sinne der ersten Meinung eingerichtet würde, der König es seyn werde, von welchem die Ernennungen ausgingen. Sie würden lediglich in die Hände der Präfecten kommen und diese müßten, da sie in der Regel zu den reichen Klassen gehörten, ganz natürlich die Tendenz haben, aus dieser Klasse die Anzustellenden auszuwählen. Wenn nun der Gesetzentwurf, der ganz in dem Interesse der großen Grundbesitzer abgefaßt sey, nicht durchgehe, so würde sein Geist ihn überleben und der angegebenen Tendenz nur noch erneuerte Kraft geben. Die Präfecten seyen wie andere Menschen, sie würden daher Diejenigen, durch welche sie beobachtet und controllirt werden sollten, unter den großen Grundeigenthümern auswählen und das Wohlwollen derselben durch immer zunehmende

*) Es liegt hierin allerdings etwas Wahres; eine systematisch, eine principienmäßig gemachte Ungerechtigkeit wird man wenigstens in Frankreich mehr scheuen, als eine, wenn auch zu vielen Willkührlichkeiten führende Erweiterung des Königlichen Ansehens, welche gleichsam stillschweigend zugestanden würde.

Digitized by Google

Gefälligkeiten zu gewinnen suchen, um sich an ihnen eine Stütze zu erwerben. Wenn nun in einer solchen Lage die Departementsräthe noch von der Centralisation befreiet und mit einer größeren Gewalt ausgestattet würden, so müßten sie nothwendig bald durch den Präfecten über das Departement und selbst über den Präfecten herrschen."

„Welche Waffen würde nun die Regierung gegen eine solche Usurpation behalten? Keine andere, als Dienstentsetzungen. Der Präfect würde immer Anstand nehmen, auf diese anzutragen, denn Dienstentsetzungen seyen immer persönliche Kränkungen, welche noch lange nachher durch das beleidigte Ehrgefühl gegen die Familien nachgetragen würden; die Auflösung einer Rathsversammlung hingegen sey ein Beweis von Unzufriedenheit, den man einer ganzen Versammlung gebe, und welche keines ihrer Mitglieder persönlich treffe."

„Mit welcher Vorliebe, mit welcher Sehnsucht habe man nicht die alte Aristocratie, die Tochter des Feudalsystemes, gepriesen! Man habe behauptet, daß sie jederzeit den Thron gegen das Volk gehalten habe, und dabei vergessen, daß das aufstrebende Volk den Thron der Capetinger gegen die Aristocratie erhielt, welche den Thron der Abkömmlinge Carls des Großen umgestürzt hatte und zwar zu einer Zeit erhielt, wo nicht allein jeder große Vasall, sondern auch einer der obscursten Vasallen, ein Gutsherr Du Puyset, dem Könige von Frankreich ungestraft den Krieg erklären konnte!"

Hier entwickelte der Redner nun die Gefahren, welche aus der Bildung einer neuen Aristocratie entstehen würden, und behauptete, „daß es schwer werden möchte, gegen eine solche anzukämpfen, welche in einigen wenigen Familien beständig fortlebte."

„So lange das inconstitutionelle Gesetz, in Betreff der doppelten Stimmführung, auf Frankreich laste, würden die 32,000 privilegirten Wahlherrn zugleich auch die Mitglieder der General-Departementsräthe seyn."

Zu dem Beweise übergehend, „daß der Gesetzentwurf weder gefährlich, noch überflüßig sey," benutzte der Deputirte Salverte die schon von andern Rednern angeführten und von uns unter mehreren Formen hier aufgestellten Gründe, und ging zu den Einwendungen über, welche man gegen die Vorschläge der Commission und unter andern gegen die Aufhebung der Bezirksräthe gemacht hatte. „Sie sollten, da sie vermöge eines Gesetzes bestänben, auch nur durch ein

Digitized by Google

Gesetz aufgehoben werden können! Wenn aber die Regierung die Abänderungen der Commission annehme, so werde dadurch, wie es schon oft vorgekommen sey, die Königliche Initiative ergänzt. Das Königliche Vorrecht sey daher hierbei gar nicht interessirt und die Nützlichkeit der Aufhebung die einzige Frage, welche geprüft werden müsse."

„Diese Aufhebung werde hauptsächlich zum Nutzen der Regierung gereichen, indem ihre Beamten dadurch von einer Beaufsichtigung befreiet würden, welche, wenn sie nicht auf bloßem Scheine beruhe, zuweilen für lästig gehalten werden könne, und wenn das öftere Zusammenkommen der Wahlherrn Veranlassung zu Besorgnissen geben möchte, so sey hier zu bemerken, daß durch die Aufhebung der Bezirksräthe die Zusammenberufung von 400,000 Bezirkswahlherrn überflüssig werden würde."

„Aber alsdann müsse billigerweise auch der gesamte Entwurf der Commission angenommen und das Wahlsystem erweitert werden."

„Würden nun die, durch die großen und mittleren Grundbesitzer erwählten General-Departementsräthe, der Regierung und den Staatbürgern eine bessere Bürgschaft und größere Sicherheit gewähren?"

„Ein Philosoph und Menschenkenner, den man nie eines zu günstigen Vorurtheils für die niederen Stände beschuldiget habe, stelle folgenden Grundsatz auf:

„Daß vielleicht die mittelmäßig Vermögenden in allen Staaten die besseren Bürger seyen, weil sie, von drückender Armuth, welche zu Verirrungen führen könne, verschont, von dem großen Reichthume, welcher fast immer den Ehrgeiz nähre, zu entfernt ständen."

„Je mehr Männer durch ein Gesetz zur Theilnahme an einer Wohlthat, einer Ehrenbezeugung, einem Vorrechte berufen würden, je weniger Mißvergnügte würden dadurch aufgeregt werden. Alle, welche keine persönliche Ansprüche hätten, Verwandte, Freunde, Gewerbsgenossen, oft auch bloß Nachbaren schlössen sich an Diejenigen an, denen ein solcher Vorzug zu Theil werde, und rechneten sich diesen selbst zur Ehre an."

„Die Befriedigung einer großen Anzahl Menschen gewähre immer eine bedeutende Sicherheit und die Vermehrung der Anzahl der Wählbaren und der Wahlherrn verhindere auch, daß dieselben Menschen, dieselben Familien sich gewissermaaßen in den Departementsräthen *festsetzten*. Die *unter* einer größeren Zahl Ausgewählten würden sich auch

Digitized by Google

einander fremder bleiben und die Auflösung der Departementsräthe, wenn sie eintreten müsse, könne immer leicht seyn."

„Die Cantonalwahlen, wie sie vorgeschlagen seyen, würden auch unverkennbar mehr Aufklärungen über die Local-Verhältnisse verschaffen."

„Es müßten noch die Einwendungen gegen die gemachten Vorschläge beseitiget werden."

„Unter andern habe der Minister gesagt, daß es gerecht und billig sey, die am meisten Betheiligten zur Erhaltung der gemeinschaftlichen Rechte vorzugsweise zu bestimmen. Sey dies aber auch richtig? seyen die Reichen immer am meisten bei dieser Erhaltung betheiliget? Für Denjenigen, welcher 2000 Franken Steuer zu bezahlen vermöge, seyen 100 Franken, welche er mehr zu entrichten habe, weniger als 10 Franken für Einen, welcher 200 Franken und viel weniger als 1 Franke für Einen, welcher nur 20 Franken Steuern bezahle. Und würden die Reichen, bei allen guten Eigenschaften, welche man ihnen zutraue, nicht öfters die Interessen des Eigenthumes aus dem Gesichte verlieren, würden sie sich nie durch den Geist der Herrschaft und des Umsichgreifens verführen lassen? Diese Vergessenheiten, diese Leidenschaften und ihre Entwickelung seyen leider nur zu sehr in der menschlichen Natur begründet."

„Wenn, wie der Minister sage, die Departementsräthe erwählt würden, um die Familien-Interessen wahrzunehmen, so müßten sie von der größtmöglichsten Anzahl der Familienmitglieder erwählt werden."

„Man sage, daß sie durch ähnliche Interessen vereiniget seyn müßten; diese Aehnlichkeit der Interessen müsse auf die Angelegenheiten des Departements beschränkt seyn, die Commission billige sie. Es sey gar nicht gut, wenn diese Aehnlichkeit specieller werde und sich mehr concentrire, wenn die Mitglieder der Rathsversammlungen gemeinschaftliche Interessen hätten, welche doch keine allgemeine wären. Dann würde diese Aehnlichkeit der Interessen sich als Aristocratie gestalten, sie würde allerdings besser vereinigen, aber gegen den Thron und gegen das Volk vereinigen." *)

„Man ziehe bloß deshalb die großen Grundeigenthümer heran, sage der Minister, weil von dem Eigenthume überhaupt die Rede sey, auf welches die Wirksamkeit

*) Wird man hier nicht unwillkührlich an die ritterbürtigen Landstände manches vormaligen deutschen Reichslandes erinnert?

Digitized by Google

der Departementsräthe allein sich beziehe. Die Bewahrung des Eigenthumes müsse man nur Denjenigen anvertrauen, welche am meisten Eigenthum besäßen. Wenn man diese Lehre consequent verfolge, so würde man leicht dahin kommen, anstatt 32,000 Wahlherrn nur die 30 Höchstbesteuerten jedes Departements, als geborene Mitglieder ihres Departementsrathes, zuzulassen."

„Aber, halte man denn allein den großen Grundbesitz der Aufmerksamkeit des Gesetzes für würdig? Und glaube man das Eigenthum hinreichend zu schützen, wenn man von dem Rechte, die Beschützer desselben zu erwählen, 52,000 Eigenthümer ausschließe, welche factisch fast fünf Sechstel des gesamten Grundeigenthumes verträten?"

„Es sey übrigens auch unwahr, daß die Einwirkung der Departementsräthe sich bloß auf das Grundeigenthum beschränke, es gebe auch noch andere moralische Interessen, die Interessen des Handels, der Industrie, des öffentlichen Unterrichtes u. s. w., über welche der Departementsrath sich berathen und wohl auch abstimmen, oder eine Meinung abgeben müsse, welche bis zu dem Könige selbst gelangen könne."

„Alles, was ein anderer Minister über den absoluten und beziehungsweisen Steuersatz gesagt habe, beweise sehr wohl, daß man die Reihefolge der Steuersätze, so wie sich diese verminderten, annehmen und in den Departements die weniger Reichen, die Höchstbesteuerten unter dem absoluten Steuersatze, zu den Wahlen heranziehen müsse; aber die daraus gezogenen Schlußfolgen seyen sehr schwach, wenn sie auf Ausschließungen angewendet werden sollten. Folge denn daraus, daß in den reichen Departements die 300 Franken Steuer bezahlenden Staatsbürger nicht genug Einsichten und Interessen hätten, um die Mitglieder der Departementsräthe zweckmäßig auszuwählen? Der einzige richtige Folgesatz, den man daraus ziehen könne, sey der, daß es nöthig werde, die Anzahl der Wahlherrn nach Verhältniß der Wohlhabenheit des Departements zu vermehren und dies sey es gerade, was die Commission vorschlage! Er glaube daher, daß diese Vorschläge vollkommen angemessen seyen."

Hierauf berührte der Redner die von dem Deputirten Carl Dupin zur Sprache gebrachte Departementalordnung für das Seinedepartement und hauptsächlich für Paris.

„Es scheine ihm," sagte er, „als wenn der Deputirte des Carnedepartements (Dupin) etwas unberufen zum voraus die Interessen und Rechte des Seinedepartements abzumes-

Digitized by Google

sen, zu regulisen und zu beschränken sich bemühet habe. Seine, des Redners, Committenten (des Seinedepartements) hätten bisher geschwiegen und er habe ihrem Beispiele folgen wollen. Nach einem Jahre vergeblichen Wartens würden seine Mitbürger sich nicht zudringlicher, als zuvor zeigen, sobald dieses längere Warten in dem wohlverstandenen Interesse Frankreichs liege und dies würde die veste Antwort auf jene Aeußerungen seyn. Einstweilen hoffe er von der Weisheit des Königes, in Betreff der organischen Einrichtungen, etwas Besseres, als was der geehrte Redner vorgeschlagen und großmüthig zugestanden habe."

„In einigen Aufsätzen seyen aber, die wenigen bisher über diesen Gegenstand gegebenen Aufklärungen benutzend, Besorgnisse über den Gebrauch erregt worden, den die Pariser von dem Wahlrechte machen würden; man habe großes Unglück voraussehen wollen, und nichts als Feuerbrände, Dolche und das mit Blut befleckte Bild der Gemeinde Paris vom Jahre 1794 zu erblicken gewähnt. Ein solches Ungeheuer solle wieder in das Leben zurückgerufen werden! Man müsse sich erinnern, mit welchem Unwillen im Junius des v. J. die Aeußerung eines Deputirten von einem Minister sowohl, als der ganzen Kammer aufgenommen worden. Es sey behauptet worden, daß der König einen Augenblick die Zuneigung des Volkes verloren habe, die Kammer habe nicht eher geruhet, als bis diese Worte durch den Redner zurückgenommen worden seyen. Auch jetzt beruheten ähnliche Beschuldigungen auf Verläumdungen und Lästerungen, die Lage der Verhältnisse sey jedoch ganz anders. Es herrsche im ganzen Königreiche Ruhe und Wohlstand, die bedeutenden Abgaben würden mit Pünktlichkeit entrichtet und ein Unsinniger, dem es einfallen könnte, die öffentliche Ruhe zu stören, würde gar nicht angehört, würde als der Feind jedes einzelnen Staatsbürgers angesehen werden."

„Aber nicht allein die Verhältnisse, sondern auch die Menschen hätten sich geändert, die Wahlformen seyen, selbst nach den liberalsten Vorschlägen, ganz verschieden von den früheren, es würde jetzt nicht mehr Jeder zu den Wahlen zugelassen und von den Höchstbesteuerten, welche als Wahlherrn angenommen werden könnten, sey nichts zu befürchten. Die Bevölkerung des Seinedepartements, eine Million Seelen, respectire die Königliche Initiative, und wolle gern noch ein Jahr auf die für ganz Frankreich verheißene Wohlthat warten, aber Verläumdungen könne sie nicht erdulden und die Minister selbst würden es vielleicht für nöthig halten, die

Digitized by Google

Erklärung abzugeben, daß solche beleidigende Besorgnisse nie bei dem Könige Eingang gefunden hätten. *) Uebrigens stimme er für den Gesetzentwurf nach den Verbesserungen der Commission."

Der Präsident der Versammlung bemerkte hierauf, „daß der Deputirte de la Boulaye das Wort habe, mehrere Stimmen verlangten die Aussetzung bis zum nächsten Montage, andere aber den Schluß der Discussion. Auf die nähere Anfrage des Präsidenten wurde von der linken Seite die Fortsetzung der Discussion am Montage, durch Stimmen von der rechten Seite dagegen der Schluß derselben verlangt.

Auf den Antrag des Deputirten Benjamin Constant, welcher behauptete, „daß, nachdem heute mehrere Minister aufgetreten wären, man ihnen noch nicht habe antworten können, und daß überdies der Berichterstatter am nächsten Montage sprechen wolle," wurde durch eine große Stimmenmehrheit der Schluß der Discussion verworfen.

In der Sitzung vom 6. April trat der Deputirte de la Boulaye zuerst auf. Im Sinne der royalistischen Parthei sprechend, benutzte der Redner die sehr zur Unzeit zur Sprache gekommene Departementalverfassung für das Seinedepartement, um die Frage aufzuwerfen: ob nicht auch für die, wenn auch nicht ganz eben so wichtigen, doch immer sehr bedeutenden Städte, Lyon, Bordeaux, Rouen, Marseille, Lille und Nantes, besondere Bestimmungen nöthig seyn würden. **)

Der größte Theil dieser Rede unterscheidet sich viel zu wenig von den Reden anderer Anhänger derselben Parthei, als daß ein ausführlicher Auszug unsre Leser befriedigen und ihnen neue Ansichten über den schon fast erschöpften Gegenstand der Verhandlung liefern könnte.

Nur einige Bruchstücke mögen hier ihren Platz finden. Als der Redner, wie gewöhnlich, die Gefahren der Wahlen mit sehr lebhaften Farben zu schildern sich bemühet hatte, führte er die Schwierigkeiten und die Unwirksamkeit der Auf-

*) Die Minister schwiegen!

**) Diese eigentlich seltsame Discussion über eine noch gar nicht gesetzlich vorliegende Frage beweiset übrigens, wie selbst der Schatten von einiger Begünstigung hinreicht, um ähnliche Anforderungen zu erzeugen. Man muß sich vor dem ersten Schritte hüten, denn die wahre Aristocratie kennt keine Gränzen, sie findet keinen Raum, um still zu stehen, sie muß immer fortschreiten, oder durch den natürlichen Gang der Dinge von ihrem usurpirten Gebiete verlieren!

Digitized by Google

lösung der Departementsräthe durch den König an und sagte noch:

„Auch Ludwig XVI., König von Frankreich und Navara, wollte in seiner Geburtsstadt, umringt von seinen Garden, zweihundert Schritte von seinem Palaste, eine Versammlung auflösen, welche eine feindliche Stellung annahm. Er befahl ihr, sich zu trennen, und an demselben Abende stürzte die Monarchie durch den Eid einiger Aufrührer zusammen.“ *)

Zum Beweise, wie es jetzt mit den Wahlen zugehe, sagt der Redner: „Wenn ich sehe, daß friedliche und ehrenwerthe Bürger sich schon aus unsern Wahlversammlungen zurückziehen, wenn ich andre, welche in dieser Versammlung ihren Sitz nehmen könnten, den geringsten Vorwand ergreifen sehe, um auf ihren edlen Beruf zu verzichten, während ein einfacher, von Paris aus geschriebener Empfehlungsbrief hinreicht, um einen Mann zum Deputirten zu machen, der, so verdienstvoll und nützlich er auch sonst seyn kann, doch noch den Tag zuvor Denjenigen unbekannt war, welche nun im Begriffe stehen, ihm einen so hohen Beweis ihres Zutrauens zu geben; so muß ich nothwendig fragen, wohin wir jetzt eigentlich gehen, oder wohin wir vielmehr rennen!“

Der Redner stimmte gegen das Gesetz und die Verbesserungen der Commission.

Jetzt bestieg der Deputirte Benjamin Constant die Rednerbühne, und eine tiefe Stille empfing ihn.

Müßten wir nicht unserm Grundsatze treu bleiben, so würden wir diese mit großem Rednertalente abgefaßte Rede ausführlich hier wiedergeben. So kann sie nur auszugsweise folgen.

„Seine Aufgabe,“ sagte der Redner, „sey es, drei Minister zu widerlegen und das Wahlprincip gegen mehrere Angriffe zu vertheidigen.“

„Er danke den Ministern, daß sie sich von den Gegnern seiner Parthei getrennt und sie mit Kraft und Freimüthigkeit widerlegt hätten. Das Urtheil über diese jetzt, ihres thätigen Bestrebens ohngeachtet, sinkende Parthei, sey durch die Regierung selbst ausgesprochen worden. Nunmehr müsse er auch seinerseits tadelnd auftreten, dabei aber alles Beleidigende und Bittere vermeiden.“

*) Man siehet hieraus, was die begünstigte Parthei jetzt zu sagen wagen darf und welchen Weg man einzuschlagen beabsichtiget!

Digitized by Google

„Er widerspreche keineswegs der Behauptung des Ministers des Innern, daß der Artikel 35 der Charte den 300 Franken Steuern bezahlenden Staatsbürgern nur eine Befähigung ertheile, insgesamt oder theilweise zu der Wahl der Deputirten der Kammer berufen zu werden, und daß alle, erweislich bloß vermöge des Gesetzes vom 5. Februar 1817, diesen Beruf erhalten hätten; aber aus welchem Grunde sey dies geschehen? Aus keinem andern, als weil man gefühlt habe, daß unter Staatsbürgern, welche alle dieselben Lasten trügen, keine gehässige Ungleichheit bestehen, daß man diese Klasse von Steuerpflichtigen nicht theilen und nur friedlich einander gegenüber stellen dürfe, daß die Gleichheit die Bürgschaft für die Einigkeit sey."

„Diese Gleichheit, diese Einigkeit werde durch den Gesetzentwurf vernichtet. Die Begünstigten würden aber deshalb nicht gelehriger gemacht, die Ausgeschlossenen jedoch gewiß gekränkt werden."

„Man behaupte, daß die Interessen bei den Wahlen der Deputirten und bei denen der Departementsräthe verschieden seyen, daß die letzteren eine andere Entstehung, einen andern Gegenstand hätten. Nein, es sey gerade derselbe Gegenstand; die Bewilligung und zweckmäßige Verwendung der Abgaben, nur in beschränkteren Verhältnissen. Auch keine andere Entstehung habe der Departementsrath, wenn man diese nicht willkührlich schaffen wolle. Seyen denn nicht die Departementalinteressen auch die Interessen aller Wahlherrn, welche 300 Franken Steuern bezahlten? Wenn außer ihnen noch andre dieselben Interessen hätten, so führe dies dahin, die Wahlen noch mehr auszudehnen, nicht aber sie noch mehr zu beschränken. Aber nur ein Theil der Deputirten werde, so sage man, durch die Steuerpflichtigen zu 300 Franken erwählt, durch die doppelten Stimmen würden die anderen ernannt! Dies sey nur zu wahr, aber müsse man diesen verderblichen Unterschied, den man einmal in die Gesetzgebung der Wahlen aufgenommen habe, müsse man ihn auch noch auf die unteren Abstufungen, wo er noch mehr Rechte verletze, Einfluß einräumen?"

„Diese Erbschaft aus einer Zeit des Unglückes müsse man beseitigen. Die Politik solle aus den Departementsräthen verbannt werden? Könne man denn durch Aufreizungen die politische Leidenschaftlichkeit verbannen? Sogar wenigstens ein Drittel, der mit einer doppelten Stimme ausgestatteten Wahlherrn, werde diese Aufreizung theilen. Sie sey überdies auch ansteckend."

Digitized by Google

„Und noch mehr! werde denn durch das angenommene System, die Politik aus den Departementsräthen entfernt? Dies würde sich annehmen lassen, wenn man nur Diejenigen zu den Departementswahlen gezogen hätte, welche unter 300 Franken Steuern bezahlten. Diese Maaßregel würde in anderer Beziehung abgeschmackt gewesen seyn, aber sie hätte dem angeblichen Uebelstande abgeholfen."

„Was geschehe aber jetzt? Die Vereinigung der politischen Wahlherrn, welche man bei einer Anzahl von ohngefähr 80000 derselben befürchte, die bilde man unter 32000. Sie gewinne in dem letzteren Falle an Stärke, weil sie mehr Neigung zur Politik erhalte und vorzüglich die Bedürfnisse des Ehrgeizes zu befriedigen habe. Die beiden verschiedenen Wahlversammlungen sollten nicht aus denselben Elementen gebildet werden, und sie würden doch aus denselben Elementen gebildet."

„Dies beantworte Dasjenige, was der in vielfacher Beziehung Beifall und Zutrauen verdienende Minister des öffentlichen Unterrichtes von dem absoluten und beziehungsweisen Steuersatze gesagt habe. Die Gründe des Ministers bewiesen eigentlich, daß der Steuersatz noch herab gesetzt werden müsse. Die von der Commission vorgeschlagene Ausdehnung und die Cantonalwahlen gäben bei weitem mehr Sicherheit."

„Man müsse sich übrigens nicht täuschen, die Politik sey durchaus noch nicht so bald, und vielleicht nie, der Gegenstand möge seyn, welcher er wolle, aus Frankreich zu verbannen. Die Nation, ja selbst die kleinste Gemeinde, könne es nicht vergessen, daß sie constitutionelle Rechte habe."

„Und wenn man die Politik aus den durch Rechte begründeten Verhältnissen verbanne, so würde sie aus dem Hasse sich wieder erzeugen. Wenn man aber die Höchstbesteuerten heranziehen wolle, so seyen ja die 88000 Wahlherrn doch auch die Höchstbesteuerten der Nation. Aber man wolle die Höchstbesteuerten der Höchstbesteuerten! Seyen aber diese vorzugsweise mehr Freunde der Ordnung als die mittlere Klasse der Eigenthümer? Nein, gewiß nicht! die mittleren Eigenthümer hätten bei bürgerlichen Unruhen Alles zu verlieren, die großen Eigenthümer könnten viel verlieren und doch noch genug erhalten. In allen Staaten seyen zwei Klassen gefährlich, die Armen und die Reichen.*)

*) Das letztere ist nur halb wahr. Es kommt Alles auf die Stellung an, welche man den verschiedenen Ständen in dem Staate

Digitized by Google

Wenn man die Geschichte aller Nationen zu Rath ziehe, so werde man finden, daß die Revolutionen nie das Werk der mittleren Eigenthümer gewesen seyen. Ehrgeizige Reiche und hungrige Müßiggänger hingegen seyen immer die Anführer und Werkzeuge gewesen. Man habe sich auf die Tarquinier berufen. Nicht die Plebejer, sondern die Höchstbesteuerten Roms hätten die Könige aus Rom vertrieben."

„Habe man nicht Ursache sich Glück zu wünschen, daß eine Nation von 32,000000 Seelen sich damit begnüge, daß ihre Rechte durch 88000 Wahlherrn vertreten würden."

Der Redner berührte hierauf, „wie leicht die Minister sich über die öffentliche Stimmung in Frankreich täuschten, wie sehr das gestürzte Villelesche Ministerium sich getäuscht habe. Die Wahlen der Deputirten hätten dies bewiesen; unter den Männern, welche dem vorigen Ministerium Nachrichten geliefert, seyen mehrere gewesen, die dasselbe betrogen hätten, um ihm zu schmeicheln, und die vielleicht die jetzigen Minister betrögen, um ihnen zu schaden."

„Man solle sich ja nicht darauf berufen, daß man mit dem, durch das Senatus-Consult des Jahres 10 bestimmten Verhältnisse, von einem Wahlherrn auf 1000 Einwohner, zufrieden gewesen sey. Dies sey zur Zeit der Napoleonischen Tirannei geschehen, wo die Preßfreiheit unterdrückt gewesen."

„Ferne von mir sey jede Vergleichung," sagte der Redner, „sie wäre ungerecht gegen eine Regierung, welche, mit Freuden spreche ich es aus, aufgeklärter und besser wird, wogegen die frühere despotische auf Abwege gerieth, welche sie zu ihrem Untergange führten. Ich verwechsele nicht die Zeiten. Wir haben jetzt mehr Freiheit, und eine geregeltere Freiheit, als uns seit vierzig Jahren zu Theil geworden war. Ich danke dafür dem Könige, aber eben deswegen erkläre ich mich gegen das Gesetz, welches der schuldigen Anhänglichkeit an den Thron schaden und die Erkenntlichkeit stören würde, die durch unsre Hoffnungen in uns angeregt wird." *)

---

giebt. Auszeichnungen und Privilegien, so wie Zurücksetzungen und Ausschließungen können einzelne Klassen der bürgerlichen Gesellschaft gefährlich machen, weil alsdann Oppositionen entstehen.

*) Auch wir halten den gegenwärtigen Zustand Frankreichs in vielfacher Beziehung für erwünscht, können es jedoch nicht billigen, daß man das gestürzte Kaiserreich mit Schmähungen überhäuft. Für die damaligen Bedürfnisse Frankreichs konnte die Regierung nicht anders seyn als wie sie war. Man würde

Digitized by Google

Gleich scharfsinnig und witzig spielte hierauf der Redner auf das sonderbare Verhältniß an, daß das Gesetz von beiden entgegen gesetzten Partheien der Kammer angefochten werde. Er erwähnte der Veränderlichkeit und Wankelmüthigkeit der Gegenparthei, und wie oft sie schon, nach den Verhältnissen des Augenblickes, ihre Meinungen geändert und häufig Dasjenige widerrufen habe, was noch kurz vorher von ihr vertheidiget worden. Er wolle nur fragen: ob sie die Monarchie für ein starres, unbewegliches, keiner Verbesserung fähiges Institut halte? Dafür halte er sie nicht, dafür hielten sie die Könige überhaupt nicht."

„In Frankreich habe Ludwig XVIII. kaum den Thron bestiegen, als die Auswahl der Franzosen zu weit wichtigeren Wahlen, als die jetzigen, zusammen berufen worden sey. Preußen führe zwar langsam, aber mit Ausdauer, die Wahlen in seinen Provinzen ein; alle Mächte zweiten Ranges seyen ihm darin zuvorgekommen, und wenn das Resultat der Wahlen in gewissen Beziehungen noch auf Schein beruhe, so sey doch dem Principe gehuldiget worden, und alle Monarchen fühlten das Bedürfniß dieser Stütze um ihre Gewalt gleichzeitig zu ermäßigen und zu befestigen. Selbst Diejenigen, welche sich vor der eigentlichen Staatsrepräsentation scheueten, begünstigten, oder erhielten doch die Gemeinde- oder Provinzialwahlen. *)

„Unter zwei Hauptprincipien sey jederzeit die Welt getheilt gewesen, unter dem Principe der Erblichkeit und dem Wahlprincipe. Die von den Wahlen getrennten Ernennungen gehörten der Erblichkeit an. Bei einem weniger ausgebildeten Volke gewinne die Erblichkeit an Macht! Wenn eine Klasse, ein Stand vorzugsweise mit allen Einsichten begabt sey, so müsse ein solcher Stand nothwendig eine erbliche Gewalt erhalten. Wenn sich aber die Bildung weiter verbreitet habe, so müßten alle Stände, welche auf diese Anspruch machen könnten, durch Berathung oder Prü-

---

jetzt nicht so weit seyn, wäre die Napoleonische Regierung nicht vorhergegangen. Napoleon war in vielfacher Beziehung der Wohlthäter Frankreichs. Selbst der legitime Ludwig XVIII. soll ihn für den besten Minister Frankreichs erklärt haben.

*) Es ist interessant, die Ansichten des Auslandes über diesen Gegenstand kennen zu lernen. In dem Preußischen Staate ist wenigstens gewiß keine Scheu vor der allgemeinen Staatsrepräsentation vorhanden.

Digitized by Google

fung an den allgemeinen Angelegenheiten Theil nehmen. Dies führe nothwendig zu den Wahlen."

Jetzt verbreitete sich der Redner über die Fortschritte der allgemeinen Bildung in Frankreich; „es bleibe," sagte er, „allerdings noch eine unwissende Klasse übrig, die zu Arbeiten gezwungen sey, welche der Entwickelung des Denkvermögens entgegen wirkten. Diese Klasse vermindere sich indessen mit jedem Tage und werde sich verhältnißmäßig immer noch mehr vermindern, wenn, vermöge nicht genug zu schätzender Erfindungen, die Kraft des menschlichen Armes durch die materiellen Kräfte der Natur ersetzt werde.*) Diesen Klassen könne man die Wahlen nicht anvertrauen, aber bei näherer Prüfung finde man so viele andere wohl unterrichtete und aufgeklärte Stände."

„Man möge nur die Periode unter Ludwig XIV. und Ludwig XV. annehmen, was sey aus dem Stande geworden, den man damals Bürgerschaft genannt, der dem Spotte und der Verachtung ausgesetzt gewesen, der sich über seine eigene Demüthigung belustiget habe? Er meine hiermit nicht sowohl Gelehrte, Rechtsverständige und Capitalisten, welche immer den höheren Ständen näher gewesen wären, sondern vorzüglich nur Fabrikanten, Handwerksmeister und alle Diejenigen, welche sich von ihrer Arbeit, ihrer Betriebsamkeit und Industrie ernährten. Welche Ansichten über Staatsverfassung hätten diese Leute vor 40 Jahren noch gehabt, der Name Freiheit habe edle Entschlüsse geweckt; aber Verfassung, die Gränzen der Gewalten und die verbürgenden Sicherheiten seyen noch unbekannt gewesen. Daraus sey das Unglück Frankreichs hervorgegangen. Gegenwärtig könne er ohne Uebertreibung behaupten, daß die Gesamtheit der mittleren Stände, in Allem was die Anwen-

*) Schon dieser einzige Grund muß alle ängstlich fromme Declamationen gegen die allgemeine Anwendung der Maschinerien in ihr Nichts zurückweisen. Der Mensch wird emancipirt, wenn man ihn von der roheren, bloß mechanischen Arbeit befreiet. Er wird geistig freier, wenn die Kräfte der Natur nicht über ihn gebieten, sondern er sie beherrscht; er wird geistig gehoben, wenn er eine Maschine handhabt, welche dem menschlichen Scharfsinne Ehre macht; sie wird durch die Behandlung sein geistiges Eigenthum, wenn er sie gleich nicht erfunden hat. Die Maschine übernimmt den Sclavendienst, dem sonst öfters die menschliche Natur unterlag.

Digitized by Google

dung der staatsrechtlichen Verhältnisse betreffe, Mably und Rousseau hinter sich zurückgelassen hätten. *)

„Das menschliche Geschlecht habe unermeßliche, unwiederrufliche Fortschritte gemacht, unsre Einrichtungen müßten diesem Beispiele folgen, denn bei einem Streite zwischen dem menschlichen Geschlechte und seinen Einrichtungen bleibe der Mensch immer Sieger. Er spreche es aus, die neueren Regierungen müßten, um gemäßigt zu seyn und Haltbarkeit zu gewinnen, die Erblichkeit mit dem Wahlsystem verbinden. Die Erblichkeit müsse durch die Königliche Würde ihre Weihe erhalten. Wehe dem europäischen Staate, der nicht, obgleich unerkannt, eine Republik sey, wehe dem Lande, wo die Wahlen einen Standpunkt gewönnen, der das Ziel des Ehrgeizes würde. Wehe dem Lande, wo selbst die glanzumstrahlte und ruhmvolle Gewalt sich an die Stelle der friedlichen Erblichkeit dränge, wenn sie auch gleich wieder eine neue Erblichkeit begründen wolle, die in dieser Art nicht in einem Tage geschaffen werde."

„Der Königlichen Würde zur Seite stehend, könne noch eine erbliche Gewalt vorhanden seyn, die durch ihre Dauer Kraft erhalten und dem Königlichen Ansehen als Schutzwehr dienen müsse, wenn die Wahlbehörden Eingriffe wagen sollten. Die Besetzung der Stellen in der Verwaltung und der Armee müßten von der erblichen Gewalt, Prüfung, Erörterung und Beschützung der National- und Localinteressen aber von den erwählten Behörden ausgehen."

„Wolle man diese, durch die Nothwendigkeit herbeigeführten Fortschritte der Vernunft, Revolution nennen, so

*) Ein nothwendiges Erforderniß ist es jedoch, daß die Bildung der mittleren Stände durchaus gleichförmig sey, denn die niederen und die höchsten Stände sind sich überall so ziemlich ähnlich. Wenn es sich daher in Frankreich treffen sollte, daß, wie man sagt, die südlichen Provinzen im Ganzen in der wahren Bildung noch zurückstehen, was man aus dem verhältnißmäßig sehr geringen Besuche der Elementar-Schulen fast schließen sollte, so ließe es sich erklären, daß gerade dort noch der Hauptsitz der alten Aristocratie ist. Dies Verhältniß wird sich überall begründet finden, nur muß es wohl berücksichtiget werden, daß die Urtheile über Bildung und die Verhältnisse derselben gegen Andere, in der Regel nicht von den vermeintlich Gebildeten ausgehen dürfen. Gewöhnlich stehen die Meinungen im umgekehrten Verhältnisse mit der Wirklichkeit. Oft verrücken die Hauptstädte den richtigen Gesichtspunkt.

Digitized by Google

komme es auf das Wort nicht an, man müsse aber alsdann nur nicht die Idee von einem Siege der rohen Gewalt, des unwissenden großen Haufens und des Pöbels damit verbinden, der im Zustande des Wahnsinnes die gebildeten Stände zehente und beraube. Was die Gegenparthei Revolution nenne, sey ein friedlicher Sieg der gebildeten Klassen über diejenigen Stände, welche, ehemals das Monopol der Bildung besitzend, eine legitime, jetzt aber, bei veränderten Verhältnissen, eine usurpirte Gewalt in Anspruch genommen hätten."

Nunmehr schilderte der Redner mit lebhaften Farben, die Sophismen, die Inconsequenzen der Gegenparthei und wie sie sich der Kaiserlichen Regierung angeschmiegt, Napoleon laut gepriesen und sich zu den Grundsätzen seiner Verwaltung, denen sie im Grunde noch jetzt anhänge, bekannt habe. *) Nunmehr zu den Grundsätzen der Theorie übergehend, wurde die Behauptung der Gegner untersucht, „daß die linke Seite die Wahlen bis auf die untersten Klassen der Gesellschaft wolle erstreckt wissen. Der Fehler des Gesetzes," sagte der Redner, „bestehe gerade darin, daß die gebildeten Stände nicht in hinreichender Anzahl herangezogen würden."

„Wenn man nun einmal annehmen wolle, daß der erlauchte Verfasser der Charte sein Werk bei den Grundlagen habe beginnen wollen, anstatt mit dem Gipfel anzufangen, und daß man folglich bis jetzt bloß Gemeinde- und Departementsräthe und keine Deputirtenkammer besitze. Die Geschäftsführung dieser Behörden (hier wurden ihre Berufsgeschäfte speciell angegeben) sey doch gewiß sehr friedfertiger Natur, man habe durchaus keine Veranlassung zu Besorgnissen."

„Auf einmal solle nun der König beschließen, daß eine umfassende, angesehene und gebildete Versammlung an der Gesetzgebung des Königreichs Theil nehme, daß diese Versammlung zum Erörtern, zum Tadeln, zum Verwerfen der Vorschläge der Regierung, zur Anklage der Minister, zur

*) Wem fällt es nicht auf, daß der Deputirte Benjamin Constant hier auch ganz genau unsern Zustand in Deutschland geschildert hat. Wer sind Diejenigen, welche Wohlthaten von Napoleon empfingen, welche sich freiwillig, unaufgefordert und ohne es zu bedürfen zu seinem Dienste drängten, um — — später nach Kräften zu seinem Sturze mit beizutragen und unter der neuen Regierung Grundsätze und Ansprüche wieder aufzustellen, welche sogar unter der sogenannten eisernen Herrschaft für übertrieben gehalten worden wären?

Digitized by Google

Verweigerung des Budgets befugt sey, daß sie öffentlich berathschlage und so den allgemeinsten Einfluß auf Frankreich ausübe, die Geister wecke und alle Bürger an alle politischen Interessen fessele, daß die Mitglieder einer solchen Versammlung durch das Volk erwählt und den Volkswahlen, auf solche Weise, eine der wichtigsten Abtheilungen der Staatsgewalt überwiesen würde. Alsdann hätten doch gewiß Diejenigen, welche überall Gefahren bei Allem erblickten, oder erblicken wollten, was das Band zwischen dem Monarchen und der Nation bilde, es laut verkündet, daß nunmehr die Monarchie verloren sey."

„Wenn auch dann nur die Hälfte, selbst auch nur der vierte Theil, der niederschlagenden Prophezeihungen, mit denen man die Kammer, von der Rednerbühne aus, betäubt habe, sich hätte verwirklichen können, so würde die Monarchie schon seit 14 Jahren verloren seyn. Aber es sey gerade das Gegentheil erfolgt; sie habe sich befestiget und Wurzel gefaßt, weil, ohngeachtet aller Irrthümer und Vergehen der untergeordneten Behörden, das constitutionelle Königthum in seinem Wesen ausgleichende und beglückende Eigenschaften habe."

„Sollten aber die ehrenwerthen Gegner sich nicht getäuscht und, bei ihrer lebhaften Anhänglichkeit an die Monarchie, auf eine ihnen Ehre machende Art sich selbst mit dieser verwechselt haben?"

„Alsdann würden freilich ihre Besorgnisse besser begründet seyn? Sie fürchteten die Tirannei der Entscheidung der Wahlen durch die Mehrheit der Stimmen! Aber jedesmal, wenn seit vierzig Jahren die Tirannei vorgewaltet habe, so sey es durch die Herrschaft der Minorität gewesen. Bei dem Wohlfahrts-Ausschusse sey, wie der 9. Thermidor es beweise, die Minorität entscheidend gewesen; am 18. Brumaire habe die Minorität des Directoriums den Sieg davon getragen und zuletzt habe die Minorität im Jahre 1815 das Ruder geführt. Aber man müsse nicht über Theorien streiten, er glaube, was seine Gegner sagten: „wenn die Majorität wähle, so würden sie schwerlich erwählt werden." Sie könnten wohl selbst Schuld hieran seyn! Wenn gewandt geleitete Wahlen ihnen die Gewalt in die Hände gegeben hätten, so hätte das Benehmen der Machthaber die wahre Majorität immer mehr und mehr verletzen müssen. *) Aber hierin liege nichts Gefährliches für die Monarchie."

*) Man könnte diese Erfahrung noch anders auffassen. In der Re-

Digitized by Google

„Was werde dann daraus entstehen, wenn die Departementsräthe durch bedeutende Mehrheit, oder auch einstimmig, das sprechende Organ der National-Majorität wären? Sie würden nicht mehr mit der Monarchie in Opposition seyn! Sie würden nicht mehr gegen die Königlichen Ordonanzen protestiren, nicht mehr den Maaßregeln der Regierung entgegengesetzte Wünsche aussprechen und nicht ferner Corporationen und Congregationen unter ihren Schutz nehmen, welche darauf ausgingen, die Krone unter die Herrschaft des Krummstabes zu bringen. Sie würden nicht ferner zu Gunsten der Unwissenheit kämpfen, welche die Menschen trotzig mache und den Pöbel zum Ausbruche der Revolution vorbereite, während der König die Aufklärung des Volkes wünsche, weil er wisse, daß ein Volk, nach Maaßgabe seiner Aufklärung, den Schutz werde zu würdigen wissen, den er den constitutionellen Verhältnissen gewähre."

Dies wurde von dem Redner noch weiter ausgeführt und unter andern gezeigt, „daß die bezeichneten Gegner, selbst bei den neuen Verhältnissen gewinnen würden. Sie müßten freilich ihre Vorurtheile aus der Vergangenheit abschwören. Sie könnten ja so viele Rechte erwerben, warum sollten sie gerade Privilegien verlangen?" Auch einige heftige und unüberlegte Aeußerungen der rechten Seite von dem Schicksale Carls des ersten von England rügte der Redner. „Es sey jetzt aber eben so ungerecht, der linken Seite die Gräuel der Revolution, als der rechten die blutige Bartholomäus-Nacht vorwerfen zu wollen!"

Das Wort an die Minister richtend, sagte der Redner diesen, „sie hätten den Rubicon überschritten und möchten nur nicht ihre Stellung zu verbergen suchen, durch bloße Worte könnten die Partheien nicht mehr getäuscht werden."

„Der eine Minister*) habe, ohne ein ungünstiges Urtheil darüber auszusprechen, zugegeben, daß das bürgerliche Gesetzbuch veraltete höhere Stellungen in der Gesellschaft vernichte, er habe die Unvermeidlichkeit der Vereinzelung des Grund und Bodens eingestanden, ohne ihr Gränzen setzen zu wollen. Ein an-

---

gel ist es die anmaaßende Beschränktheit und die Mittelmäßigkeit, welche in sehr vielen Verhältnissen sich an die Spitze drängt, weil sie sich mehr zu assimiliren versteht, weil sie, im schlimmen Sinne des Wortes, volksthümlicher, flacher, breiter und dabei federleicht ist. Mit dem Gediegenen und Gewichtigen muß man zu viele Umstände machen, es ist schwerer zu behandeln und in alle Formen zu fügen.

*) Der Minister des Innern.

Digitized by Google

dieser Minister *) habe von leeren Titeln geredet. Dieser Minister würde sich vergebens schmeicheln, jene geringschätzige Bezeichnung durch eine leichte Verbeugung vor den Majoraten verfüßt zu haben! Ein dritter Minister **) habe die öffentliche Meinung angepriesen, welche die Gegner nur mit Entsetzen und Aergerniß könnten nennen hören. Alles dies sey wohl verstanden worden, könne aber nie verziehen werden."

„Von jetzt an," sagte der Redner, „muß das Ministerium entweder allein, oder auf der Seite der Nation stehen. Bleiben die Minister allein, so werden sie fallen, und ich verhehle es nicht, ich werde der erste seyn, welcher sie betrauert, denn ich sehe schon ihre Nachfolger, und weiß, wie diese das Ganze leiten werden." ***)

„Möge das Ministerium uns doch zugestehen, was wir, nicht für uns, sondern für die wohlhabendsten, helldenkendsten Franzosen, für die vorzüglichsten Freunde des Thrones verlangen, möge es sich erinnern, daß jedesmal, wenn vom Throne aus der Nation eine neue Wohlthat zu Theil werden sollte, unheilverkündende Stimmen sich erhoben und daß jedesmal die Ereignisse diese Stimmen Lügen straften!"

„Meine Herren Minister! Sie können und Sie müssen alle diese Besorgnisse entfernen, welche eine zu natürliche Folge von Umgebungen sind, die Frankreich nicht angehören. Sprechen Sie so, wie Ihr rechtlicher Sinn, Ihre Treue, Ihre ehrfurchtsvolle Anhänglichkeit es Ihnen eingeben muß. Sprechen Sie Ihre eigene Ueberzeugung aus, denn Ihre Ueberzeugung ist die unsrige. ****) Sagen Sie es, daß alle Franzosen das sehnlichste Verlangen haben, ihre Vereinigung mit dem Throne zu befestigen, die sie nur segnen zu können wünschen; der Augenblick ist entscheidend!"

„Sie sind, wie ich überzeugt bin, unfähig, eine Zukunft, welche so wohlthätig werden kann, mit einer kleinlichen Eigenliebe, oder einer strafbaren Schüchternheit in die Wagschale zu legen. Bringen Sie uns daher erwünschte Worte wieder zurück, wonach unsre Herzen verlangen, welche wir

---

*) Der Justizminister.

**) Der Minister des öffentlichen Unterrichtes.

***) Der Redner hat Cassandrens Sehergeist gehabt, aber Cassandra konnte Troja nicht retten! Beide, Troja und das letzte französische Ministerium fielen durch Schwäche und Unentschlossenheit.

****) Goldene Worte, welche, gehörig beachtet, ganz andere Resultate herbeigeführt hätten.

Digitized by Google

zu hören begierig sind. Umgeben Sie den constitutionellen König mit der unzählbaren Menge ergebener Franzosen. Bringen Sie es dahin, daß bald diese Mauern nur von dem Ausrufe der Dankbarkeit wiederhallen, oder daß dieser Ausbruch wenigstens einige unheilverkündende Stimmen und aufwiegelnde Reden unterdrücke?"

Auf diese Rede folgte eine lang andauernde Aufregung in der Kammer. Nachdem sie sich gelegt hatte, wurde zwischen den Deputirten von Montbel, Benjamin Constant und Sirieys von Marinhac über einige Aeußerungen des letzteren gestritten, welche der zweite gerügt und der erste als Tadel auf sich bezogen hatte. Es war von dem Deputirten von Sirieys mit Bezug auf Napoleon gesagt worden:

„Wir haben uns beeifert, ihn theils mit der That, theils mit unsern Wünschen zu unterstützen."

Dies wurde von dem Angegriffenen auf die Zeit bezogen, wo Napoleon die Regierung des Schreckens stürzte. Als Persönlichkeiten gehören diese unbedeutenden Zwiste nicht hierher.

Der Deputirte Bignon (von der linken Seite) bemühete sich hierauf vorzüglich, die Aeußerungen und die wahren Gesinnungen der Minister zu entwickeln. Er sagte:

„Zwei verschiedene Jahrhunderte seyen in der Versammlung gegenwärtig. Vielleicht wisse das Ministerium selbst nicht, welchem von beiden es definitiv angehören solle. In diesem Augenblicke gehöre es durch engherzige, aristocratische Entwürfe einem früheren Jahrhunderte an, dem gegenwärtigen aber habe es sich durch das, in dem Gesetzentwurfe enthaltene Wahlprincip angeschlossen. Daß es dieses Princip in einer vortheilhaften Stellung siegreich vertheidiget habe, dafür sey man ihm aufrichtigen Dank schuldig, bedauern müsse man es aber, daß dies die einzige Veranlassung sey, ihm seinen Beifall zu bezeugen."

„Die verschiedensten Formen, welche die drei Minister gewählt hätten, um in ihren Reden die feinen Unterscheidungen geltend zu machen, welche zu Gunsten des Gesetzentwurfes aufgestellt worden seyen, hätten diesem keine bessere Begründung verschaffen können."

„Der Minister des Innern habe durch seine Beredsamkeit allerdings Erstaunen erregen und blenden können, aber es gebe so bestimmte Wahrheiten, solche durch ihre Einfachheit unwiderlegliche Urtheile, daß selbst die sinnreichsten Sophismen sie nicht würden entstellen können."

„Dahin gehöre z. B. das auf Thatsachen gegründete,

Digitized by Google

nicht zu widerlegende Urtheil, daß es für die Mitglieder der gewählten Kammer, ein Vergessen des Schicklichen und selbst des Schuldigen, auf Kosten der gesunden Vernunft und sogar ein politischer Vatermord, der die Freiheit auf den Tod verletze, seyn würde, wenn sie den Wahlherrn, denen sie selbst ihre Erwählung verdankten, das Recht, die Departementsräthe zu ernennen, entziehen wollten."

Hier machte der Redner von allen den Gründen gegen den Minister Gebrauch, welche schon früher mit Glück über diesen Gegenstand waren vorgebracht worden. Seine Darstellung enthielt nichts Neues.

„Und nun," fuhr er fort, „was thut der Minister, um das Privilegium zu vernichten? Schränkt er es ein, macht er den Kreis enger, und erschwert er den Zutritt zu den Privilegirten? Er hebt das Bessere auf, wo es schon bestehet, häuft Stimmenberechtigungen auf Stimmenberechtigungen und tritt dann noch, als ächter Verfechter der politischen Unabhängigkeit der Staatsbürger, als der einzige Vertheidiger der Gleichheit der Rechte auf! Dieses Spielen mit der gesunden Vernunft kann auf Augenblicke die Phantasie fesseln; man kann die Gewandtheit des Herrn Ministers des Innern, mit unbesiegbaren Schwierigkeiten zu scherzen, bewundern, aber der Kampfpreis gebühre nicht dem Talente, Blendwerke zu schaffen. Nur die einfache gesunde Vernunft muß Herrin des Kampfplatzes bleiben!"

Es wird nun untersucht, ob der Justizminister glücklicher, als der Minister des Innern gewesen sey, für diese Sache zu überzeugen.

„Ich gestehe es," sagte der Redner, „daß es mir schien, als wenn der Justizminister sich nicht einmal ernstlich bemühet hätte, uns in Betreff der Meinung, welcher ich angehöre, auf seine Seite zu bringen. Er hat mit seiner ganzen Kraft die Luftgebilde bekämpft, welche von dieser (der rechten) Seite der Kammer aufgestiegen sind und auf die von unsren Sitzen (der linken Seite) ausgegangenen wahren Gegengründe kommend, hat er sich auf allgemeine Anführungen beschränkt, welche weit davon entfernt sind, als gründliche Widerlegungen gelten zu können."

Die von dem Redner gegen den Justizminister angeführten Gründe beschränken sich hauptsächlich darauf, zu erweisen, „daß die Steigerung der Steuerbeiträge, welche die Befähigung als Wahlherr gäbe, zu nichts führe, und daß die Grundeigenthümer von der Mittelklasse eben so gut, wie

Digitized by Google

die großen Eigenthümer hierzu geeignet seyen. Auf 15,000*) Grundeigenthümer in ganz Frankreich werde auch die Wählbarkeit beschränkt, dies sey aber gleichfalls durchaus nicht haltbar."

„Um diese höchst übertriebene Einengung zu rechtfertigen, wurde," sagte der Redner, „in der vorgestrigen Sitzung zum erstenmale ein neuer Grund angeführt. Der Herr Justizminister, welcher befürchtet, daß die Politik sich in die General-Departementsräthe eindrängen werde, hat es uns eingestanden, daß die Einrichtung dieser Rathsversammlungen in der erwähnten Art, nach den Grundsätzen einer erhabenen Politik, entworfen worden sey. In dem Entwurfe, über welchen Sie sich gegenwärtig berathen, liegt eben so, wie in dem früheren Projecte des Ministeriums über das Erstgeburtsrecht, die offen eingestandene Absicht, das staatsrechtliche Gesetz mit dem bürgerlichen Gesetze in Widerspruch zu bringen, durch die Gesetze die Sittlichkeit zu verderben, und durch hochmüthige Anregungen in den Herzen der Väter die Gesinnungen zu ersticken, welche sie vermögen müßten, allen ihren Kindern gleiche Rechte einzuräumen. Man will, mit einem Worte, die Stellen in dem Departementsräthe zu Lehen für die Majoratsbesitzer machen, und so die Departementsräthe selbst in Filiale der Pairschaft verwandeln."

Der Redner drückte hierauf sein Erstaunen darüber aus, „daß der auf den Justizminister folgende Redner, der Marquis de la Boëssiere, als Gegner des Gesetzentwurfes aufgetreten sey, da er doch im Grunde dieselben Wünsche mit dem Minister getheilt habe. Es sey von ihm nur eine etwas bestimmtere Einrichtung verlangt worden, um aus allen General-Departementsräthen eben so viel Departemental-Pairien zu machen.

„Ich bezweifele," fuhr der Deputirte Bignon fort, „daß diese rührende Uebereinstimmung zwischen den Absichten des Herrn Justizministers und des achtbaren, auf ihn folgenden Redners, dem ministeriellen Entwurfe eine mächtige Hülfe gewähren möchte."

Auf die Rede des Ministers des öffentlichen Unterrichtes übergehend, erkannte der Redner zwar den wichtigen Unterschied zwischen dem absoluten und beziehungsweisen Steuersatze an, „aber dadurch," sagte er, „könne die ausschließliche Anwendung des einen, oder des andern nicht gerecht-

*) Ist dies ganz richtig? Auf die Angaben von Zahlen kann man sich nicht immer unbedingt verlassen.

Digitized by Google

fertiget werden. Nur um die Befähigung zum Wahlherrn noch mehr auszudehnen, könne der beziehungsweise Steuersatz gleichsam dem absoluten zu Hülfe kommen, da, wo der letzte nicht genüge, müsse der erstere eintreten, um die Anzahl der Wahlherrn zu verstärken, nie um sie zu vermindern. So habe es auch die Commission der Kammer angenommen. Jedes System, welches dahin gehe, dem beziehungsweisen Steuersatz den Vorzug vor dem absoluten zu verschaffen, so daß der eine den andern lähme, sey antinationell. Hier schließe sich nun der Minister des öffentlichen Unterrichtes, in Beziehung auf die zu ziehenden Schlußfolgen, an seinen Collegen an, und es bedürfe in dieser Beziehung keiner weiteren Widerlegung."

Nach einigen Ausfällen auf die Minister und die Tendenz ihres Gesetzentwurfes, stellt der Redner eine Vergleichung zwischen dem Geiste des Englischen und des Französischen Ministeriums an. Er sagt in dieser Beziehung:

„Das Französische Ministerium gehorcht, was die Frage in Betreff des vorliegenden Gesetzes angehet, demselben Impulse, welchem das Englische Ministerium huldiget, indem es die Emancipation der Irländischen Katholiken vorschlägt, es gehorcht der Nothwendigkeit. Aber wenn das Britische Ministerium sich dieser letzten unterwirft, so nimmt es sie als überwiegend an, es ergiebt sich derselben ohne Vorbehalt, weil es sich, bei diesem Benehmen, aus seiner Nachgiebigkeit, in einer, die Staatsverfassung und die Menschlichkeit betreffenden Angelegenheit, eine mächtige Waffe für das Gebiet der umfassenderen und höheren Politik schafft. In dieser Beziehung legt es alle Verstellung ab. Die natürlichen Rechte der Irländer sind Rücksichten, welche es wenig rühren. Noch vor kurzer Zeit wollte es die Irländer in unbedingter Knechtschaft erhalten. Warum ist jetzt Alles verändert? Wie kommt es, daß philantropische Lehren und Grundsätze von Gleichheit, so auf einmal durch die bekannten Organe der hochmüthigsten Aristocratie verkündet werden? Weil in jedem Englischen Ministerium, sey es auch aus traurigen Mittelmäßigkeiten und selbst aus absoluten Nullitäten zusammengesetzt, immer doch ein gewissermaaßen angeborenes Gefühl, von dem Bedürfnisse einer innigen Verbindung zwischen den inneren und äußeren Verhältnissen des Landes beiwohnt. Es ist jetzt der Augenblick gekommen, wo die Unterdrückung der Katholiken im Inneren, das Englische Interesse bei den auswärtigen Verhältnissen verletzen würde. In einem solchen Falle erlöscht das widerstrebende Gefühl der Regierung. Die Politik spricht

Digitized by Google

einen Entschluß aus, den die Gerechtigkeit vielleicht noch lange nicht erhalten hätte. Ein Ministerium der Torys wird nach seinen Handlungen eines der Whigs, und dem Herzog von Wellington und Herrn Peel ist man die Erfüllung von Wünschen schuldig, welche schon lange von Fox und Canning vergebens gehegt worden waren. *) Sollte man denn glauben, daß seit fünfzehen Jahren, kein einziges Ministerium die Gränzen unsers Gebietes geistig überschritten hätte? Es ist dies nur geschehen, um jenseits derselben sich verderbliche Rathschläge zu holen. Sollte man glauben, daß auch nicht eines von ihnen die Wichtigkeit begriffen hat, uns in der Eigenthümlichkeit unsrer inneren Verfassung, die Mittel zum Ansehen und zur Macht in den äußeren Verhältnissen zu verschaffen? In dem gegenwärtigen Zustande unserer Europäischen Welt ist eine Alternative begründet, welcher kein großer Staat entgehen kann. Seine Politik muß entweder auf dem Auslande lasten, oder die Politik des Auslandes lastet auf ihm. Sollten wir verurtheilt seyn, das letztere uns gefallen lassen zu müssen? Der Redner äußerte nunmehr seine Ansichten, über den Einfluß der fremden Mächte, selbst auf die inneren Verhältnisse Frankreichs, über die Staaten, Congresse und deren Einwirkung auf Frankreichs Macht, welche theils unserm Zwecke gänzlich fremd sind, theils auch zu sehr in der Französischen Ruhmbegierde und national Eitelkeit ihre Quelle haben,

*) Diese Ansicht ist im Ganzen sehr richtig. Die Französische Opposition in der Kammer hat einen wesentlichen Vorzug vor der Englischen in dem Parlemente. Die erstere, möge sie royalistische oder liberale Opposition seyn, meint es aufrichtig und ehrlich; sie ist für irgend eine Sache, für irgend ein Interesse, seyen diese öfters auch noch so sehr auf Vorurtheilen und Irrthümern begründet, eingenommen und öfters mit einem, die Schranken verletzenden Feuereifer eingenommen. Jede Parthei hat ein Ideal, oder glaubt es doch wenigstens zu haben, und diesem Ideale bleibt sie getreu. Bei der Brittischen Opposition ist Alles stereotyp und aus der Form abgegossen. Es sind die stabilen, bleibenden Italienischen Volksmasken, welche auftreten; auf den inneren Kern kommt es wenig an. Hat die eine Parthei gesiegt, oder ist sie besiegt worden, so ziehet sie die Maskenkleider der andern an und nimmt die entgegengesetzte Maske vor. Es kommt blos darauf an, wer die Bühne gewinnt, oder davon verdrängt wird. Mit der Regierung, mit dem Ministerium verhält es sich ganz so, wie der Deputirte Bignon dasselbe schildert. Nur ausgezeichnete Männer, wie Fox und Canning, konnten Ausnahmen begründen, und, so groß ist der Einfluß des Geistes und der Wahrheit; noch jetzt muß Das geschehen, was sie aussprachen und anriethen.

Digitized by Google

als daß wir ihnen beistimmen könnten. Als Herr Bignon in der Kammer der Deputirten sprach, war Frankreich gewiß vom äußern Einflusse so ziemlich unabhängig.

„Für civilisirte Länder, wie Frankreich jetzt ist," fuhr der Redner fort, „kann die Kraft des Staates nur in einer vollen und thätigen Anerkennung der Interessen der großen Majorität der Bevölkerung, von Seiten der Regierung, bestehen."

Von hieraus auf die Gemeinde-Repräsentation und die Vertretung durch die Grundeigenthümer übergehend, entwickelte der Redner die bekannten Ansichten seiner Parthei und kam darauf, daß der Minister des Innern sich auf das Senatus-Consult des Jahres 10 berufen und gefragt habe, welche Stimmen sich damals gegen dasselbe erhoben hätten?

„Der Minister" sagte der Deputirte Bignon, „hätte bemerken sollen, daß die, durch dieses Senatus-Consult eingeführte Ordnung, welche auf einen weit schlimmeren Zustand folgte, zu jener Zeit eine bedeutende Verbesserung begründete. Vorher gab es durchaus gar keine Wahlcollegien mehr. Durch diese Verordnung stellte der erste Consul sehr mangelhafte und unvollkommene Versammlungen dieser Art wieder her; aber es lag doch hierin die Anerkennung eines Principes, die Zurückgabe eines Rechtes, und diese so lückenhaften Wahlcollegien sind die Keime der besseren Verfassung geworden, welche die Charte uns gegeben hat." *)

„Und wie hat dennoch das Ministerium nicht bemerken können, daß Napoleon, was die Frage von der Wählbarkeit betrifft, dreimal liberaler war, als es sich selbst anerkennen müßte!"

„Nach dem Begriffe von Notabilität, welchen die Constitution des Jahres 8 aufstellte, waren 500,000 von ihren Mitbürgern dazu auserwählte Franzosen, zu allen Stellen in der Gemeinde, 50,000 zu den Departemental-Stellen und 5000 zu den National-Stellen wählbar. Wenigstens, meine Herren, war in dieser Abstufung der Notablen die Pyramide nicht auf die Spitze gestellt."

Hieraus nahm der Redner Veranlassung, das Unangemes-

*) Ein sehr großes, aber durchaus nicht gehörig anerkanntes Verdienst Napoleons beruhet darin, daß er Keime und fruchtbare Keime legte, welche jetzt noch überall fortwuchern. Sehr viele Staaten haben ihm den besseren Theil ihrer Gesetzgebung zu verdanken. Das Legen fruchtbarer Keime, nicht die ängstliche Ausführung im Einzelnen, war von jeher eine Eigenschaft ausgezeichneter Staatsmänner.

Digitized by Google

sume der in dem vorliegenden Gesetzvorschlage enthaltenen Wahlprincipien zu schildern, und das Benehmen des Englischen Ministeriums mit dem des Französischen zu vergleichen. „Die natürliche Folge dieses Benehmens würde seyn: Verdoppelung der Macht Englands und Verdoppelung der Schwäche Frankreichs.“

„Es sey eine schmerzliche Bemerkung, daß die Erfahrungen der vergangenen Jahrhunderte, eben so gut, wie die der neuesten Zeiten, fortdauernd für die Kabinete verloren seyen.“

„Ein höchst merkwürdiges Schauspiel sey aber die Verlassenheit des gegenwärtigen Ministeriums; bloß auf einer Bank in der Kammer, der ministeriellen, finde es seine Vertheidiger; wie könne man hoffen, daß dieser Gesetzvorschlag nur zehen Stimmen erhalten würde?“

„Er billige die Abänderungen der Commission und stimme für dieselben.“

Als hierauf der Deputirte Mechin die Rednerbühne betrat wurde bereits, jedoch vergebens, der Schluß der Discussion verlangt.

Der Redner, früher Mitglied der Commission, sprach vorzüglich von der Anfeindung der sogenannten Centralisation und von Demjenigen, was man hierunter zu verstehen habe. „Es möge wohl zweckmäßig seyn, bei den, die Privat-Interessen angehenden Entscheidungen, die Berufungen an die vorgesetzten Behörden zu begünstigen, und den Mittelbehörden mehr Gewalt einzuräumen, aber bei Allem, was die allgemeine Ordnung betroffe, dürfe ein solches Verhältniß nicht eintreten, weil es sonst, bei der Ausführung der Gesetze, bald an der Einheit und Gleichförmigkeit fehlen würde.“

„Aber er habe bemerkt, daß unter Aufhebung der Centralisation etwas ganz Anderes zu verstehen sey, was man seit der Restauration in der Verwaltung wolle geltend machen. Man habe nämlich gehofft, eine gänzliche Umschmelzung der Verwaltungs-Einrichtungen durchzusetzen und in den, wieder zu Provinzen gewordenen, Departements für sich und die Seinigen, in Betreff der allgemeinen und besonderen Verwaltung des Inneren, der Protection des Einflusses und des Ansehens, unabhängige Centralpunkte zu schaffen, so daß die Krone, den Notablen die Obsorge für die Verwaltung überlassend, nur noch Tribute, an Menschen und an Gelde, von dem Lande zu verlangen hätte. Auf diese Art seyen, wie es geschienen habe, Ehrgeizige von hohem Range willens gewesen, die, wie man sie schon oft genannt habe, große Familie zu reconstruiren, welche, nach dem

Digitized by Google

Ausdrucke eines edlen Pairs, auf dessen Worte man viel zu halten gewohnt sey, als aufgelöst und in Staub verwandelt könne angesehen werden."

„Alles dies bestätige sich jetzt, und man wolle wohl die Ausübung der öffentlichen Gewalt dem Könige belassen, aber man verlange die Wahrnehmung der Localangelegenheiten für die Localbehörden mit einer unabhängigen Stimme wieder zurück. *) Man möge das Gewicht und die Bedeutung dieser Worte wohl erwägen!"

Dies wurde nun von dem Redner weiter ausgeführt und unter andern noch gesagt, „daß ein Mitglied der rechten Seite ja bereits verlangt habe, daß die Departementsräthe, wenn sie einmal von dem Könige ernannt worden, sich selbst ergänzen und jedes Jahr ein neues Mitglied ernennen sollten. Drei magische Worte seyen es, durch welche man alle diese Wunder habe auszuführen gedacht; die Aufhebung der Centralisation, das große Eigenthum und die unabhängige Stimme."

„Aus der früheren und neueren Geschichte, so wie aus den übereinstimmenden Aeußerungen der bezeichneten Parthei, wurde mit vieler Gewandtheit, die Wahrscheinlichkeit eines solchen Bestrebens von dem Deputirten Mechin dargethan." **)

„Wozu aber so viel Lärmen," sagte er, „es ist nur die Rede von 1834 Mitgliedern der Departementsräthe, die durch 157,000 Notable, welche selbst unter 11,000,000 Steuerpflichtigen ausgesondert sind, aus einem Verzeichnisse von 39,000 großen Eigenthümern erwählt werden sollen; es handelt sich nur von Wahlen, welche unter 2147 Cantonal-Versammlungen vertheilt sind, wenn übrigens der durch die Commission verbesserte Entwurf Ihnen weniger Schrecken einjagt, als die ministeriellen Vorschläge."

Fast in allen, bei dieser Veranlassung gehaltenen Reden kommen zwei Fragen zur Sprache, ob die Einrichtung der gewählten Departementsräthe gefährlich werden könne, und

*) Von wem würde alsdann wohl diese sogenannte unabhängige Stimme ausgehen? Von der Nation wohl auf keinen Fall, wenn man nicht unter einigen vornehmen Privilegirten die ganze Nation verstehen will.

**) Eine Local-Aristocratie, wie sie hier geschildert wird, ist noch weit schlimmer, als eine bloße Central-Aristocratie. Sie ist eine vielköpfige Hydra, welche fast nicht gebändiget, oder besiegt werden kann, und welche die hauptsächlichsten, besonders die geistigeren Interessen vereinzelt, und die vereinzelten im Schlamme der Selbstsucht und Gemeinheit ertödtet.

Digitized by Google

ob die Wahlen in den Cantonalversammlungen wirkliche Vortheile gewähren? Die erste dieser Fragen scheint so wenig zweifelhaft und die zweite schon so hinreichend erörtert zu seyn, daß unsre Deutschen Leser es uns gewiß nicht verargen werden, wenn wir das in der Rede des Deputirten Mechin hierüber Vorkommende, weil es in der Hauptsache keine neuen Ansichten gewährt, hier übergehen und nur einige Bruchstücke aufnehmen.

„Jedenfalls," sagte der Redner, „die Cantonalwahlen betreffend", ist es eben so wahr als billig, daß in dem verbesserten Gesetze den Wahlen vielfacher Spielraum für die Meinungen und die Interessen der Minorität verbleiben müsse."

„Unter 2147 Cantonalversammlungen befinden sich nur 252, bei denen dieser Spielraum am wenigsten vorhanden seyn möchte, weil diese 252 Versammlungen den größeren Städten angehören und bloß aus constitutionsmäßigen Wahlherrn der Charte bestehen. Und dennoch verdanken Sie diesen Wahlherrn die Ehre in unsrer Versammlung Ihren Platz zu finden."

„Auch wir schlagen das System der Höchstbesteuerten vor. Diejenigen, welche wir meinen, sind in der That die Höchstbesteuerten Frankreichs. Wir haben aus dem bestimmten (absoluten) Steuersatze keine ausschließende Bedingung des zu ertheilenden Rechtes gemacht, weil nach dem ersten Höchstbesteuerten noch 69000 andere folgen. Das entgegengesetzte Verfahren würde das Resultat herbeigeführt haben, daß wir ganz in der Nachbarschaft, vielleicht in der nächsten Gemeinde, Staatsbürger an den Wahlversammlungen Theil nehmen sehen, welche nach ihrem geringen Steuerbetrage fast zu den Proletarien zu rechnen seyn würden, welche bei uns davon ausgeschlossen werden."

„Konnte diese auffallende Anomalie beibehalten werden? Wir konnten sie nicht gänzlich verbannen, aber wir haben das Auffallendste und Anstößigste daran verbessert."

„Je mehr eine Aristocratie concentrirt ist, desto mehr Macht hat sie. 16,000 Wählbare sind mächtiger als 39,000, und 40,000 Wahlherrn vermögen mehr als 157,000."

„Sollten so ernste Berathungen zu keinem Resultate führen? Fast hätte ich Veranlassung dies zu befürchten, wenn ich nicht meine Hoffnung auf die Discussion der einzelnen Artikel und auf die hohen Einsichten der Kammer setzte. In dem gegenwärtigen Augenblicke haben wir keine bedeutende Schwierigkeiten vor uns, lassen Sie uns keine neuen, ganz unzeitig, schaffen!"

Digitized by Google

„Der Centralpunkt einer großen Bevölkerung, die Hauptstadt eines Königreiches erwartet ein Ausnahmegesetz. Eine so unermeßlich große und unter tausend Beziehungen von allen anderen verschiedene Stadtgemeinde kann in der That durch das allgemeine Gesetz ihre Constitution nicht erhalten. Ich hoffe, daß man ihr das Zutrauen schenken wird, welches man ihr schuldig ist, ich bin aber von der anderen Seite versichert, daß sie allen weisen Einrichtungen sich beifällig zeigen wird, welche ihr die bestmöglichste Wahrnehmung ihrer Localinteressen verbürgen. Gerade in der Hauptstadt müssen das Eigenthum, der Handel und der Gewerbfleiß, die Wissenschaften, die schöne Literatur und die Künste, vermöge einer geregelten Uebereinstimmung und nach ganz eigenen Verhältnissen sich aufgeklärte Beschützer ihrer Rechte und erfahrene Verwalter ihrer Angelegenheiten verschaffen."

„Die Ehre, von einer so glänzenden, einflußreichen Hauptstadt erwählt zu seyn, wird den edlen Ehrgeiz wecken, und Männer auf die Bühne der Gemeindeverfassung bringen, welche künftig einmal der politischen Laufbahn Ehre machen werden."

„Lassen Sie daher, meine Herren, uns die wichtige uns anvertraute Aufgabe mit Sicherheit lösen, ohne den uns durch den Gesetzentwurf angewiesenen Wirkungskreis zu verlassen. Geben Sie Frankreich ein Gesetz, welches, erbeten und erwartet, mit herzlicher Dankbarkeit angenommen werden wird. Lassen Sie uns aber auch nicht ferner Verlegenheiten voraus ersinnen, welche, in der Nähe betrachtet, verschwinden, oder durch Unverdrossenheit und einen, von ungerechten vorgefaßten Meinungen freien, oder von phantastischen Ahnungen unabhängigen Willen, siegreich werden beseitiget werden."

„Ich brauche wohl nicht zu sagen, daß ich für den durch die Commission verbesserten Entwurf stimme."

Der Präsident bemerkte hierauf, daß der Deputirte Caqueray dem Deputirten Ravèz das Wort abgetreten habe und dieser bestieg die Rednerbühne.

Er sprach gegen das Gesetz, weil es die Königlichen Vorrechte gefährde, und stellte unter andern die folgende, von der rechten Seite mit Beifall aufgenommene Behauptung auf:

„Es ist meine innigste Ueberzeugung, daß Alles, was die Charte an der Königlichen Machtvollkommenheit, von welcher sie ihr gesetzliches Bestehen erhielt, nicht beschränkt hat, der höchsten Macht verblieben ist."

Digitized by Google

Nach einer Erörterung darüber, daß das Königliche Ansehen nicht geschwächt werden dürfe, sagte der Redner ferner:

„Ich will nicht ungerecht gegen das Ministerium und nicht undankbar gegen die Krone seyn, aber ich will meine Erkenntlichkeit und meine Treue dadurch beweisen, daß ich die Wohlthat nicht annehme, welche gegen den Wohlthäter die Waffen kehren und den Thron gefährden könnte."

Dies waren gewissermaaßen die Textesworte der ganzen, sehr ausführlichen Rede. Die weitere Ausführung enthält der Hauptsache nach Folgendes:

„Das Gesetz vom 28. Pluviose des Jahres 8 habe das Recht, die Departementsräthe zu ernennen, dem Staatsoberhaupte eingeräumt. Das Senatus-Consult vom 16. Thermidor des Jahres 10 habe dieses Ernennungsrecht nicht aufgehoben, sondern nur durch die Einführung eines Candidatenverzeichnisses, aus welchem gewählt werden mußte, modificirt. Aber dieses Senatus-Consult sey unter dem 17. Januar 1806 durch ein Decret wieder modificirt worden. Das Decret möge usurpirend seyn, dies sey möglich, aber immer sey das Senatus-Consult dadurch so gut, wie aufgehoben worden, und das Gesetz vom 28. Pluviose wieder in Wirksamkeit getreten. Die Charte sey erschienen und ihr 68. Artikel habe alle bestehende Gesetze aufrecht erhalten, also auch das Gesetz vom 28. Pluviose des Jahres 8. Der Minister des Innern habe dies selbst anerkannt. Es sey daher gar nicht zu läugnen, daß, wenn man alles Dies zusammennehme, das Staatsoberhaupt jetzt noch gesetzlich die Befugniß habe, die Mitglieder der Departementsräthe zu ernennen. An einem Gesetze habe es daher nicht gefehlt. Aber auch schon die Artikel 13 und 14 der Charte bestimmten deutlich das Verhältniß, indem sie dem Könige die executive Gewalt und das Ernennungsrecht zu allen Aemtern der Verwaltung zugeständen."

„Selbst Alle, welche zu Gunsten der Municipalgewalt noch am besten gesprochen und geschrieben haben" — sagte der Redner — „erkennen diese Gewalt nicht anders, als der gesetzgebenden, der ausführenden und der richterlichen Macht nachstehend an. Da man nun die Departements der Municipalgewalt nicht unterordnen kann, so müssen diese nothwendig der einen oder der andern der beiden großen Gewalten angehören, welche die Regierung bilden, und da sie der gesetzgebenden Gewalt nicht zufallen können, so ist

Digitized by Google

es in die Augen fallend, daß sie der ausführenden Gewalt zugetheilt werden müssen. *)

„Es sey" — fuhr er fort — „nie die Absicht gewesen die Departements zu Gemeinden zu machen. In dem Decrete vom Jahre 1789 über die Verwaltung und dem Gesetze vom Jahre 1790 über die Territorialeintheilung und besonders in dem letzteren, spreche es die constituirende Versammlung zweimal aus, daß die Territorialeintheilung nur zum Behufe der Verwaltung bestehe."

„Aus den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Pluviose des Jahres 8, durch welches die Präfecturen und Präfecturräthe geschaffen worden, gehe weitläuftig hervor, daß das Departement keine Gemeinde habe seyn sollen." **)

Wenn man auch eingestehen muß, daß die Rede des Deputirten Navéz in mancher Beziehung, besonders wegen der scharfsinnigen Zusammenstellungen und Uebersichten, welche sie gewährt, eine der wichtigsten ist, welche von den Anhängern des Systemes der rechten Seite der Kammer gehalten worden sind, so können wir doch wohl auf den ferneren Inhalt derselben hier verzichten, da alle darin angeführten Gründe weiter unten, in der nicht zu übergehenden Erwiderung des Ministers des Innern, abermals zur Sprache gebracht werden.

Nur noch eine Stelle können wir, als zu charakteristisch, hier nicht übergehen.

„Was schlägt man uns denn jetzt vor?" sagte der Redner. „Man schlägt uns vor, das zur Hälfte zu thun, was selbst die constituirende Versammlung ganz gethan hat. Denn diese Versammlung betrachtete den König, indem sie ihm nur eine leere, und unfruchtbare Ehrerbietung bezeigte, als das Oberhaupt der allgemeinen Reichsverwaltung, als das erste Oberhaupt der Nation, ***) indem sie sagte, daß die Departementsverwaltungen ihre Gewalt unter seiner Autorität aus-

*) Wir gestehen, daß wir diese Schlußfolge nicht ganz verstehen, weil sie — auf Sophismen beruhet.

**) Es läßt sich keine Eintheilung, oder Begränzung eines von Menschen bewohnten Landestheiles vornehmen, ohne daß man dadurch, wenn auch nicht für den Augenblick, doch gewiß für die Zukunft, Gemeinde-Verbände, größere, oder kleinere, bildet. Eintheilungen und Begränzungen trennen, und das Abgetrennte muß für sich, wenigstens in gewisser Beziehung, wieder ein Ganzes bilden, wodurch ein neuer, freilich öfters ganz eigenthümlicher Gemeindeverband entstehet.

***) Aehnliches haben auch der König Friedrich der Einzige und der Kaiser Joseph II. nebst vielen Andern behauptet.

Digitized by Google

übten, und ihm dennoch die Ernennung dieser Verwaltungen und selbst der Richter verweigerte, welche in seinem Namen Recht sprachen. Was ereignete sich? der Thron Frankreichs, der in unserm Boden so tief Wurzel gefaßt hatte, wurde durch Gewalt entwurzelt und auf dem schon zerissenen Boden ohne Stützen, ohne Anlehnpunkt mitten unter Ruinen, womit man ihn umgeben hatte, wieder aufgerichtet und mußte, den Stürmen preis gegeben, nothwendig fallen. — Sein Sturz ertönte auf dem Erdenrund und befleckte mit Blut die Blätter unsrer Geschichte. Wir kennen die unglücklichen Ereigniße, welche die Folgen davon waren. Sollen wir diese gefährlichen Versuche wieder beginnen?"

Hier wurde der Redner unterbrochen, mehrere Mitglieder wollten reden und ein Pfeiffen ließ sich vernehmen. Die ganze rechte Seite gab darüber ihren Unwillen zu erkennen. Mehrere Deputirte erhoben sich und bezeichneten eine Tribüne auf der obersten Gallerie der äußersten linken Seite. Einige Stimmen riefen: „Dort ist es nicht!"

Der Deputirte von Conny trat auf:

„Herr Präsident," sagte er, „wir verlangen die Bestrafung dieser Frechheit. Lassen sie von dieser Tribüne die Zuhörer entfernen."

Der Präsident versetzte: „Ich habe nichts gehört."

Mehrere Stimmen auf der rechten Seite erwiederten: „Wir haben es wohl gehört."

Der Präsident versicherte wiederholt, „daß er nichts gehört habe" — und dies wurde von Vielen sehr wohl aufgenommen — er erklärte aber, „daß bei dem ersten Lärmen, bei der ersten Aeußerung von Beifall oder Mißbilligung, er den Befehl geben würde, die Tribüne zu leeren." Die Stille wurde wieder hergestellt, der Deputirte Ravéz setzte seine Rede fort und beendigte dieselbe, indem er auf die Verwerfung des Gesetzes antrug.

Der Deputirte von Lalot folgte auf ihn und sprach ganz nach dem Sinne der Minister; er war für die Annahme des Gesetzvorschlages, glaubte aber, daß einige Modificationen statt finden könnten. Er sprach besänftigend und begütigend, und wunderte sich zwei einander gerade entgegengesetzte Entwürfe, den Entwurf der Minister und den der Commission anzutreffen; er bat, „zur Feststellung der Begriffe, jene sichere Regel der Logik nicht zu vergessen, daß die Wahl der Mittel das Ziel enthülle, welches man zu erreichen suche."

Digitized by Google

Nach diesem Thema prüfte der Redner in der Kürze den ministeriellen Gesetzentwurf.

„Dieser berücksichtiget, dieser umfaßt nur" — sagte er — „die Localverwaltung und specielle Interessen, dies ist sein Ziel. Er will die Wahrnehmung der Localinteressen freien, aber auch sicheren Händen überliefern. Diese beiden Zwecke mußten zu einem werden, und darin lag der Knoten der gegenwärtigen Verlegenheit. Denn, wenn man von der einen Seite der Kammer, laut und ganz mit Recht Freiheiten verlangt, fordert man von der andern, mit nicht weniger Nachdruck und rechtlichem Anspruche, die doppelte Sicherheit für das allgemeine Interesse und die Interessen der Einzelnen. Um zwei so entgegengesetzte Meinungen, wo möglich zu vereinigen, mußte ein Mittel zur Erreichung dieses doppelten Zweckes aufgefunden werden. Was spricht nun der Gesetzentwurf aus? Er sucht die Freiheit in dem Wahlprincipe und die Sicherheit in den am höchsten stehenden Interessen, welche er als unumgänglich nothwendige Bürgschaften heranzieht. Daraus gehet, als nothwendige Folge, die Annahme des unbestimmten (beziehungsweisen) Steuersatzes hervor, welcher sich nach den Vermögensverhältnissen der verschiedenen Oertlichkeiten richtet und sich ihnen anschmiegt. Sie werden sich nunmehr überzeugen, durch welche Verkettung man zu der, in dem ganzen Systeme vorherrschenden Wahl der Höchstbesteuerten hingeleitet wird."

„Der Partheigeist," sagte der Redner an einer andern Stelle, „erwägt nicht, daß das Verdienst eines Gesetzes keineswegs in einer mehr oder weniger populären Theorie bestehet, sondern vielmehr in der richtigen Anwendung auf den gegebenen Gegenstand und vorzüglich in der genauen Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen, den Sitten und selbst den Gefahren der Zeit beruhet, welche das Gesetz gewünscht hat. Aber da es dem menschlichen Verstande nicht verliehen worden ist, Alles vorherzusehen, Alles zu berücksichtigen, so muß er noch einen andern Lehrsatz aus der Erbschaft aller Jahrhunderte kennen, welcher besagt, daß alle Institutionen, welche auf Dauer Anspruch machen wollen, naturgemäß fortschreiten müssen. Sie müssen wachsen, sich entwickeln, und, gestützt auf Erfahrungen, langsam vorwärts kommen. Eine zu frühzeitige Entwickelung würde das Mißrathen der Früchte bewirken. Was hätte man denn von diesem Rathe, welchen die Klugheit giebt, zu befürchten? Ist es Ihnen nicht bekannt, daß die ganze Zukunft einer Einrichtung in ihren Principien beruhet? Einmal

Digitized by Google

in einem Gesetze als Keime niedergelegt, ist nichts gewisser, als daß diese fortwuchern werden." (Eine Stimme von der rechten Seite erwiederte: „Gerade deshalb verwerfen wir das Gesetz.") „Verstehet man dieses Fortwuchern zu erwarten, so werden, gereift durch die Zeiten, folgerechte Ereignisse daraus hervorgehen. Ihr gehet in diese Gedankenfolge nicht ein, weil Ihr den Erfolg nicht haben wollt! Wenn man es verstehet, diese Zukunft zu erwarten, so wird das Princip weder die Staatsgewalt durch seine Zugeständnisse, noch die Freiheit durch seine Anforderungen compromittiren. Und Ihr, die natürlichen Vertheidiger dieser beiden, so glücklich mit einander verbundenen, und, wenn man sie begreift, wechselseitig sich so nothwendigen großen Interessen, Ihr werdet diese heilsamen Wahrheiten, diese kluge Mäßigung, welche in unsern Zeiten gepredigt werden muß, diese sturmbewegte Kindheit der repräsentativen Regierung kräftig machen, die in Gefahr stehet, Alles zu verlieren, weil sie ungeduldig Alles ergreifen will."

Indem der Deputirte von Lalot die Vorschläge der Commission, deren Einsichten er Gerechtigkeit wiederfahren ließ, mit künstlich gewählten Worten tadelte, äußerte er, „daß er, was die Befähigung zu den Wahlen betreffe, die von der Commission vorgeschlagenen Bewilligungen noch für zu beschränkt halten würde, wenn sie überhaupt, bei dem gegenwärtigen Zustande der Gesellschaft, anwendbar wären. Man hätte," meinte er, „in einer gesetzgebenden Versammlung die Behauptung, daß die Rechte einer Klasse der Gesellschaft verletzt seyen, nie zur Sprache bringen sollen." *)

Vor Beendigung der Sitzung wurde von mehreren Deputirten der Schluß der Berathung verlangt. Der Minister des Innern behauptete jedoch, „daß er auf Manches, in der Sitzung zur Sprache Gebrachte, noch antworten müsse, und trug darauf an, ihm das Wort zu verstatten."

Der Präsident erklärte hierauf, „daß in diesem Falle die Berathung nicht geschlossen werden könne, weil der Minister, sobald er das Wort nehme, sie wieder eröffnen würde."

In der Sitzung der Kammer vom 7. April waren der Finanzminister, der Minister der geistlichen Angelegenheiten und der Minister des Innern gegenwärtig.

Nur eine kleine Anzahl von Mitgliedern fand sich auf ihren Sitzen ein.

Der Minister des Innern erhob sich und verlangte Gehör.

*) Warum nicht, wenn diese Rechte wirklich verletzt waren?

Digitized by Google

Mehrere Stimmen riefen aber: „Nein, nein! warten Sie, bis die Sitzung vollständiger seyn wird!"

Der Deputirte von Chantelauze betrat die Rednerbühne, und erhielt das Wort.

Der Redner erklärte gleich anfangs, „daß er nicht weitläuftig werden wolle" und wurde es doch im höchsten Grade, wenn man Dasjenige berücksichtiget, was bereits von seiner Parthei gesagt worden war. Er sprach immer „von dem, was er nicht sagen wolle" und sagte es gerade doch; er wollte keine Gefahren schildern, und schilderte sie doch!

„Die Zeit, in der wir leben," sprach er, „ist nicht die, in welcher man auf die Dauer berechnete Einrichtungen begründen muß. Man wünscht im Ganzen nicht die Revolution, aber man nimmt unbewußt die Ideenfolge an, welche zu ihr führt. Man will die öffentliche Ruhe nicht gefährden, aber man thut nichts, um sie zu erhalten. Eine bedeutende Verwirrung hat sich unsrer Intelligenz bemeistert, und eine Art von Anarchie hat die Herrschaft in unsern Wissenschaften erhalten. Die erstere ist sehr tief zerrüttet, und die zweiten ermangeln aller überzeugenden Kraft, alles Lebens. Durch so viele Erschütterungen wankend gemacht, geben die festesten Charactere, die rechtlichsten Gemüther der allgemeinen Bewegung nach, welche uns wieder zu neuen Theorien hinreißt."

An einer andern Stelle heißt es: „Giebt es in ganz Europa ein Volk, welches ausgedehntere Freiheiten hat? Nein, aber wir sind so weit gekommen, daß wir nur noch einen verächtlichen Blick auf England werfen. Seine aristocratischen und bürgerlichen Freiheiten *) können unsre vortreffliche Philosophie nicht mehr befriedigen. Die Wünsche einiger Menschen erstrecken sich in der That weiter und überschreiten das unermeßliche Meer. Aber es sind isolirte Wünsche, an denen die Nation keinen Theil nimmt!"

Der Redner berührt hierauf die früheren Provinzial- und ständischen Verfassungen und die Wirksamkeit der vormaligen Intendanten; er schenkt ihnen seinen Beifall, wenn er gleich gestehet, daß sie unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr anwendbar seyen.

Ferner sagte der Redner, indem er das Verfahren der Verfasser des Gesetzentwurfes tadelte: „Sie wollen Ihre Aufmerksamkeit von den in gleicher Art angeordneten Behörden nicht abwenden und nicht vergessen, daß außer diesen Be-

*) Wir haben bis jetzt keine aristocratische Freiheit gekannt.

Digitized by Google

hörden noch analoge, oder homogene reelle Verhältnisse vorhanden sind. Würde z. B. die Kammer der Pairs sich auf dieser hohen Stufe erhalten können, welche sie doch einnehmen muß, wenn unter uns keine Spur jener alten Aristocratie mehr übrig wäre, die durch sie repräsentirt wird, oder keine der Stellungen in der Gesellschaft, welche sich ihr mehr oder minder nähern? Setzen wir voraus, daß durch irgend eine Veränderung in den Sitten, in den vorherrschenden Ansichten, oder in den bürgerlichen Gesetzen, dieses aristocratische Element sich ausdehnte oder kräftiger würde, oder in unserm Boden tiefer Wurzel faßte, glaubt man denn, daß alsdann die, auch außer ihren Mauern auf zahlreiche und ähnliche ausgezeichnete Verhältnisse (Notabilitäten) gestützte Kammer der Pairs, nicht eben dadurch ihren Einfluß und ihr Ansehen würde zunehmen sehen?" *)

„Die Kammer der Deputirten," meint der Redner, „bedürfe einer solchen Stütze nicht. Die Democratie brauche sich gar nicht weiter zu verbreiten, sie habe ohnedem schon Boden genug gewonnen."

Aus den mitgetheilten Fragmenten werden unsre Leser den Geist des Ganzen schon hinlänglich zu beurtheilen im Stande seyn. Den Inhalt des übrigen Theiles der Rede machen die gewissermaaßen stereotypen Gründe der royalistischen Ultraparthei aus; sie haben hier schon genugsam Platz gefunden.

Der Antrag des Redners ging auf die Verwerfung des Gesetzes.

Der Minister des Innern verlangte hierauf von neuem das Wort und erhielt dasselbe. Die Kammer zeigte große Aufmerksamkeit.

Selbst aus dieser Rede, so viel Beredsamkeit auch abermals darin entwickelt seyn mag, können wir nur einzelne Bruchstücke geben, weil der Gegenstand wirklich schon zu sehr erschöpft ist. **)

Der Minister behauptete, „daß nach einer langen Discussion Alles so ziemlich in derselben Lage geblieben sey."

Der erste Theil seiner Rede war gegen die Angriffe des

*) Dies ist wenigstens äußerst aufrichtig gesprochen!

**) Man verwechsele nicht Beredsamkeit mit Redseeligkeit, beide sind, wie auch schon Ciceros Reden bewiesen haben, öfters mit einander verbunden, können aber sehr füglich getrennt seyn. Auch in der Französischen Kammer der Deputirten scheint, neben hoher Beredsamkeit, öfters große Redseeligkeit vorzuherrschen.

Digitized by Google

Deputirten Ravéz gerichtet, *) dem der Minister einiges Verbindliche über seine Beredsamkeit und den Scharfsinn in seinen Schlußfolgerungen sagte. Die gemachten Einwürfe wurden weitläuftig wiederholt.

Der Minister bemerkte, „daß dies der schmucklose, aber, wie er glaube, treue Inhalt jener Gegengründe sey," es wurde aber gerufen: „Nein, nein, sehr verschönert!"

Es erfolgte sehr lebhafter Beifall und hierauf eine lange Bewegung. **)

Der Minister erkannte es wiederholt an, „daß der König nicht die strenge Verbindlichkeit gehabt habe, die Wahlen der Departementsräthe vorzuschlagen und weder die frühere Gesetzgebung, noch die Charte enthalte etwas Widersprechendes."

„Das Decret vom 17. Januar 1806, welches, nach der Behauptung des Gegners, das Senatus-Consult des Jahres 10 aufgehoben und das Gesetz vom 28. Pluviose des Jahres 8 wieder hergestellt haben solle, besage wörtlich:

„Die Vorschläge der Cantonalversammlungen zu den Gemeinderathsstellen hören auf wirksam zu seyn, wenn Wir für die Besetzung dieser Stellen, in Betreff welcher jene abgegeben sind, bereits Sorge getragen haben. In der Zwischenzeit von einer Zusammenberufung zur andern werden Wir die, während derselben erledigten Stellen, unmittelbar besetzen u. s. w."

„Seitdem hätten bis zum Jahre 1812 die Wahlcollegien, wenn man sie zusammenberufen, fortgefahren, die Candidaten zu den Bezirks- und Departementsräthen, so wie zu dem gesetzgebenden Corps und dem Senate vorzuschlagen. In dem Jahre 1812 hätten aber die Zusammenberufungen aufgehört und das Staatsoberhaupt habe seitdem mit den unmittelbaren Ernennungen fortgefahren. Die Charte schweige über diesen Gegenstand, aber kein Gesetz habe das Senatus-Consult vom Jahre 10 aufgehoben."

„Die Departements sollten, wie man behaupte, weder eine gesetzliche, noch eine conventionelle Gemeinheit bilden, sondern bloß willkührliche geographische Abtheilungen! Allerdings seyen sie im Jahre 1789 in dieser Art gebildet

*) Der Deputirte Ravez, früher Präsident der Kammer, war in der Sitzung nicht gegenwärtig.

**) Nach unserm Ermessen hatte der Minister die Einwendungen kurz, aber sehr getreu wiedergegeben, wir glaubten indessen, dies hier nicht wiederholen zu dürfen.

Digitized by Google

worden, aber seitdem hätten sie einen eigenen Haushalt erhalten und nutzbares Eigenthum erworben. Sie bezögen Gefälle und durch sie selbst bewilligte Abgaben. Da aber, wo individuelle Interessen vorhanden seyen, und Abgaben auf einem abgesonderten Landestheile lasteten, bestehe auch eine Gemeinde."

„Es komme daher bloß noch darauf an, zu untersuchen, ob die Departementalverwaltung selbstständig sey, oder ob sie zu der allgemeinen Verwaltung gehöre. Man sage zwar, daß nach dem Gesetze vom Jahre 1789 die Departementsräthe an der Verwaltung Theil nähmen und daß daher, wenn man die letztere zwischen dem Präfecten, dem Präfecturrathe und dem General-Departementsrathe gleich vertheile, diesem auch mit die Verwaltung zukomme. Der Artikel 3 des Gesetzes vom Jahre 8 widerlege dies, indem er wörtlich besage:

„Der Präfect wird ausschließlich mit der Verwaltung beauftragt."

„Dadurch sey die ganze Frage entschieden. In dem ferneren Verfolge theile dieses Gesetz den Departementsräthen ähnliche Geschäftsverhältnisse, wie der gegenwärtige Gesetzentwurf zu. Die Verwaltung gehöre daher dem Präfecten allein, und die Departementsräthe hätten nur die Vertheilung und Bewilligung der Abgaben und die Aufrechthaltung und Beaufsichtigung der reinen Localinteressen des Departements zu besorgen."

Hierauf drückte der Minister sein Bedauern und seine Empfindlichkeit darüber aus, daß man dem Ministerium den Vorwurf mache, die Königlichen Vorrechte aufzuopfern und daran zum Verräther zu werden. Dem allgemeinen Wunsche, dem Wunsche aller Partheien und selbst derjenigen Parthei, welche das Gesetz jetzt angreife, habe der König entsprechen wollen, indem er diese Vorschläge vorlegen lasse."

„Man sage zwar nunmehr: „vielleicht hat man einmal das verderbliche Princip der Centralisation angegriffen, vielleicht hat man erweiterte Befugnisse und eine größere Unabhängigkeit für die Departementsräthe in Anspruch genommen; aber dieses unheilbringende Wahlprincip, hat man dies je zu vertheidigen gesucht?"

„Ja," sagte der Minister, „dieses nicht unheilbringende, sondern dieses gerechte Gesetz hat man fortdauernd vertheidiget. Im Jahre 1821 wurde ein Gesetzvorschlag vorgelegt, welcher die unmittelbaren Wahlen für die Gemeinderäthe

Digitized by Google

und die Wahlen durch Candidaten Vorschläge für die Departementsräthe enthielt. Dieser Entwurf wurde einer Commission zugewiesen, welche dessen Annahme vorschlug, und Sie können sich überzeugen, aus welchen Personen jene bestanden hat. Durchlesen Sie im Moniteur vom 14. April das Verzeichniß von Denjenigen, welche sich zur Vertheidigung des Entwurfes einschreiben ließen und Sie werden darüber erstaunen, daß wir gerade dieselben Männer heute widerlegen müssen."

„Man hat gesagt, daß Berührungen zwischen den Departementsräthen und der Kammer und zwischen den Departementsräthen und den Präfecten statt finden würden. Das erstere kann nur der Fall seyn, wenn Auflagen von den Departementsräthen bewilliget werden sollen, aber alsdann gebührt der gesetzgebenden Behörde die Entscheidung und es findet keine Collision statt. Das zweite kann allerdings eintreten und alsdann ist wirkliche Gefahr und Erschwerung der Verwaltung zu befürchten. Deshalb muß man versichert seyn, daß Männer zur Controllirung der Departemental-Angelegenheiten gewählt werden, welche an der Aufrechthaltung der Ordnung und Einigkeit ein Interesse haben, und hier wechsele ich die Gegner! Der König, den Wünschen des Landes nachgebend, hat einen Gesetzentwurf vorgeschlagen, dessen Principien und Grundlagen auf den Wahlen beruhen. Man nimmt diesen Grundsatz an, man verwirft aber die Vorsichtsmaaßregeln, welche der König bei der Anwendung für nöthig hielt."

Hier wiederholte der Minister in der Kürze den Inhalt des Gesetzentwurfes in Betreff der Wahlen der Bezirks- und Departementsräthe und die Abänderungen, welche die Commission gemacht hatte. Beide können als bekannt vorausgesetzt werden. Hierauf fuhr der Minister fort:

„Wir bestreiten diese neuen Vorsichtsmaaßregeln (diejenigen, welche die Commission vorgeschlagen hatte) und man stellt die Frage auf, ob das Recht, Abänderungen (amendements) zu machen für die Kammer aufgehört habe, ob man verlangen könne, daß dieses Recht ihr bei einer Discussion verweigert werde, welche die höchsten Interessen berührt."

„Hierauf antworten wir durch eine Unterscheidung, welche man unmöglich mit Stillschweigen übergehen kann. Es ist hier nicht die Rede von einem gewöhnlichen Gesetze, bei welchem die drei Staatsgewalten ein gleiches, oder gemeinschaftliches Interesse haben, es ist vor Allem nicht die Rede von einem Gesetze, welches die Regierung in ihrem eigenen

Digitized by Google

Interesse verlangt, um ihre Befugnisse auszudehnen und ihr Gebiet zu vergrößern, es ist vielmehr von einem Gesetze die Rede, welches von Seiten des Souverains das Land mit unermeßlichen Bewilligungen beglückt. Der König besitzt gegenwärtig das Recht, die Mitglieder der Bezirks- und Departementsräthe zu ernennen, er giebt dieses Recht, vermöge seines eigenen, freien Willens auf; er mußte den Umfang dieser Abtretung abmessen und die Bedingungen bestimmen. Auf diese Art wird die Theorie der Amendements, welche ich anerkenne, respectire und als allgemeinen Satz aufstelle, wie es mir scheint, eine Ausnahme erleiden müssen."

„Ich glaube in der That nicht, daß man von Seiten der Krone in dem Falle einer Bewilligung zugeben könne, daß man die letztere annehme und die Bedingungen verwerfe, welche die Königliche Weisheit hinzufügen mußte." *)

Hier entstand eine lebhafte Bewegung auf der linken Seite; eine Stimme fragte: „Ist die Discussion geschlossen?" Der Präsident verneinte dies und der Minister fuhr fort.

„Man habe das Beispiel Englands angeführt, dieses Beispiel solle festgehalten werden. Die Englische Regierung habe den Bedürfnissen der Zeit und des Landes ein großes Opfer gebracht, welches sie lange verweigert, aber sie habe auch dabei Bedingungen gemacht und diese Bedingungen hätten eigentlich dem Gegenstande nicht wesentlich angehört, sondern seyen nur zufällig gewesen. Auch die Französische Regierung habe zu Gunsten des Landes ein bedeutendes Opfer gebracht."

„In England habe aber die Kammer der Gemeinen die Vorschläge unbedingt angenommen, weil sie ohne Zweifel eingesehen habe, daß man der Regierung die Vorsichtsmaaßregeln überlassen müsse." **)

*) Der Minister ist wegen der hier aufgestellten Behauptungen mit sich selbst im Widerspruche, wenn er sagt, daß der König ein Recht habe, die Bezirks- und Departementsräthe zu ernennen. Kurz vorher hatte er noch zu beweisen sich bemühet, daß das Senatus-Consult des Jahres 10 noch bestehe und keineswegs aufgehoben worden sey. Nach diesem Gesetze kommen aber die erwähnten Ernennungen dem Könige durchaus nicht unbedingt zu.

**) Die beiden Häuser des Brittischen Parlaments haben keineswegs das Irländische Emancipations-Gesetz so unbedingt angenommen; es ist darüber debattirt worden, und man hat es sogar für gut gefunden, einige Amendements zu machen. Eine unbedingte Annahme kann auch in solchen Fällen von Seiten der Regierung keineswegs verlangt werden, denn über die gemachten Bedingungen muß man sich doch vertragen.

Digitized by Google

Der Minister ging hierauf zu der Erörterung des von ihm vorgeschlagenen Systemes über, bloß die Höchstbesteuerten zu Wahlherrn zu machen. Bei diesem Theile seiner Rede besonders war eine gewisse Bitterkeit und selbst Heftigkeit nicht zu verkennen.

Er suchte die Einwendung zu widerlegen, daß hauptsächlich Denjenigen das Stimmrecht eingeräumt werden solle, welchen bei den Wahlen der Deputirten bereits eine doppelte Stimme gebühre. „Man hätte das Wahlgesetz, wodurch diese Stimmführung zum Vortheile der reichen Gutsbesitzer angeordnet würde, im Laufe der Discussion verderblich und verhaßt gewannt und gesagt, daß es die öffentliche Meinung gegen sich habe." Hierauf antwortete der Minister: „Lassen Sie uns über diesen Punkt eine Bemerkung machen, deren Richtigkeit keiner Abtheilung der Kammer entgehen wird. Das Gesetz, welches die Departements-Wahlcollegien anordnet, ist noch immer vollkommen anwendbar. Diese Collegien haben einen bedeutenden Theil der Mitglieder der gegenwärtigen Kammer erwählt; ich weiß nicht, ob es schicklich ist die Rednerbühne zu besteigen, um ein wirkliches, noch bestehendes Landesgesetz verderblich und verhaßt zu nennen, ein Gesetz, welches noch gegenwärtig in Anwendung kommt und von welchem ein Theil der Deputirten, zu denen man spricht, das Recht erhalten hat in der Kammer ihren Sitz zu nehmen. Die Gesetze müssen, so lange sie bestehen, ausgeführt und geachtet werden, und hauptsächlich Denjenigen, welche zu der Ehre berufen sind, sie zu geben, kommt es zu, mit dem Beispiele von Gehorsam und Achtung voranzugehen."

Der Minister sucht hierauf zu beweisen, „daß es keinesweges diese Höchstbesteuerten mit doppelter Stimme seyen, welche die Departementsräthe erwählen würden. Zuförderst beständen die Departements-Wahlcollegien aus dem vierten Theile der Höchstbesteuerten, welches für ganz Frankreich ohngefähr 22,000 Individuen betrage. Mehr als 32,000 Steuerpflichtige würden aber zu den Wahlen der Departementsräthe berufen. Es seyen folglich bei beiden Wahlen nicht dieselbe Wahlherrn vorhanden. Außerdem würden aber noch 8000 Wahlherrn aus den Cantonalversammlungen entnommen, und diese seyen nicht bloß mittlere, sondern sogar kleine Eigenthümer. Die Departements-Wahlcollegien träten in einer Versammlung zusammen, die Minister aber schlügen vor, die neuen Wahlherrn in Bezirks-Collegien zu vertheilen. Woraus bestehen denn," sagte der Minister, „die Departements-Wahlcollegien? Aus dem vierten Theile der Höchst-

Digitized by Google

besteuerten, und was schlagen wir Ihnen jetzt vor? Die Bestimmung, daß zu Wahlherrn der Departementsräthe die Höchstbesteuerten jedes Bezirks genommen werden! Es ist hinreichend eine genaue Kenntniß der Verhältnisse Frankreichs zu haben, um einzusehen, daß dies ganz andere Leute sind, und daß ein anderer Geist in diesen Collegien vorherrschen wird. Wenn Sie Ihre Blicke auf die verschiedenen Bezirke werfen, so werden Sie bemerken, daß zwischen den Wahlherrn des Departements und denen jedes Bezirks durchaus keine Analogie vorhanden ist. Dies soll Ihnen nicht durch weitere Gründe, denen man andere Gründe wieder entgegen setzen kann, sondern durch Zahlen erwiesen werden."

Der übrige Theil der Rede enthält größtentheils Wiederholungen, schon früher zur Sprache gebrachter Gründe. Ueberhaupt kommen in der vorliegenden Rede häufige Wiederholungen vor, welche vielleicht durch den Eifer, mit welchem gesprochen wurde, zu entschuldigen sind.

Dem Vorwurfe, daß, anstatt populär zu seyn, der Gesetzentwurf die meisten Wahlherrn aufbringen werde, begegnete der Minister durch die Aeußerung, „daß sich dies nicht vermeiden lasse und bei allen Wahlen der Fall sey. Wenn man nicht die ganze Bevölkerung wählen lasse, so müsse es immer Ausgeschlossene und folglich Mißvergnügte geben. Aber je mehr der Kreis sich erweitere, um desto mehr werde die Anzahl dieser Mißvergnügten zunehmen. Einer kleinen Anzahl Männer, deren Ansprüche man anerkenne, verzeihe man ihre Vorzüge, aber wenn die äußeren Verhältnisse sich uns näherten, so sey man unwillig, nicht dieselben Privilegien zu besitzen, wenn man doch dieselben Rechte habe."

„Es ist also gar kein Grund vorhanden," sagte der Minister, „die Königlichen Vorschläge zu entstellen. Diese Vorschläge haben wir vorbereitet, wir haben dem Könige gerathen, sie der Kammer vorzulegen. Sie werden wohl einsehen, daß, indem wir uns bestimmten, einen solchen Rath zu geben, wir wohl begriffen, welche schwere Verantwortlichkeit wir auf uns nähmen. Wir sind gegen den König und das Land wegen der Zukunft verantwortlich, welche durch die Neuerungen, die wir Ihnen gegenwärtig vorschlagen, für die Monarchie herbeigeführt werden können. Wir mußten uns selbst die Ueberzeugung verschaffen, daß alle Vorsichtsmaaßregeln, welche die Ueberlegung uns als nothwendig anerkennen ließ, die neue Verfassung auch nicht einen Augenblick aus dem Gesichte lassen würden, aber, wenn man das System verändert, wenn man diese Vorsichtsmaaß-

Digitized by Google

regeln entstellt, so können wir für nichts mehr einstehen, wir können weder unsre bessere Ueberzeugung, noch unsre Verantwortlichkeit ferner zum Pfande setzen. Wir dürfen daher nie dem Könige rathen, einen Entwurf anzunehmen, welcher von dem von uns vorgeschlagenen abweiche." *)

Nach dem Schlusse dieser Rede verlangten die Deputirten, Graf Sebastiani, Keratry und von Chauvelin vergebens das Wort; der Deputirte Dupin der ältere erhielt dasselbe jedoch, weil der Deputirte Amat es ihm abgetreten hatte. Nach einigen Anspielungen auf die vorhergehende Rede bedauerte der Redner, „daß der Minister nach dem ersten, durch große Beredsamkeit siegreichen Theile seiner Rede, Rückschritte gemacht habe und mit Dem, was er vorausgeschickt in Widerspruch gekommen sey."

„Die Behauptung des Ministers, daß das vorliegende Gesetz seinem ganzen Umfange nach ein Geschenk der Krone sey, müsse widersprochen werden. Der Minister selbst habe in seiner sehr gründlichen Widerlegung des Deputirten Ravèz, die jetzigen Verhältnisse der Departements und daß sie einen Communal-Verband bildeten gezeigt, und, mit einem Worte, sich bemühet, selbst das Recht aufzustellen, welches das Bestehen der General-Departementsräthe auf die Wahlen und auf die Befugniß begründe, Diejenigen zu repräsentiren, deren Rechte sie zu vertheidigen hätte."

„Es ist also nicht eine Bewilligung der Krone," sagte der Redner, „es ist in gewisser Beziehung das Recht des Landes. Denn die Charte stellt grundsätzlich, als Recht des Landes, die Befugniß auf, die Abgaben und nicht allein die Haupt-

*) Ohngeachtet der großen Kunst, womit der Minister in dieser improvisirten Rede zu erweisen sich bemühet, daß die mit einer doppelten Stimme versehenen Mitglieder der Departements-Wahlcollegien nicht auch die Departementsräthe, der Hauptsache nach, allein erwählen, können wir uns doch nicht überzeugen, daß es ihm gelungen sey, darzuthun, daß die Wahlen der letzteren nicht fast durchaus in die Hände einiger wenigen reichen Grundbesitzer kämen. Jedenfalls werden die mit einer doppelten Stimme versehenen Departements-Wahlherrn die große Majorität bilden und fast immer den Ausschlag geben. Merkwürdig ist der Schluß der Rede. Man siehet deutlich, daß dem Minister die Hände gebunden waren, man siehet, daß er vielleicht gern mehr nachgegeben hätte, wenn er mehr hätte nachgeben dürfen, und daß es ihm Mühe gemacht hat, nur Dasjenige durchzusetzen, was in dem Gesetzentwurfe enthalten ist. Die Grundsätze, welche er entwickelt, passen öfters nicht zu der Anwendung, die in den Königlichen Vorschlägen davon gemacht wird.

Digitized by Google

Staatsabgaben, die jährliche Milliarde, sondern auch die Nebenabgaben, zu bewilligen, es sey nun, daß diese später durch eine Ordonanz, oder ein Gesetz gut geheißen werden. Aber immer bleibt es Nationalprincip die Abgaben zu bewilligen, und sie nicht eher zu erheben, als bis sie durch die Steuerpflichtigen, oder ihre gesetzlichen Repräsentanten zugestanden worden sind. Dies ist gleich wahr für die große Steuerlast und für die kleinste Abgabe, für die Communal- und für die Departementalsteuer eben so gut, als für die Abgaben, welche wir hier bewilligen. Dies ist das allgemeine Recht, dies ist das Recht unsrer Väter, und wenn wir dasselbe zurück fordern, so verbinden wir bloß die neuere Zeit mit der alten Zeit. Immer wurden die Abgaben frei bewilliget, und nur in der Periode der Tiraunei konnte man uns nach Willkühr besteuern."

„Jetzt müsse," fuhr der Redner fort, „dieses Princip durch ein Gesetz geheiliget werden. Wenn dies nicht auf dem ruhigen, gesetzlichen Wege, auf dem Wege gütlicher Uebereinkunft erfolgen könne, so sey es besser, daß das ganze Gesetz noch aufgeschoben werde. Bis es so weit komme, sey einstweilen der Grundsatz zu vertheidigen, daß jenes kein bloßes Geschenk, nicht bloß ein Ausfluß der Großmuth und eine octroirte Bewilligung sey. Sonst könnte die Nation vermittelst einer Ordonanz damit beglückt werden, während es doch ein Gesetz sey, welches begründet und in das Leben gerufen werden solle."

„Wenn auch seine Ideen nicht ganz geordnet seyen, so habe er doch keiner Vorbereitung bedurft, um auf die Vergleichung zu antworten, die man zwischen der Lage der Franzosen und der der Irländer angestellt habe. Sind wir denn Leibeigene," sagte der Deputirte Dupin, „sind wir solche Leute, welche man an der Kette leitet, welche man ihrer Erziehung halber an die Erdscholle fesselt? Die Irländer befanden sich in einem elenden und zwar in einem so elenden Zustande, daß man sie kaum unter die Staatsbürger rechnete, daß, weit entfernt den Staatskräften beigesellt zu werden, sie nur immer, als ein Hinderniß der Entwickelung der eigentlichen Nationalkräfte angesehen wurden, da sie diese Kräfte abhielten, dann nach Außen zu wirken, wann es die Politik oder das Handels-Interesse verlangen konnte. Es war ein Theil Englands erforderlich, um Irland im Zaume zu halten."

„Sind wir in derselben Lage? Nein, Frankreich ist schon lange und vorzüglich durch die Charte befreiet worden. Man

Digitized by Google

nehme nur doch ja nicht das Muster nach weiteren, oder engeren Bewilligungen, welche man Leuten machen will, die selbst nicht einmal die Gewissensfreiheit haben, die von allen Aemtern ausgeschlossen sind, man nehme ein solches Muster nicht gegen uns an, die wir unter einer, die staatsrechtlichen Verhältnisse der Franzosen heiligenden Charte leben!"

Auf die doppelten und dreifachen Stimmen wollte sich der Redner nicht einlassen. „Sie dienten Jedem als Mittel, um seine Zwecke zu erreichen, und Jeder halte sie für gut oder schlecht, je nachdem sie dazu beitrügen, ihn, oder seine Freunde in die Wahlversammlung zu bringen, oder seine Gegner daraus zu entfernen. Hierin liege eigentlich der Geist des ganzen Gesetzentwurfes. Es sey daher gar nicht befremdend, daß Diejenigen, *) welche glaubten, die doppelten Stimmen hätten ihnen mehr Gegner verschafft, jetzt auch befürchteten, daß diese Stimmen, wenn man sie auf die Departementsräthe anwende, ganz analoge Resultate herbeiführen würden, die ihren Gesinnungen gleichfalls nicht entsprächen. Wolle man im Gegentheile die Wahlbefugnisse weiter ausdehnen, so würden die eben Bezeichneten, in Beziehung auf sie, eine Ausschließung und Andere, die Heranziehung ihrer Gegner befürchten. Schränke man die Anzahl der Wahlherrn zu sehr ein, so könnten die Wahlen für die Französischen Institutionen wenig günstig ausfallen, vermehre man sie, so könnten Männer gewählt werden, welche zu Uebertreibungen geneigt wären, weil sie die Uebertreibungen in einem andern Sinne, und das constitutionelle Princip und dessen Entwickelung scheueten. Hierüber könnten, wie auch bereits ein Redner gesagt habe, Modificationen und glückliche Modificationen Statt finden."

„Es sey ganz richtig, daß die Uebergangenen immer mißvergnügt seyn würden, aber es komme darauf an, ob man Diejenigen mißvergnügt mache, welche ein Recht hätten mißvergnügt zu werden, oder ob Diejenigen es würden, welche gar keine Veranlassung dazu hätten."

„Dies sey indessen ein so zarter Punkt, daß er keine Vorschläge abgeben könne, er habe vor der Hand keine Meinung, und wolle sich jede verständige Meinung gefallen lassen, wenn es zur Discussion der einzelnen Artikel komme. Aber das könne er nicht für verständig anerkennen, wenn man gleich vorab erkläre, daß man nie in irgend eine Modification willigen werde."

*) Die liberale Parthei.

Digitized by Google

Der Minister des Inneren erwiederte von seinem Platze:

„Ich habe gesagt, daß wir nie dem Könige rathen würden, das abgeänderte Gesetz anzunehmen."

Der Deputirte Dupin erwiederte:

„Ich nehme Ihre Aeußerung in dieser Art an, aber wenn nun ein Gewandterer, als ich, wie dergleichen gewiß in der Versammlung vorhanden sind, wenn zwei, drei Redner mit eigenthümlichen Ansichten eine Meinung hier aussprächen, welche auf Sie wie ein Lichtstrahl wirkte, welche Ihnen die Ueberzeugung beibrächte, daß Sie sich selbst täuschten, daß jeder sich täusche, in so fern er mit zu viel Beharrlichkeit auf seiner Ansicht bestehe, würden Sie alsdann nicht Ihre Meinung ändern? Sie sind also in Ihrer Erklärung zu weit gegangen!"

„Das hieße der Kammer Fesseln anlegen, wenn man ihr, in gewisser Art, das Recht Abänderungen vorzunehmen, unter dem Vorwande streitig machte, daß dies ein ganz unnützes Bestreben sey, das hieße uns sagen: Ihr könnt Abänderungen vornehmen, aber das ist gerade so gut, als nähmet ihr keine vor, denn wir erklären Euch schon vorab, daß Eure Abänderungen nicht werden angenommen werden. Durch eine solche Aeußerung würden Sie sich selbst in Betreff des Guten binden, welches Sie begründen können. Sie werden in der Lage seyn, rathen zu können, so wie wir selbst in der Lage sind, zu bewilligen; es verstehet sich, wenn wir mit Ruhe und Gewissenhaftigkeit, ohne Eigenliebe und mit Unpartheilichkeit Alles angehört haben."

Von allen Seiten wurde hierauf der Schluß der Discussion verlangt, auf die Anfrage des Präsidenten einstimmig beschlossen, und nur noch dem Berichtserstatter, General Sebastiani das Wort vorbehalten.

Dieser bestieg hierauf auch sogleich die Rednerbühne und sprach: *)

„Im Namen Ihrer Commission erscheine ich, um von neuem auf dieser Bühne eine Erörterung durchzuführen, welche, jene früher und an einem anderen Orte beendiget zu sehen, gewünscht hätte, die sie aber keineswegs scheuen kann."

„Die Kammer ist es, welcher die Entscheidung gebührt. Sie billiget, wir bezweifeln es nicht, alle Resultate, welche wir ausgemittelt haben. Wir sind zwar weit davon entfernt, eine systematische Beharrlichkeit geltend machen zu

*) Wir werden diese Rede ganz, nur mit einigen wenigen Abkürzungen wiedergeben.

Digitized by Google

wollen, aber wir haben die feste Ueberzeugung, von der Richtigkeit der Grundsätze, welche uns als Leitfaden dienten, und mit Beharrlichkeit werden wir sie aufrecht erhalten. Wir nehmen gar keinen Anstand zu sagen, daß für unsre Gegner, sie mögen seyn, welche sie wollen, nur Unannehmlichkeiten und Schaden damit verbunden seyn können, sie anzufechten."

„Welches Heil können sich denn in der That die geehrten Mitglieder versprechen, welche gegen alle Wahlen bei den Departementsräthen sich ausgesprochen, und sie mit dem Namen der Volkssouveränität belegt haben? Weil die Wahlen durchgedrungen sind in die ordnenden Verhältnisse des Staates, weil durch die Wahlen Sie in diese Reihen gebracht worden sind, ist darum die Souveränität des Volkes geheiliget worden, hat sie darum ihren Sitz unter Ihnen genommen? Man hat wohl ehemals so gesprochen, meine Herren, aber man hat dies gethan, um die repräsentative Regierung, die Freiheit der Presse und alle diejenigen Rechte, alle diejenigen Bürgschaften wieder zu verbannen, welche wir der Charte verdanken; man hat dies im Namen und in dem Interesse der absoluten Gewalt gesagt. Ist es jetzt noch an der Zeit, ist es hier der Ort eine solche Sache zu halten? Wir Alle, durch unsern Eid, zur Vertheidigung der constitutionellen Monarchie, durch die Wahl, zu Deputirten Frankreichs geweihet, sollen wir sagen, daß die Wahlen die Volkssouveränität begründen, sollen wir unter diesem Namen über das Princip unsrer eigenen Existenz das Urtheil sprechen? Oder sollen wir zu verstehen geben, daß wir dasselbe, nur durch Gewalt gezwungen, angenommen, daß wir ihm uns nur widerstrebend ergeben haben, daß wir keine Gelegenheit vorbeigehen lassen, gegen dieses Princip uns zu verwahren, und es selbst da, wo es sich noch nicht verbreitet hat, in Verruf zu bringen?"

„Dies würde," meine Herren, „nur wenig übereinstimmen mit diesen Betheuerungen von Anhänglichkeit an die Charte, und von der freien Annahme der repräsentativen Verfassung, bei welcher Frankreich sich wohl befindet, welche es aber nur mit Bedauern, durch so viele indirecte Verläugnungen würde geschwächt sehen. Ist es weise, Sie in dieser Art wieder auf den Schauplatz unsrer ersten Bürgerzwiste zurückzuführen? Ist es der Schicklichkeit angemessen, unaufhörlich diese ersten begründenden Fragen wieder aufzufrischen, über welche die Zeit sowohl, als die Charte bereits abgesprochen haben, welche durch unsere Handlungen, durch un-

Digitized by Google

sie Reden, Aeußerungen, durch Alles, was um uns, und durch Alles, was in uns selbst ist, unwiderruflich aufgelöst sind, und durch welche das Königreich nicht mehr beunruhiget zu werden wünscht."

„Nein, meine Herren, die Wahlen begründen keinesweges die Volkssouveränität. Der große Haufen herrscht durchaus nicht überall, wo erwählte Behörden an den Angelegenheiten des Landes Theil nehmen, das allgemeine Stimmrecht ist keinesweges an dem Tage beschlossen worden, wo von 32,000,000 Seelen 100,000 Wahlherrn zur Wahrnehmung der staatsverfassungsmäßigen Rechte berufen wurden, es würde auch nicht beschlossen worden seyn, wenn 100,000 Wahlherrn mehr die Rechte der Departements wahrnähmen. Lassen Sie mich es sagen, die Zeiten der schwankenden Begriffe, die Uebertreibungen in der Rede sind vorüber, die öffentliche gesunde Beurtheilung weiß die gewöhnlichen Redensarten auf ihren wahren Werth zurückzuführen und die Thatsachen so erscheinen zu lassen, wie sie sich wirklich verhalten. Nein, die Wahlen begründen nicht die Volkssouveränität, sie sind nur Einwirkungen der constitutionellen Freiheit, einer Freiheit, welche sich den verschiedenartigsten Regierungsformen anpaßt und bloß die absolute Gewalt ausschließt."

„Man führt die Königlichen Vorrechte und den Artikel 14 der Charte an, wonach dem Könige die Ernennung zu allen Aemtern der öffentlichen Verwaltung zukommt, aber diese Einwendungen sind schon zweimal von dem Herrn Minister des Innern siegreich widerlegt worden."

„Die Königliche Macht verehren wir, meine Herren, gewiß vorzugsweise, wir wollen sie vor Allem, stark und gesichert haben, wir halten sie für unentbehrlich für Frankreich, für dessen Ruhe und Sicherheit, für das regelmäßige Fortschreiten unsrer bürgerlichen Einrichtungen. Aber diese Macht wird nicht immer, von derselben Seite ausgehend, durch Verlegenheiten und Schwäche gefährdet; nicht immer erhält und befestiget sie sich durch dieselben Mittel. In Ermangelung aller Publicität und der constitutionellen Verantwortlichkeit, wenn die Regierung ganz allein in die verwaltenden Behörden sich zurückgezogen hat, wenn sie mit den Völkern nur durch ihre eigenen und unmittelbaren Agenten verkehrt, dann müssen diese, nicht allein alle von ihr ernannt werden, sondern sie muß dieselben auch überall haben und durch sie Alles ausrichten. Für diesen Preis hat sie alsdann auch die physische Gewalt ganz für sich, weil nur durch diese

Digitized by Google

ihre Einwirkung sich zeigen kann, und sie vermag auch das Benehmen einer großen Anzahl solcher Agenten ohne große Gefahr auf ihre Rechnung zu nehmen, denn sie allein ist der Richter und jene sind ihr allein verantwortlich. Aber sobald die Publicität und die constitutionelle Verantwortlichkeit den Sieg davon getragen haben, sobald die Regierung überall den Blicken und der Prüfung zugänglich ist, und wenn das Betragen aller Derjenigen, welche sie bedienen, oder berathen in jedem Augenblicke zur Sprache gebracht und einer Censur unterworfen werden kann, welchen Vortheil kann alsdann die oberste Behörde dabei finden, alle Wagnisse und das ganze Gewicht dieser unermeßlichen Verantwortlichkeit zu übernehmen? Wird sie an Kraft dadurch gewinnen, wenn sie auf allen Punkten zugleich gegenwärtig und in alle Erörterungen verwickelt seyn muß? Möge sie nur immer ohne allen Rückhalt, sich alle Mittel, alle unmittelbaren Agenten erhalten, deren sie zur allgemeinen Staatsverwaltung bedarf, um sich überall Gehorsam zu verschaffen; aber daß sie sich nur ja hüte, unmittelbar und persönlich sich in Dasjenige einzumischen, was ohne sie geschehen und was sie mittelbar und auf dem Wege des Einflusses bewirken kann. Der Einfluß, meine Herren, dies ist das große Kunststück, das große Mittel der Einwirkung der freien Regierungen, das einzige, was ihnen zugleich Kraft und Sicherheit gewährt. Der verantwortliche Despotismus ist ein Widerspruch, den man frühe oder spät sehr theuer büßt. Sehr verblendete Freunde der Bevorrechtungen sind es daher, welche verlangen, daß unter der constitutionellen Regierung, die Vorrechte auf demselben Wege und unter denselben Formen ihren Fortgang, wie früher behalten, daß durch sie, zum Beispiele, sowohl die unmittelbaren Agenten der Verwaltung, als die Räthe ernannt werden, welche die Bestimmung haben, die letztere zu belehren und zu controlliren. Sie verkennen und verletzen auf diese Art, nicht allein die Rechte der Staatsbürger, sondern auch die Interessen der Königlichen Macht, sie weisen dieser in undenklich vielen Fällen, eine falsche und gewagte Stellung an, sie compromittiren dieselbe, anstatt ihr einen Dienst zu leisten, sie schwächen sie, weit entfernt sie zu kräftigen." *)

„Die Minister der Krone, meine Herren, sind nicht in diese Mißgriffe verfallen, sie haben der letzteren den weisen

*) Wir glauben für den Mann, der so sprechen konnte, die Versicherung unsrer innigsten Hochachtung hier niederlegen zu müssen.

Digitized by Google

Rath gegeben, die Auswahl der Departementsräthe aufzugeben, die sie noch von einer Verfassung beibehalten hatte, welche von der Charte wesentlich verschieden war, und so so manchen Beschwerden und Verlegenheiten aussetzte. Wir statten ihr unsern Dank dafür ab, bei dieser Gelegenheit das gemeinschaftliche Interesse des Thrones und des Landes so wohl aufgefaßt zu haben."

„Könnten wir uns doch eben so vollständig mit ihnen über die Wahlen dieser Rathsversammlungen verstehen!"

„Das Ministerium nimmt in dieser Beziehung offenbar die allgemeinen Grundsätze Ihrer Commission an. Es siehet es mit dieser ein und spricht es mit ihr aus, daß die Wahl der Departementsräthe dem Einflusse der Politik und der Privilegien entzogen werden müsse, aber es klagt die Commission zugleich an, daß sie die bezeichnete Klippe nicht vermieden habe, indem sie Ihnen vorgeschlagen, zu diesen Wahlen alle Staatsbürger heranzuziehen, welche an den Wahlen der Kammer Theil nehmen. „Wer siehet es denn nicht ein," sagte der Herr Minister des Innern, „daß man auf diesem Wege gerade auf Dasjenige wieder geräth, was man vermeiden wollte, und daß die von den politischen Wahlherrn erwählten Departementsräthe, nothwendig das Produkt der politischen Meinungen und Partheien seyn werden? Wenn man denselben Weg verfolgt, so kann es nicht gelingen, das entgegengesetzte Ziel zu erreichen. — Durch neue Elemente nur läßt sich eine neue Schöpfung bilden."

„Ehe wir zur gründlichen Vertheidigung des Systemes Ihrer Commission übergehen, möge es uns der Herr Minister des Innern erlauben, ihm über das System des Gesetzentwurfes eine einzige Frage vorzulegen. Wo sind denn in diesem Entwurfe die neuen Elemente anzutreffen, welche eine neue Schöpfung bilden sollen? Die 32,000 Höchstbesteuerten, denen er die Erwählung der Departementsräthe überträgt, stehen sie denn nicht an der Spitze der allgemeinen Verzeichnisse der politischen Wahlherrn? Werden sie aufhören, das letztere zu seyn, weil man sie Höchstbesteuerte und nicht Wahlherrn nennen soll? Die von ihnen erwählten Departementsräthe, werden sie nicht das Produkt der politischen Meinungen und Partheien eben so gut seyn, als wenn sie von der Gesamtheit der Wahlherrn erwählt worden wären? Oder wird man glauben, daß die 8000 zugeordneten Wahlherrn, welche der Entwurf durch die indirecten Wahlen der Cantonalversammlungen einführt, dem Einflusse der 32,000 Höchstbesteuerten in einem solchen Grade

Digitized by Google

die Wagschale hatten würden, daß der politische Charakter der Wahlen gänzlich verwischt werde? Bis jetzt hat noch niemand diese Behauptung aufzustellen versucht." *)

„Der Gesetzentwurf verdient also vollkommen dieselben Vorwürfe, die man den Vorschlägen Ihrer Commission macht. Er sucht keinesweges die Wahlen der Departementsräthe außerhalb der politischen Sphäre auf, er beruft keine neuen, oder fast keine neuen Wahlherrn, er beruft noch weit weniger Wahlherrn, als Ihre Commission, welche noch in den Cantonalversammlungen die Vervollständigung der Anzahl von 50 Wahlherrn durch die Höchstbesteuerten verordnet. Anstatt die Departementsräthe den Gefahren der politischen Wahlen zu entziehen, setzt der Gesetzentwurf sie diesen in gewisser Beziehung weit mehr aus, denn er beschränkt die Wahlen auf eine weit kleinere Anzahl von Wahlherrn und verhindert dadurch viele mögliche Fälle, in welchen Abweichungen, oder Gegengewichte eintreten könnten."

„Dies ist es eigentlich, wohin der Gesetzentwurf führt. Er ist gar nicht gegen den politischen Charakter der Wahlen der Departementsräthe im Allgemeinen gerichtet, sein Bestreben gehet aber dahin, diesen einen bestimmten politischen Charakter und keinen anderen zu geben. Er schließt nicht alle politische Wahlherrn, sondern nur 56,000 von ihnen aus, um die Wahlen nicht neuen und verschiedenen Wahlherrn, sondern den 32,000 Höchstbesteuerten anzuvertrauen, welche eben sowohl, als die anderen, der Politik, aber einer verschiedenen Art von Politik angehören werden. Mit einem Worte, er verbannt die Politik aus diesen Wahlen, aber er macht ein Privilegium daraus! Dies ist das unwidersprechliche und einzige Resultat desselben."

„Die Commission hat einen sichereren und gebahnteren Weg eingeschlagen, ohne zu Privilegien ihre Zuflucht zu nehmen; sie hat keinesweges darauf verzichtet, den Einfluß

*) Nach dem Artikel 4 des Gesetzentwurfes bestehen die Cantonalversammlungen 1) aus den Höchstbesteuerten und zwar nach dem Artikel 8. aus der ersten Hälfte der Höchstbesteuerten des Cantons, und 2) aus einigen Mitgliedern der Gemeindebehörden (sie sind bereits aus den Höchstbesteuerten der Gemeinden entnommen). In den Städten, welche eigene Cantons bilden, verhält es sich nach dem Artikel 7 gerade eben so. Immer sind es also Höchstbesteuerte, welche zugeordnet werden, und es möchten wohl wenige Fälle vorkommen, wo dies nicht auch wieder die politischen Wahlherrn seyn müßten, weil nur unter sehr wenigen Individuen gewählt werden kann.

Digitized by Google

der allgemeinen Politik auf die Wahlen der Rathsversammlungen zu bekämpfen, und, wenn sie auch nicht hoffen darf, jene ganz daraus verbannt zu sehen, so glaubt sie doch mit Gewißheit, daß ihr System diese Einwirkungen bedeutend beschränken wird. Die Ersetzung der Bezirkswahlen durch die Cantonalwahlen wird in dieser Beziehung wirksamer seyn, als Manche dies anzunehmen geneigt zu seyn scheinen."

„Das Cantonalsystem beläßt nicht allein der Minorität alle Möglichkeit zu einem Erfolge, indem es die Möglichkeiten vermehrt und in dem Falle selbst, wenn der Geist der Politik sich der Wahlen bemächtigen sollte, sichert es dieser Minorität wenigstens ihren Antheil; es leistet noch mehr, es bekämpft und schwächt bei allen Wahlen die rein-politischen Einflüsse, um andere, weniger partheiliche und mehr friedliche geltend zu machen."

„Was macht denn eigentlich eine Wahl zu einer politischen? Welche Veranlassungen geben ihr diesen wesentlichen Charakter? Sie erhält ihn, wenn die politischen Meinungen und Leidenschaften die Herrschaft über alle andere Verhältnisse in dem Leben des Menschen gewinnen, wenn keine andere Handlung, kein anderes Verdienst in bedeutende Erwägung gezogen wird. Ein Mann kann unabhängig, reich, geachtet, wegen seines Benehmens von seinen Mitbürgern geehrt und wegen seiner Beziehungen zu ihnen beliebt seyn, aber er hat, was die Politik betrifft, andere Ansichten, andere Gewohnheiten, als sie. Alsdann wenden sich die Stimmen von ihm ab, um einem Anderen zu Theil zu werden, der vielleicht nicht weniger würdig, als er seyn kann, aber entfernter stehet und von dem viele Wahlherrn nichts weiter wissen, als daß seine Meinungen und allgemeinen Gesinnungen mit den ihrigen analogisch sind. Hier haben Sie eine politische Wahl; die politischen Erwägungen haben sie allein erzeugt, vor ihrem Einflusse ist jeder andere Einfluß gewichen, diese Verknüpfung hat alle andere Verbindungen aufgelößt." *)

„Je mehr die Menschen sich von der Bühne ihres gewöhnlichen Lebens entfernen, desto mehr treten sie in beden-

*) Wir sehen uns veranlaßt zu bemerken, daß die Worte Politik und politisch hier, und bei allen Verhandlungen in der Deputirtenkammer nicht im gewöhnlichen Sinne verstanden werden dürfen. Es ist das Staatsverfassungsmäßige, was die Franzosen damit bezeichnen wollen.

Digitized by Google

tender Anzahl zusammen, desto mehr müssen die Wahlen, welche sie gemeinschaftlich vornehmen, einen politischen Charakter erhalten. In diesen außerordentlichen und vorübergehenden Verhältnissen sind die politischen Ansichten und Gesinnungen fast die einzigen, wodurch die Einzelnen sich kennen und berühren; dies ist ihr gemeinschaftliches Band, ihr gemeinschaftlicher Vereinigungspunkt. In die Augen fallend ist es, daß hier der Einfluß vorherrschen muß."

„Lassen Sie dagegen die Menschen, mitten unter ihren Gewohnheiten und Beschäftigungen und bei ihrer täglichen individuellen Lebensweise verbleibend, so wird ein anderer Geist ihre Wahlen leiten; sie werden ihre politischen Meinungen und Gesinnungen nicht ändern, aber andere Betrachtungen, andere Einflüsse werden sich damit verbinden; sie werden von dem, was sie aus sich selbst wissen und was täglich unter ihren Augen vorgehet, weit mehr Gebrauch machen. Die Wahlen werden alsdann, anstatt das Produkt der Ueberlegung, oder des Impulses des Augenblickes zu seyn, den Ausdruck eines dauernden, wohlbekannten Verhältnisses, das Resultat des ganzen Lebens der Erwählten und der Wahlherrn wiedergeben."

(Hier riefen Viele: „Dies ist sehr wahr!")

„So werden am häufigsten die Cantonalwahlen sich verhalten. Der Einfluß des Vermögens, der Achtung in der Heimath, der Privattugend und der geleisteten Dienste wird sich bei ihnen ohne Hinderniß geltend machen und wenigstens allen anderen Bestimmungsgründen das Gleichgewicht halten und sie modificiren. Dieselben Menschen, welche, aus einiger Entfernung zusammenberufen und in bedeutender Anzahl versammelt, rein-politische Wahlen vornehmen würden, werden, in ihrer Heimath belassen, und, gemeinschaftlich mit ihren Nachbaren, mit der Wahl Desjenigen beauftragt, welcher die Angelegenheiten Aller gut besorgen soll, in einem ganz anderen Geiste und unter der Herrschaft ganz anderer Verhältnisse handeln."

„Dies ist viel besser, viel gerechter, der Sittlichkeit angemessener, klüger und wirksamer, als die Begünstigungen und Zurücksetzungen des Gesetzentwurfes. Sie verlangen friedliche und der allgemeinen Politik fremde Wahlen, welche in der guten Verwaltung der Localinteressen ihre Bestimmung finden; und bei ihrer Begründung würden sie dieselben dem engherzigsten, dem ärgsten Privilegium in die Hände geben! Sie würden alsdann Männer in Masse entfernen, welche weit höher gestellte Rechte ausüben, und, dem größten Theile

Digitized by Google

nach, mit Gewißheit es erwarten, auch an diesen neuen Theil zu nehmen. Wissen Sie, welches Mißtrauen in dieser Beziehung erzeugt werden kann?"

„Jetzt schon erstaunt man, sucht man besondere Gründe für eine so hartnäckige Verweigerung auf, jetzt schon sagt man, daß die alte Ordnung, der der Charte entgegenstrebende Geist, dieses, wie will ich es bezeichnen, dieses, um Bossuets Worte zu gebrauchen, dieses, „ich weiß nicht Was, das keine Form und keinen Namen mehr hat," wenn auch gleich in dem Centralpunkte des Staates überwunden, und darauf verzichtend, in der Zukunft bei den allgemeinen Wahlen vorzuherrschen, jetzt doch noch den Versuch macht, sich bei den Departementsräthen einen festen Punkt, eine letzte Verschanzung zu sichern, und daß Sie, durch die Zurückweisung einer so bedeutenden Anzahl staatsverfassungsmäßiger Wahlherrn, schon seiner Macht unterliegen. Geben Sie nicht zu, daß solche Meinungen sich weiter verbreiten, sie gereichen nicht zu Ihrem, nicht zu unserm, sie gereichen zu Keines Besten. Bringen Sie dieselben zum Stehen, strafen Sie dieselben der Lüge, und belassen Sie diesen Tausenden reicher und vertrauter Männer, den ihnen bei der Verwaltung der Localangelegenheiten zukommenden Antheil. Sie scheuen sich vor ihren Vorurtheilen, vor den Leidenschaften ihrer Parthei. Suchen Sie nur Verhältnisse auf, geben Sie ihnen doch nur Stellungen, welche jene von ihnen abhalten, welche ihnen Mäßigung und Klugheit beibringen, welche endlich sie unter aufgehellten, friedlichen Einflüssen vereinigen; aber machen Sie ihnen nicht denjenigen Einfluß streitig, auf welchen sie ein Anrecht haben, geben Sie ihnen vielmehr Mittel in die Hände, diesen Einfluß regelmäßig auszuüben. Wir wollen eben so wenig, wie Sie, daß der politische Geist in den Departementsräthen herrsche, aber räumen Sie dem Nationalgeiste die erste Stelle in demselben ein."

„Es giebt," sagt man, und auf diesen Beweis stützt man sich vorzüglich, „es giebt bei Gegenständen dieser Art keine Rechte, keine vorher bereits bezeichnete Wahlherrn. Es ist nichts zu Gunsten der verfassungsmäßigen Wahlherrn bestimmt, sie befinden sich in keinem Besitze. Man will uns in Beziehung auf sie in eine mißliche Lage bringen, aber wir nehmen keinen Anstand, ihnen vor der durch sie erwählten Kammer, das angebliche Recht, welches man für sie verlangt, streitig zu machen."

„Und auch wir, meine Herren, würden keinen ferneren

Digitized by Google

Anstand nehmen, wenn die Verweigerung uns nur rechtlich erschiene. Weder die Minister, noch die Deputirten, oder Wahlherrn, kurz kein Mensch in Frankreich, legt gegen irgend jemand das Gelübde der Knechtschaft ab. Entweder berufen, um Gesetze vorzuschlagen, oder sich über dieselben zu berathen, oder Diejenigen zu erwählen, welche sich berathen sollen, so handeln sie doch Alle frei nach ihrer Ueberzeugung und keiner braucht eine andere Dienstbarkeit zu übernehmen. Ferne von uns sey daher der Gedanke, daß wir den Wahlherrn mehr schuldig seyen, als die Vernunft und das Gemeinwohl von uns verlangen, man würde ihnen selbst Unrecht thun, wenn man dies voraussetzen wollte, sie bedürfen unsrer Treue, nicht unsrer Schwäche. Lassen Sie uns den Versuch machen, bloß nach diesem Maaßstabe die Natur und die Ausdehnung ihrer Rechte zu würdigen."

„Wenn die Charte die Gränzen des verfassungsmäßigen Wahlrechtes bezeichnen wollte, was hat sie dann gethan? Sie hat von dem Grundeigenthume Bürgschaften in Betreff der Einsicht und Unabhängigkeit bei der Ausübung dieses Rechtes verlangt. Und überall, wo man ihr diese Bürgschaften gewährte, hat sie die Befähigung, Wahlherr zu werden, anerkannt. Ueberall, wo die Befähigung sich erkennen ließ, wurde das Recht laut ausgesprochen!"

„Was haben nun wir, die wir berufen sind, die Gränzen des Rechtes zu bezeichnen, die Departementsräthe zu erwählen, was haben nun wir anders zu thun, meine Herren, als dem Beispiele der Charte zu folgen, gleichfalls bei dem Grundeigenthume Bürgschaften, in Betreff der Einsicht und Unabhängigkeit aufzusuchen, welche als Zeichen dieser neuen Befähigung angenommen werden könnten, und da das Recht anzuerkennen, wo sich die Befähigung findet?"

„So haben wir auch verfahren! Bei diesen Nachforschungen haben wir gleich bei den ersten Schritten die Antwort der Charte auf eine ähnliche Frage angetroffen. Sie hat die Kennzeichen der Befähigung zu den verfassungsmäßigen Wahlen auf 300 Franken directe Steuer bestimmt. Die Befähigung zu den Departementsräthen hat uns weder höher gestellt, noch anderer Natur zu seyn geschienen. Wir haben hieraus den Schluß gezogen, daß, wo die erste Befähigung sich finde, die zweite vernünftigerweise vorausgesetzt werden müsse."

„Dies, meine Herren, ist der Ursprung und die Begründung des Rechtes, welches wir den verfassungsmäßigen Wahlherrn zuerkannt haben."

Digitized by Google

„Es ist hier in Beziehung auf diese, nicht von einem bereits bestehenden und in den Gesetzen verzeichneten Rechte die Rede, wir haben nie die Behauptung aufgestellt, daß sie als Wahlherrn der Deputirtenkammer schon dadurch allein auch nothwendig Departementswahlherrn, allgemeine Wahlherrn seyn müßten. Wir haben nur geglaubt, daß, da sie fähig seyen, die Deputirten zu erwählen, es vorausgesetzt werden müsse, daß sie gerade hierdurch auch befähiget würden, Männer zu ernennen, welche untergeordnete und zugleich analoge Amtsverrichtungen hätten, daß die Befähigung das Recht ertheile, und daß Diejenigen, welche dies läugneten, gehalten wären, zu beweisen, daß diese Befähigung gar nicht vorhanden sey."

„Wenn einige Fälle sich ergäben, meine Herren, in welchen dieser Beweis geführt werden könnte, wo verständige Männer Veranlassung hätten zu glauben, daß die den verfassungsmäßigen Wahlherrn anvertrauten Wahlen der Departementsräthe keine erwünschten Resultate liefern würden, und folglich die beiden Wahlbefähigungen nicht dieselben wären, so würden wir die Ersten seyn, welche alsdann auch die Verschiedenheit der Rechte und die Nothwendigkeit ihrer anderweiten Vertheilung anerkennten. Bis dahin, und in allen Fällen, wo dergleichen nicht erweisbar ist, bleiben wir dabei anzunehmen, daß man es ohne Ungerechtigkeit nicht abschlagen könne, zu Gunsten der verfassungsmäßigen Wahlherrn, in dem neuen Gesetze ein Recht auszusprechen, welches ganz natürlich aus der Befähigung sich ergiebt, in Gemäßheit welcher sie bereits ein höheres Recht besitzen."

Der Redner wunderte sich hierauf, „welche Schwierigkeiten man finden könne, eine wahre constitutionelle Aristocratie zu begründen, *) und sie an das bereits Bestehende zu knüpfen. Man mühe sich ab, Gründe aufzufinden, um sie zu hemmen und zu beseitigen." Er fuhr hierauf fort:

„Was sind aber die 88,000 Wahlherrn anders, als die 88,000 reichsten Eigenthümer des Landes? Sie haben wohl

*) Es ist in den Verhandlungen der Deputirtenkammer schon so oft von einer sogenannten constitutionellen Aristocratie die Rede gewesen. Wir glauben, daß eine solche durch die Charte eigentlich gar nicht begründet, wir glauben aber auch, daß es den Rednern der linken Seite gar nicht Ernst damit ist. Die Kammer der Pairs können wir als ein aristocratisches Institut nicht durchaus gelten lassen. Sie hat wohl aristocratische Formen, dem Wesen nach muß sie aber dem democratischen Interesse jederzeit ergeben seyn, wie sich dies auch bereits öfters erwiesen hat.

Digitized by Google

öfters Ansichten und Gesinnungen, welche den Räthen der Krone nicht gelegen kommen; ihr Auftreten bringt wohl auf einigen Punkten des Staates Beunruhigung und selbst Besorgnisse hervor. Seyd nur aufmerksam und sehet Euch vor, Ihr werdet die Kammer und das Publikum jederzeit geneigt finden, Alles anzuerkennen, was die Gerechtigkeit und die Nothwendigkeit erfordern! Aber fanget nicht damit an, bei jeder Gelegenheit, wegen einiger Unannehmlichkeiten, wegen augenblicklicher Verlegenheiten, die erst heranwachsenden Einrichtungen zu erschüttern, welche schon jetzt unsere Stärke ausmachen und uns zu so vielen Hoffnungen berechtigen. Die bedeutendsten Eigenthümer des Landes werdet Ihr überall auf Euren Wegen antreffen, Ihr werdet überall Euch ihren Einfluß zu verschaffen und ihn zu verwenden nöthig haben. Sie werden die Beschützer der öffentlichen Ordnung, eben sowohl wie die Vertheidiger der nationellen Freiheiten, und die Stützen einer weisen Regierung gleichmäßig, wie die hemmende Kraft gegen eine verderbliche Verwaltung seyn. Ergreifet daher ohne Bedenken das System, dessen Grundlage sie ausmachen, nehmet überall, wo die Gelegenheit sich darbietet, die Grundsätze und die Folgerungen ihrer Rechte an!"

„Welches System setzt man denn dem vorliegenden entgegen? Wem will man das Recht übertragen, welches man den Wahlherrn verweigert? den Höchstbesteuerten, sagt man! Welchen Höchstbesteuerten denn? Die Wahlherrn sind ja auch die Höchstbesteuerten Frankreichs! Ich glaube nicht, daß die Verweigerung dieser Befugnisse sich bloß auf Die beziehen soll, welche eine gleiche Stellung auf der äußersten Gränze des Steuersatzes haben, d. h. welche genau 300 Franken an directen Steuern bezahlen, und daß man durch die Uebergehung aller dieser, mit Ausnahme eines Einzigen, der gerade der letzte der Höchstbesteuerten wäre, allen Streit beendigte. Es handelt sich ohne Zweifel hier auch nicht von einer bloßen Streitfrage zwischen zwei Grundsätzen, zwischen dem absoluten und dem beziehungsweisen Steuersatze. Wir berathen uns schon so lange, um darüber abzustimmen, welcher der philosophisch wichtigste, der vernunftgemäßeste sey! Offenbar betrifft die eigentliche, die praktische Frage, nur die Anzahl und die Vertheilung der Staatsbürger, welche zur Wahl der Rathsversammlungen berufen sind. Die Gründe, durch welche man es versucht das System der Höchstbesteuerten zu halten, beantworten jene Fragen nicht. Es ist nicht richtig, wenn man sagt, daß die Höchstbesteuerten auch

Digitized by Google

die, bei der Vertheilung der öffentlichen Lasten am meisten Betheiligten seyen, denn jene drücken vorzugsweise Diejenigen, welchen es am schwersten wird sie zu berichtigen. Das Interesse für das Nothwendige ist bedeutender, als das für den Ueberfluß, und wenn man die am meisten Betheiligten berufen sollte, so würden die Geringstbesteuerten oft die ersten Rechte erhalten. Wenn, im Gegentheile, die Berechtigung mit dem Betrage der Lasten, welche Jeder zu übernehmen hat, mit dem Vermögensbetrage allein in Verhältniß stände, warum wäre es alsdann nöthig, 32000 Höchstbesteuerte zu den Wahlen heranzuziehen, warum sollte man sich alsdann nicht auf 1000, auf 100, auf 20 beschränken können. Oder, warum sollte man nicht Jedem eben so viele Stimmen zubilligen, als er Steuerantheile entrichtet? Alle diese Vorschläge sind offenbar unhaltbar und niemand denkt an sie. Was beweiset dies? daß im Grunde, und selbst nach den Grundsätzen ihrer Anhänger, die Höchstbesteuerten nicht anders berufen werden können, und nicht anders berufen werden, als weil sie die Unterrichtetesten, die Unabhängigsten, die Fähigsten sind, um vernunftgemäß handeln zu können und das Interesse Aller zu erkennen und vorzugsweise geltend zu machen. Man muß aber alsdann eben so Viele berufen, als der Zweck erfordert, d. h. eine hinreichende Anzahl, damit die Interessen Aller vertreten, behauptet und bei jeder Gelegenheit vorgezogen werden können. *) Die Frage ist also immer die, über die Gränzen, in welchen man, wenn die Höchstbesteuerten einberufen werden sollen, zu verbleiben hat. Wenn diese Gränzen auch mit Klugheit bestimmt sind, so bleiben doch noch immer gegen die Benen-

*) Hier scheint der Redner in den gewöhnlichen Irrthum zu verfallen, daß die Höchstbesteuerten auch die Unterrichtetesten, die Befähigtesten seyen. Gewöhnlich bezahlen diejenigen Männer, auf welche die Nation Ursache hat stolz zu seyn, geringe, oder selbst gar keine Steuern. Kant, Lessing, Schiller, Jean Paul Richter und viele unsrer vorzüglichsten Staatsbeamten, haben gewiß sehr wenig Steuern bezahlt; waren sie deshalb weniger befähigt? Man wirft den gelehrten und unbegüterten, aber gebildeten Mittelständen vor, daß sie Veränderungen und Revolutionen begünstigten, aber ziehet man sie überall in das Interesse des Staates, läßt man sie Theil nehmen an den Rechten, welche jedem Besitzer eines Rittergutes von einigen Hundert Morgen angeboren werden? Und sie tragen doch gewiß redlich zum Besten und zum Ruhme des Landes bei, welches ihnen selbst die gewöhnlichsten Bürgerrechte versagt!

Digitized by Google

nung und das Princip dieser höchsten Besteuerung bedeutende Einwendungen übrig. Der Grundsatz der Befähigung durch den bestimmten (absoluten) Steuersatz ist unendlich vernünftiger und gerechter. Denn wenigstens die Nützlichkeit und die practische Anwendbarkeit des Gesetzes sind alsdann gesichert. Dies ist für gewöhnlich das einzige Resultat, welches man verlangen kann, ein Verdienst, womit man sich befriedigen muß."

„In diesem Geiste, meine Herren, immer von Rücksichten auf die Anwendbarkeit geleitet, und in der stäten Ueberzeugung, daß das Interesse des Thrones und das Interesse des Landes immer identisch seyen, hat Ihnen Ihre Commission die Aufhebung der Bezirksräthe vorgeschlagen. Daß diese Rathsversammlungen keine Abgaben bewilligen, keine Ausgaben haben, keine Rechnungen festsetzen, daß sie sich nur mit sehr wenigen Gegenständen beschäftigen und über nichts zu bestimmen haben, ist anerkannt; die kleine Anzahl von Dienstgeschäften, welche man endlich noch bei ihnen aufgefunden hat, verändert an ihrem allgemeinen Charakter nicht das Mindeste. So lange sie von der Verwaltung selbst ernannt wurden, sind die Blößen dieses Charakters weder in die Augen fallend noch überhaupt bedeutend gewesen. Die Entbehrlichkeit dieser Rathsversammlungen war durch ihr Unvermögen versteckt, aber, wenn sie einmal erwählt sind, so können ihre Lage und ihre Bestimmung nicht mehr dieselben bleiben."

„Können Sie, meine Herren, eine unabhängige Versammlung im Volksinteresse sich denken, oder begreifen, welche sich selbst zur Unbedeutenheit resiguiren könnte? Die Bezirksräthe werden sich künftig fühlen, sie werden nach Gewalt verlangen, sie werden sich dieselbe, gleichgültig auf wessen Kosten, zu verschaffen suchen. Sie werden der Verwaltung lästig werden, sie werden diese in das Gerede bringen. In Ermangelung von Gewalt, werden sie Popularität zu erlangen suchen, sie werden den Departementsräthen Wünsche aller Art vortragen und ihnen die Verlegenheit und die Verantwortlichkeit diese zurückzuweisen überlassen. Wir glauben nicht, meine Herren, daß es der Klugheit angemessen sey, mitten im Sitze des Lebens der Gesellschaft, die müßigen Kräfte und den müßigen Ehrgeiz noch zu vermehren, kräftige Bewegungen hervorzurufen, ohne sie nach einem bestimmten Ziele zu leiten, wo sie ihre Befriedigung finden können. Das Volk nimmt kein Interesse daran, die leichte und regelmäßige Ausübung der Königlichen Gewalt könnte aber darunter

Digitized by Google

leiden. Hauptsächlich zu ihrem Besten und um eine zweckmäßige Ordnung zu befördern, beharren wir bei der Ueberzeugung, daß die Bezirksräthe, welche jetzt ganz ohne Nutzen sind, dereinst einmal lästig und selbst nachtheilig werden könnten, und daß es vorzuziehen sey, sich dieser Möglichkeit nicht auszusetzen. Es wird bei der Erörterung der einzelnen Artikel sehr leicht seyn anzugeben, in welcher Art die seltenen Amtsgeschäfte der Bezirksräthe vertheilt werden könnten."

„Ich glaube bis dahin auch noch die Prüfung einiger, auf die Einzelnheiten sich beziehender Fragen verschieben zu dürfen, über welche die Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Ministerium und Ihrer Commission von wenig Bedeutung und leicht zu beseitigen sind. Ich habe so eben diejenigen Fragen durchgegangen, welche schon vorläufig unsre Aufmerksamkeit so angelegentlich in Anspruch genommen haben, ich habe, wenn ich mich nicht täusche, keinen der verschiedenen Gründe unbeantwortet gelassen, welche man gegen die Abänderungen Ihrer Commission geltend gemacht hat. Diese hat dem, was ihr zu thun oblag, genüget; jetzt ist es an der Kammer auch das Ihrige zu thun. Wir Alle wissen, mit welchem Antheile Frankreich den Gang dieser großen Erörterung verfolgt und ihrer Beendigung entgegen sieht."

„Schon seit langer Zeit sehnt sich Frankreich nach dem laut gewünschten Gesetze, welches der Gegenstand dieser Erörterung ist, seit zwei Monaten hofft es dasselbe zu erhalten. Der König hat es bei der Eröffnung der Sitzung, die Kammer hat es in ihrer Adresse zugesagt."

Der Redner tadelte hierauf den Justizminister wegen einiger Ausdrücke in dessen Rede, welche darauf anspielten, „daß die Kammer den Königlichen Gesetzvorschlag nicht mit genug Dankbarkeit aufgenommen und anerkannt habe. Dies sey ungegründet, die Commission habe ihren Dank gleich anfangs ausgesprochen."

„Die Absichten des Königes und die Erwartungen Frankreichs werden nicht vereitelt werden" — so schloß der General Sebastiani." Sie, meine Herren, sind, als Deputirte des Landes, auch Räthe der Krone, Sie werden immer die Wünsche Frankreichs dem Könige vorzutragen und Frankreich die Wohlthaten seines Königes zu sichern wissen."

Diese Rede wurde von den beiden Abtheilungen der linken Seite mit lebhaftem und einstimmigem Beifalle aufgenommen.

Der Präsident sprach hierauf: „Das erste Capitel des ersten Titels des Gesetzentwurfes beziehet sich auf die Bezirksräthe. Es bestehet aus 8 Artikeln, welche die Einrichtung,

Digitized by Google

die Zusammensetzung und die Wahlart dieser Räthe bestimmen. Die Commission schlägt nacheinander die Zurücknahme jedes einzelnen dieser Artikel und folglich die Zurücknahme des ganzen Capitels vor. Ihre Absicht gehet dahin, hierdurch die Aufhebung der Bezirksräthe selbst zu erreichen, sie schlägt dieses in einem an den Schluß des 2. Capitels gestellten Zusatzartikel vor. Die Kammer wird einsehen, daß die bevorstehende Berathung, welche der Regel nach mit dem ersten Artikel beginnen muß, wenigstens in dem Sinne der Commission die Frage aufstellt, darüber Gewißheit zu erhalten, ob die Bezirksräthe in dem Gesetzentwurfe werden beibehalten werden."

Der General Sebastiani, welcher über die Ordnung der Berathschlagung das Wort erhielt, erwiederte hierauf: „Die Regierung habe bei der Vorlegung des Gesetzentwurfes eine andere Ordnung, als bei dem Gesetze aus dem Pluviose des Jahres 8, befolgt. Dieses frühere Gesetz habe zuerst die Departements und zuletzt die Gemeinden eingerichtet. Die Kammer habe durch den Vorzug, welchen sie der Erörterung des Departementalgesetzes eingeräumt, zu erkennen gegeben, daß sie die alte Ordnung zu befolgen wünsche. Bei der Lage, in welcher sich die Kammer befinde, sey es unmöglich zuerst die Frage wegen der Bezirksräthe vorzunehmen."

„Die Regierung berufe nämlich zu den Cantonalversammlungen, nicht allein die Höchstbesteuerten, sondern auch die Abgeordneten der Gemeinderäthe, obgleich es eine sonderbare Abentheuerlichkeit in einer Gesetzgebung sey, die Abgeordneten einer Verwaltungsbehörde in ein Wahlsystem mit zu verflechten. Die Gemeinden seyen aber noch gar nicht organisirt, man könne sich daher auch noch gar nicht mit ihren Abgeordneten befassen. Ueberdies folgten die Bezirksräthe aus einem Principe, welches durch das ganze Gesetz vorherrsche. Die Commission schlage, von dem Gesetzentwurfe abweichend, die Cantonalversammlungen vor. Man müsse daher über die Wahlen der Departementsräthe zuerst verhandeln, und er verlange, daß die Discussion über die Bezirksräthe bis zum Schlusse des 2. Capitels ausgesetzt werde."

Der Präsident bemerkte, „daß dieser Vorschlag zu einer vorläufigen Discussion Veranlassung gebe. Nur über die aufgeworfene Frage könne jetzt das Wort verlangt werden."

Der Deputirte Mestadier fand die Bedenklichkeiten des Generals Sebastiani nicht begründet und glaubte, „daß wie auch die Meinung der Kammer, in Betreff der Bezirksräthe, sich aussprechen möge, ihre Stellung ihr doch immer die ge-

Digitized by Google

hörige Freiheit belasse, sich über die General-Departementsräthe auszusprechen. Es sey daher durchaus keine Veranlassung vorhanden, die natürliche Ordnung der Berathschlagung umzukehren."

Bei den Vorschlägen des Ministeriums sowohl, als denen der Kammer über die Wahlart, bleibe doch die Frage in Betreff der Bezirksräthe für sich bestehen, denn es werde doch wohl nicht die Absicht der Commission seyn, daß beide, die Departementsräthe sowohl, als die Bezirksräthe durch Cantonalversammlungen könnten erwählt werden. Er verlange den Vorzug für den Gesetzentwurf, und daß die Berathung mit dem ersten Artikel beginne."

Dieser Antrag wurde von vielen Stimmen unterstützt.

Der Minister des Innern erklärte: „Die Kammer habe geglaubt, dem zweiten Gesetzentwurfe über die Bezirks- und Departementsräthe den Vorzug ertheilen zu müssen, über diesen habe man sich daher jetzt zu berathen."

„Die Commission habe es für angemessen gefunden, die Acht ersten Artikel, aus welchen das erste Capitel des Gesetzentwurfes bestehe, und welche sich auf die Einrichtung und Erwählung der Bezirksräthe bezögen, zu streichen. Die Folge davon müsse seyn, daß die Bezirksräthe in ihrer jetzigen Gestalt beibehalten würden. Die Commission habe dies gefühlt und einen Nachtrag ihren ersten Abänderungen hinzugefügt, welcher die Aufhebung der Bezirksräthe so wie diese jetzt beständen, enthalte. Sie, die Minister müßten sich aus allen Kräften der Annahme eines solchen Grundsatzes widersetzen, welcher eine offenbare Verletzung der Königlichen Vorrechte mit sich führen würde. Sie würden auseinander setzen, daß die Kammer nicht auf diese Art durch ein Amendement die bestehende Gesetzgebung aufheben könne. Auch dem Vorschlage, den Artikel 1 des ersten Capitels überspringend, gleich zu dem 9. Artikel des zweiten Capitels überzugehen, widersetze er sich, weil dadurch schon zum voraus über die Aufhebung der in dem ersten Capitel behandelten Bezirksräthe würde entschieden werden. Wenn man eine freie, offene und vollständige Erörterung über das Loos der Bezirksräthe verlange, so komme es gar nicht darauf an, bei welchem Theile des Gesetzes dieselbe statt finde; ganz natürlich aber erfolge sie bei dem ersten Artikel des Gesetzentwurfes, welcher die Beibehaltung der Bezirksräthe voraussetze und bei dieser Gelegenheit könne Jeder seine Meinung sagen. Die Kammer möge thun, was sie wegen der Ordnung der Berathung für zweckmäßig erachte, er,

Digitized by Google

der Minister, könne aber unmöglich die im Namen der Commission vorgeschlagene Ordnung annehmen."

Der General Sebastiani vertheidigte hierauf seinen Vorschlag und äußerte unter andern:

„Die Bezirksräthe bestehen vermöge eines Gesetzes, aber nicht vermöge des Gesetzes, welches die Departementsräthe schuf. Man legt uns einen Gesetzentwurf vor, was hat nun die mit der Prüfung desselben beauftragte Commission zu thun? Sie muß untersuchen, ob dieser Gesetzentwurf, bei der Aufhebung des älteren Gesetzes, Bestimmungen enthält, welche nicht ferner bestehen sollen, und ob alle Bestimmungen, welche bei einem Verwaltungssysteme angebracht werden könnten, in das neue Gesetz aufgenommen sind. Hieraus gehet das Recht hervor, abzunehmen und zuzusetzen. Man muß es sich nicht verschweigen, man muß es freimüthig eingestehen, das Recht Amendements zu machen, ist eine Art Initiative, ohne welche es uns unmöglich wäre, an der Abfassung der Gesetze Theil zu nehmen."

„Der Minister hat schon behauptet, daß die von Frankreich so dankbar empfangenen Königlichen Zugeständnisse Bedingungen auflegten, welche man annehmen müsse und ohne welche gar kein Gesetz vorhanden seyn würde. Er hätte hinzufügen können, daß auch dann keine Kammer mehr vorhanden seyn würde, wenn ein solches Princip den Sieg davon trüge."

„Gegen die Behauptung des Ministers müsse er," sagte der General Sebastiani, „bemerken, daß der Gesetzentwurf die vernunftgemäße Ordnung, welche von dem früheren Gesetze befolgt werde, umgekehrt habe. Die Commission habe es eingesehen, daß man von dem Departementsrathe auf die Bezirksräthe übergehen müsse."

Zur Widerlegung des Deputirten Mestadier bemerkte der Redner: „Daß bei der Verschiedenheit der Meinungen über die Frage, ob die Wahlen überhaupt zugelassen werden sollten, es wohl am besten sey, daß dann darüber verhandelt werde, wann zwei verschiedene Wahlarten zum Zwecke der Zusammensetzung der Departementsräthe zur Sprache kämen. Alle Meinungen hätten dann freien Spielraum."

Der Minister des Innern versicherte hierauf, „daß er die Rechte der Kammer achte, und nie die Rücksichten vergessen werde, welche man ihr schuldig sey. Er habe nichts dagegen gesagt, und nur mit Rücksicht auf seine Verantwortlichkeit geäußert, daß, wenn ein anderes Gesetz, als das vorgeschlagene beschlossen werde, sein Gewissen ihm alsdann

Digitized by Google

nicht erlaube dem Könige zur Annahme deſſelben zu rathen. Dies ſey ganz freimüthig geſprochen, und die Kammer könne ihm dieſe Aeußerung nicht verdenken.“

„Aber man müſſe auch die Rechte des Thrones achten. Man habe ſo eben geſagt, daß das Amendement eigentlich eine Art Initiative ſey. Er ſey ſelbſt Mitglied der Kammer und werde gewiß nicht die Theorie der Amendements auf ſo enge Gränzen zurückführen. Aber man habe überhaupt die letzteren überſchritten.“

„Dem Könige allein komme das Recht zu, ein Geſetz vorzuſchlagen. Die Kammer habe nicht die Befugniß, eine noch beſtehende geſetzliche Beſtimmung durch ein Amendement aufzuheben. Wenn ein Mitglied es für nöthig finde, daß dies geſchehe, ſo könne es den beſtimmten Vorſchlag machen, und es ſey bekannt, mit welcher Vorſicht alsdann verfahren werden müſſe.

„Die Charte und die Geſetzgebung hätten es wohl begriffen, daß es gefährlich ſey, in der Kammer die Mängel eines beſtehenden Geſetzes zu erörtern und deſſen Aufhebung zu verlangen. So lange das Geſetz beſtehe, müſſe es geachtet und dieſe Achtung nicht verletzt werden. Deshalb müſſe, nach der bei der Kammer beſtehenden Ordnung, ein ſolcher Vorſchlag nur in einer geheimen Sitzung vorkommen. Hier ſchlage der König gar nicht vor, die Verfaſſung der Bezirksräthe zu ändern, er ſchlage nur vor, die Mitglieder dieſer Rathsverſammlungen auf eine andere Weiſe auszuwählen.“

„Die Commiſſion wünſche, daß die Discuſſion zuerſt über die Cantonal-Verſammlungen ſtatt finde. Dieſe Frage würde ſich ganz natürlich bei den Artikeln 3 und 4 des Geſetzentwurfes darbieten, wenn es ſich davon handle die Cantonalverſammlungen zum Behufe der Ernennung der Bezirksräthe einzurichten. Wie es ſich nun auch verhalte, ſo ſey doch gegenwärtig nur die Rede davon, das erſte Capitel zu erörtern, welches die Frage über das Beſtehen der Bezirksräthe zur Sprache bringe. Gleich bei dem 1. Artikel könne ſie vorgenommen werden. Es ſey daher kein Grund vorhanden, die Folgeordnung des Geſetzentwurfes umzukehren.“

Der Deputirte von Chauvelin empfahl hierauf der Kammer hauptſächlich die Bemerkungen des Berichtserſtatters, Generals Sebaſtiani, zur Beachtung, und griff vorzüglich den Miniſter des Innern wegen ſeiner Aeußerung an, über die Befugniß der Kammer, Amendements zu machen.

„Meine Herrn,“ ſagte er, „ich frage Sie, ob bei dem gegenwärtigen Zuſtande unſrer Geſetzgebung, die noch ſo

Digitized by Google

viel Gutes und noch so viel Besseres verlangt, welches wir von der Güte des Königes erwarten, in allen Fällen, wenn ein, einige Zugeständnisse enthaltendes Gesetz uns zukommt, wir still zu schweigen und dem Zugestandenen nichts hinzuzufügen, oder, wenn wir dies thun, zu befürchten haben sollen, dasselbe einzubüßen, und ob in einem solchen Falle nicht jede Erörterung in der Kammer vollkommen überflüßig werden würde? Ich kann daher diesen Grund nur für einen rednerischen Kunstgriff halten."

In Betreff der Theorie der Amendements tadelte der Redner den Minister bitter darüber, „daß er, der sonst so sorgfältig alle Rücksichten in der Kammer geschont, sich jetzt so gänzlich davon losgesagt habe."

„Ist dies vielleicht geschehen," sagte der Redner, „weil der Minister in eine Laufbahn gerathen ist, welche ihn den Privilegien näher bringt? Ist es vielleicht geschehen, weil er bei Gelegenheit dieser Discussion Grundsätze vertheidigen muß, welche mit den seinigen nicht übereinstimmend sind? Ich weiß dies nicht, aber ich bin darüber erstaunt, daß der Minister eine Lehre wieder zur Sprache gebracht hat, über welche bereits in der Kammer das Urtheil gesprochen worden ist."

„Das Recht, Amendements zu machen, kann keine ganz bestimmte Gränzen haben, d. h. die Kammer muß diese Gränzen bestimmen und den Spielraum benutzen, welcher ihr durch die Bestimmungen der Charte gegeben wird. Aber der Herr Minister des Innern hat das Recht des Ministeriums noch weiter ausgedehnt, indem er Ihnen sagte: „Schlagen Sie ein solches Amendement nicht vor, denn es würde von dem Ministerium verworfen und von dem Könige nicht angenommen werden." Meine Herren, diese vom Ministerium in dem Namen des Königes abgegebene Erklärung würde ein neues Recht begründen, welches das letztere hier geltend macht." Mehrere Stimmen riefen hier: „Das hat er nicht gesagt."

„Ich erinnere," fuhr der Redner fort, „in dieser Beziehung an eine merkwürdige Erörterung über die Freiheit der Presse, welche im Jahre 1817 statt fand. Herr Lainé, welcher damals Minister war, erklärte auf dieser Rednerbühne, in Betreff eines vorgeschlagenen Amendements, daß er im Namen der Krone in dessen Zulassung niemals einwilligen könne. Er gebrauchte gerade dieselben Ausdrücke, aber, ich erinnere mich, er sprach seine Meinung mit weniger Nachdruck aus, es waren in seinen Worten auch nicht im geringsten Drohungen ent-

Digitized by Google

halten. (Es erfolgte Geräusch und Unterbrechung in der Versammlung.) Meine Herrn, wenn Sie einen solchen Grundsatz zulassen, so ist es nicht mehr möglich zu discutiren. (Verneinende Aeußerungen in der Versammlung.) Sie läugnen diesen Grundsatz, weil er Sie erschreckt, aber erwägen Sie seine Folgen!"

Der Redner bemerkte hierauf, „daß die Minister in dem Königlichen Palaste die Königlichen Vorrechte in Anwendung bringen und dem Könige ihren Rath ertheilen könnten, aber sie dürften nicht in der Kammer von zwei Mitteln zugleich Gebrauch machen und schon vorher verkünden:

„Gehet nicht so weit, das Amendement wird nicht angenommen werden."

„Sie müßten nicht vermittelst einer solchen Drohung durchzudringen suchen!"

Der Deputirte von Layval glaubte, „daß man bei der gewöhnlichen Ordnung bleiben müsse. Entweder," sagte er, „werden wir zwei Gesetze, oder nur eines zu erörtern haben. Wenn wir nur eines haben, so müssen wir mit dem ersten Artikel anfangen."

Der Deputirte Augustin Perier unterstützte, als Mitglied der, mit der Prüfung des Departementalgesetzes beauftragten Commission, die Anträge des Generals Sebastiani. Er gestand ein, „daß die Commission in Beziehung auf die Bezirksräthe nicht immer einstimmig dieselbe Meinung gehabt habe, glaubte aber, daß bei der vorgeschlagenen Ordnung die Kammer am freiesten abstimmen könne."

Der Deputirte Amat meinte, „daß wenn auch die Kammer sich einstimmig für die von der Commission vorgeschlagene Art der Erörterung erkläre, diese doch gänzlich unmöglich und unausführbar seyn würde. Der 15. Artikel des Gesetzes, der, nach dem Vorschlage der Commission, der 6. werden würde, besage, daß die Versammlung durch den König zusammenberufen werde, welcher ein Mitglied des Bezirksraths ernenne, um den Vorsitz zu führen, er frage nun, ob man zu der Erörterung dieses Artikels übergehen könne, ehe man überhaupt entschieden habe, ob denn auch ein Bezirksrath bestehen solle? (Es wurde gelacht!) Dies sey nicht Alles!: Das Amendement, welches die Commission vorschlage verbessere 37 Artikel des Gesetzentwurfes und verwerfe 19, wie könne man nun in der Discussion über das Gesetz vorschreiten, wenn man nicht mit der Berathung über das Amendement beginne?"

Es wurde die Abstimmung verlangt.

Digitized by Google

Der Deputirte Duvergier von Hauranne unterstützte die Anträge der Commission. Er sagte, „es müsse Einheit in dem Systeme seyn, und diese lasse sich bei der Berathung am besten auf diese Art erreichen.“

Der Deputirte von Cambon dagegen glaubte, „daß die Ordnung der Discussion nach den Königlichen Vorschlägen bestimmt werden müsse.“

Der Präsident legte hierauf der Kammer die Frage vor: „ob der Vorschlag des Generals Sebastiani angenommen, und das zweite Capitel des Gesetzentwurfes vor dem ersten erörtert werden solle.“

Die linke Seite und ein Theil des linken Centrums erhob sich für die Bejahung, und das rechte Centrum, ein Theil des linken Centrums und ein Theil der rechten Seite für die Verneinung dieser Frage. Ein Theil der rechten Seite stimmte gar nicht.

Der Präsident, nachdem er das Büreau zu Rathe gezogen, erklärte, daß die Entscheidung zweifelhaft sey, und daß ein zweiter Versuch gemacht werden solle. Auch dieser schlug zweifelhaft aus.

Als der namentliche Aufruf zur Stimmensammlung erfolgen sollte, fanden unruhige Bewegungen in der Versammlung statt. Der Präsident ließ, nach wieder hergestellter Ordnung, die Stimmen sammeln, und es ergaben sich folgende Resultate.

Es waren 362 Stimmende vorhanden. Weiße Kugeln für den Vorschlag fanden sich 167, gegen denselben aber 195 schwarze Kugeln. Der Vorschlag wurde daher mit einer Mehrheit von 28 Stimmen verworfen.

In der Sitzung vom 8. April wurde die Erörterung der einzelnen Artikel des Gesetzentwurfes begonnen.

Titel I. Capitel 1. Artikel 1. Die Bezirksräthe werden aus eben so vielen Mitgliedern bestehen, als der Bezirk Cantons hat, so daß diese Anzahl aber nie unter Neun betragen kann.

Der Präsident bemerkte, „daß, wenn die Commission gleich die Zurücknahme des ganzen 1. Capitels vorgeschlagen habe, doch zuvörderst über jeden einzelnen Artikel desselben discutirt und abgestimmt werden müsse, und daß, ehe dies geschehen könne, noch zuvor die Amendements zu erörtern seyen. In Betreff dieses Artikels seyen von den Deputirten Daudigné von Restan und Fleurian von Bellevue zwei Amendements vorgeschlagen worden. Das erste verlange, daß die

Digitized by Google

Bezirksräthe aus derselben Anzahl von Mitgliedern wie jetzt bestehen sollten."

Es entwickelte sich hierauf ein Streit zwischen dem General Sebastiani und dem Deputirten Dandigné von Nestan, indem der erstere behauptete, „daß zuerst das Amendement der Commission in Betreff der Aufhebung der Bezirksräthe vorgenommen werden müsse, da, wenn die letzteren nicht ferner bestehen sollten, das Amendement des Deputirten Dandigné zu nichts führen könne." Der Präsident entschied, „daß dem Amendement der Commission der Vorzug eingeräumt werden müsse," und hierauf erhielt der Deputirte Gaetan de la Rochefaucoult gegen das Amendement der Commission das Wort.

Er sagte: „die Absicht der Commission gehe offenbar dahin, mehr Wahlherrn bei den öffentlichen Wahlen in Thätigkeit zu setzen; man habe aber gänzlich übersehen, daß, wenn die Bezirksräthe eingingen, wirklich noch weit weniger Staatsbürger bei den öffentlichen Angelegenheiten thätig mitwirken würden, als nach dem ministeriellen Entwurfe dies der Fall sey, indem alsdann drei Fünftel von den durch den Gesetzentwurf Berufenen wegfielen. Denn zu den Wahlen der Departementsräthe würden die 157,000 Wahlherrn nur alle sechs Jahre berufen, und ihre ganze Thätigkeit gehe alsdann bloß auf die einzelnen Erwählten über, auf welche es daher einzig ankomme."

„Das Ministerium berufe 4688 Individuen zur Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten, die Commission wolle jedoch nur 2147 zulassen. Aber er sey auch gar nicht der Meinung, daß man den Wirkungskreis der Bezirksräthe für überflüssig halten könne, er glaube, daß ihnen in ihrem Bezirke dieselben Befugnisse in erster Instanz eingeräumt werden müßten, als den Departementsräthen, nach den Vorschlägen der Commission, in den Departements."

„Man möge nicht übersehen, daß, wenn nach dem Vorschlage der Commission nur 2147 Individuen an den öffentlichen Angelegenheiten Theil nähmen, sich dadurch eine kleine Aristocratie bilde, welche ohne Hinderniß über alle Angelegenheiten im ganzen Königreiche entscheide. Der größte Nachtheil bestehe aber darin, daß ein sehr nützlicher und geachteter Stand, der Stand des Landmannes, alsdann gänzlich ausgeschlossen seyn würde."

Im Uebrigen schloß sich der Redner ganz den Ansichten der Commission an, welche er zu vertheidigen versprach.

Der Minister des Seewesens, Hyde von Neufville, berühr-

Digitized by Google

te hierauf, mit Uebergehung der Hauptfrage, eine Aeußerung des vorhergehenden Redners, welcher gesagt hatte, daß die vermeintlichen Rechte der Königlichen Initiative nicht hinderlich seyen, ein Gesetz durch ein Amendement aufzuheben. Er bekämpfte diesen Grundsatz mit ziemlicher Heftigkeit, und suchte die Rechte des Thrones zu schützen. Dies gab zu einer Erklärung des Präsidenten Veranlassung, welcher die Discussion wieder auf den richtigen Weg zurückführte.

Der General Sebastiani suchte den Minister des Seewesens zu widerlegen und erwies aus früheren Fällen, „daß das Recht Amendements zu machen, sich auch darauf erstrecke, bestehende gesetzliche Bestimmungen aufzuheben und abzuändern. Bei Gelegenheit der Discussion über das Gesetz, in Betreff der Freiheit der Presse im Jahre 1822. und auch schon ein anderes Mal, durch die gänzliche Abänderung eines Budgets, habe sich dies erwiesen. Es würde sonst sehr schwer seyn Amendements zu machen, oder man müsse sich bloß auf die Revision, die Redaction des Textes des Gesetzes beschränken."

Der Minister des Seewesens erklärte zwar hierauf, „daß er die Commission nicht habe kränken wollen, blieb indessen dabei, daß die Kammer nicht das Recht habe, ein bestehendes Gesetz aufzuheben. In den von dem General Sebastiani angeführten zwei Fällen habe die Regierung vorher in die Abänderung eingewilligt. *)

Der Deputirte Augustin von Leyval sprach für die Beibehaltung der Bezirksräthe. „In dem Bezirke," sagte er, „seyen, durch die diesem angewiesenen Begränzungen, eben so wohl wie in dem Departement, Beziehungen und besondere Verhältnisse entstanden. Der Bezirk habe seine Unterpräfectur, sein Tribunal und seine besonderen Steuerempfangsbehörden; jeder Bezirk habe seine besonderen Interessen, welche bei dem De-

*) In Beziehung auf diese Frage scheinen beide Theile nicht scharf genug unterschieden zu haben. Ein bestehendes Gesetz ohne weitere Veranlassung aufzuheben, ist freilich die Kammer nicht befugt. Wenn aber der König Abänderungen in der bisherigen Gesetzgebung der Kammer vorschlägt, so ist er es, welcher den Gegenstand gleichsam zur Disposition der Kammer stellt. Die Aufhebung der Gesetze durch Amendements ist um so unnachtheiliger, da es dem Könige doch immer noch freistehet, dem von der Kammer abgefaßten Gesetze seine Genehmigung zu versagen. Thut er dies, so bleibt ja die bisherige Gesetzgebung.

Digitized by Google

partementsrathe, der nach weniger beschränkten und allgemeineren Ansichten verfahren müsse, nicht vertreten würden."

„Bei der Aufhebung der Bezirksräthe werde es aber den Gemeinden an dem gehörigen Schutze fehlen. Es sey gut, möglichst Viele an den öffentlichen Angelegenheiten Theil nehmen zu lassen, der Herangezogene fühle sich immer geehrt und erhalte eine gewisse Würde."

„Jetzt sollten die Bezirksräthe aufgehoben werden! Später komme vielleicht die Reihe an die Unterpräfecturen und alsdann an die Tribunäle! Man müsse auf seiner Huth seyn, man müsse die Bezirksräthe beibehalten und in jedem Falle würden sie der Staatskasse nicht sehr kostbar."

Der Deputirte Felix Faure berührte zuerst in seiner Rede die Befugniß der Kammer, Gesetze durch Amendements aufzuheben und vertheidigte dieses Recht, brachte jedoch durchaus keine neuen Gründe vor. Wir übergehen sie, weil uns dieser Gegenstand, der Hauptsache nach, hier fremd ist.

Die Bezirksräthe hielt der Redner für überflüßig und deshalb für schädlich. „Für die Mechanik so wohl, als für die Verwaltung, stehe fest, daß Schnelligkeit, Kraft und Genauigkeit der Einwirkung, das Ziel, die Einfachheit aber das Mittel zum Ziele seyn müsse. Bei einer einfachen Einrichtung finde weniger Reibung statt, sie sey haushälterischer und liefere schnellere und richtigere Resultate."

„Die Commission habe durch die Vermehrung der Mitglieder der Departementsräthe in den bevölkertesten Departements und durch die Ueberweisung der wenigen Dienstgeschäfte der Bezirksräthe an die ersteren, diesen Theil der Verwaltung merklich verbessert."

„Es gehe ein großer Vortheil daraus hervor, wenn man die Versammlungen der Wahlherrn nicht unnöthig vervielfältige und Namen von Aemtern schaffe, welche keine Geschäfte gäben, wenn man die Staatsbürger nicht von ihren Beschäftigungen abziehe, um ihrer Eitelkeit mit einem Titel zu schmeicheln, der, selbst wenn das Amt unentgeltlich wahrgenommen würde, eine Art von Sinecure mit sich führe. Man müsse sich daran gewöhnen, nur das wahrhaft Nützliche zu achten. Die zweckmäßige Wählart der Bezirksräthe sey bei den Departementsräthen durch Uebertragung erhalten worden."

„Er stimme daher für dieses Amendement der Commission, lasse aber den Gesinnungen des Ministeriums volle Gerechtigkeit wiederfahren."

„Der Entwurf der Commission sey aber einfacher, verständiger und zeige eine richtigere Ansicht von dem absoluten

Digitized by Google

und beziehungsweisen Steuersatze. Er erscheine den öfters wiederholten Versprechungen, und selbst dem Geiste der Rede angemessener, welche die Grundsätze des gegenwärtigen Gesetzentwurfes entwickele. Der Gesetzentwurf der Commission scheine die Ruhe und Wohlfahrt und das Glück Frankreichs zu versichern."

Der Minister des öffentlichen Unterrichtes, von Vatismenil, nahm hierauf das Wort, um, gleich seinen früher aufgetretenen Collegen, zu behaupten, daß durch ein Amendement ein Gesetz nicht aufgehoben werden könne. Wir übergehen diesen schon hinlänglich erörterten Gegenstand, und wollen hier nur bemerken, daß nach der Ansicht des Ministers, welcher einen künstlichen Beweis aufzustellen versuchte, manche andere Gesetze theilweise würden außer Kraft gesetzt werden, wenn man die Bezirksräthe aufheben wolle. „Nach dem Rekrutirungsgesetze nämlich müsse, in Gemäßheit des 13. Artikels, bei dem Revisionsrathe ein Mitglied des Bezirksrathes vorhanden seyn, und nach dem 7. Artikel des Gesetzes vom 8. März 1810 wegen der gezwungenen Abtretung des Eigenthums zu öffentlichen Zwecken, müßten zu der Abschätzungscommission noch zwei Mitglieder des Bezirksrathes zugezogen werden." *)

Zum Vortheile der Bezirksräthe führte der Redner an: „Sie beständen einmal, sie hätten einen neun und zwanzigjährigen Besitz für sich. Man habe eine neue Wählart vorgeschlagen; aber sey denn die jetzige Einrichtung so mangelhaft, führe sie solche Nachtheile mit sich, daß es nöthig werde, sie aufzuheben? Man sage bloß, daß ihr Nutzen nur unbedeutend sey; reiche dieser Grund aber hin, das Bestehende umzustürzen und auf eine so ungewöhnliche Art den Entwurf der Regierung abzuändern?"

„Auch Das müsse bestritten werden, daß der Nutzen der Bezirksräthe unbedeutend sey. Sie hätten dreierlei Bestimmungen. Die erste sey die Vertheilung der Grundsteuer und die Entscheidung der deshalb stattfindenden Streitigkeiten, die zweite, die Vorbereitung der Arbeiten des General-Departementsrathes durch Erstattung von Gutachten und die dritte

*) Diese Gründe scheinen sehr hervorgesucht zu seyn. Die durch die beiden Gesetze erforderten Mitglieder des Bezirksrathes können sehr leicht durch Mitglieder des, den letzteren ersetzenden Departementsraths, vertreten werden. Es bedürfte hierzu nur des unbedeutenden Zusatzes; daß der Departementsrath in jeder Beziehung an die Stelle des Bezirksrathes trete.

Digitized by Google

die Berathschlagung über die Begränzungen der Landestheile und die Bauten zu öffentlichen Zwecken."

„Der General-Departementsrath könne diesen Bestimmungen nicht gleich gut genügen, seine Mitglieder würden aus dem ganzen Departement und in dessen, keinesweges aber im Interesse der Localitäten erwählt. Die Mitglieder der Bezirksräthe müßten lediglich den Localverhältnissen angehören, und aus diesen hervorgehen; sie sollten nicht bloß aus den vorzüglichsten Eigenthümern, sondern auch aus den Abgeordneten der Gemeindebehörden bestehen. Fast jedes Grundstück werde daher vertreten. Der General-Departementsrath könne alle diese Angelegenheiten nicht besorgen, wenn er nicht die allgemeinen Angelegenheiten vernachläßigen wolle."

„Es sey von der Nothwendigkeit gesprochen worden, Localbehörden zu schaffen; er billige diese Ansicht. Die Bezirksräthe müßten diese Bestimmung erfüllen. Wolle man sie zum Nachtheile der kleinen Eigenthümer eingehen lassen, so würde man 3000 Staatsbürger von den öffentlichen Angelegenheiten entfernen und gewissermaaßen enterben." *)

Der Deputirte von Rambuteau, Mitglied der Commission, suchte die Gründe des Ministers zu widerlegen.

„Die Gesetzgebung," sagte er, „stehe nicht im Wege; Paris habe keinen Bezirksrath und dennoch sey das Rekrutirungsgesetz sowohl, als das Gesetz wegen der gezwungenen Abtretung des Eigenthumes, ganz vollständig in Paris zur Ausführung gekommen."

Der Verfolg dieser Rede ist nicht ohne Interesse; wir wollen einen Theil derselben, jedoch mit Abkürzungen, wörtlich wiedergeben.

„Ich berufe mich auf Ihre Erinnerungen," sagte der Redner, indem er sich vorsetzte, die Gründe der Commission, die Aufhebung der Bezirksräthe angehend, noch näher zu entwickeln. „Eine bedeutende Anzahl von Mitgliedern der Departementsräthe gehört zu unsrer Versammlung. Diese wis-

*) Die Gründe des Ministers haben etwas für sich; die Bezirksräthe können, in gewissen Fällen, ein populäres Interesse haben, sie können das größere Gemeindeinteresse vertreten, sonst würden vielleicht die kleinen Französischen Gemeinden zu vereinzelt dastehen. Dies scheint aber wieder auf das Bedürfniß hinzuführen, größere Gemeindeverwaltungen, nach Art der jetzt noch bestehenden Preußisch-Bergischen, einzurichten. Die Cantonal-Gemeindeverwaltung würde, wie wir bereits oben bemerkt haben, den meisten dieser Bedürfnisse abhelfen.

Digitized by Google

sen, daß bei allen Grundsätzen von strenger Rechtlichkeit, welche ihnen beiwohnen, jeder nicht vertretene Canton bei der Vertheilung der Lasten sowohl, als bei der Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt, öfters aufgeopfert wird.

„Wir haben dieser Gefahr abhelfen wollen, indem wir denjenigen Grundeigenthümern, welche fünf Sechstel der Grundsteuer bezahlen, und auch fünf Sechstel der Bevölkerung bilden, eine zahlreichere Repräsentation zubilligten. Wir sehen vorher, daß die Wahlen nach Bezirken diesem Zwecke nicht entsprechen würden, besonders weil die Wahlherrn des platten Landes sich alsdann unter dem Einflusse der Bewohner derjenigen Städte befinden würden, welche zugleich Hauptorte sind, und weil diese Städte, in denen im Allgemeinen die Vermögenderen sich zusammenfinden, auch eine größere Anzahl Wahlherrn liefern würden."

„Die Städte werden eine wahre Repräsentation in ihren Gemeinderäthen finden, auf dem Lande aber wird diese Vertretung noch lange ein Trugbild bleiben, die Vertheidigung der Interessen des letzteren, die Sorge für die Bedürfnisse der inneren Verbindungen, für die Aufmunterung zu gemeinnützigen Anlagen, wird immer ein Beruf der General-Departementsräthe seyn. *) Daher schreiben sich die Gründe Ihrer Commission, als sie Ihnen vorschlug, die Wahlen anzuordnen, um eine Repräsentation aller Localinteressen zu erhalten und auch die Untersuchung der Verzeichnisse zu vermeiden, nach welchen die Abstimmung erfolgt, welches so gefährlich ist, dem Partheigeiste so viel Nahrung giebt, und den Stempel der Aechtheit der Wahlen so wenig an sich trägt."

„Man hat über das Gesetz vom 28. Pluviose des Jahres 8 viel gesprochen. Jedes System hat seine Grundsätze und seine eigene Folgerichtigkeit; man kann diese, bei der Anwendung, welche man dem System giebt, nicht davon trennen. Die Tendenz des Jahres 8 ging dahin, die vollziehende Gewalt zu centralisiren, theils in dem Senate für die Wahlen der Deputirten, theils in dem Staatsoberhaupte für die Stellen in der Verwaltung. Dem Lande war nur die Präsentation von Candidaten verstattet, welche aus einem Verzeichnisse von 50,000 Notablen gewählt wurden (Senatus-Consult vom 16. Thermidor des Jahres 10)."

„Dieses, der Freiheit so wenig günstige System, hat den-

*) In vielen Gegenden des südlichen und mittleren Deutschlandes kann man schon weit mehr von dem platten Lande erwarten!

Digitized by Google

noch Früchte getragen. Frankreich, der Anarchie müde, blieb einen Augenblick stehen, und fand in der wiederhergestellten öffentlichen Ruhe, in der Trunkenheit des Ruhmes, eine Entschädigung dafür, daß man seine Rechte vergessen hatte, aber es verzichtete nicht auf dieselben, und der Wunsch, sie wieder zu erlangen, zeigte sich unter allen Verhältnissen, welche der Restauration vorangingen."

„Der König selbst, Zeuge der Gefahren einer unbegränzten Gewalt, gab uns die Charte, diesen Inbegriff aller unsrer Rechte, das Unterpfand für alle unsre Hoffnungen, und bestimmte dadurch selbst die Gränzen seiner Macht; er begründete die unmittelbaren Wahlen der Kammer der Deputirten und stützte seinen Thron auf die wahre Nationalrepräsentation. Sein erlauchter, die Fußstapfen seines Vorgängers zu betreten so würdiger Bruder, wird jetzt die unmittelbaren Wahlen der General-Departementsräthe begründen. Er hat in seiner Weisheit eingesehen, daß, wenn auch die Verwaltung das Werk eines Einzigen ist, das Berathschlagen und Beurtheilen dennoch Mehreren zukommen müsse, und hat sich überzeugt, daß es in dem Interesse des Fürsten und des Landes liege, daß die Repartition der Steuern, die Bewilligung der Localausgaben, ihre zweckmäßige Vertheilung, die Controllirung der Ausführung und die Aufklärung der Rechnungen, einer wahrhaften Repräsentation der Interessen des Landes anvertrauet werde. Wie läßt sich aber dieser Zweck erreichen, wenn die Ernennung der Departementsräthe von der Krone, d. h. von den Präfecten ausgehet? Wie können diese Staatsbeamten den Beruf erhalten, nicht allein Diejenigen auszuwählen, welche ihre Rechnungen abnehmen sollen, sondern auch die Regierung über die moralische Richtung aufzuklären, welcher die Verwaltung gefolgt ist, und ihre Aufmerksamkeit auf die Bedürfnisse und die Interessen der Departements zu lenken? Hier, meine Herren, hat die Oeffentlichkeit gar keine Gefahr, es ist hier ein Familienverhältniß zwischen den General-Departementsräthen und der Regierung vorhanden."

„Die Commission hat in Betreff der Beweggründe vollkommen mit der Regierung übereingestimmt, nur wegen der Art der Ausführung ist sie verschiedener Meinung gewesen. Sie hat die Cantonalwahlen den Bezirkswahlen vorgezogen, indem sie sich für die ersteren bestimmte, war es bei den, um das Sechsfache vermehrten Versammlungen ferner nöthig, die Anzahl der zu den Wahlen berufenen Staatsbürger zu vermehren. Sie hat diese Vermehrung sehr gemäßigt,

Digitized by Google

und immer im Verhältnisse der Wahlbefähigten zur Bevölkerung angenommen, so daß nur Notable zugelassen werden können."

„Da die directen Wahlen einmal zugestanden sind, so kommt es bloß darauf an, ob Bezirks- oder ob Cantonalwahlversammlungen statt finden sollen."

Der Redner gehet hierauf zur Erörterung der Frage über, „ob der Commission darüber ein Vorwurf gemacht werden könne, daß von ihr die Initiative zur Aufhebung der Bezirksräthe ausgegangen sey." Er führt mehrere Beispiele zum Beweise davon an, daß diese Anwendung der Amendements durchaus nichts Neues sey. Wir können diese Stelle füglich übergehen. In Betreff der Aufhebung dieser Rathsversammlungen sagte der Redner ferner:

„Alles verkettet, Alles verbindet sich bei den Amendements Ihrer Commission, eben so wie bei dem Gesetzentwurfe. Die Aufhebung der Bezirksräthe ist eine Folge der Cantonalwahlen zum Behufe der Ernennungen der General-Departementsräthe, welche, indem sie die Zahl der letzteren vermehrt, jeder Localität einen Vertheidiger, jedem Interesse ein Organ zutheilt. Wenn aber der Entwurf des Ministeriums angenommen werden könnte, so wäre der Gedanke sehr weit von uns entfernt, 4000 Staatsbürger von den öffentlichen Angelegenheiten ausschließen zu wollen, welche das Recht haben, bei den Departementsräthen Petitionen zu Gunsten der, durch die Beschränkung der Befähigung zu wählen und gewählt zu werden, so wenig gesicherten Interessen einzureichen."

„Die Bezirksräthe, welche darauf beschränkt sind, bloß einen berathenden Ausschuß zu bilden, können von einer Volkswahl nicht ausgehen, welche ihnen Rechte ohne Anwendung zuzugestehen scheint; sie bewilligen keine Abgaben und nehmen keine Rechnungen ab. Sind sie alsdann aber als Corps unter den Staatsbürgern verstanden, von denen der Herr Minister des Innern in seiner Rede vom 1. April spricht, welche die Angelegenheiten des Landes erörtern, die ihnen obliegenden Lasten ordnen und die Verwendungen durch Controllen beaufsichtigen sollen? Nein, meine Herren, diese Bestimmung haben die General-Departementsräthe; die Bezirksräthe können als Untervertheiler, einer von den Departementsräthen abhängigen Repartition und auf einen engen, fast in Nichts sich auflösenden Kreis beschränkt, nicht von einer Volkswahl ausgehen, sie müssen der Verwaltung zur Auswahl und Verwendung verbleiben. Wenn jene glaubt,

Digitized by Google

daß ihr diese Rathsversammlungen nützlich seyen, so kann sie dieselben beibehalten, so kann sie dieselben ernennen."

„Es darf jedoch von jetzt an bei der Discussion nur darauf onkommen, Ihre Commission zu rechtfertigen keineswegs aber darauf, Frankreich mit einer allgemein gewünschten Einrichtung zu beschenken. Der Minister des Innern hat dieser Discussion alle Freiheit, oder vielmehr alle Hoffnung entzogen, indem er erklärte, daß durchaus kein Amendement zugelassen werden könne, indem er taub gegen Ihre Gründe und freiwillig verblendet in Betreff der Beweggründe, welche die Mehrheit der Kammer zu den ihrigen machen konnte, seine Pflicht zu verletzen glaubte, wenn er dem König riethe, die von der Kammer anzunehmenden Amendements zu bestätigen. Lassen Sie uns, meine Herren, der Freimüthigkeit dieser Sprache unsern Dank zollen; unsre Erkenntlichkeit bleibt alsdann gänzlich dem Könige, der Quelle dieser heilsamen Bewilligung vorbehalten, deren Erfüllung, weil es seyn muß, wir von der Zeit erwarten müssen."

Der Commissarius der Regierung, Cuvier, sprach hierauf für die Bezirksräthe.

„Er wolle," sagte er, „die Frage rein und einfach auffassen, als wenn es nur darauf ankomme, zu wissen, ob es gut sey, daß es neben den Departements- und den Gemeinderäthen noch Zwischenbehörden gebe und ob man es für angemessen halten könne, diese Einrichtung einzuführen, wenn sie noch nicht vorhanden wäre, oder aber sie jetzt, so wie sie bestehe, beizubehalten."

„Er müsse auf einen Umstand aufmerksam machen. Der Vorschlag der Commission sey dem Geiste des Wahlprincipes, auf welchem das Gesetz beruhe, durchaus entgegengesetzt. Man habe früher, ganz im liberalen Sinne, die Bemerkung gemacht, daß die Staatsbürger nicht genug zur Theilnahme an der Verwaltung herangezogen würden, jetzt aber wolle man von 4000 bis 5000 dazu Berufenen ohngefähr 2000 wieder aus den Geschäften entfernen. Dies sey gänzlich widersprechend."

„Die jungen Leute könnten sich bei den Angelegenheiten eines ganzen Bezirkes, eines Cantons, oder einer Gemeinde zur Verwaltung bilden, ihre Einsichten und Vaterlandsliebe bewähren und so auf eine höhere Abstufung gelangen, auf welcher die höheren Interessen des Staates zur Sprache kämen. Eine solche Gelegenheit werde diesen jungen Leuten entzogen, und ihnen eine Art von Seminarium verschlossen, in welchem sie sich Verwaltungskenntnisse erwerben könnten."

Digitized by Google

Eine Stimme von der linken Seite rief: „Aha ein Seminarium für die Verwaltung.“ Man lachte;

„Es wird behauptet“ sagte der Redner, „daß die Interessen hinreichend würden gewahrt werden, wenn jeder Canton ein Mitglied zu dem General-Departementsrathe absende.“

„Der Unterschied zwischen einzelnen Individuen, von denen jedes seine persönlichen Meinungen mitbringt und zwischen einer Behörde, bei welcher die Angelegenheiten berathen werden und welche sich bestimmt, wenn sie alle Meinungen angehört hat, ist äußerst bedeutend. Die Bezirksräthe stehen überdies den Oertlichkeiten und den Gegenständen, welche zur Berathung kommen, näher und können daher sich besser von ihnen unterrichten.“

„Man hat gesagt, daß kein besonderes Bezirksinteresse vorhanden sey; dies ist nur bei den Localauflagen begründet, weil diese nicht von den Bezirksräthen bewilliget werden. Aber die letzteren sind beauftragt, auf die Verwendung der Departementalsteuern zu den geeigneten Zwecken zu sehen. Ist dies nicht ein Gegenstand von der höchsten Wichtigkeit und haben die Bezirksräthe nicht in der That das höchste Interesse sich z. B. zu überzeugen, ob eine Straße, oder ein Canal nach einer bestimmten Richtung angelegt werde, ob es angemessen sey die eine oder den andern zu eröffnen? Es giebt fast keine von dem General-Departementsrath bestimmte Arbeit, welche nicht mehr oder minder unmittelbar die Bezirke interessiren sollte. Es ist begreiflich daß die Interessen eines Bezirkes nicht von isolirt gestellten, von den Cantons abgesonderten Deputirten so wahrgenommen werden können, wie dies bei dem Bezirksrathe möglich ist.“ *)

„Auch noch bei anderen Gegenständen sind die Bezirke betheiliget; z. B. bei der Begränzung der Gemeinden, bei den Messen und Märkten und bei sehr vielen andern Gegenständen, welche, ohne zu den Departementsangelegenheiten zu gehören, für die einzelnen Orte von der größten Wichtigkeit erscheinen. Die Bezirksräthe haben den Beruf, sowohl dem

*) Wir waren lange darüber zweifelhaft, aus welchem Grunde eigentlich das Ministerium eine so große Wichtigkeit auf die Beibehaltung der, an sich unbedeutenden Bezirksräthe lege. Das Interesse der Bezirke selbst kann es nicht seyn, welches das Ministerium leitet, aber wohl scheint aus dem hier Gesagten hervorzugehen, daß man die Interessen vereinzeln will, um sie mehr in seiner Gewalt zu haben, weil man befürchtet, die Departementsräthe möchten sich zu viel Einfluß verschaffen.

Digitized by Google

Departementsrathe, als auch den oberen Verwaltungsbehörden Aufklärungen zu geben. Es ist öfters der Fall, daß die Ansicht des Bezirksrathes, welche sich auf bestimmte Localkunde stützt, den Vorzug vor der des entfernter stehenden und vielleicht von dem Einflusse, oder dem Uebergewichte eines einzelnen Mitgliedes geleiteten Departementsrathes verdient."

„Ist es nicht sehr wichtig, daß es zwei Abstufungen giebt, auf welchen die Angelegenheiten vorbereitet werden, sobald nur beide Versammlungen, welche die ersteren ausmachen, keinen langsamen Geschäftsgang haben und die Sachen nach der Majorität in einer einzigen Versammlung entschieden werden, ohne von allen den Maaßregeln der Vorsicht, welche Sie so weislich Ihren Entwürfen beigefügt haben, begleitet zu seyn? Wenn die obere Verwaltung, bald einmal die Meinungen des Departementsrathes und dann wieder die des Bezirksrathes annimmt, so stellen diese Rathsversammlungen in gewisser Art zwei Kammern vor, welche den oberen Behörden die definitive Entscheidung anheim geben, bei welcher alle Interessen berücksichtiget seyn können." *)

„Man hat behauptet, daß in Paris der Departementsrath zugleich die Geschäfte des Bezirksrathes mit wahrnehme. Ich glaube es wohl; er nimmt sogar auch die Geschäfte des Gemeinderathes wahr und zwar aus einem ganz einfachen Grunde, weil Paris, ohngeachtet seiner ungeheueren Bevölkerung, doch auf einen so kleinen Raum beschränkt ist, daß jedes Mitglied des Departementsrathes die einzelnen Sachen an Ort und Stelle prüfen kann. Aber so würde es sich nicht in einem Departement verhalten, welches öfters dreißig Lieues im Durchmesser hat. Das Beispiel von Paris entscheidet daher nichts. Die Frage muß im Allgemeinen berücksichtiget und entschieden werden."

Der Deputirte Augustin Periér beantwortete diese Rede. Er bemerkte: „ein Minister habe geäußert, daß die früheren ordnungsmäßigen Amendements diese Eigenschaft durch die Zustimmung der Regierung verloren hätten. Wer könne

*) Wenn man auch bei der Staatsverfassung das Princip einer Pairskammer zulassen will, weil hierbei auch die Verhältnisse zum Regenten zu berücksichtigen sind, so ist doch durchaus kein Grund vorhanden dieses Princip in die Gemeindeverwaltung, als exotisches, parasytisches Gewächs zu verpflanzen. Der Departementsrath wird eine Art von Communal-Pairskammer werden, sobald man ihm Bezirksräthe zur Seite setzt. Er verliert dadurch an Popularität.

Digitized by Google

denn der Kammer die Hoffnung absprechen, daß die vorliegenden Amendements auch noch die Bestätigung des Gouvernements erhalten könnten? Die Kammer habe, ohngeachtet der absprechenden Aeußerungen des Ministers in der letzten Sitzung, dennoch bewiesen, daß sie jene Hoffnung noch nicht aufgebe, und daß sie dadurch, daß sie die Discussion noch nicht geschlossen und über die streitige Frage abgestimmt habe, die Königliche Initiative respectire, und jede vorgeschlagene Modification anhöre und prüfe, welche einen Gesetzentwurf annehmbar machen könne, der nur unter den Ministern seine Vertheidiger gefunden habe."

„Der Gang, den die Discussion genommen und die Rede des Königlichen Commissarius beweise hinlänglich, wie nöthig es gewesen sey, die Berathschlagung über den 1. Artikel weitläuftiger vorzunehmen, um den verschiedenen Meinungen Gelegenheit zu verschaffen, sich mit vollkommner Freiheit auszusprechen. In der That," sagte der Redner, „stimmen mehrere Mitglieder der Kammer, unter welche ich auch gehöre, nur deshalb für die Aufhebung der Bezirksräthe, weil diese eine natürliche Folge der Amendements der Commission ist, welche jedem Canton eine specielle und unmittelbare Vertretung in dem Departementsrathe bewilliget; aber wenn diese Amendements, in Betreff welcher die Commission selbst durch ihren Berichtserstatter die Erklärung abgegeben hat, daß sie nicht mit systematischer Hartnäckigkeit dabei beharre, zurückgewiesen werden, so müssen dieselben Männer sich vorbehalten, für die Beibehaltung der Bezirksräthe zu stimmen, welche die Macht der bestehenden Angewöhnung, das Interesse, welches mehrere Oertlichkeiten an ihnen nehme, und die Hoffnung für sich haben, daß sie unter dem Einflusse der Wahlen den lobenswerthen Eifer und die Thätigkeit wieder annehmen werden, die sie zur Zeit ihrer ersten Errichtung im Allgemeinen zeigten. Wir sollen daher über eine Folgerung stimmen, ehe das Princip feststehet, wir finden uns aber bei unsrer Abstimmung beengt, weil sie von einer späteren Entscheidung der Kammer abhängt, die, weil sie nur eventuell seyn kann, die Meinungen theilt, welche sich sonst hätten verständigen können. In dieser Lage sind wir allerdings genöthiget, das ganze 1. Capitel zu verwerfen, welches die Beibehaltung der Bezirksräthe enthält. Jeder Artikel, welcher der Kammer einzeln zur Abstimmung vorgelegt wird, kann unbedingt von ihr verworfen werden. Was wird alsdann von den Bezirksräthen, ohngeachtet des Gesetzes aus dem Monat Pluviose des Jahres 8, noch übrig

Digitized by Google

bleiben, wenn die Art der Wahlen, die Einrichtung und die Amtsbefugnisse der Bezirksräthe nach und nach zurückgewiesen werden. Es ist daher in die Augen fallend, daß die Entscheidung über ihr Fortbestehen Ihnen durch den Gesetzentwurf übertragen worden ist."

„Der Minister des Innern habe," fuhr der Redner fort, „bei den Verhandlungen der Commission wenig Wichtigkeit auf die Beibehaltung der Bezirksräthe gelegt, man könne nicht für diese stimmen, ohne zugleich auch die Verwerfung der Amendements auszusprechen, welche man doch mit rechtlicher Ueberzeugung, als vernünftig und den Verhältnissen entsprechend anerkannt habe. Wenn auch selbst die Kammer, aus Rücksichten und aus dem Verlangen nach verständigender Vereinigung nachgeben, vielleicht auch, um das Gesetz zu erhalten, die Anerkennung der allgemeinen Befähigung der politischen Wahlherrn zu den Departementswahlen, verweigern sollte, so würde doch hieraus nicht folgen, daß das System der Cantonalwahlen, durch welche die Mitglieder der Departementsräthe unmittelbar ernannt würden, verworfen werden müsse. Kein einziger bedeutender Einwurf sey dagegen gemacht worden, und es habe bei den beiden Seiten der Kammer Beifall gefunden. Darauf gestützt, seyen mehrere vermittelnde Amendements vorbereitet, oder angekündigt werden."

„Der Deputirte von Rambuteau habe hinreichend erwiesen, daß alle jetzige Dienstgeschäfte der Bezirksräthe durch die Departementsräthe eben so gut würden wahrgenommen werden. Die Interessen der Bezirke, welche nun nicht mehr von dem Interesse der einzelnen Cantons, aus welchen sie beständen, zu unterscheiden seyen, würden durch die unmittelbaren, mit den Bedürfnissen bereits vertrauten Vertreter dieser Cantons, besser als je wahrgenommen werden."

„Wenn man indessen es für angemessen finde, eine Mittelbehörde zwischen den Departementsräthen und den Cantons, eine Art Verwaltungsrath erster Instanz zu haben, dann würde dieser in den Cantons zu bilden seyn. Hier finde er, der Redner, sich einer bereits von einigen guten Köpfen entwickelten Idee ganz nahe, welche indessen von der oberen Verwaltungsbehörde reiflich erwogen werden müsse."

Hier machte nun der Redner den Vorschlag zur Begründung von Cantonal-Communalbehörden, „welche indessen der Selbstständigkeit der einzelnen Gemeinden nicht schaden sollten, und auch dazu beitragen würden, den örtlichen Grundbesitzern eine zweckmäßige Uebung und Beschäftigung zu ge-

Digitized by Google

den, die von dem Königlichen Commissarius Cuvier so sehr gewünscht würde."

„In den Cantons seyen ohnedem schon mannichfache gemeinschaftliche Institutionen und Verbindungen vorhanden, und es finde sich bereits eine gewisse bestimmte Einheit in ihnen, sowohl durch die Cantonal-Friedensgerichte, als durch die Anwendung der Gesetze über die Rekrutirung und das Catasier. In den Cantons fänden sich auch die einflußreichen Ausschüsse für den Elementar-Unterricht u. s. w."

Von allen Seiten wurde nunmehr gerufen: zur Abstimmung, zur Abstimmung, zum Schlusse!

Der Deputirte Dandigné von Restan schien zwar noch sprechen zu wollen, auf die Anfrage des Präsidenten entschied indessen die Kammer, daß die Discussion geschlossen sey.

Der Berichtserstatter der Kammer, General Sebastiani, erhielt jedoch noch das Wort.

„Der Königliche Herr Commissarius," sagte er, „hat die Sache der Bezirksräthe, als ein Mann vertheidiget, der das Gesetz, an welchem er einen sehr thätigen Antheil genommen hat, vollkommen gut kennt. Er ist der Meinung gewesen, daß man eine Art von Seminarium einrichten müsse — und das Wort ist ziemlich befremdend. — (Das Centrum wurde hier unruhig). Er hat geglaubt, daß unter den Meinungen der Commission wenig Uebereinstimmung herrsche, weil sie auf der einen Seite die Grundlage der Wahlen erweitern wolle, und zugleich auf der andern das Eingehen einer bedeutenden Anzahl von Wahlherrn vorschlage. Er hat es für nöthig gehalten, noch eine Abstufung zwischen den Gemeinden und den General-Departementsräthen beizubehalten. Er hat eingestanden, daß die Bezirksräthe weder eigene Einnahmen noch Ausgaben hätten, und daß ihnen die Prüfung der Rechnungen der Präfecten nicht zukomme. Er hat die Amtsverrichtungen dieser Räthe auf Gutachten über Anlagen und, zuweilen, über die Verwendung der Gelder beschränkt, welche von den Departementsräthen bewilliget werden. Lassen Sie uns diese verschiedenen Bemerkungen prüfen."

„Die Commission hat unstreitig gewünscht, daß die Vertretung der Localinteressen eine wahre Vertretung seyn möge. Zur Erreichung dieses Zweckes hat sie geglaubt, daß man die Grundlagen der Wahlen erweitern dürfe, aber sie hat die Vertretung der Localinteressen nur da aufgesucht, wo sie sich in der Wirklichkeit findet."

„Sie hat geglaubt, daß man nicht ohne Nachtheil, durch die Wahlen, solchen Rathsversammlungen, welche keinen be-

Digitized by Google

stimmten Beruf haben, bestimmte Amtsverrichtungen gehen könne. Was wird aber alsdann aus dieser zweiten Abstufung? Sie wird zu einer, blos zur Abgebung von Gutachten bestimmten Rathsversammlung! Der Königliche Herr Commissarius hat auf die Vertheilung der Steuern kein Gewicht gelegt, denn er weiß sehr wohl, daß die Steuern bereits vertheilt sind, und daß ihre Unveränderlichkeit das erste Bedürfniß der Verwaltung ist."

„Die Bezirksräthe haben auch mit den Beschwerden der Gemeinden zu thun, aber über diese Beschwerden ist, in dem gegenwärtigen Augenblicke, schon zum größten Theile entschieden worden. Was diejenigen Beschwerden betrifft, welche noch erhoben werden möchten, so können die Departementsräthe sie mit eben so viel Einsicht, Unpartheilichkeit und Gerechtigkeit abmachen, als dies durch die Bezirksräthe hätte bewirkt werden können."

„Nach dem Systeme der Commission würden die Mitglieder der Departementsräthe aus dem Canton selbst entnommen werden. Diese Mitglieder werden folglich die wahrhaften Repräsentanten der Cantonalinteressen seyn, und daher wird der Königliche Herr Commissarius seinen Wunsch erfüllt sehen."

„Der Herr Minister des öffentlichen Unterrichtes hat uns gesagt, daß wir, vermöge einer befremdenden Bestimmung, wirklich bestehende Gesetze und namentlich das Rekrutirungsgesetz und das Gesetz über die nothwendige Abtretung des Eigenthumes, der Wirkung nach aufgehoben hätten. Es ist ihm bereits hierauf erwiedert worden, daß keine Bestimmung dieser Gesetze Paris in ein anderes Verhältniß gebracht habe, als dasjenige sey, in welchem sich alle andere Landestheile Frankreichs befänden, und doch ist es der Kammer bekannt, daß Paris eines der Departements ist, welche zur Rekrutirung der Armee am meisten beitragen, und wo die nothwendigen Abtretungen des Eigenthums zum allgemeinen Besten am bedeutendsten sind. Aber der Königliche Herr Commissarius hat bemerklich gemacht, daß, da Paris zugleich einen Gemeinderath und einen Departementsrath bilde, es ohne Nachtheil den Beruf der Bezirksräthe mit wahrnehmen könne. Jeden Falls ist es gegründet, daß die bezeichneten Bestimmungen der Gesetze über die Rekrutirung und über die nothwendige Abtretung des Eigenthumes, hier (in Paris) keine Anwendung haben, und demnach, ich wiederhole es, versetzt kein Gesetz Paris in dieser Beziehung in ein ausnahmsweises Verhältniß."

Digitized by Google

„Es ist unbedenklich nützlich und angemessen, da, wo es angehet, Abstufungen anzubringen; aber in dem Augenblicke, wo Sie den Theil der Verwaltung, welcher die Tendenz hat, die allgemeine Verwaltung mit Rath zu unterstützen — denn ich kann weder den Departementsräthen, noch den Bezirksräthen irgend einen Theil der allgemeinen Verwaltung zugestehen, welche von dem Könige, oder seinen Stellvertretern ausgehet — wo Sie diesen neu organisiren wollen, können sie nur mit Gefahren eine neue, unnütze Abstufung schaffen. Die Verwaltung ist bereits nur zu verwickelt. Sie können nicht genug dazu beitragen, sie einfacher zu machen!"

„Die Commission glaubte, indem sie die Aufhebung der Bezirksräthe verlangte, der vollziehenden Gewalt Etwas zuzugestehen. Nach dem Geiste der populären Meinung ist es ohne Zweifel anpassend, die Wahlen und die Abstufungen zu vermehren. Die Commission bemühete sich, die populären Wahlen dann in Anspruch zu nehmen und einzuführen, wenn sie die Verwaltung und das Königliche Ansehen verstärken — sie suchte dieselben aber in allen Fällen zu vermeiden, wann das Interesse des Landes sie nicht verlangt, und das Interesse der Krone ihnen entgegen stehet."

„Welches übrigens der Beschluß auch seyn möge, den die Kammer in dieser Beziehung nehmen wird, so bleiben diese Fragen doch was sie sind. Ich wiederhole es, unser Bestreben ging nur dahin, den Einfluß, welcher den verschiedenen Rathsversammlungen zusteht, zu vereinfachen, um der Krone die ihr auf die Verwaltung zukommende Einwirkung zu erleichtern. Die Kammer wird darüber urtheilen, ob unsre Vorschläge zu diesem Ziele führen."

Nachdem der Deputirte Dandigné von Reskan nochmals vergebens um das Wort gebeten hatte, sprach der Präsident:

„Das Amendement der Commission, welches sie auf den ersten Artikel angewendet wissen will, ist folgendermaaßen abgefaßt:

„Die General-Bezirksräthe werden aufgehoben."

„Ich muß der Kammer bemerklich machen, daß, wenn dieses Amendement angenommen wird, es nicht allein an die Stelle des ersten Artikels, sondern auch der folgenden Artikel tritt, daß die Kammer daher sofort zur Berathung über das zweite Capitel übergehen wird. Ich stelle das Amendement zur Abstimmung aus!"

Die linke Seite und ein Theil des linken Centrums erhob sich für das Amendement der Commission. Das ganze rechte

Digitized by Google

Centrum, ein Theil des linken Centrums und ein Theil der rechten Seite erhob sich aber gegen das Amendement. Ein Theil der rechten Seite nahm an der Abstimmung keinen Antheil. Von der linken Seite wurde gerufen: Es muß jedermann stimmen!

Der Präsident erklärte hierauf, nachdem er sich mit dem Büreau berathen hatte, „daß die versuchte Abstimmung zweifelhaft sey und wiederholt werden solle." Nach einigen Gegenbemerkungen der Deputirten Demarçay, Alexis von Noailles und von Cambon wurde die Abstimmung erneuert. Der Präsident, nach einer anderweiten Berathung mit dem Büreau, verkündete hierauf, daß das Amendement der Commission angenommen worden sey.

Bei dieser Verkündung zeigte sich eine große Bewegung in der Versammlung. Ein bedeutender Theil der Mitglieder der linken Seite stand auf und bezeugte lebhaft seine Zufriedenheit. Die Mitglieder der rechten Seite, welche an der Abgebung der Stimmen keinen Antheil genommen hatten, blieben unbeweglich auf ihren Sitzen.

An den Plätzen des Centrums bildeten sich zahlreiche Gruppen. Mehrere Mitglieder trennten sich von diesen und umringten die Sitze der Minister.

Der Justizminister und der Minister des Innern standen auf und verließen den Saal. Ihr Weggehen machte einen tiefen Eindruck.

Die Sitzung war gleichsam unterbrochen. In allen Theilen des Saales waren kleine Versammlungen, welche sehr aufgeregt zu seyn schienen.

Der Präsident suchte zu verschiedenen Malen die Stille wieder zurückzurufen; die Bewegung dauerte fort. Von der linken Seite wurde gerufen: „Auf die Plätze, auf die Plätze! Lassen Sie uns die Berathung fortsetzen!

Die Mitglieder der verschiedenen Seiten nahmen ihre Plätze wieder ein. In dem Centrum dauerte die Bewegung fort. Nachdem der Präsident die Ruhe wieder hergestellt und der Kammer den Gegenstand angezeigt hatte, welcher in der Sitzung des folgenden Tages vorkommen werde, sprach er: Wir nehmen die Berathung über den Gesetzentwurf wieder auf. Da das 1. Capitel verworfen worden ist, so wird der 9. (10.) Artikel *) im zweiten Capitel der erste.

*) Wir müssen bemerken, daß bei der Folgenreihe der Artikel ein Druckfehler in den französischen Zeitungen sich muß eingeschlichen haben. Es ist offenbar bei der Bezeichnung ein Artikel über-

Digitized by Google

Von der rechten Seite verlangte man die Aussetzung auf den folgenden Tag, von der linken hingegen die Fortsetzung der Berathung.

Der Präsident bemerkte, daß es erst 5 Uhr sey.

„Der 9. (10.) Artikel," fuhr er fort, „ist jetzt zum ersten geworden. Er besagt: der Departementsrath wird in den nachbenannten Departements aus Dreißig Mitgliedern bestehen."

Calvados, Nordküste, Finisterre, Gironde, Ille und Vilaine, Isere, Manche, des Norden, Pas de Calais, Puy de Dome, Niederrhein, Saone und Loire, Nieder-Seine und Somme.

Die Commission schlägt vor, die Anzahl der Mitglieder auf Sechs und dreißig zu vermehren.

Der Baron Pelet erhielt hierauf das Wort. Er glaubte, daß es nicht nöthig sey, eine größere Anzahl von Mitgliedern für die Departementsräthe zu bestimmen, als das Bedürfniß erfordere. In dem Gesetzentwurfe der Regierung sey schon die Anzahl der Mitglieder verhältnißmäßig bedeutend vermehrt worden. Zwischen den verschiedenen Berufsarten und der Anzahl der damit beauftragten Mitglieder müsse ein gewisses Verhältniß bleiben."

„Je mehr Mitglieder man ansetze, um desto mehr müsse man auch an der Anzahl der Wählbaren zugeben, um eine gute Auswahl treffen zu können. Es würden daher auch mehr Erledigungen durch den Tod, oder durch das Ausscheiden einzelner Mitglieder sich ergeben, folglich müßten auch die Wahlherrn häufiger zusammen kommen. Selbst die der Regierung vorbehaltene Auflösung der Rathsversammlungen werde schwieriger werden, weil dieselben zahlreicher gemacht würden. Er stimme gegen das Amendement."

Der Deputirte Mechin sagte hierauf: „Wenn die Kammer die Bezirksräthe beibehalten hätte, was seiner Meinung nach zweckmäßig gewesen wäre, so würde er der so eben ausgesprochenen Meinung beitreten. Jetzt aber werde Jeder einsehen, daß es unumgänglich nothwendig sey, die Anzahl der Mitglieder der Departementsräthe, so viel als möglich, mit der Anzahl der Cantons in ein angemessenes Verhältniß zu bringen. Die Zahl 36 passe hierzu am besten. Er stimme für das Amendement."

---

sprungen worden, wie es sich bei der Uebersetzung des Gesetzentwurfes ergeben hat. Der zur Sprache gebrachte Artikel ist eigentlich der 10.

Digitized by Google

Es wurde hierauf über dieses Amendement abgestimmt.

Die linke Seite und ein großer Theil des linken Centrums erhob sich für das Amendement. Viele Mitglieder der rechten Seite und des rechten Centrums nahmen an der Abstimmung keinen Antheil. Das Amendement wurde angenommen.

Der Präsident fuhr fort:

§. 2. In den nachbenannten Departements aus 24 Mitgliedern: Aisne, Niedere Charente, Dordogne, Eure, Obere Garonne, Niedere Loire, Meurthe, Maine und Loire, Morbihan, Mosel, Orne, Nieder-Pyrenäen, Oberrhein, Rhone, Sarthe, Seine und Oise.

Die Commission schlägt vor, die Anzahl der Mitglieder der Departementsräthe in den so eben benannten Departements auf Dreißig zu bestimmen.

Nachdem der Deputirte Jars verlangt hatte, daß man auch das Rhonedepartement hierunter begreifen möchte und von der linken Seite bemerkt worden war, daß dieses schon mit erwähnt sey, wurde abgestimmt und das Amendement angenommen.

Man ging nun zu dem §. 3 über, welcher die Departements umfaßt, deren Departementsräthe nach dem Gesetzentwurfe Zwanzig Mitglieder erhalten sollen.

„Die Commission," sprach der Präsident, „hat vorgeschlagen, diese Departements in zwei Classen zu bringen, den Departements der ersten Classe Vier und zwanzig Mitglieder, und denen der zweiten Classe Zwanzig Mitglieder zu geben."

Der Deputirte Gaetan de la Rochefoucault sagte: „Ich trage darauf an, daß das Departement der Oise wieder auf dieses Verzeichniß gebracht werde.

Der Deputirte Rambuteau antwortete: „Nur durch einen Druckfehler ist das Departement der Oise nicht auf das erste Verzeichniß gekommen."

Der Präsident bemerkte, daß es keinem Bedenken unterliege, das Departement der Oise auf das erste Verzeichniß zu übernehmen.

Es wurde hierauf über das Amendement abgestimmt und dasselbe angenommen.

Der Präsident fuhr fort:

„Die Commission schlägt einen folgendermaaßen abgefaßten Zusatz-Artikel vor:

Digitized by Google

„Auf jeden Fall kann die Anzahl der Mitglieder des General-Departementsrathes die Anzahl der Cantons des Departements nicht übersteigen. In Gemäßheit dieser Bestimmung wird der Departementsrath des Niederrheins nur aus Drei und dreißig, der des Meurthedepartements nur aus Neun und zwanzig, der des Moseldepartements nur aus Sieben und zwanzig, der des Oberrheines nur aus Neun und zwanzig und der des Rheines nur aus Fünf und zwanzig Mitgliedern bestehen."

„Hierzu schlägt Herr Daunou ein Amendement vor, welches darin bestehet, diesen Paragraphen auszulassen und den letzten des Gesetzentwurfes, welcher besagt:

„in Beziehung auf das Seinedepartement wird ein besonderes Gesetz das Nöthige festsetzen".

an seine Stelle treten zu lassen.

Der Deputirte Daunou bemerkte hierauf: „Ich habe die Zurücknahme dieses Zusatz-Paragraphen, welcher von der Commission vorgeschlagen worden ist, deshalb verlangt, weil er darauf ausgehet, die Anzahl der Mitglieder der Departementsräthe in den Departements des Niederrheines, der Meurthe, der Mosel, des Oberrheines und der Rhone zu beschränken. Schon jetzt beschwert man sich, in Betreff des letzteren Departements, und verlangt, daß die Anzahl der Mitglieder des Departementsrathes auf 30 gebracht werde. Der Grund ist leicht einzusehen. Wenn in diesem Departement keine 30 Cantons vorhanden sind, so rührt dies daher, daß ein großer Theil der Bevölkerung in der Stadt Lyon zusammengedrängt ist. Derselbe Grund ist für den Niederrhein und die Stadt Straßburg vorhanden. Meine Absicht ist es, zu dem Artikel 12 die folgende Bestimmung vorzuschlagen":

„Daß in denjenigen Departements, wo die Anzahl der Cantons unter der Anzahl der Mitglieder des Departementsrathes bleibt, jeder der volkreichsten Cantons zwei Mitglieder dieser Rathsversammlung zu ernennen habe. — — —"

Jetzt hörte man, daß die Flügelthüren zur linken Seite geöffnet wurden. Der Justizminister und der Minister des Innern wurden eingeführt. Es zeigte sich eine lebhafte Bewegung. Der Deputirte Daunou schien die Rednerbühne verlassen zu wollen.

Digitized by Google

Der Deputirte Chauvelin und andere Mitglieder von der linken Seite riefen: „Fahren Sie fort; fahren Sie fort!“

Der Deputirte Daunou sprach hierauf: „Aus diesen Gründen habe ich die Ehre, Ihnen die Zurücknahme des §, welchen die Commission hinzugefügt hat, vorzuschlagen, indem ich mir vorbehalte, bei dem 12. Artikel auf die so eben angegebene Bestimmung anzutragen.“

Der Minister des Innern äußerte hierauf den Wunsch, gehört zu werden. Es erfolgte eine tiefe Stille.

Der Minister des Innern sprach nunmehr:

„Meine Herren, der König hat mir befohlen, Ihnen die folgende Mittheilung zu machen:

„Karl, von Gottes Gnaden, König von Frankreich und Navarra.“

„Wir haben befohlen und befehlen, wie folgt:

„Die beiden Gesetzentwürfe, betreffend die Einrichtung der Gemeindeverwaltung und die Einrichtung der Bezirke und Departements, welche der Kammer der Deputirten in der Sitzung vom 9. Februar in Unserm Namen zugestellt worden sind, werden zurückgenommen.“

„Unser Minister-Staatssecretär im Departement des Innern ist mit der Ausführung der gegenwärtigen Ordonanz beauftragt.“

„Gegeben im Schlosse der Tuilerien den 8. April 1829.“

„Karl.“

„Vic. von Martignac.“

Der Minister verließ die Rednerbühne. Es herrschte ein allgemeines Stillschweigen. Der Präsident antwortete:

„Die Kammer stellt dem Herrn Minister des Innern die urkundliche Bescheinigung über die Zustellung der so eben vorgelesenen Ordonanz des Königes und deren Niederlegung auf dem Büreau aus. Von jetzt an ist nichts mehr zu berathen.“

Der Präsident bestimmte hierauf den Gegenstand der Berathung des folgenden Tages und hob die Sitzung auf.

Die Versammlung ging um 5½ Uhr auseinander.

Digitized by Google

Frankreich sah also seine lang gehegten Hoffnungen vereitelt und sah sie auf eine Art vereitelt, welche ihm doppelt schmerzhaft seyn mußte, weil sie ihm zugleich die Aussicht benahm, seine billigen Wünsche so bald wieder der Erfüllung gleich nahe zu sehen.

Wenn dieser Kampf der Partheien und der Meinungen für unsre Leser einiges Interesse gehabt, wenn die mannichfache Beleuchtung und Erörterung des Gegenstandes vielleicht bei dem Einen oder dem Anderen Ideen angeregt hat, welche, nach den verschiedenen Ansichten, bei Jedem verschiedentlich reflektirt werden, so möge es uns zum Schlusse vergönnt seyn, einige Bemerkungen über die Lage der Minister in Frankreich, die Verhältnisse der verschiedenen Partheien und manches Andere hinzuzufügen, was zur Feststellung des Gesichtspunktes beitragen könnte, zuletzt aber eine möglichst kurze Uebersicht der Hauptfragen und ihrer Momente aufzustellen und in dieser unsre Ueberzeugung über die Gegenstände der Berathung selbst niederzulegen.

Jeder Unbefangene muß eingestehen, daß die Lage der königlichen Regierung nach dem Sturze der Napoleonischen Dynastie eine der mißlichsten und verwickeltesten war, welche man sich denken kann.

Ludwig XVIII. zog unter dem Schutze von Heeren in Paris ein, welche bisher feindliche gewesen waren. Eine Parthei hatte ihm in der Verbannung ihre Dienste gewidmet und behauptete nunmehr zu seiner Berufung auf den Thron beigetragen, oder ihm den letzteren erhalten zu haben, ohne zu bedenken, daß es, zwar nicht dem Namen, aber doch der Sache nach, ein neuer Thron war, welchen der Monarch bestieg. Sollte dieser nun das Panier jener Parthei aufpflanzen und konnte er annehmen, daß die Revolution schon beendiget sey? Wir trauen es uns nicht zu, diese Fragen vollständig beantworten zu können, wir wollen nur einige Andeutungen geben, und zwar über die zweite Frage zuerst.

Man behauptet gewöhnlich, daß den politischen Staatsumwälzungen die Revolution der Geister vorhergehe, und alsdann erst der factische, der gewaltthätige Umsturz der bisherigen Verhältnisse nachfolge. Die Sache ist aber nur halb wahr. Die geistige Anregung einiger Wenigen, oder auch wohl einzelner Stände, gehet allerdings vorher, aber es ist der Drang der Massen, es sind mecha-

Digitized by Google

nische Kräfte, welche wirken, es braucht nur Reizbarkeit und ein Impuls da zu seyn, welcher den Hebel in Bewegung setzt. Bei diesem braucht die Kraft nicht unmittelbar am Ruhepunkte zu wirken; je entfernter sie sich befindet, je länger der Arm des Hebels ist, desto weniger Anstrengung ist erforderlich. Ist aber die Last gehoben, sind die Hindernisse beseitiget, dann beginnt die eigentliche geistige Revolution, oder, wenn man will, die Revolution der Geister. Die Erstürmer der Bastille, die Poissarden, welche den König Ludwig XVI. in Versailles insultirten, die blinden Werkzeuge des 10. Augusts, die Septembriseirer und selbst die Helden, welche die Siege gegen die feindlichen Heere erkämpften, handelten zum Theile nach dunkeln Gefühlen und gewissermaaßen instinctartig, aber die jetzigen Franzosen wissen schon weit besser, was sie wollen; die geistige Revolution hat begonnen, ist aber noch nicht beendiget. In diese, freilich durchaus nicht gewaltsame, aber deshalb nicht weniger gewaltige Revolution mischte sich nun die zurückkehrende Parthei ein. Als Phalanx glaubte sie eindringen zu können, doch der Keil wurde gesprengt, die zerstreuten Splitter sind aber in das innerste Leben des Staatskörpers geschleudert worden und die krankhaften Zufälle zeigen sich jetzt!

Die Lage einer Regierung, eines Fürsten ist immer sehr mißlich, wenn beide einer Parthei ausschließlich, entweder wirklich oder auch nur vermeintlich etwas zu verdanken haben; und, sey es auch nur das Geringste, es wird immer übermäßig hoch angerechnet werden. Die Verhältnisse sind alsdann gänzlich verrückt. Der einzelne Verdienstvolle kann würdig belohnt werden; ein vergebenes Bestreben würde es aber seyn, eine Parthei ablohnen zu wollen; alsdann vertritt gewissermaaßen jeder Einzelne die ganze Parthei. Ganz anders verhält es sich jedoch noch, wenn die Parthei dem Fürsten etwa gar den Thron erhalten, oder ihn auf denselben gehoben zu haben wähnt, oder wenn die freiwillig einem Anderen gelobte Treue, zum Vortheile eines Dritten freiwillig wieder gebrochen worden ist. Im Gefühle des, auf Kosten der moralischen Natur des Menschen, gebrachten wesentlichen Opfers wird nun die Rechnung so ungeheuer hoch gestellt, daß sie nie abgetragen werden kann. Noch höher aber steigern sich die Anforderungen, wenn eine geheime Verbindung, oder wohl gar eine geheime Ordensverbindung statt gefunden hat, wenn man in dieser etwas

Digitized by Google

gewagt zu haben glaubt und demnach den erschnten Lorbeerkranz in anderen Händen sieht.

Verrath, er möge in einem Gewande erscheinen, in welchem er wolle, ist verhaßt und die allgemeine Geringschätzung, die den Verräther trifft, muß durch äußere Vortheile, ehrenvolle Stellen, Geld u. s. w. wieder ausgeglichen werden, wenn sich so Etwas ausgleichen läßt. Wird alles Dies nicht in dem erwarteten Verhältnisse gewährt, so sind Diejenigen, welche einmal ihre Pflicht verletzt haben, gleich bereit, die Waffen zu ihrem eigenen Vortheile umzukehren, und, selbst mit nicht unbedeutender Gefahr, Dasjenige zu befördern und zu unterstützen, was sie früher verdammt und bekämpft hatten. Von dem gespannten Bogen fliegt alsdann der Pfeil auf Denjenigen, der ihn so eben erst selbst geschärft hatte. *)

Durch solche Verhältnisse ist das Französische Ministerium bisher in Verlegenheit gesetzt gewesen. Gleich dem doppelköpfigen Janus mußte dasselbe in die Vergangenheit und in die Zukunft den Blick richten und auf der einen Seite gegen ehemalige Freunde und jetzige Feinde und auf der anderen gegen vermeintliche Feinde und wahrscheinliche Freunde, gegen Männer gewaffnet seyn, welche zwar abweichende Ansichten haben, aber dieselben, wenigstens anscheinend, offen und redlich verfechten. Außerdem ist noch ein Schreckbild vorhanden, welches die Minister, wenn wir uns dieses Ausdruckes bedienen dürfen, gleichsam in Schach erhält. Es ist dies die ministerielle Verantwortlichkeit. Der Minister muß sich öfters aufopfern und bei aller Aufopferung kann er, wenigstens dem Namen nach, der gesetzlichen Verantwortlichkeit doch nicht entgehen. Er gleicht dem Rochen im Schachspiele; er muß mehr auf die Vertheidigung seines Fürsten, als auf seine eigene bedacht seyn. Aber sollte durch diese gesetzliche Verantwortlichkeit überhaupt viel erreicht werden? In der Theorie hat sie den Schein für sich, bei der Anwendung wird man jedoch immer auf ein Heer von Schwierigkeiten stoßen. Und kann ein talentvoller und kühner Mann, durch die Furcht vor der Verantwortlichkeit nicht zum verwegenen und wohl auch zum glücklichen Verbrecher gemacht werden, wenn er, im Besitze der Gewalt, durch ein Wagestück nur gewinnen und durch Passivität nur verlieren kann?

*) Manche Regierung möchte wohl noch lange mit den Anregungen zu kämpfen haben, die sie selbst früher veranlaßte.

Digitized by Google

Durch alle diese Verhältnisse sind die Minister dem Volke mehr entfremdet worden; sie stehen nicht in seinen Reihen, sondern vielmehr ihm gegenüber, sie zogen sich zurück und stellten sich höher, je nachdem das Volk in den untergeordneten Verhältnissen sich mehr unter sich selbst ausglich. Unter manchem Guten, was uns die neuere Zeit gebracht hat, ist auch manches Schlimme und hierunter ist besonders zu rechnen, daß die höheren und höchsten Beamten eine zu isolirte und zu sehr vereinzelte Stellung angenommen, daß sie dadurch eine zu vornehme Haltung gewonnen haben, und daß man sich ihnen öfters nicht mehr mit dem alten Zutrauen nähern kann.

Bei keinem Beamten ist dies vielleicht mehr der Fall, als bei dem Präfecten. So vortrefflich in mancher Beziehung auch die Präfecturverfassung seyn mag, wenn es auf die Kraft und Energie der Verwaltung ankommt, so mangelhaft mag sie seyn, um gute Beamte zu erziehen und zu erhalten. Der Präfect ist nicht allein ein kleiner König, er ist mehr als dies, er ist öfters ein Satrape und hat, bei einiger Klugheit, einen fast unbeschränkten Einfluß. Nur stehet er viel zu einsam und es ist keine Verbindung zwischen ihm und dem Volke, er muß, wenn er nicht eine sehr große Gewalt über sich ausübt, einseitig, stolz und absprechend werden. Er hat zu wenig Rathgeber, zu wenig Männer um sich, welche ihm nöthigenfalls die Spitze bieten können; er stehet allein! Die Königliche Gewalt ist väterlicher, ist milder, die Gewalt des Präfecten ist schroff, weil sie delegirt, weil sie gewöhnlich nur auf kurze Zeit, gleich einer Pfründe verliehen ist. Es war bisher in Frankreich nicht selten, daß ein großer Theil der Präfecten mit dem Ministerium wechselte, daß viele wieder in das bürgerliche Leben, oder in andere Amtsverhältnisse zurücktreten mußten. Gewiß wäre es ein Verlust für den Staat, wenn dieser nicht von den Kräften so ausgezeichneter, kenntnißreicher und erfahrener Männer, als gewiß sehr viele unter den Präfecten sich befinden, ferner in anderen Verhältnissen Gebrauch machen könnte, aber dies wird ihm gewiß in vielen Fällen unmöglich werden, weil die Präfecten, an fast unumschränkte Gewalt gewöhnt, häufig sich in manche andere Verhältnisse nicht mehr werden fügen können.

Wir haben bereits weiter oben geäußert, daß wir die Meinung hegten, die Geschäfte der Departementsräthe seyen nicht von der großen Bedeutung, daß sie nicht füglich, theils von den Gemeinderäthen, theils von den Präfecten und ihr

Digitized by Google

ren Präfecturräthen wahrgenommen werden könnten; wir sind auch noch immer derselben Meinung, aber wir glauben, daß durch die Departementsräthe die Verwaltung an Vielseitigkeit und Liberalität bedeutend gewinnen würde. Zugleich würde der Präfect hierdurch eine Hülfe und Unterstützung erhalten, welche ihm unendlich viel werth seyn müßte. Bis jetzt hat er größtentheils bloß Lohnarbeiter, deren Dienstverhältniß einzig und allein von ihm abhängig ist, und die es nicht wagen dürfen, ihm zu widersprechen und ihre bessere Ueberzeugung geltend zu machen. Bei einem solchen Verhältnisse kann es nicht fehlen, daß in sehr vielen Fällen ein knechtisches Wesen und eine Augendienerei sich einschleiche, daß Schmeichelei und Sclavensinn, gleich einem moralischen Fliegengifte, die bessere Selbstständigkeit durch ihre Süßigkeit vorlocke und verderbe, daß in anderen Fällen der Dreiste und Anmaaßende, aber unentbehrlich Nothwendige, der Käufliche, aber Gewandte, dem kleinen Könige, ohne daß er es weiß, den Scepter entreißt und denselben, als Birkenreis selbst handhabt. In solchen Fällen wird der unabhängige, durch das Verhältniß zu seinen Mandanten geehrte und dem Präfecten zur Seite stehende Departementsrath, eine ernste, würdige Haltung annehmen können. Er kann dem Präfecten die Wahrheit und die unverfälschte, reine Wahrheit sagen, ohne zu befürchten, daß ihm dadurch zeitige Vortheile entzogen werden, daß man ihn anfeinde, oder geringschätzig behandele. Höchstens kann der König ihn auflösen und wir gestehen, daß wir diese Bestimmung weggewünscht, oder anders modificirt gesehen hätten.

Jedenfalls wird der Präfect an dem Departementsrathe einen moralischen Wächter, eine Art — man verzeihe uns den Ausdruck — von verkörpertem Gewissen haben. Man verbanne jedoch nur jede Idee von collegialischer Verfassung, man denke sich nur nicht den Präfecten, als den Präsidenten des Departementsrathes, und man wird alsdann wohl einsehen, aus welchem, mehr psychologisch-moralischen, als administrativem Gesichtspunkte wir dem Institute das Wort reden. Die Unfehlbarkeit und Untrüglichkeit der Präfecten würde alsdann wohl wegfallen, sie würden aufhören, Halbgötter zu seyn, und einfache schlichte Menschen werden, sie würden nicht ferner, was überhaupt einer Behörde unwürdig ist, das Interesse einer bestimmten Parthei befördern, sondern nur das allgemeine Interesse im Auge haben können.

Digitized by Google

Ein zweiter, hauptsächlich, wahrscheinlich erst aus der Folgezeit hervorgehender Vorzug der Departementsräthe, würde darin bestehen, daß durch sie die Interessen würden *verallgemeint werden*.

Die Familie und die Gemeinde sind die Keime aller gesellschaftlichen Verbindungen, ihre Ausbildung ist die Geschichte der Menschheit. Das Leben in der Familiengemeinde, das Leben der patriarchalischen Hirten gehörte in das Kindesalter des noch nicht erkräftigten Menschengeschlechtes; seine Knabenzeit bildete das Leben in der Gemeinde und der wilde Knabe konnte sich noch nicht in die allgemeine Ordnung des Staates fügen; der verständigere Jüngling gründete den Staat und wir treten in das Mannesalter, in dem wir, die Freuden unsrer früheren Jugend ehrend und manche Verhältnisse und Angewöhnungen aus derselben beibehaltend, doch noch ein höheres Ziel, *das vernunftgemäße Leben im Staate*, anerkennen. Bloß von uns wird es abhängen, wie lange wir in diesem kräftigen Alter verbleiben wollen. Wir müssen mit Mäßigkeit genießen!

Früher war *in der neueren Geschichte* die Gemeinde Alles und der Staat war Wenig oder Nichts. Die einzelnen Gemeinden feindeten die Staatsverbindung an und die mächtigen beherrschten sie. Oft waltete das Interesse des Einzelnen vor, wenigstens eben so oft das Interesse der einzelnen Corporation, oder Genossenschaft, hierauf das Interesse einzelner, größerer Gemeinden z. B. der Hanse, mehrerer großer Reichsstädte, und, theils gleichzeitig, theils folgend, das Interesse einzelner Stände z. B. der Geistlichkeit und des Adels. Das eigentliche Leben im Staate hat, wenige Ausnahmen abgerechnet, erst in der Mitte und am Schlusse des achtzehenten Jahrhunderts angefangen, früher trat entweder das Individuum, die Genossenschaft, die Gemeinde, oder der Einzelne herrschend und gebietend an die Spitze. Wir haben von Allem etwas beibehalten, wir haben uns von den Spielen unsrer Kindheit nicht trennen können und wohl uns, daß wir es nicht konnten! Wir haben manche sinnvolle Angewöhnung beibehalten, wir erfreuen uns noch öfters unsrer früheren Jugend, aber alle diese Spiele, diese Angewöhnungen, diese Freuden, müssen uns von unsern gewichtigeren Beschäftigungen nicht abhalten, wir dürfen unsre Spielzeuge, unsre Steckenpferde nicht in die ernsten Versammlungen der Väter des Vaterlandes mitbringen; wir müssen die Gemeinden überall dem Staate, das Specielle dem Allgemeinen unterordnen, wir müssen dadurch, daß wir gute Bürger der

Digitized by Google

Gemeinde waren, gute Staatsbürger, wir müssen Cosmopoliten werden!

Schon sichtbar, obgleich in einer noch nicht zu berechnenden Entfernung, blinkt uns aus der Dämmerung ein Stern entgegen, nach dessen Nähe wir streben, an dem wir unser Ziel finden müssen. Es ist das Interesse der veredelten Menschheit, welches wir alsdann mit ungetheilter Liebe umfassen werden, aller Tand aus der Kindheit wird beseitiget seyn. *) Die Eifersucht, die wechselseitige Mißgunst, die kleinliche Eitelkeit der Staaten wird verschwinden und man wird nicht ferner irgend eine vortheilhafte Handelsverbindung, irgend Entdeckung oder eine Erfindung, oder ein geistiges Gut, für Gemeinde- oder Staatsdomäne halten, man wird ein umfassendes ein geistiges Gemeingut kennen.

Dieser Zukunft würde Frankreich sich bedeutend durch seine Gemeindeordnung und ganz vorzüglich durch seine Departementalordnung genähert haben, wenn man sich hätte verständigen können, und vor Allem, wenn die Vorschläge der Commissionen angenommen worden wären. Die Departementalordnung schien bestimmt zu seyn, eine veredelte Gemeindeordnung, eine Gemeindeordnung in der höheren Potenz zu werden. Das Kleinliche fällt darin weg, die Staatsbürger werden durch sie zu höheren Interessen erzogen und sie würde eine treffliche Vorschule für die beiden Kammern geworden seyn.

Wir halten uns, nach dem Vorhergehenden, für berechtiget zu behaupten, daß bei den Fortschritten der wahren allgemeinen Civilisation, die streng abgeschlossenen kleineren Gemeindeverfassungen immer entbehrlicher erscheinen, und daß wir alsdann Manches, was wir jetzt mit großem Ernste behandeln, als unnützen Tand aus unsrer Kindheit zurücklegen werden.

Diesen Maaßstab müßte man, nach unserm Dafürhalten, bei jeder neuen Gemeindeverfassung anlegen; sie soll die Keime zur weiteren Ausbildung, zur weiteren Vervollkommnung in sich tragen. Wir wollen es versuchen, diesen Grundsatz bei der vorgeschlagenen Gemeindeordnung sowohl, als der Departementalordnung in Anwendung zu bringen und, um nicht

*) Man muß uns nicht mißverstehen und glauben, daß wir bei der Vervollkommnung der Staatenverhältnisse die Gemeindeverfassungen für überflüssig hielten. Sie sollen nur nicht vorherrschen, sie sollen, im Streite mit dem allgemeinen Staatsinteresse, sich bescheiden zurückziehen.

Digitized by Google

zu weitläuftig zu werden, das Hauptprincip beider, das Wahlprincip hiernach untersuchen.

Beide Steuersätze, welche bei der Bestimmung der Befähigung, um als Wahlherr auftreten zu können, in Anwendung gebracht werden sollen, der absolute und der beziehungsweise Steuersatz, haben an und für sich zu viel Unbewegliches, sie werden sich dann, wenn es nöthig ist, nicht genug den Bedürfnissen der Zeit anpassen lassen und, was noch mehr ist, sie werden öfters, ganz gegen das allgemeine Interesse, eingreifen und aufhalten. Der absolute Steuersatz, nach einem Maaßstabe im ganzen Königreiche in Anwendung gebracht, wird die größten Ungleichheiten veranlassen. In einigen Departements werden verhältnißmäßig sehr viele und in anderen fast gar keine Wahlherrn anzutreffen und die Befähigungen bloß ein Gegenstand des Handels seyn, weil der Ankauf eines Grundstückes mit der bestimmten Steuer, hinreichen würde sie zu geben; auf der andern Seite würde dieser Steuersatz die Grundstücke unnatürlich, und oft zum Nachtheile der Eigenthümer im Ganzen zusammenhalten, um nur nicht die Wahlfähigkeit einzubüßen. Es würden wieder kleine adeliche Majorate vorhanden seyn. Zudem stehet dieser Steuersatz starr und unbeweglich fest und richtet sich nicht nach den Zeitbedürfnissen. Der beziehungsweise Steuersatz ist in gewisser Rücksicht besser, aber er reizt fast noch mehr das Bestreben an, den Grundbesitz zu vermehren und bildet Local-Aristocratien. Er ist weit beweglicher und richtet sich nach der Zeit, aber auf eine sehr ungünstige und nachtheilige Art, denn es sind gar keine Berechnungen danach zu machen, und Derjenige, der in diesem Jahre nach seinem Grundbesitze als Wahlherr befähiget war, ist es ohne seine Schuld in dem nächsten Jahre öfters nicht mehr, wenn z. B. mehrere Capitalisten sich einen bedeutenden Grundbesitz erwerben, oder andere den ihrigen vermehren, denn alsdann werden mehrere der Steuersätze, welche bisher unter die höheren gehörten, aus der Reihe derjenigen verdrängt werden, welche dem Besteuerten das Stimmrecht geben, und es kann einer Parthei, wenn sie nur zusammenhält, sehr leicht gelingen, durch wahre, oder simulirte Ankäufe von Grundstücken, andere, ihnen verhaßte Mitbürger um ihr Stimmrecht zu bringen. Das Fortschreiten zum Besseren wird durch dieses Princip ganz offenbar gehemmt.

Das Beste würde, wie wir bereits weiter oben vorgeschlagen haben, immerhin noch seyn, in jedem Wahlbezirke

Digitized by Google

den größeren Theil des gesammten Grundbesitzes, z. B. drei Viertel oder zwei Drittel, durch die Höchstbesteuerten in herabsteigender Ordnung vertreten zu lassen, und nur dann, wenn hiernach sich eine zu geringe Anzahl von Wahlherrn ergeben sollte, noch andere Höchstbesteuerte zuzuordnen. In der Regel würde sich daher die Anzahl der Höchstbesteuerten nach der Vertheilung des Grund und Bodens richten, keinesweges aber der große Grundbesitz vorzugsweise allein begünstiget werden. Auch dieser Vorschlag würde, wir läugnen es nicht, mehrere der gerügten Nachtheile mit sich führen, aber die Ausführung würde der Gerechtigkeit in so fern genügen, daß doch nun auf jeden Fall die Mehrheit des Grundeigenthums vertreten würde, und die Versuchung, zum großen Grundbesitze zu gelangen, bei weitem nicht so bedeutend wäre. Wir glauben kaum bemerken zu müssen, daß die Stimmberechtigung der Einzelnen, in dem Bereiche des angenommenen Steuerquantums, vollkommen gleich seyn müßte, und daß der höher Besteuerte durchaus nicht auf mehrere Stimmen Anspruch machen könnte.

Aber bei diesem Vorschlage würden doch nur immer aus den Grundbesitzern allein, welche, wie wohl, nach den Erörterungen in der Kammer der Deputirten, bei unsern Lesern feststehen wird, keinesweges die gesamte stimmfähige Nation ausmachen, die Wahlherrn zu entnehmen seyn. Die in dem Gesetzentwurfe vorgeschlagenen Zuordnungen erscheinen, selbst nach den Verbesserungen der Commissionen, wenig empfehlenswerth, da nur immer einzelne Klassen zur Stimmführung zugelassen, andere aber übergangen werden, und es möchte wohl ein Princip aufzusuchen seyn, wonach alle, nach ihrem Beitrage zu den Staatslasten, befähigte Bürger stimmberechtigt würden. Denn der Grundbesitz trägt nicht allein die Staatslasten, er hat, besonders nach der Herabsetzung der Grundsteuer in Frankreich, nur verhältnißmäßig einen kleinen Theil sämtlicher Abgaben zu berichtigen und die übrigen, zu denselben beitragenden Staatsbürger, haben wenigstens ein eben so großes Interesse an der Verwaltung des Staates und an der Gesetzgebung Theil zu nehmen, als die Eigenthümer des Grund und Bodens.

Wir würden daher vorschlagen, auch noch andere Abgaben, namentlich die, überall wo sie bestand, auch selbst in Deutschland als zweckmäßig anerkannte Personal- und Mobiliarsteuer u. s. w. mit in die Rechnung zu ziehen, und, nach dem Gesammtbetrage der Abgaben, nicht allein die Stimmfähigkeit zur Wahl der Gemeinde- und Departe-

Digitized by Google

mentsräthe, sondern auch zu der Wahl der gesetzgebenden Kammer festzusetzen.

Was die Unabhängigkeit der Gemeinde- und Departemental-Rathsversammlungen betrifft, so würden wir ihr Zusammentreten von der Willkühr des Präfecten nicht abhängig machen, wir würden ihnen erlauben, sich nach Willkühr zu versammeln und zu berathen, mit Nachdruck aber sie zurechtweisen, sobald sie die Schranken ihrer Befugnisse factisch — nicht dnrch Meinungen und Aeußerungen — überschritten. Nur dann können Meinungen gefährlich werden, wenn man eine übertriebene Wichtigkeit auf sie legt. Sie gleichen — Windmühlen, welche, wenn man sie nicht störet, ganz ruhig ihren Beruf erfüllen, den hemmend zwischen die Flügel Eingreifenden aber fassen, verletzen und auch wohl zerschmettern!

In ähnlicher Art verhält es sich mit dem Auflösen der Gemeinde-Rathsversammlungen; dies kann zu nichts führen. Haben die Mitglieder der aufgelößten Versammlung die öffentliche Stimmung für sich, ist man mit ihnen zufrieden gewesen, so werden sie wieder erwählt, was keineswegs untersagt ist, und man hat sie alsdann gereizt und aufgeregt, man hat zugleich der Stimmung des Volkes Hohn gesprochen, und das Volk wird nicht ermangeln dies zu vergelten.

Das Erwähnte und die Beibehaltung der vollständigen Gleichstellung der Städte mit dem platten Lande, sind wohl die Hauptmomente, welche nicht allein bei der Französischen, sondern auch bei jeder andern Gemeindeverfassung, von größerem, oder kleinerem Umfange, zu berücksichtigen seyn möchten.

Wir bescheiden uns, daß die vorliegende Uebersicht einer der interessantesten und wichtigsten Berathungen, über ein Gesetz von allgemeinem Interesse, nur hauptsächlich dazu dienen kann, Stoff zum weitern Nachdenken zu geben, und daß eine vergleichende Darstellung, der vorzüglichsten bestehenden Gemeindeverfassungen, vielleicht zweckmäßig den Schluß unsrer Abhandlung bilden würde. Wir sind aber in der Begränzung der letzteren beschränkt und müssen diesen Gegenstand einer anderen Veranlassung vorbehalten.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

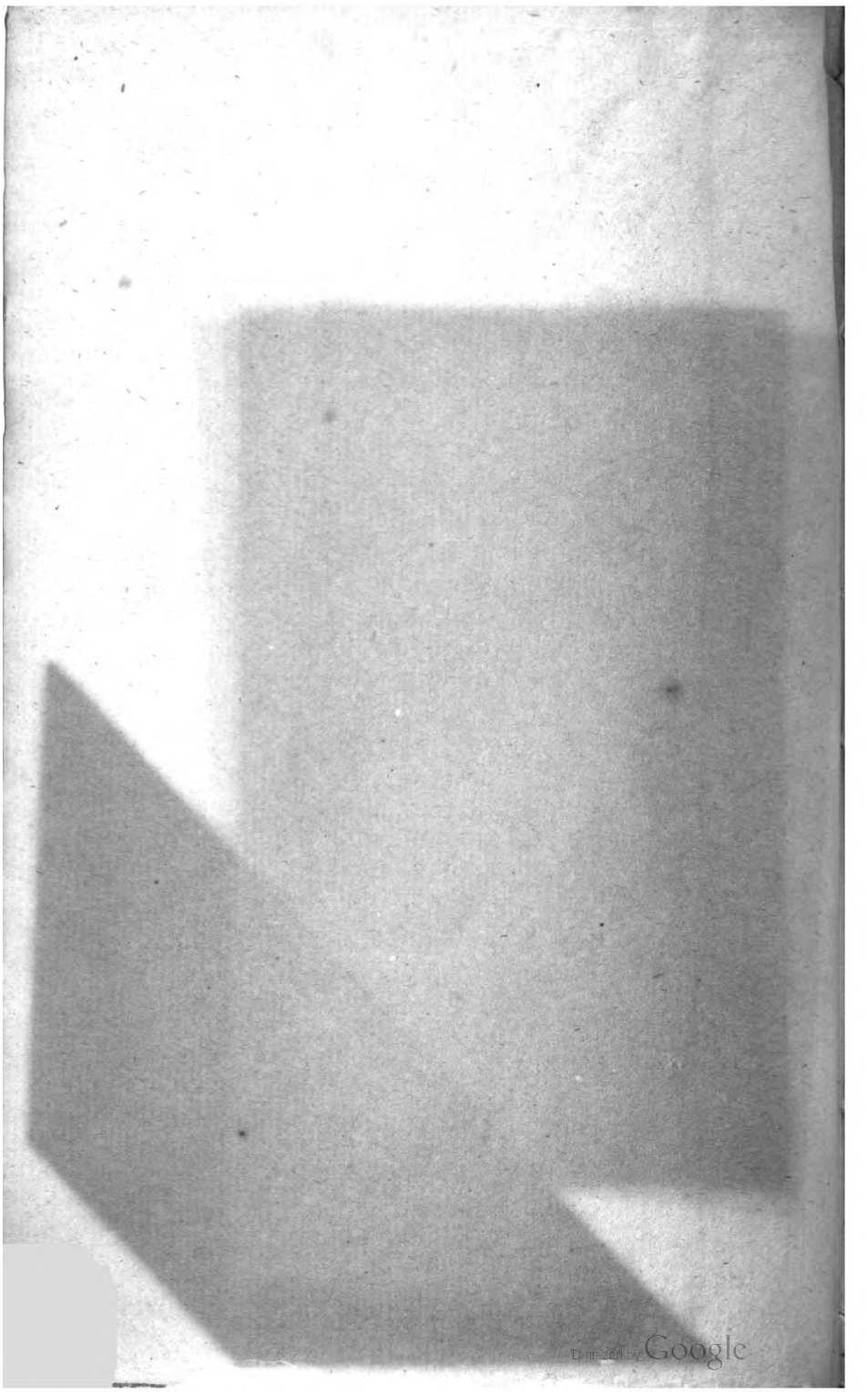
Digitized by Google